

Diskussionsentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes für die Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union

(Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – MinBestRL-UmsG)

A. Problem und Ziel

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Umsetzung zentraler Elemente der internationalen Vereinbarungen zur Säule 2 der sog. Zwei-Säulen-Lösung. Die darin enthaltenen Nachversteuerungsregelungen sollen eine globale effektive Mindestbesteuerung sicherstellen, schädlichem Steuerwettbewerb und aggressiven Steuergestaltungen entgegenwirken und damit zur Förderung der Steuergerechtigkeit und Wettbewerbsgleichheit beitragen.

B. Lösung

Mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union, ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1, berichtigt in ABl. L 13 vom 16.1.2023, S. 9 (Mindestbesteuerungsrichtlinie – MinBestRL) wird eine globale effektive Mindestbesteuerung eingeführt.

C. Alternativen

Aus der verabschiedeten MinBestRL ergibt sich eine rechtliche Umsetzungsverpflichtung für die Bundesrepublik Deutschland. Eine Nichtumsetzung würde somit gegen Unionsrecht verstoßen. Alternativen bestehen nicht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

In einer ersten groben Schätzung werden Steuermehreinnahmen im niedrigen einstelligen Milliardenbereich (in Euro) p.a. erwartet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes für die Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union

(Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – MinBestRL-UmsG)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen

(Mindeststeuergesetz – MinStG)

Inhaltsübersicht

T e i l 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

A b s c h n i t t 1

A n w e n d u n g s b e r e i c h

- § 1 Steuerpflicht
- § 2 Umfang der Besteuerung
- § 3 Mindeststeuergruppe
- § 4 Umfang der Unternehmensgruppe und ihre Bestandteile
- § 5 Ausgeschlossene Einheiten
- § 6 Belegenheit von Einheiten und Betriebsstätten

A b s c h n i t t 2

B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n

- § 7 Begriffsbestimmungen

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1, berichtigt in ABl. L 13 vom 16.1.2023, S. 9).

Teil 2

Ergänzungssteuerregelung

Abschnitt 1

Primärerergänzungssteuerregelung

- § 8 Umfang der Besteuerung der Muttergesellschaft
- § 9 Anteil der Muttergesellschaft am Steuererhöhungsbetrag
- § 10 Minderung des Primärerergänzungssteuerbetrags

Abschnitt 2

Sekundärerergänzungssteuerregelung

- § 11 Umfang der Besteuerung der Geschäftseinheit
- § 12 Anteil der Bundesrepublik Deutschland am Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge
- § 13 Besonderheiten bei transparenten Einheiten
- § 14 Besonderheiten bei Steuerhoheitsgebieten mit anerkannter Sekundärerergänzungssteuerregelung

Teil 3

Ermittlung des Mindeststeuer - Gewinns oder Mindeststeuer - Verlusts

Abschnitt 1

Grundlagen der Mindeststeuer-Gewinnermittlung

- § 15 Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust
- § 16 Betragsmäßige und fremdvergleichskonforme Anpassungen

Abschnitt 2

Ermittlungsgrundsätze und Anpassungen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 17 Hinzurechnungen und Kürzungen
- § 18 Gesamtsteueraufwand
- § 19 Dividendenkürzungsbetrag
- § 20 Gewinne oder Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen
- § 21 Gewinne oder Verluste aus der Anwendung der Neubewertungsmethode auf Sachanlagen
- § 22 Asymmetrische Fremdwährungsgewinne oder Fremdwährungsverluste
- § 23 Bilanzierungs- und Bewertungsfehler eines vorangegangenen Geschäftsjahrs sowie Änderungen der Bilanzierungsvorschriften und Bewertungsmethoden
- § 24 Korrekturposten Pensionsaufwand

- § 25 Gruppeninterne Finanzierungsvereinbarungen
- § 26 Anerkannte steuerliche Zulagen

Unterabschnitt 2 Sektorspezifische Ermittlungsvorgaben

- § 27 Ausnahme für Gewinne oder Verluste aus dem internationalen Seeverkehr
- § 28 Behandlung von Vergütungen auf Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals bei Banken
- § 29 Behandlung bestimmter Versicherungserträge

Abschnitt 3 Wahlrechte bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts

- § 30 Aktienbasierte Vergütungen
- § 31 Anwendung der Realisationsmethode
- § 32 Verteilung von Gewinnen aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen
- § 33 Anwendung von Konsolidierungsgrundsätzen

Abschnitt 4 Aufteilung von Gewinnen und Verlusten bei Betriebsstätten und transparenten Einheiten

- § 34 Zuordnung von Gewinnen und Verlusten zwischen Betriebsstätte und Stammhaus
- § 35 Zuordnung von Gewinnen und Verlusten bei transparenten Einheiten

Teil 4 Ermittlung der angepassten erfassten Steuern

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 36 Betrag der angepassten erfassten Steuern einer Geschäftseinheit
- § 37 Erfasste Steuern
- § 38 Zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag bei fehlendem Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn

Abschnitt 2 Anpassungen der erfassten Steuern

- § 39 Hinzurechnungen
- § 40 Kürzungen
- § 41 Zurechnung erfasster Steuern zu anderen Geschäftseinheiten
- § 42 Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern
- § 43 Mindeststeuer-Verlustwahlrecht

§ 44 Nachträgliche Anpassungen und Änderungen der erfassten Steuern

Teil 5

Ermittlung des effektiven Steuersatzes und des Steuererhöhungsbetrags

Abschnitt 1

Ermittlung des effektiven Steuersatzes und des Steuererhöhungsbetrags

Unterabschnitt 1

Grundsätze und Besonderheiten

§ 45 Effektiver Steuersatz der Unternehmensgruppe für ein Steuerhoheitsgebiet

§ 46 Ermittlung des Steuererhöhungsbetrags

§ 47 Behandlung von in Minderheitseigentum stehenden Geschäftseinheiten

§ 48 Wesentlichkeitsgrenze

Unterabschnitt 2

Zusätzlicher laufender Steuererhöhungsbetrag

§ 49 Zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag

Abschnitt 2

Substanzbasierter Freibetrag

§ 50 Ermittlung des substanzbasierten Freibetrags

§ 51 Berücksichtigungsfähige Beschäftigte und berücksichtigungsfähige Lohnkosten

§ 52 Berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte

§ 53 Anwendung des substanzbasierten Freibetrags in Sonderfällen

§ 54 Ermittlung des substanzbasierten Freibetrags in einem Übergangszeitraum

Teil 6

Unternehmensumstrukturierungen und Beteiligungsstrukturen

Abschnitt 1

Ermittlung der Umsatzgrenze in Sonderfällen

§ 55 Anwendung der Umsatzgrenze bei Zusammenschluss oder Teilung

Abschnitt 2

Veränderungen der Unternehmensgruppe

§ 56 Austritt und Beitritt von Geschäftseinheiten

- § 57 Erwerb und Veräußerung von Anteilen, die als Übertragung oder Erwerb von Vermögenswerten und Schulden gelten
- § 58 Übertragung von Vermögenswerten oder Schulden

Abschnitt 3 Besondere Beteiligungsstrukturen

- § 59 Joint Venture
- § 60 Unternehmensgruppen mit mehreren Muttergesellschaften

Teil 7 Besonderheiten bei obersten Muttergesellschaften, Ausschüttungsregimen und Investmenteinheiten

Abschnitt 1 Besonderheiten bei transparenten Muttergesellschaften

- § 61 Oberste Muttergesellschaft als transparente Einheit
- § 62 Oberste Muttergesellschaft, die einem Dividendenabzugsregime unterliegt

Abschnitt 2 Ausschüttungssysteme

- § 63 Zulässige Ausschüttungssysteme

Abschnitt 3 Besonderheiten bei Investmenteinheiten

- § 64 Berechnung des effektiven Steuersatzes für Investmenteinheiten
- § 65 Steuertransparenzwahlrecht für Investmenteinheiten
- § 66 Wahlrecht für steuerpflichtige Ausschüttungen von Investmenteinheiten

Teil 8 Administration

Abschnitt 1 Mindeststeuer-Bericht

- § 67 Abgabeverpflichtung
- § 68 Inhalt des Mindeststeuer-Berichts

Abschnitt 2 Wahlrechte

- § 69 Wahlrechte

A b s c h n i t t 3
S a f e - H a r b o u r - R e g e l u n g e n

Unterabschnitt 1
Allgemeines

- § 70 Überprüfung der Anspruchsberechtigung

Unterabschnitt 2
Safe-Harbour-Regelung bei anerkannter nationaler Ergänzungssteuer

- § 71 Anerkannte nationale Ergänzungssteuer

Unterabschnitt 3
Vereinfachung für unwesentliche Geschäftseinheiten

- § 72 Wahlrecht für eine vereinfachte Berechnung bei unwesentlichen Geschäftseinheiten

T e i l 9
S o n d e r v o r s c h r i f t e n f ü r d a s Ü b e r g a n g s j a h r , d e n Ü b e r g a n g s -
z e i t r a u m s o w i e d i e A n f a n g s p h a s e

A b s c h n i t t 1
E r s t m a l i g e S t e u e r p f l i c h t

- § 73 Steuerattribute des Übergangsjahrs

A b s c h n i t t 2
U n t e r g e o r d n e t e i n t e r n a t i o n a l e T ä t i g k e i t

- § 74 Übergangsregelung bei untergeordneter internationaler Tätigkeit

A b s c h n i t t 3
Z e i t l i c h b e f r i s t e t e r S a f e - H a r b o u r

- § 75 Verwendung länderbezogener Berichte multinationaler Unternehmensgruppen (CbCR-Safe-Harbour)
- § 76 Besonderheiten bei bestimmten Einheiten
- § 77 Ausschluss von bestimmten Geschäftseinheiten, Unternehmensgruppen oder Steuerhoheitsgebieten
- § 78 Definitionen für den CbCR-Safe-Harbour

T e i l 10
N a t i o n a l e E r g ä n z u n g s s t e u e r

A b s c h n i t t 1
A l l g e m e i n e s

- § 79 Umfang der Besteuerung der Geschäftseinheit

A b s c h n i t t 2
B e s o n d e r h e i t e n

- § 80 Steuererhöhungsbeträge staatenloser Geschäftseinheiten
- § 81 Grenzüberschreitende Zurechnung erfasster Steuern
- § 82 Nichtberücksichtigung der nationalen Ergänzungssteuer

T e i l 1 1
B e s t e u e r u n g s v e r f a h r e n u n d s o n s t i g e B e s t i m m u n g e n

A b s c h n i t t 1
B e s t e u e r u n g s v e r f a h r e n

- § 83 Entstehung der Mindeststeuer
- § 84 Steuererklärungspflicht, Steuerentrichtungspflicht
- § 85 Zuständigkeit

A b s c h n i t t 2
B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n , E r m ä c h t i g u n g e n u n d A n w e n d u n g s v o r -
s c h r i f t e n

- § 86 Bußgeldvorschriften
- § 87 Ermächtigungen
- § 88 Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen
- § 89 Anwendungsvorschriften

T e i l 1
A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

A b s c h n i t t 1
A n w e n d u n g s b e r e i c h

§ 1

Steuerpflicht

(1) Im Inland belegene Geschäftseinheiten, die zu einer Unternehmensgruppe gehören, welche in den Konzernabschlüssen der obersten Muttergesellschaft in mindestens zwei von vier dem Geschäftsjahr unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahren jährliche Umsatzerlöse von 750 Millionen Euro oder mehr ausweist (Umsatzgrenze), unterliegen ungeachtet der Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Mindeststeuer. § 55 bleibt unberührt.

(2) Der Mindeststeuer unterliegen auch Joint Venture, Joint Venture-Tochtergesellschaften sowie jede Betriebsstätte eines Joint Venture oder einer Joint Venture-Tochtergesellschaft, die die Voraussetzung des § 79 Absatz 2 erfüllen.

(3) Umfasst ein Geschäftsjahr einen Zeitraum von weniger oder mehr als zwölf Monaten, ist der Schwellenwert im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 für das betreffende Geschäftsjahr anteilig zu erhöhen oder zu kürzen.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 und 3 finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf eine ausgeschlossene Einheit im Sinne des § 5 keine Anwendung.

§ 2

Umfang der Besteuerung

Die Mindeststeuer setzt sich aus dem Primärerergänzungssteuerbetrag nach §§ 8 bis 10, dem Sekundärerergänzungssteuerbetrag nach §§ 11 bis 14 sowie dem nationalen Ergänzungssteuerbetrag nach §§ 79 bis 82 zusammen.

§ 3

Mindeststeuergruppe

(1) Mehrere nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe bilden eine Mindeststeuergruppe. Die Primärerergänzungssteuerbeträge, Sekundärerergänzungssteuerbeträge und nationalen Ergänzungssteuerbeträge dieser Geschäftseinheiten werden dem Gruppenträger zugerechnet. Der Gruppenträger schuldet die Mindeststeuer.

(2) Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Absatz 2 gelten für Zwecke dieses Paragraphen als Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe, der die oberste Muttergesellschaft im Sinne des § 59 Absatz 4 angehört. Gilt ein Steuerpflichtiger im Sinne des § 1 Absatz 2 nach Satz 1 als Geschäftseinheit zweier Unternehmensgruppen ist dessen nationaler Ergänzungssteuerbetrag hälftig aufzuteilen.

(3) Gruppenträger ist die oberste Muttergesellschaft, wenn sie im Inland belegen ist. Liegt kein Fall des Satzes 1 vor, ist die im Inland belegene Muttergesellschaft Gruppenträger, wenn sie gemeinsame Muttergesellschaft aller im Inland belegenen Geschäftseinheiten ist. In allen anderen Fällen hat die oberste Muttergesellschaft eine der nach § 1 steuerpflichtigen Geschäftseinheiten als Gruppenträger bis auf Widerruf zu bestimmen. Erfolgt keine Bestimmung des Gruppenträgers nach Satz 3, ist Gruppenträger die im Inland belegene wirtschaftlich bedeutendste Geschäftseinheit.

(4) Der Gruppenträger hat dem Bundeszentralamt für Steuern und dem für ihn zuständigen Finanzamt (§ 85) bis spätestens zum Ablauf des ersten Geschäftsjahrs, für das die Steuerpflicht nach diesem Gesetz besteht, seine Stellung als Gruppenträger nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch mitzuteilen. Änderungen der Stellung als Gruppenträger sind unverzüglich mitzuteilen; im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend. Der Gruppenträger hat die übrigen Geschäftseinheiten, die nach Absatz 4 haften, über seine Stellung zu informieren.

(5) Die Geschäftseinheiten, deren Ergänzungssteuerbeträge nach Absatz 1 Satz 2 dem Gruppenträger zugerechnet werden, haften gesamtschuldnerisch für die Mindeststeuer des Gruppenträgers.

§ 4

Umfang der Unternehmensgruppe und ihre Bestandteile

(1) Die Unternehmensgruppe umfasst alle Einheiten, die durch Eigentum oder Beherrschung miteinander verbunden sind, sodass die Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen und Cashflows dieser Einheiten

1. im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft zu berücksichtigen sind oder
2. nur aus Größen- oder Wesentlichkeitsgründen oder weil die Einheit zum Verkauf steht nicht im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft zu berücksichtigen sind.

Eine Unternehmensgruppe ist auch ein Stammhaus und seine Betriebsstätten, wenn diese Unternehmensgruppe nicht bereits Bestandteil einer Unternehmensgruppe im Sinne des Satzes 1 ist.

(2) Geschäftseinheit ist jede Einheit, die einer Unternehmensgruppe angehört, sowie jede ihrer Betriebsstätten. Eine Betriebsstätte im Sinne des Satzes 1 ist für Zwecke dieses Gesetzes so zu behandeln als wäre sie gegenüber dem Stammhaus (Absatz 7) und etwaigen anderen Betriebsstätten dieses Stammhauses eine eigenständige und unabhängige Geschäftseinheit. Außer für Zwecke der Bestimmung der Umsatzgrenze nach § 1 ist eine ausgeschlossene Einheit im Sinne des § 5 keine Geschäftseinheit.

(3) Oberste Muttergesellschaft ist

1. die Einheit einer Unternehmensgruppe, die unmittelbar oder mittelbar eine Kontrollbeteiligung an einer anderen Einheit hält und an der von keiner anderen Einheit unmittelbar oder mittelbar eine Kontrollbeteiligung gehalten wird oder
2. das Stammhaus einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2.

(4) Zwischengeschaltete Muttergesellschaft ist eine Geschäftseinheit bei der es sich nicht um eine oberste Muttergesellschaft, eine in Teileigentum stehende Muttergesellschaft, eine Betriebsstätte oder eine Investmenteinheit handelt, die unmittelbar oder mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung an einer anderen Geschäftseinheit derselben Unternehmensgruppe hält.

(5) In Teileigentum stehende Muttergesellschaft ist eine Geschäftseinheit bei der es sich nicht um eine oberste Muttergesellschaft, eine Betriebsstätte oder eine Investmenteinheit handelt,

1. die unmittelbar oder mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung an einer anderen Geschäftseinheit derselben Unternehmensgruppe hält und
2. bei der mehr als 20 Prozent der Eigenkapitalbeteiligungen, die Anspruch auf ihren Gewinn geben, unmittelbar oder mittelbar von Personen gehalten werden, die keine Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe sind.

(6) Einheit ist

1. jeder Rechtsträger, ausgenommen natürliche Personen, oder
2. jede Einrichtung, die ein separates Rechnungslegungswerk erstellt oder zu erstellen hat.

(7) Stammhaus in Bezug auf eine Betriebsstätte ist die Einheit, deren Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II den Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II der Betriebsstätte umfasst.

(8) Für Zwecke dieses Gesetzes gilt als Betriebsstätte

1. eine in einem Steuerhoheitsgebiet belegene Geschäftseinrichtung, einschließlich einer fingierten Geschäftseinrichtung, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als Betriebsstätte anzusehen ist, sofern die dieser Betriebsstätte zurechenbaren Einkünfte nach dem Steuerrecht dieses Steuerhoheitsgebiets und nach Maßgabe des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entsprechend den Grundsätzen des Artikels 7 des OECD-Musterabkommens in der jeweils geltenden Fassung besteuert werden;
2. bei Fehlen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder soweit dieses im Einzelfall keine Anwendung findet, eine in einem Steuerhoheitsgebiet belegene Geschäftseinrichtung, einschließlich einer fingierten Geschäftseinrichtung, die nach dem Steuerrecht dieses Steuerhoheitsgebiets auf einer Nettobasis besteuert wird, die der Besteuerung von in diesem Steuerhoheitsgebiet ansässigen Steuerpflichtigen entspricht;
3. bei Fehlen eines Körperschaftsteuersystems in einem Steuerhoheitsgebiet eine in diesem Steuerhoheitsgebiet belegene Geschäftseinrichtung, einschließlich einer fingierten Geschäftseinrichtung, die gemäß dem OECD-Musterabkommen als Betriebsstätte behandelt würde und dieses Steuerhoheitsgebiet hierfür ein Besteuerungsrecht entsprechend den Grundsätzen des Artikels 7 des OECD-Musterabkommens in der jeweils geltenden Fassung hätte; oder
4. eine in einem Steuerhoheitsgebiet belegene Geschäftseinrichtung, einschließlich einer fingierten Geschäftseinrichtung, die nicht von Nummer 1 bis 3 erfasst ist und die dieser Geschäftseinrichtung zurechenbaren Einkünfte nicht von der in einem anderen Steuerhoheitsgebiet belegenen Einheit besteuert werden.

§ 5

Ausgeschlossene Einheiten

(1) Ausgeschlossene Einheiten sind

1. staatliche Einheiten;
2. internationale Organisationen;
3. Non-Profit-Organisationen;
4. Pensionsfonds;
5. Investmentvehikel, die oberste Muttergesellschaften sind; und
6. Immobilien-Investmentvehikel, die oberste Muttergesellschaften sind.

(2) Ausgeschlossene Einheiten sind auch die Einheiten, bei denen der Wert aller Anteile an dieser Einheit zu mindestens

1. 95 Prozent unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere ausgeschlossene Einheiten im Sinne des Absatzes 1, ausgenommen eine Pensionsfonds-Dienstleistungseinheit, gehalten wird und die
 - a) ausschließlich oder fast ausschließlich zu Gunsten der vorgenannten Einheiten Vermögenswerte verwalten oder Finanzmittel anlegen; oder
 - b) ausschließlich Nebentätigkeiten zu den von vorgenannten Einheiten ausgeübten Tätigkeiten ausführen; oder
2. 85 Prozent unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere ausgeschlossene Einheiten im Sinne des Absatzes 1, ausgenommen eine Pensionsfonds-Dienstleistungseinheit, gehalten wird und die fast ausschließlich ausgenommene Gewinne oder Verluste im Sinne des § 17 Nummer 2 in Verbindung mit § 19 oder § 17 Nummer 3 in Verbindung mit § 20 erzielen.

(3) Auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit kann vom Ausschluss einzelner oder sämtlicher Einheiten nach Absatz 2 abgesehen werden. Das Wahlrecht gilt für fünf Jahre.

§ 6

Belegenheit von Einheiten und Betriebsstätten

(1) Der Belegenheitsstaat einer Einheit, die keine transparente Einheit ist, wird wie folgt bestimmt:

1. ist die Einheit aufgrund des Orts ihrer Geschäftsleitung, ihres Gründungsorts oder ähnlicher Kriterien in einem Steuerhoheitsgebiet steuerlich ansässig, so gilt sie als in diesem Steuerhoheitsgebiet belegen;
2. andernfalls gilt sie als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie gegründet wurde.

(2) Der Belegenheitsstaat einer Einheit, bei der es sich um eine transparente Einheit handelt, wird wie folgt bestimmt:

1. ist die Einheit die oberste Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe oder ist sie verpflichtet, eine Primärerergänzungssteuerregelung nach §§ 8 bis 10 oder eine ausländische anerkannte Primärerergänzungssteuerregelung anzuwenden, so gilt sie als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie gegründet wurde;
2. andernfalls wird sie als staatenlose Einheit behandelt.

(3) Der Belegenheitsstaat einer Betriebsstätte wird wie folgt ermittelt:

1. eine Betriebsstätte im Sinne des § 4 Absatz 8 Nummer 1 gilt als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie als Betriebsstätte behandelt wird und nach dem anwendbaren Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der jeweils geltenden Fassung steuerpflichtig ist;
2. eine Betriebsstätte im Sinne des § 4 Absatz 8 Nummer 2 gilt als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie aufgrund ihrer geschäftlichen Präsenz auf Nettobasis steuerpflichtig ist;

3. eine Betriebsstätte im Sinne des § 4 Absatz 8 Nummer 3 gilt als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie sich befindet; und
4. eine Betriebsstätte im Sinne des § 4 Absatz 8 Nummer 4 gilt als staatenlose Betriebsstätte.

(4) Ist eine Geschäftseinheit aufgrund von Absatz 1 in mehr als einem Steuerhoheitsgebiet belegen, so wird ihr Status für die Zwecke dieses Gesetzes wie folgt bestimmt:

1. Wenn sie in zwei Steuerhoheitsgebieten belegen ist, zwischen denen ein anwendbares Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der jeweils geltenden Fassung in Kraft ist,
 - a) gilt sie als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie für die Zwecke des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig betrachtet wird;
 - b) findet Nummer 2 Anwendung, wenn das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorsieht, dass sich die zuständigen Behörden darauf verständigen, wo die Geschäftseinheit als ansässig zu betrachten ist, und keine entsprechende Vereinbarung vorliegt;
 - c) findet Nummer 2 Anwendung, wenn das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung keine Steuererleichterung oder -befreiung vorsieht, weil die Geschäftseinheit in beiden Vertragsparteien steuerlich ansässig ist.
2. Ist kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anwendbar, so wird der Belegenheitsstaat der Geschäftseinheit wie folgt bestimmt:
 - a) die Geschäftseinheit gilt als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie den höheren Betrag an erfassten Steuern für das Geschäftsjahr entrichtet hat, wobei die gemäß einer Hinzurechnungsbesteuerung entrichteten Steuern unberücksichtigt bleiben;
 - b) ist der entrichtete Betrag der erfassten Steuern in beiden Steuerhoheitsgebieten gleich hoch oder beläuft er sich auf null, so gilt sie als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem der gemäß den §§ 50 bis 54 berechnete substanzbasierte Freibetrag auf Ebene der Geschäftseinheit höher ist;
 - c) ist der substanzbasierte Freibetrag in beiden Steuerhoheitsgebieten gleich hoch oder beläuft er sich auf null, gilt die Geschäftseinheit als staatenlos, es sei denn, es handelt sich um die oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe; in diesem Fall gilt sie als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie gegründet wurde.

(5) Ist eine Muttergesellschaft nach Anwendung von Absatz 4 in einem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie keiner anerkannten Primärergänzungssteuerregelung unterliegt, gilt sie weiterhin im anderen Steuerhoheitsgebiet belegen, wenn sie dort einer anerkannten Primärergänzungssteuerregelung unterliegt und das Besteuerungsrecht nach dieser Regelung nicht durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung beschränkt ist.

(6) Ändert sich der Belegenheitsstaat einer Einheit im Verlauf des Geschäftsjahrs, so gilt sie als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie zu Beginn des Geschäftsjahrs belegen war.

Abschnitt 2

Begriffsbestimmungen

§ 7

Begriffsbestimmungen

(1) Für Zwecke dieses Gesetzes gelten, soweit nicht an anderer Stelle in diesem Gesetz erfolgt, die in den nachstehenden Absätzen definierten Begriffsbestimmungen.

(2) **Anerkannte nationale Ergänzungssteuer** bedeutet eine Steuer, die im nationalen Recht eines Steuerhoheitsgebiets vorgesehen ist und

1. bei der der bereinigte Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn der in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten (inländischer bereinigter Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn) auf eine Weise ermittelt wird, die den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2022/2523 entspricht;
2. die dazu dient, die Steuerschuld im Hinblick auf den inländischen bereinigten Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn für das Steuerhoheitsgebiet und die Geschäftseinheiten in einem Geschäftsjahr auf den Mindeststeuersatz anzuheben; und
3. die auf eine Weise umgesetzt und verwaltet wird, die mit den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2022/2523 im Einklang steht, und das betreffende Steuerhoheitsgebiet keine mit diesen Bestimmungen im Zusammenhang stehenden Vorteile gewährt.

Für eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer kann der inländische bereinigte Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn auf der Grundlage eines vom zugelassenen Standardsetzer anerkannten Rechnungslegungsstandards oder eines zugelassenen Rechnungslegungsstandards, der zur Vermeidung wesentlicher Wettbewerbsverzerrungen angepasst wurde, anstatt des im Konzernabschluss verwendeten Rechnungslegungsstandards berechnet werden.

(3) **Anerkannter Rechnungslegungsstandard** bedeutet Internationale Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards - IFRS oder von der Union angenommene IFRS gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1)) und die allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze von Australien, Brasilien, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, von Hongkong (Volksrepublik China), Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, der Republik Indien, der Republik Korea, Russland, der Schweiz, Singapur, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Volksrepublik China.

(4) Der **beizulegende Zeitwert** ist der Preis, der in einem gewöhnlichen Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswertes erzielt oder für die Übertragung einer Schuld gezahlt würde.

(5) Eine **Eigenkapitalbeteiligung** ist eine Kapitalbeteiligung, die mit Rechten an den Gewinnen, dem Kapital oder den Rücklagen eines Unternehmens, einschließlich der Gewinne, des Kapitals oder der Rücklagen der Betriebsstätte eines Stammhauses verbunden ist. Als Eigenkapitalbeteiligung gelten auch Anteile an einer Investmenteinheit.

(6) Die **erklärungspflichtige Geschäftseinheit** ist die Geschäftseinheit, die den Bericht nach § 67 einreicht.

(7) Der **Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn** entspricht der positiven Differenz zwischen den Mindeststeuer-Gewinnen und Mindeststeuer-Verlusten aller in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten.

(8) Das **Geschäftsjahr** ist der Rechnungslegungszeitraum, für den die oberste Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe einen Konzernabschluss aufstellt. Im Falle eines Konzernabschlusses im Sinne des Absatzes 19 Nummer 4 ist "Geschäftsjahr" das Kalenderjahr.

(9) **Gruppenzugehöriger Gesellschafter** einer Geschäftseinheit bedeutet eine Geschäftseinheit, die unmittelbar oder mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung an einer anderen Geschäftseinheit derselben Unternehmensgruppe hält.

(10) **Handelsbilanz II** ist der konsolidierungsfähige und an konzerneinheitliche Ansatz- und Bewertungsregeln angeglichenen Einzelabschluss vor Konsolidierungsanpassungen und Zwischenergebniseliminierungen; zu Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II siehe Absatz 17.

(11) **Hinzurechnungsbesteuerung** bedeutet einen Katalog von Steuervorschriften, die keine Primärgänzungssteuerregelungen (§§ 8 bis 10) sind, demzufolge ein unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter einer ausländischen Geschäftseinheit für seinen Anteil an einem Teil oder der Gesamtheit der von dieser ausländischen Geschäftseinheit erzielten Erträge einer laufenden Besteuerung unterliegt, und zwar unabhängig davon, ob diese Erträge im laufenden Geschäftsjahr an den Gesellschafter ausgeschüttet werden.

(12) Das **Inland** umfasst das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie den ihr zustehenden Anteil an der ausschließlichen Wirtschaftszone und am Festlandsockel.

(13) Eine **internationale Organisation** ist eine zwischenstaatliche Organisation, einschließlich einer supranationalen Organisation, oder eine in deren Alleineigentum stehende Behörde oder Einrichtung,

1. die hauptsächlich aus Staaten besteht;
2. die ein Sitzabkommen oder ein im Wesentlichen ähnliches Abkommen, das Vorrechte und Immunitäten gewährt, mit dem Hoheitsgebiet, in dem sie niedergelassen ist, abgeschlossen hat; und
3. deren Erträge aufgrund eines Gesetzes oder ihrer Satzung Privatpersonen nicht zugutekommen.

(14) Ein **Investmentvehikel** ist eine Einheit,

1. die dazu bestimmt ist, Vermögenswerte (finanzieller und nicht finanzieller Art) von einer Anzahl von Anlegern (von denen einige nicht miteinander verbunden sind) zu bündeln;
2. die gemäß einer festgelegten Anlagepolitik investiert;
3. die es den Anlegern ermöglicht, die Transaktions-, Research- und Analysekosten zu senken oder das Risiko kollektiv zu streuen;
4. deren Zweck in erster Linie die Erzielung von Anlageerträgen oder -gewinnen oder der Schutz gegen ein bestimmtes oder allgemeines Ereignis oder Ergebnis ist;

5. deren Anleger einen Anspruch auf Erträge aus den Vermögenswerten des Fonds oder auf Erträge aus diesen Vermögenswerten auf der Grundlage der von diesen Anlegern geleisteten Beiträge haben;
6. die einer aufsichtsrechtlichen Regelung (einschließlich angemessener Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und zum Anlegerschutz) in dem Steuerhoheitsgebiet, in dem sie errichtet ist oder verwaltet wird, unterliegt; und
7. die von professionellen Verwaltern im Auftrag der Anleger verwaltet wird.

(15) Eine **Investmenteinheit** ist

1. ein Investmentvehikel oder ein Immobilien-Investmentvehikel;
2. eine Einheit, die zu mindestens 95 Prozent unmittelbar von einer in Nummer 1 genannten Einheit oder über eine Kette solcher Einheiten gehalten wird und die ausschließlich oder fast ausschließlich tätig ist, um Vermögenswerte zu halten oder Gelder zugunsten dieser Investmenteinheiten zu investieren; oder
3. eine Einheit, bei der mindestens 85 Prozent des Wertes dieser Einheit im Eigentum einer in Nummer 1 genannten Einheit stehen, vorausgesetzt, dass es sich bei den Erträgen dieser Einheit im Wesentlichen um solche handelt, die bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlust gemäß § 17 Nummer 2 in Verbindung mit § 19 oder § 17 Nummer 3 in Verbindung mit § 20 ausgenommen sind.

(16) Ein **Immobilien-Investmentvehikel** ist eine in Streubesitz befindliche Einheit, die überwiegend unbewegliches Vermögen hält und deren Erträge einer Ein-Ebenen-Besteuerung unterliegen, entweder bei ihr selbst oder, mit höchstens einem Jahr Aufschub, bei ihren Anteilsinhabern.

(17) Der **Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II** ist das für das Geschäftsjahr ermittelte Ergebnis der Handelsbilanz II (Absatz 10).

(18) **Kontrollbeteiligung** bedeutet eine Beteiligung an einer Einheit, die dazu führt, dass der Halter dieser Beteiligung

1. verpflichtet ist, die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge, Aufwendungen und Cashflows der Einheit nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard zu konsolidieren; oder
2. verpflichtet gewesen wäre, die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge, Aufwendungen und Cashflows der Einheit zu konsolidieren, wenn er einen Konzernabschluss aufgestellt hätte.

Bei einem Stammhaus wird unterstellt, dass es als gruppenzugehöriger Gesellschafter die Kontrollbeteiligungen an seinen Betriebsstätten hält.

(19) **Konzernabschluss** bedeutet

1. den von einer Einheit nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard aufgestellten Abschluss, in dem die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge, Aufwendungen und Cashflows dieser Einheit und aller Einheiten, an denen diese eine Kontrollbeteiligung hält, so dargestellt werden, als gehörten sie zu einer einzigen wirtschaftlichen Einheit;

2. den von einer Einheit nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard aufgestellten Abschluss, wenn diese Einheit unter die Definition einer Unternehmensgruppe gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 fällt;
3. den tatsächlich aufgestellten Konzernabschluss, wenn die oberste Muttergesellschaft einen in Nummer 1 oder 2 beschriebenen Konzernabschluss erstellt hat, der nicht nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard aufgestellt wurde, sofern dieser zur Vermeidung wesentlicher Wettbewerbsverzerrungen angepasst wurde; und
4. wenn die oberste Muttergesellschaft keinen in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Abschluss aufstellt, den Abschluss, der aufgestellt worden wäre, wenn die oberste Muttergesellschaft verpflichtet gewesen wäre, einen solchen Abschluss nach einem zugelassenen Rechnungslegungsstandard aufzustellen, bei dem es sich entweder um einen anerkannten Rechnungslegungsstandard oder um einen anderen Rechnungslegungsstandard handelt, der zur Vermeidung wesentlicher Wettbewerbsverzerrungen angepasst wurde.

(20) Eine **niedrig besteuerte Geschäftseinheit** ist eine Geschäftseinheit einer Unternehmensgruppe, die in einem Niedrigsteuerhoheitsgebiet belegen oder die eine staatenlose Geschäftseinheit ist, die in einem Geschäftsjahr einen Mindeststeuer-Gewinn verzeichnet und in diesem Geschäftsjahr einem nach dem fünften Teil dieses Gesetzes ermittelten effektiven Steuersatz unterliegt, der unter dem Mindeststeuersatz liegt.

(21) Ein **Niedrigsteuerhoheitsgebiet** ist in Bezug auf eine multinationale Unternehmensgruppe und ein Geschäftsjahr ein Steuerhoheitsgebiet, in dem die multinationale Unternehmensgruppe einen Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn verzeichnet und im betreffenden Geschäftsjahr einem nach dem fünften Teil dieses Gesetzes ermittelten effektiven Steuersatz unterliegt, der unter dem Mindeststeuersatz liegt.

(22) Eine **Non-Profit-Organisation** ist jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes. Eine Non-Profit-Organisation ist auch eine Einheit,

1. die im Belegenheitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche, erzieherische oder andere ähnliche Zwecke oder als Berufsverband, Wirtschaftsverband, Handelskammer, Arbeitnehmerverband, Landwirtschaftsverband oder Gartenbauverband, Bürgervereinigung oder als Organisation, die ausschließlich der Förderung der sozialen Wohlfahrt dient, errichtet und betrieben wird;
2. deren Einkünfte aus den vorgenannten Tätigkeiten im Belegenheitsstaat vollständig oder nahezu vollständig steuerbefreit sind;
3. die keine Anteilseigner oder Mitglieder hat, die ein eigenes Interesse an den Einkünften oder am Vermögen dieser Einheit haben;
4. deren Einkünfte oder Vermögenswerte nicht an Privatpersonen oder nicht steuerbegünstigte Einheiten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer dies erfolgt in Übereinstimmung mit einer steuerbegünstigten Tätigkeit dieser Einheit oder als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Dienstleistungen, Nutzungsüberlassungen oder für erworbene Vermögenswerte; und
5. deren Vermögenswerte bei Beendigung, Liquidation oder Auflösung an eine Non-Profit-Organisation oder staatliche Einheit ihres Belegenheitsstaats ausgekehrt werden;

Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine Einheit, die einen Handel oder Geschäftstätigkeit ausüben und die nicht unmittelbar dem Zweck, für den sie errichtet wurde, verfolgen.

(23) **Passive Erträge** sind folgende im Mindeststeuer-Gewinn berücksichtigte Erträge

1. Dividenden oder dividendenähnliche Erträge;
2. Zinsen oder zinsähnliche Erträge;
3. Mieten;
4. Lizenzgebühren;
5. Annuitäten; oder
6. Nettogewinne aus Vermögen, das zu unter den Nummern 1 bis 5 genannten Erträgen führt.

(24) Ein **Pensionsfonds** ist eine

1. Einrichtung, die errichtet und betrieben wird, um ausschließlich oder fast ausschließlich Altersversorgungsleistungen und Zusatz- oder Nebenleistungen für Einzelpersonen zu verwalten oder zu erbringen, die als solche einer staatlichen Regulierung unterliegen oder deren Leistungen durch nationale Vorschriften gesichert oder anderweitig geschützt sind und finanziert werden durch einen Pool von Vermögenswerten, der über eine Treuhandinrichtung oder einen Treuhänder gehalten wird, um die Erfüllung der entsprechenden Pensionsverpflichtungen im Falle der Insolvenz der Unternehmensgruppe zu gewährleisten; und
2. Pensionsfonds-Dienstleistungseinheit.

(25) Eine **Pensionsfonds-Dienstleistungseinheit** ist eine Einheit, die ausschließlich oder fast ausschließlich errichtet und betrieben wird, um

1. Finanzmittel zugunsten einer Einrichtung im Sinne des Absatzes 24 Nummer 1 anzulegen; oder
2. Hilfs- und Nebentätigkeiten zu den regulierten Tätigkeiten einer Einrichtung im Sinne des Absatzes 24 Nummer 1 auszuüben, vorausgesetzt, sie gehört derselben Unternehmensgruppe an.

(26) **Richtlinie (EU) 2022/2523** ist die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1, berichtigt in ABl. L 13 vom 16.1.2023, S. 9) in der jeweils geltenden Fassung.

(27) **Sonstiges Ergebnis** bedeutet Ertrags- und Aufwandsposten, die gemäß dem für die Erstellung des Konzernabschlusses verwendeten zugelassenen Rechnungslegungsstandard nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt werden dürfen oder müssen. Das sonstige Ergebnis wird im Allgemeinen in der Vermögensrechnung (Bilanz) als Veränderung des Eigenkapitals erfasst.

(28) Eine **staatliche Einheit** ist jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes. Eine staatliche Einheit ist auch eine Einheit,

1. die Teil der öffentlichen Hand ist oder sich in deren alleinigem Eigentum befindet;

2. von deren Hauptzweck einer die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben oder die Verwaltung des Vermögens der öffentlichen Hand, einschließlich der damit verbundenen Investitionstätigkeiten, ist und die keine gewerbliche Tätigkeit ausübt;
3. die gegenüber der öffentlichen Hand über ihre Tätigkeit berichtspflichtig ist und jährliche Informationsberichte vorlegt; und
4. deren Vermögen bei deren Auflösung oder deren Erträge ausschließlich der öffentlichen Hand zustehen und nicht einzelnen Privatpersonen zugutekommt.

(29) Ein **Steuerhoheitsgebiet** ist ein Gebiet, das über fiskalische Autonomie verfügt, ungeachtet des Umstands, ob es völkerrechtlich als Staat anerkannt ist.

(30) Eine Einheit gilt als **transparente Einheit**, soweit sie in Bezug auf ihre Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste im Steuerhoheitsgebiet ihrer Gründung steuerlich transparent ist, es sei denn, sie ist in einem anderen Steuerhoheitsgebiet steuerlich belegen und unterliegt dort in Bezug auf ihre Erträge oder Gewinne einer erfassten Steuer.

1. Eine transparente Einheit gilt in Bezug auf ihre Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste als **steuertransparente Einheit**, soweit sie im Belegenheitsstaat des Gesellschafters steuerlich transparent ist.
2. Eine transparente Einheit gilt in Bezug auf ihre Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste als **umgekehrt hybride Einheit**, soweit sie im Belegenheitsstaat des Gesellschafters nicht steuerlich transparent ist.

Eine Einheit wird nach dem Recht eines Steuerhoheitsgebiets als steuerlich transparent behandelt, wenn dieses Steuerhoheitsgebiet die Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste dieser Einheit so behandelt, als seien sie dem unmittelbaren Gesellschafter der Einheit proportional zu dessen Beteiligung an dieser Einheit entstanden.

Eine Kapitalbeteiligung an einer Einheit oder einer Betriebsstätte, bei der es sich um eine gruppenzugehörige Geschäftseinheit handelt, wird so behandelt, als würde sie über eine **steuertransparente Struktur** gehalten, wenn diese Beteiligung mittelbar über eine Kette von steuertransparenten Geschäftseinheiten gehalten wird.

Eine Geschäftseinheit, die nicht aufgrund des Orts ihrer Geschäftsleitung, ihres Gründungsorts oder ähnlicher Kriterien steuerlich belegen ist und keiner erfassten Steuer oder keiner anerkannten nationalen Ergänzungssteuer unterliegt, wird in Bezug auf ihre Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste als transparente Geschäftseinheit und als steuertransparente Geschäftseinheit behandelt, soweit

1. ihre Gesellschafter in einem Steuerhoheitsgebiet belegen sind, das die Einheit als steuerlich transparent behandelt;
2. sie keine Geschäftseinrichtung im Steuerhoheitsgebiet ihrer Gründung hat; und
3. die Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste nicht einer Betriebsstätte zuzurechnen sind.

Eine Einheit, die für ertragsteuerliche Zwecke im Belegenheitsstaat als selbstständige steuerpflichtige Person behandelt wird, gilt in Bezug auf ihre Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste als **hybride Einheit**, soweit sie im Belegenheitsstaat des Gesellschafters steuerlich transparent ist.

(31) Eine **unzulässige erstattungsfähige Anrechnungssteuer** ist jeder Steuerbetrag, bei dem es sich nicht um eine zulässige Anrechnungssteuer handelt, der von einer Geschäftseinheit noch zu entrichten ist oder bereits entrichtet wurde und der

1. dem wirtschaftlichen Eigentümer einer von einer solchen Geschäftseinheit ausgeschütteten Dividende in Bezug auf diese Dividende erstattet werden kann oder vom wirtschaftlichen Eigentümer auf eine andere Steuerschuld als die Steuerschuld in Bezug auf diese Dividende angerechnet werden kann; oder
2. dem ausschüttenden Unternehmen bei Ausschüttung einer Dividende erstattet werden kann.

(32) Eine **Versicherungsinvestmenteinheit** ist eine Einheit, die unter die Definition eines Investmentvehikels oder eines Immobilien-Investmentvehikels fallen würde, mit dem Unterschied, dass sie im Zusammenhang mit Schulden im Rahmen eines Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrags errichtet wurde und vollständig im Besitz einer Einheit steht, die den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Belegenheitsstaats als Versicherungsunternehmen unterliegt.

(33) Eine **wesentliche Wettbewerbsverzerrung** ergibt sich in Bezug auf die Anwendung eines bestimmten Grundsatzes oder Verfahrens nach einem Katalog allgemein anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze, wenn die Anwendung des betreffenden Grundsatzes oder Verfahrens in einem Geschäftsjahr zu einer Gesamtabweichung von mehr als 75 Millionen Euro gegenüber dem Betrag führt, der sich bei Anwendung des entsprechenden Grundsatzes oder Verfahrens der Internationalen Rechnungslegungsstandards ergeben hätte. Führt die Anwendung eines bestimmten Grundsatzes oder Verfahrens zu einer wesentlichen Wettbewerbsverzerrung, so muss die buchmäßige Behandlung eines Postens oder Geschäftsvorfalles nach diesem Grundsatz oder Verfahren so angepasst werden, dass sie im Einklang mit den Mindeststeuer-Leitlinien der Behandlung entspricht, die nach Internationalen Rechnungslegungsstandards für diesen Posten oder Geschäftsvorfall vorgesehen ist.

(34) Eine **zulässige Anrechnungssteuer** ist eine von einer Geschäftseinheit zu entrichtende oder entrichtete erfasste Steuer, die dem wirtschaftlichen Eigentümer einer von dieser Geschäftseinheit ausgeschütteten Dividende oder, im Fall einer von einer Betriebsstätte zu entrichtenden oder entrichteten erfassten Steuer, einer vom Stammhaus ausgeschütteten Dividende, erstattet wird oder von diesem als Gutschrift angerechnet werden kann, sofern die Erstattung bzw. Gutschrift

1. von einem anderen Steuerhoheitsgebiet als dem Steuerhoheitsgebiet, das die erfassten Steuern erhoben hat, gemäß einer Regelung zur Anrechnung ausländischer Steuern gewährt wird;
2. einem wirtschaftlichen Eigentümer der Dividende gewährt wird, der einem nominalen Steuersatz unterliegt, welcher dem nach dem innerstaatlichen Recht des Steuerhoheitsgebiets, das die erfassten Steuern bei der Geschäftseinheit erhoben hat, im Rahmen der laufenden Besteuerung auf diese Dividende erhobenen Mindeststeuersatz entspricht oder diesen übersteigt;
3. einem wirtschaftlichen Eigentümer der Dividende gewährt wird, der eine natürliche Person ist und in dem Steuerhoheitsgebiet ansässig ist, das die erfassten Steuern bei der Geschäftseinheit erhoben hat, und der im Hinblick auf die Dividende als ordentlichem Einkommen der Besteuerung unterliegt; oder
4. einer staatlichen Einheit, einer internationalen Organisation, einer gebietsansässigen Non-Profit-Organisation, einem gebietsansässigen Pensionsfonds, einer gebietsansässigen Investmenteinheit, die nicht der Unternehmensgruppe angehört, oder einer

gebietsansässigen Lebensversicherungseinheit gewährt wird, sofern die Dividende im Zusammenhang mit Pensionsfonds-Tätigkeiten bezogen wird und in ähnlicher Weise besteuert wird wie eine von einem Pensionsfonds bezogene Dividende.

Im Sinne der Nummer 4 gelten eine Non-Profit-Organisation oder ein Pensionsfonds als in einem Steuerhoheitsgebiet gebietsansässig, wenn sie in diesem Steuerhoheitsgebiet gegründet wurden und dort verwaltet werden, und gilt eine Investmenteinheit als in einem Steuerhoheitsgebiet gebietsansässig, wenn sie in dem Steuerhoheitsgebiet gegründet wurde und dort den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt. Eine Lebensversicherungseinheit gilt als in dem Steuerhoheitsgebiet gebietsansässig, in dem sie belegen ist.

(35) Ein **zulässiges Ausschüttungssteuersystem** ist ein Körperschaftsteuersystem, das

1. eine Ertragsteuer beim Unternehmen vorsieht, die im Allgemeinen nur dann zu entrichten ist, wenn das Unternehmen Gewinne an die Gesellschafter ausschüttet, eine (fiktive) Gewinnausschüttung unterstellt wird oder wenn im Unternehmen bestimmte nicht geschäftsbezogene Aufwendungen anfallen,
2. eine Steuer mindestens in Höhe des Mindeststeuersatzes vorsieht und
3. am oder vor dem 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist.

(36) **Zugelassener Rechnungslegungsstandard** bedeutet in Bezug auf eine Einheit einen Katalog allgemein anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze, die von einem zugelassenen Standardsetzer im Belegenheitsstaat der Einheit genehmigt wurden.

(37) Der **zugelassene Standardsetzer** ist die Stelle, die in einem Steuerhoheitsgebiet rechtlich befugt ist, Rechnungslegungsstandards für die Zwecke der Finanzberichterstattung vorzuschreiben, festzulegen oder zu akzeptieren.

Teil 2

Ergänzungssteuerregelung

Abschnitt 1

Primärer ergänzungssteuerregelung

§ 8

Umfang der Besteuerung der Muttergesellschaft

(1) Für eine nach § 1 steuerpflichtige oberste Muttergesellschaft, die selbst niedrig besteuert ist oder die zu einem Zeitpunkt während des Geschäftsjahrs unmittelbar oder mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung an einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit hält, entsteht ein Ergänzungssteuerbetrag in Höhe des ihr zuzurechnenden Anteils am Steuererhöhungsbetrag dieser niedrig besteuerten Geschäftseinheit für das Geschäftsjahr (Primärer ergänzungssteuerbetrag).

(2) Für jede nach § 1 steuerpflichtige zwischengeschaltete Muttergesellschaft, die selbst niedrig besteuert ist oder die zu einem Zeitpunkt während des Geschäftsjahrs

unmittelbar oder mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung an einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit hält, entsteht ein Ergänzungssteuerbetrag in Höhe ihres Primärerergänzungssteuerbetrags. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. die oberste Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe einer anerkannten Primärerergänzungssteuerregelung für das Geschäftsjahr unterliegt, oder
2. eine andere zwischengeschaltete Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe einer anerkannten Primärerergänzungssteuerregelung für das Geschäftsjahr unterliegt, welche unmittelbar oder mittelbar eine Kontrollbeteiligung an der zwischengeschalteten Muttergesellschaft im Sinne des Satzes 1 hält.

(3) Für jede nach § 1 steuerpflichtige in Teileigentum stehende Muttergesellschaft, die selbst niedrig besteuert ist oder die zu einem Zeitpunkt während des Geschäftsjahrs unmittelbar oder mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung an einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit hält, entsteht ein Ergänzungssteuerbetrag in Höhe ihres Primärerergänzungssteuerbetrags. Satz 1 gilt nicht für Muttergesellschaften, an denen eine andere in Teileigentum stehende Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe, die einer anerkannten Primärerergänzungssteuerregelung für das Geschäftsjahr unterliegt, unmittelbar oder mittelbar alle Eigenkapitalanteile hält.

§ 9

Anteil der Muttergesellschaft am Steuererhöhungsbetrag

(1) Der einer Muttergesellschaft zuzurechnende Anteil am Steuererhöhungsbetrag einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit entspricht dem nach dem fünften Teil dieses Gesetzes für diese Geschäftseinheit berechneten Steuererhöhungsbetrag multipliziert mit der Einbeziehungsquote der Muttergesellschaft für diese Geschäftseinheit für das betreffende Geschäftsjahr.

(2) Die Einbeziehungsquote der Muttergesellschaft wird wie folgt ermittelt:

$$\frac{(\text{Mindeststeuer-Gewinn der niedrig besteuerten Geschäftseinheit} - \text{Minderungsbetrag})}{\text{Mindeststeuer-Gewinn der niedrig besteuerten Geschäftseinheit}}$$

In den Fällen, in denen die Muttergesellschaft die Primärerergänzungssteuerregelung gegen sich selbst anwendet, beträgt die Einbeziehungsquote 100 Prozent.

(3) Der Minderungsbetrag ist der Betrag des Mindeststeuer-Gewinns, der nach den Grundsätzen des im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft verwendeten anerkannten Rechnungslegungsstandards anderen Beteiligten zuzurechnen wäre, wenn der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II der niedrig besteuerten Geschäftseinheit ihrem Mindeststeuer-Gewinn entspräche und

1. die Muttergesellschaft einen Konzernabschluss nach diesem Rechnungslegungsstandard erstellt hätte (hypothetischer Konzernabschluss);
2. die Muttergesellschaft über eine Kontrollbeteiligung an der niedrig besteuerten Geschäftseinheit verfügen würde, sodass diese nach den allgemeinen Konsolidierungsgrundsätzen in den hypothetischen Konzernabschluss der Muttergesellschaft einbezogen würde;

3. der gesamte Mindeststeuer-Gewinn der niedrig besteuerten Geschäftseinheit durch Geschäftsvorfälle mit Personen veranlasst wäre, die nicht der Unternehmensgruppe angehören; und
4. alle nicht unmittelbar oder mittelbar von der Muttergesellschaft gehaltenen Eigenkapitalbeteiligungen an der niedrig besteuerten Geschäftseinheit von Personen gehalten werden, die nicht der Unternehmensgruppe angehören.

Bei transparenten Einheiten umfasst der Mindeststeuer-Gewinn keine Erträge, die nach § 35 Absatz 1 einem Gesellschafter zuzurechnen sind, der nicht der Unternehmensgruppe angehört.

§ 10

Minderung des Primärer ergänzungssteuerbetrags

Bei einer im Inland belegenen Muttergesellschaft, die mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung an einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit über eine zwischengeschaltete Muttergesellschaft oder eine in Teileigentum befindliche Muttergesellschaft hält, die nicht von der Mindeststeuer aufgrund § 8 Absatz 2 Satz 2, § 8 Absatz 3 Satz 2 oder einer entsprechenden Regelung eines anderen Steuerhoheitsgebiets ausgenommen ist (nachgeordnete Muttergesellschaft), mindert sich der Primärer ergänzungssteuerbetrag nach § 8 um die von einer nachgeordneten Muttergesellschaft aufgrund einer anerkannten Primärer ergänzungssteuerregelung erhobene Steuer. Der Ermäßigungsbetrag nach Satz 1 entspricht höchstens dem Anteil der Muttergesellschaft am Steuererhöhungsbetrag der niedrig besteuerten Geschäftseinheit nach § 9.

A b s c h n i t t 2

S e k u n d ä r e r g ä n z u n g s s t e u e r r e g e l u n g

§ 11

Umfang der Besteuerung der Geschäftseinheit

(1) Für jede nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheit, ausgenommen eine Investmenteinheit, entsteht in Höhe des ihr für das Geschäftsjahr nach Satz 3 zuzurechnenden Teils des Anteils der Bundesrepublik Deutschland am Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge gemäß § 12 ein Ergänzungsteuerbetrag (Sekundärer ergänzungssteuerbetrag). Vorbehaltlich des Absatzes 2 und § 74 entspricht der Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge im Sinne des Satzes 1 der Summe der für alle niedrig besteuerten Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe für das Geschäftsjahr berechneten Steuererhöhungsbeträge. Der der steuerpflichtigen Geschäftseinheit zuzurechnende Teil ist wie folgt zu ermitteln:

$$50\% \times \frac{\text{Anzahl der Beschäftigten der Geschäftseinheit im Inland}}{\text{Anzahl der Beschäftigten aller Geschäftseinheiten im Inland}} + 50\% \times \frac{\text{Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte der Geschäftseinheit im Inland}}{\text{Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte aller Geschäftseinheiten im Inland}}$$

§ 12 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn alle die Eigenkapitalbeteiligung der obersten Muttergesellschaft an dieser niedrig besteuerten Geschäftseinheit vermittelnden Eigenkapitalbeteiligungen durch eine oder mehrere Muttergesellschaften gehalten werden, die für das betreffende Geschäftsjahr in Bezug auf diese niedrig besteuerte Geschäftseinheit einer anerkannten Primärerergänzungssteuerregelung unterliegen. Der für eine niedrig besteuerte Geschäftseinheit nach Absatz 1 berechnete Steuererhöhungsbetrag ist um den der obersten Muttergesellschaft sowie einer nachgeordneten Muttergesellschaft zuzurechnenden Anteil am Steuererhöhungsbetrag im Sinne des § 9 dieser niedrig besteuerten Geschäftseinheit zu reduzieren, der aufgrund einer anerkannten Primärerergänzungssteuerregelung erhoben wird.

§ 12

Anteil der Bundesrepublik Deutschland am Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge

(1) Der auf die Bundesrepublik Deutschland entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge entspricht vorbehaltlich des § 14 dem Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge im Sinne des § 11 multipliziert mit der Inlandsquote. Die Inlandsquote ist für jedes Geschäftsjahr für die Unternehmensgruppe wie folgt zu ermitteln:

$$50\% \times \frac{\text{Anzahl der Beschäftigten im Inland}}{\text{Anzahl der Beschäftigten in allen Steuerhoheitsgebieten mit anerkannter Sekundärerergänzungssteuerregelung}} + 50\% \times \frac{\text{Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte im Inland}}{\text{Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte in allen Steuerhoheitsgebieten mit anerkannter Sekundärerergänzungssteuerregelung}}$$

Wobei für jedes Geschäftsjahr die Größe

1. „Anzahl der Beschäftigten im Inland“ die Gesamtzahl der Beschäftigten aller im Inland belegenen Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe ist;
2. „Anzahl der Beschäftigten in allen Steuerhoheitsgebieten mit anerkannter Sekundärerergänzungssteuerregelung“ die Gesamtzahl der Beschäftigten aller Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe ist, die in einem Steuerhoheitsgebiet belegen sind, in dem für das Geschäftsjahr eine anerkannte Sekundärerergänzungssteuerregelung anzuwenden ist;
3. „Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte im Inland“ die Summe der Nettobuchwerte der materiellen Vermögenswerte aller im Inland belegenen Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe ist; und
4. „Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte in allen Steuerhoheitsgebieten mit anerkannter Sekundärerergänzungssteuerregelung“ die Summe der Nettobuchwerte der materiellen Vermögenswerte aller Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe ist, die in einem Steuerhoheitsgebiet belegen sind, in dem für das Geschäftsjahr eine anerkannte Sekundärerergänzungssteuerregelung anzuwenden ist.

(2) Die Anzahl der Beschäftigten im Sinne des Absatzes 1 entspricht der Gesamtzahl aller Arbeitnehmer auf der Basis von Vollzeitäquivalenten aller Geschäftseinheiten, die in dem betreffenden Steuerhoheitsgebiet belegen sind. Einer in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Betriebsstätte sind die Arbeitnehmer zuzuordnen, deren Lohnaufwand in der handelsrechtlichen Betriebsstättenbuchführung dieser Betriebsstätte im Sinne des § 34 Absatz 1 und 2 enthalten sind. Als Arbeitnehmer im Sinne der Sätze 1 und 2 gelten auch

unabhängige Auftragnehmer, die an der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Geschäftseinheit mitwirken. Für die Zwecke des Absatzes 2 bleiben Arbeitnehmer und unabhängige Auftragnehmer von Investmenteinheiten unberücksichtigt.

(3) Materielle Vermögenswerte im Sinne des Absatzes 1 umfassen die materiellen Vermögenswerte des Anlage- und Umlaufvermögens, jedoch keine Barmittel oder Barmitteläquivalente, immateriellen oder finanziellen Vermögenswerte, aller Geschäftseinheiten, die in dem betreffenden Steuerhoheitsgebiet belegen sind. Einer in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Betriebsstätte sind die materiellen Vermögenswerte zuzuordnen, die in der separaten Ergebnisrechnung dieser Betriebsstätte im Sinne des § 34 Absatz 1 und 2 enthalten sind. Für die Zwecke des Absatzes 3 bleiben materielle Vermögenswerte von Investmenteinheiten unberücksichtigt.

(4) Nettobuchwert im Sinne des Absatzes 1 ist das arithmetische Mittel, aus den für einen materiellen Vermögenswert zu Beginn und Ende des Geschäftsjahrs im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten.

§ 13

Besonderheiten bei transparenten Einheiten

(1) Für die Zuordnung der Beschäftigten im Sinne des § 12 Absatz 2 und der materiellen Vermögenswerte im Sinne des § 12 Absatz 3 zu den Betriebsstätten einer transparenten Einheit sind die Grundsätze von § 35 Absatz 1 und 2 für Zwecke des § 12 nicht anzuwenden.

(2) Die Beschäftigten und materiellen Vermögenswerte einer transparenten Einheit, die keiner Betriebsstätte zugeordnet werden können, sind anderen Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe zuzuordnen, die in dem Steuerhoheitsgebiet belegen sind, in dem die transparente Einheit gegründet worden ist. Sofern auch keine Zuordnung zu Geschäftseinheiten nach Satz 1 erfolgen kann, bleiben die Beschäftigten und materiellen Vermögenswerte bei der Ermittlung der Inlandsquote im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 2 unberücksichtigt.

§ 14

Besonderheiten bei Steuerhoheitsgebieten mit anerkannter Sekundärerergänzungssteuerregelung

Bei der Ermittlung der Inlandsquote nach § 12 Absatz 1 Satz 2 der Unternehmensgruppe für das betreffende Geschäftsjahr bleibt ein Steuerhoheitsgebiet mit anerkannter Sekundärerergänzungssteuerregelung unberücksichtigt, bis die auf dieses Steuerhoheitsgebiet für die betreffende Unternehmensgruppe für ein vorhergehendes Geschäftsjahr entfallende Sekundärerergänzungssteuer im gesamten Umfang festgesetzt worden ist. Satz 1 gilt nicht, wenn infolgedessen sämtliche Steuerhoheitsgebiete mit anerkannter Sekundärerergänzungssteuerregelung unberücksichtigt blieben.

Teil 3

Ermittlung des Mindeststeuer - Gewinns oder Mindeststeuer - Verlusts

Abschnitt 1

Grundlagen der Mindeststeuer-Gewinnermittlung

§ 15

Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust

(1) Der Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust jeder Geschäftseinheit entspricht dem Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II der Geschäftseinheit für das Geschäftsjahr, korrigiert um die in § 17 bezeichneten Beträge.

(2) Ist es im Einzelfall unverhältnismäßig, den Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II einer Geschäftseinheit auf der Grundlage des für die Erstellung des Konzernabschlusses der obersten Muttergesellschaft maßgeblichen Rechnungslegungsstandards zu ermitteln, kann auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II der Geschäftseinheit für das Geschäftsjahr nach anderen anerkannten Rechnungslegungsstandards oder einem zugelassenen Rechnungslegungsstandard ermittelt werden, vorausgesetzt, dass

1. der Jahresabschluss der Geschäftseinheit auf Grundlage dieses Rechnungslegungsstandards erstellt wurde;
2. die im Jahresabschluss enthaltenen Informationen ordnungsgemäß sind; und
3. permanente Differenzen, sofern sie aggregiert mehr als 1 Million Euro betragen und aus den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften bestimmter Ertrags- oder Aufwandspositionen oder Transaktionen des Rechnungslegungsstandards der Geschäftseinheit resultieren, so angepasst werden, dass sie den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften der obersten Muttergesellschaft entsprechen.

§ 16

Betragsmäßige und fremdvergleichskonforme Anpassungen

(1) Geschäftsvorfälle zwischen in verschiedenen Steuerhoheitsgebieten belegenen Geschäftseinheiten, die in der Handelsbilanz II der Geschäftseinheiten nicht in derselben Höhe erfasst sind oder nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen, sind dahingehend anzupassen, dass sie betragsmäßig korrespondieren und dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen.

(2) Ein Verlust aus der Veräußerung, Übertragung oder Überführung von Vermögenswerten zwischen in demselben Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten, der im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II berücksichtigt ist und nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht, ist dahingehend anzupassen, dass dieser dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht.

Abschnitt 2

Ermittlungsgrundsätze und Anpassungen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Hinzurechnungen und Kürzungen

Der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II wird um folgende Beträge angepasst:

1. vermehrt um den positiven Saldo oder vermindert um den negativen Saldo des Gesamtsteueraufwands (§ 18);
2. vermindert um den Dividendenkürzungsbetrag (§ 19);
3. vermindert um Gewinne oder vermehrt um Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen (§ 20);
4. vermehrt um Gewinne oder vermindert um Verluste aus der Anwendung der Neubewertungsmethode auf Sachanlagen (§ 21);
5. vermehrt um asymmetrische Fremdwährungsgewinne oder vermindert um Fremdwährungsverluste nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 4 sowie vermindert um asymmetrische Fremdwährungsgewinne oder vermehrt um Fremdwährungsverluste nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 und 3;
6. vermehrt um Aufwendungen für Bestechungs- und Schmiergelder und andere illegale Zahlungen;
7. vermehrt um Bußgelder und Sanktionen der Geschäftseinheit, die jeweils mindestens 50 000 Euro betragen;
8. vermehrt oder vermindert um Korrekturbeträge aus Bilanzierungs- und Bewertungsfehlern eines vorangegangenen Geschäftsjahrs sowie Änderungen der Bilanzierungsvorschriften und Bewertungsmethoden (§ 23);
9. vermehrt oder vermindert um den Korrekturposten Pensionsaufwand (§ 24);
10. vermehrt oder vermindert um Anpassungsbeträge aufgrund von allgemeinen Ermittlungsgrundsätzen (§§ 25 und 26);
11. vermehrt oder vermindert um Anpassungsbeträge aufgrund von sektorspezifischen Ermittlungsgrundsätzen (§§ 27, 28 und 29);
12. vermehrt oder vermindert um Anpassungsbeträge aufgrund der Ausübung von Wahlrechten nach dem dritten Teil (§§ 30, 31, 32 und 33);
13. vermehrt oder vermindert um Beträge, die nach § 34 und § 35 zuzuordnen sind;

14. vermehrt um Gewinne oder vermindert um Verluste aus der Übertragung von Vermögenswerten oder Schulden (§ 58); Nummer 3 bleibt davon unberührt; und
15. sonstige Anpassungen nach dem sechsten und siebten Teil (§§ 59, 61, 62, 63, 66).

§ 18

Gesamtsteueraufwand

Gesamtsteueraufwand ist der positive oder negative Saldo aus

1. erfassten Steuern im Sinne des § 37, einschließlich erfasster latenter Steuern;
2. Steuern, die sich aus der Anwendung einer anerkannten nationalen Mindeststeuer, einer anerkannten Primärergänzungssteuerregelung und einer anerkannten Sekundärergänzungssteuerregelung ergeben sowie
3. unzulässigen erstattungsfähigen Anrechnungssteuern.

§ 19

Dividendenkürzungsbetrag

(1) Der Dividendenkürzungsbetrag setzt sich zusammen aus Dividenden oder anderen Gewinnausschüttungen aus Eigenkapitalbeteiligungen, wenn

1. von Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe zusammen eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Gewinn, Kapital, Rücklagen oder Stimmrechten der ausschüttenden Einheit zum Zeitpunkt der Ausschüttung besteht (Schachtelbeteiligungen) oder
2. die Eigenkapitalbeteiligungen zum Zeitpunkt der Ausschüttung für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten von der Geschäftseinheit gehalten werden, die die Dividenden oder die anderen Gewinnausschüttungen empfängt (Langzeitbeteiligungen).

(2) Absatz 1 gilt nicht für Dividenden oder andere Gewinnausschüttungen, wenn sie aus Anteilen an einer Investmenteinheit stammen, für die das Wahlrecht im Sinne des § 66 ausgeübt worden ist.

§ 20

Gewinne oder Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen

Ausgenommene Eigenkapitalgewinne oder Eigenkapitalverluste sind im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II enthaltene

1. Gewinne und Verluste aus der Änderung des beizulegenden Zeitwerts und aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen (§ 19 Absatz 1 Nummer 1) sowie
2. Gewinne und Verluste in Bezug auf Eigenkapitalbeteiligungen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden.

§ 21

Gewinne oder Verluste aus der Anwendung der Neubewertungsmethode auf Sachanlagen

Gewinne oder Verluste aus der Anwendung der Neubewertungsmethode auf Sachanlagen entsprechen den Nettogewinnen oder Nettoverlusten, einschließlich damit im Zusammenhang stehender erfasster Steuern, des Geschäftsjahrs, die nach den einschlägigen handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen geschäftsjährlich an den beizulegenden Zeitwert angepasst werden, sofern diese Anpassungen im sonstigen Ergebnis abgebildet und die damit im Zusammenhang stehenden Gewinne und Verluste anschließend nicht erfolgswirksam erfasst werden.

§ 22

Asymmetrische Fremdwährungsgewinne oder Fremdwährungsverluste

(1) Asymmetrische Fremdwährungsgewinne oder Fremdwährungsverluste sind Fremdwährungsgewinne oder Fremdwährungsverluste aufgrund von abweichenden funktionalen Währungen,

1. die bei der steuerlichen Gewinnermittlung der Geschäftseinheit berücksichtigt worden sind und auf Schwankungen des Wechselkurses zwischen der für handelsrechtliche Zwecke und der für steuerrechtliche Zwecke maßgeblichen funktionalen Währung beruhen;
2. die bei der Ermittlung des Jahresüberschusses II oder Jahresfehlbetrags II berücksichtigt worden sind und auf Schwankungen zwischen dem Wechselkurs der für steuerrechtliche Zwecke und der für handelsrechtliche Zwecke maßgeblichen funktionalen Währung beruhen;
3. die bei der Ermittlung des Jahresüberschusses II oder Jahresfehlbetrags II berücksichtigt worden sind und auf Schwankungen zwischen dem Wechselkurs der für handelsrechtliche Zwecke maßgeblichen funktionalen Währung und einer dritten Währung beruhen; oder
4. die auf Schwankungen zwischen dem Wechselkurs der für steuerrechtliche Zwecke maßgeblichen funktionalen Währung und einer dritten Währung beruhen, ungeachtet dessen, ob die Fremdwährungsgewinne oder Fremdwährungsverluste aus der dritten Währung bei der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt worden sind.

(2) Für Zwecke des Absatzes 1 ist die

1. für steuerrechtliche Zwecke funktionale Währung die Währung, die im Belegenheitsstaat der Geschäftseinheit bei der steuerlichen Gewinnermittlung und für die Ermittlung der erfassten Steuern maßgeblich ist;
2. für handelsrechtliche Zwecke funktionale Währung die Währung, die bei der Ermittlung des Jahresüberschusses II oder Jahresfehlbetrags II der Geschäftseinheit verwendet wird;
3. dritte Währung eine Währung, die weder in Nummer 1 noch Nummer 2 genannt ist.

§ 23

Bilanzierungs- und Bewertungsfehler eines vorangegangenen Geschäftsjahrs sowie Änderungen der Bilanzierungsvorschriften und Bewertungsmethoden

(1) Bilanzierungs- und Bewertungsfehler eines vorangegangenen Geschäftsjahrs sowie Änderungen der Bilanzierungsvorschriften und Bewertungsmethoden sind alle Änderungen des Eigenkapitals in der Bilanz der Geschäftseinheit zu Beginn des Geschäftsjahrs, die zurückzuführen sind auf

1. eine Korrektur eines Fehlers bei der Ermittlung des Jahresüberschusses II oder Jahresfehlbetrags II eines vorangegangenen Geschäftsjahrs, der sich auf die Höhe der im Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust ausgewiesenen Erträge oder Aufwendungen für dieses Geschäftsjahr ausgewirkt hatte;
2. eine Änderung der Bilanzierungsvorschriften oder Bewertungsmethoden, die sich auf die Höhe der im Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust ausgewiesenen Erträge oder Aufwendungen für dieses Geschäftsjahr ausgewirkt hat.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, soweit die Korrektur des Fehlers zu einer Minderung der nach § 44 geschuldeten erfassten Steuern führt.

§ 24

Korrekturposten Pensionsaufwand

Der Korrekturposten Pensionsaufwand ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag der im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrags II als Aufwand berücksichtigten Pensionsverpflichtungen und den für das Geschäftsjahr an einen Pensionsfonds geleisteten Beiträgen. Satz 1 gilt nur für Pensionsverpflichtungen, die auf einen Pensionsfonds ausgelagert sind.

§ 25

Gruppeninterne Finanzierungsvereinbarungen

(1) Aufwendungen aus gruppeninternen Finanzierungsvereinbarungen werden für Zwecke der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts einer Geschäftseinheit nicht berücksichtigt. Dies gilt nur, wenn während der erwarteten Laufzeit dieser Vereinbarung nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen davon auszugehen ist, dass die den Aufwendungen entsprechenden Erträge beim hochbesteuerten Gläubiger zu keiner entsprechenden Erhöhung des steuerlichen Gewinns führen.

(2) Eine gruppeninterne Finanzierungsvereinbarung ist jede Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Geschäftseinheiten derselben Unternehmensgruppe im Rahmen derer ein hochbesteuerter Gläubiger einer Geschäftseinheit in einem Niedrigsteuerhoheitsgebiet unmittelbar oder mittelbar Kapital überlässt. Ein hochbesteuerter Gläubiger ist eine Geschäftseinheit, die in keinem Niedrigsteuerhoheitsgebiet belegen ist, oder das kein Niedrigsteuerhoheitsgebiet wäre, wenn alle Erträge oder Aufwendungen aus der gruppeninternen Finanzierungsvereinbarung bei der Ermittlung des effektiven Steuersatzes dieses Steuerhoheitsgebiets außer Acht gelassen würden.

§ 26

Anerkannte steuerliche Zulagen

(1) Anerkannte steuerliche Zulagen sind als Erträge zu behandeln; ein Ausweis im Gesamtsteueraufwand ist nicht zulässig. Anerkannte steuerliche Zulagen sind durch das Steuersystem gewährte Zulagen, soweit die jeweilige Zulage so ausgestaltet ist, dass sie innerhalb von vier Jahren ab Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung der Zulage auf die Steuer angerechnet oder ausgezahlt wird und deren Gewährung vom Bestehen einer Steuerschuld abhängt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für anrechenbare oder erstattungsfähige Steuern in Bezug auf zulässige Anrechnungssteuern oder unzulässige erstattungsfähige Anrechnungssteuern.

Unterabschnitt 2

Sektorspezifische Ermittlungsvorgaben

§ 27

Ausnahme für Gewinne oder Verluste aus dem internationalen Seeverkehr

(1) Gewinne oder Verluste aus dem internationalen Seeverkehr, einschließlich anerkannter Neben- und Hilfgeschäfte, sind vom Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust einer Geschäftseinheit auszunehmen. Satz 1 gilt nur, wenn die Geschäftseinheit nachweist, dass die strategische oder kaufmännische Geschäftsleitung sämtlicher betroffener Seeschiffe tatsächlich von dem Steuerhoheitsgebiet aus erfolgt, in dem die Geschäftseinheit belegen ist.

(2) Gewinne oder Verluste aus dem internationalen Seeverkehr im Sinne dieses Paragraphen sind die Gewinne oder Verluste, die eine Geschäftseinheit aus den folgenden Tätigkeiten erzielt:

1. Beförderung von Passagieren oder Fracht auf einem Seeschiff im internationalen Seeverkehr;
2. Beförderung von Passagieren oder Fracht auf einem Seeschiff im internationalen Seeverkehr im Rahmen eines Zeitchartervertrags;
3. Vermietung eines für die Beförderung von Passagieren oder Fracht im internationalen Seeverkehr eingesetzten, vollständig ausgerüsteten und bemannten Seeschiffs im Rahmen eines Zeitchartervertrags;
4. Vermietung eines für die Beförderung von Passagieren oder Fracht im internationalen Seeverkehr eingesetzten Seeschiffs an eine andere Geschäftseinheit (Bareboat-Charter);
5. Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle für die Beförderung von Passagieren oder Fracht im internationalen Seeverkehr; und
6. Verkauf eines Seeschiffs, welches mindestens ein Jahr für die Beförderung von Passagieren oder Fracht im internationalen Seeverkehr genutzt und von der Geschäftseinheit gehalten wurde.

Satz 1 gilt nicht für Gewinne oder Verluste, die aus der Beförderung auf Binnenwasserstraßen in demselben Steuerhoheitsgebiet erzielt werden.

(3) Gewinne oder Verluste aus anerkannten Neben- und Hilfgeschäften aus dem internationalen Seeverkehr im Sinne dieses Paragraphen sind die Gewinne oder Verluste, die eine Geschäftseinheit aus den folgenden Tätigkeiten erzielt, wenn die Tätigkeiten hauptsächlich im Zusammenhang mit der Beförderung von Passagieren oder Fracht mit Seeschiffen im internationalen Seeverkehr stehen:

1. Vermietung eines Seeschiffs an ein anderes Schifffahrtsunternehmen, das keine Geschäftseinheit ist, für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren (Bareboat-Charter-Basis);
2. Verkauf von durch andere Schifffahrtsunternehmen ausgestellten Fahrkarten für den inländischen Teil einer internationalen Fahrt;
3. Vermietung und kurzfristige Lagerung von Containern, einschließlich Kompensationen für die verspätete Rückgabe von Containern;
4. Erbringung von Dienstleistungen für andere Schifffahrtsunternehmen durch Ingenieure, Wartungspersonal, Ladearbeiter, Bewirtungs- und Kundendienstpersonal; und
5. Kapitalerträge, die aus Investitionen stammen, die für die Ausübung für die Tätigkeit des Betriebs von Seeschiffen im internationalen Seeverkehr erforderlich sind.

Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1 einer Geschäftseinheit setzen auch Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 2 derselben Geschäftseinheit voraus.

(4) Für die Ermittlung der Gewinne oder Verluste sind die Aufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit Tätigkeiten im Sinne der Absätze 2 oder 3 stehen, direkt zuzuordnen. Aufwendungen, die in mittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit Tätigkeiten im Sinne der Absätze 2 oder 3 stehen, sind entsprechend des Verhältnisses der Umsatzerlöse der Geschäftseinheit aus diesen Tätigkeiten zu ihren Gesamtumsatzerlösen zuzuordnen.

(5) Die Gewinne oder Verluste im Sinne des Absatzes 3 sind abweichend von Absatz 1 nicht auszunehmen, soweit sie insgesamt den Betrag von 50 Prozent der Gewinne oder Verluste im Sinne des Absatzes 2 dieser Geschäftseinheiten in demselben Steuerhoheitsgebiet übersteigen.

§ 28

Behandlung von Vergütungen auf Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals bei Banken

Zahlungen auf AT1-Instrumente von Banken sind bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts erfolgswirksam zu behandeln. AT1-Instrument ist ein Instrument, das von einer Geschäftseinheit gemäß den bankenaufsichtrechtlichen Anforderungen emittiert wird und das in Eigenkapital umgewandelt oder abgeschrieben werden kann, wenn ein im Voraus festgelegtes Ereignis eintritt, und das weitere Merkmale aufweist, die die Verlustabsorption im Falle einer Finanzkrise erleichtern sollen.

§ 29

Behandlung bestimmter Versicherungserträge

(1) Erträge einer Versicherungseinheit, die sie aus der Weiterbelastung von Steuern erzielt und die vertraglich vom Versicherungsnehmer zu tragen sind, sind von der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts auszunehmen.

(2) Eine Versicherungseinheit hat bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts an Versicherungsnehmer gezahlte Leistungen als Ertrag anzusetzen, wenn die den Leistungen zugrundeliegenden Erträge bei der Versicherungseinheit nicht im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II berücksichtigt sind, soweit die entsprechende Zu- oder Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsnehmern im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II der Versicherungseinheit erfasst wird.

Abschnitt 3

Wahlrechte bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts

§ 30

Aktienbasierte Vergütungen

(1) Auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit können die von einer Geschäftseinheit für ein Geschäftsjahr im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II ausgewiesenen Aufwendungen, die für aktienbasierte Vergütungen geleistet wurden, durch die nach steuerlichen Vorschriften des Belegenheitsstaats dieser Geschäftseinheit als Betriebsausgaben zugelassenen aktienbasierten Vergütungen ersetzt werden. Wird das Wahlrecht nach Satz 1 in Bezug auf aktienbasierte Vergütungen ausgeübt, für die bereits in vorangegangenen Geschäftsjahren Aufwendungen im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II der Geschäftseinheit berücksichtigt worden sind, muss die Geschäftseinheit bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts für das Antragsjahr einen Korrekturbetrag berücksichtigen. Dieser Betrag entspricht der positiven Differenz zwischen dem Gesamtbetrag aller Aufwendungen für diese aktienbasierten Vergütungen, die bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts dieser Geschäftseinheit der vorangegangenen Geschäftsjahre abgezogen worden sind, und dem Gesamtbetrag aller Aufwendungen für aktienbasierte Vergütungen, die berücksichtigt worden wären, wenn das Wahlrecht bereits für diese Geschäftsjahre ausgeübt worden wäre.

(2) Wurden Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 im Zusammenhang mit einer Aktienoption abgezogen und wird diese Option im Ausübungszeitraum nicht ausgeübt, sind die abgezogenen Beträge dem Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II des Geschäftsjahrs hinzuzurechnen, in dem die Aktienoption letztmalig ausgeübt werden konnte.

(3) Das Wahlrecht nach Absatz 1 gilt für fünf Jahre und ist einheitlich für alle in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten auszuüben. In dem Geschäftsjahr, in dem das Wahlrecht widerrufen wird, muss die Geschäftseinheit bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts die positive Differenz zwischen den nach Absatz 1 zum Abzug zugelassenen Betriebsausgaben und allen seit der erstmaligen Ausübung dieses Wahlrechts bis zu dem Jahr des Widerrufs entstandenen und nicht geleisteten Aufwendungen für aktienbasierte Vergütungen berücksichtigen.

§ 31

Anwendung der Realisationsmethode

(1) Auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit können Vermögenswerte und Schulden, die im Konzernabschluss zum beizulegenden Zeitwert erfasst oder bei denen Anpassungen aufgrund von Wertminderungstests vorgenommen worden sind, bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts abweichend hiervon mit dem maßgeblichen Buchwert nach Absatz 2 angesetzt werden (Realisationsmethode). Aufwendungen und Erträge aus der Anwendung des beizulegenden Zeitwerts oder des Wertminderungstests im Sinne des Satzes 1 sind bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts auszunehmen.

(2) Maßgeblicher Buchwert ist der Buchwert mit dem der Vermögenswert oder die Schuld zu Beginn des Geschäftsjahrs, für das das Wahlrecht im Sinne des Absatzes 1 ausgeübt wird, in der Handelsbilanz II angesetzt worden ist. Bei Vermögenswerten und Schulden, die zu einem späteren Zeitpunkt erworben, hergestellt oder angefallen sind, sind die Anschaffungskosten, Herstellungskosten oder der Vereinnahmungsbetrag maßgebend.

(3) Das Wahlrecht nach Absatz 1 gilt für fünf Jahre und ist für alle Vermögenswerte und Schulden aller Geschäftseinheiten, die in demselben Steuerhoheitsgebiet belegen sind, einheitlich auszuüben. Der Antrag kann einheitlich auf materielle Vermögenswerte der Geschäftseinheiten oder einheitlich auf Investmenteinheiten beschränkt werden.

(4) Wird der Antrag widerrufen, ist ein Unterschiedsbetrag zwischen dem beizulegenden Zeitwert, mit dem der Vermögenswert oder die Schuld zu Beginn des Geschäftsjahrs, für das der Widerruf erfolgt, in der Handelsbilanz II angesetzt worden ist, und dem maßgeblichen Buchwert im Sinne des Absatzes 2 in die Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts einzubeziehen.

§ 32

Verteilung von Gewinnen aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen

(1) Auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit können in demselben Steuerhoheitsgebiet belegene Geschäftseinheiten jährlich durch Anpassung der Mindeststeuer-Gewinne und Mindeststeuer-Verluste des Geschäftsjahrs und der vier vorangegangenen Geschäftsjahre (Fünfjahreszeitraum) eine Verteilung nach Absatz 2 in Bezug auf den Nettogewinn aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen des Geschäftsjahrs vornehmen und den effektiven Steuersatz nach § 49 Absatz 1 neu berechnen. Der Nettogewinn entspricht dem positiven Saldo der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von in demselben Steuerhoheitsgebiet belegenen unbeweglichem Vermögen aller dort belegenen Geschäftseinheiten für das Geschäftsjahr. Satz 1 und 2 gilt nicht für Veräußerungsvorgänge zwischen Geschäftseinheiten, die zur gleichen Unternehmensgruppe gehören.

(2) Der Nettogewinn im Sinne des Absatzes 1 ist, beginnend mit dem ersten Geschäftsjahr des Fünfjahreszeitraums, in dem ein Nettoverlust entstanden ist (Verlustjahr), bis zur Höhe des Nettoverlusts zu verrechnen. Der Nettoverlust entspricht dem negativen Saldo der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von in demselben Steuerhoheitsgebiet belegenen unbeweglichem Vermögen aller dort belegenen Geschäftseinheiten für das Geschäftsjahr.

(3) Verbleibt nach Anwendung des Absatzes 2 ein Restbetrag, ist dieser gleichmäßig über den Fünfjahreszeitraum zu verteilen (Jahresbetrag) und den einzelnen Geschäftseinheiten nach der folgenden Formel zuzuweisen:

$$\text{Jahresbetrag} \times \frac{\text{Nettogewinn der einzelnen Geschäftseinheit für das Antragsjahr}}{\text{Nettogewinn aller Geschäftseinheiten für das Antragsjahr}}$$

(4) War eine Geschäftseinheit, die bei der Ermittlung des Verhältnisses nach Absatz 3 mit einbezogen wurde, in einem vorangegangenen Geschäftsjahr nicht in diesem Steuerhoheitsgebiet belegen, wird der auf diese Geschäftseinheit entfallende Teil gleichmäßig auf andere in demselben Steuerhoheitsgebiet belegene Geschäftseinheiten verteilt.

(5) Erfasste Steuern in Bezug auf Nettogewinne oder Nettoverluste des Antragsjahrs sind bei der Berechnung der angepassten erfassten Steuern auszunehmen.

§ 33

Anwendung von Konsolidierungsgrundsätzen

(1) Auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit können Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste aus Geschäftsvorfällen zwischen Geschäftseinheiten, die in demselben Steuerhoheitsgebiet belegen sind und einem gemeinsamen Gruppenbesteuerungssystem unterliegen, nach den Konsolidierungsgrundsätzen der obersten Muttergesellschaft zusammengefasst werden.

(2) Das Wahlrecht nach Absatz 1 gilt für fünf Jahre und ist für alle in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten einheitlich auszuüben. Bei Widerruf des Wahlrechts sind Anpassungen zur Verhinderung von Doppelerfassung oder Nichterfassung vorzunehmen.

Abschnitt 4

Aufteilung von Gewinnen und Verlusten bei Betriebsstätten und transparenten Einheiten

§ 34

Zuordnung von Gewinnen und Verlusten zwischen Betriebsstätte und Stammhaus

(1) Der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II einer Betriebsstätte im Sinne des § 4 Absatz 8 Nummer 1 bis 3 entspricht dem Gewinn oder Verlust, der in der handelsrechtlichen Betriebsstättenbuchführung für das Geschäftsjahr ausgewiesen ist. Stellt die Betriebsstätte keine handelsrechtliche Betriebsstättenbuchführung im Sinne des Satzes 1 auf, gilt als Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II der Betrag, der in der Handelsbilanz II ausgewiesen worden wäre, wenn die Betriebsstätte als ein eigenständiges und unabhängiges Unternehmen nach den handelsrechtlichen Grundsätzen, die bei der Erstellung des Konzernabschlusses der Muttergesellschaft verwendet worden sind, bilanziert hätte.

(2) Der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II nach Absatz 1 ist für das Geschäftsjahr so anzupassen, dass

1. bei einer Betriebsstätte nach § 4 Absatz 8 Nummer 1 und 2 nur die Erträge und Aufwendungen berücksichtigt werden, die der Betriebsstätte nach den Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach dem nationalen Recht des Belegenheitsstaats zuordnen sind;

2. bei einer Betriebsstätte nach § 4 Absatz 8 Nummer 3 nur die Erträge und Aufwendungen berücksichtigt werden, die dieser Betriebsstätte entsprechend Artikel 7 des OECD-Musterabkommen in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet würden.

(3) Bei einer Betriebsstätte nach § 4 Absatz 8 Nummer 4 gilt als Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II für das Geschäftsjahr der Teil der Einkünfte, der im Steuerhoheitsgebiet des Stammhauses nicht der Besteuerung unterliegt und Tätigkeiten außerhalb dieses Steuerhoheitsgebiets zuzuordnen ist. Aufwendungen sind dem Steuerhoheitsgebiet der Betriebsstätte nur zuzuordnen, soweit sie nicht bereits im Steuerhoheitsgebiet des Stammhauses steuerlich berücksichtigt worden und diesem Steuerhoheitsgebiet keine Tätigkeiten zuzuordnen sind.

(4) Der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II der Betriebsstätte nach den Absätzen 1 bis 3 darf bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts des Stammhauses nicht berücksichtigt werden. Abweichend von Satz 1 ist der Mindeststeuer-Verlust einer Betriebsstätte dem Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust des Stammhauses zuzurechnen, wenn dieser bei der Ermittlung des Gewinns des Stammhauses berücksichtigt wird und soweit dieser nicht mit steuerlichen Einkünften verrechnet wird, die im Steuerhoheitsgebiet des Stammhauses und der Betriebsstätte der Besteuerung unterliegen. Mindeststeuer-Gewinne der Betriebsstätte in nachfolgenden Geschäftsjahren sind bis zur Höhe des nach Satz 1 zugerechneten Mindeststeuer-Verlusts dem Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust des Stammhauses zuzurechnen.

§ 35

Zuordnung von Gewinnen und Verlusten bei transparenten Einheiten

(1) Der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II einer transparenten Einheit ist um den Teil zu reduzieren, der den Gesellschaftern zuzuordnen ist, die nicht Teil der Unternehmensgruppe sind, und die ihren Eigenkapitalanteil an der transparenten Einheit unmittelbar oder über eine steuertransparente Struktur mittelbar halten. Dies gilt nicht für eine transparente Einheit, die selbst oberste Muttergesellschaft ist oder für transparente Einheiten, soweit diese unmittelbar oder über eine steuertransparente Struktur durch eine transparente oberste Muttergesellschaft gehalten werden.

(2) Der nach Anwendung von Absatz 1 verbleibende Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II ist

1. einer Betriebsstätte entsprechend den Grundsätzen des § 34 zuzuordnen, soweit hierdurch die Geschäftstätigkeit der transparenten Einheiten ausgeübt wird;
2. im Fall einer steuertransparenten Einheit, die keine oberste Muttergesellschaft ist, den gruppenzugehörigen Gesellschaftern entsprechend ihrer jeweiligen Eigenkapitalbeteiligung zuzuordnen, soweit nach Anwendung der Nummer 1 ein Betrag verbleibt;
3. im Fall einer steuertransparenten Einheit, die eine oberste Muttergesellschaft oder eine umgekehrte hybride Einheit ist, ihr selbst zuzuordnen, soweit nach Anwendung der Nummer 1 ein Betrag verbleibt.

Teil 4

Ermittlung der angepassten erfassten Steuern

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 36

Betrag der angepassten erfassten Steuern einer Geschäftseinheit

(1) Der Betrag der angepassten erfassten Steuern einer Geschäftseinheit entspricht den im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II für das Geschäftsjahr angefallenen laufenden Steuern, soweit es sich um erfasste Steuern handelt, angepasst um

1. die Hinzurechnungen im Sinne des § 39 und die Kürzungen im Sinne des § 40 der erfassten Steuern für das Geschäftsjahr;
2. den Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern im Sinne des § 42;
3. Erhöhungen oder Minderungen der im Eigenkapital oder im sonstigen Ergebnis berücksichtigten erfassten Steuern in Bezug auf Bestandteile, die in die Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts einfließen und nach dem Steuerrecht des Belegenheitsstaats der Geschäftseinheit der Besteuerung unterliegen;
4. Steuern im Sinne des § 32 Absatz 5; und
5. Anpassungen nach dem siebten Teil (§§ 61 und 62).

(2) Bei der Ermittlung des Betrags nach Absatz 1 darf kein Betrag erfasster Steuern mehrfach berücksichtigt werden.

§ 37

Erfasste Steuern

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 sind erfasste Steuern im Sinne dieses Gesetzes

1. Steuern vom Einkommen oder Ertrag der Geschäftseinheit, die in der Handelsbilanz II der Geschäftseinheit in Bezug auf ihre Erträge oder Gewinne oder ihren Anteil an den Erträgen oder Gewinnen einer anderen Geschäftseinheit, an der die Geschäftseinheit eine Eigenkapitalbeteiligung hält, ausgewiesen sind;
2. Steuern auf Gewinnausschüttungen, auf als Gewinnausschüttungen geltende Zahlungen oder auf betriebsfremde Aufwendungen der Geschäftseinheit, die im Rahmen eines zulässigen Ausschüttungssteuersystems erhoben werden;
3. Steuern, die anstelle einer allgemein geltenden Körperschaftsteuer erhoben werden; und

4. Steuern, die in Bezug auf das Eigenkapital der Geschäftseinheit erhoben werden, einschließlich der Steuern, die sowohl auf der Grundlage vom Einkommen oder Ertrag als auch auf dem Eigenkapital der Geschäftseinheit erhoben werden.

(2) Nicht erfasste Steuern im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Steuern der Geschäftseinheit, die im Rahmen einer anerkannten Primärerergänzungssteuerregelung, einer anerkannten Sekundärerergänzungssteuerregelung oder einer anerkannten nationalen Ergänzungssteuerregelung erhoben werden;
2. unzulässige erstattungsfähige Anrechnungssteuern; und
3. Steuern einer Versicherungseinheit, die den nach § 29 Absatz 1 auszunehmenden Erträgen entsprechen.

§ 38

Zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag bei fehlendem Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn

(1) Ergibt sich für ein Geschäftsjahr für ein Steuerhoheitsgebiet kein Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn und beläuft sich der Betrag der angepassten erfassten Steuern für dieses Steuerhoheitsgebiet auf weniger als null und auf weniger als die erwarteten angepassten erfassten Steuern, werden die Geschäftseinheiten in diesem Steuerhoheitsgebiet so behandelt als hätten sie einen zusätzlichen Steuererhöhungsbetrag nach § 49 in Höhe der Differenz zwischen den angepassten erfassten Steuern und den erwarteten angepassten erfassten Steuern.

(2) Die erwarteten angepassten erfassten Steuern betragen:

$$\text{Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust} \times \text{Mindeststeuersatz}$$

Abschnitt 2

Anpassungen der erfassten Steuern

§ 39

Hinzurechnungen

Den bei einer Geschäftseinheit im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II für das Geschäftsjahr erfassten Steuern werden folgende Beträge hinzugerechnet

1. erfasste Steuern, die bei der Ermittlung des Jahresüberschusses II oder Jahresfehlbetrags II als Aufwendungen im Ergebnis vor Steuern berücksichtigt worden sind;
2. Beträge, die als Folge der Inanspruchnahme des Mindeststeuer-Verlustwahlrechts nach § 43 Absatz 2 als aufgelöst gelten;
3. erfasste Steuern, die im Geschäftsjahr für einen ungewissen Steuerposten entrichtet worden sind, sofern die betreffenden Beträge in einem vorangegangenen Geschäftsjahr gemäß § 40 Nummer 4 gekürzt worden sind; und

4. anerkannte steuerliche Zulagen, die die angefallenen laufenden Steuern, soweit es sich um erfasste Steuern handelt, gemindert haben.

§ 40

Kürzungen

Die bei einer Geschäftseinheit im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II für das Geschäftsjahr erfassten Steuern werden um folgende Beträge gekürzt:

1. angefallene laufende Steuern in Zusammenhang mit Erträgen oder Gewinnen, die nach den Vorschriften des dritten Teils dieses Gesetzes bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts auszunehmen sind oder ausgenommen werden;
2. nicht anerkannte steuerliche Zulagen, soweit sie nicht die angefallenen laufenden Steuern, soweit es sich um erfasste Steuern handelt, gemindert haben;
3. erstattete oder gutgeschriebene erfasste Steuern, ausgenommen für anerkannte steuerliche Zulagen, die im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II nicht als Minderung des Steueraufwands behandelt worden sind;
4. Steueraufwand für ungewisse Steuerposten; und
5. Steueraufwand, der voraussichtlich nicht binnen drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahrs entrichtet wird.

§ 41

Zurechnung erfasster Steuern zu anderen Geschäftseinheiten

(1) Die erfassten Steuern einer Geschäftseinheit im Zusammenhang mit Betriebsstätten, steuertransparenten Einheiten, hybriden Einheiten sowie Steuern aufgrund einer Hinzurechnungsbesteuerungsregelung und Steuern auf Ausschüttungen werden wie folgt zugerechnet:

1. der in der Handelsbilanz II einer Geschäftseinheit enthaltene Betrag der erfassten Steuern auf den Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust einer Betriebsstätte wird dieser zugerechnet;
2. der in der Handelsbilanz II einer steuertransparenten Gesellschaft enthaltene Betrag der erfassten Steuern auf den Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust, der nach § 35 Absatz 2 Nummer 2 einem gruppenzugehörigen Gesellschafter zugerechnet wird, wird diesem zugerechnet;
3. der in der Handelsbilanz II eines gruppenzugehörigen Gesellschafters berücksichtigte Betrag an erfassten Steuern aufgrund einer Hinzurechnungsbesteuerung ist der Geschäftseinheit, deren Einkommen beim gruppenzugehörigen Gesellschafter einer Hinzurechnungsbesteuerung unterliegt, entsprechend dem Anteil am hinzugerechneten Einkommen zuzurechnen;
4. der in der Handelsbilanz II eines gruppenzugehörigen Gesellschafters berücksichtigte Betrag der erfassten Steuern auf den Gewinn einer hybriden Einheit wird dieser zugerechnet; und

5. der in der Handelsbilanz II eines gruppenzugehörigen unmittelbaren Gesellschafters einer Geschäftseinheit enthaltene Betrag erfasster Steuern auf die von dieser Geschäftseinheit im Geschäftsjahr vorgenommenen Ausschüttungen ist der ausschüttenden Geschäftseinheit zuzurechnen.

(2) Die nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 zuzurechnenden erfassten Steuern bezogen auf passive Einkünfte sind auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge zu begrenzen:

1. den Betrag der erfassten Steuern in Bezug auf diese passiven Einkünfte; oder
2. den Betrag der passiven Einkünfte der Geschäftseinheit, die aufgrund einer Hinzurechnungsbesteuerungsregelung oder einer Steuertransparenzregelung einzubeziehen sind, multipliziert mit dem Ergänzungssteuersatz für das Steuerhoheitsgebiet der Geschäftseinheit, der ohne Berücksichtigung der vom gruppenzugehörigen Gesellschafter der Geschäftseinheit zu entrichtenden erfassten Steuern bestimmt wird.

Die nach Satz 1 verbleibenden erfassten Steuern des gruppenzugehörigen Gesellschafters für passive Einkünfte sind von der Zurechnung nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 auszunehmen.

(3) Im Fall des § 34 Absatz 4 Satz 1 sind die erfassten Steuern, die im Belegenheitsstaat auf den Gewinn der Betriebsstätte anfallen, als erfasste Steuern des Stammhauses zu behandeln. Die nach Satz 1 zuzurechnenden erfassten Steuern dürfen den Betrag des Gewinns der Betriebsstätte, multipliziert mit dem höchsten inländischen Steuersatz für reguläre Einkünfte im Belegenheitsstaat des Stammhauses nicht übersteigen.

§ 42

Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern

(1) Der Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern für eine Geschäftseinheit für ein Geschäftsjahr entspricht den in ihrem Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II abgegrenzten latenten Steuern, wenn der anwendbare Steuersatz niedriger ist als der Mindeststeuersatz, und in allen anderen Fällen der unter Zugrundelegung des Mindeststeuersatzes neu berechneten latenten Steuern, die sich auf die erfassten Steuern für dieses Geschäftsjahr beziehen; die in Absatz 2 und 3 aufgeführten Anpassungen sowie die folgenden Ausschlüsse sind zu berücksichtigen:

1. latente Steuern in Bezug auf Posten, die nach den Vorschriften des dritten Teils dieses Gesetzes bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts auszunehmen sind oder ausgenommen werden;
2. latenter Steueraufwand in Bezug auf unzulässige Abgrenzungen im Sinne des Absatzes 6 und nicht geltend gemachte Abgrenzungen im Sinne des Absatzes 7 für das laufende Geschäftsjahr;
3. Auswirkungen von Ansatz- und Bewertungsanpassungen auf einen latenten Steueranspruch in Bezug auf einen steuerlichen Verlustvortrag;
4. neu bemessene latente Steuern aufgrund einer Änderung des geltenden inländischen Steuersatzes; und
5. latente Steuern im Zusammenhang mit der Entstehung und Nutzung von Steueranrechnungsbeträgen.

(2) Der nach Anwendung des Absatzes 1 verbleibende Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern ist wie folgt anzupassen:

1. Erhöhung um den während des Geschäftsjahrs tatsächlich angefallenen Betrag unzulässiger Abgrenzungen oder nicht geltend gemachter Abgrenzungen für ein früheres Geschäftsjahr. Die Erhöhung darf jedoch nur erfolgen, soweit dem tatsächlich angefallenen Betrag im laufenden Geschäftsjahr eine Minderung des Gesamtbetrags im Sinne des Absatzes 1 infolge der Auflösung latenter Steuern gegenübersteht;
2. Erhöhung um eine nach Absatz 4 nachversteuerte latente Steuerschuld, die im laufenden Geschäftsjahr gezahlt wurde. Die Erhöhung darf jedoch höchstens nur um den Betrag erfolgen, soweit der Zahlung im laufenden Geschäftsjahr eine Minderung des Gesamtbetrags im Sinne des Absatzes 1 infolge der Auflösung dieser Abgrenzungen gegenübersteht; und
3. Minderung um den Betrag, um den sich der Gesamtbetrag im Sinne des Absatzes 1 verringert hätte, wenn für einen steuerlichen Verlustvortrag im laufenden Jahr ein latenter Steueranspruch abgegrenzt worden wäre, jedoch hierfür die Voraussetzungen für den Ansatz nicht erfüllt waren.

(3) Ein latenter Steueranspruch, der gemäß Absatz 1 zu einem unter dem Mindeststeuersatz liegenden Steuersatz zu erfassen ist, kann abweichend von Absatz 1 und 2 anhand des Mindeststeuersatzes neu berechnet werden, sofern die steuerpflichtige Geschäftseinheit nachweisen kann, dass der latente Steueranspruch auf einen Mindeststeuer-Verlust dieses Geschäftsjahrs zurückzuführen ist. Der Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern wird um den Betrag verringert, um den sich ein latenter Steueranspruch aufgrund einer Neuberechnung gemäß Satz 1 erhöht.

(4) Eine latente Steuerschuld, die nach Absatz 1 berücksichtigt worden ist, die nicht nach Absatz 5 von der Nachversteuerung ausgenommen und die nicht bis zum Ende des fünften der Berücksichtigung folgenden Geschäftsjahrs wieder aufgelöst worden ist, ist gemäß den folgenden Bestimmungen nachzuversteuern (Nachversteuerungsbetrag). Der Nachversteuerungsbetrag des laufenden Geschäftsjahrs ist als Minderung der erfassten Steuern des fünften vorangegangenen Geschäftsjahrs zu behandeln und der effektive Steuersatz sowie der Steuererhöhungsbetrag dieses Geschäftsjahrs sind gemäß § 49 zu ermitteln. Der Nachversteuerungsbetrag des laufenden Geschäftsjahrs entspricht der Differenz zwischen dem Betrag, mit dem die latente Steuerschuld in den Gesamtbetrag im Sinne des Absatzes 1 im fünften vorangegangenen Geschäftsjahr einbezogen worden ist und dem Betrag, der nicht bis zum letzten Tag des laufenden Geschäftsjahrs wieder aufgelöst worden ist.

(5) Von der Nachversteuerung nach Absatz 4 sind latente Steuerschulden in Bezug auf folgende Posten ausgenommen:

1. Abschreibungen auf materielle Vermögenswerte;
2. Kosten einer staatlichen Lizenz oder ähnlichen Regelung für die Nutzung von unbeweglichem Vermögen oder natürlichen Ressourcen, die mit erheblichen Investitionen in materielle Vermögenswerte verbunden sind;
3. Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen;
4. Stilllegungs- und Sanierungsaufwendungen;
5. Zeitwertbilanzierung nicht realisierter Nettogewinne, sofern nicht die Realisationsmethode nach § 31 anzuwenden ist;

6. Nettowechselkursgewinne;
7. Versicherungsrückstellungen und abgegrenzte Versicherungsvertragsabschlusskosten;
8. Gewinne aus dem Verkauf von im selben Steuerhoheitsgebiet wie die Geschäftseinheit belegenem Sachvermögen, die in Sachvermögen im selben Steuerhoheitsgebiet reinvestiert werden; und
9. zusätzliche Beträge, die sich aus Änderungen von Rechnungslegungsgrundsätzen in Bezug auf die in Nummern 1 bis 8 genannten Posten ergeben.

(6) Unzulässige Abgrenzung bedeutet:

1. jede Veränderung des latenten Steueraufwands, die mit einer Ungewissheit bezüglich der steuerlichen Behandlung zusammenhängt, sowie
2. jede Veränderung des latenten Steueraufwands, die mit Ausschüttungen einer Geschäftseinheit zusammenhängt.

(7) Nicht geltend gemachte Abgrenzung bedeutet jede Erhöhung einer latenten Steuerschuld bei einer Geschäftseinheit für ein Geschäftsjahr, die voraussichtlich nicht innerhalb des in Absatz 4 genannten Zeitraums wieder aufgelöst wird und die auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit nicht in den Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern für das betreffende Geschäftsjahr einbezogen werden.

§ 43

Mindeststeuer-Verlustwahlrecht

(1) Auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit kann mit Abgabe der ersten Mindeststeuer-Erklärung für ein Steuerhoheitsgebiet von der Anwendung des § 42 abgesehen werden. Im Falle des Satzes 1 wird für jedes Geschäftsjahr, in dem für ein Steuerhoheitsgebiet ein Mindeststeuer-Verlust vorliegt, ein latenter Steueranspruch in folgender Höhe angesetzt:

$$\text{Latenter Steueranspruch} = \text{Gesamt-Mindeststeuer-Verlust} \times \text{Mindeststeuersatz}$$

(2) Der latente Steueranspruch ist in nachfolgende Geschäftsjahre vorzutragen und in jedem dieser nachfolgenden Geschäftsjahre, in denen sich ein Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn nach dem fünften Teil dieses Gesetzes ergibt, um folgenden Betrag aufzulösen; höchstens jedoch in Höhe des Betrags des latenten Steueranspruchs nach Absatz 1:

$$\text{Auflösungsbetrag} = \text{Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn} \times \text{Mindeststeuersatz}$$

(3) In dem Geschäftsjahr, in dem das Wahlrecht nach Absatz 1 widerrufen wird, ist der latente Steueranspruch aufzulösen. Die erstmalige Anwendung des § 42 in nachfolgenden Geschäftsjahren gilt als Widerruf nach Satz 1.

(4) Absatz 1 gilt nicht für ein Steuerhoheitsgebiet mit einem zulässigen Ausschüttungssteuersystem. Für den Fall, dass die oberste Muttergesellschaft eine transparente Einheit ist, gelten Satz 1 und Absätze 1 bis 3 für den Mindeststeuer-Verlust der transparenten Einheit, der sich nach Anwendung des § 61 Absatz 2 ergibt, entsprechend. Sofern die Voraussetzungen nach den §§ 75 bis 78 erfüllt sind und die Unternehmensgruppe den

CbCR-Safe-Harbour tatsächlich anwendet, verschiebt sich die Anwendung des Mindeststeuer-Verlustwahlrechts entsprechend.

§ 44

Nachträgliche Anpassungen und Änderungen der erfassten Steuern

(1) Eine in der Handelsbilanz II der Geschäftseinheit ausgewiesene Erhöhung der Steuerschuld vorangegangener Geschäftsjahre wird als Änderung der erfassten Steuern in dem Geschäftsjahr behandelt, in dem die Änderung vorgenommen wird.

(2) Eine in der Handelsbilanz II der Geschäftseinheit ausgewiesene Minderung der Steuerschuld für ein vorangegangenes Geschäftsjahr für das Steuerhoheitsgebiet, führt zu einer Neuberechnung des effektiven Steuersatzes und des Steuererhöhungsbetrags für dieses Geschäftsjahr gemäß § 49 Absatz 1. Bei der Neuberechnung nach § 49 Absatz 1 wird von den angepassten erfassten Steuern, die für ein vorangegangenes Geschäftsjahr ermittelt wurden, die Minderung der erfassten Steuern nach Satz 1 abgezogen. Der Mindeststeuer-Gewinn für das Geschäftsjahr und dazwischenliegende Geschäftsjahre ist entsprechend anzupassen, soweit nach der Anwendung von Satz 2 entsprechende Folgeanpassungen notwendig sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit für das Geschäftsjahr eine Minderung der erfassten Steuern als Anpassung der erfassten Steuern in dem Geschäftsjahr, in dem die Anpassung vorgenommen wird, behandelt werden, soweit die Minderung der erfassten Steuern insgesamt weniger als 1 Million Euro beträgt.

(4) Der latente Steueraufwand aufgrund einer Absenkung des anwendbaren inländischen Steuersatzes ist als Anpassung der von der Geschäftseinheit gemäß der § 36 und §§ 38 bis 40 angesetzten Steuerschuld aus erfassten Steuern in einem vorangegangenen Geschäftsjahr zu behandeln, wenn die Absenkung zu einer Unterschreitung des Mindeststeuersatzes führt. Der latente Steueraufwand aufgrund einer Erhöhung des anwendbaren inländischen Steuersatzes ist, wenn er gezahlt wurde, entsprechend Absatz 1 bis 3 als eine vorgenommene Anpassung der von der Geschäftseinheit gemäß § 36 und §§ 38 bis 40 angesetzten Verbindlichkeit aus erfassten Steuern in einem vorangegangenen Geschäftsjahr zu behandeln, sofern der Steuersatz, der bei der Bildung der latenten Steuerschuld zu Grunde gelegt worden ist, unter dem Mindeststeuersatz liegt. Diese Anpassung ist bis zur Höhe des Betrags möglich, um den der mit dem Mindeststeuersatz Neuberechnete latente Steueraufwand angestiegen ist.

(5) Ist ein 1 Million Euro übersteigender Betrag des laufenden Steueraufwands einer Geschäftseinheit, der in den angepassten erfassten Steuern für ein Geschäftsjahr berücksichtigt wurde, binnen drei Jahren nach Ablauf dieses Geschäftsjahrs noch nicht entrichtet worden, werden der effektive Steuersatz und der Steuererhöhungsbetrag für das Geschäftsjahr, in dem der noch nicht entrichtete Betrag als erfasste Steuer geltend gemacht wurde, gemäß § 49 Absatz 1 neu berechnet, indem die noch nicht entrichteten Beträge aus den angepassten erfassten Steuern herausgerechnet werden.

Teil 5

Ermittlung des effektiven Steuersatzes und des Steuererhöhungsbetrags

Abschnitt 1

Ermittlung des effektiven Steuersatzes und des Steuererhöhungsbetrags

Unterabschnitt 1

Grundsätze und Besonderheiten

§ 45

Effektiver Steuersatz der Unternehmensgruppe für ein Steuerhoheitsgebiet

(1) Für die Unternehmensgruppe ist der effektive Steuersatz für ein Steuerhoheitsgebiet für das Geschäftsjahr wie folgt zu ermitteln:

$$\frac{\text{Gesamtbetrag der angepassten erfassten Steuern}}{\text{Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn}}$$

Der Gesamtbetrag der angepassten erfassten Steuern ist die Summe aller Beträge der angepassten erfassten Steuern aller in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten.

(2) Für die Ermittlung des effektiven Steuersatzes nach Absatz 1 ist eine staatenlose Geschäftseinheit so zu behandeln, als wäre sie in einem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie die einzige Geschäftseinheit ist.

(3) Die Beträge der angepassten erfassten Steuern und Mindeststeuer-Gewinne oder Mindeststeuer-Verluste von Investmenteinheiten sind bei der Ermittlung des effektiven Steuersatzes nach Absatz 1 auszunehmen.

§ 46

Ermittlung des Steuererhöhungsbetrags

(1) Für ein Steuerhoheitsgebiet für das Geschäftsjahr ist der Steuererhöhungsbetrag wie folgt zu ermitteln:

$$\begin{aligned} &\text{Ergänzungssteuersatz} \times \text{bereinigter Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn} \\ &+ \text{zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag nach §§ 39, 49 Absatz 1} \\ &- \text{anerkannte nationale Ergänzungssteuer} \end{aligned}$$

(2) Der Ergänzungssteuersatz entspricht der positiven Differenz aus Mindeststeuersatz und dem effektiven Steuersatz nach § 45 Absatz 1. Der Mindeststeuersatz beträgt 15 Prozent. Der bereinigte Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn entspricht der positiven Differenz aus dem Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn für das Geschäftsjahr und dem substanzbasierten Freibetrag nach § 50.

(3) Vorbehaltlich § 49 Absatz 3 wird der Steuererhöhungsbetrag nach Absatz 1 den in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten, für die im Geschäftsjahr ein Mindeststeuer-Gewinn nach dem dritten Teil dieses Gesetzes ermittelt wurde, wie folgt zugeordnet:

$$\text{Steuererhöhungsbetrag} \times \frac{\text{Mindeststeuer-Gewinn der Geschäftseinheit}}{\text{Summe aller Mindeststeuer-Gewinne aller in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten}}$$

Für den Fall, dass sich für das Geschäftsjahr kein Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn ergibt und der Steuererhöhungsbetrag nach Absatz 1 auf eine Neuberechnung nach § 49 Absatz 1 zurückzuführen ist, wird der Steuererhöhungsbetrag den Geschäftseinheiten entsprechend des Satzes 1 für die Geschäftsjahre zugeordnet, für die Neuberechnungen nach § 49 Absatz 1 vorgenommen wurden.

§ 47

Behandlung von in Minderheitseigentum stehenden Geschäftseinheiten

(1) Die Ermittlung des effektiven Steuersatzes nach § 45 und des Steuererhöhungsbetrags nach § 46 ist bei in Minderheitseigentum stehenden Gruppen so vorzunehmen als ob es sich bei dieser Gruppe um eine separate Unternehmensgruppe handeln würde. Die angepassten erfassten Steuern und die Mindeststeuer-Gewinne oder Mindeststeuer-Verluste der in Minderheitseigentum stehenden Gruppen sind bei der Ermittlung des effektiven Steuersatzes und des Gesamt-Mindeststeuer-Gewinns nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Ermittlung des effektiven Steuersatzes einer in Minderheitseigentum stehenden Geschäftseinheit, die nicht Teil einer in Minderheitseigentum stehenden Gruppe ist, hat entsprechend Absatz 1 zu erfolgen.

(3) Eine in Minderheitseigentum stehende Geschäftseinheit ist jede Geschäftseinheit, an der die oberste Muttergesellschaft unmittelbar oder mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung in Höhe von 30 Prozent oder weniger hält. Eine in Minderheitseigentum stehende Muttergesellschaft ist jede in Minderheitseigentum stehende Geschäftseinheit, die mittelbar oder unmittelbar eine Kontrollbeteiligung an anderen in Minderheitseigentum stehenden Geschäftseinheiten hält, wenn nicht eine andere in Minderheitseigentum stehende Geschäftseinheit eine mittelbare oder unmittelbare Kontrollbeteiligung an der erstgenannten Geschäftseinheit hält. Eine in Minderheitseigentum stehende Gruppe ist eine in Minderheitseigentum stehende Muttergesellschaft mit allen im Minderheitseigentum stehenden Geschäftseinheiten, an denen sie eine unmittelbare oder mittelbare Kontrollbeteiligung hält.

§ 48

Wesentlichkeitsgrenze

(1) Auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit kann der Steuererhöhungsbetrag jährlich abweichend von § 46 für in demselben Steuerhoheitsgebiet belegene Geschäftseinheiten mit null angesetzt werden, wenn

1. der durchschnittliche Gesamt-Mindeststeuer-Umsatz des Geschäftsjahrs und der zwei vorangegangenen Geschäftsjahre aller in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten weniger als 10 Millionen Euro beträgt und
2. der durchschnittliche Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn oder Gesamt-Mindeststeuer-Verlust für das Geschäftsjahr und der zwei vorangegangenen Geschäftsjahre weniger als 1 Million Euro beträgt.

Für den Fall, dass in einem der zwei dem Geschäftsjahr vorangegangenen Geschäftsjahre keine Geschäftseinheiten in dem Steuerhoheitsgebiet belegt waren, ist das jeweilige Geschäftsjahr bei der Durchschnittsbildung nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für staatenlose Geschäftseinheiten oder Investmenteinheiten.

(3) Bei dem durchschnittlichen Gesamt-Mindeststeuer-Umsatz bzw. dem durchschnittlichen Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn oder Gesamt-Mindeststeuer-Verlust handelt es sich um den Durchschnitt des in diesem Steuerhoheitsgebiet verzeichneten Mindeststeuer-Umsatz bzw. des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts für das laufende und die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre. Der Gesamt-Mindeststeuer-Umsatz eines Steuerhoheitsgebiets für ein Geschäftsjahr entspricht der Summe der Mindeststeuer-Umsätze aller in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten für dieses Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der gemäß dem dritten Teil berechneten Anpassungen.

Unterabschnitt 2

Zusätzlicher laufender Steuererhöhungsbetrag

§ 49

Zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag

(1) Wenn aufgrund von §§ 32, 42 Absatz 4, § 44 Absatz 1 bis 3 und 5 sowie § 63 der effektive Steuersatz und der Steuererhöhungsbetrag für ein vorangegangenes Geschäftsjahr geändert werden,

1. werden der effektive Steuersatz und der Steuererhöhungsbetrag für das frühere Geschäftsjahr gemäß den Regelungen der §§ 45, 46, 50 bis 54 nach Berücksichtigung der Anpassungen der angepassten erfassten Steuern und des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts Neuberechnet; und
2. wird jede sich aus einer solchen Neuberechnung ergebende Erhöhung für Zwecke des § 46 Absatz 1 Satz 1 als zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag des betreffenden Geschäftsjahrs behandelt.

(2) Wenn nach Absatz 1 ein zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag für das Steuerhoheitsgebiet für das laufende Geschäftsjahr entstanden ist und sich im laufenden

Geschäftsjahr kein Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn ergibt, entspricht, für Zwecke der Anwendung von § 9 Absatz 2, der Mindeststeuer-Gewinn jeder in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheit dem nach § 48 Absatz 2 für diese Geschäftseinheit ermittelten Steuererhöhungsbetrag geteilt durch den Mindeststeuersatz nach § 46 Absatz 1 Satz 3.

(3) Wenn aufgrund von § 38 ein zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag für das laufende Geschäftsjahr entstanden ist, entspricht der Mindeststeuer-Gewinn jeder in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheit für Zwecke der Anwendung von § 9 Absatz 2 dem Ergebnis des dieser Geschäftseinheit danach zuzurechnenden Ergänzungssteuerbetrags geteilt durch den Mindeststeuersatz. Der zusätzliche Steuererhöhungsbetrag, der den einzelnen Geschäftseinheiten zuzurechnen ist, ist nur unter den Geschäftseinheiten aufzuteilen, für die sich ein angepasster erfasster Steuerbetrag ergibt, der weniger als null und weniger als der Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust der betreffenden Geschäftseinheit multipliziert mit dem Mindeststeuersatz beträgt. Die Aufteilung erfolgt anteilig auf der Grundlage des folgenden Betrags für jede dieser Geschäftseinheiten:

$$\begin{aligned} & (\text{Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust} \times \text{Mindeststeuersatz}) \\ & - \text{angepasste erfasste Steuern} \end{aligned}$$

(4) Wird einer Geschäftseinheit ein zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag für das Geschäftsjahr gemäß den Absätzen 1 bis 3 und § 46 Absatz 2 Satz 1 zugerechnet, wird diese Geschäftseinheit für die Zwecke des zweiten Teils als niedrig besteuerte Geschäftseinheit behandelt.

A b s c h n i t t 2

S u b s t a n z b a s i e r t e r F r e i b e t r a g

§ 50

Ermittlung des substanzbasierten Freibetrags

(1) Der substanzbasierte Freibetrag für alle in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten, ausgenommen von Investmenteinheiten, beträgt:

$$\begin{aligned} & 5 \% \times \text{berücksichtigungsfähige Lohnkosten für berücksichtigungsfähige Beschäftigte} \\ & + 5 \% \times \text{berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte} \end{aligned}$$

(2) Auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit kann für jedes Geschäftsjahr auf den Ansatz und die Ermittlung des substanzbasierten Freibetrags nach Absatz 1 verzichtet werden.

§ 51

Berücksichtigungsfähige Beschäftigte und berücksichtigungsfähige Lohnkosten

(1) Berücksichtigungsfähige Beschäftigte sind Beschäftigte, einschließlich Teilzeitbeschäftigten, einer Geschäftseinheit sowie unabhängige Auftragnehmer, die zur regulären Geschäftstätigkeit der Geschäftseinheit beitragen und gegenüber der Unternehmensgruppe in Bezug auf diese Tätigkeit weisungsgebunden sind.

(2) Berücksichtigungsfähige Lohnkosten sind alle Vergütungen für Beschäftigte nach Absatz 1 (Löhne, Gehälter und andere Bezüge), einbehaltene Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers. Andere Bezüge im Sinne des Satzes 1 umfassen solche, die eine unmittelbare und ausschließliche persönliche Vorteilszuwendung an Beschäftigte nach Absatz 1 darstellen; darunter fallen Krankenversicherungsbeiträge sowie Renten- und Pensionsbeiträge des Arbeitgebers. Dabei sind folgende Lohnkosten nicht zu berücksichtigen:

(3) Lohnkosten, die als Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Teil des Buchwerts berücksichtigungsfähiger materieller Vermögenswerte aktiviert worden sind; und

(4) Lohnkosten, die den auszunehmenden Gewinnen oder Verlusten nach § 27 zuzuordnen sind.

§ 52

Berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte

(1) Berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte entsprechen dem Buchwert folgender im Steuerhoheitsgebiet der Geschäftseinheit belegenen materiellen Vermögenswerte:

1. Sachanlagevermögen;
2. natürliche Ressourcen;
3. das Recht des Leasingnehmers zur Nutzung eines im Steuerhoheitsgebiet der Geschäftseinheit belegenen materiellen Vermögenswertes; und
4. eine staatliche Lizenz oder eine ähnliche staatliche Vereinbarung zur Nutzung unbeweglichen Vermögens oder natürlicher Ressourcen, die mit erheblichen Investitionen in materielle Vermögenswerte einhergehen.

(2) Bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte nach Absatz 1 sind nicht zu berücksichtigen:

1. Buchwerte der zur Veräußerung sowie zu Leasing- oder Investitionszwecken gehaltenen Vermögenswerte, einschließlich Grund und Boden und Gebäuden sowie
2. Buchwerte materieller Vermögenswerte, die bei der Erzielung von Gewinnen oder Verlusten nach § 27 eingesetzt werden; ausgenommen Buchwerte der materiellen Vermögenswerte, soweit sie die Obergrenze des Betrags nach § 27 Absatz 5 übersteigen.

(3) Für die Ermittlung der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte nach Absatz 1 und 2 ist auf die durchschnittlichen Buchwerte der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte am Beginn und Ende des Geschäftsjahrs abzustellen, wie sie im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft ausgewiesen sind.

§ 53

Anwendung des substanzbasierten Freibetrags in Sonderfällen

(1) Die §§ 51 und 52 sind auf Betriebsstätten entsprechend anzuwenden. Die für Satz 1 maßgeblichen Werte richten sich nach der handelsrechtlichen

Betriebsstättenbuchführung gemäß § 34. Die berücksichtigungsfähigen Lohnkosten und berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte einer Betriebsstätte nach Satz 1 sind im gleichen Verhältnis auszunehmen, zu dem die Beträge nach § 34 Absatz 1 und § 61 Absatz 3 ganz oder teilweise bei der Ermittlung des Jahresüberschusses II oder Jahresfehlbetrags II auszunehmen sind. Die bei der Betriebsstätte berücksichtigten Werte sind beim Stammhaus nicht erneut zu berücksichtigen.

(2) Die berücksichtigungsfähigen Lohnkosten und berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte, die keiner Betriebsstätte nach Absatz 1 zuzuordnen sind, sind bei transparenten Einheiten wie folgt zuzuordnen:

1. im Fall einer transparenten Einheit, die keine oberste Muttergesellschaft ist, den gruppenzugehörigen Gesellschaftern entsprechend ihrer jeweiligen Eigenkapitalbeteiligung, vorausgesetzt die berücksichtigungsfähigen Beschäftigten und berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte sind im gleichen Steuerhoheitsgebiet belegen wie die jeweiligen gruppenzugehörigen Gesellschafter;
2. im Fall einer transparenten Einheit, die oberste Muttergesellschaft ist, dieser Einheit, soweit die berücksichtigungsfähigen Beschäftigten und berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerten im gleichen Steuerhoheitsgebiet belegen sind wie die oberste Muttergesellschaft, vermindert um den Anteil, zu dem Beträge nach § 61 bei der Ermittlung des Jahresüberschusses II oder Jahresfehlbetrags II auszunehmen sind.

Alle berücksichtigungsfähigen Lohnkosten und berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte, die nicht nach Satz 1 zugeordnet werden können, sind bei der Ermittlung des substanzbasierten Freibetrags nicht zu berücksichtigen.

§ 54

Ermittlung des substanzbasierten Freibetrags in einem Übergangszeitraum

(1) Für die Zwecke der Anwendung der §§ 50 und 51 wird der Wert von 5 Prozent für jedes Geschäftsjahr, das in einem der folgenden Kalenderjahre beginnt, jeweils durch den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Wert ersetzt:

Geschäftsjahr beginnt im Kalenderjahr	Prozentsatz für § 50
2023	10 %
2024	9,8 %
2025	9,6 %
2026	9,4 %
2027	9,2 %
2028	9,0 %
2029	8,2 %
2030	7,4 %
2031	6,6 %
2032	5,8 %

(2) Für die Zwecke der Anwendung der §§ 50 und 52 wird der Wert von 5 Prozent für jedes Geschäftsjahr, das in einem der folgenden Kalenderjahre beginnt, jeweils durch den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Wert ersetzt:

Geschäftsjahr beginnt im Kalenderjahr	Prozentsatz für § 50
---------------------------------------	----------------------

2023	8,0 %
2024	7,8 %
2025	7,6 %
2026	7,4 %
2027	7,2 %
2028	7,0 %
2029	6,6 %
2030	6,2 %
2031	5,8 %
2032	5,4 %

Teil 6

Unternehmensumstrukturierungen und Beteiligungsstrukturen

Abschnitt 1

Ermittlung der Umsatzgrenze in Sonderfällen

§ 55

Anwendung der Umsatzgrenze bei Zusammenschluss oder Teilung

(1) Haben sich zwei oder mehr Unternehmensgruppen zu einer Unternehmensgruppe zusammengeschlossen, gilt für Geschäftsjahre vor dem Zusammenschluss der Schwellenwert nach § 1 Absatz 1 Satz 1 als erreicht, wenn die Summe der in den Konzernabschlüssen der zusammengeschlossenen Parteien für das jeweilige Geschäftsjahr ausgewiesenen Umsatzerlöse 750 Millionen Euro oder mehr beträgt.

(2) Schließt sich eine Einheit, die keiner Unternehmensgruppe angehört, mit einer anderen Einheit oder einer Unternehmensgruppe zusammen und hat eine oder haben beide der zusammengeschlossenen Parteien für Geschäftsjahre vor dem Zusammenschluss keinen Konzernabschluss erstellt, gilt für solche Geschäftsjahre der Schwellenwert nach § 1 Absatz 1 Satz 1 als erreicht, wenn die Summe der in den Konzern- und Einzelabschlüssen der Parteien für das jeweilige Geschäftsjahr ausgewiesenen Umsatzerlöse 750 Millionen Euro oder mehr beträgt.

(3) Teilt sich eine Unternehmensgruppe, die die Umsatzgrenze erfüllt, in zwei oder mehr Unternehmensgruppen (Teilunternehmensgruppen), gilt für eine Teilunternehmensgruppe die Umsatzgrenze für die ersten vier Geschäftsjahre, die nach der Teilung enden, als erfüllt, wenn sie im ersten Geschäftsjahr, das nach der Teilung endet, den Schwellenwert nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erreicht. Für das zweite bis vierte Geschäftsjahr, das nach der Teilung endet, gilt für eine Teilunternehmensgruppe die Umsatzgrenze als erfüllt, wenn sie den Schwellenwert nach § 1 Absatz 1 Satz 1 in mindestens zwei jener Geschäftsjahre erreicht.

(4) § 1 Absatz 3 gilt für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Zusammenschluss im Sinne der Absätze 1 und 2 ist jede Vereinbarung, bei der

1. alle oder im Wesentlichen alle Einheiten mehrerer eigenständiger Unternehmensgruppen unter gemeinsame Kontrolle gebracht werden, sodass sie eine Unternehmensgruppe im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 bilden; oder
2. eine Einheit, die nicht Teil einer Unternehmensgruppe ist, zusammen mit einer anderen Einheit oder einer Unternehmensgruppe unter gemeinsame Kontrolle gebracht wird, sodass sie eine neue Unternehmensgruppe im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 bilden.

(6) Teilung im Sinne des Absatzes 3 ist jede Vereinbarung, nach der Einheiten einer Unternehmensgruppe in mindestens zwei Unternehmensgruppen geteilt werden, sodass sie nicht mehr von derselben obersten Muttergesellschaft in den Konzernabschluss einbezogen werden.

Abschnitt 2

Veränderungen der Unternehmensgruppe

§ 56

Austritt und Beitritt von Geschäftseinheiten

(1) Die beitretende oder austretende Geschäftseinheit gilt im Geschäftsjahr des Beitritts oder Austritts als zu der Unternehmensgruppe zugehörig, welche im Geschäftsjahr des Beitritts oder Austritts einen Teil der Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen und Cashflows der beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft erfasst.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II und die angepassten erfassten Steuern der beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit werden im Geschäftsjahr des Beitritts oder Austritts bei der jeweiligen Unternehmensgruppe nur insoweit berücksichtigt, als diese im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft berücksichtigt wurden.
2. Im Geschäftsjahr des Beitritts oder Austritts und in jedem nachfolgenden Geschäftsjahr werden der Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust und die angepassten erfassten Steuern der beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit auf der Grundlage der historischen Buchwerte ihrer Vermögenswerte und Schulden bestimmt.
3. Im Geschäftsjahr des Beitritts oder Austritts werden bei der Berechnung der berücksichtigungsfähigen Lohnkosten (§ 51) der beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit nur die im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft ausgewiesenen Lohnkosten berücksichtigt.
4. Bei der Berechnung der Buchwerte der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte (§ 52) der beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit erfolgt für das Geschäftsjahr des Beitritts oder Austritts eine zeitanteilige Anpassung entsprechend des Zeitraums, in dem die Geschäftseinheit der jeweiligen Unternehmensgruppe angehörte.

5. Mit Ausnahme des latenten Steueranspruchs aufgrund des Mindeststeuer-Verlustwahlrechts (§ 43) werden die aktiven und passiven latenten Steuern der beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit, die zwischen Unternehmensgruppen übertragen werden, von der erwerbenden Unternehmensgruppe in der gleichen Weise und im gleichen Umfang berücksichtigt, als ob die erwerbende Unternehmensgruppe diese Geschäftseinheit bereits zum Zeitpunkt des Entstehens dieser aktiven und passiven latenten Steuern beherrschte.
6. Passive latente Steuern der beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit, die zuvor in den Gesamtbetrag der Anpassung der latenten Steuern einbezogen wurden, sind von der veräußernden Unternehmensgruppe für Zwecke des § 42 Absatz 4 als ausgeglichen und von der erwerbenden Unternehmensgruppe für Zwecke des § 42 Absatz 4 als im Geschäftsjahr des Erwerbs entstanden zu behandeln; abweichend von § 42 Absatz 4 Satz 2 ist in diesen Fällen der Nachversteuerungsbetrag als Minderung der erfassten Steuern des laufenden Geschäftsjahrs zu behandeln.
7. Ist die beitretende oder austretende Geschäftseinheit eine Muttergesellschaft und im Geschäftsjahr des Beitritts oder Austritts mindestens zu zwei Unternehmensgruppen zugehörig, so wendet sie die Bestimmungen der Primärergänzungssteuerregelung gesondert auf die ihr zuzurechnenden Anteile an dem Steuererhöhungsbetrag für die niedrig besteuerten Geschäftseinheiten an, die für jede dieser Unternehmensgruppen identifiziert wurden.

(3) Für Zwecke der Absätze 1 und 2 ist

1. eine beitretende Geschäftseinheit eine Geschäftseinheit, die infolge einer Übertragung der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an dieser Geschäftseinheit in einem Geschäftsjahr einer Unternehmensgruppe angehört. Dies gilt sinngemäß, wenn die Geschäftseinheit selbst zur obersten Muttergesellschaft einer neuen Unternehmensgruppe wird.
2. eine austretende Geschäftseinheit eine Geschäftseinheit, die infolge einer Übertragung der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an dieser Geschäftseinheit nicht mehr einer Unternehmensgruppe angehört.

§ 57

Erwerb und Veräußerung von Anteilen, die als Übertragung oder Erwerb von Vermögenswerten und Schulden gelten

Die Veräußerung oder der Erwerb einer Kontrollbeteiligung an einer beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit gilt als Übertragung oder Erwerb von Vermögenswerten und Schulden, wenn das Steuerhoheitsgebiet, in dem die beitretende oder austretende Geschäftseinheit belegen ist, oder im Fall einer steuertransparenten Einheit das Steuerhoheitsgebiet, in dem sich die Vermögenswerte befinden, den Erwerb oder die Veräußerung dieser Kontrollbeteiligung in gleicher oder ähnlicher Weise behandelt wie den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und Schulden und den Veräußerer auf der Grundlage der Differenz zwischen den steuerlichen Buchwerten und dem Kaufpreis für die Kontrollbeteiligung oder dem beizulegenden Zeitwert der Vermögenswerte und Schulden mit einer erfassten Steuer belegt.

§ 58

Übertragung von Vermögenswerten oder Schulden

(1) Eine Geschäftseinheit, die Vermögenswerte oder Schulden überträgt (übertragende Geschäftseinheit), bezieht die Gewinne oder Verluste der Übertragung in die Berechnung ihres Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts ein. Eine Geschäftseinheit, die Vermögenswerte und Schulden erwirbt (übernehmende Geschäftseinheit), übernimmt bei der Berechnung ihres Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts die Buchwerte der erworbenen Vermögenswerte und Schulden, die auf der Grundlage der von der obersten Muttergesellschaft im Konzernabschluss angewandten Rechnungslegungsstandards ermittelt wurden. § 20 bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt bei der Übertragung oder dem Erwerb von Vermögenswerten und Schulden im Rahmen einer Mindeststeuer-Reorganisation, dass

1. bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts der übertragenden Geschäftseinheit das Ergebnis aus der Übertragung der Vermögenswerte und Schulden außer Ansatz bleibt; und
2. bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts der übernehmenden Geschäftseinheit die Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden der übertragenden Geschäftseinheit zum Zeitpunkt der Übertragung zugrunde gelegt werden (Buchwertfortführung).

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 gilt bei Übertragung von Vermögenswerten und Schulden im Rahmen einer Mindeststeuer-Reorganisation, die zu nicht begünstigten Gewinnen oder Verlusten bei der übertragenden Geschäftseinheit führt, dass

1. bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts der übertragenden Geschäftseinheit ein nicht begünstigter Gewinn oder Verlust aus der Übertragung der Vermögenswerte und Schulden berücksichtigt wird; und
2. bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts der übernehmenden Geschäftseinheit die Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden der übertragenden Geschäftseinheit zum Zeitpunkt der Übertragung zugrunde gelegt werden, wobei die Buchwerte nach den lokalen Steuervorschriften für die übernehmende Geschäftseinheit angepasst werden, um die nicht begünstigten Gewinne oder Verluste entsprechend abzubilden.

(4) Setzt eine Geschäftseinheit einer Unternehmensgruppe in ihrem Belegenheitsstaat aufgrund der steuerrechtlichen Bestimmungen Vermögenswerte und Schulden zum beizulegenden Zeitwert an, ist auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit

1. bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts der Geschäftseinheit ein Gewinn- oder Verlustbetrag für jeden ihrer Vermögenswerte und jede ihrer Schulden einzubeziehen, der
 - a) der Differenz zwischen dem für Rechnungslegungszwecke ermittelten Buchwert des Vermögenswerts oder der Schuld unmittelbar vor dem Datum des auslösenden Ereignisses für die Steueranpassung (auslösendes Ereignis) und dem beizulegenden Zeitwert des Vermögenswerts oder der Schuld unmittelbar nach dem auslösenden Ereignis entspricht, und
 - b) um die nicht begünstigten Gewinne oder Verluste gemindert oder erhöht wird, die in Zusammenhang mit dem auslösenden Ereignis entstehen,

2. bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts für die nach dem auslösenden Ereignis endenden Geschäftsjahre den für Rechnungslegungszwecke ermittelten beizulegenden Zeitwert des Vermögenswerts oder der Schuld unmittelbar nach dem auslösenden Ereignis zu verwenden,
3. im Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust der Geschäftseinheit der Gesamtsaldo der nach Nummer 1 ermittelten Beträge zu berücksichtigen, und zwar entweder
 - a) indem im Geschäftsjahr des auslösenden Ereignisses der Gesamtsaldo in voller Höhe angesetzt wird, oder
 - b) indem im Geschäftsjahr des auslösenden Ereignisses und in den vier darauffolgenden Geschäftsjahren jeweils ein Fünftel des Gesamtsaldos angesetzt wird; scheidet die Geschäftseinheit in diesem Zeitraum aus der Unternehmensgruppe aus, ist der verbleibende Betrag in voller Höhe im Geschäftsjahr des Ausscheidens anzusetzen.

(5) Für Zwecke der Absätze 2, 3 und 6 ist eine Mindeststeuer-Reorganisation eine Umwandlung im Sinne des § 1 des Umwandlungsgesetzes oder eine Übertragung von Vermögenswerten oder Schulden (z. B. Liquidation) oder ein ähnlicher Geschäftsvorfall, bei der

1. die Gegenleistung für die Übertragung der Vermögenswerte ganz oder zu einem erheblichen Teil aus der Ausgabe von Kapitalanteilen durch die erwerbende Geschäftseinheit oder einer ihr nahestehenden Person im Sinne des Artikels 5 Absatz 8 des OECD-Musterabkommens in der jeweils geltenden Fassung besteht oder im Falle einer Liquidation aus Kapitalanteilen der liquidierten Geschäftseinheit oder, wenn keine Gegenleistung vorliegt, die Ausgabe eines Kapitalanteils keine wirtschaftliche Bedeutung hätte; und
2. der gesamte oder ein Teil des Gewinns oder Verlusts der übertragenden Geschäftseinheit aus diesen Vermögenswerten nicht besteuert worden ist; und
3. die steuerrechtlichen Bestimmungen des Belegenheitsstaats der übernehmenden Geschäftseinheit verlangen, dass die übernehmende Geschäftseinheit die steuerpflichtigen Einkünfte nach der Übertragung oder dem Erwerb auf Grundlage der steuerlichen Buchwerte der Vermögenswerte der übertragenden Geschäftseinheit berechnet, angepasst um etwaige nicht begünstigte Gewinne oder Verluste im Zusammenhang mit der Übertragung oder dem Erwerb.

(6) Für Zwecke der Absätze 3 bis 5 ist ein nicht begünstigter Gewinn oder Verlust ein besteufter Gewinn oder Verlust der übertragenden Geschäftseinheit, der aus einer Mindeststeuer-Reorganisation resultiert. Ist der in der Rechnungslegung ausgewiesene Gewinn oder Verlust aus der Umstrukturierung geringer als der Gewinn oder Verlust nach Satz 1, ist dieser Betrag als nicht begünstigter Gewinn oder Verlust zu berücksichtigen.

Abschnitt 3

Besondere Beteiligungsstrukturen

§ 59

Joint Venture

(1) Die Berechnung des Steuererhöhungsbetrags des Joint Ventures und seiner Tochtergesellschaften erfolgt entsprechend des dritten bis siebten Teils sowie der §§ 70 bis 72, als handle es sich bei den Tochtergesellschaften um Geschäftseinheiten einer selbstständigen Unternehmensgruppe und bei dem Joint Venture um deren oberste Muttergesellschaft.

(2) Eine Muttergesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar an einem Joint Venture oder einer seiner Tochtergesellschaften beteiligt ist, wendet die Primärerergänzungssteuerregelung entsprechend der §§ 8 bis 10 auf den ihr zuzurechnenden Anteil an dem Steuererhöhungsbetrag eines Mitglieds der Joint-Venture-Gruppe an.

(3) Der Steuererhöhungsbetrag der Joint Venture-Gruppe wird um den jeder Muttergesellschaft zuzurechnenden Anteil an dem Steuererhöhungsbetrag für jedes Mitglied der Joint Venture-Gruppe gekürzt, der nach Absatz 2 einer anerkannten Primärerergänzungssteuerregelung unterliegt. Ein verbleibender Betrag ist für Zwecke der Sekundärerergänzungssteuerregelung dem Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 hinzuzurechnen. Der Steuererhöhungsbetrag der Joint Venture-Gruppe ist der Anteil an dem Steuererhöhungsbetrag, der der obersten Muttergesellschaft in Bezug auf alle Mitglieder der Joint Venture-Gruppe zuzurechnen ist.

(4) Ein Joint Venture im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist vorbehaltlich von Absatz 5 eine Einheit, deren Finanzergebnisse nach der Equity-Methode im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft erfasst werden und diese oberste Muttergesellschaft unmittelbar oder mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung von mindestens 50 Prozent an der Einheit hält.

(5) Ein Joint Venture umfasst nicht

1. eine oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe, die selbst die Umsatzgrenze erfüllt, und ihre Tochtergesellschaften, die Bestandteil dieser Unternehmensgruppe sind;
2. eine ausgeschlossene Einheit;
3. eine Einheit, an der die Unternehmensgruppe eine unmittelbare Eigenkapitalbeteiligung über eine ausgeschlossene Einheit hält und
 - a) die ausschließlich oder fast ausschließlich zu Gunsten der Anleger Vermögenswerte verwaltet oder Finanzmittel anlegt; oder
 - b) die ausschließlich Nebentätigkeiten zu den von der ausgeschlossenen Einheit ausgeübten Tätigkeiten ausführt; oder
 - c) die fast ausschließlich ausgenommenen Gewinne oder Verluste im Sinne des § 17 Nummer 2 in Verbindung mit § 19 oder § 17 Nummer 3 in Verbindung mit § 20 erzielt;

4. eine Einheit, die im Besitz einer Unternehmensgruppe steht, die sich ausschließlich aus ausgeschlossenen Einheiten zusammensetzt; oder
5. eine Joint Venture-Tochtergesellschaft.

(6) Eine Joint Venture-Gruppe im Sinne der Absätze 2 und 3 umfasst ein Joint Venture und seine Tochtergesellschaften.

(7) Eine Joint Venture-Tochtergesellschaft ist eine Einheit, deren Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen und Cashflows nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard von einem Joint Venture in den Konzernabschluss einbezogen werden oder bei Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards in den Konzernabschluss einbezogen werden würden. Jede Betriebsstätte eines Joint Ventures oder einer Joint Venture-Tochtergesellschaft wird wie eine gesonderte Joint Venture-Tochtergesellschaft behandelt.

§ 60

Unternehmensgruppen mit mehreren Muttergesellschaften

(1) Geschäftseinheiten und ausgeschlossene Einheiten von zwei oder mehr Unternehmensgruppen, die zu einer Unternehmensgruppe mit mehreren Muttergesellschaften gehören, gelten als Mitglieder einer einzigen Unternehmensgruppe (Mehrmütter-Unternehmensgruppe). Eine Einheit nach Satz 1, mit Ausnahme von ausgeschlossenen Einheiten, ist eine Geschäftseinheit, wenn sie von der Mehrmütter-Unternehmensgruppe in den Konzernabschluss einbezogen oder wenn an ihr eine Kontrollbeteiligung von Einheiten der Mehrmütter-Unternehmensgruppe gehalten wird.

(2) Der Konzernabschluss einer Mehrmütter-Unternehmensgruppe ist der Konzernabschluss gemäß Absatz 8 Nummer 2 oder Absatz 9 Nummer 5, der nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard erstellt wurde, welcher als der Rechnungslegungsstandard der obersten Muttergesellschaft gilt.

(3) Die obersten Muttergesellschaften der einzelnen Unternehmensgruppen, die zusammen die Mehrmütter-Unternehmensgruppe bilden, gelten als oberste Muttergesellschaften der Mehrmütter-Unternehmensgruppe.

(4) Die Muttergesellschaften einer Mehrmütter-Unternehmensgruppe, einschließlich der obersten Muttergesellschaften, wenden die Primärerergänzungssteuerregelung entsprechend der §§ 8 bis 10 in Bezug auf den ihnen zuzurechnenden Anteil an dem Steuererhöhungsbetrag der niedrig besteuerten Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe jeweils getrennt an.

(5) Geschäftseinheiten einer Mehrmütter-Unternehmensgruppe wenden die Sekundärerergänzungssteuerregelung entsprechend der §§ 11, 12 und 14 an und berücksichtigen dabei den Steuererhöhungsbetrag für jede niedrig besteuerte Geschäftseinheit der Mehrmütter-Unternehmensgruppe.

(6) Unbeschadet von § 67 Absatz 1 Satz 1 haben die obersten Muttergesellschaften der Mehrmütter-Unternehmensgruppe den Mindeststeuer-Bericht für das Geschäftsjahr dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Der Mindeststeuer-Bericht hat Angaben zu jeder einzelnen Unternehmensgruppe der Mehrmütter-Unternehmensgruppe zu enthalten. § 67 Absatz 2 gilt für die Verpflichtung nach Satz 1 entsprechend.

(7) Für Zwecke der Absätze 1 bis 6 umfasst eine Mehrmütter-Unternehmensgruppe mindestens zwei Unternehmensgruppen, deren oberste Muttergesellschaften eine

Vereinbarung getroffen haben, durch die eine Verbundstruktur oder eine Konstruktion mit zweifacher Börsennotierung entsteht.

(8) Eine Verbundstruktur ist eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr obersten Muttergesellschaften selbständiger Unternehmensgruppen, aufgrund der

1. mindestens 50 Prozent der Eigenkapitalbeteiligungen an den obersten Muttergesellschaften der selbstständigen Unternehmensgruppen aufgrund der Rechtsform, von Übertragungsbeschränkungen oder anderen Bedingungen miteinander verbunden sind und nicht unabhängig voneinander übertragen oder gehandelt werden können. Im Fall einer Börsennotierung der verbundenen Eigenkapitalbeteiligungen werden diese zu einem einzigen Preis notiert; und
2. eine der obersten Muttergesellschaften einen Konzernabschluss erstellt, in dem die Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen und Cashflows aller Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppen zusammen als die einer einzigen wirtschaftlichen Einheit dargestellt werden und dieser nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften einer externen Prüfung unterzogen werden muss.

(9) Eine Konstruktion mit zweifacher Börsennotierung ist eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr obersten Muttergesellschaften selbständiger Unternehmensgruppen, in deren Rahmen

1. die obersten Muttergesellschaften vereinbaren, ihre Geschäftstätigkeit nur vertraglich zusammenzulegen;
2. die obersten Muttergesellschaften gemäß der vertraglichen Vereinbarung Ausschüttungen in Bezug auf Dividenden und im Liquidationsfall nach einem im Voraus festgelegten Anteilsverhältnis an ihre Gesellschafter vornehmen;
3. ihre Tätigkeiten gemäß der vertraglichen Vereinbarung als die einer einzigen wirtschaftlichen Einheit verwaltet werden, sie aber ihre eigene Rechtspersönlichkeit behalten;
4. die Beteiligungen an den obersten Muttergesellschaften, die die Vereinbarung eingegangen sind, unabhängig voneinander auf verschiedenen Kapitalmärkten notiert, gehandelt oder übertragen werden; und
5. die obersten Muttergesellschaften einen Konzernabschluss erstellen, in dem die Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen und Cashflows aller Einheiten der Unternehmensgruppen zusammen als die einer einzigen wirtschaftlichen Einheit dargestellt werden und dieser nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften einer externen Prüfung unterzogen werden muss.

Teil 7

Besonderheiten bei obersten Muttergesellschaften, Ausschüttungsregimen und Investmenteinheiten

Abschnitt 1

Besonderheiten bei transparenten Muttergesellschaften

§ 61

Oberste Muttergesellschaft als transparente Einheit

(1) Der für das Geschäftsjahr ermittelte Mindeststeuer-Gewinn einer transparenten Einheit, die oberste Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe ist, wird um den betragsmäßigen Anteil am Mindeststeuer-Gewinn gekürzt, der auf die Gesellschafter der Eigenkapitalbeteiligung entfällt, vorausgesetzt

1. der Gesellschafter der jeweiligen Eigenkapitalbeteiligung ist für einen Veranlagungszeitraum, der innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahrs der Unternehmensgruppe endet, steuerpflichtig und
 - a) unterliegt im Hinblick auf den vollen ihm zugewiesenen betragsmäßigen Anteil einem nominalen Steuersatz, der mindestens dem Mindeststeuersatz entspricht; oder
 - b) nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die Summe aus den angepassten erfassten Steuern der obersten Muttergesellschaft und den Steuern des Gesellschafters der Eigenkapitalbeteiligung in Bezug auf seinen betragsmäßigen Anteil am Mindeststeuer-Gewinn (Gewinnanteil) mindestens dem Betrag entspricht, der sich ergibt, wenn man den Gewinnanteil mit dem Mindeststeuersatz multipliziert; oder
2. der Gesellschafter der jeweiligen Eigenkapitalbeteiligung ist eine natürliche Person, die im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft steuerlich ansässig ist und Eigenkapitalbeteiligungen hält, die zusammengekommen einen Anspruch auf höchstens 5 Prozent der Gewinne und Vermögenswerte der obersten Muttergesellschaft vermitteln; oder
3. der Gesellschafter der jeweiligen Eigenkapitalbeteiligung ist eine staatliche Einheit, eine internationale Organisation, eine Non-Profit-Organisation oder ein Pensionsfonds, ist im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft belegen und hält Eigenkapitalbeteiligungen, die zusammengekommen einen Anspruch auf höchstens 5 Prozent der Gewinne und Vermögenswerte der obersten Muttergesellschaft vermitteln.

Eine transparente Einheit, die ihren Mindeststeuer-Gewinn kürzt, hat den Betrag ihrer erfassten Steuern im gleichen Verhältnis zu kürzen.

(2) Der in einem Geschäftsjahr ermittelte Mindeststeuer-Verlust einer transparenten Einheit, die oberste Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe ist, wird um den

betragsmäßigen Anteil am Mindeststeuer-Verlust gekürzt, der auf die jeweilige Eigenkapitalbeteiligung entfällt, soweit die Gesellschafter dieser Eigenkapitalbeteiligungen den jeweiligen Verlust bei der steuerlichen Gewinnermittlung nutzen können.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für eine Betriebsstätte,

1. über die eine transparente Einheit, die oberste Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe ist, ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausübt; oder
2. über die die Geschäftstätigkeit einer steuertransparenten Einheit ganz oder teilweise ausgeübt wird, sofern die Beteiligung der obersten Muttergesellschaft an dieser Einheit unmittelbar oder über eine steuertransparente Struktur gehalten wird.

§ 62

Oberste Muttergesellschaft, die einem Dividendenabzugsregime unterliegt

(1) Der für das Geschäftsjahr ermittelte Mindeststeuer-Gewinn einer obersten Muttergesellschaft, die einem Dividendenabzugsregime unterliegt, wird um den Betrag abzugsfähiger Dividenden, der innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs ausgeschüttet wird, höchstens jedoch in Höhe des Mindeststeuer-Gewinns, gekürzt, wenn

1. die Dividende für einen Veranlagungszeitraum, der innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahrs der Unternehmensgruppe endet, der Besteuerung beim Dividendenempfänger unterliegt; und
 - a) der Dividendenempfänger im Hinblick auf diese Dividende einem nominalen Steuersatz unterliegt, der mindestens dem Mindeststeuersatz entspricht; oder
 - b) nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die Summe aus den angepassten erfassten Steuern der obersten Muttergesellschaft und den Steuern, die der Empfänger in Bezug auf die Dividendenerträge gezahlt hat, mindestens dem Betrag entspricht, der sich ergibt, wenn man die Dividendenerträge mit dem Mindeststeuersatz multipliziert.

Genossenschaftsdividenden einer Versorgungsgenossenschaft gelten dabei als der Besteuerung unterliegend, soweit sie Aufwendungen oder Kosten senken, die bei der steuerlichen Gewinnermittlung des Dividendenempfängers abzugsfähig sind;

2. der Dividendenempfänger eine natürliche Person ist und es sich bei der Dividende um eine Genossenschaftsdividende einer Versorgungsgenossenschaft handelt;
3. der Dividendenempfänger eine natürliche Person ist, die im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft ansässig ist und Eigenkapitalbeteiligungen hält, die zusammengekommen einen Anspruch auf höchstens 5 Prozent der Gewinne und Vermögenswerte der obersten Muttergesellschaft vermitteln; oder
4. der Dividendenempfänger eine staatliche Einheit, eine internationale Organisation, eine Non-Profit-Organisation oder ein Pensionsfonds ist, bei dem es sich nicht um eine Pensionsfonds-Dienstleistungseinheit handelt, und im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft belegen ist.

(2) Eine oberste Muttergesellschaft, die ihren Mindeststeuer-Gewinn nach Absatz 1 kürzt, hat den Betrag ihrer erfassten Steuern im gleichen Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht für Steuern, für die der Dividendenabzug gewährt wurde.

(3) Hält die oberste Muttergesellschaft eine Eigenkapitalbeteiligung an einer anderen Geschäftseinheit, unmittelbar oder über eine Kette solcher Geschäftseinheiten, die einem Dividendenabzugsregime unterliegt, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend für jede andere im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft belegene Geschäftseinheit, die einem Dividendenabzugsregime unterliegen, soweit deren Mindeststeuer-Gewinn von der obersten Muttergesellschaft an Empfänger weiter ausgeschüttet wird, die die Anforderungen von Absatz 1 erfüllen.

(4) Genossenschaft ist eine Einheit, die Waren oder Dienstleistungen im Namen ihrer Mitglieder zusammen vermarktet oder erwirbt und im Belegenheitsstaat einer Steuerregelung unterliegt, die steuerliche Neutralität in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen der Mitglieder, die über die Genossenschaft veräußert oder erworben werden, gewährleisten soll.

(5) Ein Dividendenabzugsregime ist eine Steuerregelung, die zu einer Besteuerung einzig auf Ebene der Gesellschafter einer Einheit führt, indem die an die Gesellschafter ausgeschütteten Gewinne von den Erträgen der Einheit abgezogen werden. Genossenschaftsdividenden werden in diesem Sinne als Ausschüttungen an die Mitglieder der Genossenschaft behandelt. Ein Dividendenabzugsregime schließt auch auf Genossenschaften anwendbare Regelungen ein, die Genossenschaften von der Besteuerung befreien.

(6) Abzugsfähige Dividende bedeutet in Bezug auf eine Geschäftseinheit, die einem Dividendenabzugsregime unterliegt,

1. eine Ausschüttung von Gewinnen an den Gesellschafter einer Eigenkapitalbeteiligung, die von den steuerpflichtigen Erträgen der Geschäftseinheit gemäß den Rechtsvorschriften des Belegenheitsstaats abzugsfähig ist; oder
2. eine an ein Mitglied einer Genossenschaft ausgeschüttete Genossenschaftsdividende.

A b s c h n i t t 2

A u s s c h ü t t u n g s s y s t e m e

§ 63

Zulässige Ausschüttungssysteme

(1) Auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit kann in Bezug auf eine Geschäftseinheit, die einem zulässigen Ausschüttungssteuersystem unterliegt, ein jährliches Wahlrecht in Anspruch genommen werden, um die nach Absatz 2 ermittelte fiktive Ausschüttungssteuer zu den angepassten erfassten Steuern der Geschäftseinheit für das Geschäftsjahr hinzuzurechnen. Wenn dieses Wahlrecht in Anspruch genommen wird, ist es auf alle in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten anzuwenden.

(2) Die fiktive Ausschüttungssteuer entspricht dem niedrigeren der folgenden Beträge:

1. dem Betrag an angepassten erfassten Steuern, der notwendig ist, um den gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 berechneten effektiven Steuersatz für das Steuerhoheitsgebiet für das Geschäftsjahr auf den Mindeststeuersatz anzuheben; oder
2. dem Betrag an Steuern, der fällig gewesen wäre, wenn die in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten ihren gesamten Gewinn, der einem

berücksichtigungsfähigen Ausschüttungssteuersystem unterliegt, in diesem Geschäftsjahr ausgeschüttet hätten.

(3) Für jedes Geschäftsjahr, auf das das Wahlrecht nach Absatz 1 Anwendung findet, wird ein jährliches Nachversteuerungskonto für fiktive Ausschüttungen gebildet. Ein Nachversteuerungskonto für fiktive Ausschüttungen wird um die fiktive Ausschüttungssteuer, die nach Absatz 2 für das Steuerhoheitsgebiet für das Geschäftsjahr, für das es gebildet wurde, erhöht. Am Ende jedes Geschäftsjahrs werden die offenen Salden der für frühere Geschäftsjahre gebildeten Nachversteuerungskonten für fiktive Ausschüttungen in chronologischer Reihenfolge jeweils bis zu ihrem vollen Betrag um die folgenden Posten gemindert, ohne jedoch unter null sinken zu können:

1. um die Steuern, die von den Geschäftseinheiten während des Geschäftsjahrs in Bezug auf tatsächliche oder fiktive Ausschüttungen entrichtet wurden;
2. dann um den Betrag eines etwaigen Gesamt-Mindeststeuer-Verlusts des Steuerhoheitsgebiets multipliziert mit dem Mindeststeuersatz; und
3. dann um jeden etwaigen im laufenden Geschäftsjahr gemäß Absatz 4 geltend gemachten Nachversteuerungskontoverlustvortrag.

(4) Ein Nachversteuerungskontoverlustvortrag wird für das Steuerhoheitsgebiet gebildet, wenn der in Absatz 3 Nummer 2 beschriebene Betrag den offenen Saldo der Nachversteuerungskonten für fiktive Ausschüttungen übersteigt. Der Nachversteuerungskontoverlustvortrag entspricht der Höhe dieses übersteigenden Betrags und wird in den folgenden Geschäftsjahren als Minderung der Nachversteuerungskonten für fiktive Ausschüttungen dieser Geschäftsjahre berücksichtigt. Wird ein solcher Betrag in einem folgenden Geschäftsjahr berücksichtigt, so muss der Nachversteuerungskontoverlustvortrag um diesen Betrag gemindert werden.

(5) Hat ein Nachversteuerungskonto für fiktive Ausschüttungen am letzten Tag des vierten Geschäftsjahrs nach dem Geschäftsjahr, für das dieses Konto gebildet wurde, noch einen offenen Saldo, müssen der effektive Steuersatz und der Steuererhöhungsbetrag für das Geschäftsjahr, für das das Konto gebildet wurde, nach § 49 neu berechnet werden, indem der Saldo des Nachversteuerungskontos für fiktive Ausschüttungen als Minderung der zuvor für dieses Jahr bestimmten angepassten erfassten Steuern behandelt wird.

(6) Steuern, die während des Geschäftsjahrs im Zusammenhang mit tatsächlichen oder fiktiven Ausschüttungen entrichtet werden, werden bei den angepassten erfassten Steuern nicht berücksichtigt, soweit sie ein Nachversteuerungskonto für fiktive Ausschüttungen nach Absatz 3 mindern.

(7) In dem Geschäftsjahr, in dem eine Geschäftseinheit die Unternehmensgruppe verlässt oder im Wesentlichen alle ihre Vermögenswerte überträgt,

1. werden der effektive Steuersatz und der Steuererhöhungsbetrag für jedes vorangegangene Jahr, für das ein Nachversteuerungskonto für fiktive Ausschüttungen einen offenen Saldo aufweist, gemäß den Prinzipien von § 49 neu berechnet, indem der Saldo des Nachversteuerungskontos für fiktive Ausschüttungen als Minderung der zuvor für dieses Jahr ermittelten angepassten erfassten Steuern behandelt wird; und
2. wird jeder zusätzliche Steuererhöhungsbetrag, der sich aus einer solchen Neuberechnung ergibt, mit der Nachversteuerungsquote im Veräußerungsfall multipliziert, um den zusätzlichen Steuererhöhungsbetrag im laufenden Jahr für die Zwecke von § 46 zu ermitteln.

(8) Die Nachversteuerungsquote im Veräußerungsfall wird für jede Geschäftseinheit, die die Unternehmensgruppe verlässt, anhand der folgenden Formel ermittelt:

$$\frac{\text{Mindeststeuer-Gewinn der Geschäftseinheit}}{\text{Netto-Gewinn des Steuerhoheitsgebiets}}$$

wobei

1. der Mindeststeuer-Gewinn der Geschäftseinheit die Summe der gemäß dem dritten Teil ermittelten Mindeststeuer-Gewinne der Geschäftseinheit, die die Unternehmensgruppe verlässt, für jedes der Geschäftsjahre ist, auf die sich die Nachversteuerungskonten für fiktive Ausschüttungen für das Steuerhoheitsgebiet beziehen; und
2. der Netto-Gewinn des Steuerhoheitsgebiets die Summe der nach § 45 ermittelten Gesamt-Mindeststeuer-Gewinne des Steuerhoheitsgebiets für jedes der Geschäftsjahre ist, auf die sich die Nachversteuerungskonten für fiktive Ausschüttungen für das Steuerhoheitsgebiet beziehen.

A b s c h n i t t 3

B e s o n d e r h e i t e n b e i I n v e s t m e n t e i n h e i t e n

§ 64

Berechnung des effektiven Steuersatzes für Investmenteinheiten

(1) Abweichend von § 45 und vorbehaltlich der § 65 oder § 66 wird der effektive Steuersatz einer Investmenteinheit, die keine steuertransparente Einheit ist, getrennt vom effektiven Steuersatz der Unternehmensgruppe in diesem Steuerhoheitsgebiet berechnet. Der effektive Steuersatz jeder derartigen Investmenteinheit wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{angepasste erfasste Steuern der Investmenteinheit}}{\text{der Unternehmensgruppe zuzurechnende Anteil}} \\ \text{des nach dem dritten Teil bestimmten} \\ \text{Mindeststeuer-Gewinns dieser Investmenteinheit}$$

Die angepassten erfassten Steuern einer Investmenteinheit entsprechen der Summe der nach §§ 36 bis 40 für die Investmenteinheit ermittelten angepassten erfassten Steuern, die auf den der Unternehmensgruppe zuzurechnenden Anteil am Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit entfallen, und der erfassten Steuern, die der Investmenteinheit nach § 41 zuzurechnen sind. Die angepassten erfassten Steuern der Investmenteinheit umfassen keine Steuern, die auf Gewinne entfallen, die nicht zu dem der Unternehmensgruppe zuzurechnenden Anteil am Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit gehören. Der der Unternehmensgruppe zuzurechnende Anteil am Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit entspricht dem der obersten Muttergesellschaft zuzurechnenden Anteil am Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust der Investmenteinheit, der nach § 9 Absatz 2 ermittelt wird, wobei nur Beteiligungen berücksichtigt werden, für die kein Wahlrecht nach § 65 oder § 66 in Anspruch genommen wurde. Sind in einem Steuerhoheitsgebiet mehr als eine Investmenteinheit belegen, so werden die angepassten erfassten Steuern, die für jede in dem Steuerhoheitsgebiet belegene Investmenteinheit ermittelt werden, und die der Unternehmensgruppe zuzurechnenden Anteile am Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-

Verlust, die für jede dieser Investmenteinheiten ermittelt werden, zusammengenommen, um den effektiven Steuersatz aller in diesem Steuerhoheitsgebiet belegenen Investmenteinheiten zu berechnen.

(2) Der Ergänzungssteuerbetrag einer Investmenteinheit, bei der es sich um eine Geschäftseinheit handelt, entspricht dem Ergänzungssteuersatz der Investmenteinheit multipliziert mit dem Betrag, um den der der Unternehmensgruppe zuzurechnende Anteil am Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit den substanzbasierten Freibetrag (§§ 50 bis 54) der Investmenteinheit übersteigt. Der Ergänzungssteuersatz einer Investmenteinheit ist die Differenz in Prozentpunkten, um die der Mindeststeuersatz gegebenenfalls den effektiven Steuersatz der Investmenteinheit übersteigt. Ist in diesem Steuerhoheitsgebiet mehr als eine Investmenteinheit belegt, so werden die der Unternehmensgruppe zuzurechnenden Anteile am Mindeststeuer-Gewinn der in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Investmenteinheiten, die für jede dieser Investmenteinheiten ermittelt werden, und den für jede dieser Investmenteinheiten ermittelten substanzbasierten Freibetrag jeweils zusammengenommen, um den effektiven Steuersatz für alle in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Investmenteinheiten zu berechnen.

(3) Der substanzbasierte Freibetrag für eine Investmenteinheit wird nach den §§ 50 bis 54 ungeachtet der Ausnahme in § 50 Absatz 1 ermittelt, wobei nur berücksichtigungsfähige Lohnkosten der berücksichtigungsfähigen Beschäftigten (§ 51) und berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte (§ 52) der Investmenteinheiten erfasst werden, die proportional zu dem der Unternehmensgruppe zuzurechnenden Anteil am Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit im Verhältnis zum gesamten Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit gekürzt wurden.

§ 65

Steuertransparenzwahlrecht für Investmenteinheiten

(1) Auf Antrag der erklärungsspflichtigen Geschäftseinheit kann eine Geschäftseinheit, bei der es sich um eine Investmenteinheit oder eine Versicherungsinvestmenteinheit handelt, wahlweise als steuertransparente Gesellschaft behandelt werden, wenn der gruppenzugehörige Gesellschafter in seinem Belegenheitsstaat zum Marktwert oder nach einer ähnlichen Regelung, die auf den jährlichen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts seiner Eigenkapitalbeteiligung an dieser Gesellschaft beruht, besteuert wird und der für den gruppenzugehörigen Gesellschafter in Bezug auf solche Erträge geltende Steuersatz dem Mindeststeuersatz entspricht oder diesen übersteigt. Für diesen Zweck gilt eine Geschäftseinheit, die eine Eigenkapitalbeteiligung an einer Investmenteinheit oder einer Versicherungsinvestmenteinheit mittelbar über eine unmittelbare Eigenkapitalbeteiligung an einer anderen Investmenteinheit oder Versicherungsinvestmenteinheit hält, bezüglich ihrer mittelbaren Eigenkapitalbeteiligung an der erstgenannten Einheit als zum Marktwert oder nach einer ähnlichen Regelung besteuert, wenn sie bezüglich ihrer unmittelbaren Eigenkapitalbeteiligung an der letztgenannten Einheit zum Marktwert oder nach einer ähnlichen Regelung besteuert wird.

(2) Das nach Absatz 1 vorgesehene Wahlrecht ist ein Fünfjahreswahlrecht. Wird die Inanspruchnahme dieses Wahlrechts widerrufen, so werden die Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung eines von der Investmenteinheit gehaltenen Vermögenswerts oder einer von der Investmenteinheit gehaltenen Schuld auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts der Vermögenswerte oder der Schuld zum ersten Tag des Jahrs des Widerrufs bestimmt.

§ 66

Wahlrecht für steuerpflichtige Ausschüttungen von Investmenteinheiten

(1) Auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit kann ein gruppenzugehöriger Gesellschafter, bei dem es sich nicht um eine Investmenteinheit oder Versicherungsinvestmenteinheit handelt, die Methode für steuerpflichtige Ausschüttungen auf seine Eigenkapitalbeteiligung an einer Geschäftseinheit anwenden, bei der es sich um eine Investmenteinheit handelt, wenn nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass der gruppenzugehörige Gesellschafter für Ausschüttungen der Investmenteinheit einem Steuersatz unterliegt, der dem Mindeststeuersatz entspricht oder diesen übersteigt.

(2) Nach der Methode für steuerpflichtige Ausschüttungen

1. werden Ausschüttungen und fiktive Ausschüttungen des Mindeststeuer-Gewinns der Investmenteinheit in den Mindeststeuer-Gewinn des gruppenzugehörigen Gesellschafters einbezogen, der die Ausschüttung erhalten hat, außer wenn es sich bei diesem um eine Investmenteinheit handelt;
2. wird der im Inland anrechenbare Steueraufschlag in den Mindeststeuer-Gewinn und die angepassten erfassten Steuern des gruppenzugehörigen Gesellschafters einbezogen, der die Ausschüttung erhalten hat, außer wenn es sich bei diesem um eine Investmenteinheit handelt;
3. wird der proportionale Anteil des gruppenzugehörigen Gesellschafters am nicht ausgeschütteten Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit für das untersuchte Geschäftsjahr als Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit für das Geschäftsjahr behandelt und wird das Ergebnis der Multiplikation des Mindeststeuersatzes mit diesem Mindeststeuer-Gewinn für die Zwecke des zweiten Teils als Ergänzungssteuerbetrag einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit in diesem Geschäftsjahr behandelt; und
4. werden der Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust der Investmenteinheit für das Geschäftsjahr und die gegebenenfalls auf diesen Gewinn entfallenden angepassten erfassten Steuern bei allen Berechnungen des effektiven Steuersatzes gemäß dem fünften Teil und des § 64 Absätze 1 und 2 ausgenommen, sofern Nummer 2 nichts anderes vorsieht.

(3) Ein nicht ausgeschütteter Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn für das untersuchte Geschäftsjahr ist nicht um Ausschüttungen oder fiktive Ausschüttungen zu kürzen, wenn diese Ausschüttungen oder fiktiven Ausschüttungen den nicht ausgeschütteten Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn eines früheren untersuchten Geschäftsjahrs gemindert haben. Für die Zwecke der Berechnung des nicht ausgeschütteten Gesamt-Mindeststeuer-Gewinns wird ein Mindeststeuer-Verlust insoweit gekürzt, wie er den nicht ausgeschütteten Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn am Ende eines vorangegangenen Geschäftsjahrs gemindert hat. Wenn ein Mindeststeuer-Verlust für ein Geschäftsjahr bis zum Ende des letzten untersuchten Zeitraums, der dieses Geschäftsjahr umfasst, nicht auf null gekürzt wurde, erfolgt für den Restbetrag ein Investmentverlustvortrag, der in den folgenden Geschäftsjahren auf dieselbe Weise verrechnet wird wie ein Mindeststeuer-Verlust.

(4) Der nicht ausgeschüttete Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn für ein Geschäftsjahr ist der Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit für das untersuchte Geschäftsjahr, sofern ein solcher vorliegt, der um folgende Beträge gekürzt wird, ohne jedoch unter null sinken zu können:

1. erfasste Steuern der Investmenteinheit;

2. Ausschüttungen und fiktive Ausschüttungen im untersuchten Zeitraum, ausgenommen an Geschäftseinheiten, bei denen es sich um Investmenteinheiten handelt;
3. im untersuchten Zeitraum entstehende Mindeststeuer-Verluste; und
4. Investmentverlustvorträge.

(5) Für die Zwecke der Absätze 1 bis 4

1. ist das untersuchte Jahr das dritte Jahr vor dem Geschäftsjahr;
2. ist der untersuchte Zeitraum der Zeitraum, der mit dem ersten Tag des untersuchten Jahres beginnt und mit dem letzten Tag des Geschäftsjahrs endet, in dem die Eigenkapitalbeteiligung von einer der Unternehmensgruppe angehörenden Einheit gehalten wurde;
3. kommt es zu einer fiktiven Ausschüttung, wenn eine unmittelbare oder mittelbare Eigenkapitalbeteiligung an der Investmenteinheit an eine nicht der Unternehmensgruppe angehörenden Einheit übertragen wird; die Höhe dieser fiktiven Ausschüttung entspricht dem proportionalen Anteil des nicht ausgeschütteten Gesamt-Mindeststeuer-Gewinns, der im Zeitpunkt der Übertragung auf diese Eigenkapitalbeteiligung entfällt und der ohne Berücksichtigung der fiktiven Ausschüttung ermittelt wird; und
4. ist der im Inland anrechenbare Steueraufschlag der Betrag der von der Investmenteinheit zu entrichtenden erfassten Steuern, der auf die Steuerverbindlichkeiten des gruppenzugehörigen Gesellschafters, die im Zusammenhang mit einer Ausschüttung der Investmenteinheit entstehen, angerechnet werden kann.

(6) Das in Absatz 1 vorgesehene Wahlrecht ist ein Fünfjahreswahlrecht. Wird die Inanspruchnahme des Wahlrechts widerrufen, so wird der proportionale Anteil des gruppenzugehörigen Gesellschafters am nicht ausgeschütteten Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit für das untersuchte Jahr am Ende des Geschäftsjahrs vor dem Jahr des Widerrufs als Mindeststeuer-Gewinn der Investmenteinheit für das Jahr des Widerrufs behandelt und das Ergebnis der Multiplikation des Mindeststeuersatzes mit diesem Mindeststeuer-Gewinn wird im Jahr des Widerrufs als Ergänzungssteuerbetrag einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit für die Zwecke des zweiten Teils behandelt.

Teil 8

Administration

Abschnitt 1

Mindeststeuer-Bericht

§ 67

Abgabeverpflichtung

(1) Jede nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheit hat den Mindeststeuer-Bericht für das Geschäftsjahr dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Bei mehreren nach § 1 steuerpflichtigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, kann eine dieser

Geschäftseinheiten im Auftrag der übrigen Geschäftseinheiten den Mindeststeuer-Bericht übermitteln. Konnte eine nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheit davon ausgehen, dass eine Geschäftseinheit im Auftrag der übrigen Geschäftseinheiten den Mindeststeuer-Bericht fristgerecht übermittelt, und stellt sich heraus, dass kein Mindeststeuer-Bericht abgegeben worden ist, so hat diese ihre Pflichten nach Satz 1 innerhalb eines Monats nach dem sie Kenntnis von der Nichtübermittlung erlangt hat, zu erfüllen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, wenn

1. der Mindeststeuer-Bericht entweder von der obersten Muttergesellschaft oder einer von ihr zur Übermittlung beauftragten Geschäftseinheit in ihrem jeweiligen Belegenheitsstaat abgegeben wurde; und
2. eine wirksame zwei- oder mehrseitige Vereinbarung, ein Abkommen oder eine Übereinkunft besteht, die für das Geschäftsjahr einen automatischen Austausch von Mindeststeuer-Berichten zwischen der zuständigen Behörde des Bundesrepublik Deutschland und der zuständigen Behörde des jeweiligen Belegenheitsstaates vorsieht (anerkannte völkerrechtliche Vereinbarung) und der Austausch tatsächlich durchgeführt wird.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Übermittlung des Mindeststeuer-Berichts an das Bundeszentralamt für Steuern hat spätestens 15 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs zu erfolgen. Abweichend von Satz 1 hat die Übermittlung spätestens 18 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs zu erfolgen, für das erstmals für die Unternehmensgruppe ein Mindeststeuer-Bericht zu erstellen ist. Die Übermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch zu erfolgen. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den amtlich vorgeschriebenen Datensatz im Bundessteuerblatt bekannt.

(4) Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt alle ihm zugegangenen Mindeststeuer-Berichte an das jeweils zuständige Finanzamt. Enthält ein Mindeststeuer-Bericht Angaben im Sinne des § 68 für ein Steuerhoheitsgebiet, übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern der zuständigen Behörde dieses Steuerhoheitsgebietes den ihm nach Absatz 1 übermittelten Mindeststeuer-Bericht, wenn die Bundesrepublik Deutschland und dieses Steuerhoheitsgebiet aufgrund von Rechtsakten der Europäischen Union oder eines Übereinkommens oder eines Abkommens oder einer zwei- oder mehrseitigen Vereinbarung zum gegenseitigen automatischen Austausch von Informationen zu Mindeststeuer-Berichten zwischen ihren zuständigen Behörden verpflichtet sind (Vertragsstaat). Das Bundeszentralamt für Steuern nimmt die Mindeststeuer-Berichte entgegen, die ihm von den zuständigen Behörden der in Satz 2 genannten Vertragsstaaten übermittelt worden sind. Das Bundeszentralamt für Steuern kann die Mindeststeuer-Berichte im Rahmen der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben auswerten. Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die Mindeststeuer-Berichte und löscht sie mit Ablauf des 15. Jahrs, das dem Jahr der Übermittlung folgt.

(5) § 2a Absatz 5 Nummer 2 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

§ 68

Inhalt des Mindeststeuer-Berichts

In dem Mindeststeuer-Bericht sind anzugeben

1. eine nach Steuerhoheitsgebieten gegliederte Auflistung aller Geschäftseinheiten, deren Steuernummern sowie deren Qualifikation im Sinne dieser Regelungen;
2. eine Übersicht über die Konzernstruktur der Unternehmensgruppe, insbesondere der Kontrollbeteiligungen an Geschäftseinheiten, die von anderen Geschäftseinheiten gehalten werden;
3. die notwendigen Angaben zur Berechnung
 - a) des effektiven Steuersatzes für jedes Steuerhoheitsgebiet und der Ergänzungssteuerbeträge für jede Geschäftseinheit (fünfter Teil);
 - b) der Ergänzungssteuerbeträge eines Mitglieds einer Joint-Venture-Gruppe;
 - c) der Primärer ergänzungssteuerbeträge für jedes Steuerhoheitsgebiet sowie der nach der Sekundärer ergänzungssteuerregelung den einzelnen Steuerhoheitsgebieten zuzurechnenden Anteile am Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge (zweiter Teil);
4. eine Auflistung der ausgeübten Wahlrechte nach § 69.

A b s c h n i t t 2

W a h l r e c h t e

§ 69

Wahlrechte

(1) Die in § 43 Absatz 3, § 48 Absatz 1, § 50 Absatz 1 und § 63 Absatz 1 genannten Wahlrechte gelten jeweils für ein Geschäftsjahr. Das Wahlrecht wird automatisch erneuert, sofern die erklärungspflichtige Geschäftseinheit das Wahlrecht nicht mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahrs widerruft.

(2) Die in § 5 Absatz 3, § 30 Absatz 1, § 31 Absatz 1, § 32 Absatz 1, § 33 Absatz 1, § 65 Absatz 1 und § 66 Absatz 1 genannten Wahlrechte gelten jeweils für fünf Geschäftsjahre, beginnend in dem Geschäftsjahr, in dem das Wahlrecht in Anspruch genommen wurde. Das Wahlrecht wird automatisch erneuert, sofern die erklärungspflichtige Geschäftseinheit das Wahlrecht nicht mit Wirkung zum Ende des Fünfjahreszeitraums widerruft. Ein Widerruf eines Wahlrechts gilt für fünf Geschäftsjahre, beginnend mit dem Ende des Geschäftsjahrs, in dem der Widerruf erfolgt.

(3) Die Inanspruchnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Wahlrechten ist gegenüber der zuständigen Behörde des Steuerhoheitsgebiets zu erklären, in dem die erklärungspflichtige Geschäftseinheit belegen ist.

Abschnitt 3

Safe-Harbour-Regelungen

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 70

Überprüfung der Anspruchsberechtigung

(1) Die Safe-Harbour-Regelungen, die gemäß den §§ 71, 72 und 75 bis 78 für ein Steuerhoheitsgebiet (Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiet) in Anspruch genommen werden können, gelten nicht in den Fällen, in denen

1. eine Mindeststeuer nach § 2 entstehen könnte, wenn der für das Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiet berechnete effektive Steuersatz unter dem Mindeststeuersatz liegt;
2. die steuerpflichtigen Geschäftseinheiten innerhalb von 36 Monaten nach Übermittlung des Mindeststeuer-Berichts durch die zuständige Finanzbehörde unter Angabe von besonderen Gründen zum Nachweis der Anspruchsberechtigung aufgefordert werden; und
3. die steuerpflichtigen Geschäftseinheiten die Anspruchsberechtigung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Aufforderung nachweisen.

(2) Werden der zuständigen Behörde die Gründe, welche die Anspruchsberechtigung der betreffenden Safe-Harbour-Regelung wesentlich beeinträchtigt haben können, erst nach Eingang des Mindeststeuer-Bericht bei der zuständigen Behörde bekannt, beginnt die Frist nach Absatz 1 Nummer 2 erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

Unterabschnitt 2

Safe-Harbour-Regelung bei anerkannter nationaler Ergänzungssteuer

§ 71

Anerkannte nationale Ergänzungssteuer

Der Steuererhöhungsbetrag im Sinne des § 46 Absatz 1 wird für ein Steuerhoheitsgebiet auf null reduziert, wenn für das betreffende Geschäftsjahr eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer (§ 7 Absatz 2) in Übereinstimmung mit einem anerkannten Rechnungslegungsstandard der obersten Muttergesellschaft oder auf Grundlage der Internationalen Rechnungslegungsstandards erhoben wird.

Unterabschnitt 3

Vereinfachung für unwesentliche Geschäftseinheiten

§ 72

Wahlrecht für eine vereinfachte Berechnung bei unwesentlichen Geschäftseinheiten

(1) Auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit kann für Zwecke des § 45 eine vereinfachte Berechnung des Mindeststeuer-Umsatzes, des Mindeststeuer-Gewinns und der angepassten erfassten Steuern bei allen unwesentlichen Geschäftseinheiten erfolgen. Unwesentliche Geschäftseinheiten sind alle Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, die aufgrund von Wesentlichkeitserwägungen für das Geschäftsjahr nicht in einen durch einen externen Prüfer testierten Konzernabschluss einbezogen worden sind.

(2) Für Zwecke der vereinfachten Berechnung für eine unwesentliche Geschäftseinheit entsprechen

1. der Mindeststeuer-Umsatz und der Mindeststeuer-Gewinn einer unwesentlichen Geschäftseinheit dem im länderbezogenen Bericht ausgewiesenen Umsatz der Geschäftseinheit, gekürzt um Gewinnausschüttungen anderer Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe und der im sonstigen Ergebnis erfassten Umsätze und Erträge (vereinfachter Mindeststeuer-Umsatz); und
2. die angepassten erfassten Steuern einer unwesentlichen Geschäftseinheit den im länderbezogenen Bericht ausgewiesenen für dieses Geschäftsjahr gezahlten und zurückgestellten Ertragsteuern. Darunter fallen keine Erträge oder Aufwendungen aus der Bildung oder Auflösung aktiver und passiver latenter Steuern, Aufwendungen aus der Bildung von Rückstellungen für ungewisse Steuerverbindlichkeiten sowie sonstige periodenfremde Steueraufwands- oder Steuerertragspositionen (vereinfachte, angepasste erfasste Steuern).

(3) Absatz 1 ist nicht auf unwesentliche Geschäftseinheiten mit Umsätzen über 50 Millionen Euro anwendbar, wenn die Daten aus dem länderbezogenen Bericht nicht aus einem Einzelabschluss stammen, der auf Basis eines anerkannten Rechnungslegungsstandard (§ 7 Absatz 3) oder eines zugelassenen Rechnungslegungsstandards (§ 7 Absatz 36) erstellt worden ist.

Teil 9

Sondervorschriften für das Übergangsjahr, den Übergangszeitraum sowie die Anfangsphase

Abschnitt 1

Erstmalige Steuerpflicht

§ 73

Steuerattribute des Übergangsjahrs

(1) Bei der Bestimmung des effektiven Steuersatzes eines Steuerhoheitsgebiets in einem Übergangsjahr und den darauffolgenden Jahren berücksichtigt die Unternehmensgruppe alle zu Beginn des Übergangsjahrs in den Abschlüssen aller Geschäftseinheiten in dem Steuerhoheitsgebiet für das Übergangsjahr erfassten oder ausgewiesenen aktiven und passiven latenten Steuern. Solche aktiven und passiven latenten Steuern müssen zum Mindeststeuersatz oder zum geltenden inländischen Steuersatz berücksichtigt werden, je nachdem welcher der beiden Sätze niedriger ist. Aktive latente Steuern, die zu einem unter dem Mindeststeuersatz liegenden Satz erfasst wurden, können zum Mindeststeuersatz berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass der betreffende latente Steueranspruch einem Mindeststeuer-Verlust zuzuschreiben ist. Für die Zwecke der Anwendung dieses Absatzes werden die Auswirkungen von Ansatz- und Bewertungsanpassungen auf einen latenten Steueranspruch nicht berücksichtigt.

(2) Aktive latente Steuern, die sich aus Posten ergeben, welche von der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts nach dem dritten Teil ausgenommen sind, sind von der Berechnung nach Absatz 1 ausgenommen, wenn diese latenten Steueransprüche durch einen Geschäftsvorfall entstehen, der nach dem 30. November 2021 stattfindet.

(3) Bei Übertragungen von Vermögenswerten zwischen Geschäftseinheiten, die nach dem 30. November 2021 und vor Beginn eines Übergangsjahrs stattfinden, beruht der Ansatz der erworbenen Vermögenswerte (mit Ausnahme von Lagerbeständen) auf dem von der veräußernden Geschäftseinheit ausgewiesenen Buchwert der übertragenen Vermögenswerte im Zeitpunkt der Veräußerung. Die aktiven und passiven latenten Steuern sind auf dieser Grundlage zu ermitteln.

(4) Übergangsjahr im Sinne dieser Vorschrift bedeutet für ein Steuerhoheitsgebiet das erste Geschäftsjahr, in dem die Unternehmensgruppe in Bezug zu diesem Steuerhoheitsgebiet in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes oder einer ausländischen Vorschrift, die den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2022/2523 entspricht, fällt. Sofern die Voraussetzungen nach den §§ 75 bis 78 erfüllt sind und die Unternehmensgruppe den CbCR-Safe-Harbour tatsächlich anwendet, verschiebt sich das Übergangsjahr entsprechend.

Abschnitt 2

Untergeordnete internationale Tätigkeit

§ 74

Übergangsregelung bei untergeordneter internationaler Tätigkeit

(1) Unternehmensgruppen werden in den ersten fünf Jahren bei untergeordneter internationaler Tätigkeit von der Mindeststeuer (§ 2) befreit.

(2) Eine untergeordnete internationale Tätigkeit einer Unternehmensgruppe liegt für ein Geschäftsjahr vor, wenn

1. sie über Geschäftseinheiten in höchstens sechs Steuerhoheitsgebieten verfügt; und
2. der Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte aller Geschäftseinheiten, die in allen Steuerhoheitsgebieten außer dem Referenzsteuerhoheitsgebiet belegen sind, 50 Millionen Euro nicht übersteigt.

(3) Das Referenzsteuerhoheitsgebiet einer Unternehmensgruppe ist das Steuerhoheitsgebiet, in dem die Unternehmensgruppe für das Geschäftsjahr, in dem sie erstmals in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, den höchsten Gesamtwert an materiellen Vermögenswerten ausweist. Der Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte in einem Steuerhoheitsgebiet ist die Summe des Nettobuchwerts aller materiellen Vermögenswerte aller in diesem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe.

(4) Der in Absatz 1 genannte Zeitraum von fünf Jahren beginnt für die Primärerergänzungssteuerregelung (§§ 8 bis 10) am 31. Dezember 2023, für die Sekundärerergänzungssteuerregelung (§§ 11 bis 14) am 31. Dezember 2024. In den Fällen, in denen die Unternehmensgruppe erst nach den vorgenannten Zeitpunkten in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes oder einer ausländischen Vorschrift, die den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2022/2523 entspricht, fällt, beginnt der Zeitraum von fünf Jahren mit diesem Zeitpunkt.

Abschnitt 3

Zeitlich befristeter Safe-Harbour

§ 75

Verwendung länderbezogener Berichte multinationaler Unternehmensgruppen (CbCR-Safe-Harbour)

(1) Auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit, wird der Steuererhöhungsbetrag (§ 46), einschließlich des zusätzlichen Steuererhöhungsbetrags (§ 49), bei Geschäftsjahren, die am oder vor dem 31. Dezember 2026 beginnen, aber vor dem 1. Juli 2028 enden (Übergangszeit), für ein Steuerhoheitsgebiet für das Geschäftsjahr mit null angesetzt, wenn die Unternehmensgruppe

1. in diesem Steuerhoheitsgebiet weniger als 10 Millionen Euro Umsatzerlöse und weniger als 1 Million Euro Gewinn oder Verlust vor Steuern in ihrem qualifizierten

länderbezogenen Bericht ausweist; bei der Ermittlung der Umsatzerlöse sind auch die Einheiten, die zum Verkauf stehen (§ 4 Absatz 1 Nummer 2), zu berücksichtigen; oder

2. einem vereinfacht berechneten effektiven Steuersatz (§ 78 Nummer 6) für dieses Steuerhoheitsgebiet unterliegt, wenn dieser mindestens dem Übergangssteuersatz entspricht; oder
3. einen Gewinn oder Verlust vor Steuern im qualifizierten länderbezogenen Bericht ausweist, der gleich oder geringer als der substanzbasierte Freibetrag (§§ 50 bis 54) ist. Dabei sind nur solche Geschäftseinheiten zu berücksichtigen, die nach den Regelungen des länderbezogenen Berichts in diesem Steuerhoheitsgebiet belegen sind. Einheiten, die zum Verkauf stehen (§ 4 Absatz 1 Nummer 2), oder ausgeschlossene Einheiten (§ 5) sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Für den Fall, dass eine Geschäftseinheit für Zwecke des länderbezogenen Berichts und dieses Gesetzes in zwei verschiedenen Steuerhoheitsgebieten belegen ist, findet für diese Absatz 1 keine Anwendung.

(3) Stellt die Unternehmensgruppe für ein Geschäftsjahr keinen Antrag nach Absatz 1 oder erfüllt sie für ein Geschäftsjahr nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1, ist sie für alle folgenden Geschäftsjahre von der Anwendung des Absatzes 1 ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn in dem betreffenden Steuerhoheitsgebiet im vorherigen Geschäftsjahr keine Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe belegen war. Wird im Nachgang festgestellt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt waren, entfällt die Anwendung des Absatzes 1 für dieses sowie die folgenden Geschäftsjahre rückwirkend.

§ 76

Besonderheiten bei bestimmten Einheiten

(1) Bei Inanspruchnahme des § 75 sind Joint Ventures und Joint Venture-Tochtergesellschaften (§ 60) so zu behandeln, als würde es sich um Geschäftseinheiten einer separaten Unternehmensgruppe handeln. Der Gewinn oder Verlust vor Steuern, die Umsatzerlöse sowie die vereinfachten erfassten Steuern sind die, die im qualifizierten Konzernabschluss ausgewiesen sind.

(2) § 75 gilt nicht für den Belegenheitsstaat der obersten Muttergesellschaft, wenn es sich bei dieser um eine transparente Einheit (§ 7 Absatz 30) handelt. Dies gilt nicht, wenn alle an der obersten Muttergesellschaft gehaltenen Eigenkapitalbeteiligungen von qualifizierten Gesellschaftern gehalten werden.

(3) Wenn es sich bei der obersten Muttergesellschaft um eine transparente Einheit (§ 7 Absatz 30) handelt oder diese einem Dividendenabzugsregime (§ 62 Absatz 6) unterliegt, werden der Gewinn oder Verlust vor Steuern sowie die dazugehörigen Steuern, die den Eigenkapitalbeteiligungen der qualifizierten Gesellschaftern zuzurechnen sind, entsprechend der §§ 61 und 62 gekürzt.

(4) § 75 gilt nur für Investmenteinheiten, die keines der Wahlrechte gemäß den §§ 65 und 66 in Anspruch genommen haben, und deren gruppenzugehörige Gesellschafter in demselben Steuerhoheitsgebiet belegen sind. Im Falle des Satzes 1 erfolgt abweichend von § 64 keine von der Unternehmensgruppe getrennte Berechnung. Der Belegenheitsstaat bestimmt sich nach den Regelungen des länderbezogenen Berichts. Sollte eine Investmenteinheit eines der Wahlrechte nach den §§ 65 und 66 in Anspruch genommen haben, findet der CbCR-Safe-Harbour auf sie keine Anwendung. Der Belegenheitsstaat der Investmenteinheit sowie des gruppenzugehörigen Gesellschafters können ungeachtet

dessen für alle übrigen Geschäftseinheiten dennoch den CbCR-Safe-Harbour in Anspruch nehmen. Die Umsatzerlöse und der Gewinn oder Verlust vor Steuern sowie die dazugehörigen Steuern der Investmenteinheit sind dann in den Steuerhoheitsgebieten der gruppenzugehörigen Gesellschafter entsprechend der Eigenkapitalbeteiligungen auszuweisen. Für die Zwecke dieses Absatzes ist auch eine Versicherungsinvestmenteinheit eine Investmenteinheit.

§ 77

Ausschluss von bestimmten Geschäftseinheiten, Unternehmensgruppen oder Steuerhoheitsgebieten

Die folgenden Geschäftseinheiten, Unternehmensgruppen oder Steuerhoheitsgebiete sind von der Anwendung des CbCR-Safe-Harbours ausgeschlossen:

1. staatenlose Geschäftseinheiten;
2. Mehrmütter-Unternehmensgruppen, bei denen kein gemeinsamer qualifizierter länderbezogener Bericht abgegeben wird;
3. Steuerhoheitsgebiete, in denen Geschäftseinheiten belegen sind, die einen Antrag nach § 63 gestellt haben (zulässiges Ausschüttungssystem).

§ 78

Definitionen für den CbCR-Safe-Harbour

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Anwendung der §§ 75, 76 und 77 die folgenden Definitionen:

1. Ein länderbezogener Bericht (§ 138a AO) ist qualifiziert, wenn dieser mit einem qualifizierten Konzernabschluss erstellt wurde. Ein qualifizierter Konzernabschluss ist einer der folgenden Abschlüsse:
 - a) die Handelsbilanz II (§ 7 Absatz 10); oder
 - b) die Jahresabschlüsse der Geschäftseinheiten, sofern diese entweder nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard (§ 7 Absatz 3) oder einem zugelassenen Rechnungslegungsstandard (§ 7 Absatz 36) erstellt werden, sofern die in diesen Abschlüssen enthaltenen Informationen auf der Grundlage dieses Rechnungslegungsstandards fortgeführt werden und verlässlich sind; oder
 - c) im Falle einer Geschäftseinheit, die allein aus Gründen der Größe oder der Wesentlichkeit nicht in den Konzernabschluss der Unternehmensgruppe einbezogen wird (§ 4 Absatz 1 Nummer 2), der Jahresabschluss, der für die Erstellung des länderbezogenen Berichts der Unternehmensgruppe verwendet wird.
2. Die Umsatzerlöse entsprechen der Summe aus den Umsatzerlösen und sonstigen Erträgen, wie sie im qualifizierten länderbezogenen Bericht ausgewiesen sind.
3. Die vereinfacht erfassten Steuern entsprechen dem im qualifizierten Konzernabschluss der Unternehmensgruppe ausgewiesenen Ertragsteueraufwand, nach Bereinigung aller nicht erfasster Steuern und ungewisser Steuerrückstellungen.

4. Der Gewinn oder Verlust vor Steuern ist das Jahresergebnis vor Steuern, wie es im qualifizierten länderbezogenen Bericht ausgewiesen ist, erhöht um einen nicht realisierten Nettoverlust aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert.
5. Ein nicht realisierter Nettoverlust aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ist die Summe aller Verluste, verringert um etwaige Gewinne, die auf einer Änderung des beizulegenden Zeitwerts von Eigenkapitalbeteiligungen im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 1 beruhen. Dies gilt nur, wenn dieser 50 Millionen Euro insgesamt für ein Steuerhoheitsgebiet übersteigt.
6. Der vereinfacht berechnete effektive Steuersatz für ein Steuerhoheitsgebiet wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Vereinfachte erfasste Steuern}}{\text{Gewinn oder Verlust vor Steuern}}$$

7. Der Übergangssteuersatz beträgt für die Geschäftsjahre, die in 2023 und 2024 beginnen 15 Prozent, für in 2025 beginnende 16 Prozent und für in 2026 beginnende 17 Prozent.
8. Qualifizierte Gesellschafter einer obersten Muttergesellschaft, die eine transparente Einheit ist, sind solche, die in § 61 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannt sind. Qualifizierte Gesellschafter einer obersten Muttergesellschaft, die einem Dividendenabzugsregime unterliegen, sind solche, die in § 62 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannt sind.

Teil 10

Nationale Ergänzungssteuer

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 79

Umfang der Besteuerung der Geschäftseinheit

(1) Für jede nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheit entsteht unbeschadet der §§ 8 und 11 in Höhe des für die Bundesrepublik Deutschland ermittelten und ihr nach § 46 Absatz 3 oder § 49 zugeordneten Steuererhöhungsbetrags für das Geschäftsjahr ein Ergänzungsteuerbetrag (nationaler Ergänzungsteuerbetrag). Die Mindeststeuer nach Satz 1 ist eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für im Inland belegene Joint Venture, Joint Venture-Tochtergesellschaften und Betriebsstätten eines Joint Venture oder einer Joint Venture-Tochtergesellschaft. Für Zwecke des Satzes 1 erfolgt keine Begrenzung des Steuererhöhungsbetrags auf den der Muttergesellschaft zuzurechnenden Anteil am Steuererhöhungsbetrag des Joint Ventures oder eines Mitglieds der Joint Venture-Gruppe entsprechend § 59 Absatz 2.

(3) Soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Besteuerung nach den Absätzen 1 und 2 der dritte bis neunte Teil dieses Gesetzes entsprechend.

A b s c h n i t t 2

B e s o n d e r h e i t e n

§ 80

Steuererhöhungsbeträge staatenloser Geschäftseinheiten

Für Zwecke der nationalen Ergänzungssteuerregelung sind staatenlose Geschäftseinheiten, Joint Venture und Joint Venture-Tochtergesellschaften dem Steuerhoheitsgebiet zuzuordnen in dem sie gegründet worden sind. Staatenlose Betriebsstätten einer Geschäftseinheit oder eines Joint Venture oder einer Joint Venture-Tochtergesellschaft (§ 6 Absatz 3 Nummer 4) sind dem Steuerhoheitsgebiet zuzuordnen, in dem die entsprechenden Tätigkeiten ausgeübt werden. Auf diese Geschäftseinheiten ist § 45 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 81

Grenzüberschreitende Zurechnung erfasster Steuern

§ 41 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass erfasste ausländische Steuern keinen nach § 1 Steuerpflichtigen zugerechnet werden dürfen, die der nationalen Ergänzungssteuerregelung unterliegt.

§ 82

Nichtberücksichtigung der nationalen Ergänzungssteuer

§ 46 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die nationale Ergänzungssteuerregelung für Zwecke der Ermittlung des Steuererhöhungsbetrags unberücksichtigt bleibt.

Teil 11

Besteuerungsverfahren und sonstige Bestimmungen

Abschnitt 1

Besteuerungsverfahren

§ 83

Entstehung der Mindeststeuer

Die Mindeststeuer (§ 2) für ein Geschäftsjahr entsteht mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Geschäftsjahr endet.

§ 84

Steuererklärungspflicht, Steuerentrichtungspflicht

(1) Die nach § 1 Steuerpflichtigen haben für das Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. Die Steuer ist einen Monat nach Abgabe der Steuererklärung fällig und bis dahin zu entrichten. Wird die Mindeststeuer abweichend von der Steueranmeldung höher festgesetzt, ist der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und bis dahin zu entrichten. Wird die Mindeststeuer auf Grund unterbliebener Abgabe einer Steueranmeldung festgesetzt, ist die Mindeststeuer einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und bis dahin zu entrichten. Im Fall des § 3 hat der Gruppenträger die Steuererklärung nach Satz 1 abzugeben; im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

(2) Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung endet nicht vor Ablauf der Frist nach § 67 Absatz 3 für das im Kalenderjahr endende Geschäftsjahr. Enden mehrere Geschäftsjahre in einem Kalenderjahr, ist das letzte dieser Geschäftsjahre maßgebend.

§ 85

Zuständigkeit

Für die Besteuerung nach diesem Gesetz ist das Finanzamt zuständig, das für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständig ist. Im Falle des § 3 ist das für die Besteuerung des Einkommens des Gruppenträgers zuständige Finanzamt zuständig. Ist der Steuerpflichtige eine transparente Einheit, ist das Finanzamt zuständig, das für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte dieser Einheit zuständig ist.

Abschnitt 2

Bußgeldvorschriften, Ermächtigungen und Anwendungsvorschriften

§ 86

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 67 Absätze 1 bis 3 den Mindeststeuer-Bericht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu [...] Euro geahndet werden.

§ 87

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Kommission entsprechend Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2022/2523 zu unterrichten.

§ 88

Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen

Die Besteuerung nach diesem Gesetz oder nach einer ausländischen Vorschrift, die den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2022/2523 entspricht, begründet keine Berechtigung zur Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

§ 89

Anwendungsvorschriften

(1) Diese Fassung des Gesetzes gilt, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2023 beginnen.

(2) § 11 ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 2024 beginnen. Satz 1 gilt nicht für Unternehmensgruppen, deren oberste Muttergesellschaften in Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegen sind, die die Option nach Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2523 ausgeübt haben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Geschäftsmodellen steht seit einigen Jahren im Mittelpunkt der internationalen Steuerpolitik. Wertschöpfung stützt sich nicht mehr allein auf Produktion und Vertrieb, sondern auf eine Kombination von Produktion, Algorithmus, Nutzerdaten und Vertrieb. Bereits Aktionspunkt 1 des BEPS-Projekts („Base Erosion and Profit Shifting“) von OECD und den G20-Staaten befasste sich mit der Frage, wie die Regelungen zur internationalen Besteuerung auf die Auswirkungen der Digitalisierung reagieren sollen. Dazu wurden in den Jahren 2014, 2015 und 2018 international abgestimmte Berichte veröffentlicht, in denen die steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Geschäftsmodellen beschrieben und mögliche Lösungsansätze diskutiert wurden. Insbesondere wurde herausgearbeitet, dass die Digitalisierung sämtliche Wirtschaftsbranchen erfasst und es keine „digitale Wirtschaft“ gibt, die von anderen Geschäftsmodellen abgegrenzt werden könnte. Eine umfassende, international konsentrierte Antwort auf diese Fragestellungen wurde aber noch nicht formuliert.

Zu Beginn des Jahres 2019 wurden die internationalen Diskussionen mit der Gründung des sog. Zwei-Säulen-Projekts neu ausgerichtet. Unter Säule 1 sollen neue Regelungen für die (partielle) Umverteilung von Besteuerungsrechten multinationaler Unternehmensgruppen erarbeitet werden; bei Säule 2 geht es um die Ausarbeitung von Regelungen für eine globale effektive Mindestbesteuerung. Auf den Punkt gebracht soll Säule 1 die Frage nach dem „wo“ der Besteuerung beantworten, während Säule 2 die Frage nach dem „wie hoch“ der Besteuerung betrifft.

Säule 1 stellt insbesondere eine Reaktion auf den Umstand dar, dass die zunehmende Digitalisierung es Unternehmen ermöglicht, in anderen Staaten wirtschaftlich tätig zu werden, ohne dort physisch präsent zu sein. Ohne physischen Anknüpfungspunkt werden die daraus resultierenden Gewinne aber nicht dort besteuert, wo sie erwirtschaftet wurden. Dem soll durch die Schaffung neuer steuerlicher Anknüpfungspunkte und neuer Regelungen für die zwischenstaatliche Gewinnverteilung begegnet werden.

Säule 2 reagiert auf schädlichen Steuerwettbewerb und aggressive Steuergestaltungen. Dies dient – ebenso wie Säule 1 – der Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung. Denn infolge der Digitalisierung wächst die wirtschaftliche Bedeutung von immateriellen Werten, die leicht verlagert und deswegen für Steuerplanungszwecke gezielt eingesetzt werden können. Die Sicherstellung einer effektiven Mindestbesteuerung wirkt diesen Risiken für das Steueraufkommen entgegen. Zwar enthielten bereits die Abschlussberichte zum BEPS-Projekt vom Herbst 2015 Empfehlungen für steuerliche Abwehrregelungen gegen BEPS-Gestaltungen, die von Deutschland und anderen Staaten umgesetzt wurden. Es zeigte sich aber, dass diese Vorschriften, die jeweils auf bestimmte Erscheinungsformen von BEPS-Problemen zugeschnitten sind, nicht ausreichen, um die BEPS-Ursachen nachhaltig und umfassend anzugehen. Deswegen wurden – auf Basis eines gemeinsamen Vorschlags von Deutschland und Frankreich – Regelungen für eine effektive Mindestbesteuerung erarbeitet. Diese soll eine allgemeine Mindestgrenze etablieren, die unabhängig davon eingreift, welche Steuervergünstigungen von einzelnen Staaten gewährt und welche Steuerplanungen von einzelnen Unternehmen implementiert wurden. Wird diese Grenze unterschritten, greifen die bei Säule 2 entwickelten Nachversteuerungsinstrumente, welche die „Besteuerungslücke“ schließen.

Die Erarbeitung von Vorschlägen zu beiden Säulen erfolgte im Inclusive Framework on BEPS, einem bei der OECD angesiedelten Gremium, dem mittlerweile 142 Staaten und

Jurisdiktionen angehören. Am 1. Juli 2021 gelang dem Inclusive Framework on BEPS eine Grundsatzvereinbarung auf zentrale Parameter zu beiden Säulen. In der nachfolgenden Einigung vom 8. Oktober 2021 wurden die wichtigsten noch offenen Fragen geklärt. Diesem Konsens haben sich bislang weltweit 138 Staaten und Gebiete angeschlossen.

Die nähere Ausgestaltung dieser Beschlüsse erfolgte durch verschiedene Arbeitsgruppen des Inclusive Framework on BEPS. Mit der Veröffentlichung der sog. GloBE-Musterregelungen („Global Anti-Base Erosion“ – Musterregelungen) am 20. Dezember 2021 erfolgte eine Konkretisierung der Beschlüsse zur Säule 2 (Inclusive Framework on BEPS: Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Global Anti-Base Erosion Model Rules Pillar Two). Ergänzend hierzu wurde am 14. März 2022 ein Kommentar zu diesen Musterregelungen vorgelegt. Zudem wurde für die Ausarbeitung weiterer Anwendungsbestimmungen das sog. GloBE Implementation Framework gegründet, das weitere technische Einzelfragen klären und Regelungen zur Administration der GloBE-Instrumente erarbeiten soll. Als Ergebnis dieser Arbeiten wurden am 15. Dezember 2022 Regelungen für sog. Safe Harbours sowie am 2. Februar 2023 erste Verwaltungsleitlinien zur Administration veröffentlicht (Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two)); weitere Ergebnisse werden nach Fortschritt der Diskussionen auf internationaler Ebene folgen.

Parallel zu diesen internationalen Arbeiten wurde auch auf EU-Ebene intensiv über die Einführung einer effektiven Mindestbesteuerung diskutiert. Die Europäische Kommission kündigte am 18. Mai 2021 an, einen Richtlinienentwurf zur Umsetzung der GloBE-Musterregelungen zu erarbeiten. Dieser wurde am 22. Dezember 2021 vorgelegt. Nach intensiven Beratungen in den zuständigen Ratsgremien wurde die Richtlinie einstimmig angenommen und im Amtsblatt der EU veröffentlicht (Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union, ABI. L 328 vom 22.12.2022, S. 1, berichtigt in ABI. L 13 vom 16.1.2023, S. 9; Mindestbesteuerungsrichtlinie – MinBestRL). Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die MinBestRL bis zum 31. Dezember 2023 in nationales Recht umzusetzen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der MinBestRL. Der Gesetzesentwurf berücksichtigt neben den GloBE Musterregelungen auch den dazugehörigen Kommentar sowie die weiteren internationalen Arbeiten im Rahmen des GloBE Implementation Framework, insbesondere die Regelungen für sog. „Safe Harbours“.

Mit der nationalen Umsetzung der MinBestRL implementiert Deutschland zentrale Elemente der internationalen Vereinbarungen zur Säule 2 als Teil der sog. Zwei-Säulen-Lösung. Die darin enthaltenen Nachversteuerungsregelungen stellen eine effektive Mindestbesteuerung sicher, wirken schädlichem Steuerwettbewerb und aggressiven Steuergestaltungen entgegen und tragen damit zur Förderung der Steuergerechtigkeit und Wettbewerbsgleichheit bei.

Aus steuerpolitischer und steuerrechtlicher Perspektive ist hervorzuheben, dass diese Nachversteuerungsvorschriften einem Regelungstypus folgen, der sich von den bisherigen Anti-Missbrauchsregelungen unterscheidet. Der Steuerentstehungsstatbestand der Mindeststeuer knüpft vorrangig daran, dass ein international vereinbartes Besteuerungsniveau nicht erreicht wird. Weitere Voraussetzungen bestehen im Grundsatz nicht, insbesondere spielt es keine Rolle, aus welchen Motiven die Verbindung zu der niedrig besteuerten Jurisdiktion besteht. Dementsprechend wird den Steuerpflichtigen keine Möglichkeit eingeräumt, die Rechtsfolgen der Nachversteuerungsregelungen durch die Darlegung von (außersteuerlichen) Gründen abzuwenden. Auch das etwaige Vorhandensein von Substanz ist – abgesehen von dem formelhaften substanzbasierten Freibetrag – im Rahmen der

Mindeststeuer unerheblich. Die Staatengemeinschaft hat sich in den internationalen Verhandlungen zur Säule 2 bewusst für diesen Normtypus des steuerlichen Abwehrrechts entschieden, da ihm im Vergleich zu den bisherigen Anti-Missbrauchsregelungen eine höhere Effektivität bei der Abwehr schädlichen Steuerwettbewerbs und aggressiver Steuergestaltungen beigemessen wurde.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf zum Mindeststeuergesetz (MinStG) setzt die MinBestRL um. Mit dem Gesetzesentwurf werden Unternehmen ab einer bestimmten Größenordnung verpflichtet, niedrig besteuerte Gewinne nachzuversteuern:

– Steuerpflicht und Umfang der Besteuerung

Von der Mindeststeuer sind große Unternehmensgruppen betroffen, welche die Umsatzgrenze in § 1 MinStG (750 Millionen Euro Umsatzerlöse in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre) erreichen. Erfasst werden sowohl international als auch national tätige Unternehmensgruppen. Für die Unternehmensgruppen mit untergeordneter internationaler Tätigkeit ist allerdings eine 5-jährige Steuerbefreiung vorgesehen (§ 74 MinStG).

Die Steuerpflicht der im Inland belegenen Geschäftseinheiten ist unabhängig von der jeweiligen Rechtsform und tritt zur Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht hinzu. Die Mindeststeuer setzt sich aus dem Primärergänzungssteuerbetrag, dem Sekundärergänzungssteuerbetrag sowie dem nationalen Ergänzungssteuerbetrag zusammen. Der Primärergänzungssteuerbetrag und der Sekundärergänzungssteuerbetrag entsprechen dem einer steuerpflichtigen Geschäftseinheit zuzurechnenden Anteil am Steuererhöhungsbetrag einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit. Der nationale Ergänzungssteuerbetrag entspricht dieser dem für die Bundesrepublik Deutschland ermittelten der Geschäftseinheit zugeordneten Steuererhöhungsbetrag. Insofern unterliegen die großen Unternehmensgruppen mit ihren inländischen und ausländischen Gewinnen gleichermaßen der Mindestbesteuerung.

– Berechnungsgrundlagen

Die Berechnung der Mindeststeuer nach diesem Entwurf entspricht dem international Vereinbarten (länderbezogene Berechnung des Steuererhöhungsbetrags unter Zugrundelegung eines Mindeststeuersatzes von 15 Prozent) und erfolgt auf Basis der handelsrechtlichen Rechnungslegung (in der Regel Rechnungslegungsstandard der obersten Muttergesellschaft) und bestimmter erforderlicher Anpassungen. Die Berechnungsgrundlagen sind im dritten bis fünften Teil enthalten. Die Teile sechs und sieben ergänzen diese Berechnungsgrundlagen um Sonderfälle (unter anderem Reorganisationen, bestimmte Steuerregime).

Auch für den nationalen Ergänzungssteuerbetrag wird vollumfänglich auf diese Berechnungsgrundlagen abgestellt. Die nationale Ergänzungssteuer nach diesem Gesetz stellt auch eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer im Sinne des Artikel 11 Absatz 2 MinBestRL dar.

– Besteuerungsverfahren

Zentraler Akteur im nationalen Besteuerungsverfahren ist die Mindeststeuergruppe. Hierdurch wird das Besteuerungsverfahren beim Finanzamt des Gruppenträgers gebündelt. Für die Mindeststeuer ist eine Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Einführung der Mindeststeuergruppe führt zu einer Zentralisierung des nationalen

Besteuerungsverfahren. Sofern im Inland belegen, erfolgt dies auf Ebene der obersten Muttergesellschaft, so dass neben dem Mindeststeuer-Bericht nur eine Steuererklärung bei einem Finanzamt abzugeben ist. Diese national vorgenommene Ergänzung sorgt für eine Vereinfachung des Verfahrens für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung.

Darüber hinaus ist ein Mindeststeuer-Bericht beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen. Dieses ist für den Austausch dieser Berichte mit den betroffenen Finanzämtern (i. d. R. Finanzamt des Gruppenträgers) und den Finanzverwaltungen anderer Staaten zuständig.

Sofern nicht gesondert geregelt, gelten für das Besteuerungsverfahren die Vorschriften der Abgabenordnung (z. B. Festsetzungsverjährung und Bestandskraft). Dies betrifft vorwiegend die Festsetzung der Mindeststeuer und die Änderung dieser Steuerfestsetzung. Sofern Steuerbescheide zu anderen Steuerarten ergehen, die die Berechnung der Mindeststeuer beeinflussen, ergibt sich die Verfahrensweise aus § 44 MinStG.

– Vereinfachungen

Der Entwurf enthält auch die international abgestimmten Vereinfachungen. Insbesondere sind hier der CbCR-Safe-Harbour (§§ 75 bis 78 MinStG) sowie Vereinfachungen für unwesentliche Geschäftseinheiten (§ 72 MinStG) zu nennen. Darüber hinaus ist eine Safe-Harbour-Regelung bei anerkannter nationaler Ergänzungssteuer enthalten (§ 71), welche sich nicht nur auf EU-Mitgliedstaaten beschränkt, sondern auch für Drittstaaten gilt.

– Steuerart

Die Mindeststeuer ist eine eigenständige Steuer vom Einkommen und unabhängig von der Rechtsform. Als solche tritt sie neben die Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Finanzverfassungsrechtlich unterfällt die Mindeststeuer dem Typus der Körperschaftsteuer. Sie knüpft an die Einkommenserzielung an und greift gezielt auf den unternehmerischen Gewinn zu. Die Besteuerung erfolgt unabhängig von der Besteuerung des Anteilseigners beziehungsweise Mitunternehmers. Dieses sogenannte Trennungsprinzip gehört zu den typusprägenden Merkmalen einer Körperschaftsteuer und gewährleistet insbesondere die Abgrenzung zum Typus der Einkommensteuer. Dass auch Personengesellschaften Steuersubjekt der Mindeststeuer sein können, steht der Einordnung als Körperschaftsteuer nicht entgegen. Die aufgrund des vergleichsweise engen persönlichen Anwendungsbereichs bloß punktuelle Erweiterung der Steuersubjekte lässt den grundsätzlichen Dualismus von Einkommen- und Körperschaftsteuer unberührt und ist Ausfluss des entwicklungs offenen Charakters der in Artikel 105 und 106 des Grundgesetzes aufgeführten Steuertypen.

III. Alternativen

Aus der verabschiedeten MinBestRL ergibt sich eine rechtliche Umsetzungsverpflichtung für die Bundesrepublik Deutschland. Eine Nichtumsetzung würde somit gegen Unionsrecht verstoßen. Alternativen bestehen nicht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative des Grundgesetzes, da das sich ergebende Steueraufkommen dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Schaffung neuer Bußgeldvorschriften (Artikel 1) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht) des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung von EU-Recht in deutsches Recht.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem es

die im Rahmen der Zwei-Säulen-Lösung auf internationaler Ebene getroffenen Vereinbarungen zur Bekämpfung schädlichen Steuerwettbewerbs und aggressiver Steuergestaltungen umsetzt und damit auch das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Er betrifft das Prinzip Nummer 4 einer nachhaltigen Entwicklung (Nachhaltiges Wirtschaften stärken) und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.2 (Staatsverschuldung - Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen), 8.3 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – Gute Investitionsbedingungen schaffen, Wohlstand dauerhaft erhalten) sowie 8.4 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern). Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

In einer ersten groben Schätzung werden Steuermehreinnahmen im niedrigen einstelligen Milliardenbereich (in Euro) p.a. erwartet.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Laut Beschluss des Staatssekretärsausschusses Bürokratieabbau vom 23. Januar 2013 sind alle wesentlichen Regelungsvorhaben zu evaluieren. Als wesentlich gelten danach Regelungsentwürfe, bei denen ein u. a. ein jährlicher Erfüllungsaufwand von mindestens 1 Million Euro für die Wirtschaft aufgrund der Ex-ante-Schätzung zu erwarten ist. Das ist bei diesem Regelungsvorhaben der Fall, weswegen eine Pflicht zur Evaluierung besteht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen)

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Der erste Teil enthält allgemeine Vorschriften für die Anwendung des Gesetzes.

Der erste Abschnitt legt dabei den Anwendungsbereich fest und enthält insbesondere Vorschriften zur Steuerpflicht (§ 1), zum Umfang der Besteuerung (§ 2) sowie zum Umfang und zu den Bestandteilen einer Unternehmensgruppe (§ 4).

Steuerpflichtig sind danach vor allem Geschäftseinheiten, die im Inland belegen sind und zu einer Unternehmensgruppe gehören, die in ihren Konzernabschlüssen in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahr Umsatzerlöse von EUR 750 Million oder mehr ausgewiesen hat. Keine Anwendung findet das Gesetz dagegen auf sogenannte ausgeschlossene Einheiten im Sinne des § 5 (z.B. staatliche Einheiten oder NGO).

Des Weiteren regelt der erste Abschnitt in bestimmten Fällen die Bildung einer Mindeststeuergruppe (§ 3). Diese bildet den zentralen Anknüpfungspunkt für das im elften Teil normierte Besteuerungsverfahren.

Der zweite Abschnitt enthält wichtige Begriffsbestimmungen (§ 7).

Zu Abschnitt 1 (Anwendungsbereich)

Zu § 1 (Steuerpflicht)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den persönlichen Anwendungsbereich der Mindeststeuer. Steuerpflichtig sind nach Satz 1 alle im Inland belegenen Geschäftseinheiten, die zu einer Unternehmensgruppe gehören, die die Umsatzgrenze erreicht. Die Umsatzgrenze ist nach der in Absatz 1 Satz 1 enthaltenen Klammerdefinition erreicht, wenn die Unternehmensgruppe in den Konzernabschlüssen der obersten Muttergesellschaft in mindestens zwei von vier dem Geschäftsjahr unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahren einen jährlichen Umsatzerlös von 750 Millionen Euro (Schwellenwert) oder mehr ausweist.

Die persönliche Steuerpflicht der im Inland belegenen Geschäftseinheiten beginnt, sobald die Unternehmensgruppe die Umsatzgrenze erreicht. Da es insoweit genügt, dass der Schwellenwert innerhalb des Betrachtungszeitraums (d.h. innerhalb der letzten vier dem Geschäftsjahr unmittelbar vorgehenden Geschäftsjahren) mindestens zweimal erreicht wurde, kann die persönliche Steuerpflicht schon vor Ablauf des Betrachtungszeitraums bestehen. Von Bedeutung ist dies vor allem bei neuen Unternehmensgruppen. Weist deren oberste Muttergesellschaft in ihren ersten beiden Konzernabschlüssen Umsatzerlöse von jeweils 750 Millionen Euro oder mehr aus, sind die zu dieser Unternehmensgruppe gehörenden und im Inland belegenen Geschäftseinheiten ab dem folgenden Geschäftsjahr persönlich steuerpflichtig.

Der umsatzbezogene Schwellenwert ist dabei derselbe, der auch schon bei der länderbezogenen Berichterstattung nach § 138a AO verwendet wird.

Dass der Schwellenwert in mindestens zwei der letzten vier vorangegangenen Geschäftsjahren erfüllt sein muss, soll verhindern, dass Unternehmensgruppen, deren jährliche Umsatzerlöse sich nahe an diesem Wert bewegen, in einem Jahr in den Anwendungsbereich

fallen und im nächsten Jahr nicht mehr. Dies soll die Planungssicherheit für die Unternehmensgruppen erhöhen.

Außerdem wird klargestellt, dass die Anwendung der Mindeststeuer unbeschadet von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erfolgt.

Satz 2 stellt klar, dass sich die persönliche Steuerpflicht auch daraus ergeben kann, dass – im Fall eines Zusammenschlusses – nach § 55 Absatz 1 oder Absatz 2 das Erreichen des Schwellenwertes oder – im Fall einer Teilung – nach § 55 Absatz 3 das Erreichen der Umsatzgrenze fingiert wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erweitert die Steuerpflicht nach Absatz 1 für Zwecke der nationalen Ergänzungssteuer auf Joint Venture, Joint Venture-Tochtergesellschaften sowie Betriebsstätten eines Joint Venture oder einer Joint Venture-Tochtergesellschaft, die die Voraussetzung des § 79 Absatz 2 erfüllen. Aufgrund des Umstands, dass die oberste Muttergesellschaft am Joint Venture zu mindestens 50 Prozent beteiligt sein muss, können diese – ungeachtet des Umstands der separaten Berechnung des Steuererhöhungsbetrags (§ 59 Absatz 1) – zwei Unternehmensgruppen angehören.

Zu Absatz 3

Sollte ein Geschäftsjahr einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfassen, ist der Schwellenwert nach Absatz 1 Satz 1 für das betreffende Geschäftsjahr anteilig zu erhöhen. Die anteilige Erhöhung beträgt dabei 1/12 je vollem Monat, um den das Geschäftsjahr den Zeitraum von zwölf Monaten übersteigt. Ist das Geschäftsjahr kürzer als zwölf Monate, ist der Schwellenwert anteilig zu kürzen. Die anteilige Kürzung beträgt 1/12 je angefangenem Monat, um den das Geschäftsjahr den Zeitraum von zwölf Monaten unterschreitet.

Zu Absatz 4

Ausgeschlossene Einheiten nach § 5 unterliegen nicht der Mindeststeuer. Ihre Umsatzerlöse sind jedoch bei der Prüfung der Umsatzgrenze zu berücksichtigen.

Zu § 2 (Umfang der Besteuerung)

Die Vorschrift regelt den Umfang der Mindeststeuer. Die Mindeststeuer ist eine eigenständige Steuer vom Einkommen und tritt als solch neben die Einkommen- und Körperschaftsteuer. Die Mindeststeuer setzt sich zusammen aus den Ergänzungssteuerbeträgen des Steuerpflichtigen. Diese umfassen die sich aus der Primärerergänzungssteuerregelung (PES) nach §§ 8 bis 10 ergebenden Primärerergänzungssteuerbeträge, die sich aus der Sekundärerergänzungssteuerregelung (SES) nach §§ 11 bis 14 ergebenden Sekundärerergänzungssteuerbeträge sowie den sich aus der nationalen Ergänzungssteuerregelung (NES) nach §§ 79 bis 82 ergebenden nationalen Ergänzungssteuerbeträgen.

Zu § 3 (Mindeststeuergruppe)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Bildung einer Mindeststeuergruppe. Eine solche entsteht nach Satz 1 kraft Gesetzes, wenn innerhalb einer Unternehmensgruppe mehrere nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheiten vorhanden sind. Der Mindeststeuergruppe gehören dabei sämtliche nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheiten dieser Unternehmensgruppe an, das heißt auch jene Geschäftseinheiten, auf die nach der PES, SES und NES keine Ergänzungssteuerbeträge und damit keine Mindeststeuern entfallen. Die Mindeststeuergruppe besteht aus dem Gruppenträger und den weiteren Mitgliedern.

Die Mindeststeuergruppe bewirkt eine Konzentration der Steuerschuld beim Gruppenträger. Hierzu rechnet Satz 2 dem Gruppenträger sämtliche auf die Mitglieder der Mindeststeuergruppe nach der PES, SES und NES entfallenden Ergänzungssteuerbeträge zu. Steuerschuldner der Mindeststeuer ist daher nach Satz 3 in diesen Fällen nur der Gruppenträger, nicht aber die weiteren Mitglieder. Nur der Gruppenträger ist zur Abgabe einer Steuererklärung bzw. Steueranmeldung verpflichtet (vgl. § 84 Absatz 1 Satz 6). Er ist Inhaltsadressat der Steuerfestsetzung. Die Mindeststeuergruppe führt zu einer deutlichen Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und dient sowohl der Entlastung der Steuerpflichtigen als auch der Finanzverwaltung.

Zu Absatz 2

Steuerpflichtig sind nach § 1 Absatz 2 auch Joint Venture, Joint Venture-Tochtergesellschaften sowie Betriebsstätten eines Joint Venture oder einer Joint Venture-Tochtergesellschaft, die die Voraussetzungen des § 79 Absatz 2 erfüllen. Sie gehören allerdings nicht zur Unternehmensgruppe und sind daher auch keine Geschäftseinheiten. Diesem Umstand trägt Satz 1 Rechnung, indem er fingiert, dass Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Absatz 2 für Zwecke dieses Paragraphen als Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe, der die oberste Muttergesellschaft im Sinne des § 59 Absatz 4 angehört, gelten. Folge dieser Fiktion ist insbesondere, dass auch Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Absatz 2 zur Mindeststeuergruppe gehören können. Auf diese Weise bewirkt Satz 1, dass die mit der Mindeststeuergruppe verbundene Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens auch hinsichtlich der Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Absatz 2 erreicht wird.

Satz 1 kann jedoch dazu führen, dass ein Steuerpflichtiger im Sinne des § 1 Absatz 2 gleichzeitig als Geschäftseinheit zweier Unternehmensgruppen gilt. Dies ist der Fall, wenn zwei oberste Muttergesellschaften direkt oder indirekt jeweils eine Eigenkapitalbeteiligung von 50 Prozent an der Einheit halten. Konsequenz ist dabei, dass ein- und derselbe Steuerpflichtige gleichzeitig zu zwei Mindeststeuergruppen gehört. Satz 2 schreibt für diesen Fall vor, dass der nationale Ergänzungssteuerbetrag des Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Absatz 2 hälftig aufzuteilen und damit den beiden Gruppenträgern jeweils hälftig zuzurechnen ist. Hierdurch verhindert Satz 2 eine doppelte Zurechnung dieses nationalen Ergänzungssteuerbetrages.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt, welche nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheit der Gruppenträger ist. Dabei gilt im Ausgangspunkt ein top-down-Ansatz: Ist die oberste Muttergesellschaft im Inland belegen, ist diese nach Satz 1 stets Gruppenträger. Ist die oberste Muttergesellschaft nicht im Inland belegen, ist nach Satz 2 die im Inland belegene Muttergesellschaft Gruppenträger, wenn sie die gemeinsame Muttergesellschaft aller im Inland belegenen Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe ist. Eine von Satz 1 und 2 abweichende Bestimmung einer anderen Geschäftseinheit als Gruppenträger ist nicht möglich. Die Gruppenträgereigenschaft ist obligatorisch.

Ergibt sich der Gruppenträger nicht bereits aus Satz 1 oder Satz 2, obliegt es nach Satz 3 der obersten Muttergesellschaft den Gruppenträger der Mindeststeuergruppe zu bestimmen. Die Bestimmung wirkt, bis sie von der obersten Muttergesellschaft widerrufen wird. Zum Gruppenträger kann dabei nur eine nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheit (einschließlich der nach Absatz 2 fingierten Geschäftseinheiten) der Unternehmensgruppe bestimmt werden. Eine nicht im Inland belegene Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe – einschließlich der obersten Muttergesellschaft selbst – kann somit nicht Gruppenträger sein. Weitere Vorgaben für die Person des Gruppenträgers enthält Satz 3 nicht; insoweit besteht ein freies Bestimmungsrecht der obersten Muttergesellschaft.

Das folgende Beispiel veranschaulicht den Anwendungsbereich des Satzes 3:

Beispiel

Die in Land A belegene A-Co ist die oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe und hält 100 Prozent der Anteile an der im Land B belegenen B-Co. Die B-Co hält sämtliche Anteile an der im Inland belegenen C-GmbH und der ebenfalls im Inland belegenen D-AG. Die D-AG hält 100 Prozent der Anteile an der E-GmbH und der F-GmbH, die beide im Inland belegen sind.

Der Gruppenträger ergibt sich nicht bereits aus Satz 1, da die oberste Muttergesellschaft nicht im Inland belegen ist. Auch Satz 2 ist nicht einschlägig. Zwar ist die B-Co gemeinsame Muttergesellschaft aller im Inland belegenen Geschäftseinheiten, jedoch ist sie selbst nicht im Inland belegen. Der Gruppenträger ist daher nach Satz 3 von der A-Co als oberste Muttergesellschaft aus dem Kreis der nach § 1 steuerpflichtigen Geschäftseinheiten zu bestimmen. Da der A-Co im Rahmen des Satz 3 ein freies Bestimmungsrecht zusteht, kann insbesondere auch die E-GmbH oder die F-GmbH zum Gruppenträger bestimmt werden.

Satz 4 stellt eine Auffangregelung dar und gewährleistet, dass jede Mindeststeuergruppe über einen Gruppenträger verfügt. Ergibt sich der Gruppenträger weder aus Satz 1 noch aus Satz 2 und wird dieser auch nicht nach Satz 3 durch die oberste Muttergesellschaft bestimmt, ist Gruppenträger die im Inland belegene wirtschaftlich bedeutendste Geschäftseinheit. Maßgebliche Kriterien sind insbesondere der Schwerpunkt der unternehmerischen Tätigkeit und die Umsatzhöhe. Zur Bestimmung der wirtschaftlich bedeutendsten Geschäftseinheit können die Finanzbehörden im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht nach § 88 AO insbesondere auf das beim Bundeszentralamt für Steuern geführte Bundeseinheitliche Konzernverzeichnis (BUKON), den länderbezogenen Bericht nach § 138a AO sowie auf den nach § 67 einzureichenden Mindeststeuer-Bericht zurückgreifen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift begründet eine Mitteilungspflicht des Gruppenträgers.

Nach Satz 1 hat der Gruppenträger seine Stellung als Gruppenträger bis spätestens zum Ablauf des ersten Geschäftsjahres, für das die Steuerpflicht nach dem MinStG besteht, mitzuteilen. Die Mitteilung hat sowohl gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern als auch dem nach § 85 für den Gruppenträger zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch zu erfolgen. Diese Pflicht gilt unabhängig vom Grund der Gruppenträgerstellung, insbesondere also auch im Falle des Absatz 3 Satz 4.

Ändert sich der Gruppenträger der Mindeststeuergruppe, hat der neue Gruppenträger dies nach Satz 2 unverzüglich dem BZSt und dem für ihn zuständigen Finanzamt (§ 85) mitzuteilen. Für die Mitteilung gilt im Übrigen Satz 1 entsprechend; das heißt, die Mitteilung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern sowie dem für den neuen Gruppenträger nach § 85 zuständigen Finanzamt zu erfolgen.

Nach Satz 3 hat der Gruppenträger die übrigen Geschäftseinheiten, die nach Absatz 4 hatten, über seine Stellung als Gruppenträger zu informieren.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Haftung der weiteren Mitglieder der Mindeststeuergruppe. Haftungsschuldner sind dabei nur jene Geschäftseinheiten, deren Ergänzungssteuerbeträge nach Absatz 1 Satz 4 dem Gruppenträger zugerechnet werden. Diese haften gesamtschuldnerisch für die Mindeststeuer des Gruppenträgers. Auf diese Weise wird verhindert, dass eine unzureichende Finanzausstattung des Gruppenträgers die Durchsetzung des

Steueranspruchs gefährdet. Zugleich stellt die gesamtschuldnerische Haftung sicher, dass die mit der Mindeststeuergruppe bezweckte Verfahrensvereinfachung auch im Haftungs-falle gewahrt bleibt. Geschäftseinheiten, auf die keine dem Gruppenträger zugerechneten Ergänzungssteuerbeträge entfallen, sind auch keine Haftungsschuldner.

Zu § 4 (Umfang der Unternehmensgruppe und ihre Bestandteile)

Diese Vorschrift regelt den Umfang der Unternehmensgruppe sowie ihre Bestandteile. Sie enthält die Voraussetzungen, die ein Zusammenschluss von Einheiten erfüllen muss, um als Unternehmensgruppe zu gelten. Außerdem werden die Bestandteile der Unternehmensgruppe in den einzelnen Absätzen definiert.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz regelt die Voraussetzungen für eine Unternehmensgruppe. Dabei wird nicht zwischen rein national oder multinational tätigen Unternehmensgruppen unterschieden.

Nach Satz 1 umfasst die Unternehmensgruppe alle Einheiten, die durch Eigentum oder Beherrschung miteinander verbunden sind, so dass die Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen und Cashflows dieser Einheiten in den Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft einzubeziehen sind (Voll- oder Quotenkonsolidierung). Ebenfalls dazu gehören solche Einheiten, die nur aus Wesentlichkeitsgründen oder weil die Einheit zum Verkauf steht, nicht im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft zu berücksichtigen sind.

Satz 2 bestimmt, dass eine Unternehmensgruppe auch aus einer einzelnen Einheit bestehen kann (z. B. Stammhaus mit seinen Betriebsstätten). Damit werden auch Fälle erfasst, in denen eine Einheit z. B. keine Tochtergesellschaften besitzt. Es wird also keine Unterscheidung zwischen verschiedenen Formen der Geschäftstätigkeit gemacht. Voraussetzung ist, dass diese Einheiten nicht bereits Bestandteil einer Unternehmensgruppe nach Satz 1 sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Definition für die Geschäftseinheit.

Satz 1 bestimmt, dass eine Geschäftseinheit jede Einheit ist, die einer Unternehmensgruppe angehört, sowie jede ihrer Betriebsstätten.

Satz 2 bestimmt, dass Betriebsstätten im Sinne des Satzes 1 so behandelt werden, als wären sie gegenüber dem Stammhaus und etwaigen anderen Betriebsstätten dieses Stammhauses eigenständige und unabhängige Geschäftseinheiten. Eine Einheit kann somit ein Stammhaus und seine Betriebsstätte sein, wobei Stammhaus und Betriebsstätte zwei unterschiedliche Geschäftseinheiten für Zwecke dieses Gesetzes darstellen. Dadurch wird keine Unterscheidung zwischen verschiedenen Formen der Geschäftstätigkeit gemacht. Dies ist insbesondere für die staatenbezogene Zuordnung von Bedeutung.

Ausgeschlossene Einheiten (und deren Betriebsstätten) sind keine Geschäftseinheiten. Sie werden aber bei der Berechnung der Umsatzgrenze nach § 1 miteinbezogen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert, welche Einheit die oberste Muttergesellschaft ist. Es ist dabei nicht von Bedeutung, ob die Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten in demselben Steuerhoheitsgebiet belegen sind wie die oberste Muttergesellschaft.

Zu Nummer 1

Nummer 1 definiert, dass eine Einheit einer Unternehmensgruppe, die unmittelbar oder mittelbar eine Kontrollbeteiligung an einer anderen Einheit hält und an der von keiner anderen Einheit unmittelbar oder mittelbar eine Kontrollbeteiligung gehalten wird, eine oberste Muttergesellschaft ist. Dies ist der Fall, wenn eine Einheit verpflichtet ist, die Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen und Cashflows einer anderen Einheit nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard in den Konzernabschluss einzubeziehen, oder wenn sie dazu verpflichtet gewesen wäre, wenn die erstgenannte Einheit einen Konzernabschluss nach einem zugelassenen Rechnungslegungsstandard erstellt hätte, bei dem es sich entweder um einen anerkannten Rechnungslegungsstandard oder einen anderen Rechnungslegungsstandard handelt, der angepasst wurde, um wesentliche Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Eine Einheit scheidet als oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe aus, wenn die Kontrollbeteiligungen an dieser Einheit von einer anderen Einheit gehalten werden. Das bedeutet, dass eine Einheit nicht als oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe gilt, wenn es eine andere Einheit gibt, die der erstgenannten Einheit übergeordnet ist und verpflichtet ist oder verpflichtet gewesen wäre, die erstgenannte Einheit in ihren Konzernabschluss einzubeziehen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt die Fälle, in denen das Stammhaus einer Unternehmensgruppe die oberste Muttergesellschaft ist. Besteht die Unternehmensgruppe nur aus einem Stammhaus und seinen Betriebsstätten, ist das Stammhaus die oberste Muttergesellschaft.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, was unter einer zwischengeschalteten Muttergesellschaft zu verstehen ist. Eine zwischengeschaltete Muttergesellschaft ist keine oberste Muttergesellschaft, keine in Teileigentum stehende Muttergesellschaft, keine Betriebsstätte und keine Investmenteinheit. Sie hält aber direkt oder indirekt eine Eigenkapitalbeteiligung an mindestens einer anderen Geschäftseinheit derselben Unternehmensgruppe.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, was unter einer in Teileigentum stehenden Muttergesellschaft zu verstehen ist. Eine in Teileigentum stehende Muttergesellschaft ist keine oberste Muttergesellschaft, keine Betriebsstätte und keine Investmenteinheit. Sie hält direkt oder indirekt eine Eigenkapitalbeteiligung an mindestens einer anderen Geschäftseinheit derselben Unternehmensgruppe und an ihr werden mehr als 20 Prozent der Kapitalbeteiligungen, die Anspruch auf ihren Gewinn geben, direkt oder indirekt von Personen gehalten, die keine Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe sind.

Zu Absatz 6

Absatz 6 bestimmt, was unter einer Einheit zu verstehen ist.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist eine Einheit jeder Rechtsträger. Natürliche Personen fallen nicht darunter.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt, dass jede Einrichtung, die ein separates Rechnungslegungswerk erstellt oder zu erstellen hat, ebenfalls eine Einheit ist. Das können zum Beispiel Personengesellschaften oder Stiftungen sein.

Zu Absatz 7

Absatz 7 definiert, was ein Stammhaus ist. Dabei ist das Stammhaus in Bezug auf eine Betriebsstätte die Einheit, deren Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II den Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II der Betriebsstätte umfasst.

Zu Absatz 8

In Absatz 8 wird definiert, was eine Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist. Betriebsstätten-Definitionen in anderen Gesetzen bleiben hiervon unberührt. Wird in den einzelnen Absätzen von einer fingierten Geschäftseinrichtung gesprochen, umfasst diese auch den Ständigen Vertreter.

Zu Nummer 1

Nummer 1 bezieht sich auf den Fall, dass ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den betreffenden Steuerhoheitsgebieten in Kraft ist. Entscheidungen nationaler Gerichte und Feststellungen der zuständigen Behörde (z. B. § 5 Absatz 1 Nummer 5 des Finanzverwaltungsgesetzes) zum Vorliegen einer Betriebsstätte nach Doppelbesteuerungsabkommen werden in diesem Zusammenhang berücksichtigt. Außerdem ist Voraussetzung, dass der Quellenstaat die der Betriebsstätte zuzuordnenden Einkünfte entsprechend Artikel 7 OECD-Musterabkommen besteuern darf. Eine den Grundsätzen des Artikels 7 OECD-Musterabkommen entsprechende Besteuerung liegt auch bei einer der Altfassung dieses Artikels oder der mit Artikel 7 OECD-Musterabkommen vergleichbaren Regelung im UN-Musterabkommen entsprechenden Besteuerung vor.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bezieht sich auf den Fall, dass kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den betreffenden Steuerhoheitsgebieten in Kraft ist. Der Quellenstaat muss das einer dortigen "inländischen Betriebsstätte" zuzurechnende Einkommen auf einer ähnlichen Nettobasis (d. h. Erträge bzw. Einnahmen abzüglich Aufwendungen bzw. Ausgaben) besteuern wie bei den anderen Steuerinländern. Es ist nicht erforderlich, dass die "inländische Betriebsstätte" genauso besteuert wird wie ein Steuerinländer, solange sie auf ähnliche Weise besteuert wird. So steht es einer Besteuerung in ähnlicher Weise nicht entgegen, wenn die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen der „inländischen Betriebsstätte“ weiteren Beschränkungen unterliegt, die für gebietsansässige Steuerpflichtige nicht gelten. Darüber hinaus müssen die steuerpflichtigen Einkünfte der "inländischen Betriebsstätte" zuzurechnen sein, was bedeutet, dass die Tätigkeiten im Quellenstaat durch die Betriebsstätte ausgeübt werden müssen. Eine Quellenbesteuerung auf Bruttobasis erfüllt die Voraussetzungen einer ähnlichen Besteuerung nicht.

Zu Nummer 3

Nummer 3 bezieht sich auf den Fall, dass in einem Steuerhoheitsgebiet kein Körperschaftsteuersystem existiert. Eine Betriebsstätte im Sinne von Nummer 3 liegt vor, wenn in dem betreffenden Steuerhoheitsgebiet eine Betriebsstätte oder eine fingierte Geschäftseinrichtung besteht, die nach dem OECD-Musterabkommen als Betriebsstätte behandelt würde, sofern der betreffende Staat das Recht hätte, die ihr zuzurechnenden Einkünfte nach Artikel 7 des OECD-Musterabkommens zu besteuern. Diese Nummer verlangt eine hypothetische Beurteilung der Frage, ob in dem Steuerhoheitsgebiet, in dem kein Körperschaftsteuersystem etabliert ist, eine Betriebsstätte bestanden hätte, wenn zwischen Ansässigkeits- und Quellenstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft gewesen wäre, das der jeweils geltenden Fassung des OECD-Musterabkommens entspricht.

Zu Nummer 4

Nummer 4 bezieht sich auf den Fall, dass eine Geschäftseinrichtung nicht von den Nummern 1 bis 3 erfasst ist und die dieser Geschäftseinrichtung zurechenbaren Einkünfte nicht von der in einem anderen Steuerhoheitsgebiet belegenen Einheit versteuert werden. Durch den Ausschluss von Betriebsstätten, die bereits in den Nummern 1 bis 3 beschrieben sind, werden Überschneidungen zwischen diesen Betriebsstätten vermieden. Nummer 4 bezieht sich auf eine Betriebsstätte (oder eine fiktive Betriebsstätte), durch die Tätigkeiten außerhalb des Steuerhoheitsgebiets, in dem die Einheit belegen ist, durchgeführt werden, wenn die diesen Tätigkeiten zurechenbaren Einkünfte im Staat, in dem die Einheit belegen ist, von der Steuer befreit sind. Mit dieser Formulierung soll sichergestellt werden, dass diese Nummer nur dann Anwendung findet, wenn die Steuerbefreiung auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass die Tätigkeiten von einer Betriebsstätte außerhalb des Steuerhoheitsgebiets, in dem die Einheit belegen ist, durchgeführt werden.

Zu § 5 (Ausgeschlossene Einheiten)

Diese Vorschrift regelt, welche Einheiten nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen. Das bedeutet unter anderem, dass die Ergänzungssteuerregelungen auf sie keine Anwendung finden (d. h. sie können nicht Schuldner einer Mindeststeuer sein). Daher muss eine ausgeschlossene Einheit, welche die oberste Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe ist, die PES nicht anwenden, sondern die in der Beteiligungskette nachfolgende Einheit, sofern sie selbst nicht auch eine ausgeschlossene Einheit ist. Ausgeschlossene Einheiten haben auch keine administrativen Verpflichtungen im Rahmen dieses Gesetzes (z. B. Abgabe des Mindeststeuer-Berichts oder einer Steuererklärung bzw. Steueranmeldung).

Zu Absatz 1

Explizit zu den ausgeschlossenen Einheiten gehören staatliche Einheiten, internationale Organisationen, Non-Profit-Organisationen und Pensionsfonds. Diese Einheiten werden im Allgemeinen nicht von der obersten Muttergesellschaft in den Konzernabschluss einbezogen und sind daher auch nicht Bestandteil der Unternehmensgruppe. Jede dieser Einheiten wird in § 7 dieses Gesetzes genauer definiert. Außerdem gehören Investmentvehikel und Immobilien-Investmentvehikel, die jeweils oberste Muttergesellschaften sind, zu den ausgeschlossenen Einheiten. Investmentvehikel oder Immobilien-Investmentvehikel, die nicht die oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe sind, können eine Geschäftseinheit einer Unternehmensgruppe sein, sofern die Konsolidierungsanforderungen des § 4 dieses Gesetzes ansonsten erfüllt sind. Solche Investmentvehikel und Immobilien-Investmentvehikel werden als Investmenteinheiten betrachtet und unterliegen den besonderen Regelungen für die Berechnung des effektiven Steuersatzes nach den §§ 64 bis 66.

Zu Absatz 2

Zu den ausgeschlossenen Einheiten gehören auch Einheiten,

- bei denen der Wert aller Anteile an dieser Einheit zu mindestens 95 Prozent unmittelbar oder mittelbar von einer oder mehrerer ausgeschlossener Einheiten im Sinne des Absatzes 1, ausgenommen eine Pensionsfonds-Dienstleistungseinheit, gehalten wird (Beteiligungstest) und
- die ausschließlich oder fast ausschließlich zu Gunsten der vorgenannten Einheiten Vermögenswerte verwalten oder Finanzmittel anlegen oder ausschließlich Nebentätigkeiten zu den von vorgenannten Einheiten ausgeübten Tätigkeiten ausführen (Tätigkeitstest).

Außerdem sind auch Einheiten ausgeschlossen,

- bei denen der Wert aller Anteile an dieser Einheit zu mindestens 85 Prozent unmittelbar oder mittelbar von einer oder mehrerer ausgeschlossener Einheiten im Sinne des Absatzes 1, ausgenommen eine Pensionsfonds-Dienstleistungseinheit, gehalten wird (Beteiligungstest) und
- die fast ausschließlich ausgenommenen Gewinne oder Verluste im Sinne von § 17 Nummer 2 in Verbindung mit § 19 oder § 17 Nummer 3 in Verbindung mit § 20 erzielen (Tätigkeitstest).

Hintergrund dieses Ausschlusses ist, dass ausgeschlossene Einheiten im Sinne des Absatzes 1 aus aufsichtsrechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen gezwungen sein können, von ihnen kontrollierte selbstständige Einheiten damit zu betrauen, für sie Vermögenswerte zu halten oder bestimmte Aufgaben wahrzunehmen. Wirtschaftliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse können den in Absatz 1 Nummer 5 genannten Investmentvehikel beispielsweise daran hindern, direkt in einen bestimmten Vermögenswert zu investieren und ihn zwingen, diese Investition über ein selbstständiges Vehikel zu tätigen, um seine Haftung zu begrenzen.

Zu Absatz 3

Die erklärungsspflichtige Geschäftseinheit kann ausgeschlossene Einheiten nach Absatz 2 auf Antrag vom Ausschluss ausnehmen.

Zu § 6 (Belegenheit von Einheiten und Betriebsstätten)

Diese Vorschrift regelt die Belegenheit von Einheiten sowie Betriebsstätten im Sinne dieses Gesetzes. Sie ist essentiell für die Zurechnung des Einkommens und der Aufwendungen sowie der dazugehörigen erfassten Steuern zu einem bestimmten Steuerhoheitsgebiet, um den korrekten Steuererhöhungsbetrag festzustellen. Dabei sind zwei Regelungen zu unterscheiden: Zum einen wird der Belegenheitsstaat der Geschäftseinheiten bestimmt, zum anderen ist eine sog. Tie-Breaker-Regelung vorgesehen, falls eine Geschäftseinheit in zwei Steuerhoheitsgebieten als belegen angesehen wird. Grundsätzlich richtet sich die Belegenheit der Geschäftseinheiten nach dem jeweiligen nationalen Recht. Andere Bestimmungen zur Belegenheit von Einheiten und Betriebsstätten in anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Geschäftseinheiten, die in keinem Steuerhoheitsgebiet belegen sind, werden als staatenlose Einheiten behandelt und unterliegen einer gesonderten Berechnung für die Ermittlung des effektiven Steuersatzes und des Steuererhöhungsbetrags (§ 45 Absatz 2). Lediglich für Zwecke der nationalen Ergänzungssteuerregelung erfolgt auch eine Lokalisierung staatenloser Geschäftseinheiten (vgl. § 80).

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift enthält die grundsätzliche Regelung für die Ermittlung der Belegenheit von Einheiten, die nicht transparent sind (zu transparenten Einheiten siehe Absatz 2). Auch für Betriebsstätten gibt es eine gesonderte Vorschrift (vgl. dazu Absatz 3).

Zu Nummer 1

Eine Einheit ist dort belegen, wo sie aufgrund des Orts ihrer Geschäftsleitung, ihres Gründungsorts oder ähnlicher Kriterien in einem Steuerhoheitsgebiet steuerlich ansässig ist. Dies richtet sich nach den nationalen Vorschriften. Einige Steuerhoheitsgebiete erlauben nach ihrem nationalen Recht einem Rechtsträger, der nach einer anderen Rechtsordnung gegründet worden ist, ein Wahlrecht dahingehend auszuüben, dass sie in diesem Steuerhoheitsgebiet steuerlich ansässig sind. Ein solches Wahlrecht ist für die Zwecke von Nummer 1 nicht ausreichend, um „ähnliche Kriterien“ zu erfüllen.

Zu Nummer 2

Trifft keines der Kriterien nach Nummer 1 zu, ist die Einheit in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, wo sie gegründet wurde.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift enthält die grundsätzliche Regelung für die Ermittlung der Belegenheit von transparenten Einheiten. Sie gilt nicht für eine Betriebsstätte, über die eine transparente Einheit ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausübt.

Zu Nummer 1

Wenn es sich bei der transparenten Einheit um die oberste Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe handelt oder wenn sie verpflichtet ist, eine PES nach den §§ 8 bis 10 oder damit vergleichbare ausländische Vorschriften anzuwenden, so gilt sie als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie gegründet wurde.

Zu Nummer 2

Nummer 2 besagt, dass in allen anderen Fällen als der Nummer 1 die transparente Einheit als staatenlos angesehen wird. Der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II einer transparenten Einheit kann jedoch kein "staatenloses Einkommen" sein, wenn er gemäß § 35 einer anderen Geschäftseinheit zugeordnet wurde.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift enthält die grundsätzliche Regelung für die Ermittlung der Belegenheit von Betriebsstätten (zur Betriebsstätten-Definition vgl. § 4 Absatz 8).

Zu Nummer 1

Eine Betriebsstätte im Sinne von § 4 Absatz 8 Nummer 1 gilt als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie als Betriebsstätte behandelt wird und nach dem anwendbaren geltenden Doppelbesteuerungsabkommen in der jeweils geltenden Fassung steuerpflichtig ist.

Zu Nummer 2

Eine Betriebsstätte im Sinne von § 4 Absatz 8 Nummer 2 gilt als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie aufgrund ihrer geschäftlichen Präsenz auf Nettobasis steuerpflichtig ist.

Zu Nummer 3

Eine Betriebsstätte im Sinne von § 4 Absatz 8 Nummer 3 gilt als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie sich befindet.

Zu Nummer 4

Eine Betriebsstätte im Sinne von § 4 Absatz 8 Nummer 4 gilt als staatenlose Betriebsstätte.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift trifft Regelungen, falls Geschäftseinheiten nach Absatz 1 in mehr als einem Steuerhoheitsgebiet belegen sind. Sie gilt nicht für die Belegenheit von Betriebsstätten nach Absatz 3. Dabei wird unterschieden, ob ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Kraft ist oder nicht. Die Bestimmung eines Belegenheitsstaats ist für die korrekte

Zuordnung des Einkommens und der Aufwendungen sowie der dazugehörigen Steuern unerlässlich.

Zu Nummer 1

Nummer 1 befasst sich mit dem Fall, dass ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den betroffenen Steuerhoheitsgebieten in Kraft ist.

Zu Buchstabe a

Die Belegenheit richtet sich nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Buchstabe b

Sieht das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vor, dass sich die zuständigen Behörden darauf verständigen, wo die Geschäftseinheit als ansässig zu betrachten ist, greift diese Vereinbarung. Sollte keine entsprechende Vereinbarung vorliegen, findet Nummer 2 Anwendung.

Zu Buchstabe c

Sollte das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung keine Steuererleichterung oder Steuerbefreiung vorsehen, weil die Geschäftseinheit in beiden Vertragsparteien steuerlich ansässig ist, findet Nummer 2 Anwendung.

Zu Nummer 2

Nummer 2 ist anzuwenden, wenn kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den betroffenen Steuerhoheitsgebieten in Kraft ist oder in den Fällen von Nummer 1 Buchstaben b und c.

Zu Buchstabe a

Die Geschäftseinheit gilt als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie den höheren Betrag an erfassten Steuern für das Geschäftsjahr entrichtet hat, wobei die gemäß einer Hinzurechnungsbesteuerung entrichteten Steuern unberücksichtigt bleiben. Auch Steuern, die in anderen Steuerhoheitsgebieten entrichtet wurden sowie Quellensteuern bleiben unberücksichtigt.

Zu Buchstabe b

Sollte Buchstabe a zu keinem Ergebnis führen, gilt die Geschäftseinheit als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in welchem der gemäß den §§ 50 bis 54 berechnete substanzbasierte Freibetrag auf Ebene der Geschäftseinheit höher ist.

Zu Buchstabe c

Sollte Buchstabe b zu keinem Ergebnis führen, gilt die Geschäftseinheit als staatenlos. Dies ist nicht Fall, wenn es sich um die oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe handelt. In diesem Fall gilt sie als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie gegründet wurde.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält besondere Bestimmungen zu Absatz 4. Wenn eine Muttergesellschaft aufgrund der Zuordnungsregeln in Absatz 4 in einem Steuerhoheitsgebiet als belegen gilt, in

dem sie keiner anerkannten PES-Regelung unterliegt, gilt sie weiterhin im anderen Steuerhoheitsgebiet belegen, wenn sie dort einer anerkannten PES-Regelung unterliegt und das Besteuerungsrecht nicht durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung beschränkt ist. Sofern die Bundesrepublik Deutschland das andere Steuerhoheitsgebiet ist, ist § 1 Absatz 1 zu beachten; d. h. eine Besteuerung erfolgt ungeachtet der Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Zu Absatz 6

Falls sich der Belegenheitsstaat einer Einheit im Verlauf des Geschäftsjahrs ändert, gilt sie als in dem Steuerhoheitsgebiet belegen, in dem sie zu Beginn des Geschäftsjahrs belegen war.

Beispiel

A Co. der B Unternehmensgruppe hat ihren Unternehmenssitz am 1. Januar 01 in Hamburg. Mit Wirkung zum 15. April 01 wird der Unternehmenssitz nach Paris verlegt. Da die A Co zu Beginn des Geschäftsjahrs ihren Unternehmenssitz in Hamburg hatte, ist sie für das Geschäftsjahr 01 als in Deutschland belegen zu behandeln. Ab dem Geschäftsjahr 02 ist die A Co dann in Frankreich belegen.

Zu Abschnitt 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu § 7 (Begriffsbestimmungen)

§ 7 enthält die Begriffsbestimmungen für die Anwendung des MinStG. Die Begrifflichkeiten weichen, da es sich um einen eigenständigen Regelungskreis und zur Abgrenzung von der Körperschaftbesteuerung, bewusst von der dort verwendeten steuerlichen Terminologie ab.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass die in den folgenden Absätzen enthaltenen Begriffsbestimmungen für die Anwendung des MinStG gelten. Die Auflistung ist dabei nicht abschließend, sondern auf zentrale, an verschiedenen Stellen verwendete Begriffe beschränkt. Begriffsbestimmungen, die lediglich für die Anwendung eines einzelnen Paragraphen benötigt werden, erfolgen vorrangig im Rahmen der jeweiligen Regelung. Darüber hinaus enthält insbesondere auch § 4 wichtige Begriffsbestimmungen.

Zu Absatz 2

Satz 1 definiert den Begriff der anerkannten nationalen Ergänzungssteuer. Eine im nationalen Recht eines Steuerhoheitsgebiets vorgesehene Steuer ist danach eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer, wenn sie – kumulativ – drei Voraussetzungen erfüllt. Erstens muss der bereinigte Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn der in dem betreffenden Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten (inländischer bereinigter Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn) auf eine Weise ermittelt werden, die den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2022/2523 entspricht. Zweitens muss die Steuer dazu dienen, die Steuerschuld für das Steuerhoheitsgebiet und die Geschäftseinheiten so anzuheben, dass sie – bezogen auf den inländischen bereinigten Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn – dem Mindeststeuersatz entspricht. Drittens muss die Steuer in einer Weise umgesetzt und verwaltet werden, die mit den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2022/2523 im Einklang steht und das betreffende Steuerhoheitsgebiet darf keine mit der Erhebung dieser Steuer in Zusammenhang stehenden Vorteile gewähren. Hierzu gehören beispielsweise Steuergutschriften, Steuervergünstigungen und Beihilfen. Ob diese im Zusammenhang mit der Erhebung der nationalen Ergänzungssteuer stehen, ist anhand einer wertenden Gesamtbetrachtung zu beurteilen. Zu berücksichtigen ist insoweit insbesondere, ob der Vorteil an die Erhebung einer solchen Steuer anknüpft und ob er erst nach Beginn der Arbeiten am Zwei-Säulen-Projekt eingeführt

wurde. Ein in Zusammenhang mit der Erhebung der nationalen Ergänzungssteuer stehender Vorteil liegt beispielsweise vor, wenn ein Steuerhoheitsgebiet den hiernach erhobenen Betrag vollständig oder teilweise auf andere Steuern anrechnet.

Ohne Bedeutung ist insoweit, ob die Steuer als eigenständige Steuer oder als zusätzlicher Steuerbetrag im Rahmen einer bestehenden Steuer ausgestaltet ist.

Satz 2 bestimmt, dass für Zwecke einer anerkannten nationalen Ergänzungssteuer der inländische bereinigte Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn auch auf Grundlage eines vom zugelassenen Standardsetzer anerkannten Rechnungslegungsstandards oder eines zugelassenen Rechnungslegungsstandards, der zur Vermeidung wesentlicher Wettbewerbsverzerrungen angepasst wurde, anstelle des im Konzernabschluss verwendeten Rechnungslegungsstandards berechnet werden kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert den Begriff des anerkannten Rechnungslegungsstandards. Hierunter sind sowohl Internationale Rechnungslegungsstandards (IFRS) als auch die allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze Australiens, Brasiliens, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, Hongkongs (Volksrepublik China), Japans, Kanadas, Mexikos, Neuseelands, der Republik Indien, der Republik Korea, Russlands, der Schweiz, Singapurs, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Volksrepublik China zu verstehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt die Bedeutung des Begriffs „beizulegender Zeitwert“ fest. Hierunter ist der Preis zu verstehen, den man in einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag beim Verkauf des Vermögenswertes erhalten würde oder bei der Übertragung einer Schuld zu zahlen hätte.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Definition des Begriffs „Eigenkapitalbeteiligung“. Dieser umfasst jede Kapitalbeteiligung, die mit Rechten an den Gewinnen, dem Kapital oder den Rücklagen eines Unternehmens verbunden ist. Ebenfalls erfasst werden Kapitalbeteiligungen, die Ansprüche auf den Gewinn, das Kapital oder die Rücklagen der Betriebsstätte eines Stammhauses begründen. Ausreichend ist dabei bereits, dass die Kapitalbeteiligung einen Anspruch auf eine der genannten Größen begründet. Eine Eigenkapitalbeteiligung liegt daher auch dann vor, wenn die Kapitalbeteiligung ausschließlich mit Rechten am Kapital verbunden ist. Ein Gleichlauf der Ansprüche ist nicht erforderlich. Daher stellt auch eine Kapitalbeteiligung, die einen Anspruch auf 20 Prozent der Gewinne, aber nur 10 Prozent des Kapitals begründet, eine Eigenkapitalbeteiligung dar. Dass die Kapitalbeteiligung Stimmrechte vermittelt, ist weder notwendig noch hinreichend. Ebenfalls nicht ausreichend sind Ansprüche auf den Gewinn, das Kapital oder die Rücklagen, die nicht mit einer Kapitalbeteiligung verbunden sind (beispielsweise Gewinnbeteiligungen für Mitarbeiter). Eine Kapitalbeteiligung in diesem Sinne liegt nur vor, wenn die Beteiligung nach den für den Konzernabschluss verwendeten Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital behandelt wird.

Zu Absatz 6

Absatz 6 definiert den Begriff der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit. Hierunter ist die Geschäftseinheit, die den Mindeststeuer-Bericht nach § 67 einreicht, zu verstehen. Erklärungspflichtige Geschäftseinheit kann mithin auch eine in einem anderen Steuerhoheitsgebiet belegene und daher nicht nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe sein.

Zu Absatz 7

Absatz 7 legt die Bedeutung des Begriffs „Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn“ fest. Dieser entspricht der positiven Differenz zwischen den Mindeststeuer-Gewinnen und Mindeststeuer-Verlusten aller in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe.

Zu Absatz 8

Satz 1 definiert den Begriff des Geschäftsjahrs. Geschäftsjahr ist der Rechnungslegungszeitraum, für den die oberste Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe einen Konzernabschluss aufstellt. Das Geschäftsjahr ist damit für die gesamte Unternehmensgruppe einheitlich und kann vom Kalenderjahr abweichen. Ein Geschäftsjahr umfasst im Regelfall einen Zeitraum von zwölf Monaten, jedoch sind auch kürzere oder längere Zeiträume möglich.

Satz 2 enthält eine Auffangregelung für den Fall, dass die oberste Muttergesellschaft keinen Konzernabschluss aufstellt. In diesem Fall entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

Zu Absatz 9

Absatz 9 definiert den Begriff des gruppenzugehörigen Gesellschafters einer Geschäftseinheit. Hierunter ist eine Geschäftseinheit zu verstehen, die unmittelbar oder mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung an einer anderen Geschäftseinheit derselben Unternehmensgruppe hält.

Zu Absatz 10

Absatz 10 enthält eine Definition des Begriffs „Handelsbilanz II“. Diese ist der konsolidierungsfähige und an konzerneinheitliche Ansatz- und Bewertungsregeln angeglichenen Einzelabschluss (Handelsbilanz I) vor etwaigen Konsolidierungsanpassungen und Zwischenergebniseliminierungen. Maßgeblich für die Angleichung sind insoweit die für den Konzernabschluss anzuwendenden Ansatz- und Bewertungsregeln.

Zu Absatz 11

Absatz 11 legt die Bedeutung des Begriff Hinzurechnungsbesteuerung fest. Hierunter fallen Steuervorschriften, die keine Primärergänzungssteuerregelungen sind und anordnen, dass ein unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter einer ausländischen Geschäftseinheit für seinen Anteil an einem Teil oder der Gesamtheit der von dieser ausländischen Geschäftseinheit erzielten Erträge einer laufenden Besteuerung unterliegt und zwar unabhängig davon, ob diese Erträge im laufenden Geschäftsjahr an den Gesellschafter ausgeschüttet werden. Diese Definition trägt den teilweise unterschiedlichen Ausgestaltungen entsprechender Regelungen in den verschiedenen Steuerhoheitsgebieten Rechnung. Ohne Bedeutung ist insoweit, ob ein Steuerhoheitsgebiet im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung seinen allgemeinen oder einen hiervon abweichenden Steuertarif anwendet. Der Einordnung als Hinzurechnungsbesteuerung steht nicht entgegen, dass ihre Anwendung – über die in der Definition enthaltenen Kriterien hinaus – an weitere Voraussetzungen wie etwa das Überschreiten bestimmter Beteiligungsschwellen gebunden ist.

Von einer Hinzurechnungsbesteuerung abzugrenzen sind Primärergänzungssteuerregelungen. Letztere unterscheiden sich hinsichtlich der Regelungstechnik deutlich vom Typus der Hinzurechnungsbesteuerung.

Zu Absatz 12

Absatz 12 bestimmt, welche Gebiete zum Inland gehören. Neben dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland umfasst das Inland demnach auch den der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteil an der ausschließlichen Wirtschaftszone und am Festlandsockel.

Zu Absatz 13

Absatz 13 definiert den Begriff der internationalen Organisation. Hierbei handelt es sich um eine zwischenstaatliche oder supranationale Organisation, die – kumulativ – drei Anforderungen erfüllt. Erstens muss die Organisation hauptsächlich aus Staaten bestehen. Zweitens muss die Organisation mit dem Hoheitsgebiet, in dem sie niedergelassen ist, ein Sitzabkommen oder ein im Wesentlichen ähnliches Abkommen abgeschlossen haben. Letzteres umfasst insbesondere Abkommen, die sich auf Büros oder Niederlassungen der Organisation (beispielsweise eine Unterabteilung oder ein lokales Büro) in dem jeweiligen Hoheitsgebiet beziehen. Entscheidend ist insoweit, dass ein solches Abkommen der Organisation Vorrechte und Immunitäten gewährt. Drittens muss aufgrund eines Gesetzes oder der Satzung der Organisation gewährleistet sein, dass ihre Erträge nicht Privatpersonen zugutekommen. Die Definition erfasst neben der Organisation selbst auch eine in deren Alleineigentum stehende Behörde oder Einrichtung.

Zu Absatz 14

Absatz 14 legt den Bedeutungsgehalt des Begriffs Investmentvehikel fest. Ein Investmentvehikel ist danach eine Einheit, die – kumulativ – sieben Voraussetzungen erfüllt.

Erstens muss die Einheit dazu bestimmt sein, Vermögenswerte einer Anzahl von Anlegern – von denen einige nicht miteinander verbunden sind – zu bündeln. Da es insoweit maßgeblich auf die Zielsetzung ankommt, ist nicht ausgeschlossen, dass ein Investmentvehikel vorübergehend (etwa in der Anfangsphase) nur über einen einzelnen Investor verfügt. Zwei Investoren sind miteinander verbunden, wenn beide unmittelbar oder mittelbar durch eine Beteiligung von mehr als 50 Prozent der Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft oder der Eigentumsrechte an der Gesellschaft miteinander verbunden sind. Unbeachtlich ist, ob das Unternehmen herrschend oder beherrscht ist oder ob beide beherrscht sind. Natürliche Personen sind miteinander verbunden, wenn sie derselben Familie angehören, namentlich Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Geschwister und in gerade Linie verwandte Personen.

Zweitens muss die Einheit gemäß einer festgelegten Anlagepolitik investieren. Diese Anlagepolitik kann insbesondere Vorgaben zu den zulässigen Anlageklassen, zur Anlagestrategie, zur geographischen Allokation, zu Mindesthaltedauern oder zu anderen Beschränkungen aus Gründen der Risikodiversifikation enthalten. Erforderlich ist dabei nicht bloß die Festlegung einer Anlagepolitik, sondern auch deren tatsächliche Verwirklichung. Ob eine festgelegte Anlagepolitik existiert, ist anhand einer wertenden Gesamtbetrachtung zu beurteilen. Ein Indiz hierfür ist beispielsweise, dass die Anlagepolitik festgelegt wird bevor die Investoren an ihre Investitionszusagen gebunden sind. Gleiches gilt, wenn die Anlagepolitik den Anlagebedingungen oder in einer Satzung festgelegt ist oder hierin auf sie Bezug genommen wird. Für eine festgelegte Anlagepolitik spricht zudem, wenn die Investoren gegenüber der Einheit einen – rechtlich durchsetzbaren – Anspruch auf Befolgung der Anlagepolitik haben.

Drittens muss die Einheit es den Anlegern ermöglichen, die Transaktions-, Research- und Analysekosten zu senken oder das Risiko kollektiv zu streuen.

Viertens muss der Zweck der Einheit in erster Linie darin bestehen, Anlageerträge oder -gewinne zu erzielen oder gegen ein bestimmtes oder allgemeines Ereignis oder Ergebnis

zu schützen. Anlageerträge sind insoweit abzugrenzen von operativen Erträgen. Anlageerträge oder -gewinne sind insbesondere Dividenden, Zinsen, Mieten, Ausschüttungen anderer Investmentvehikel und Veräußerungsgewinne, nicht aber Lizenzzahlungen. Dass der Primärzweck auch der Schutz gegen ein bestimmtes oder allgemeines Ereignis oder Ergebnis sein kann, trägt der Nutzung von Investmentvehikel durch Versicherungen zur Deckung versicherter Ereignisse oder Ergebnisse Rechnung.

Fünftens muss den Anlegern entsprechend ihrer geleisteten Beiträge ein Anspruch auf die Erträge aus den Vermögenswerten des Fonds oder auf Erträge aus der Veräußerung dieser Vermögenswerte zustehen.

Sechstens muss die Einheit in dem Steuerhoheitsgebiet, in dem sie errichtet ist oder verwaltet wird, einer aufsichtsrechtlichen Regelung (einschließlich angemessener Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und zum Anlegerschutz) unterliegen.

Siebtens muss die Einheit von professionellen Verwaltern im Auftrag der Anleger verwaltet werden. Indizien hierfür sind beispielsweise, dass die Verwalter unabhängig von den Anlegern entscheiden und nicht bei diesen angestellt sind, dass die Verwalter aufsichtsrechtliche Vorgaben hinsichtlich ihrer Qualifikationen erfüllen müssen oder dass die Vergütung der Verwalter teilweise erfolgsbasiert erfolgt.

Zu Absatz 15

Absatz 15 definiert den Begriff der Investmenteinheit. Hierbei handelt es sich um einen Sammelbegriff. Dieser umfasst zum einen Investmentvehikel und Immobilien-Investmentvehikel. Ebenfalls erfasst werden Einheiten, die zu mindestens 95 Prozent unmittelbar von einem Investmentvehikel oder Immobilien-Investmentvehikel gehalten werden und die ausschließlich oder fast ausschließlich tätig sind, um Vermögenswerte zu halten oder Gelder zugunsten dieser Investmenteinheiten zu investieren. Dem Begriff der Investmenteinheit unterfallen zudem Einheiten, bei denen mindestens 85 Prozent des Wertes dieser Einheiten im Eigentum eines Investmentvehikel oder eines Immobilien-Investmentvehikels stehen und deren Erträge im Wesentlichen bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts gemäß § 17 Nummer 2 in Verbindung mit § 19 oder gemäß § 17 Nummer 3 in Verbindung mit § 20 zu kürzen sind.

Zu Absatz 16

Absatz 16 legt die Bedeutung des Begriffs Immobilien-Investmentvehikel fest. Dabei handelt es sich um eine Einheit, die kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt:

Erstens muss es sich um eine Einheit handeln, die überwiegend unbewegliches Vermögen hält. Dies setzt nicht zwingend voraus, dass sich das unbewegliche Vermögen im Eigentum der Einheit befindet. Eine Einheit hält auch dann unbewegliches Vermögen, wenn sie Inhaberin eines Wertpapiers ist, dessen Wert an unbewegliches Vermögen gekoppelt ist.

Zweitens muss es sich um eine Einheit handeln, deren Anteile im Streubesitz gehalten werden. Dies ist der Fall, wenn die Anteile von einer Vielzahl nicht miteinander verbundener Personen gehalten werden, wobei hinsichtlich der Verbundenheit die gleichen Kriterien wie im Rahmen des Absatz 14 Nummer 1 anzuwenden sind. Unschädlich ist insoweit, wenn die Anteile nur von einer kleineren Anzahl anderer Investmenteinheiten gehalten werden, vorausgesetzt, die Anteile an diesen anderen Investmenteinheiten werden im Streubesitz bzw. von einer Vielzahl nicht miteinander verbundener Personen gehalten. Gleiches gilt im Falle von Pensionsfonds mit einer Vielzahl von Begünstigten.

Drittens ist erforderlich, dass die Erträge der Einheit einer Ein-Ebenen-Besteuerung unterliegen. Die Besteuerung kann dabei entweder auf Ebene der Einheit selbst oder – mit einem Aufschub von höchstens einem Jahr – bei ihren Anteilseignern erfolgen. Möglich ist auch,

dass ein Teil der Erträge auf Ebene der Einheit und der restliche Teil auf Ebene der Anteilseigner besteuert wird. Unschädlich ist insoweit, wenn einzelne Anteilseigner (beispielsweise Pensionsfonds) persönlich steuerbefreit sind, da auch in diesem Fall das Besteuerungssystem auf eine einmalige Besteuerung der Erträge gerichtet ist.

Nicht erforderlich ist, dass ein Immobilien-Investmentvehikel einer besonderen aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegt oder durch professionelle Verwalter verwaltet wird.

Zu Absatz 17

Absatz 17 definiert die Begriffe Jahresüberschuss II und Jahresfehlbetrag II. Dabei handelt es sich um das für das jeweilige Geschäftsjahr ermittelte Ergebnis der Handelsbilanz II.

Zu Absatz 18

Absatz 18 legt die Bedeutung des Begriffs Kontrollbeteiligung fest. Eine solche liegt vor, wenn die Beteiligung an einer Einheit dazu führt, dass der Halter dieser Beteiligung verpflichtet ist, die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge, Aufwendungen und Cashflows der Einheit nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard zu konsolidieren. Gleiches gilt, wenn der Halter der Beteiligung – hätte er einen Konzernabschluss erstellt – verpflichtet gewesen wäre, die genannten Positionen zu konsolidieren.

Ein Stammhaus verfügt als gruppenzugehöriger Gesellschafter gegenüber seinen Betriebsstätten stets über eine Kontrollbeteiligung in diesem Sinne.

Zu Absatz 19

Absatz 19 definiert den Begriff des Konzernabschlusses.

Zu Nummer 1

Der Begriff bezeichnet nach Nummer 1 zum einen den von einer Einheit nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard erstellten Abschluss, in dem die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge, Aufwendungen und Cashflows dieser Einheit und aller Einheiten, an denen diese eine Kontrollbeteiligung hält, so dargestellt werden, als gehörten sie zu einer einzigen wirtschaftlichen Einheit.

Zu Nummer 2

Ein Konzernabschluss in diesem Sinne ist nach Nummer 2 auch der Abschluss, den eine unter die Definition einer Unternehmensgruppe gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 fallende Einheit nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard erstellt. § 4 Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass auch ein Stammhaus und seine Betriebsstätten eine Unternehmensgruppe sind, sofern diese Unternehmensgruppe nicht bereits Bestandteil einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 ist.

Zu Nummer 3

Hat die oberste Muttergesellschaft einen in Nummer 1 oder Nummer 2 beschriebenen Konzernabschluss tatsächlich erstellt, ist dieser nach Nummer 3 auch dann als Konzernabschluss im Sinne des MinStG anzusehen, wenn er zwar nicht nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard erstellt, aber zur Vermeidung wesentlicher Wettbewerbsverzerrungen angepasst wurde.

Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält eine Auffangregelung für den Fall, dass die oberste Muttergesellschaft keinen Abschluss im Sinne der Nummern 1 bis 3 erstellt. In diesem Fall meint Konzernabschluss den Abschluss, der erstellt worden wäre, wenn die oberste Muttergesellschaft verpflichtet gewesen wäre, einen solchen Abschluss nach einem zugelassenen Rechnungslegungsstandard zu erstellen. Bei letzterem kann es sich sowohl um einen anerkannten Rechnungslegungsstandard als auch um einen anderen Rechnungslegungsstandard, der zur Vermeidung wesentlicher Wettbewerbsverzerrungen angepasst wurde, handeln.

Zu Absatz 20

Absatz 20 definiert den Begriff der niedrig besteuerten Geschäftseinheit. Hierunter fallen zum einen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, die in einem Niedrigsteuerhoheitsgebiet belegen sind. Ebenfalls erfasst werden staatenlose Geschäftseinheiten, die in einem Geschäftsjahr einen Mindeststeuer-Gewinn erzielt haben und in diesem Geschäftsjahr einem nach §§ 45 bis 54 ermittelten effektiven Steuersatz unterliegen, der den Mindeststeuersatz unterschreitet. Letzterer ist durch § 46 Absatz 1 Satz 3 auf 15 Prozent festgelegt.

Zu Absatz 21

Absatz 21 erläutert den Begriff des Niedrigsteuerhoheitsgebiets. Ob ein Steuerhoheitsgebiet ein Niedrigsteuerhoheitsgebiet ist, kann nicht allgemein, sondern stets nur in Bezug auf eine bestimmte multinationale Unternehmensgruppe und ein Geschäftsjahr beurteilt werden. Es ist daher möglich, dass ein Steuerhoheitsgebiet in Bezug auf eine bestimmte multinationale Unternehmensgruppe als Niedrigsteuerhoheitsgebiet anzusehen ist, nicht jedoch in Bezug auf eine andere multinationale Unternehmensgruppe. Ein Steuerhoheitsgebiet ist in Bezug auf eine multinationale Unternehmensgruppe und ein Geschäftsjahr ein Niedrigsteuerhoheitsgebiet, wenn die multinationale Unternehmensgruppe in diesem Steuerhoheitsgebiet in einem Geschäftsjahr einen Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn verzeichnet und der nach dem fünften Teil des MinStG ermittelte effektive Steuersatz den Mindeststeuersatz, das heißt 15 Prozent (§ 46 Absatz 1 Satz 3) unterschreitet.

Zu Absatz 22

Absatz 22 enthält eine Definition des Begriffs „Non-Profit-Organisation“.

Satz 1 knüpft insoweit an das bestehende Recht an. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind, sind danach grundsätzlich als Non-Profit-Organisation anzusehen.

Satz 2 erweitert den Begriff der Non-Profit-Organisation. Eine Einheit ist danach auch dann eine Non-Profit-Organisation, wenn sie kumulativ fünf Voraussetzungen erfüllt:

Erstens muss die Einheit in ihrem Belegenheitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche, erzieherische oder ähnliche Zwecke (beispielsweise die Förderung und der Schutz der Menschenrechte) errichtet sein. Ebenfalls erfasst werden Berufsverbände, Wirtschaftsverbände, Handelskammern, Arbeitnehmerverbände, Landwirtschafts- beziehungsweise Gartenbauverbände, Bürgervereinigungen oder Organisationen, die ausschließlich der Förderung der sozialen Wohlfahrt dienen.

Zweitens müssen die Einkünfte der Einheit aus diesen Tätigkeiten im Belegenheitsstaat vollständig oder nahezu vollständig steuerbefreit sein.

Drittens dürfen etwaige Anteilseigner oder Mitglieder kein eigenes Interesse an den Einkünften oder am Vermögen der Einheit haben.

Viertens dürfen die Einkünfte oder Vermögenswerte der Einheit grundsätzlich nicht an Privatpersonen oder nicht-steuerbegünstigte Einheiten ausgeschüttet beziehungsweise zu deren Gunsten verwendet werden. Von diesem Grundsatz existieren jedoch drei Ausnahmen. Unschädlich ist eine solche Ausschüttung oder Verwendung, wenn sie in Übereinstimmung mit der steuerbegünstigten Tätigkeit dieser Einheit stehen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Alumni-Stiftung einer Universität einem Studenten ein Stipendium gewährt. Ebenfalls unschädlich sind Zahlungen der Einheit, die eine angemessene Vergütung für erbrachte Dienstleistungen oder Nutzungsüberlassungen darstellen (beispielsweise Mietzahlungen für Büroräume). Gleiches gilt, wenn die Einheit Vermögenswerte (beispielsweise Immobilien) zu einem marktüblichen Preis erwirbt.

Fünftens müssen die Vermögenswerte der Einheit bei Beendigung, Liquidation oder Auflösung an eine andere Non-Profit-Organisation oder eine staatliche Einheit des Belegenheitsstaats ausgekehrt werden. Erforderlich ist mithin eine dauerhafte Vermögensbindung. Diese kann sich sowohl aus der Satzung der Einheit als auch aus gesetzlichen Vorgaben des Belegenheitsstaates ergeben.

Satz 3 sieht eine Rückausnahme vor: Eine Einheit, die eine Handels- oder Geschäftstätigkeit ausübt, die nicht unmittelbar mit dem Zweck, für den die Einheit errichtet wurde, in Zusammenhang steht, ist ungeachtet der Körperschaftsteuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes keine Non-Profit-Organisation. Insoweit bedarf es einer wertenden Gesamtbetrachtung. Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Zweck der Einheit besteht beispielsweise, wenn eine solche Einheit Produkte mit ihrem Namen oder Logo vertreibt, um hierdurch Einnahmen zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu erzielen. Umgekehrt fehlt es bei einer Einheit, die ausschließlich Waren vertreibt, an einem solch unmittelbaren Zusammenhang auch dann, wenn sie ihre Gewinne für steuerbegünstigte Zwecke spendet.

Zu Absatz 23

Absatz 23 enthält eine abschließende Aufzählung passiver Erträge. Hierzu gehören die im Mindeststeuer-Gewinn berücksichtigten Erträge aus Dividenden oder dividendenähnlichen Erträgen, Zinsen oder zinsähnlichen Erträgen, Mieten, Lizenzgebühren, Annuitäten sowie die Nettogewinne aus Vermögen, das zu solchen Erträgen führt. Unbeachtlich ist insoweit, ob diesen Erträgen eine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit zugrunde liegt. Indem auf eine solche Ausnahme verzichtet und stattdessen bloß an den leicht festzustellenden Charakter der Erträge angeknüpft wird, werden Rechtsunsicherheiten, insbesondere bei der Berechnung des effektiven Steuersatzes, vermieden.

Zu Absatz 24

Absatz 24 definiert den Begriff des Pensionsfonds.

Hierunter fallen zum einen Einrichtungen, die kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllen. Erstens muss es sich um Einrichtungen handeln, die ausschließlich oder fast ausschließlich dazu errichtet und betrieben werden, Altersversorgungsleistungen und Zusatz- oder Nebenleistungen für Einzelpersonen zu verwalten oder zu erbringen. Unbeachtlich ist insoweit, wie viele Einzelpersonen leistungsberechtigt sind; denkbar sind daher auch Pensionsfonds, die nur für eine einzige Person errichtet und betrieben werden. Die Formulierung „fast ausschließlich“ bedeutet, dass ein Pensionsfonds in sehr geringem Umfang auch Tätigkeiten ausüben darf, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung und Erbringung von Altersversorgungsleistungen und Zusatz- oder Nebenleistung verbunden sind (beispielsweise Werbemaßnahmen für den Pensionsfonds). Zu den Zusatz- oder Nebenleistungen gehören beispielsweise Sterbegelder, Hinterbliebenenrenten, Lohnersatzleistungen im Falle von

Langzeiterkrankungen oder Arbeitslosigkeit sowie vergünstigte Darlehen für den Erwerb eines Eigenheims. Um Zusatz- oder Nebenleistungen handelt es sich dabei allerdings nur, wenn diese Leistungen zusätzlich zu den Altersversorgungsleistungen erbracht werden. Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend andere Leistungen als Altersversorgungsleistungen erbringen, sind keine Pensionsfonds. Zweitens müssen die Einrichtungen einer staatlichen Regulierung unterliegen oder ihre Leistungen durch nationale Vorschriften gesichert beziehungsweise anderweitig geschützt sein. In letzterem Fall ist es erforderlich, dass der Pensionsfonds durch einen über eine Treuhandinrichtung oder einen Treuhänder gehaltenen Pool von Vermögenswerten finanziert wird, sodass die Erfüllung der Pensionsverpflichtungen auch im Falle der Insolvenz der Unternehmensgruppe gewährleistet ist. Ohne Bedeutung ist insoweit, ob es sich um einen staatlichen oder einen privaten Pensionsfonds handelt.

Ebenfalls erfasst werden Pensionsfonds-Dienstleistungseinheiten.

Zu Absatz 25

Absatz 25 enthält eine Definition des Begriffs Pensionsfonds-Dienstleistungseinheit. Dieser umfasst zwei Arten von Einheiten.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist eine Einheit eine Pensionsfonds-Dienstleistungseinheit, wenn sie ausschließlich oder fast ausschließlich dazu errichtet und betrieben wird, Finanzmittel zugunsten einer Einrichtung im Sinne des Absatz 24 Nummer 1 anzulegen. Die Formulierung „fast ausschließlich“ verdeutlicht, dass eine Pensionsfonds-Dienstleistungseinheit nur in sehr geringem Umfang Tätigkeiten ausüben darf, die nicht unmittelbar mit der Anlage von Finanzmitteln zugunsten einer Einrichtung im Sinne des Absatz 24 Nummer 1 verbunden ist.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erweitert den Begriff der Pensionsfonds-Dienstleistungseinheit. Erfasst werden danach auch Einheiten, die derselben Unternehmensgruppe angehören und ausschließlich oder fast ausschließlich Hilfs- und Nebentätigkeiten zu den regulierten Tätigkeiten einer Einrichtung im Sinne des Absatz 24 Nummer 1 ausüben. Solche Hilfs- oder Nebentätigkeiten sind beispielsweise das Erbringen von Beratungs- oder Researchleistungen für das Fondsmanagement. Nicht erforderlich ist dabei, dass die Einheit die Hilfs- und Nebentätigkeiten unmittelbar gegenüber der Einrichtung im Sinne des Absatz 24 Nummer 1 erbringt. Ausreichend ist vielmehr, dass die von der Einheit erbrachten Leistungen als Hilfs- und Nebentätigkeiten für eine Einrichtung im Sinne des Absatz 24 Nummer 1 anzusehen sind. Voraussetzung ist jedoch stets, dass die Einheit und die Einrichtung im Sinne des Absatz 24 Nummer 1 derselben Unternehmensgruppe angehören.

Zu Absatz 26

Absatz 26 definiert den Begriff Richtlinie (EU) 2022/2523. Hierunter ist die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1, berichtigt in ABl. L 13 vom 16.1.2023, S. 9) in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen. Dabei handelt es sich um einen sogenannten dynamischen Verweis.

Zu Absatz 27

Absatz 27 legt die Bedeutung des Begriffs „sonstiges Ergebnis“ fest. Dieses umfasst nach Satz 1 Ertrags- und Aufwandsposten, die gemäß dem für die Erstellung des Konzernabschlusses verwendeten zugelassenen Rechnungslegungsstandard nicht in der Gewinn-

oder Verlustrechnung berücksichtigt werden dürfen oder müssen. Satz 2 stellt klar, dass im Allgemeinen auch das sonstige Ergebnis in der Vermögensrechnung (Bilanz) als Veränderung des Eigenkapitals erfasst wird.

Zu Absatz 28

Absatz 28 definiert den Begriff der staatlichen Einheit.

Satz 1 knüpft insoweit an das bestehende Recht an. Staatliche Einheiten sind danach zum einen die in § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes enumerativ genannten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Satz 2 enthält demgegenüber eine abstrakte Umschreibung der staatlichen Einheit, die insbesondere auch Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, namentlich den Bund, die Länder und die Gemeinden, erfasst. Danach ist eine Einheit als staatliche Einheit einzustufen, wenn sie kumulativ vier Voraussetzungen erfüllt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 erfordert, dass die Einheit Teil der öffentlichen Hand ist oder sich in deren alleinigem Eigentum befindet. Eine Einheit ist Teil der öffentlichen Hand, wenn sie nach öffentlichem Recht errichtet ist. Bei Einheiten des privaten Rechts ist es erforderlich, dass sie sich – unmittelbar oder mittelbar – vollständig im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 begrenzt die zulässigen Tätigkeiten einer staatlichen Einheit und bestimmt, dass ihr Hauptzweck darin bestehen muss, hoheitliche Aufgaben zu erfüllen oder das Vermögen der öffentlichen Hand zu verwalten (einschließlich der damit verbundenen Investitionstätigkeiten). Zudem darf die Einheit keine gewerbliche Tätigkeit ausüben. Der Begriff hoheitliche Aufgaben ist weit zu verstehen und umfasst beispielsweise das öffentliche Gesundheitswesen, das Schulwesen, die Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur, Verteidigung sowie Polizei und Justiz. Zu den Einheiten, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens der öffentlichen Hand ist, gehören insbesondere Staatsfonds und ähnliche Einrichtungen (beispielsweise staatliche Holdinggesellschaften). Nicht zulässig ist dagegen die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit. Kennzeichnend hierfür sind insbesondere eine Gewinnerzielungsabsicht sowie die Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr. Keine gewerbliche Tätigkeit liegt daher vor, wenn eine Einheit ihre Waren oder Dienstleistungen ausschließlich gegenüber der öffentlichen Hand zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erbringt. Demgegenüber ist eine Geschäftsbank auch dann keine staatliche Einheit, wenn sie sich vollständig im Eigentum der öffentlichen Hand befindet.

Zu Nummer 3

Nummer 3 setzt voraus, dass die Einheit gegenüber der öffentlichen Hand berichtspflichtig ist und ihr jährliche Informationsberichte vorlegt. Dem steht es gleich, wenn eine Berichtspflicht gegenüber einer anderen staatlichen Einheit besteht und dieser die jährlichen Informationsberichte vorgelegt werden.

Zu Nummer 4

Nummer 4 schreibt vor, dass die Erträge der Einheit und – im Falle der Auflösung – ihr Vermögen nicht einzelnen Privatpersonen zugutekommen, sondern ausschließlich der öffentlichen Hand zustehen darf. Der öffentlichen Hand stehen dabei andere staatliche Einheiten gleich. Ob die Erträge einzelnen Privatpersonen zugutekommen, ist anhand einer wertenden Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. So kann etwa die Ausgabe von Anteilen an private Anteilseigner unschädlich sein, wenn diese lediglich

eine feste Dividende in Höhe eines marktüblichen Zinses erhalten und nicht am Liquidationserlös beteiligt sind.

Zu Absatz 29

Absatz 29 legt fest, dass unter einem Steuerhoheitsgebiet jedes Gebiet, das über fiskalische Autonomie verfügt, zu verstehen ist. Die Einordnung eines Gebiets als Steuerhoheitsgebiet ist demnach unabhängig von der völkerrechtlichen Anerkennung als Staat. Dies entspricht der Bedeutung des Begriffs im Rahmen des § 138a AO.

Zu Absatz 30

Absatz 30 definiert die Begriffe der transparenten Einheit, der steuertransparenten Einheit, der umgekehrt hybriden Einheit, der steuertransparenten Struktur und der hybriden Einheit.

Nach Satz 1 gilt eine Einheit grundsätzlich als transparente Einheit, soweit sie in Bezug auf ihre Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste im Steuerhoheitsgebiet ihrer Gründung steuerlich transparent ist, es sei denn, sie ist in einem anderen Steuerhoheitsgebiet steuerlich belegen und unterliegt dort in Bezug auf ihre Erträge oder Gewinne einer erfassten Steuer. Ausgangspunkt der Prüfung ist daher stets die steuerliche Behandlung der Einheit im Steuerhoheitsgebiet ihrer Gründung. Nur soweit diese dort steuerlich transparent ist, kann es sich um eine transparente Einheit handeln. Ist die Einheit steuerlich in einem anderen Steuerhoheitsgebiet als dem Steuerhoheitsgebiet ihrer Gründung belegen, ist für die Einstufung als transparente Einheit zusätzlich die steuerliche Behandlung in diesem anderen Steuerhoheitsgebiet von Bedeutung. Soweit die Einheit in dem anderen Steuerhoheitsgebiet in Bezug auf ihre Erträge oder Gewinne einer erfassten Steuer unterliegt, handelt es sich nicht um eine transparente Einheit. Maßgeblich ist insoweit allein, ob die Einheit in diesem anderen Steuerhoheitsgebiet einer erfassten Steuer unterliegt, nicht hingegen, ob in einem bestimmten Geschäftsjahr tatsächlich eine entsprechende Steuer zu zahlen ist oder ob (etwa aufgrund einer Verlustsituation) keine Steuerschuld entsteht. Die Verwendung des Begriffs „soweit“ trägt Konstellationen Rechnung, in denen die Einheit nicht vollständig, sondern nur in Bezug auf bestimmte Erträge oder Aufwendungen oder bestimmte Teile ihrer Gewinne oder Verluste steuerlich transparent ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Steuerhoheitsgebiet einen Trust nur insoweit als steuerlich transparent behandelt, als die Gewinne einem Begünstigten zugerechnet werden und der Gewinn im Übrigen einer Besteuerung auf Ebene des Trusts unterliegt.

Transparente Einheiten können in zwei Kategorien unterteilt werden: steuertransparente Einheiten und umgekehrt hybride Einheiten. Maßgeblich ist insoweit die steuerliche Behandlung im Belegenheitsstaat des Gesellschafters. Nach Satz 1 Nummer 1 gilt eine transparente Einheit in Bezug auf ihre Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste als steuertransparente Einheit, soweit sie im Belegenheitsstaat des Gesellschafters steuerlich transparent ist. Soweit eine transparente Einheit in Bezug auf ihre Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste im Belegenheitsstaat des Gesellschafters nicht steuerlich transparent ist, gilt sie nach Satz 1 Nummer 2 als umgekehrt hybride Einheit. Die steuerliche Behandlung kann je nach Belegenheitsstaat der Gesellschafter divergieren. Sind die Gesellschafter in verschiedenen Steuerhoheitsgebieten belegen, kann ein- und dieselbe Einheit daher in einem Belegenheitsstaat eine steuertransparente Einheit und in einem anderen Belegenheitsstaat eine umgekehrt hybride Einheit sein. Diesem Umstand trägt die Verwendung des Begriffs „soweit“ Rechnung.

Satz 3 legt fest, wann eine Einheit steuerlich transparent behandelt wird. Danach wird eine Einheit nach dem Recht eines Steuerhoheitsgebiets als steuerlich transparent behandelt, wenn dieses Steuerhoheitsgebiet die Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste dieser Einheit so behandelt, als seien sie dem unmittelbaren Gesellschafter der Einheit proportional zu dessen Beteiligung an dieser Einheit entstanden. Maßgeblich ist insoweit die Behandlung auf nationaler Ebene des Steuerhoheitsgebiets. Unterliegt eine Einheit bloß

auf lokaler oder regionaler Ebene einer erfassten Steuer, schließt dies eine Behandlung als steuerlich transparent nicht aus.

Satz 4 beschreibt den Begriff der steuertransparenten Struktur. Danach wird eine Kapitalbeteiligung an einer Einheit oder Betriebsstätte, bei der es sich um eine gruppenzugehörige Geschäftseinheit handelt, so behandelt, als würde sie über eine steuertransparente Struktur gehalten, wenn diese Beteiligung mittelbar über eine Kette von steuertransparenten Geschäftseinheiten gehalten wird. Eine steuertransparente Struktur ist mithin eine Kette von steuertransparenten Einheiten, durch die ein Gesellschafter eine Einheit oder Betriebsstätte hält.

Satz 5 enthält eine Regelung für Geschäftseinheiten, die nicht aufgrund des Orts ihrer Geschäftsleitung, ihres Gründungsortes oder ähnlicher Kriterien in einem Steuerhoheitsgebiet steuerlich belegen sind und keiner erfassten Steuer oder keiner anerkannten nationalen Ergänzungssteuer unterliegen. Eine solche Geschäftseinheit wird in Bezug auf ihre Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste als transparente Geschäftseinheit und als steuertransparente Geschäftseinheit behandelt, soweit sie kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt. Erstens müssen ihre Gesellschafter in einem Steuerhoheitsgebiet belegen sein, das die Einheit als steuerlich transparent behandelt. Zweitens darf die Einheit im Steuerhoheitsgebiet ihrer Gründung über keine Geschäftseinrichtung verfügen. Drittens dürfen die Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste nicht einer Betriebsstätte zuzurechnen sein. Bedeutung kommt dieser Regelung insbesondere dann zu, wenn im Steuerhoheitsgebiet, in dem die Geschäftseinheit gegründet worden ist, keine Einkommen- oder Körperschaftsteuer existiert. In diesem Fall sind die Voraussetzungen des Satz 1 nämlich schon deshalb nicht erfüllt, weil die Geschäftseinheit im Steuerhoheitsgebiet ihrer Gründung nicht steuerlich transparent ist, da ihre Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste mangels Einkommen- oder Körperschaftsteuer nicht so behandelt werden, als seien sie dem unmittelbaren Gesellschafter der Geschäftseinheit proportional zu dessen Beteiligung an dieser Geschäftseinheit entstanden. Die Verwendung des Begriffs „soweit“ trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass die Gesellschafter in unterschiedlichen Steuerhoheitsgebieten belegen sein können und die Behandlung in den verschiedenen Belegenheitsstaaten divergieren kann. Ein- und dieselbe Geschäftseinheit kann daher im Belegenheitsstaat eines Gesellschafters eine steuertransparente Geschäftseinheit und im Belegenheitsstaat eines anderen Gesellschafters steuerlich nicht-transparent sein.

Satz 6 definiert den Begriff der hybriden Einheit. Danach gilt eine Einheit, die in ihrem Belegenheitsstaat für ertragsteuerliche Zwecke als selbstständige steuerpflichtige Person behandelt wird, in Bezug auf ihre Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste als hybride Einheit, soweit sie im Belegenheitsstaat des Gesellschafters steuerlich transparent. Auch insoweit ist zu beachten, dass ein- und dieselbe Einheit im Belegenheitsstaat eines Gesellschafters steuerlich transparent und im Belegenheitsstaat eines anderen Gesellschafters steuerlich nicht-transparent behandelt werden kann.

Zu Absatz 31

Absatz 31 enthält eine Definition des Begriffs „unzulässige erstattungsfähige Anrechnungssteuer“. Hierbei handelt es sich um einen von der Geschäftseinheit bereits entrichteten oder noch zu entrichtenden Steuerbetrag, der keine zulässige Anrechnungssteuer ist und der – Variante 1 – dem wirtschaftlichen Eigentümer einer von einer solchen Geschäftseinheit ausgeschütteten Dividende erstattet oder von diesem auf eine andere Steuerschuld als die Steuerschuld in Bezug auf diese Dividende angerechnet werden kann oder – Variante 2 – dem ausschüttenden Unternehmen bei Ausschüttung einer Dividende erstattet werden kann.

Kennzeichnend für unzulässige erstattungsfähige Anrechnungssteuern ist demnach, dass die Steuer zwar zunächst von der Geschäftseinheit zu entrichten ist, jedoch anschließend entweder der Geschäftseinheit selbst oder dem wirtschaftlichen Eigentümer der Dividende

erstattet wird beziehungsweise auf eine andere als die aus dem Dividendenbezug resultierende Steuerschuld angerechnet werden kann. Anders als zulässige Anrechnungssteuern zielen unzulässige erstattungsfähige Anrechnungssteuern nicht bloß auf die Vermeidung einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Dividenden. Vielmehr bewirken sie letztlich, dass die Gewinne der Geschäftseinheit weder bei ihr selbst noch auf Ebene des Gesellschafters einer Besteuerung unterliegen. Dies rechtfertigt es, unzulässige erstattungsfähige Anrechnungssteuern bei der Berechnung des effektiven Steuersatzes für ein Steuerhoheitsgebiet nicht zu berücksichtigen.

Quellensteuern, die vom ausschüttenden Unternehmen im Namen und auf Rechnung des Dividendenempfängers abgeführt werden, sind keine unzulässigen erstattungsfähigen Anrechnungssteuern. Dies gilt selbst dann, wenn diese Quellensteuern dem Dividendenempfänger später teilweise oder vollständig erstattet werden. Bei einer solchen Quellensteuer handelt es sich um eine Besteuerung des Gesellschafters, die – anders als eine unzulässige erstattungsfähige Anrechnungssteuer – den Nettobetrag der vom Gesellschafter bezogenen Dividende mindert. Wird diese später erstattet, handelt es sich daher um die Erstattung einer Steuer, die ursprünglich vom Gesellschafter selbst gezahlt wurde.

Zu Absatz 32

Absatz 32 definiert den Begriff der Versicherungsinvestmenteinheit. Dies ist eine Einheit, die unter die Definition eines Investmentvehikel oder eines Immobilien-Investmentvehikels fallen würde, mit dem Unterschied, dass sie im Zusammenhang mit Schulden im Rahmen eines Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrages errichtet wurde und vollständig im Besitz einer Einheit steht, die den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Belegenheitsstaats als Versicherungsunternehmen unterliegt.

Zu Absatz 33

Satz 1 legt die Bedeutung des Begriffs wesentliche Wettbewerbsverzerrung fest. Eine solche ergibt sich in Bezug auf die Anwendung eines bestimmten Grundsatzes oder Verfahrens nach einem Katalog allgemein anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze, wenn die Anwendung des betreffenden Grundsatzes oder Verfahrens in einem Geschäftsjahr zu einer Gesamtabweichung von mehr als 75 Millionen Euro gegenüber dem Betrag führt, der sich bei Anwendung des entsprechenden IFRS-Grundsatzes oder -Verfahrens ergeben hätte. Abzustellen ist insoweit auf die gesamte Unternehmensgruppe.

Das Vorliegen einer wesentlichen Wettbewerbsverzerrung ist nur zu prüfen, wenn ein anderer als ein anerkannter Rechnungslegungsstandard zur Anwendung gelangt.

Satz 2 regelt die Rechtsfolge einer wesentlichen Wettbewerbsverzerrung. Führt die Anwendung eines bestimmten Grundsatzes oder Verfahrens zu einer wesentlichen Wettbewerbsverzerrung, muss die buchmäßige Behandlung eines Postens oder Geschäftsvorfall nach diesem Grundsatz oder Verfahren so angepasst werden, dass sie im Einklang mit den Mindeststeuer-Leitlinien der Behandlung entspricht, die nach IFRS für diesen Posten oder Geschäftsvorfall vorgesehen ist. Die Mindeststeuer-Leitlinien meinen dabei jene Leitlinien, die vom Inclusive Framework on BEPS zur Auslegung und Administrierung der gemeinsamen Maßnahmen für die effektive Mindestbesteuerung veröffentlicht wurden. Durch die Regelung soll verhindert werden, dass eine Unternehmensgruppe Vorteile aus der Anwendung besonderer Grundsätze oder Verfahren zieht, die zwar in dem angewendeten zugelassenen Rechnungslegungsstandard, nicht aber in einem allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard vorgesehen sind. Zu beachten ist, dass Satz 2 eine vollständige Anpassung verlangt; eine Anpassung nur in Höhe der 75 Millionen Euro überschreitenden Abweichung genügt nicht.

Zu Absatz 34

Satz 1 definiert den Begriff der zulässigen Anrechnungssteuer. Hierunter ist die von einer Geschäftseinheit zu entrichtende oder entrichtete erfasste Steuer, die dem wirtschaftlichen Eigentümer einer von dieser Geschäftseinheit ausgeschütteten Dividende erstattet wird oder von diesem als Gutschrift angerechnet werden kann, zu verstehen, sofern eine der in Nummer 1 bis Nummer 4 beschriebenen Konstellationen vorliegt. Ist die erfasste Steuer von einer Betriebsstätte entrichtet oder zu entrichten, ist insoweit auf die Dividendenaus-schüttung durch das Stammhaus abzustellen.

Die in Nummer 1 bis 4 beschriebenen Konstellationen sollen sicherstellen, dass die Erstattung beziehungsweise Gutschrift tatsächlich ein Instrument zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Doppelbelastung von Dividenden ist und grenzen die zulässige Anrechnungs-steuer von einer unzulässigen erstattungsfähigen Anrechnungssteuer ab. Letztere ermöglicht eine Erstattung der von der Geschäftseinheit entrichteten oder zu entrichtenden Steuer, ohne zugleich eine Besteuerung des Anteilsinhabers vorzusehen. Maßgeblich ist insoweit die abstrakte Rechtslage.

Die Sätze 2 und 3 knüpfen an Nummer 4 an und konkretisieren für Zwecke der Nummer 4 den Begriff der Gebietsansässigkeit. Nach Satz 2 gelten eine Non-Profit-Organisation oder ein Pensionsfonds als in einem Steuerhoheitsgebiet gebietsansässig, wenn sie in diesem Steuerhoheitsgebiet gegründet wurden und dort verwaltet werden. Eine Investmenteinheit ist in einem Steuerhoheitsgebiet gebietsansässig, wenn sie dort gegründet wurde und dessen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt. Eine Lebensversicherung gilt nach Satz 3 als in dem Steuerhoheitsgebiet gebietsansässig, in dem sie belegen ist.

Zu Nummer 1

Nummer 1 erfordert, dass die Erstattung beziehungsweise Gutschrift von einem anderen Steuerhoheitsgebiet als dem Steuerhoheitsgebiet, das die erfassten Steuern erhoben hat, gemäß einer Regelung zur Anrechnung ausländischer Steuern gewährt wird.

Zu Nummer 2

Nummer 2 setzt voraus, dass die Erstattung beziehungsweise Gutschrift einem wirtschaftlichen Eigentümer der Dividende gewährt wird, der für die erhaltene Dividende nach dem innerstaatlichen Recht des Steuerhoheitsgebiets, das die erfassten Steuern bei der Geschäftseinheit erhoben hat, im Rahmen der laufenden Besteuerung einem nominalen Steuersatz mindestens in Höhe des Mindeststeuersatz unterliegt. Sieht das betreffende Steuerhoheitsgebiet einen gestuften oder progressiven Steuersatz vor, ist insoweit auf den niedrigsten Steuersatz, der auf den wirtschaftlichen Eigentümer anwendbar ist, abzustellen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erfasst die Konstellation, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Dividende, dem die Erstattung beziehungsweise Gutschrift gewährt wird, eine in dem Steuerhoheitsgebiet, das die erfassten Steuern bei Geschäftseinheit erhoben hat, steuerlich ansässige natürliche Person ist und die Dividende als ordentliches Einkommen zu versteuern hat. Hieran fehlt es insbesondere im Falle einer präferenziellen Besteuerung der Dividende, nämlich einem Präferenzsteuersatz für Dividenden oder sonstige passive Einkünfte.

Zu Nummer 4

Nummer 4 knüpft an die Person des wirtschaftlichen Eigentümers an. Wird die Erstattung beziehungsweise Gutschrift einer staatlichen Einheit, einer internationalen Organisation, einer gebietsansässigen Non-Profit-Organisation, einem gebietsansässigen Pensionsfonds oder einer nicht der Unternehmensgruppe angehörenden gebietsansässigen

Investmenteinheit gewährt, setzt die Einstufung als zulässige Anrechnungssteuer keine Besteuerung der Dividende voraus. Gleiches gilt im Falle einer gebietsansässigen Lebensversicherungseinheit, sofern die Dividende im Zusammenhang mit Pensionsfonds-Tätigkeiten bezogen wird und in vergleichbarer Weise wie eine vom einem Pensionsfonds bezogene Dividende besteuert wird.

Zu Absatz 35

Absatz 35 definiert den Begriff des zulässigen Ausschüttungssteuersystems. Ein Ausschüttungssteuersystem ist ein Körperschaftsteuersystem, das eine Ertragsteuer beim Unternehmen vorsieht, die im Allgemeinen nur dann zu entrichten ist, wenn das Unternehmen Gewinne an die Gesellschafter ausschüttet. Ein solches Ausschüttungssteuersystem kann zudem vorsehen, dass eine Ertragsteuer auch zu entrichten ist, wenn eine (fiktive) Gewinnausschüttung unterstellt wird oder wenn im Unternehmen bestimmte nicht geschäftsbezogene Aufwendungen anfallen. Dies betrifft vor allem verdeckte Gewinnausschüttungen und soll verhindern, dass den Gesellschaftern Gewinne unter Umgehung des Ausschüttungssteuersystems zufließen.

Um ein zulässiges Ausschüttungssteuersystem handelt es sich dabei nur, wenn kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllt sind. Zum einen muss das Ausschüttungssteuersystem eine Steuer mindestens in Höhe des Mindeststeuersatzes vorsehen. Dies schließt einen gestuften oder progressiven Steuersatz nicht aus, sofern der niedrigste anwendbare Steuersatz mindestens dem Mindeststeuersatz entspricht. Insoweit sind auch etwaige Erhöhungen der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen. Die Voraussetzungen der Nummer 2 sind daher beispielsweise auch dann erfüllt, wenn das Anrechnungssteuersystem zwar bloß einen Steuersatz in Höhe von 14 Prozent vorsieht, diesen jedoch auf einen um den Faktor $1/0.86$ erhöhten Ausschüttungsbetrag anwendet [$14 \% \times (100/0.86) = 16,28 \%$].

Nummer 3 erfordert zudem, dass das Ausschüttungssteuersystem ununterbrochen seit oder vor dem 1. Juli 2021 in Kraft gewesen ist. Hierdurch wird verhindert, dass neue zulässige Ausschüttungssteuersysteme eingeführt werden können. Unschädlich sind insoweit jedoch punktuelle Anpassungen, die die grundsätzliche Gestaltung eines bereits am oder vor dem 1. Juli 2021 bestehenden Ausschüttungssteuersystems unberührt lassen.

Zu Absatz 36

Absatz 36 legt die Bedeutung des Begriffs „zugelassener Rechnungslegungsstandard“ fest. Hierunter ist ein Katalog allgemein anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze, die von einem zugelassenen Standardsetzer im Belegenheitsstaat der Einheit genehmigt wurden, zu verstehen. Dabei kann es sich sowohl um einen anerkannten Rechnungslegungsstandard als auch um einen sonstigen Rechnungslegungsstand handeln.

Zu Absatz 37

Absatz 37 definiert den zugelassenen Standardsetzer. Dies ist jene Stelle, die in einem Steuerhoheitsgebiet rechtlich befugt ist, Rechnungslegungsstandards für Zwecke der Finanzberichterstattung vorzuschreiben, festzulegen oder zu akzeptieren.

Zu Teil 2 (Ergänzungssteuerregelung)

Der zweite Teil des Gesetzes enthält Vorschriften über die Besteuerung einer inländischen Muttergesellschaft nach der PES sowie einzelner inländischer Geschäftseinheiten nach der SES.

Der PES unterliegen die Muttergesellschaften einer Unternehmensgruppe. Unter den Begriff der Muttergesellschaften sind neben der obersten Muttergesellschaft nach § 4 Absatz 3 auch die zwischengeschaltete und die in Teileigentum stehende Muttergesellschaft nach

§ 4 Absätze 4 und 5 zu fassen. Für die Anwendung der PES ist entscheidend, welche Geschäftseinheit in der Beteiligungshierarchie am höchsten steht („Top-Down-Ansatz“). Die SES ist subsidiär zu der PES anzuwenden und dient als Auffangtatbestand für Sachverhaltskonstellationen, in denen die Niedrigbesteuerung nicht bereits durch die Anwendung der PES ausgeglichen wird.

Zu Abschnitt 1 (Primärergänzungssteuerregelung)

Zu § 8 (Umfang der Besteuerung der Muttergesellschaft)

Zu Absatz 1

Als zentrale Vorschrift zur Anwendung der PES bestimmt § 8 Absatz 1 den Primärergänzungssteuerbetrag, der bei der im Inland belegenen obersten Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe entsteht. Die Anwendungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn eine im Inland belegene oberste Muttergesellschaft entweder selbst niedrig besteuert ist oder zu irgendeinem Zeitpunkt während des Geschäftsjahres (unmittelbar oder mittelbar) eine Eigenkapitalbeteiligung an einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit hält. Der Begriff der obersten Muttergesellschaft ist in § 4 Absatz 3 definiert. Der Begriff der niedrig besteuerten Geschäftseinheit ist in § 7 Absatz 20 definiert. Ob eine oberste Muttergesellschaft im Inland belegen ist, bestimmt sich nach den §§ 5 und 6 Absatz 11.

Die Höhe der Eigenkapitalbeteiligung ist maßgeblich für die Ermittlung des der obersten Muttergesellschaft zurechenbaren Anteils am Steuererhöhungsbetrag nach § 9. Die oberste Muttergesellschaft schuldet eine Ergänzungssteuer ausschließlich in Höhe des ihr zurechenbaren Anteils an der niedrigbesteuerten Geschäftseinheit.

Die PES kommt zur Anwendung, wenn die oberste Muttergesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt während des Geschäftsjahrs eine Eigenkapitalbeteiligung an einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit hält. Das bedeutet, dass die oberste Muttergesellschaft auch verpflichtet ist, die PES in Bezug auf eine niedrigbesteuerter Geschäftseinheit anzuwenden, die während des Geschäftsjahres veräußert oder erworben wurde. Die Haltedauer der Anteile während des Steuerjahres ist für Zwecke des § 8 nicht relevant. Sie findet allerdings im Rahmen der Ermittlung des effektiven Steuersatzes und des Steuererhöhungsbetrags nach dem fünften Teil des Gesetzes Berücksichtigung.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

§ 8 Absatz 2 Satz 1 regelt den Primärergänzungssteuerbetrag, der bei der zwischengeschalteten Muttergesellschaft entsteht. Diese kommt nur dann zur Anwendung, wenn nicht bereits durch die Anwendung des § 8 Absatz 1 die Niedrigbesteuerung durch die oberste Muttergesellschaft oder einer anderen übergeordneten Muttergesellschaft ausgeglichen worden ist. Der Begriff der zwischengeschalteten Muttergesellschaft ist in § 4 Absatz 4 definiert. Die zwischengeschaltete Muttergesellschaft ist insbesondere von der obersten Muttergesellschaft, der in Teileigentum stehenden Muttergesellschaft sowie der Investmenteinheit abzugrenzen.

Genau wie § 8 Absatz 1 zielt die Regelung nur auf tiefergestaffelte Geschäftseinheiten, deren Eigenkapitalbeteiligungen unmittelbar oder mittelbar von der zwischengeschalteten Muttergesellschaft gehalten werden. Dem „Top-Down-Ansatz“ folgend, schuldet eine zwischengeschaltete Muttergesellschaft keine Ergänzungssteuer in Bezug auf die oberste Muttergesellschaft oder andere übergeordnete Geschäftseinheiten, die in einem Steuerhoheitsgebiet belegen sind, welches keine anerkannte PES umgesetzt hat. Ist die übergeordnete Einheit eine ausgeschlossene Einheit im Sinne des § 5, so gilt die nächste nachgeordnete Geschäftseinheit als zwischengeschaltete Muttergesellschaft. Zudem können

Betriebsstätten trotz ihrer Eigenschaft als Geschäftseinheiten keine Muttergesellschaft gemäß § 4 Absätze 3 bis 5 sein. Eigenkapitalbeteiligungen an einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit, die einer Betriebsstätte zuzuordnen sind, werden stattdessen so behandelt als wären sie dem Stammhaus zuzuordnen.

Nach Absatz 2 ist erforderlich, dass eine zwischengeschaltete Muttergesellschaft unmittelbar oder mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung an einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit zu irgendeinem Zeitpunkt während des Geschäftsjahres hält. Der zurechenbare Anteil der zwischengeschalteten Muttergesellschaft an dem Steuererhöhungsbetrag ist nicht durch den zurechenbaren Anteil der obersten Muttergesellschaft begrenzt.

Beispiel

Eine oberste Muttergesellschaft, die in einem Land ohne anerkannte PES belegen ist, hält 90 Prozent der Anteile an einer zwischengeschalteten Muttergesellschaft. Die zwischengeschaltete Muttergesellschaft ihrerseits hält 100 Prozent der Anteile an einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit. Der zurechenbare Anteil dieser beiden Muttergesellschaften an der niedrig besteuerten Geschäftseinheit basiert auf dem Eigenkapital, mit dem sie unmittelbar oder mittelbar an der niedrig besteuerten Geschäftseinheit beteiligt sind. Daher beträgt der zurechenbare Anteil der zwischengeschalteten Muttergesellschaft an dem Steuererhöhungsbetrag der niedrig besteuerten Geschäftseinheit 100 Prozent, während der zurechenbare Anteil der obersten Muttergesellschaft an dieser niedrig besteuerten Geschäftseinheit 90 Prozent beträgt.

Die Höhe der von der zwischengeschalteten Muttergesellschaft gehaltenen Eigenkapitalbeteiligung an der niedrig besteuerten Geschäftseinheit ist für die Anwendbarkeit der PES nicht relevant. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass zwischengeschaltete Muttergesellschaften eine beherrschende Beteiligung an einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit halten, um in den Anwendungsbereich der PES zu kommen. Dies gilt allerdings nur, solange die niedrig besteuerte Geschäftseinheit Mitglied derselben Unternehmensgruppe ist, also von derselben obersten Muttergesellschaft kontrolliert wird. Somit kann eine zwischengeschaltete Muttergesellschaft beispielsweise eine zehnpromzentige Eigenkapitalbeteiligung an einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit halten und trotzdem zur Anwendung der PES verpflichtet sein. Der Betrag der Ergänzungssteuer, den die zwischengeschaltete Muttergesellschaft zu zahlen hat, ist jedoch auf die ihr zurechenbare Eigenkapitalbeteiligung begrenzt.

Zu Nummer 2

§ 8 Absatz 2 Satz 2 dient der Umsetzung des „Top-Down-Ansatzes“. Entsprechend regelt Satz 2 Nummer 1, dass § 8 Absatz 2 Satz 2 nur dann anwendbar ist, wenn nicht bereits die oberste Muttergesellschaft derselben Unternehmensgruppe einer anerkannten PES unterliegt. Eine anerkannte PES schließt sowohl die inländische PES als auch eine anerkannte ausländische PES mit ein. Durch den „Top-Down-Ansatz“ wird somit eine Doppelbesteuerung vermieden, indem die Anwendung der PES in diesen Fällen auf die oberste Muttergesellschaft beschränkt ist. § 8 Absatz 2 Satz 2 ist nicht einschlägig, wenn die oberste Muttergesellschaft eine ausgeschlossene Einheit im Sinne des § 5 ist oder der Belegenheitsstaat der obersten Muttergesellschaft eine anerkannte PES eingeführt hat, diese aber noch nicht in Kraft getreten ist. Denn es kommt darauf an, dass tatsächlich eine Steuerschuld auf Ebene der obersten Muttergesellschaft entsteht.

Satz 2 Nummer 2 vollzieht den „Top-Down-Ansatz“ für Fälle, in denen zwei oder mehr zwischengeschaltete Muttergesellschaften in der Beteiligungshierarchie einer anerkannten PES nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen. Hier regelt Satz 2 Nummer 2, dass die PES nur bei der zwischengeschalteten Muttergesellschaft anzuwenden ist, welche in der Beteiligungshierarchie am höchsten angesiedelt ist und gleichzeitig über eine unmittelbare oder mittelbare Kontrollbeteiligung an der oder den tiefergestaffelten zwischengeschalteten

Muttergesellschaften verfügt. Hält die übergeordnete, zwischengeschaltete Muttergesellschaft keine Kontrollbeteiligung an der tiefergestaffelten zwischengeschalteten Muttergesellschaft, ist Satz 2 Nummer 2 nicht anzuwenden und die PES findet auf beiden Ebenen Anwendung. Dementsprechend kann die PES bei mehr als einer zwischengeschalteten Muttergesellschaft in derselben Unternehmensgruppe angewendet werden.

Beispiel 1

Die A Co ist die im Inland belegene oberste Muttergesellschaft der ABC Gruppe (Abwandlung: A Co ist in einem anderen Staat ohne anerkannte PES belegen). Die A Co hält unmittelbar sämtliche Anteile an den in Staat B belegenen B1 Co und B2 Co. Diese halten wiederum jeweils 50 Prozent der Anteile an der in Staat C belegenen C Co. Bei der Eigenkapitalbeteiligung an der C Co handelt es sich um gewöhnliche Stammaktien, die ein gleiches Recht auf Gewinnausschüttungen und Kapital beinhalten. A Co, B1 Co, B2 Co und C Co sind die einzigen Geschäftseinheiten der ABC Gruppe. A Co, B1 Co und B2 Co haben jeweils einen effektiven Steuersatz, der über dem Mindeststeuersatz liegt. Bei der C Co handelt es sich um eine niedrig besteuerte Geschäftseinheit.

A Co ist die oberste Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe und ist verpflichtet, die PES nach § 6 Absatz 1 anzuwenden. Für den Grundfall ist es irrelevant, ob Staat B eine anerkannte PES eingeführt hat, da die Nachversteuerung bereits durch eine anerkannte PES auf Ebene der A Co sichergestellt ist. Eine anerkannte PES in Staat B ist damit nicht anzuwenden.

Ist die A Co in Abwandlung zum Grundfall in einem Staat ohne anerkannte PES belegen, geht die Verpflichtung zur Anwendung der PES auf die nächsten tiefergestaffelten Geschäftseinheiten in der Beteiligungshierarchie, die in einem Staat mit einer anerkannten PES (hier B1 Co und B2 Co in Staat B) belegen sind, über. Wären B1 Co und B2 Co im Inland belegen, wäre § 8 Absatz 2 Satz 1 einschlägig. B1 Co und B2 Co schulden hierbei jeweils den Steuererhöhungsbetrag der C Co in Höhe ihres zurechenbaren Anteils (jeweils 50 Prozent).

Beispiel 2

Die Voraussetzungen sind grundsätzlich dieselben wie in der Abwandlung von Beispiel 1. Dieses Mal hält die A Co unmittelbar 80 Prozent der Anteile an der B2 Co; die restlichen 20 Prozent werden von der B1 Co gehalten. Die B1 Co hält zudem 10 Prozent der Anteile an der C Co, während die B2 Co 90 Prozent der Anteile an der C Co hält.

Somit hält die B1 Co als eine zwischengeschaltete Muttergesellschaft Anteile an einer anderen zwischengeschalteten Muttergesellschaft (der B2 Co). Da die B1 Co jedoch keine Kontrollbeteiligung an der B2 Co hält (sie hält lediglich 20 Prozent), fällt die B2 Co nicht aus dem Anwendungsbereich der PES nach § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2. Daher findet die PES auf beide zwischengeschalteten Muttergesellschaften Anwendung. Der Anteil an dem Steuererhöhungsbetrag der C Co beträgt für die B2 Co 90 Prozent, während der Anteil für die B1 Co 28 Prozent beträgt. Dies ergibt sich aus der unmittelbaren Beteiligung in Höhe von 10 Prozent sowie der mittelbaren Beteiligung über die B2 Co in Höhe von 18 Prozent. Um eine Besteuerung in Höhe von 118 Prozent des Steuererhöhungsbetrags zu vermeiden, wird der der B1 Co über die mittelbare Beteiligung an der B2 Co zugerechnete Anteil reduziert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Anwendung der PES in sog. Split-Ownership Konstellationen. Derartige Konstellationen liegen nach § 4 Absatz 5 vor, wenn eine Geschäftseinheit eine unmittelbare

oder mittelbare Eigenkapitalbeteiligung an einer anderen Geschäftseinheit derselben Unternehmensgruppe hält, mithin eine Muttergesellschaft ist. Zudem ist erforderlich, dass mehr als 20 Prozent der Eigenkapitalbeteiligungen dieser Muttergesellschaft von Personen, die kein Teil der Unternehmensgruppe sind, gehalten werden. Hierfür werden nur Eigenkapitalbeteiligungen, die einen Anspruch auf den Gewinn gewähren, erfasst. Diese zur Unternehmensgruppe gehörende Muttergesellschaft wird als in Teileigentum stehende Muttergesellschaft bezeichnet. Für sie entsteht ebenfalls eine Ergänzungssteuer, wenn sie während des Geschäftsjahres unmittelbar oder mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung an einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit hält. Satz 1 gilt unabhängig davon, ob eine oberste Muttergesellschaft oder eine (übergeordnete) zwischengeschaltete Muttergesellschaft jeweils ebenfalls zur Anwendung einer anerkannten PES verpflichtet ist. Im Regelungsgefüge der PES entsteht somit zunächst systemimmanent eine (partielle) Doppelbesteuerungssituation, die allerdings durch die (anteilige) Berücksichtigung der für die in Teileigentum stehende Muttergesellschaft ermittelte Ergänzungssteuer auf Ebene der obersten Muttergesellschaft aufgelöst wird.

Die Regelungen zu den Split-Ownership Konstellationen dienen der Effektivität der PES, indem sichergestellt wird, dass die (gezielte) Beteiligung gruppenexterner Dritter nicht den Regelungszweck vereiteln kann, die Steuererhöhungsbeträge aller kontrollierten niedrigbesteuerten Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppen entsprechend der Eigenkapitalbeteiligung einer Muttergesellschaft zu erfassen.

Satz 2 überträgt die Vorrangregelung in § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 auf Sachverhalte, in denen sich zwei oder mehr in Teileigentum stehende Muttergesellschaften in derselben Beteiligungskette befinden und verpflichtet sind, die PES in Bezug auf dieselbe niedrig besteuerte Geschäftseinheit anzuwenden. Diese Vorschrift verhindert im Sinne des „Top-Down Ansatzes“ die Anwendung der PES in Bezug auf eine in Teileigentum stehende Muttergesellschaft, wenn diese vollständig (unmittelbar oder mittelbar) von einer anderen im Teileigentum stehenden Muttergesellschaft gehalten wird. Dies gilt jedoch nur, wenn die beherrschende im Teileigentum stehende Muttergesellschaft ebenfalls zur Anwendung der PES verpflichtet ist.

Satz 2 gilt zudem nur, wenn sämtliche Anteile einer in Teileigentum stehenden Muttergesellschaft unmittelbar oder mittelbar von einer anderen in Teileigentum stehenden Muttergesellschaft gehalten werden. Dies unterscheidet Absatz 3 Satz 2 von der Vorrangregel für zwischengeschaltete Muttergesellschaften in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, die eine unmittelbar oder mittelbar bestehende Kontrollbeteiligung durch eine übergeordnete zwischengeschaltete Muttergesellschaft erfordert. Diese Unterscheidung ist beabsichtigt und zielt auf Strukturen mit Minderheitsbeteiligungen auf jeder Ebene der Beteiligungshierarchie von in Teileigentum stehenden Muttergesellschaften. Um Verzerrungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass der angemessene Betrag der Ergänzungssteuer berücksichtigt wird, muss eine im Teileigentum stehende Muttergesellschaft grundsätzlich die PES anwenden. Dies gilt nicht, wenn sie vollständig (unmittelbar oder mittelbar) von einer anderen in Teileigentum stehenden Muttergesellschaft, die für das Steuerjahr eine anerkannte PES anwenden muss, gehalten wird.

Beispiel 1

Die A Co, belegen in Staat A, ist oberste Muttergesellschaft der ABCD Gruppe. Sie hält die Kontrollbeteiligung an drei Geschäftseinheiten: B Co, C Co und D Co, die in den Staaten B, C und D belegen sind. A Co hält 60 Prozent der Anteile an der B Co, während die übrigen 40 Prozent von Dritten gehalten werden. B Co hält sämtliche Anteile an der C Co, die ihrerseits sämtliche Anteile an der D Co hält. Bei den Beteiligungen handelt es sich jeweils um gewöhnliche Stammaktien, die ein gleiches Recht auf Gewinnausschüttungen und Kapital beinhalten. Die D Co ist in einem Niedrigsteuerhoheitsgebiet, das keine Mindestbesteuerung eingeführt hat, belegen.

Bei der B Co handelt es sich um eine im Teileigentum stehende Muttergesellschaft, weil sie eine Beteiligung an der C Co hält und ihre eigenen Anteile zu mehr als 20 Prozent (40 Prozent) unmittelbar von Dritten gehalten werden. Gleiches gilt für die C Co, weil sie eine Beteiligung an der D Co hält und ihre Anteile zudem zu 40 Prozent mittelbar (auf Ebene der B Co) von Dritten gehalten werden. Zwar werden 40 Prozent der Anteile an der D Co mittelbar (auf Ebene der B Co) durch Dritte gehalten, jedoch hält die D Co selbst keine Anteile an einer Geschäftseinheit. Damit stellt die D Co keine in Teileigentum stehende Muttergesellschaft dar.

Nach Absatz 3 muss jede in Teileigentum stehende Muttergesellschaft eine PES für die ihr zurechenbaren Anteile am Steuererhöhungsbetrag einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit entrichten. Dies gilt somit grundsätzlich für die B Co und die C Co. Da die C Co jedoch vollständig von der B Co gehalten wird, ist auf sie die PES nach Absatz 3 Satz 2 nicht anwendbar. Demnach findet die PES auf B Co, die 100 Prozent des Steuererhöhungsbetrags der D Co schuldet, Anwendung.

Die Zwischenschaltung einer in Teileigentum stehenden Muttergesellschaft entlässt die oberste Muttergesellschaft nicht aus dem Anwendungsbereich der PES. Gleichwohl wird ihre nach § 8 geschuldete Ergänzungssteuer gemäß § 10 auf null reduziert.

Beispiel 2

Die Voraussetzungen sind grundsätzlich dieselben wie in Beispiel 1. Dieses Mal werden 10 Prozent der Anteile an der C Co von Dritten gehalten, während die verbleibenden 90 Prozent weiterhin von der B Co gehalten werden.

B Co und C Co sind weiterhin in Teileigentum stehende Muttergesellschaften, weil mehr als 20 Prozent der Eigenkapitalbeteiligungen, die Anspruch auf ihren Gewinn geben, unmittelbar oder mittelbar von Personen gehalten werden, die keine Geschäftseinheiten der ABCD Gruppe sind. Bei der B Co werden 40 Prozent unmittelbar durch Dritte gehalten. Die C Co ist eine in Teileigentum stehende Muttergesellschaft, weil 10 Prozent ihrer Anteile unmittelbar und 36 Prozent (40 Prozent multipliziert mit 90 Prozent) mittelbar (auf Ebene der B Co) von Dritten gehalten werden. Da die C Co jedoch nicht vollständig von der B Co gehalten wird, ist sie nicht vom Anwendungsbereich der PES nach Absatz 3 Satz 2 ausgenommen. Aus diesem Grunde werden der C Co 100 Prozent der Anteile am Steuererhöhungsbetrag der niedrig besteuerten Geschäftseinheit (D Co) zugerechnet. Eine Doppelbesteuerung auf Ebene der B Co und A Co wird durch § 10 vermieden.

Zu § 9 (Anteil der Muttergesellschaft am Steuererhöhungsbetrag)

Gesellschaften, die der PES nach § 8 unterliegen, wird ein Primärergänzungssteuerbetrag in Höhe des ihnen zuzurechnenden Anteils am Steuererhöhungsbetrag der niedrig besteuerten Geschäftseinheit zugerechnet. § 9 beinhaltet die Vorschriften zur Ermittlung dieses zuzurechnenden Anteils.

Zu Absatz 1

Der einer Muttergesellschaft zuzurechnende Anteil am Steuererhöhungsbetrag einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit ergibt sich aus der Multiplikation des Steuererhöhungsbetrags der niedrig besteuerten Geschäftseinheit mit der geschäftsjährlich zu ermittelnden Einbeziehungsquote der Muttergesellschaft nach Absatz 2. Dieser Steuererhöhungsbetrag ermittelt sich nach den Vorschriften des fünften Teils dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Einbeziehungsquote der Muttergesellschaft für die Zwecke der Anwendung der PES definiert. Die Einbeziehungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis von dem Anteil des Mutterunternehmens an dem Mindeststeuer-Gewinn der niedrig besteuerten Geschäftseinheit. Die Einbeziehungsquote ist auf vier Stellen nach dem Komma zu runden. Die Vorschriften zur Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns sind im dritten Teil dieses Gesetzes enthalten.

Bei einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft beträgt die Einbeziehungsquote immer 100 Prozent, sodass keine weiteren Berechnungen erforderlich sind. Gleiches gilt nach Satz 2 für Muttergesellschaften, die die PES gegen sich selbst anwenden. Wird eine Muttergesellschaft also selbst niedrig besteuert, gilt sie für die Zwecke dieses Gesetzes als zu 100 Prozent an sich selbst beteiligt; dies gilt ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Beteiligungsverhältnisse ihrer Anteilseigner.

In Absatz 2 Satz 1 wird dieses Ergebnis dadurch erreicht, dass der Betrag des Mindeststeuer-Gewinns, der auf die von anderen Anteilseignern gehaltenen Anteile entfällt (Minderungsbetrag nach Absatz 3), vom gesamten Mindeststeuer-Gewinn der niedrig besteuerten Geschäftseinheit abgezogen wird. Diese Differenz wird sodann zu dem Mindeststeuer-Gewinn der niedrig besteuerten Geschäftseinheit ins Verhältnis gesetzt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Ermittlung des Minderungsbetrags. Dieser entspricht dem Teil des Mindeststeuer-Gewinns, der anderen Beteiligten unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zuzurechnen wäre. Ausgangspunkt für die Ermittlung des Minderungsbetrags ist die Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns für eine Geschäftseinheit im dritten Teil dieses Gesetzes. Dieser ergibt sich grundsätzlich aus dem Jahresüberschuss II oder dem Jahresfehlbetrag II, modifiziert durch Hinzurechnungen und Kürzungen nach § 17. Dabei wird zunächst die Handelsbilanz II der Geschäftseinheit zugrunde gelegt, das heißt das Ergebnis vor Zwischenergebniseliminierung. Folglich werden Transaktionen zwischen Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe grundsätzlich berücksichtigt. Allerdings kann beispielsweise das Konsolidierungswahlrecht in § 33 zur Anwendung der Konsolidierungsgrundsätze zwischen den in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten führen (in dem Fall wäre der Mindeststeuer-Gewinn der Geschäftseinheit null). Unter anderem deswegen wird es regelmäßig zu Abweichungen zwischen dem Mindeststeuer-Gewinn einer Geschäftseinheit und deren Handelsbilanz II-Ergebnis kommen. Da die Muttergesellschaft für die Anwendung der PES allerdings auf den Mindeststeuer-Gewinn der Geschäftseinheit abstellt (und nicht auf das Handelsbilanz II-Ergebnis), wird für Zwecke der Ermittlung des Minderungsbetrags fingiert, dass der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II dem Mindeststeuer-Gewinn entspricht.

Des Weiteren werden bei Aufstellung des Konzernabschlusses alle Vermögenswerte und Schulden sowie Aufwendungen und Erträge der beherrschten Tochterunternehmen konsolidiert, als würde die oberste Muttergesellschaft 100 Prozent aller Anteile an den konsolidierungspflichtigen Tochtergesellschaften halten, auch wenn teilweise nicht beherrschte Anteilseigner (Minderheitsgesellschafter) am Kapital der Tochtergesellschaft beteiligt sind. Die nicht beherrschten Anteile (Minderheitsgesellschafteranteile) sind dann in der Regel separat im Eigenkapital auszuweisen. Entsprechend ist der konsolidierte Gewinn oder Verlust um den Betrag, der auf Minderheitsgesellschafter entfällt, zu reduzieren.

Die Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns basiert auf den Grundsätzen, die die oberste Muttergesellschaft in ihrem konsolidierten Jahresabschluss anwendet oder anwenden würde, um den Anteil des Einkommens am Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II zu bestimmen, der Minderheitsgesellschaftern einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit zuzurechnen ist oder wäre. Wenn die PES von einer zwischengeschalteten Muttergesellschaft

oder einer im Teileigentum stehenden Muttergesellschaft angewendet wird, ist ferner erforderlich, dass diese Muttergesellschaft jeweils die gleichen Grundsätze anwendet, die die oberste Muttergesellschaft in Bezug auf Minderheitsgesellschafter einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit anwendet. Zu diesem Zweck fingiert § 9 Absatz 3 einen fiktiven Konzernabschluss derjenigen Muttergesellschaften, die nicht verpflichtet sind, einen Konzernabschluss auszustellen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 betrifft den Fall, dass die Muttergesellschaft nicht die oberste Muttergesellschaft ist. Hat die oberste Muttergesellschaft tatsächlich einen Konzernabschluss erstellt, gilt dieser für Zwecke dieses Absatzes als hypothetischer Konzernabschluss der nämlichen Muttergesellschaft. Mit dieser Annahme wird die Anwendung eines einheitlichen Rechnungslegungsstandards sichergestellt und gewährleistet, dass der Mindeststeuer-Gewinn und damit auch die Ergänzungssteuer ordnungsgemäß den Muttergesellschaften, die die PES anwenden, zugerechnet werden. Gleichzeitig kommt es nicht zu einer Verlagerung (oder Doppelung) der Steuerschuld; vielmehr findet eine ordnungsgemäße Aufteilung der Anwendung der PES durch eine Muttergesellschaft und durch eine im Teileigentum stehende Muttergesellschaft in Bezug auf dieselbe niedrig besteuerte Geschäftseinheit statt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt, dass eine Kontrollbeteiligung der Muttergesellschaft an der niedrig besteuerten Geschäftseinheit angenommen wird, sodass diese nach Grundsätzen der Vollkonsolidierung die Vermögenswerte und Schulden sowie die Aufwendungen und Erträge der niedrig besteuerten Geschäftseinheit im hypothetischen Konzernabschluss einzubeziehen hätte. Dies betrifft den Fall, dass die oberste Muttergesellschaft die niedrig besteuerte Geschäftseinheit zwar kontrolliert, allerdings die Muttergesellschaft, welche zur Anwendung der PES verpflichtet ist, lediglich eine Minderheitsbeteiligung an der niedrig besteuerten Geschäftseinheit halten würde. Isoliert betrachtet wäre diese Einheit auch nicht zur Aufstellung eines (fiktiven) Konzernabschlusses verpflichtet.

Zu Nummer 3

Die dritte Annahme unterstellt, dass der gesamte Mindeststeuer-Gewinn der niedrig besteuerten Geschäftseinheit auf Transaktionen mit gruppenexternen Dritten zurückzuführen ist. Dadurch soll klarstellend geregelt werden, dass Transaktionen zwischen Gruppenmitgliedern nicht zu berücksichtigen sind. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Teil des Gewinns oder der gesamte Gewinn tatsächlich durch Transaktionen innerhalb der Unternehmensgruppe erzielt worden ist.

Zu Nummer 4

Nummer 4 liegt die Annahme zugrunde, dass alle nicht unmittelbar oder mittelbar von der Muttergesellschaft gehaltenen Eigenkapitalbeteiligungen an der niedrig besteuerten Geschäftseinheit von gruppenexternen Dritten gehalten werden. Bei dieser Annahme werden andere Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe, die eine Beteiligung an der niedrig besteuerten Geschäftseinheit besitzen, genauso behandelt wie gruppenexterne Dritte. Somit werden Aufwendungen und Erträge, die tatsächlich anderen Geschäftseinheiten zuzurechnen sind, als Aufwendungen und Erträge gruppenexterner Dritter behandelt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nur die Einkünfte, die den unmittelbaren oder mittelbaren Eigenkapitalbeteiligungen der Muttergesellschaft zuzurechnen sind, bei der Ermittlung des Steuererhöhungsbetrags der Muttergesellschaft einbezogen werden.

Das folgende Beispiel veranschaulicht die Berechnung der Einbeziehungsquote sowie des zurechenbaren Anteils der Muttergesellschaft am zusätzlichen Steuerbetrag.

Beispiel

A Co ist die oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe mit Sitz in Land A. Sie besitzt 70 Prozent der Anteile an B Co, einer im Teileigentum stehenden Muttergesellschaft mit Sitz in Land B. Die restlichen 30 Prozent der Anteile an B Co gehören Personen, die kein Teil der Unternehmensgruppe sind. B Co besitzt 20 Prozent der Anteile an C Co, einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit mit Sitz in Land C. A Co besitzt unmittelbar 70 Prozent der Anteile an C Co. Eine Person, die kein Teil der Unternehmensgruppe ist, besitzt die verbleibenden 10 Prozent. A Co besitzt 100 Prozent der Anteile an D Co in Land D. Dabei handelt es sich um Stammaktien, die ein gleiches Recht auf Gewinnausschüttungen und Kapital beinhalten.

Der für Land C berechnete und C Co für das Geschäftsjahr zugewiesene Steuererhöhungsbetrag beträgt 1.000 Euro. Der für das Land D berechnete und der D Co für das Geschäftsjahr zugewiesene Steuererhöhungsbetrag beträgt 500 Euro. Der im Konzernabschluss von A Co ausgewiesene Jahresüberschuss in Bezug auf C Co und D Co beträgt 18.000 Euro bzw. 0 Euro. Der Mindeststeuer-Gewinn von C Co beträgt 20.000 Euro, und der Mindeststeuer-Gewinn von D Co beträgt 35.000 Euro. Die Differenz zwischen dem Mindeststeuer-Gewinn von C Co und dem im Konzernabschluss ausgewiesenen Ergebnis ist auf Aufwendungen in Höhe von 2.000 Euro zurückzuführen, die bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns nicht berücksichtigt werden. Die Differenz zwischen dem Mindeststeuer-Gewinn von D Co und dem im Konzernabschluss ausgewiesenen Ergebnis ist darauf zurückzuführen, dass alle Transaktionen mit Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe außerhalb des Landes D durchgeführt wurden.

Geschäftseinheit	Jahresüberschuss	Mindeststeuer-Gewinn	Differenz
C Co	18.000	20.000	2.000
D Co	0	35.000	35.000

Der auf B Co entfallende Anteil an der Ergänzungssteuer von C Co wird wie folgt berechnet:

Wenn B Co tatsächlich einen Konzernabschluss gemäß dem Rechnungslegungsstandard der obersten Muttergesellschaft erstellen würde, würde sie die Aufwendungen und Erträge von C Co nicht konsolidieren. Denn die B Co besitzt nur eine zwanzigprozentige Beteiligung an der C Co. B Co geht jedoch davon aus, dass sie eine Kontrollbeteiligung gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 an C Co besitzt, sodass sie verpflichtet wäre, ihre Erträge, Aufwendungen, Vermögenswerte und Schulden für die Zwecke des hypothetischen Konzernabschlusses zu konsolidieren.

Der erste Schritt bei der Bestimmung der Einbeziehungsquote von B Co besteht in der Berechnung des Betrags des Mindeststeuer-Gewinns, der den von "anderen Beteiligten" gehaltenen Beteiligungen gemäß § 9 Absatz 3 zuzurechnen ist, also des Mindestbetrags. Hierzu gehören auch die von A Co gehaltenen Eigenkapitalbeteiligungen. Gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 werden die von A Co gehaltenen Eigenkapitalbeteiligungen für die Zwecke der Anwendung des Rechnungslegungsstandards der obersten Muttergesellschaft für die Zurechnung von Erträgen an konzernfremde Unternehmen, die keine beherrschende Beteiligung an den niedrig besteuerten Geschäftseinheiten haben, als von konzernfremden Unternehmen gehaltene Eigenkapitalbeteiligungen behandelt. In diesem Fall werden 16.000 Euro des Mindeststeuer-Gewinns den von anderen Beteiligten gehaltenen Eigenkapitalbeteiligungen zugerechnet (2.000 Euro in Bezug auf die 10 Prozent, die von einer Person gehalten werden, die kein Unternehmen der Gruppe ist, und 14.000 Euro in Bezug auf die 70 Prozent, die von A Co gehalten werden).

Im zweiten ist die Einbeziehungsquote von B Co für C Co gemäß § 9 Absatz 2 zu berechnen. Die Einbeziehungsquote von B Co beträgt 20 Prozent ($= [20.000 \text{ Euro Mindeststeuer-Gewinn} - 16.000 \text{ Euro Eigenkapitalbeteiligung anderer Eigentümer}] / 20.000 \text{ Mindeststeuer-Gewinn}$).

Der letzte Schritt ist die Berechnung des auf B Co entfallenden Anteils am Steuererhöhungsbetrag von C Co gemäß § 9 Absatz 1. Der auf B Co entfallende Anteil am Steuererhöhungsbetrag beträgt 200 Euro ($= 1.000 \text{ Euro Steuererhöhungsbetrag} \times 20 \text{ Prozent Einbeziehungsquote}$).

Der auf A Co entfallende Anteil an der Ergänzungssteuer von C Co wird wie folgt berechnet:

In einem ersten Schritt wird der Betrag des Mindeststeuer-Gewinns berechnet, der den von „anderen Beteiligten“ gehaltenen Eigenkapitalbeteiligungen gemäß § 9 Absatz 3 zuzurechnen ist. In diesem Fall wird 3.200 Euro des Mindeststeuer-Gewinns den von anderen Beteiligten gehaltenen Eigenkapitalbeteiligungen zugerechnet. Diese ergeben sich zum einen aus 2.000 Euro (in Bezug auf die zehnprozentigen Eigenkapitalbeteiligungen, die direkt von konzernfremden Unternehmen gehalten werden). Zum anderen sind 1.200 Euro in Bezug auf die sechsprozentigen Eigenkapitalbeteiligungen, die indirekt von anderen konzernfremden Unternehmen über B Co gehalten werden, einzubeziehen. Dieser Betrag unterscheidet sich von dem den konzernfremden Personen zugewiesenen Betrag, wie er in den Jahresabschlüssen ausgewiesen ist, da in § 9 der Mindeststeuer-Gewinn und der Jahresüberschuss maßgeblich sind.

Im zweiten Schritt ist die Einbeziehungsquote von A Co für C Co gemäß § 8 Absatz 2 zu berechnen. Die Einbeziehungsquote von A Co beträgt 84 Prozent. Dies ergibt sich aus folgender Berechnung: $(20.000 \text{ Euro Mindeststeuer-Gewinn} - 3.200 \text{ Euro Anteile anderer Eigentümer}) / 20.000 \text{ Euro Mindeststeuer-Gewinn}$.

Der letzte Schritt ist die Berechnung des auf A Co entfallenden Anteils an der Ergänzungssteuer von C Co gemäß den §§ 8 und 9. Die A Co berechnet zunächst einen vorläufigen Anteil am Steuererhöhungsbetrag gemäß § 9 Absatz 1 von 840 Euro ($= 1.000 \text{ Euro Steuererhöhungsbetrag} \times 84 \text{ Prozent Einbeziehungsquote}$). Dann reduziert A Co ihren zurechenbaren Anteil um einen Betrag, der dem Anteil entspricht, der nach der für B Co geltenden PES zu belasten ist, das heißt 14 Prozent ($= B \text{ Co } 20 \text{ Prozent} \times 70 \text{ Prozent}$). Somit beträgt der zurechenbare Anteil von A Co am Steuererhöhungsbetrag 700 Euro ($= 840 \text{ Euro vorläufiger zurechenbarer Anteil} - 140 \text{ Euro Ermäßigung}$).

Schließlich wird der auf A Co entfallende Anteil an der Ergänzungssteuer von D Co wie folgt berechnet:

In einem ersten Schritt wird der Betrag des Mindeststeuer-Gewinns berechnet, der den von „anderen Beteiligten“ gehaltenen Eigenkapitalbeteiligungen gemäß § 9 Absatz 3 zuzurechnen ist. In diesem Fall ist dieser Betrag gleich null, da D Co zu 100 Prozent von A Co gehalten wird.

Im zweiten Schritt ist die Einbeziehungsquote von A Co in Bezug auf D Co zu berechnen. Die Einbeziehungsquote von A Co beträgt 100 Prozent. Der Quotient ergibt sich aus der folgenden Berechnung: $(35.000 \text{ Euro Mindeststeuer-Gewinn} - 0 \text{ Euro Anteile anderer Beteiligter}) / 35.000 \text{ Euro Mindeststeuer-Gewinn}$. Der Umstand, dass das Einkommen von D Co im Rahmen der Konsolidierung eliminiert wurde, ändert nichts am Ergebnis der hypothetischen Aufteilung. Denn § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 verlangt eine Aufteilung auf der Grundlage des Mindeststeuer-Gewinns und nicht des im Konzernabschluss von A Co ausgewiesenen Einkommens der niedrig besteuerten Geschäftseinheit.

Der letzte Schritt besteht in der Berechnung des auf A Co entfallenden Anteils am Steuererhöhungsbetrag von D Co gemäß § 9 Absatz 1. Der auf A Co entfallende Anteil am Steuererhöhungsbetrag beträgt 500 Euro (= 500 Euro Steuererhöhungsbetrag x 100 Prozent Einbeziehungsquote).

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die den jeweiligen Muttergesellschaften zuzurechnenden Anteile am Steuererhöhungsbetrag von jeder niedrig besteuerten Geschäftseinheit.

	A Co	B Co	Extern	Insgesamt
Anteil am Steuererhöhungsbetrag der C Co	840	200	100	1.140
Ergänzungssteuerermäßigung	(140)	-	-	(140)
Anteil am Steuererhöhungsbetrag der D Co	500	-	-	500
Steuererhöhungsbetrag insgesamt	1.200	200	100	1.500

Satz 2 stellt klar, dass bei transparent besteuerten Einheiten bestimmte Erträge nicht in den Mindeststeuer-Gewinn einbezogen werden. Hierzu gehören Erträge, die nach § 35 Absatz 1 einem Anteilseigner, der nicht der Unternehmensgruppe angehört, zuzurechnen sind. Damit wird sichergestellt, dass Erträge, die der Muttergesellschaft nicht zuzurechnen sind, nicht in den Steuererhöhungsbetrag einbezogen werden.

Beispiel

Dieses Beispiel veranschaulicht die Ermittlung der Einbeziehungsquote und des zurechenbaren Anteils an dem Steuererhöhungsbetrag in einem Sachverhalt, in dem ein Teil der Erträge der niedrig besteuerten Geschäftseinheit gemäß § 35 Absatz 1 konzernfremden Anteilseignern zuzurechnen ist.

A Co ist eine Muttergesellschaft mit Sitz in Land A. Sie hält 60 Prozent der Anteile an einer umgekehrt hybriden Einheit mit Sitz in Land B. Diese Einheit wird nach dem Recht des Staates B als steuerlich transparent behandelt, während sie nach dem Steuerrecht von Land A selbst steuerpflichtig ist. Die übrigen 40 Prozent an der umgekehrt hybriden Einheit werden von konzernfremden Dritten gehalten.

§ 9 Absatz 3 Satz 2 wirkt noch vor der Anwendung des § 35 Absatz 2. Das bedeutet, dass der Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust der umgekehrt hybriden Einheit im vorliegenden Fall um 40 Prozent reduziert wird. Dies ist der Betrag, der konzernfremden Anteilseignern zuzurechnen ist. Die verbleibenden 60 Prozent des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts werden gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 der Muttergesellschaft zugewiesen. Für die Bestimmung des auf die Muttergesellschaft entfallenden Anteils am Steuererhöhungsbetrag sieht § 9 Absatz 3 Satz 2 vor, dass die Einkünfte der umgekehrt hybriden Einheit keine Einkünfte enthalten, die gemäß § 35 Absatz 1 den konzernfremden Einheiten zugerechnet werden. Dementsprechend beträgt die Einbeziehungsquote der Muttergesellschaft für die Zwecke der Bestimmung des ihr zustehenden Anteils am Steuererhöhungsbetrag der der umgekehrt hybriden Einheit nach der Anpassung gemäß § 35 Absatz 1 100 Prozent. Mit anderen Worten: Da die Mindeststeuer-Erträge, die den konzernfremden Anteilseignern zuzurechnen sind, gemäß § 35 Absatz 1 von den Mindeststeuer-Erträgen der umgekehrt hybriden Einheit abgezogen wurden, sind alle verbleibenden Mindeststeuer-Erträge dem Eigentumsanteil der Muttergesellschaft zuzurechnen.

Zu § 10 (Minderung des Primärer ergänzungssteuerbetrags)

§ 10 verringert die einer Muttergesellschaft zugewiesene Ergänzungssteuer, soweit bei einer anderen Muttergesellschaft in derselben Beteiligungskette eine PES auf denselben Mindeststeuer-Gewinn zugreift und die Möglichkeit einer mehrfachen Anwendung der PES nicht durch die Subsidiaritätsregelungen in § 8 Absatz 2 Satz 2 oder § 8 Absatz 3 Satz 2 ausgeschlossen wird.

§ 10 reduziert damit den einer Muttergesellschaft zurechenbaren Anteil an der Ergänzungssteuer um den Betrag, der einer in Teileigentum stehenden Muttergesellschaft oder einer zwischengeschalteten Muttergesellschaft zugerechnet wird, welche sich auf einer niedrigeren Stufe in der Beteiligungskette befindet. Diese Kürzung erfolgt zum Zeitpunkt der Aufteilung des Betrags der Ergänzungssteuer auf die Muttergesellschaften und nicht erst, nachdem der gesamte Betrag oder ein Teil der Ergänzungssteuer tatsächlich entrichtet wurde.

Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine übergeordnete zwischengeschaltete Muttergesellschaft eine nicht beherrschende Beteiligung an einer nachgeordneten zwischengeschalteten Muttergesellschaft hält, die ihrerseits alle Anteile an einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit hält. In diesem Fall müssen beide Muttergesellschaften die PES anwenden. Eine ähnliche Situation kann sich ergeben, wenn eine im Teileigentum stehende Muttergesellschaft nicht alle Anteile an einer nachgeordneten im Teileigentum stehenden Muttergesellschaft hält. In diesem Fall müssen beide im Teileigentum stehenden Muttergesellschaften in derselben Kette der Anteilseigner die PES anwenden. § 10 verhindert in diesen Fällen eine Doppelbesteuerung.

Nach Satz 1 wird die Ergänzungssteuer, die im Rahmen der PES von der übergeordneten Muttergesellschaft zu zahlen wäre, um den Betrag reduziert, der im Rahmen einer anerkannten PES, die von der nachgeordneten Muttergesellschaft angewandt wird, erhoben wird.

Nach Satz 2 ist die Ermäßigung der Ergänzungssteuer auf den Betrag des zurechenbaren Anteils der obersten Muttergesellschaft an der Ergänzungssteuer der niedrig besteuerten Geschäftseinheit beschränkt. Demnach ist die Ermäßigung vor allem auf die mittelbar über die nachgeordnete zwischengeschaltete Muttergesellschaft oder die in Teileigentum stehende Muttergesellschaft gehaltenen Anteile an der niedrig besteuerten Geschäftseinheit beschränkt; dies gilt zumindest, soweit die nachgeordneten Muttergesellschaften ebenfalls einer anerkannten PES unterfallen.

Beispiel

Dieses Beispiel veranschaulicht die Anwendung der PES-Ermäßigung in § 8 in einem Sachverhalt, in dem eine oberste Muttergesellschaft und eine in Teileigentum stehende Muttergesellschaft eine anerkannte PES in Bezug auf dieselbe niedrig besteuerte Geschäftseinheit anwenden.

A Co ist die oberste Muttergesellschaft der ABC Gruppe. A Co ist in Land A belegen und hält unmittelbar oder mittelbar eine Kontrollbeteiligung an den Tochtergesellschaften B Co und C Co, die in den Ländern B bzw. C belegen sind. C Co ist eine niedrig besteuerte Geschäftseinheit. A Co, B Co und C Co sind die einzigen Geschäftseinheiten der ABC Gruppe. A Co hält 60 Prozent der Anteile an B Co, während die restlichen 40 Prozent von Dritten gehalten werden. B Co hält 100 Prozent der Anteile an C Co. Bei den Anteilen von B Co und C Co handelt es sich um Stammaktien, die ein gleiches Recht auf Gewinnausschüttungen und Kapital beinhalten.

Der Steuererhöhungsbetrag von C Co beträgt 10 Millionen Euro. B Co ist eine in Teileigentum stehende Muttergesellschaft, da 40 Prozent ihrer Anteile von Dritten gehalten werden. B Co ist infolgedessen verpflichtet, die PES gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1

anzuwenden, da sie als in Teileigentum stehende Muttergesellschaft eine Beteiligung an einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit hält. A Co ist ebenfalls verpflichtet, die PES gemäß § 8 Absatz 1 anzuwenden, da sie die oberste Muttergesellschaft ist. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird in § 10 Absatz 1 die Ergänzungssteuer ermäßigt, die A Co zugewiesen wurde. Dies geschieht, weil sie die Beteiligung an der niedrig besteuerten Geschäftseinheit über eine in Teileigentum stehende Muttergesellschaft (B Co) hält. Die Ermäßigung der Ergänzungssteuer ist auf den Anteil am Steuererhöhungsbetrag begrenzt, der der obersten Muttergesellschaft (A Co) zugewiesen wird und der bei der untersten zwischengeschalteten Muttergesellschaft oder der in Teileigentum stehenden Muttergesellschaft (B Co) erhoben wird.

Im Ergebnis ist B Co verpflichtet, die PES anzuwenden; der zurechenbare Anteil an dem Steuererhöhungsbetrag beträgt 10 Millionen Euro. A Co ist ebenfalls verpflichtet, die PES anzuwenden, wobei der zurechenbare Anteil am Steuererhöhungsbetrag (6 Millionen Euro) durch die von B Co erhobene Ergänzungssteuer auf null reduziert wird.

Einheit	Unmittelbare Eigenkapitalbeteiligung an C Co	Mittelbare Eigenkapitalbeteiligung an C Co	Einbeziehungsquote	Zuzurechnender Anteil am Steuererhöhungsbetrag	Ergänzungssteuerermäßigung	Endgültige Ergänzungssteuerschuld
B Co	100 %	-	1	10 Mio. EUR	-	10 Mio. EUR
A Co	-	60 %	0,6	6 Mio. EUR	6 Mio. EUR	0 EUR

Zu Abschnitt 2 (Sekundärerergänzungssteuerregelung)

Zu § 11 (Umfang der Besteuerung der Geschäftseinheit)

Zu Absatz 1

Die SES bildet den sekundären Reaktionsmechanismus im System der Nachversteuerungsregelungen und steht in einem engen Verhältnis zur PES. Nur das Zusammenspiel beider Nachversteuerungsmechanismen kann die Etablierung eines globalen Mindestbesteuerungsniveaus garantieren. Die SES greift als Auffangmechanismus („backstop“) dort, wo die PES aufgrund ihrer Konzeption Umgehungsoptionen eröffnet (z.B. bei einer sog. „corporate inversion“). Die Notwendigkeit eines effektiven Auffangmechanismus ist einerseits auf den sog. „common approach“, zurückzuführen, demzufolge die Regelungen zur PES nicht verpflichtend in allen Staaten umgesetzt werden müssen. Andererseits sehen die GloBE Musterregelungen eine Beschränkung der global vereinbarten PES auf grenzüberschreitende Sachverhalte vor, sodass sie niedrigbesteuerte inländische Geschäftseinheiten nicht erfassen. Die MinBestRL geht in beiden Punkten über die Vorgaben der GloBE Musterregelungen hinaus, indem sie die verpflichtende Anwendung der Regelungen im europäischen Rechtsraum vorschreibt und eine Erstreckung der PES auf das Inland vorsieht. Dadurch ist der Anwendungsbereich der SES im unionsrechtlichen Kontext weiter eingeschränkt.

Bei der Ausgestaltung der Regelungstechnik der SES bleibt den Mitgliedstaaten – entsprechend Artikel 2.4.1. der GloBE Musterregelungen – nach Artikel 12 Absatz 1 MinBestRL ein Wahlrecht, ob sie die SES analog zur Primärerergänzungsregelung als eine Hinzurechnungsregelung oder als Betriebsausgabenabzugsverbot ausgestalten. Ein Betriebsausgabenabzugsverbot begründet aus verfahrensrechtlicher Sicht sowohl unternehmens- als auch verwaltungsseitig umfangreiche administrative Herausforderungen. Einerseits wäre eine starke Verzahnung mit den körperschaft- und gewerbsteuerlichen Besteuerungsverfahren notwendig. Andererseits wäre ein eigenständiger Vortragsmechanismus zu etablieren, der eine geschäftsjahresübergreifende Nachverfolgung von (anteiligen) Steuererhöhungsbeträgen erforderlich machen und den Steuervollzug dadurch zeitlich strecken würde. Im

Ergebnis würden Effektivität und Administrierbarkeit nicht in einen angemessenen Ausgleich gebracht.

Vor diesem Hintergrund sieht § 11 Absatz 1 Satz 1 die Ermittlung eines eigenen Ergänzungsteuerbetrags vor, nach dem für jede im Inland belegene Geschäftseinheit einer Unternehmensgruppe ein Steuererhöhungsbetrag in Höhe des ihr zuzurechnenden Teils des Anteils der Bundesrepublik Deutschland am Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge i. S. d. Satzes 2 i. V. m. § 12 im Rahmen der Mindeststeuer zu berücksichtigen ist.

Investmenteinheiten sind vom Anwendungsbereich der SES ausgenommen. Investmenteinheiten, bei denen es sich um die oberste Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe handelt, sind bereits nach § 5 Absatz 1 Nummer 5 nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst.

Satz 2 bestimmt den Anteil am Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge i. S. d. Satzes 1.

Satz 3 bestimmt den der jeweiligen steuerpflichtigen Geschäftseinheit zuzurechnenden Teil des Anteils der Bundesrepublik Deutschland am Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge.

Nach Satz 4 gilt § 12 entsprechend. Damit gelten die Definitionen des § 12 auch für die Formel nach § 11 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

Zu Absatz 2

Satz 1 bezieht sich auf den Steuererhöhungsbetrag einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit, die bereits einer anerkannten PES unterliegt. Die inländische oder anerkannte ausländische PES ist vorrangig vor der SES anzuwenden. Dies gilt jedoch nur, wenn sämtliche Eigenkapitalbeteiligungen der obersten Muttergesellschaft an der niedrig besteuerten Geschäftseinheit durch eine Muttergesellschaft bzw. mehrere Muttergesellschaften gehalten werden. Zudem müssen die Muttergesellschaften einer inländischen oder anerkannten ausländischen PES in Bezug auf die Steuererhöhungsbeträge ebendieser niedrig besteuerten Geschäftseinheit unterliegen. Falls die oberste Muttergesellschaft keiner PES unterliegt, kann auch eine tiefergestaffelte Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe (z. B. eine zwischengeschaltete Muttergesellschaft) verpflichtet sein, eine PES anzuwenden. Ob sich der Betrag der Ergänzungssteuer im Einklang mit dieser Vorschrift verringert, ist auf Ebene der einzelnen Geschäftseinheiten zu bestimmen. Das bedeutet, dass diese Bestimmung für jede niedrig besteuerte Geschäftseinheit einzeln vorzunehmen ist.

Zudem ist von Satz 1 der Fall erfasst, dass mehrere Muttergesellschaften verpflichtet sind, eine anerkannte PES in Bezug auf mehrere niedrig besteuerte Geschäftseinheiten anzuwenden. Es ist auch möglich, dass die Beteiligungen an einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit von mehreren Muttergesellschaften gehalten werden, die im selben Steuerhoheitsgebiet belegen und verpflichtet sind, eine anerkannte PES anzuwenden. In einem solchen Fall werden bei der Anwendung der SES die von jeder Muttergesellschaft gehaltenen Beteiligungen berücksichtigt. Wenn alle Beteiligungen der obersten Muttergesellschaft an einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit über verschiedene Muttergesellschaften gehalten werden, die verpflichtet sind, eine anerkannte PES anzuwenden, verbleibt für die SES kein Anwendungsbereich.

Dass die oberste Muttergesellschaft verpflichtet ist, eine anerkannte PES anzuwenden, bedeutet nicht, dass die SES in Bezug auf im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft belegene Geschäftseinheiten nicht anwendbar ist. Wenn die oberste Muttergesellschaft verpflichtet ist, für das Geschäftsjahr eine anerkannte PES anzuwenden, ist sie nach den Rechtsvorschriften des Steuerhoheitsgebiets ihrer Belegenheit möglicherweise nur verpflichtet, die PES in Bezug auf in anderen Steuerhoheitsgebieten belegene

Betriebsstätten und Tochtergesellschaften anzuwenden. In diesem Fall wird keine SES in Bezug auf ausländische (das heißt außerhalb des Steuerhoheitsgebiets der obersten Muttergesellschaft belegene) niedrig besteuerte Geschäftseinheiten ausgelöst. Es ist jedoch möglich, dass die SES in Bezug auf inländische (das heißt im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft belegene) niedrig besteuerte Geschäftseinheiten zu entrichten ist, wenn der effektive Steuersatz des Steuerhoheitsgebiets der obersten Muttergesellschaft unter dem Mindeststeuersatz liegt. Diese Ergänzungssteuer kann sich aufgrund einer anerkannten nationalen Mindestergänzungssteuer nach § 79, die im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft zu entrichten ist, gemäß Absatz 2 Satz 2 verringern. Falls die oberste Muttergesellschaft wie im EU-Kontext verpflichtet ist, die PES auch auf inländische niedrig besteuerte Geschäftseinheiten zu erstrecken, ist die SES auch gemäß Absatz 2 Satz 1 zu verringern. Wenn sich die im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft anfallende Ergänzungssteuer nicht auf null verringert, wird sie im SES-Steuererhöhungsbetrag berücksichtigt und auf alle SES-Steuerhoheitsgebiete entsprechend § 12 aufgeteilt.

Die niedrig besteuerten Geschäftseinheiten sollten regelmäßig von Geschäftseinheiten kontrolliert werden, die einer anerkannten PES unterliegen, sodass die SES keine Anwendung findet. Es sind allerdings auch Sachverhalte denkbar, in denen eine zwischengeschaltete Muttergesellschaft zwar eine Beteiligung an einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit hält und die PES in Bezug auf ihren Anteil am Gewinn dieser niedrig besteuerten Geschäftseinheit Anwendung findet, die Anwendung der PES im Steuerhoheitsgebiet der zwischengeschalteten Muttergesellschaft aber nicht bewirkt, dass der gesamte Steuererhöhungsbetrag, der den Beteiligungen der obersten Muttergesellschaft zuzurechnen ist, gemäß einer anerkannten PES zu entrichten ist. Diese Situation könnte beispielsweise eintreten, wenn die (in einem Steuerhoheitsgebiet ohne anerkannte PES belegene) oberste Muttergesellschaft eine größere Beteiligung an der niedrig besteuerten Geschäftseinheit hält als die zwischengeschaltete Muttergesellschaft. Anstatt nach Satz 1 die Entrichtungspflicht für den gesamten Betrag der Ergänzungssteuer aufzuheben, wird in diesem Fall der gemäß der anerkannten PES im Steuerhoheitsgebiet der zwischengeschalteten Muttergesellschaft erhobene Ergänzungssteuerbetrag vom Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge der niedrig besteuerten Geschäftseinheit abgezogen. Dieser Mechanismus stellt sicher, dass die PES ihren Vorrang vor der SES behält, verhindert aber gleichzeitig, dass Anteile des Steuererhöhungsbetrags einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit unbesteuert bleiben. Die Beteiligungen an der niedrig besteuerten Geschäftseinheit können auch von verschiedenen Muttergesellschaften gehalten werden, die zusammen eine geringere Beteiligung an der niedrig besteuerten Geschäftseinheit halten als die oberste Muttergesellschaft. In solchen Fällen wird die Summe der Steuererhöhungsbeträge, die den einzelnen Muttergesellschaften zugerechnet werden, gemäß Satz 2 vom Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge abgezogen.

Da Satz 2 den Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge um den zuzurechnenden Steuererhöhungsbetrag reduziert, der der PES unterliegt (anstatt ihn auf null zu verringern), verbleiben niedrig besteuerte Gewinne, die im wirtschaftlichen Eigentum von Minderheitsgesellschaftern stehen, im Anwendungsbereich der Steuer. Anders als der Freistellungsmechanismus von Satz 1 ermöglicht es Satz 2 der Unternehmensgruppe nicht, den Gesamtbetrag der zu zahlenden Ergänzungssteuer auf den zuzurechnenden Anteil der Ergänzungssteuer zu begrenzen, der der obersten Muttergesellschaft zugerechnet worden wäre, wenn die oberste Muttergesellschaft in Bezug auf die niedrig besteuerte Geschäftseinheit einer anerkannten PES unterlegen hätte. Die Vorschrift erfordert auch nicht, dass bestimmt wird, ob eine in Teileigentum stehende Muttergesellschaft aufgrund der Beteiligungsstruktur der Unternehmensgruppe oder des zuzurechnenden Anteils an dem Steuererhöhungsbetrag, der dieser in Teileigentum stehenden Muttergesellschaft zugerechnet worden wäre, gemäß der PES steuerpflichtig gewesen wäre. Stattdessen sieht Satz 2 vor, dass die gemäß einer PES zu entrichtende Steuer von den Steuererhöhungsbeträgen abgezogen wird, die für den gesamten Mindeststeuer-Gewinn der niedrig besteuerten Geschäftseinheit

berechnet werden. Dies gilt unabhängig von dem der obersten Muttergesellschaft in Bezug auf die niedrig besteuerte Geschäftseinheit zuzurechnenden Anteil an der Ergänzungssteuer. Die Anwendung der SES auf den Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit (das heißt nicht begrenzt auf die Beteiligung der obersten Muttergesellschaft an der niedrig besteuerten Geschäftseinheit) vereinfacht ihre Handhabung.

Zu § 12 (Anteil der Bundesrepublik Deutschland am Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge)

Zu Absatz 1

§ 12 enthält Regeln zur Bestimmung des auf die Bundesrepublik Deutschland anfallenden Gesamtbetrags der Steuererhöhungsbeträge. Anders als bei der PES spielen bei der SES Beteiligungsverhältnisse zwischen den Gruppengesellschaften bei der Zu- bzw. Aufteilung des Steuererhöhungsbetrags keine Rolle. Es werden zunächst alle noch zu hebenden länderbezogenen Steuererhöhungsbeträge zusammengefasst und entsprechend eines substanzbasierten Aufteilungsschlüssels (sog. Inlandsquote) aufgeteilt.

Satz 2 enthält die Formel für die Berechnung der Inlandsquote. Daraus ergibt sich letztlich der Betrag, der der Bundesrepublik Deutschland am Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge zusteht.

Die Inlandsquote wird anhand von Faktoren bestimmt, die den relativen Substanzanteil der multinationalen Unternehmensgruppe widerspiegeln, der auf das Inland entfällt. Solche Substanzfaktoren ermöglichen einen einfachen und transparenten Aufteilungsschlüssel, der die internationale Koordinierung zwischen den Steuerverwaltungen erleichtert. Dadurch können insbesondere diejenigen Steuerhoheitsgebiete die Ergänzungssteuer vereinnahmen, auf die relativ gesehen die meiste Substanz der multinationalen Unternehmensgruppe entfällt. Dadurch soll auch sichergestellt werden, dass die Ergänzungssteuer Steuerhoheitsgebieten zugerechnet wird, in denen die Unternehmensgruppe über genügend finanzielle Kapazität verfügt, um die SES-Ergänzungssteuer zu bezahlen.

Um keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu schaffen, basieren die Faktoren der Inlandsquote auf Informationen, die bereits im Rahmen der länderbezogenen Berichte der multinationalen Unternehmensgruppe anzugeben sind. Konkret schreibt Satz 2 vor, dass die Substanz im Inland unter Heranziehung eines Quotienten ermittelt wird, der auf der Zahl der Beschäftigten und dem Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte der Geschäftseinheiten beruht. Die Zahl der Beschäftigten und der Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte haben sich als die am besten geeigneten Faktoren für eine einheitliche Messung der Substanz in den Steuerhoheitsgebieten erwiesen. Sie bieten sowohl für die multinationalen Unternehmensgruppen als auch für die Steuerverwaltungen objektive Messgrößen.

Die Inlandsquote basiert jeweils zur Hälfte auf der Zahl der Beschäftigten und dem Gesamtwert der materiellen Vermögenswerte. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Substanz in den Steuerhoheitsgebieten sowohl auf Basis der Beschäftigtenzahl als auch anhand des Gesamtwertes der materiellen Vermögenswerte für Zwecke dieser Regelung definiert wird. Denn die Substanz kann je nach Branche und Geschäftsmodell der multinationalen Unternehmensgruppe verschieden ausgeprägt sein. Durch eine fünfzigprozentige Gewichtung beider Faktoren wird vermieden, dass die Formel einen der Faktoren stärker gewichtet als den anderen.

Die in Satz 3 enthaltenen Definitionen entsprechen den Definitionen im Abschlussbericht zu BEPS-Aktionenpunkt 13 zur länderbezogenen Berichterstattung. Durch die Verwendung von Definitionen, die sich mit denen der länderbezogenen Berichte decken, wird der mit der Berechnung der Inlandsquote verbundene potenzielle Administrationsaufwand möglichst gering gehalten. Satz 3 verweist nicht auf die in der länderbezogenen Berichterstattung der

multinationalen Unternehmensgruppe enthaltenen Informationen, sondern enthält eigene Definitionen, um zu verhindern, dass keine Grundlage für die Berechnung der Inlandsquote vorhanden ist, wenn die multinationale Unternehmensgruppe keinen länderbezogenen Bericht eingereicht hat. Um das Verfahren zu vereinfachen, könnte eine multinationale Unternehmensgruppe zur Erstellung ihrer länderbezogenen Berichte jedoch Informationen aus den Abschlüssen der im jeweiligen Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten sowie deren Beschäftigtenzahl und materielle Vermögenswerte gemäß den Definitionen in Satz 3 heranziehen. Einem auf diese Weise erstellten länderbezogenen Bericht könnten dann die maßgeblichen Beträge zur Berechnung der Inlandsquote entnommen werden, wenn dieser verlässlich ist.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 definierte Anzahl der Beschäftigten dient der Bestimmung der wirtschaftlichen Substanz im Inland für Zwecke der SES.

Die Definition der Anzahl der Beschäftigten entspricht derjenigen, die im Abschlussbericht zu BEPS-Aktionspunkt 13 für die Zwecke des länderbezogenen Berichts verwendet wird. Die Anzahl der Beschäftigten wird als die Gesamtzahl der Arbeitnehmer auf der Basis von Vollzeitäquivalenten berechnet. Sie kann zum Jahresende, auf der Grundlage des durchschnittlichen Beschäftigungsniveaus für das Jahr oder auf einer anderen Grundlage, die in allen Steuerhoheitsgebieten und von Jahr zu Jahr einheitlich angewandt wird, gemeldet werden. Voraussetzung ist, dass diese Grundlage es ermöglicht, die Gesamtzahl der Mitarbeiter auf der Basis von Vollzeitäquivalenten für das betreffende Steuerjahr zu bewerten. Durch die Verwendung von Vollzeitäquivalenten wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Arbeitnehmer bei mehreren Geschäftseinheiten beschäftigt sein können oder zwischen einem Stammhaus und seiner Betriebsstätte aufgeteilt werden können. Sie berücksichtigt auch mögliche signifikante Änderungen im Umfang der Beschäftigten durch staatliches Handeln, z. B. der Übertragung einer Gebietskörperschaft. Darüber hinaus ist eine angemessene Rundung oder Annäherung der Anzahl der Beschäftigten zulässig, vorausgesetzt, dass eine solche Rundung oder Annäherung die relative Verteilung der Beschäftigten auf die verschiedenen Steuerhoheitsgebiete nicht wesentlich verzerrt. Es sollten von Jahr zu Jahr und über alle Unternehmen hinweg einheitliche Ansätze angewandt werden.

Die Arbeitnehmerzahl im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 ist – im Einklang mit Artikel 48c Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2013/34 (sog. Bilanzrichtlinie) – in Vollzeitäquivalenten anzugeben, d. h. eine Angabe nach Köpfen ist nicht zulässig. Die Regelung ist insoweit bestimmter als die Angabepflichten in § 285 Nummer 7 HGB und § 314 Absatz 1 Nummer 4 HGB. Zu ermitteln ist die Arbeitnehmerzahl auf Basis des Durchschnitts für das betreffende Geschäftsjahr. Die Bildung eines Durchschnitts entspricht auch den bilanzrechtlichen Angabepflichten in § 285 Nummer 7 HGB und § 314 Absatz 1 Nummer 4 HGB, die Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b der Bilanzrichtlinie umsetzen. Eine bestimmte Methode zur Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer wird nicht vorgegeben.

Die Anzahl der Beschäftigten bezieht sich auf alle Arbeitnehmer, einschließlich unabhängiger Auftragnehmer, die an der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Geschäftseinheit mitwirken. Im Gegensatz zum Abschlussbericht zu BEPS-Aktionspunkt 13, der vorsieht, dass diese unabhängigen Auftragnehmer für die Zwecke des länderbezogenen Berichts als Arbeitnehmer gemeldet werden können, werden diese unabhängigen Auftragnehmer für die Zwecke der SES immer bei der Anzahl der Mitarbeiter berücksichtigt, wenn sie an der gewöhnlichen Betriebstätigkeit der Geschäftseinheit mitwirken. Denn unabhängige Auftragnehmer, die an der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Geschäftseinheit mitwirken, tragen genauso viel zur Substanz bei wie Angestellte. Sie sind daher bei der Ermittlung der Inlandsquote eines Landes gleichwertig zu berücksichtigen. Ein unabhängiger Auftragnehmer, der von einer Geschäftseinheit beauftragt wird, um einen Beschäftigten während einer krankheitsbedingten Abwesenheit zu ersetzen, nimmt beispielsweise gleichwertig an der

gewöhnlichen Geschäftstätigkeit dieser Geschäftseinheit teil. Die antragstellende Geschäftseinheit trägt die Beweislast dafür, in welchem Umfang unabhängige Auftragnehmer an der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit einer Geschäftseinheit beteiligt sind. Die Zahl der Beschäftigten wird für alle Geschäftseinheiten in einem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet berechnet und umfasst auch die Beschäftigten, die den Betriebsstätten zugeordnet werden. Die Zahl der Beschäftigten, die in dem Land, in dem die Betriebsstätte belegen ist, zu melden ist, ist die Zahl der Beschäftigten, deren Lohnaufwand in der handelsrechtlichen Betriebsstättenbuchführung dieser Betriebsstätte im Sinne des § 34 Absatz 1 und 2 enthalten ist.

Die Beschäftigten werden den Steuerhoheitsgebieten zugewiesen, in denen die Geschäftseinheiten oder Betriebsstätten belegen sind. Nicht relevant ist der Ort, an dem die Beschäftigten ihre Tätigkeit ausüben. Zudem ist die Art der Tätigkeiten, die diese Beschäftigten ausüben, nicht für die Bestimmung der Anzahl der Beschäftigten relevant. Insbesondere wird ein Beschäftigter, der bei einer Geschäftseinheit beschäftigt ist, die Dienstleistungen für eine andere Geschäftseinheit erbringt, als Beschäftigter der ersteren Geschäftseinheit gezählt.

Nach Satz 4 bleiben Arbeitnehmer von Investmenteinheiten unberücksichtigt. Diese Ausnahme gilt nur für Investmenteinheiten, die nicht die oberste Muttergesellschaft sind. Denn Investmentvehikel und Immobilien-Investmentvehikel, die jeweils die oberste Muttergesellschaft bilden, sind bereits nach § 5 vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Folglich werden ihre Beschäftigten für die Zwecke der Berechnung der Inlandsquote eines Steuerhoheitsgebiets nicht berücksichtigt. Satz 4 bezieht sich demgegenüber auf Investmenteinheiten im Sinne des § 7 Absatz 15.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, in mit Absatz 2 vergleichbarer Weise, was materielle Vermögenswerte im Sinne des Absatzes 1 sind und inwiefern sie einer Betriebsstätte zuzuordnen sind. Für die Zwecke der Bestimmung des Nettobuchwerts der materiellen Vermögenswerte entspricht der Begriff "materielle Vermögenswerte" demjenigen, der im Abschlussbericht zu BEPS-Aktionspunkt 13 für die Zwecke des länderbezogenen Berichts verwendet wird.

Zu Absatz 4

Der Nettobuchwert der materiellen Vermögenswerte wird jährlich für alle Geschäftseinheiten für das jeweilige Steuerhoheitsgebiet berechnet. Zu diesem Zweck sieht Absatz 4 vor, dass der Nettobuchwert als Durchschnittswert der materiellen Vermögenswerte der Geschäftseinheiten in einem Steuerhoheitsgebiet zu Beginn und zum Ende des Jahres berechnet wird. Durch die Verwendung eines Durchschnittswerts (arithmetisches Mittel) werden mögliche signifikante Änderungen in der Höhe der Vermögenswerte während des Geschäftsjahrs, z. B. aufgrund der Übertragung einer Geschäftseinheit, berücksichtigt.

Wenn beispielsweise eine multinationale Unternehmensgruppe nur eine einzige Geschäftseinheit in einem Steuerhoheitsgebiet hat und diese Geschäftseinheit zu Beginn des Geschäftsjahres einen materiellen Gegenstand (materieller Vermögenswert) mit einem Nettobuchwert von 100 hält und die Geschäftseinheit diesen Gegenstand im Laufe des Jahres veräußert, beträgt der Nettobuchwert aller materiellen Vermögenswerte der Geschäftseinheit am Ende des Geschäftsjahres null. Der Nettobuchwert der materiellen Vermögenswerte der Geschäftseinheit für dieses Steuerhoheitsgebiet ist daher $50 [(100 + 0) / 2]$.

Nach Satz 3 bleiben materielle Vermögenswerte von Investmenteinheiten unberücksichtigt. Diese Ausnahme gilt nur für Investmenteinheiten, die nicht die oberste Muttergesellschaft sind. Denn Investmentvehikel und Immobilien-Investmentvehikel, die jeweils die oberste Muttergesellschaft bilden, sind nach § 5 vom Anwendungsbereich ausgeschlossene Einheiten. Folglich werden ihre materiellen Vermögenswerte für die Zwecke der Berechnung

der Inlandsquote eines Steuerhoheitsgebiets nicht berücksichtigt. Satz 3 bezieht sich demgegenüber auf Investmenteinheiten im Sinne des § 7 Absatz 15. Die materiellen Vermögenswerte von Investmenteinheiten werden in der Aufteilungsformel nicht berücksichtigt, weil diese Einheiten vom Anwendungsbereich der SES ausgenommen sind. Die Zurechnung eines Teils des SES-Ergänzungssteuerbetrags zu einem Steuerhoheitsgebiet, in dem sich nur Investmenteinheiten befinden, würde die Effektivität der SES mindern.

Zu § 13 (Besonderheiten bei transparenten Einheiten)

Zu Absatz 1

§ 13 regelt Besonderheiten für die Zuordnung von Beschäftigten und materiellen Vermögenswerten bei transparenten Einheiten. Da bei hinreichender Substanz einer transparenten Einheit regelmäßig auch eine Betriebsstätte in dem Steuerhoheitsgebiet begründet sein wird, werden die materiellen Vermögenswerte und die Beschäftigten zunächst dieser Betriebsstätte zugeordnet, das heißt die materiellen Vermögenswerte und Beschäftigten werden für Zwecke der Berechnung der Inlandsquote des Belegenheitsstaats der Betriebsstätte berücksichtigt. Eine entsprechende Zuordnung im Sinne von § 35 findet nicht statt. Dies bedeutet insbesondere, dass keine Reduktion der Vermögenswerte und Beschäftigten hinsichtlich des Anteils nicht zur Gruppe gehörender Gesellschafter erfolgt.

Zu Absatz 2

Können die Beschäftigten und materiellen Vermögenswerte nicht nach Absatz 1 bereits einer Betriebsstätte zugeordnet werden, schreibt Absatz 2 eine Zuordnung zu anderen Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe vor, die in dem Steuerhoheitsgebiet belegen sind, in dem die transparente Einheit gegründet worden ist. Dies regelt den Fall, dass die Substanz nicht ausreicht, um in diesem Steuerhoheitsgebiet eine Betriebsstätte zu begründen. Das gilt unabhängig davon, ob diese Geschäftseinheiten an der transparenten Einheit beteiligt sind oder nicht. Die Zuordnung der Beschäftigten und der materiellen Vermögenswerte von transparenten Einheiten unterscheidet sich somit von der in § 35 vorgesehenen Zuordnung des Gewinns oder Verlusts einer transparenten Einheit.

Satz 2 ist anwendbar, wenn in dem Steuerhoheitsgebiet, in dem die transparente Gesellschaft gegründet wurde, keine anderen Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe belegen sind. Dann gilt die Vermutung, dass die physische Präsenz in diesem Steuerhoheitsgebiet so gering ist, dass von einer Zuweisung eines Steuererhöhungsbetrags abgesehen wird. Mit anderen Worten: Die Beschäftigten und materiellen Vermögenswerte werden bei der Berechnung der Inlandsquote nicht berücksichtigt.

Zu § 14 (Besonderheiten bei Steuerhoheitsgebieten mit anerkannter Sekundärergänzungssteuerregelung)

§ 14 sieht vor, dass ein Steuerhoheitsgebiet mit anerkannter SES (SES-Steuerhoheitsgebiet) von der Ermittlung der Inlandsquote nach § 12 Absatz 1 Satz 2 ausgenommen wird. Dies gilt, wenn der diesem Steuerhoheitsgebiet in einem früheren Geschäftsjahr zugerechnete SES-Ergänzungssteuerbetrag bei den in diesem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten noch nicht zu einer entsprechenden zusätzlichen Steuerzahlung in Höhe des Steuererhöhungsbetrags geführt hat. Maßgeblich ist, dass die SES im gesamten Umfang festgesetzt worden ist. Satz 1 stellt sicher, dass einem solchen Steuerhoheitsgebiet keine Ergänzungssteuer mehr zugerechnet wird, bis es den erforderlichen Steuerbetrag festsetzt. Damit wird insbesondere die Sachverhaltskonstellation in den Blick genommen, in der ein Steuerhoheitsgebiet eine anerkannte SES mittels Betriebsausgabenabzugsverbot umgesetzt hat und zur „Hebung“ des Steuererhöhungsbetrags aus vorangegangenen Geschäftsjahren nicht ausreichend Betriebsausgaben vorhanden waren, deren Versagung zu einer zusätzlichen Steuerzahlung in Höhe des Steuererhöhungsbetrags führt. In dieser Situation entstehen Vorträge des noch nicht gehobenen Teils, die eine erneute Zuweisung

eines Steuererhöhungsbetrags für das laufende Geschäftsjahr ausschließen. Ohne diese Regelungen könnte es in diesen Steuerhoheitsgebieten zu einem ungewünschten Besteuerungsaufschub bei diesen Steuererhöhungsbeträgen kommen, die aufgrund fehlender Betriebsausgaben nicht zeitnah oder nie gehoben werden können.

So könnte es beispielsweise nur begrenzt möglich sein, eine solche Anpassung vorzunehmen, wenn die multinationale Unternehmensgruppe im SES-Steuerhoheitsgebiet Verluste erzielt.

Satz 2 sieht vor, dass Satz 1 nicht gilt, wenn sämtliche Steuerhoheitsgebiete infolge des Satzes 1 unberücksichtigt bleiben. Diese Ausnahme gilt somit in Fällen, in denen alle Steuerhoheitsgebiete keine Ergänzungssteuer festsetzen. Dadurch wird sichergestellt, dass der SES-Ergänzungssteuerbetrag in solchen Fällen trotzdem den Steuerhoheitsgebieten zugerechnet wird. Wie Satz 1 unterliegt auch Satz 2 für jedes Geschäftsjahr, in dem die SES gilt, einer erneuten Prüfung auf Ebene der multinationalen Unternehmensgruppe.

Zu Teil 3 (Ermittlung des Mindeststeuer - Gewinns oder Mindeststeuer - Verlusts)

Der dritte Teil beinhaltet die Vorschriften für die Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts (Mindeststeuer-Gewinnermittlung) einer jeden Geschäftseinheit. Der sechste und siebte Teil ergänzt den dritten Teil und enthält Sonderregelungen, die auch die Mindeststeuer-Gewinnermittlung betreffen. Ausgangspunkt ist der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II einer Geschäftseinheit (§ 15). Dieser Betrag wird um übliche Abweichungen zwischen dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Ergebnis und dem steuerpflichtigen Gewinn angepasst, um steuerpolitischen Zielen Rechnung zu tragen (z.B. Kürzung um in der Regel steuerbefreite Dividendeneinnahmen oder Hinzurechnung rechtswidriger Zahlungen, Anpassungen an den Fremdvergleich; vgl. § 17).

In diesem Teil sind zudem die Vorschriften für die Verteilung des Gewinns zwischen einem Stammhaus und einer Betriebsstätte (§ 34) sowie für die Verteilung des über eine transparente Gesellschaft erzielten Gewinns auf andere Geschäftseinheiten (§ 35) dargelegt.

Der dritte Teil dient dazu, den Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II zum Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust fortzuentwickeln, der im fünften Teil zugrunde gelegt wird, um den effektiven Steuersatz und den bereinigten Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn für ein Steuerhoheitsgebiet zu ermitteln. Auf dieser Basis werden dann die jeweiligen Ergänzungssteuerbeträge und die sich daraus insgesamt ergebende Mindeststeuer ermittelt.

Zu Abschnitt 1 (Grundlagen der Mindeststeuer-Gewinnermittlung)

Zu § 15 (Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Definition des Mindeststeuer-Gewinns und des Mindeststeuer-Verlusts der einzelnen Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe. Der Mindeststeuer-Gewinn oder der Mindeststeuer-Verlust ergibt sich aus dem Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrags II (§ 7 Absatz 7 i. V. m. Absatz 10) und korrigiert um die in § 17 bezeichneten Beträge. Als Ausgangspunkt zur Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts dient somit eine Anknüpfung an das handelsrechtliche Ergebnis der Geschäftseinheit.

Zu Absatz 2

Absatz 2 befasst sich mit Situationen, in denen die Geschäftseinheit ihren Jahresabschluss auf der Grundlage eines anderen Rechnungslegungsstandards erstellt als jenem, der zur Erstellung des Konzernabschlusses der obersten Muttergesellschaft verwendet wird, und

es nach vernünftigem Ermessen nicht möglich ist, ihren Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II nach dem von der obersten Muttergesellschaft für den Konzernabschluss verwendeten Rechnungslegungsstandard verlässlich zu berechnen. Für diese Fälle muss grundsätzlich kein neuer Abschluss aufgestellt werden, wenn der damit verbundene Aufwand im Einzelfall unverhältnismäßig ist und des Weiteren drei weitere Voraussetzungen (im Folgenden Nummern 1 bis 3) kumulativ erfüllt sind.

Die Ausnahmeregelung in Absatz 2 ist nur für wenige Ausnahmen gedacht. Eine Unternehmensgruppe verfügt üblicherweise über Mechanismen, um einen von einer Tochtergesellschaft auf deren Ebene erstellten Abschluss im Rahmen der Erstellung des Konzernabschlusses an den Rechnungslegungsstandard der Muttergesellschaft anzupassen. In solchen Situationen ist es nach vernünftigem Ermessen möglich, den Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II der Geschäftseinheit auf der Grundlage des Rechnungslegungsstandards zu berechnen, der zur Erstellung des Konzernabschlusses der obersten Muttergesellschaft verwendet wird.

Ein Anwendungsfall des Absatzes 2 könnte sein, wenn die Unternehmensgruppe vor kurzer Zeit eine Gruppe von Geschäftseinheiten übernommen hat, die in der Vergangenheit einen anderen Rechnungslegungsstandard als die übernehmende Unternehmensgruppe verwendet haben, und wenn es dieser Unternehmensgruppe nach vernünftigem Ermessen nicht möglich ist, die Rechnungslegungssysteme der übernommenen Geschäftseinheiten von deren bisherigem Rechnungslegungsstandard in den Rechnungslegungsstandard der obersten Muttergesellschaft zeitnah zu überführen.

Zu Nummer 1

Zunächst muss der Abschluss auf Basis eines anerkannten Rechnungslegungsstandards oder eines zugelassenen Rechnungslegungsstandards, der zur Vermeidung wesentlicher Wettbewerbsverzerrungen angepasst wurde, aufgestellt worden sein. Wenn eine Geschäftseinheit ihre Abschlüsse nicht nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard oder einem zugelassenen Rechnungslegungsstandard erstellt, muss sie ihren Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II ungeachtet etwaiger praktischer Schwierigkeiten nach dem Rechnungslegungsstandard der obersten Muttergesellschaft neu berechnen.

Zu Nummer 2

Als zweite Voraussetzung ist es erforderlich, dass die im Jahresabschluss enthaltenen Informationen ordnungsgemäß sind. Das bedeutet, dass das interne Kontrollsystem der Geschäftseinheit durch einen Wirtschaftsprüfer überprüft worden ist und nach Maßgabe der im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft vorgesehenen Prüfungsstandards als ordnungsgemäß und verlässlich eingestuft worden ist. Wenn die Geschäftseinheit diese Anforderung in einem Geschäftsjahr nicht erfüllt, muss sie die tatsächlichen Erträge und Aufwendungen für dieses Jahr ermitteln und Mechanismen entwickeln und einsetzen, die gewährleisten, dass die im Abschluss enthaltenen Informationen verlässlich sind.

Zu Nummer 3

Als letzte Voraussetzung sind Anpassungen vorzunehmen, wenn der abweichende Rechnungslegungsstandard insgesamt zu permanenten Differenzen im Verhältnis zum Rechnungslegungsstandard der obersten Muttergesellschaft in Höhe von mehr als 1 Million Euro führt. Dies kann beispielsweise gegeben sein, wenn ein Finanzinstrument nach dem Rechnungslegungsstandard der obersten Muttergesellschaft als Schuldtitel behandelt wird, nach dem anderen Standard aber als Eigenkapital. In diesem Zusammenhang werden die mit diesem Instrument bezogenen Zahlungen nach dem Rechnungslegungsstandard der obersten Muttergesellschaft im Jahresüberschuss berücksichtigt, nach dem anderen Standard jedoch nicht. Dies führt zu einer permanenten Abweichung des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags des Inhabers des Instruments. Bei permanenten Differenzen, die

1 Million Euro übersteigen, ist es erforderlich, dass aufgrund der Anpassungen an den Rechnungslegungsstandard der obersten Muttergesellschaft keine Differenzen mehr verbleiben. Für permanente Differenzen, die unterhalb dieser Schwelle liegen, sind nicht ausreichend. Für temporäre Differenzen, einschließlich abweichender Rechnungslegungszeiträume gemäß unterschiedlicher Rechnungslegungsstandards, gilt diese Wertgrenze nicht.

Zu § 16 (Betragsmäßige und fremdvergleichskonforme Anpassungen)

§ 16 Absatz 1 schreibt vor, dass Geschäftsvorfälle zwischen in verschiedenen Steuerhoheitsgebieten belegenen Geschäftseinheiten derselben Unternehmensgruppe am Fremdvergleichsgrundsatz zu messen sind und dass die betreffenden Geschäftsvorfälle von allen beteiligten Geschäftseinheiten zum gleichen Preis erfasst werden müssen. Absatz 2 erweitert die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf Inlandsfälle. Verluste aus der Veräußerung, der Übertragung oder Überführung von Vermögenswerten zwischen in demselben Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten dürfen nur zum Fremdvergleichspreis erfasst werden.

Zu Absatz 1

Nach § 16 kann eine Anpassung erforderlich sein, um eine Doppelbesteuerung oder eine doppelte Nichtbesteuerung nach diesem Gesetz zu vermeiden. Dies ist der Fall, wenn das steuerpflichtige Einkommen einer oder mehrerer Geschäftseinheiten, die an demselben Geschäftsvorfall beteiligt sind, unter Verwendung eines anderen Verrechnungspreises als dem in der Rechnungslegung verwendeten ermittelt wird. Diese Unterschiede können in der eingereichten Steuererklärung oder später bei der Prüfung der Steuererklärung einer oder mehrerer Parteien des Geschäftsvorfalles auftreten. Wenn die Unternehmensgruppe zur Berechnung ihres steuerpflichtigen Einkommens den in ihrer Rechnungslegung berücksichtigten Verrechnungspreis verwendet hat und die zuständigen Steuerbehörden keine Verrechnungspreiskorrektur verlangen, ist dieser Preis auch für die Mindeststeuer-Gewinnermittlung maßgebend. In diesem Fall sind keine Anpassungen erforderlich.

Sind sich alle zuständigen Steuerbehörden einig, dass ein Verrechnungspreis an denselben Preis angepasst werden muss, um den Fremdvergleichsgrundsatz widerzuspiegeln, müssen alle am Geschäftsvorfall beteiligten Steuerpflichtigen ihre Mindeststeuer-Gewinne oder Mindeststeuer-Verluste dementsprechend anpassen. Ein solcher Fall liegt beispielsweise vor, wenn die zuständigen Behörden aller betroffenen Steuerhoheitsgebiete ein bi- oder multilaterales Advance Pricing Agreement (APA) vereinbart haben. Die Anpassungen des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts müssen für die Zwecke dieses Gesetzes einheitlich auf alle Beteiligten des Geschäftsvorfalles angewandt werden und zwar in Übereinstimmung mit dem im Rahmen des APA vereinbarten Fremdvergleichspreis. Wenn die zuständigen Steuerbehörden im Zusammenhang mit einer Prüfung der Steuererklärungen der Beteiligten des Geschäftsvorfalles übereinkommen, dass ein Verrechnungspreis angepasst werden muss, muss jede betroffene Geschäftseinheit ihren Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust entsprechend anpassen. Die Korrektur des Verrechnungspreises in der Mindeststeuer-Gewinnermittlung jedes Beteiligten wird entsprechend § 44 Absatz 1 bis 3 berücksichtigt. D.h. eine Minderung des Verrechnungspreises für ein vorangegangenes Geschäftsjahr erfolgt für dieses Geschäftsjahr, während die Erhöhung des Verrechnungspreises für ein vorangegangenes Geschäftsjahr in dem Jahr erfolgt, in dem die Änderung vorgenommen wird (Zeitpunkt der geänderten Steuerfestsetzung).

In einigen Fällen kann der Verrechnungspreis, der in der Rechnungslegung der Transaktionsparteien verwendet wird, von dem Verrechnungspreis abweichen, der zur Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens einer Transaktionspartei verwendet wird, nicht jedoch von dem Verrechnungspreis, der zur Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens einer anderen Transaktionspartei in einem anderen Land herangezogen wird. Hierzu kann es beispielsweise kommen, wenn ein unilaterales APA vereinbart wurde. Ebenso kann dieses Problem auftreten, wenn eine Geschäftseinheit eine Steuererklärung im Rahmen eines

Selbstveranlagungssystem einreicht und die Steuerbilanz von der Handelsbilanz abweicht, um die inländischen Verrechnungspreisvorschriften zu erfüllen. Schließlich betrifft dies auch Fälle, in denen eine Steuerbehörde die Steuererklärung nur einer Geschäftseinheit berichtigt.

Wenn derartige Unterschiede auftreten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der für die Zwecke der Besteuerung verwendete Verrechnungspreis dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht. Der Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust muss dann gemäß § 16 entsprechend angepasst werden, um eine Doppelbesteuerung oder eine doppelte Nichtbesteuerung für Zwecke der Mindestbesteuerung zu vermeiden. Insbesondere führt eine einseitige Verrechnungspreisanpassung zu einer entsprechenden Anpassung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts aller Beteiligten des Geschäftsvorfalles. Dies gilt jedoch nicht,

- wenn die Verrechnungspreisanpassung das steuerpflichtige Einkommen der Unternehmensgruppe in einem Land, dessen nominaler Steuersatz unter dem Mindestsatz liegt, erhöht oder verringert, oder
- wenn das Steuerhoheitsgebiet in Bezug auf die Unternehmensgruppe in beiden der unilateralen Verrechnungspreisanpassung vorausgehenden Geschäftsjahre ein Niedrigsteuerhoheitsgebiet war.

Aus dem Zweck der Vorschrift ergibt sich auch, dass Anpassungen nach § 16 nicht vorgenommen werden sollen, wenn diese zu einer Doppelbesteuerung oder doppelter Nichtbesteuerung führten, bzw. diese verstärkten. So sollten unilaterale Anpassungen beispielsweise dann nicht vorgenommen werden, wenn diese das steuerpflichtige Einkommen in einem Steuerhoheitsgebiet, das einen Nominalsteuersatz über 15 Prozent und einen effektiven Steuersatz unter 15 Prozent innerhalb der letzten zwei Jahre aufweist, reduzieren. Denn wenn die Beteiligten der Transaktion in keinem Niedrigsteuerhoheitsgebiet belegen sind, würde die Anpassung nach § 16 zu einer doppelten Nichtbesteuerung nach diesem Gesetz führen. Schließlich würden unilaterale Anpassungen, die das steuerpflichtige Einkommen einer Geschäftseinheit in einem Niedrigsteuerland erhöhen, zu einer Doppelbesteuerung nach diesem Gesetz führen.

§ 16 stellt keine über den Fremdvergleichsgrundsatz hinausgehenden Voraussetzungen an die erforderliche Anpassung. Die Vorschrift verlangt also insbesondere keine strenge zeitliche Verknüpfung.

Zu Absatz 2

Transaktionen zwischen Geschäftseinheiten, die in demselben Steuerhoheitsgebiet belegen sind, bedürfen in der Regel keiner Anpassung. Denn die Verlagerung von einem Steuerpflichtigen zu einem anderen Steuerpflichtigen innerhalb desselben Steuerhoheitsgebiets beeinflusst in der Regel nicht den Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn oder Gesamt-Mindeststeuer-Verlust der Unternehmensgruppe in diesem Steuerhoheitsgebiet.

Anders ist es hingegen, wenn die Veräußerung, Übertragung oder Überführung von Vermögenswerten zu Verlusten führen und diese Verluste in die Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder des Mindeststeuer-Verlusts einfließen. In diesem Fall ist die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auch innerhalb desselben Steuerhoheitsgebiets geboten. Mit dieser Regelung soll die innerstaatliche Verlagerung von Verlusten durch Preisgestaltungen verhindert werden. § 16 ist daher nicht anwendbar, wenn diese Preisgestaltung keinen Einfluss auf den Mindeststeuer-Gewinn hat, etwa weil der Verlust bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden kann. Wenn also die erklärungsspflichtige Geschäftseinheit von ihrem Wahlrecht nach § 33 Gebrauch gemacht hat, wird der durch unlautere Preisgestaltungen erzielte Verlust nach den Konsolidierungsgrundsätzen ausgeglichen und

eliminiert. In diesem Fall findet der ansonsten nach § 16 anzupassende Verlust keinen Niederschlag in der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts.

Auch Geschäftsvorfälle zwischen in Minderheitsbesitz stehenden Geschäftseinheiten im Sinne des § 47 und anderen Geschäftseinheiten müssen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz bewertet werden. Denn in Minderheitsbesitz stehende Geschäftseinheiten werden bei der Berechnung des effektiven Steuersatzes der Unternehmensgruppe für ein Steuerhoheitsgebiet nicht berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass dessen Gewinne und Verluste aus Geschäftsvorfällen nicht durch die auf das Steuerhoheitsgebiet bezogene Betrachtungsweise (jurisdictional blending) ausgeglichen werden. Zudem würde die Nichtberücksichtigung von Geschäftsvorfällen auf Grundlage des Fremdvergleichsgrundsatzes die Berechnungen des effektiven Steuersatzes und des Steuererhöhungsbetrages für das Steuerhoheitsgebiet und die in Minderheitsbesitz stehenden Geschäftseinheiten verzerren. Ebenso müssen auch Geschäftsvorfälle zwischen Investmenteinheiten und anderen Geschäftseinheiten, die in demselben Steuerhoheitsgebiet belegen sind, nach dem Fremdvergleichsgrundsatz erfasst werden.

Zu Abschnitt 2 (Ermittlungsgrundsätze und Anpassungen)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 17 (Hinzurechnungen und Kürzungen)

§ 17 dient als Scharniernorm zwischen der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts in § 15 und den im Katalog aufgeführten Anpassungsbeträgen. Einzig die Nummern 6 und 7 enthalten eine abschließende Regelung für unzulässige Aufwendungen. Die Norm verweist auf die in diesem Gesetz definierten Beträge, die einer Hinzurechnung oder Kürzung nach § 15 Absatz 1 unterliegen. Für die jeweiligen Beträge, die der Hinzurechnung oder Kürzung unterliegen, wird auf die Begründung der jeweiligen Normen verwiesen.

Die Hinzurechnungen und Kürzungen sollen den Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust so anpassen, dass er möglichst weitgehend die steuerliche Behandlung der aufgeführten Posten in den unterschiedlichen Steuerhoheitsgebieten reflektiert und die üblich und charakteristisch für die Ermittlung des körperschaftsteuerlichen Gewinns der meisten Inclusive Framework Jurisdiktionen sind. Die Vorschriften basieren auf den im Rahmen der OECD/G20 vereinbarten Model Rules des Inclusive Frameworks. Sie dienen damit nicht nur der Angleichung an das deutsche Körperschaftsteuersystem, sondern stellen eine Annäherung für alle beteiligten Steuerhoheitsgebiete gleichermaßen dar. Folglich wird es für jedes Steuerhoheitsgebiet zu Unterschieden in Bezug auf die herkömmliche Körperschaftsteuerermittlung kommen. Gleichzeitig sollte der Umfang der Korrekturen auf ein Minimum reduziert werden, sodass die Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts für den Steuerpflichtigen sowie für die Finanzverwaltungen administrierbar bleibt.

§ 17 verweist einzig für die in Nummern 6 und 7 erfassten Aufwendungen auf keine andere Vorschrift.

Bestechungsgelder, Schmiergelder und andere illegale Zahlungen können nach den Regeln der Rechnungslegung als Ausgaben angesetzt werden, sind aber in den meisten Ländern des Inclusive Framework steuerlich nicht berücksichtigungsfähig. Für die Zwecke von § 17 Nummer 6 ist eine Zahlung illegal, wenn sie nach den für die Geschäftseinheit, die die Zahlung geleistet hat, geltenden Gesetzen oder nach den für die oberste Muttergesellschaft geltenden Gesetzen rechtswidrig ist.

§ 17 Nummer 7 legt fest, dass Bußgelder und Sanktionen ebenfalls nicht berücksichtigungsfähig sind, wenn sie eine Wesentlichkeitsschwelle von jeweils 50.000 Euro im Geschäftsjahr überschreiten. Die Wesentlichkeitsschwelle in Nummer 7 in Höhe von 50.000 Euro gilt auch

für Bußgelder und Sanktionen, die in regelmäßigen Abständen aus demselben Grunde verhängt werden (zum Beispiel Tagessätze), wenn sie in einem einzigen Geschäftsjahr zusammengefasst 50.000 Euro erreichen oder überschreiten. Dieser Schwellenwert, soll die steuerliche Berücksichtigung geringer Bußgelder und Sanktionen ermöglichen, um die Komplexität bei der Verfolgung geringerer Bußgelder einzudämmen. Für Bestechungs- und Schmiergelder sowie andere illegale Zahlungen nach Nummer 6 gibt es keinen solchen Schwellenwert; sie sind stets hinzuzurechnen. Eine Geldbuße oder Sanktion im Sinne dieser Norm liegt vor, wenn sie nach den für die Geschäftseinheit, die die Zahlung geleistet hat, geltenden Gesetzen oder nach den für die oberste Muttergesellschaft geltenden Gesetzen durch Geldbuße oder Sanktion geahndet werden könnte. Mit Geldbußen geht i. d. R. neben dem repressiven Charakter auch eine Gewinnabschöpfung einher. Die Hinzurechnung nach § 17 Nummer 7 Satz 2 unterbleibt, soweit mit der Geldbuße der wirtschaftliche Vorteil, der durch den Gesetzesverstoß erlangt wurde, abgeschöpft worden ist und zugleich die Steuern vom Einkommen und Ertrag, die auf den wirtschaftlichen Vorteil entfallen, bei der Bemessung des Vorteils nicht abgezogen worden sind (Fall der sog. Bruttoabschöpfung). Dadurch soll eine Doppelbelastung der jeweiligen Geschäftseinheit vermieden werden.

Zu § 18 (Gesamtsteueraufwand)

Der Gesamtsteueraufwand ergibt sich aus dem positiven oder negativen Saldo der nach § 17 erfassten Steuern. Diese können zunächst die nach Nummer 1 erfassten Steuern im Sinne des § 37, einschließlich erfasster latenter Steuern sein. Daneben kann sich ein Steueraufwand nach Nummer 2 aus Mindeststeuerregelungen ergeben. Diese lassen sich in eine anerkannte nationale Mindeststeuer, eine anerkannte PES oder eines anerkannte SES unterteilen. Schließlich können auch unzulässige erstattungsfähige Anrechnungssteuern nach Nummer 3 den Saldo des Gesamtsteueraufwandes beeinflussen.

Zu Nummer 1

Die nach Nummer 1 erfassten Steuern, die bei der Berechnung des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags in der Rechnungslegung der Geschäftseinheit abgezogen wurden, müssen bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts wieder hinzugerechnet oder in Ausnahmefällen (z.B. bei einer Erstattung) abgezogen werden.

Anrechenbare Steuern sind grundsätzlich nicht vom steuerpflichtigen Einkommen abzugsfähig, sondern verringern den Steuerbetrag. Entsprechend stellen sie für Zwecke dieses Gesetzes auch eine Erhöhung des Nenners (= Erhöhung der erfassten Steuern) bei der Berechnung des effektiven Steuersatzes dar. Im Fall eines Steuerabzugs führt Nummer 1 zu einer positiven Anpassung des Zählers (= Erhöhung im Rahmen der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts). Hierdurch wird nach diesem Gesetz ein Gleichlauf zwischen Steuerabzug und Steueranrechnung erreicht.

Die Hinzurechnung erfasst auch Teile des steuerpflichtigen Gewinns oder Verlusts, der von der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts ausgenommen ist.

Beispiel

Eine Geschäftseinheit erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1 einen Gewinn von GE 120 und zahlt bei einem Steuersatz von 10 Prozent GE 12 Steuern. Der Jahresüberschuss II beträgt nach Abzug der Steuer somit 108. Nimmt man ferner an, dass für Zwecke der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts GE 20 auszunehmen sind, wären auch die entsprechenden erfassten Steuern in Höhe von annahmegemäß 2 GE (20 x 10 Prozent) auszunehmen. In diesem Fall beträgt der Mindeststeuer-Gewinn der Geschäftseinheit 100, während erfasste Steuern in Höhe von 10 vorliegen, sodass der effektive Steuersatz 10 Prozent beträgt. Wenn nur diese Steuern in Höhe von 10 dem Gewinn von 108 hinzuzurechnen wären, würde der korrigierte

Mindeststeuer-Gewinn nach Abzug der auszunehmenden Gewinne 98 betragen ($108 + 10 - 20$). Die 2, die den auszunehmenden Gewinnen zuzurechnen sind, können grundsätzlich bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns abgezogen werden. Damit würde der effektive Steuersatz 10,2 Prozent betragen. Indem allerdings zunächst GE 12 dem Mindeststeuer-Gewinn hinzugerechnet werden, beträgt der Gewinn richtigweise 100 ($108 + 12 - 20$) und der effektive Steuersatz liegt bei 10 Prozent.

Durch den Einschub in Nummer 1 „einschließlich erfasster latenter Steuern“, wird klargestellt, dass auch latente Steuern Eingang in die Berechnung des Gesamtsteueraufwands finden. So mindern beispielsweise latente Steuererträge aus der Abgrenzung aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge den Gesamtsteueraufwand.

Zu Nummer 2

Die Berücksichtigung einer anerkannten nationalen Mindeststeuer fußt grundsätzlich auf den gleichen Erwägungen wie die Berücksichtigung der erfassten Steuern nach Nummer 1, da diese Steuer ebenfalls die Steuererhöhungsbeträge für ein Steuerhoheitsgebiet reduziert. Abhängig davon, ob es sich bei der nationalen Mindeststeuer um eine anerkannte oder eine nicht anerkannte Mindeststeuer handelt, ist die Steuerlast entweder als erfasste Steuer im Gesamtsteueraufwand zu berücksichtigen (nicht-anerkannte nationale Mindeststeuer) oder aber als „anrechenbare“ Steuer bei der Ermittlung des Steuererhöhungsbetrags nach § 46 Absatz 1 mindernd zu berücksichtigen (anerkannte nationale Mindeststeuer). Letzteres würde dazu führen, dass der Steuererhöhungsbetrag aus der Ermittlung des Gesamtsteueraufwands der inländischen Geschäftseinheiten zu eliminieren wäre. In gleicher Weise sind auch Steuern aus der Anwendung einer anerkannten SES und einer anerkannten PES auszunehmen.

Zu Nummer 3

Unzulässige erstattungsfähige Anrechnungssteuern sind keine nach Nummer 1 erfassten Steuern. Sie müssen jedoch wieder hinzugerechnet werden, da es sich bei diesen Steuern im Wesentlichen um Guthaben handelt, die eine Unternehmensgruppe zu einem beliebigen Zeitpunkt durch Ausschüttung einer Dividende zurückerstattet bekommen kann. Als solches sollten sie bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts nicht als Aufwand behandelt werden. Wenn unzulässige erstattungsfähige Anrechnungssteuern gezahlt wurden oder angefallen sind und als Aufwand einbezogen werden, müssen sie wieder hinzugerechnet werden. Werden dagegen unzulässige erstattungsfähige Anrechnungssteuern der Unternehmensgruppe in einem Geschäftsjahr erstattet oder angerechnet, muss entweder ein entsprechender Ertragsposten zu erfassen oder der Steueraufwands (je nach handelsrechtlicher Behandlung) zu korrigieren.

Zu § 19 (Dividendenkürzungsbetrag)

Der Dividendenkürzungsbetrag setzt sich zusammen aus Dividenden oder anderen Gewinnausschüttungen aus Eigenkapitalbeteiligungen. Dies allerdings nur dann, wenn der Empfänger dieser Gewinnausschüttungen eine Schachtelbeteiligung nach Nummer 1 oder eine Langzeitbeteiligung nach Nummer 2 hält.

Derartige Gewinnausschüttungen werden in den Steuerhoheitsgebieten regelmäßig von der Besteuerung ausgenommen, sodass dem handelsrechtlich ermittelten Ertrag typischerweise keine steuerpflichtigen Einnahmen gegenüberstehen. Die Berücksichtigung dieser (steuerfreien) Erträge bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts, würde jedoch dazu führen, dass einbezogenen Erträgen keine erfassten Steuern gegenüberstünden und somit nicht sachgerecht das Risiko einer Nachversteuerung erhöhen würden. Einzig kurzzeitige Gewinnausschüttungen aufgrund von Streubesitzbeteiligungen sind vom Anwendungsbereich dieser Vorschrift ausgenommen und werden damit nicht vom Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust abgezogen. Dies vollzieht die

steuerliche Behandlung von Streubesitzbeteiligungen der meisten Inclusive Framework Jurisdiktionen nach.

Dennoch kann der Begriff der Gewinnausschüttungen im Sinne dieses Gesetzes Unterschiede zum bestehenden nationalen Recht aufweisen, sodass mit Blick auf das deutsche Steuerrecht Unterschiede zur Behandlung von Steuerpflichtigen unter § 8b KStG auftreten können.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind Gewinnausschüttungen erfasst, wenn die Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe zusammen mindestens 10 Prozent am Gewinn, Kapital, Rücklagen oder Stimmrechten an der ausschüttenden Einheit zum Zeitpunkt der Ausschüttung halten. Diese werden im Gesetz als Schachtelbeteiligungen definiert. In die Betrachtung fließen kumuliert die Beteiligungen aller Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe ein, sodass es nicht nur darauf ankommt, ob eine einzelne Geschäftseinheit mehr oder weniger als 10 Prozent der Anteile hält (Gruppenbetrachtung).

Hierbei handelt es sich einerseits um Eigenkapitalbeteiligungen. Andererseits werden Stimmrechte neben den Rechten auf eine Teilhabe an der Gewinnverteilung, Kapital oder Stimmrechten im Rahmen der Beteiligung berücksichtigt, weil sie ebenfalls eine Beteiligung des Anteilseigners an der Einheit widerspiegeln.

Eine Eigenkapitalbeteiligung wird von der Geschäftseinheit gehalten, die wirtschaftlicher Eigentümer ist. Es kommt somit darauf an, welche Geschäftseinheit im Rahmen einer Gesamtbetrachtung im Wesentlichen den Nutzen aus einer Beteiligung ziehen kann und die Risiken zu tragen hat und dass auf diese Rechte und Pflichten im Prüfungszeitraum nicht verzichtet wurde oder anderen übertragen wurden.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 werden die Eigenkapitalbeteiligungen erfasst, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 12 Monaten von der Geschäftseinheit gehalten werden, die die Dividenden oder die anderen Gewinnausschüttungen empfängt (Einzelbetrachtung). Diese werden im Gesetz als Langzeitbeteiligungen definiert.

Für die Annahme einer Eigenkapitalbeteiligung im Sinne der Nummer 2 ist eine Beteiligungsquote wie im Rahmen der Nummer 1 nicht erforderlich. Vielmehr werden hiervon auch Ausschüttungen infolge von Eigenkapitalbeteiligungen erfasst, die gerade nicht in Höhe von 10 Prozent oder mehr bestehen.

Maßgeblich ist, dass zum Zeitpunkt der Ausschüttung die Eigenkapitalbeteiligung mindestens zwölf Monate lang ununterbrochen bestand. Die Höhe der Beteiligung kann im Verlauf eines Geschäftsjahres schwanken, sodass die zum Zeitpunkt der Ausschüttung erhaltene Dividende möglicherweise nicht unbedingt den Umfang der Rechte widerspiegelt, die während des Geschäftsjahres gehalten wurden. Vielmehr lässt die Höhe der Dividende nur einen typisierten Rückschluss auf die wirtschaftliche Beteiligung zum Zeitpunkt des Verteilungsbeschlusses zu. Die Eigenkapitalbeteiligung wird vom Tag der Ausschüttung rückwirkend über einen einjährigen Zeitraum bewertet. Hiervon ist auch ein Wechsel der Anteilseigner erfasst. In diesem Zusammenhang beruht die Gewinnausschüttung stets auf den zuletzt erworbenen Anteilen innerhalb derselben Anteilsklassen, also auf Anteilen der Einheit, die dieselben Rechte gewähren.

Beispiel

Eine Einheit gibt einerseits Aktien aus, die ein Recht auf Teilhabe am Gewinn und an einem Liquidationserlös nach Auflösung der Gesellschaft gewähren. Andererseits werden Vorzugsaktien ausgegeben, die jährlich das Recht auf eine Dividende in Höhe von 100 Euro und nach 10 Jahren in Höhe von 2000 Euro gewähren. Hier liegen zwei unterschiedliche Anteilsklassen vor.

Für die Ermittlung der Haltedauer einer Eigenkapitalbeteiligung, die die Geschäftseinheit hält, kommt es nur darauf an, wie lange die Geschäftseinheit selbst diese Eigenkapitalbeteiligung hält. So muss beispielsweise eine Geschäftseinheit, die Anteile an einem Investmentvehikel hält, der seinerseits die Beteiligungen hält, aus denen die Gewinnausschüttungen für die Geschäftseinheit letztendlich resultieren, nur die Haltedauer der Fondsanteile ermitteln; im Rahmen des § 19 ist dagegen irrelevant, wie lange das Investmentvehikel wiederum eine Eigenkapitalbeteiligung gehalten hat.

Zu Absatz 2

In den Dividendenkürzungsbetrag fließen keine Gewinnausschüttungen ein, die aus Anteilen an einer Investmenteinheit stammen, für die das Wahlrecht im Sinne des § 66 ausgeübt worden ist.

Zu § 20 (Gewinne oder Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen)

Nach § 20 werden Gewinne und Verluste, die aus den drei aufgeführten Tatbeständen entstehen, vom Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II ausgenommen. Nach Nummer 1 sind dies im Falle einer Schachtelbeteiligung einerseits Gewinne und Verluste aus der Änderung des beizulegenden Zeitwertes und andererseits aus deren Veräußerung. Nach Nummer 2 werden auch Gewinne und Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, ausgenommen. In den Anwendungsbereich des § 20 fallen ausschließlich Gewinne und Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen.

Zu Nummer 1

Die erste ausgenommene Art von Gewinnen oder Verlusten beruht auf Änderungen des beizulegenden Zeitwertes im Rahmen einer Schachtelbeteiligung. Da diese Gewinne bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts außer Ansatz bleiben, sind Gewinne infolge von Änderungen des beizulegenden Zeitwertes zu kürzen, während entsprechende Verluste hinzugerechnet werden müssen.

Zusätzlich sind auch alle Gewinne und Verluste aus bestimmten Veräußerungsgewinnen bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts herauszurechnen. Dies gilt für Veräußerungsgewinne von Schachtelbeteiligungen und umfasst damit Beteiligungen, bei denen die Unternehmensgruppe insgesamt zumindest 10 Prozent der Eigenkapitalanteile an der Einheit hält. Dies erfasst Anteile an Geschäftseinheiten, Joint Ventures sowie Anteile an allen weiteren Einheiten, die über eine Schachtelbeteiligung gehalten werden.

Die Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen in Nummer 1 ergänzt die Regelung zum Dividendenkürzungsbetrag nach § 19 Absatz 1 Nummer 1. Somit sind nicht nur laufende Gewinne, sondern auch damit in Zusammenhang stehende Veräußerungsgewinne zu berücksichtigen. Der Grund für die Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen besteht darin, dass auch andere Jurisdiktionen regelmäßig eine entsprechende Freistellung von der Steuerbemessungsgrundlage vorsehen. Somit soll die übliche steuerliche Behandlung von qualifizierten Veräußerungsgewinnen auch typisiert in § 20 Absatz 1 Nummer 1 Alternative 2 berücksichtigt werden. Im Gegensatz zu § 19 Absatz 1 wird die Regelung für Schachtelbeteiligungen jedoch nicht um eine Regelung zu Langzeitbeteiligungen ergänzt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nimmt schließlich Gewinne und Verluste bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts aus, wenn die Gewinne und Verluste aus der Anwendung der Equity-Methode resultieren. Diese wird nach den Rechnungslegungsstandards regelmäßig dann angewendet, wenn eine Unternehmensgruppe einen maßgeblichen, nicht jedoch einen beherrschenden Anteil an einer Einheit hält. Typischerweise wird eine solche Beteiligung bei einer Beteiligungsquote zwischen 20 Prozent und 50 Prozent angenommen. Diese Einheiten sind zwar assoziierte Unternehmen oder Joint Ventures im handelsrechtlichen Sinne, aber grundsätzlich keine Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe im Sinne dieses Gesetzes, da sie nicht von der Unternehmensgruppe beherrscht werden. Diesbezüglich sind allerdings die Vorschriften über besondere Beteiligungsstrukturen zu beachten.

Der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II ist um die Gewinne infolge der Anwendung der Equity-Methode zu kürzen. Verluste infolge der Anwendung der Equity-Methode sind dem Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II hinzuzurechnen.

Zu § 21 (Gewinne oder Verluste aus der Anwendung der Neubewertungsmethode auf Sachanlagen)

Nach IFRS besteht grundsätzlich ein Wahlrecht, ob Sachanlagen nach dem cost model (Anschaffungskostenmodell) oder der revaluation method (Neubewertungsmethode) bewertet werden. Die durch die Bemessung anhand des beizulegenden Zeitwertes im Rahmen der Neubewertungsmethode entstehenden Wertsteigerungen werden regelmäßig im sonstigen Ergebnis (OCI - other comprehensive income) erfolgsneutral ausgewiesen. Allerdings werden durch die Neubewertungsmethode entstehende Wertminderungen typischerweise ertragswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht. Damit diese Unterscheidung im Rahmen der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts angemessen Berücksichtigung findet, werden nach § 21 auch die im OCI festgehaltenen Wertänderungen in die Ermittlung einbezogen. Dies betrifft sowohl Wertsteigerungen als auch Wertminderungen.

In diesem Sinne umfasst § 21 Nettogewinne oder Nettoverluste innerhalb eines Geschäftsjahres, die infolge der Anwendung der Neubewertungsmethode auf Sachanlagen entstehen. Der Begriff Nettogewinne oder Nettoverluste erfasst zudem alle damit in Zusammenhang stehenden Steuern. Die erfassten Steuern (einschließlich latenter Steuern) werden im Rahmen der Ermittlung der angepassten erfassten Steuern im vierten Teil des Gesetzes berücksichtigt. Durch die Einbeziehung der erfassten Steuern in § 21 soll sichergestellt werden, dass diese erfassten Steuern nicht (im Ergebnis) abgezogen werden und in die Ermittlung des effektiven Steuersatzes einfließen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Veräußerung des jeweiligen Sachwertes steuerbefreit erfolgen kann.

Darüber hinaus müssen drei weitere Voraussetzungen erfüllt sein, damit es sich um Gewinne oder Verluste im Sinne der Norm handelt. Zum einen ist eine geschäftsjährliche, also periodische, Anpassung des Buchwertes einer Sachanlage an den beizulegenden Zeitwert erforderlich. Zum anderen müssen die Wertänderungen im sonstigen Ergebnis (OCI) festgehalten werden. Schließlich dürfen die Gewinne oder Verluste nicht bereits im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II ausgewiesen werden, um in den Anwendungsbereich der Vorschrift zu fallen.

Auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit können gemäß § 31 Vermögenswerte und Schulden, die im Konzernabschluss zum beizulegenden Zeitwert erfasst oder bei denen Anpassungen aufgrund von Wertminderungstests vorgenommen worden sind, bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts abweichend hiervon mit dem Buchwert (Realisationsmethode) angesetzt werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts führt für Zwecke des § 21 dazu, dass Wertänderungen im OCI bereits keinen

Eingang in die Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts finden, sondern der entsprechende Betrag bis zur Veräußerung der Vermögenswerte „aufgeschoben“ wird.

Zu § 22 (Asymmetrische Fremdwährungsgewinne oder Fremdwährungsverluste)

Zu Absatz 1

§ 21 sieht Anpassungen bei asymmetrischen Fremdwährungsgewinnen oder -verlusten vor. Diese Gewinne und Verluste resultieren grundsätzlich aus Differenzen zwischen den für handelsrechtliche und den für steuerliche Zwecke maßgeblichen funktionalen Währungen (z. B. handelsrechtlicher Jahresabschluss der Geschäftseinheit lautet auf Euro und die steuerliche Gewinnermittlung erfolgt nach US-Dollar). Für Fälle, in denen die funktionalen Währungen übereinstimmen (z.B. handelsrechtlicher Jahresabschluss und steuerliche Gewinnermittlung lauten auf Euro), sind für Zwecke dieses Gesetzes grundsätzlich keine Anpassungen vorgesehen, sodass sonstige im Jahresabschluss enthaltene Fremdwährungsgewinne oder Fremdwährungsverluste auch bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlust zu berücksichtigen sind (z.B. Gewinne oder Verluste aus der Anpassung der Einzelabschlüsse an die Berichtswährung der berichtenden Einheit).

§ 21 Absatz 1 unterscheidet dabei grundsätzlich vier unterschiedliche Sachverhaltskonstellationen. Die Nummern 1 und 2 beschränken sich auf Anpassungen, die auf unmittelbaren Abweichungen zwischen den für handels- und den für steuerrechtliche Zwecke maßgebenden funktionalen Währungen beruhen. Nummer 3 und Nummer 4 erweitern den Blick auf dritte Währungen, die weder die für steuer- noch die für handelsrechtliche Zwecke maßgebliche Währungen darstellen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 nimmt Konstellationen in den Blick, in denen Transaktionen in der für handelsrechtliche Zwecke maßgeblichen Währung abgewickelt werden und sich für steuerliche Zwecke aufgrund einer abweichenden Währung ein Gewinn oder Verlust materialisiert. Um die steuerliche Behandlung für Zwecke der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts nachzuvollziehen, führt Nummer 1 zu einer positiven Anpassung, wenn ein steuerpflichtiger Gewinn entsteht und zu einer negativen Anpassung, wenn ein steuerpflichtiger Verlust entsteht.

Beispiel

A Co ist eine in Steuerhoheitsgebiet A belegene Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe. Die für steuerliche Zwecke maßgebliche Währung von A Co lautet auf Euro, wohingegen die für handelsrechtliche Zwecke maßgebliche Währung auf US-Dollar lautet. Zu Beginn des Geschäftsjahrs hält A Co. eine nichtverzinsliche Anleihe mit einem Nennwert von 1.000 US-Dollar. Der Währungskurs beträgt zu diesem Zeitpunkt 1 Euro : 1 US-Dollar. Am Ende des Geschäftsjahrs hat der Euro gegenüber dem Dollar auf 1 Euro : 1,25 US-Dollar zugelegt. Da die für steuerliche Zwecke maßgebliche Währung auf Euro lautet, wird bei der steuerlichen Gewinnermittlung ein Verlust in Höhe von 200 Euro (1.000 Euro / 1,25) einbezogen. Unterstellt man andere Einkünfte in Höhe von 500 Euro und einen Steuersatz in A von 20 Prozent, resultiert nach Abzug des Währungsverlusts ein steuerpflichtiger Gewinn in Höhe von 300 Euro und eine Steuerschuld von 60 Euro. Da für handelsrechtliche Zwecke hingegen kein Anpassungsbedarf besteht (Anleihe lautet auf US-Dollar), stehen den anderen Einkünften in Höhe von 625 US-Dollar (500 Euro x 1,25), keine Verluste gegenüber. Folglich würde die effektive Steuerbelastung ohne die Anpassung nach Nummer 1 bei 12 Prozent (75 US-Dollar / 625 US-Dollar) liegen und eine Nachversteuerung evozieren. Um dieses nicht intendierte Ergebnis zu vermeiden, bezieht Nummer 1 den Fremdwährungsverlust bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns mit ein.

Zu Nummer 2

Nummer 2 stellt die spiegelbildliche Situation zu Nummer 1 dar und verlangt eine Anpassung bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts, wenn Transaktionen in der für steuerrechtliche Zwecke maßgeblichen Währung abgewickelt werden, handelsrechtlich allerdings eine abweichende Währung zugrunde gelegt wird. Insoweit macht Nummer 2 eine negative Anpassung erforderlich, wenn ein steuerpflichtiger Gewinn entsteht und eine positive Anpassung, wenn ein steuerpflichtiger Verlust entsteht.

Beispiel

A Co ist eine in Steuerhoheitsgebiet A belegene Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe. Die für steuerliche Zwecke maßgebliche Währung von A Co lautet auf Euro, wohingegen die für handelsrechtliche Zwecke maßgebliche Währung auf US-Dollar lautet. Zu Beginn des Geschäftsjahrs schließt A Co. einen Kreditvertrag in Euro ab. Am Ende des Geschäftsjahrs zahlt A Co. 500 Euro Zinsen, die sich bei einem Währungskurs von 1 Euro : 1 US-Dollar in 500 US-Dollar Zinsaufwand im Rahmen des Konzernabschlusses niederschlagen. Im zweiten Geschäftsjahr fällt der Dollar im Vergleich zum Euro bei einem Wechselkurs von 1 Euro : 1,25 US-Dollar sodass die Zinszahlungen steuerrechtlich und handelsrechtlich in Höhe von 500 Euro bzw. 500 US-Dollar den Konzerngewinn mindern. Durch die Währungskursschwankungen ist allerdings gleichzeitig erforderlich, dass der Unterschiedsbetrag zwischen dem zu zahlenden Betrag (625 US-Dollar) und dem Zinsaufwand als Währungsverlust in Höhe von 125 US-Dollar aufwandswirksam berücksichtigt wird. Da diesem Differenzbetrag allerdings kein steuerlicher Gewinn gegenübersteht, sieht Nummer 2 eine entsprechende Anpassung in gleicher Höhe vor. Soweit die für steuer- und handelsrechtliche Zwecke maßgeblichen Währungen abweichen, wird durch Nummer 2 für die beschriebenen Fälle die Wirkung der Wechselkursschwankung auf die effektive Steuerbelastung neutralisiert.

Zu Nummer 3

Nummer 3 bezieht sich auf Drittwährungen, also Währungen, die weder die für handels- noch die für steuerrechtliche Zwecke maßgebliche Währung darstellen. Nummer 3 bezieht sich auf Währungsgewinne und -verluste, die sich aus dem Verhältnis von der für handelsrechtliche Zwecke maßgeblichen funktionalen Währung und einer Drittwährung ergeben. Ergibt sich ein Gewinn ist negative Anpassungen bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts vorzunehmen. Ergibt sich ein Verlust, ist eine positive Anpassung bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts vorzunehmen.

Beispiel

A Co ist eine im Steuerhoheitsgebiet A belegene Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe. Die für steuerliche Zwecke maßgebliche Währung von A Co lautet auf Euro, wohingegen die für handelsrechtliche Zwecke maßgebliche Währung auf US-Dollar lautet. Im ersten Geschäftsjahr verkauft A Co u. a. Waren an Kunden in Großbritannien. Die Wechselkurse betragen 1 Pfund : 1,1 Euro, 1 Pfund : 1,8 US-Dollar und 1 US-Dollar : 0,61 Euro. Für die verkauften Waren auf Ziel in Höhe von 100 Pfund, setzt A Co entsprechend eine Forderung für steuerliche (handelsrechtliche) Zwecke in Höhe von 110 Euro (180 US-Dollar) an. Im zweiten Jahr wird die Forderung in Höhe von 100 Pfund beglichen. Derweil haben sich die Wechselkurse wie folgt entwickelt: 1 Pfund : 1,21 Euro, 1 Pfund : 1,98 US-Dollar und 1 US-Dollar : 0,61 Euro. Somit entsprechen 100 Pfund nunmehr 121 Euro bzw. 198 US-Dollar. In Bezug auf die für steuerliche Zwecke maßgebliche Währung entsteht folglich ein Währungsgewinn in Höhe von 11 Euro (= 121-110), der allerdings im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung nicht berücksichtigungsfähig ist. Für handelsrechtliche Zwecke ergibt sich

gleichzeitig ein Währungsgewinn in Höhe von 18 US-Dollar (= 198 - 180), der ertragswirksam verbucht wird.

Da der Währungsgewinn auf Schwankungen zwischen der für handelsrechtliche Zwecke maßgeblichen funktionalen Währung (US-Dollar) und einer dritten Währung (Pfund) zurückzuführen ist, sind vorliegend weder Nummer 1 noch Nummer 2 einschlägig. Im vorliegenden Fall führt die Anwendung von Nummer 3 dazu, dass der Währungsgewinn für Zwecke der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts keine Berücksichtigung findet. Dem entsprechend ist eine negative Anpassung des handelsrechtlichen Ergebnisses in Höhe von 18 US-Dollar vorzunehmen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 gleicht Differenzen zwischen der für steuerliche Zwecke maßgeblichen funktionalen Währung und einer dritten Währung aus. Dabei ist es unerheblich, ob der Fremdwährungsgewinn oder -verlust im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigungsfähig ist. Entsprechend ist eine positive (negative) Anpassung bei Fremdwährungsverlusten und eine negative Anpassung bei Fremdwährungsgewinnen erforderlich.

Beispiel

Das Beispiel aus Nummer 3 wird fortgesetzt. Neben der Anpassung nach Nummer 3 ist in dem Zusammenhang auch eine Anpassung nach Nummer 4 erforderlich, da ebenfalls ein Fremdwährungsgewinn aufgrund der Währungskursschwankung zwischen Pfund und Euro entstanden ist. Dieser Gewinn muss – umgerechnet in die für handelsrechtliche Zwecke maßgebliche funktionale Währung (US-Dollar) – entsprechend positiv im Rahmen der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts Berücksichtigung finden. Da Nummer 4 explizit fest schreibt, dass die steuerliche Behandlung für die Frage einer möglichen Korrektur unbeachtlich ist, spielt es im vorliegenden Beispiel keine Rolle, dass der Währungsgewinn nicht besteuert wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die für Zwecke der Anwendung des Absatzes 1 relevanten Definitionen der für steuer- und handelsrechtliche Zwecke maßgeblichen funktionalen Währung sowie der dritten Währung. Die für steuerrechtliche Zwecke maßgebliche funktionale Währung ist die Währung, die im Belegenheitsstaat der Geschäftseinheit im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung sowie für die Ermittlung der erfassten Steuern maßgeblich ist. Die für handelsrechtliche Zwecke maßgebliche funktionale Währung ist die Währung, die bei der Ermittlung des Jahresüberschusses II oder Jahresfehlbetrags II der Geschäftseinheit verwendet wird. Die dritte Währung ist als Auffangtatbestand formuliert und umfasst alle Währungen, die weder die für handels- noch die für steuerrechtliche Zwecke maßgeblichen funktionalen Währungen darstellen.

Zu § 23 (Bilanzierungs- und Bewertungsfehler eines vorangegangenen Geschäftsjahrs sowie Änderungen der Bilanzierungsvorschriften und Bewertungsmethoden)

Zu Absatz 1

Nach § 17 Nummer 8 sind Anpassungen aufgrund von Fehlern eines vorangegangenen Geschäftsjahrs bei der Bewertung oder Bilanzierung oder der Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen erforderlich. § 23 definiert, unter welchen Voraussetzungen derartige Fehler und Änderungen zu Hinzurechnungen oder Kürzungen führen. Die Änderungen beziehen sich dabei jeweils auf das Eigenkapital in der Bilanz der Geschäftseinheit zu Beginn des Geschäftsjahrs. Diese Änderungen sind allerdings nur erforderlich,

sofern sie sich auch auf die Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts ausgewirkt haben. Eine Anpassung ist nach § 23 beispielsweise dann nicht erforderlich, wenn sich der Fehler oder die Änderung auf ein Geschäftsjahr bezieht, in dem dieses Gesetz noch nicht auf die betroffene Geschäftseinheit anwendbar war. Schließlich müssen die Änderungen auf einen Fehler nach Nummer 1 oder eine Änderung nach Nummer 2 zurückzuführen sein.

Zu Nummer 1

Wenn eine Unternehmensgruppe einen Fehler bei der Ermittlung des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags korrigiert, muss sie grundsätzlich das Eigenkapital in der Bilanz der Geschäftseinheit zu Beginn des Geschäftsjahres in dem der Fehler entdeckt worden ist (oder sobald die Korrektur praktisch erstmalig möglich ist) neu bestimmen. Sofern sich der Fehler auf gruppeninterne Geschäftsvorfälle bezieht, die zu einander ausgleichenden Fehlern in den betroffenen Einheiten geführt haben, hat sich dieser Fehler im Ergebnis nicht auf den Konzernabschluss ausgewirkt. Für die Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts müssen die Änderungen dennoch berücksichtigt werden. Sie führen – je nach Art des korrigierten Fehlers – zu einer Hinzurechnung oder Kürzung im Rahmen der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts.

Zu Nummer 2

Bei Änderungen der Bilanzierungsvorschriften einer Unternehmensgruppe kann es dazu kommen, dass das Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz dergestalt neu bestimmt werden muss, als wäre das Eigenkapital schon in den vorherigen Geschäftsjahren nach den neuen Vorschriften bilanziert worden. Andernfalls könnte es sein, dass das Eigenkapital in Folgejahren zu hoch oder niedrig bewertet wird. Im Falle einer Änderung der Bilanzierungsvorschriften, spiegeln der Anstieg oder die Minderung des Eigenkapitals jeweils Erträge, Gewinne, Aufwendungen oder Verluste wider, die nach den neuen Bilanzierungsvorschriften bei der Ermittlung des Jahresüberschusses II oder Jahresfehlbetrags II berücksichtigt werden (oder in vorherigen Geschäftsjahren berücksichtigt worden wären). Die nach §§ 15, 17 Nummer 8, 23 Absatz 1 Nummer 2 anzupassenden Beträge korrespondieren unmittelbar mit den Änderungen des Eigenkapitals in der Eröffnungsbilanz. Sofern eine Änderung zu einer Minderung des Eigenkapitals führt, ist der entsprechende Betrag nach diesem Gesetz im Rahmen der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts zu kürzen. Eine änderungsbedingte Erhöhung des Eigenkapitals ist dem Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II in entsprechender Höhe hinzuzurechnen.

Zu Absatz 2

Eine Korrektur des Fehlers ist nicht nach § 23, sondern nach § 44 vorzunehmen, wenn die Korrektur zu einer Minderung der nach § 44 geschuldeten erfassten Steuern führt. In Abgrenzung zu § 44 Absatz 3 erfasst § 23 zudem keine Korrekturen, die zu einer entsprechenden Minderung der erfassten Steuern für das vorangegangene Geschäftsjahr in Höhe von mindestens 1 Million Euro führen.

Zu § 24 (Korrekturposten Pensionsaufwand)

Pensionsverpflichtungen können als Aufwendungen bei der Mindeststeuer-Gewinnermittlung in der Höhe berücksichtigt werden, in der im Geschäftsjahr Beiträge an einen Pensionsfonds geleistet wurden. Die Bemessung der jährlichen Pensionsverpflichtungen anhand der tatsächlich geleisteten Beiträge hat zwei wesentliche Gründe. Erstens hängt die steuerliche Abzugsmöglichkeit von an einen Pensionsfonds ausgelagerte Pensionsverpflichtungen in zeitlicher Hinsicht im internationalen Vergleich typischerweise vom Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge ab. Daher ist es konsequent, den Zeitpunkt der Berücksichtigung der Pensionsverpflichtungen nach diesem Gesetz an die jeweilige innerstaatliche Berücksichtigung der Beiträge anzupassen. Zweitens werden somit Komplikationen und potenzielle

Wettbewerbsverzerrungen vermieden, die sich aus anerkannten Rechnungslegungsstandards ergeben würden, bei denen sich die Auswirkungen der Pensionsbilanzierung ausschließlich erfolgsneutral im OCI widerspiegeln.

Die Anpassung nach § 24 erfolgt in Höhe der Differenz zwischen den für das Geschäftsjahr geleisteten Beiträgen an einen Pensionsfonds sowie der Höhe der Pensionsaufwendungen, die im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II als Aufwand berücksichtigt worden sind.

Der für § 17 Nummer 9 maßgebliche Änderungsbetrag fällt positiv aus (Hinzurechnung), wenn die im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II berücksichtigten Pensionsverpflichtungen die geleisteten Beiträge übersteigen. Sofern die geleisteten Beiträge die im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II berücksichtigten Pensionsverpflichtungen übersteigen, fällt der Änderungsbetrag negativ aus (Kürzung).

Satz 2 stellt klar, dass § 24 nur auf Pensionsverpflichtungen Anwendung findet, die auf einen Pensionsfonds ausgelagert sind. In anderen Fällen (z. B. Direktzusage, Direktversicherung, Pensionskasse, Unterstützungskasse), werden die Aufwendungen immer vollumfänglich in dem Jahr berücksichtigt, in dem die Aufwendungen im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II berücksichtigt worden sind.

Zu § 25 (Gruppeninterne Finanzierungsvereinbarungen)

Zu Absatz 1

§ 25 dient der Verhinderung von Gestaltungen mittels hybrider Finanzierungsgestaltungen. Absatz 1 etabliert daher ein Abzugsverbot für Aufwendungen aus gruppeninternen Finanzierungsvereinbarungen für Zwecke der Mindeststeuer-Gewinnermittlung.

Das Abzugsverbot gilt nach Satz 2 nur, wenn während der erwarteten Laufzeit der Vereinbarung nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen davon auszugehen ist, dass die den Aufwendungen entsprechenden Erträge beim Empfänger zu keiner entsprechenden Erhöhung des steuerlichen Gewinns führen. Sollte im Steuerrecht des Steuerhoheitsgebiets des hochbesteuerten Gläubigers zum Zeitpunkt des Abschlusses der Finanzierungsvereinbarung keine Regelung umgesetzt sein, die grundsätzlich eine korrespondierende Erfassung der Erträge ausschließt, ist nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen davon auszugehen, dass es zur entsprechenden Erhöhung des steuerlichen Einkommens kommt. Ist die ertragsmäßige Erfassung allerdings an die Erfüllung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen geknüpft, ist zu prüfen, ob und inwieweit die Finanzierungsvereinbarung so ausgestaltet ist, dass die Erfüllung der Voraussetzung mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit eintritt. Von einer Erhöhung ist auch nicht auszugehen, wenn eine Befreiung oder (fiktive) Abzüge oder Steueranrechnung sowie andere Steuervorteile aufgrund der ertragswirksamen Erfassung entstehen. Auch die Verrechnung mit einem Zinsvortrag stellt keine Erhöhung dar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Begriffsdefinitionen. Demnach ist eine gruppeninterne Finanzierungsvereinbarung jede Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Geschäftseinheiten derselben Unternehmensgruppe im Rahmen derer ein hochbeststeuerter Gläubiger einer Geschäftseinheit in einem Niedrigsteuerhoheitsgebiet unmittelbar oder mittelbar Kapital überlässt. Somit nimmt die Finanzierungsvereinbarung nicht nur unmittelbare, sondern auch mittelbare Kapitalüberlassungen in den Blick.

Ein hochbeststeuerter Gläubiger ist definiert als eine Geschäftseinheit, die in keinem Niedrigsteuerhoheitsgebiet belegen ist. Als Hochsteuergebiet im Sinne dieser Vorschrift gilt auch jedes Steuerhoheitsgebiet, dass kein Niedrigsteuerhoheitsgebiet wäre, wenn alle

Erträge oder Aufwendungen aus der gruppeninternen Finanzierungsvereinbarung bei der Ermittlung des effektiven Steuersatzes dieses Steuerhoheitsgebiets außer Acht gelassen würden. Durch das Abstellen auf die Belegenheit der Geschäftseinheit wird verdeutlicht, dass auch Betriebsstätten hochbesteuerte Gläubiger sein können.

Zu § 26 (Anerkannte steuerliche Zulagen)

Zu Absatz 1

§ 17 Nummer 10 i. V. m. § 26 regeln die erforderlichen Anpassungen bei steuerlichen Zulagen. Dabei gilt es steuerliche Investitionsförderungen, die durch das Steuersystem gewährt werden, mit staatlichen Investitionsförderungen außerhalb des Steuersystems gleich zu stellen. Das Gesetz unterscheidet grundsätzlich zwei unterschiedliche Formen von durch das Steuersystem gewährten Zulagen. Als anerkannte steuerliche Zulagen werden diejenigen Zulagen behandelt, die so ausgestaltet sind, dass sie innerhalb von vier Jahren ab Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung der Zulage erstattet werden können. Unabhängig davon, ob tatsächlich eine Steuerschuld besteht. So ist beispielsweise eine steuerliche Zulage, die zunächst – soweit vorhanden – auf eine bestehende Steuerschuld angerechnet wird und bei der nur der übersteigende Betrag vor Ablauf der Vierjahresfrist ausbezahlt wird, als anerkannte steuerliche Zulage anzusehen. Für diese Art der Zulage sieht das Gesetz eine Behandlung als Ertrag vor, sodass diese den Zähler bei der Berechnung des effektiven Steuersatzes erhöht. Da einige Rechnungslegungsstandards steuerliche Zulagen im Steuerergebnis erfassen, wären diese im Zuge der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts ertragswirksame umzuwidmen, d. h. es wird eine Erhöhung der erfassten Steuern und eine korrespondierende Erfassung als Ertrag vorgenommen.

Sind die Voraussetzungen in § 26 Absatz 1 nicht erfüllt, sind die steuerlichen Zulagen grundsätzlich als Minderung der erfassten Steuern zu behandeln, sodass sie bei der Berechnung der effektiven Steuerlast Eingang in den Nenner finden. Zentrales Ausgestaltungsmerkmal dieser Zulagen ist die Beschränkung auf die vorhandene Steuerschuld ohne Aussicht auf Erstattung des übersteigenden Teils. Dabei ist wichtig, dass eine innerhalb des Vier-Jahreszeitraum angerechnete steuerliche Zulage nicht deswegen als anerkannt gilt, weil die steuerliche Zulage vortragsfähig ist. Sie muss vielmehr so ausgestaltet sein, dass stets die Möglichkeit auf vollumfängliche Erstattung besteht. Kann nur ein Teil innerhalb der Vier-Jahresfrist erstattet werden, ist aufzuteilen, d. h., dass der bis dahin erstattungsfähige Teil als Ertrag behandelt wird und der Rest als Minderung der erfassten Steuern zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass Absatz 1 nicht für anrechenbare oder erstattungsfähige Steuern in Bezug auf zulässige Anrechnungssteuern oder unzulässige erstattungsfähige Anrechnungssteuern gilt, d. h., dass diese Steuern in keinem Fall als Einnahme zu erfassen sind.

Zu Unterabschnitt 2 (Sektorspezifische Ermittlungsvorgaben)

Zu § 27 (Ausnahme für Gewinne oder Verluste aus dem internationalen Seeverkehr)

Zu Absatz 1

Nach § 27 sind Gewinne und Verluste, die eine Geschäftseinheit im internationalen Seeverkehr erzielt, von der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts auszunehmen. Damit knüpft dieses Gesetz an die in vielen Ländern verbreitete Körperschaftsteuerbefreiung für Erträge aus dem internationalen Seeverkehr an. Hiervon sind Erträge aus dem internationalen Seeverkehr im Sinne des Absatzes 2 sowie auch damit in Verbindung stehende Neben- und Hilfgeschäfte im Sinne des Absatzes 3 erfasst.

Satz 2 bzw. Halbsatz 2 enthält eine Substanzanforderung, damit die Geschäftseinheit ihre Gewinne oder Verluste von der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts ausnehmen kann. Die strategische oder kaufmännische Geschäftsleitung sämtlicher betroffener Seeschiffe muss tatsächlich in demselben Steuerhoheitsgebiet, in dem die Geschäftseinheit belegen ist, ausgeübt werden. Maßgeblich ist dabei wo die Geschäftsleitung tatsächlich ausgeübt wird. Hierfür sind alle relevanten Umstände in einer Gesamtschau zu bewerten. Zu den betroffenen Seeschiffen gehören nicht nur eigene Seeschiffe, sondern auch gecharterte oder anderweitig zur Verfügung stehende Seeschiffe.

Die strategische Geschäftsleitung kann insbesondere Entscheidungen über signifikante Investitionsentscheidungen, Vermögensverfügungen (bspw. Kauf und Verkauf von Seeschiffen), Vergabe von großen Aufträgen, Vereinbarungen zu Kooperationen, Pooling-Vereinbarungen sowie die Leitung ausländischer Niederlassungen umfassen. Maßgebliche Faktoren, um den Ort der strategischen Geschäftsleitung zu bestimmen, sind die Anwesenheit von Entscheidungsträgern (inklusive der Geschäftsleitung), der Sitzungsort von Gesellschaftergremien oder Vorstandsitzungen sowie der Wohnort von Geschäftsleitern und entscheidenden Mitarbeitern.

Die kaufmännische Geschäftsleitung kann insbesondere die Verantwortung von Routenplanungen, Annahme und Verarbeitung von Buchungsanfragen für Passagiere oder Fracht, Versicherungs- und Finanzierungsangelegenheiten, Personalmanagement, Einkauf und Fortbildungen umfassen. Maßgebliche Faktoren, um den Ort der kaufmännischen Geschäftsleitung zu bestimmen, ist die Anzahl an Mitarbeitern, die mit einer Tätigkeit in dem Steuerhoheitsgebiet beschäftigt sind, Art und Umfang der im Steuerhoheitsgebiet genutzten Unterkünfte sowie der Wohnort der wichtigsten Führungskräfte, einschließlich der Unternehmensleiter.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert, was Gewinne und Verluste aus dem internationalen Seeverkehr im Sinne der Norm sind. Die in den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Fallgestaltungen orientieren sich an der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Gesetzes geltenden Fassung des OECD-Musterkommentars (OECD-MK) zu Artikel 8 OECD-Musterabkommen (OECD-MA). Zusammengefasst handelt es sich hierbei um Gewinne oder Verluste, die mit der Beförderung von Passagieren oder Fracht im internationalen Seeverkehr im Zusammenhang stehen.

So sind nach Nummer 1 zunächst die unmittelbaren Gewinne oder Verluste aus der Beförderung von Passagieren oder Fracht auf einem Seeschiff im internationalen Seeverkehr von der Bemessungsgrundlage nach § 15 auszunehmen. Dies gilt in Übereinstimmung mit Artikel 8 OECD-MK unabhängig davon, ob es sich um ein eigenes Seeschiff der Geschäftseinheit handelt, oder ob dieses lediglich angemietet oder der Geschäftseinheit anderweitig zur Verfügung gestellt wurde. Der internationale Seeverkehr erfasst jeden Transport mit einem Seeschiff, der nicht lediglich innerhalb desselben Hoheitsgebiets stattfindet. Dieses Hoheitsgebiet muss nicht notwendigerweise das Hoheitsgebiet sein, in dem die Geschäftseinheit selbst belegen ist.

Nummer 2 erweitert die Regelung nach Nummer 1 auf Fälle, in denen die Beförderung teilweise oder vollständig im Rahmen eines Zeitchartervertrags vollzogen wird. Nach Nummer 3 werden auch Gewinne oder Verluste von der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts ausgenommen, die sich aus der Vermietung eines Seeschiffs ergeben. Das Seeschiff muss für die Beförderung von Passagieren oder Fracht im internationalen Seeverkehr bestimmt sein und tatsächlich dafür eingesetzt werden und zudem vollständig ausgerüstet und bemannt vermietet werden. Die nach Nummer 4 erfassten Gewinne oder Verluste entstehen im Falle von gruppeninternen Vermietungen, also Vermietungen zwischen Geschäftseinheiten derselben Unternehmensgruppe. Im Unterschied zu Nummer 3 handelt es sich hierbei um eine Vermietung nur des Schiffes, d. h. ohne Besatzung oder weitere Ausrüstung (sog. Bareboat-Charter). Nach Nummer 5 werden auch

Gewinne und Verluste von der Bemessungsgrundlage ausgenommen, die eine Geschäftseinheit durch Beteiligungen an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle für die Beförderung von Passagieren oder Fracht im internationalen Seeverkehr erwirtschaftet. Schließlich sind auch Gewinne oder Verluste, die bei einer Geschäftseinheit aus dem Verkauf eines Seeschiffs anfallen, von § 27 erfasst. Dies gilt aber nur, wenn das Schiff mindestens ein Jahr lang für die Beförderung von Passagieren oder Fracht im internationalen Seeverkehr genutzt wurde und die Geschäftseinheit das Seeschiff überdies mindestens ein Jahr lang gehalten hat. Hierdurch wird eine nicht sachgemäße Befreiung von bloßen Handelsgeschäften mit Seeschiffen vermieden.

Durch Satz 2 wird vermieden, dass Gewinne und Verluste einer Geschäftseinheit, die aus der Beförderung auf Binnenwasserstraßen in demselben Steuerhoheitsgebiet erzielt werden, von der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts ausgenommen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert, welche Tätigkeiten zu den anerkannten Neben- und Hilfgeschäften im Sinne dieses Paragraphen gehören und damit nach Absatz 1 von der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts auszunehmen sind. Alle aufgeführten Tätigkeiten müssen dabei einen Zusammenhang mit der Beförderung von Passagieren oder Fracht im internationalen Seeverkehr aufweisen. Aus der Eigenschaft als Neben- und Hilfstätigkeit folgt, dass die jeweils zugehörige Haupttätigkeit eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 sein muss. Die Auflistung in Absatz 3 beschränkt sich auf die in Artikel 8 OECD-MK aufgeführten Tätigkeiten.

Der grundsätzliche Ausschluss von Einkünften aus inländischen Transporten aus dem Anwendungsbereich der qualifizierten Hilfs- und Nebentätigkeiten in der internationalen Transportunternehmen mindert das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen zwischen Schifffahrtsunternehmen. Diese könnten andernfalls zwischen Unternehmen entstehen, die derartige Dienstleistungen in ihren Betrieb im Rahmen des internationalen Seeverkehrs vertikal integriert haben und unabhängigen Speditions- und Logistikdienstleistern (an Land).

Zu Nummer 1

Nummer 1 erfasst Gewinne oder Verluste aus einer Bareboat-Vercharterung, also aus der Vermietung eines Seeschiffs ohne Besatzung und vollständiger Ausrüstung. Im Gegensatz zu Absatz 2 Nummer 4 erfasst Absatz 3 Nummer 1 Vermietungseinkünfte, die der Geschäftseinheit von einem Schifffahrtsunternehmen, das keine Geschäftseinheit ist, zufließen. Der den Einkünften zugrundeliegende Mietvertrag darf für maximal drei Jahre geschlossen werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass nur Einkünfte aus kurzfristigen Vermietungsverhältnissen, die beispielsweise aus einem übermäßigen Bedarf des Schifffahrtsunternehmens resultieren können, von der Ausnahme erfasst werden. Aus der zeitlichen Beschränkung lässt sich im Übrigen kein Rückschluss darauf ziehen, wann ein Bareboat-Charter im Sinne des Artikel 8 OECD-MK vorliegt. Bareboat-Charter fällt dann nicht mehr unter die Nummer 1, wenn zwischen der Geschäftseinheit und dem Schifffahrtsunternehmen eine vertragliche Vereinbarung besteht, nach der das Schiff dem Schifffahrtsunternehmen mehr als drei Jahre zur Verfügung steht. Zur Bewertung dessen sind auch vorherige sowie nachfolgende Vermietungen desselben Schiffs zu betrachten. Sofern die vertragliche Vereinbarung für nicht mehr als drei Jahre vereinbart wurde, kann sich aus den Gesamtumständen dennoch eine länger als drei Jahre andauernde Vermietung ergeben. Wenn beispielsweise ein zwei Jahre lang geltender Mietvertrag für zwei weitere Jahre verlängert wird, würden alle Erträge ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verlängerung nicht nach § 26 Absatz 3 Nummer 1 ausgenommen. Sofern sich aus den Gesamtumständen ergibt, dass auch die vor der Verlängerung angelegte Vermietung für einen drei Jahre übersteigenden Zeitraum vorgesehen war, sind auch die dadurch entstandenen Erträge nicht von der Ausnahme nach § 26 Absatz 3 Nummer 1 erfasst.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 werden Einkünfte aus dem Verkauf von Fahrkarten erfasst. Voraussetzung ist, dass die Fahrkarte für den inländischen Teil einer internationalen Fahrt und durch ein anderes Schifffahrtsunternehmen ausgestellt wird.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erfasst Erträge aus der Vermietung und kurzfristigen Lagerung von Containern. Hierunter fallen auch Kompensationen für die verspätete Rückgabe von Containern. Eine Lagerung dürfte dann noch als kurzfristig angesehen werden, wenn sie maximal fünf Tage andauert. Letztendlich hängt die Bewertung, ob es sich um eine kurzfristige Lagerung handelt, aber von einer wertenden Betrachtung der Gesamtumstände ab.

Zu Nummer 4

Nummer 4 erfasst Einkünfte aus der Erbringung von Dienstleistungen für andere Schifffahrtsunternehmen. Hierzu gehören – in Übereinstimmung mit Artikel 8 OECD-MK – die Tätigkeiten von Ingenieuren, dem Wartungspersonal, Ladearbeitern sowie dem Bewirtungs- und Kundenpersonal.

Zu Nummer 5

Schließlich erfasst Nummer 5 Kapitalerträge, die aus einer Investition stammen, die für den Betrieb von Seeschiffen erforderlich ist. Die Erforderlichkeit einer Investition kann sich sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus rechtlichen Gründen ergeben. Hierzu können beispielsweise die durch eine Bareinlage erzielten Zinserträge gehören, wenn diese Bareinlage für die Fortführung des Unternehmens erforderlich war. Hierzu können auch Erträge aus Anleihen gehören, wenn die Ausgabe dieser Anleihen vom Gesetzgeber für die Fortführung oder Aufnahme des Betriebs vorgeschrieben ist. In diesem Fall ist die Investition erforderlich, um den Betrieb legal auszuüben. Nummer 5 gilt jedoch nicht für Zinserträge, die im Rahmen der Abwicklung von Cashflow- oder anderen Vermögensverwaltungstätigkeiten für andere Geschäftseinheiten erzielt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Geschäftseinheiten innerhalb oder außerhalb des betreffenden Hoheitsgebiets ansässig sind (bspw. bei einer Zentralisierung der Vermögens- und Anlagetätigkeit). Die Vorschrift ist auch nicht für Zinserträge anwendbar, die durch die kurzfristige Anlage von Gewinnen aus dem Schiffsbetrieb erzielt werden, wenn die angelegten Mittel nicht für den Betrieb erforderlich sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält Vorschriften hinsichtlich der Berücksichtigung und Zuordnung von Aufwendungen, die in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit Tätigkeiten im Sinne der Absätze 2 oder 3 stehen. Stehen Aufwendungen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten, sind sie diesen direkt zuzuordnen. Besteht dieser Zusammenhang lediglich mittelbar, sind die Aufwendungen entsprechend dem Verhältnis der Umsatzerlöse der Geschäftseinheit aus diesen Tätigkeiten zu ihren Gesamtumsatzerlösen zuzuordnen.

Zu den unmittelbaren Aufwendungen können (nicht abschließend aufgelistet) die folgenden Posten gehören: Aufwendungen für den Betrieb des Schiffs (Mitarbeiterkosten [bspw. Besatzung und Verwaltung], Treibstoff, Wartung und Verbesserungen, Hafenkosten [bspw. Terminalgebühren, Be- und Entladung], Aufwendungen für die Nutzung des Schiffs (Abschreibungen für das Schiff und zugehörige Ausrüstung und Infrastruktur, Charteraufwendungen Vermietung von Containern und Warenumschlag).

Mittelbare Aufwendungen sind der Geschäftseinheit entsprechend dem Verhältnis der Umsatzerlöse der Geschäftseinheit aus den zugehörigen Tätigkeiten zu ihren Gesamtumsatzerlösen zuzuordnen.

Beispiel

Eine Geschäftseinheit erzielt 80 Erträge aus dem internationalen Seeverkehr nach Absatz 2, 20 Erträge aus Neben- und Hilfsgeschäften nach Absatz 3 und 20 Erträge, die weder zu Absatz 2 noch zu Absatz 3 gehören. Zudem hat sie mittelbare Aufwendungen in Höhe von 30. Dann kann die Geschäftseinheit 20 ($= 30 \times [80 / 120]$) der mittelbaren Aufwendung den Tätigkeiten im internationalen Seeverkehr nach Absatz 2 zuordnen, 5 ($= 30 \times [20 / 120]$) zu den Neben- und Hilfsgeschäften nach Absatz 3 und weitere 5 ($= 30 \times [20 / 120]$) zu den Tätigkeiten, die weder zu Absatz 2 noch zu Absatz 3 gehören.

Zu Absatz 5

Absatz 5 beinhaltet eine Beschränkung der Ausnahme nach Absatz 3, soweit die zugehörigen Gewinne oder Verluste mehr als 50 Prozent der Gewinne oder Verluste im Sinne des Absatzes 2 dieser Geschäftseinheit in demselben Steuerhoheitsgebiet übersteigen. Damit wird die Berücksichtigung von Neben- und Hilfsgeschäften nach Absatz 3 anteilig begrenzt. Der den 50 Prozentpunkte übersteigenden Betrag ist damit weiterhin für die Bemessung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts zu berücksichtigen. Dies hat zur Folge, dass die Geschäftseinheit ihre Einkünfte nach Absatz 2 und Absatz 3 getrennt voneinander ermitteln muss. Die Begrenzung ist dabei auf das jeweilige Steuerhoheitsgebiet bezogen, sodass alle dort belegenen Geschäftseinheiten gemeinsam zu betrachten sind.

Zu § 28 (Behandlung von Vergütungen auf Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals bei Banken)

§ 28 enthält eine Sondervorschrift für die Behandlung von Vergütungen auf Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier One Capital – AT1-Instrument). Nach Satz 2 ist ein AT1-Instrument ein Instrument, das von einer Geschäftseinheit gemäß den bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen emittiert wird und das in Eigenkapital umgewandelt oder abgeschrieben werden kann, wenn ein im Voraus festgelegtes Ereignis eintritt. Zusätzlich muss es andere Merkmale aufweisen, die die Verlustabsorption im Falle einer Finanzkrise erleichtern sollen.

Additional Tier One Capital wird für Rechnungslegungszwecke grundsätzlich als Eigenkapital behandelt. Demgegenüber wird es in einigen Steuerhoheitsgebieten für steuerliche Zwecke als Verbindlichkeit eingeordnet. In letzterem Fall sind die Zinszahlungen beim Schuldner als Betriebsausgaben abziehbar und beim Gläubiger als Betriebseinnahmen steuerpflichtig. Um eine für dieses Gesetz einheitliche Behandlung sicherzustellen, schreibt § 28 vor, dass die erfassten Wertänderungen des Eigenkapitals stets als Aufwand und Ertrag erfolgswirksam im Rahmen der Mindeststeuer-Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind.

Zu § 29 (Behandlung bestimmter Versicherungserträge)

Zu Absatz 1

§ 29 nimmt bestimmte Erträge eines Versicherungsunternehmens von der Mindeststeuer-Gewinnermittlung aus. Bei bestimmten Versicherungsunternehmen müssen teilweise Erträge auf Ebene des Versicherungsunternehmens besteuert werden, obwohl diese vertraglich vom Versicherungsnehmer zu tragen sind. Um von dieser Steuer im Ergebnis entlastet zu werden, belastet das Versicherungsunternehmen sie durch eine Minderung der Versicherungsrückstellung an den Versicherungsnehmer weiter, sodass aus der

entsprechenden Auflösung ein Ertrag (der aus der Auflösung der Rückstellung entsteht) in gleicher Höhe entsteht.

Bei diesen Sachverhaltskonstellationen stehen sich für handelsrechtliche Zwecke somit Erträge und Aufwendungen in gleicher Höhe gegenüber, sodass es keinen Nettoeffekt auf das Ergebnis vor Steuern hat. Die für den Versicherungsnehmer gezahlte Steuer führt zu einem Ertrag aus der teilweisen Auflösung der Versicherungsrückstellung für den Versicherungsnehmer. Durch die Weiterbelastung des vollen Betrags an den Versicherungsnehmer entstehen in gleicher Höhe Aufwendungen.

In manchen Steuerhoheitsgebieten (wie zum Beispiel dem Vereinigten Königreich) findet eine davon abweichende handelsrechtliche Behandlung dergestalt statt, dass im Ergebnis vor Steuern lediglich der Nettoertrag erfasst wird und die für den Versicherungsnehmer gezahlte Steuer im Steueraufwand des Versicherungsunternehmens erfasst wird. Zwar führt die unterschiedliche Behandlung aus handelsrechtlicher Sicht zum gleichen Ergebnis. Im Rahmen dieses Gesetzes ist damit allerdings ein Anstieg des effektiven Steuersatzes des Versicherungsunternehmens verbunden, da der Steueraufwand den Nenner erhöht und der Nettoertrag im Zähler verbleibt. Da die Steuer wirtschaftlich vom Versicherungsnehmer und gerade nicht vom Versicherungsunternehmen getragen wird, würde dieses Ergebnis ohne die Anpassung in § 29 zu einer unsachgemäßen Bevorteilung betroffener Versicherungsunternehmen führen. Denn die Art der Rechnungslegung würde infolge des künstlich gestiegenen effektiven Steuersatzes niedrig besteuerte Einkünfte des Versicherungsunternehmens gewissermaßen vor einer Ergänzungssteuer nach diesem Gesetz schützen.

Um dies zu verhindern, werden die weiterbelasteten Steuern für die Zwecke der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts nach Absatz 1 ausgenommen. § 37 Absatz 2 Nummer 3 sieht die korrespondierende Freistellung der Steuern vor.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 findet die Ausnahme nach Absatz 1 nur dann Anwendung, sofern die Steuer handelsrechtlich nicht als Aufwand im Gewinn oder Verlust vor Steuern enthalten ist. Wenn die Steuer auf die Erträge des Versicherungsnehmers als Aufwand vor Steuern bilanziert wird, gleicht dies die Steuerbelastung aus, sodass keine Anpassung notwendig ist.

Zu Abschnitt 3 (Wahlrechte bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts)

Zu § 30 (Aktienbasierte Vergütungen)

Zu Absatz 1

§ 30 eröffnet der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit für Zwecke der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns die Möglichkeit, im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II berücksichtigte Aufwendungen für aktienbasierte Vergütungen durch nach steuerrechtlichen Vorschriften des Belegenheitsstaats der Geschäftseinheit berücksichtigte Betriebsausgaben für zugelassene aktienbasierte Vergütungen zu ersetzen. Einige Steuerhoheitsgebiete berechtigen Unternehmen dazu, die anhand des Marktwerts der Aktie bestimmte aktienbasierte Vergütung als Betriebsausgabe abzuziehen. So kann ein Unternehmen beispielsweise sowohl den Zeitwert einer Aktienoption im Zeitpunkt der Emission während der Ausübungsperiode abziehen, als auch die Differenz zwischen dem ursprünglich abgesetzten Betrag und dem Marktwert im Zeitpunkt der Ausübung der Option durch den Halter.

Im Rahmen der Rechnungslegung werden aktienbasierte Vergütungen von Unternehmen regelmäßig mit dem Zeitwert im Zeitpunkt der Emission der Aktienoption angesetzt und dann über den Ausübungszeitraum ratierlich aufgelöst. Das Unternehmen kann seine

Schätzung der Höhe des Aufwands für die aktienbasierte Vergütung und damit auch den Betrag des im Abschluss verbuchten Aufwands aufgrund sich verändernder Umstände während des Ausübungszeitraums korrigieren. Wenn der Marktwert der Aktien im Verlauf des Ausübungszeitraums steigt, wird das Unternehmen einen höheren Betrag steuerlich in Abzug bringen als den, der im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II als Aufwand verbucht wurde. Daraus ergibt sich eine dauerhafte Abweichung.

Diese Abweichung zwischen dem Betrag, der in der Berechnung des Jahresüberschusses II oder Jahresfehlbetrags II als Aufwand berücksichtigt ist, und jenem, der in der inländischen steuerlichen Bemessungsgrundlage als Aufwand berücksichtigt ist, würde regelmäßig den effektiven Steuersatz (teilweise unter den Mindeststeuersatz) unterschreiten. Das Wahlrecht nach § 30 sorgt für eine Angleichung der Mindeststeuer-Gewinnermittlung an die nationalen Steuervorschriften jener Steuerhoheitsgebiete, die einen Betriebsausgabenabzug auf der Grundlage des Werts der Aktien im Zeitpunkt der Ausübung der Option gestatten.

Das Wahlrecht muss von der erklärungsspflichtigen Geschäftseinheit beantragt werden. Der Umfang des Wahlrechts ist begrenzt auf Aufwendungen für Vergütungen in Form von Aktien, Aktienoptionen und Aktienoptionsscheinen (oder vergleichbaren Instrumenten), wenn der als Aufwand berücksichtigte Betrag für die Zwecke der Besteuerung im Inland anders berechnet wird als für Rechnungslegungszwecke. Das Wahlrecht gilt grundsätzlich für aktienbasierte Vergütungen von Mitarbeitern und von anderen Personen. Wenn jedoch für die Steuerbemessungsgrundlage im Inland für Mitarbeiter und andere Personen jeweils andere Regeln gelten, ist das Wahlrecht im Einklang mit den betreffenden inländischen Steuervorschriften auf aktienbasierte Vergütungen von Mitarbeitern anders anzuwenden als auf aktienbasierte Vergütungen von anderen Personen.

Wird das Wahlrecht nicht in Anspruch genommen, berechnet die Geschäftseinheit ihren Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust unter Berücksichtigung des Betrags der aktienbasierten Vergütung, der in die Berechnung des Jahresüberschusses II oder Jahresfehlbetrags II eingegangen ist.

Wenn das Wahlrecht in einem Geschäftsjahr in Anspruch genommen wird, nachdem ein Teil der aktienbasierten Vergütung eines Geschäftsvorfalles bereits im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II der Geschäftseinheit verbucht wurde, aber vor dem Datum der Ausübung, so muss die Geschäftseinheit einen Korrekturbetrag nachversteuern. Dies ist der Betrag der aktienbasierten Vergütung, der in früheren Geschäftsjahren als Aufwand in der Berechnung ihres Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts berücksichtigt wurde, soweit er den Betrag des steuerlichen Abzugs übersteigt, der in früheren Geschäftsjahren für die Vergütung gestattet worden wäre. Eine Geschäftseinheit kann also nicht den für Rechnungslegungszwecke berücksichtigten Betrag in Abzug bringen und dann aufgrund des steuerlichen Abzugs den gleichen Betrag de facto nochmals in Abzug bringen. Wenn die Inanspruchnahme des Wahlrechts nach § 30 für einen Teil oder die gesamte aktienbasierte Vergütung, die von den im Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten gezahlt wurde, vor Ablauf des Ausübungszeitraums widerrufen wird, müssen diese Geschäftseinheiten die überhöhten Steuerabzüge berücksichtigen. Diese Berücksichtigung erfolgt im Wege der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts, für den Zeitraum bis zu dem ersten Geschäftsjahr, das von dem Widerruf betroffen ist. Dies gilt allerdings nur in Bezug auf Aufwendungen für aktienbasierte Vergütungen, für die die Option noch nicht ausgeübt wurde. Anders ausgedrückt wirkt sich der Widerruf des Wahlrechts nur auf Aufwendungen für aktienbasierte Vergütungen aus, für die der endgültige Steuerabzug noch nicht feststeht; er hat keine Auswirkungen auf den Betrag, der als Betriebsausgabenabzug in Bezug auf bereits ausgeübte Optionen berücksichtigt wurde.

Unabhängig davon, ob ein Wahlrecht nach § 30 ausgeübt wurde, unterliegt der gesamte Betrag des Aufwands für die aktienbasierte Vergütung der Bedingung, dass der betreffende Aufwandsposten verlässlich und stimmig zu der relevanten Geschäftseinheit zurückverfolgt

werden kann. Dies ist die Geschäftseinheit, die die Vermögenswerte, die Möglichkeit zur Nutzung dieser Vermögenswerte, die Dienstleistungen usw., für die die aktienbasierte Vergütung vorgesehen war, erhalten hat. Das Wahlrecht gilt nur für die Geschäftseinheit, der der Aufwand entstanden ist und die die Vermögenswerte (einschließlich der Möglichkeit zur Nutzung dieser Vermögenswerte) oder die Dienstleistungen, für die die aktienbasierte Vergütung gezahlt wurde, tatsächlich erhalten hat. Bei den betreffenden Aktien muss es sich nicht um Aktien handeln, die von der Geschäftseinheit ausgegeben wurden, der der betreffende Aufwand entstanden ist. Der Aufwand für die aktienbasierte Vergütung kann jedoch von der Geschäftseinheit, die die als Vergütung vorgesehenen Aktien ausgegeben hat, nicht geltend gemacht werden. Dies gilt nur, wenn sie die Vermögenswerte, Dienstleistungen usw., für die Aktien als Vergütung gezahlt werden, auch erhalten hat. Wenn eine Geschäftseinheit ihrer Geschäftsleitung beispielsweise eine Vergütung in Form von Aktien der obersten Muttergesellschaft gewährt, ist der Wert der Aktien von der Geschäftseinheit und nicht von der obersten Muttergesellschaft in Abzug zu bringen.

Nur eine Geschäftseinheit ist berechtigt, für aktienbasierte Vergütungen einen Betrag in Abzug zu bringen, der über den im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II berücksichtigten Betrag hinausgeht. Dies kann sie zudem nur, wenn diese Geschäftseinheit für die Zwecke der inländischen Besteuerung einen Betriebsausgabenabzug für diese aktienbasierte Vergütung geltend machen kann. Wenn der im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II berücksichtigte Aufwand von der Geschäftseinheit, deren Aktien als Vergütung dienen, auf die Geschäftseinheit verlagert wird, der der Aufwand entstanden ist, dann sollte der Betrag des Aufwands der Geschäftseinheit, die die Aktien ausgegeben hat, mit dem der Erstattungen der Geschäftseinheit, der der Aufwand entstanden ist, übereinstimmen; zudem sollte er auf dem Aufwand für aktienbasierte Vergütungen basieren, der im Konzernabschluss berücksichtigt wurde.

Zu Absatz 2

Wenn das Wahlrecht in Bezug auf eine Option in Anspruch genommen wird, die nicht ausgeübt wurde, muss die Geschäftseinheit den aufgrund der Inanspruchnahme des Wahlrechts zuvor in der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts als Aufwand berücksichtigten Betrag als zusätzlichen Ertrag für Mindeststeuerzwecke berücksichtigen. Dadurch wird verhindert, dass die Geschäftseinheit einen Betriebsausgabenabzug für einen Posten geltend machen kann, der niemals bezahlt wird.

Zu Absatz 3

Es handelt es sich um ein Fünfjahreswahlrecht. Es ist auf den Aufwand für aktienbasierte Vergütungen aller in demselben Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten für das Jahr, in Bezug auf das das Wahlrecht in Anspruch genommen wurde, und alle folgenden Geschäftsjahre einheitlich anzuwenden. Dies gilt, solange die Inanspruchnahme des Wahlrechts nicht widerrufen wird. Dieses Wahlrecht wird auf Ebene der einzelnen Steuerhoheitsgebiete in Anspruch genommen. Daher ist es möglich, dass es für manche Steuerhoheitsgebiete in Anspruch genommen wird und für andere nicht. Auch der Widerruf der Inanspruchnahme des Wahlrechts erfolgt auf Ebene der einzelnen Steuerhoheitsgebiete.

Zu § 31 (Anwendung der Realisationsmethode)

Die IFRS richten sich im Grundsatz an der Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert aus und schreiben eine Folgebewertung bestimmter Vermögenswerte auf Basis von Wertminderungstests vor. Dadurch kann es zu stichtagsbezogenen Anpassungen kommen, die durch den Ausgleich von Marktschwankungen zu einer höheren Volatilität der Bilanzposten führen. Einige Rechnungslegungsstandards, wie z. B. das deutsche Handelsgesetzbuch (HGB) richten die Bilanzierung von Vermögenswerten und Schulden am Realisationsprinzip aus, d. h., dass Gewinne aus der Wertsteigerung grundsätzlich nur berücksichtigt werden,

wenn sie am Abschlussstichtag auch tatsächlich realisiert wurden (z. B. durch eine Veräußerung).

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht ein Wahlrecht vor, dass auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit allen Geschäftseinheiten eines Steuerhoheitsgebiets erlaubt, von der im Konzernabschluss vorgesehenen Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert abzusehen und stattdessen das Realisationsprinzip der Bewertung materieller Vermögenswerte zugrunde zu legen. Entsprechend sind Aufwendungen und Erträge, die aus der Anwendung des beizulegenden Zeitwerts oder aufgrund eines Wertminderungstests entstanden sind, bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts auszunehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Buchwert, der bei der Berechnung des auszunehmenden Betrags nach Absatz 1 als Referenzpunkt dient. Satz 1 definiert den maßgeblichen Buchwert als den Buchwert, mit dem Vermögenswerte und Schulden zu Beginn des Geschäftsjahrs, für das ein Antrag gestellt worden ist, in der Handelsbilanz II angesetzt worden sind. Bei Vermögenswerten und Schulden, die im Laufe des Geschäftsjahrs erworben, hergestellt oder angeschafft worden sind, sind abweichend die Anschaffungskosten, Herstellungskosten oder der Vereinnahmungsbetrag anzusetzen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gibt den zeitlichen Anwendungsbereich des Wahlrechts vor und präzisiert den persönlichen und sachlichen Umfang der Norm in Bezug auf Investmenteinheiten und materielle Vermögenswerte. Nach § 69 Absatz 2 ist das Wahlrecht der Gruppe den Fünfjahreswahlrechte zuzuordnen, d.h. das Wahlrecht gilt grundsätzlich für fünf Jahre und ist einheitlich für alle Vermögenswerte und Schulden aller in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten auszuüben. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit das Wahlrecht nur auf materielle Vermögenswerte zu beschränken. Da Investmenteinheiten bei der Berechnung des effektiven Steuersatzes als in einem eigenen Steuerhoheitsgebiet belegen gelten, kann der Antrag auf Investmenteinheiten beschränkt werden. Es ist also grundsätzlich möglich, dass der Antrag für alle Geschäftseinheiten eines Steuerhoheitsgebiets eine Beschränkung auf materielle Vermögensgesellschaften vorsieht, bei allen Investmenteinheiten sich hingegen auf alle Vermögenswerte und Schulden bezieht. Bei mehreren Investmenteinheiten in einem Steuerhoheitsgebiet ist das Wahlrecht allerdings ebenfalls einheitlich auszuüben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Widerruf des Wahlrechts. Ein Widerruf ist grundsätzlich fünf Jahre nach Antragstellung möglich. Wenn ein solcher Widerruf nicht ausgeübt wird, verlängert sich das Wahlrecht automatisch um fünf weitere Jahre. Für den Fall des Widerrufs ist der Unterschiedsbetrags zwischen dem beizulegenden Zeitwert der das Wahlrecht umfassenden Vermögenswerte und Schulden und dem maßgeblichen Buchwert zu Beginn des Geschäftsjahrs, für das der Widerruf erfolgt, in die Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts einzubeziehen. Auch beim Widerruf ist es möglich, diesen nur für Investmenteinheiten vorzusehen.

Zu § 32 (Verteilung von Gewinnen aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht ein Wahlrecht vor, dass es auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit allen Geschäftseinheiten eines Steuerhoheitsgebiets erlaubt, durch Anpassung der

Mindeststeuer-Gewinne und Mindeststeuer-Verluste des Geschäftsjahrs und der vier vorangegangenen Geschäftsjahre (Fünfjahreszeitraum) eine Verteilung des Nettogewinns aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen des Geschäftsjahrs vorzunehmen. Durch das Wahlrecht wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Wertsteigerungen bestimmter Vermögensgegenstände in der Regel über eine längere Periode entstehen, so dass die Verteilung über den Fünfjahreszeitraum eine bessere Zuordnung der Veräußerungsgewinne zu ihren Entstehungszeitpunkten bieten. Es handelt sich somit um ein Annäherungs- und Glättungswahlrecht.

Der Nettogewinn, der zur Verteilung zur Verfügung steht, entspricht dem positiven Saldo der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von in demselben Steuerhoheitsgebiet belegtem unbeweglichen Vermögen aller dort belegenen Geschäftseinheiten für das Geschäftsjahr. Durch die Definition des Nettogewinns wird klargestellt, dass das Wahlrecht nur ausgeübt werden kann, wenn ein Nettogewinn entsteht. Ein negativer Saldo ist entsprechend nicht möglich. Gleichzeitig kommt hier ebenfalls das Jurisdictional Blending zum Ausdruck, da das Wahlrecht nur in Bezug auf das gesamte unbewegliche Vermögen aller in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten ausgeübt werden kann.

In zeitlicher Hinsicht ist das Wahlrecht der Gruppe den Einjahreswahlrechten nach § 69 Absatz 1 zuzuordnen, d. h. die erklärungspflichtige Einheit kann das Wahlrecht jährlich neu ausüben. Wird das Wahlrecht hingegen einmal ausgeübt, verlängert es sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern die erklärungspflichtige Geschäftseinheit das Wahlrecht nicht am Ende des Geschäftsjahrs explizit widerruft.

Satz 3 begrenzt den Anwendungsbereich in sachlicher Hinsicht auf Veräußerungsvorgänge zwischen Geschäftseinheiten die nicht zur gleichen Unternehmensgruppe gehören und auf nicht gruppenzugehörige Personen. Transaktionen zwischen Geschäftseinheiten der gleichen Unternehmensgruppe sind explizit ausgeschlossen.

Zudem fungiert Absatz 1 auch als Änderungsnorm für die Berechnung des effektiven Steuersatzes für das Steuerhoheitsgebiet. Dieser ist ausgehend von der vorzunehmenden Aufteilung für die jeweiligen Geschäftsjahre neu zu berechnen.

Zu Absatz 2

§ 32 liegt grundsätzlich ein vierstufiger Verteilungsansatz zugrunde. Nachdem im ersten Schritt der Nettogewinn nach Absatz 1 berechnet worden ist, schreibt Absatz 2 vor diesen Nettogewinn zunächst den Geschäftsjahren des Fünfjahreszeitraums zuzuordnen, in dem ein Nettoverlust entstanden ist (Verlustjahr), d. h. dem negativen Saldo der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von in demselben Steuerhoheitsgebiet belegtem unbeweglichen Vermögen aller dort belegenen Geschäftseinheiten. Zunächst sind also die Nettoveräußerungsverluste auszugleichen. Der Nettogewinn wird dabei zunächst dem am weitesten in der Vergangenheit liegenden Verlustjahr im Vierjahreszeitraum zugeordnet. Es besteht kein Wahlrecht bzgl. der Reihenfolge der Verlustverrechnung.

Zu Absatz 3

Anknüpfend an Absatz 2 sieht Absatz 3 im dritten Schritt vor, dass der Nettogewinn, der nach Anwendung des Absatzes 2 verbleibt gleichmäßig über den Fünfjahreszeitraum zu verteilen und in einem vierten Schritt den einzelnen Geschäftseinheiten nach folgender Formel zuzuweisen ist:

$$\text{Jahresbetrag} \times \frac{\text{Nettogewinn der einzelnen Geschäftseinheit für das Antragsjahr}}{\text{Nettogewinn aller Geschäftseinheiten für das Antragsjahr}}$$

Dabei ist entscheidend, dass auch für das Jahr der Antragsstellung ein Teil des Nettogewinns verbleiben kann, wenn nicht genug Verlustpotential in den Jahren davor bestand.

Beispiel

Die A-AG ist eine Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe und in Land A ansässig. Sie hält unbewegliches Vermögen, welches im Land A belegen ist. Im Jahr 3 veräußert sie ein Grundstück und macht hierbei einen Verlust in Höhe von 25 Euro. Im Jahr 5 veräußert sie ein weiteres Grundstück mit einem Buchwert von 100 Euro für 300 Euro. Im gleichen Jahr nimmt sie das Wahlrecht nach § 32 in Anspruch.

Durch die Veräußerung im Jahr 5 hat die A-AG einen Nettoveräußerungsgewinn in Höhe von 200 Euro erzielt. Zuerst wird der Verlust im Jahr 3 in Höhe von 25 Euro (= 1. Verlustjahr) ausgeglichen. Die verbleibenden 175 Euro werden gleichmäßig auf den Fünfjahreszeitraum verteilt.

Nettoveräußerungserlös	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5 (Antragstellung)
200 €	35 €	35 €	60 €	35 €	35 €

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Sonderregelung für den Fall, dass sich die Zusammensetzung der Geschäftseinheiten, die in einem Steuerhoheitsgebiet belegen sind, über den Zeitablauf verändert. Wurde eine Geschäftseinheit, die bei der Ermittlung des Verhältnisses nach Absatz 3 einbezogen, die in einem vorangegangenen Geschäftsjahr nicht in diesem Steuerhoheitsgebiet belegen war, wird der auf diese Geschäftseinheit entfallende Teil gleichmäßig auf andere in demselben Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten verteilt. So wird gewährleistet, dass sich der Verteilungsmechanismus nur auf Geschäftseinheiten bezieht, die während des gesamten Zeitraums als Teil der Unternehmensgruppe in demselben Steuerhoheitsgebiet belegen war.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine über Teil 4 hinausgehende Anpassung der angepassten erfassten Steuern. Die Steuern in Bezug auf Nettogewinne des Antragsjahrs sind auszunehmen. Eine analoge Verteilung der Steuern auf die vorangegangenen vier Geschäftsjahre ist ausgeschlossen.

Zu § 33 (Anwendung von Konsolidierungsgrundsätzen)

Zu Absatz 1

§ 33 gewährt der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit ein Wahlrecht. Demnach kann sie beantragen, dass die Konsolidierungsgrundsätze der obersten Muttergesellschaft auf Geschäftsvorfälle zwischen den Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe innerhalb eines Steuerhoheitsgebiets angewendet werden. Infolge der Ausübung des Wahlrechts werden Erträge, Aufwendungen, Gewinne und Verluste aus Geschäftsvorfällen zwischen Geschäftseinheiten im Rahmen der Mindeststeuer-Gewinnermittlung angepasst werden müssen, damit sie zusammengefasst werden können. Durch die Ausübung des Wahlrechts soll eine unbeabsichtigte Besteuerung von Erträgen, Aufwendungen, Gewinnen und Verlusten aus gruppeninternen Geschäftsvorfällen, die nach nationalem Steuerrecht unter Umständen steuerfrei sind, vermieden werden. Die Ausübung des Wahlrechts hat keinen Einfluss auf die Bewertung von Geschäftsvorfällen mit Dritten. Genauso wenig wird hierdurch der Buchwert von Vermögenswerten, die um die in der Konsolidierung vorgenommenen Anpassungen der Anschaffungskosten angepasst werden, beeinflusst.

Die Einbindung der Geschäftseinheit in ein Gruppenbesteuerungssystem erfasst alle Besteuerungskonzepte eines Steuerhoheitsgebiets, nach dem die Geschäftseinheiten Gewinne oder Verluste aufgrund einer gemeinsamen Eigentümerstruktur oder Kontrollbeteiligung aufteilen. Als derartiges Gruppenbesteuerungssystem ist in Deutschland insbesondere die Körperschaftsteuerrechtliche Organschaft vom Anwendungsbereich der Norm erfasst.

Geschäftsvorfälle zwischen Geschäftseinheiten führen regelmäßig zu einem sofortigen Ertrag beim Veräußerer und einer sofortigen Aufwendung beim Erwerber eines Wirtschaftsguts, sodass sich hieraus im Ergebnis weder ein Gewinn noch ein Verlust bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Ertrags in Bezug auf das jeweilige Steuerhoheitsgebiet ergibt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Zinszahlungen einerseits als Aufwendungen des Darlehensnehmers und andererseits als Ertrag des Darlehensgebers erfasst werden und bei beiden Geschäftseinheiten gleichzeitig anfallen. Daneben kann es jedoch auch dazu kommen, dass Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste gruppenintern dergestalt verlagert werden, dass sie im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen über Dritte in einem abweichenden Geschäftsjahr berücksichtigt werden.

Investmenteinheiten, in Minderheitsbesitz stehende Geschäftseinheiten und als Geschäftseinheiten behandelte Joint Ventures sind vom Anwendungsbereich der Norm ausgenommen. Das Wahlrecht steht zudem ausschließlich Geschäftseinheiten zu, die in demselben Steuerhoheitsgebiet belegen sind. Geschäftsvorfälle zwischen Geschäftseinheiten, die in verschiedenen Steuerhoheitsgebieten belegen sind, werden für die Zwecke dieses Gesetzes weiterhin so behandelt, als handele es sich um Geschäftsvorfälle mit Dritten. Anknüpfend an das vorherige Beispiel gilt damit folgendes: Wenn die produzierende Geschäftseinheit das Endprodukt an eine weiterveräußernde Geschäftseinheit, die in einem anderen Steuerhoheitsgebiet belegen ist, veräußert, müsste für diesen gruppeninternen Geschäftsvorfall ein am Fremdvergleichsgrundsatz orientierter Verrechnungspreis angesetzt werden.

Aus diesem Grund erfordert die Ausübung des Wahlrechts, dass die Unternehmensgruppe auch bei gruppeninternen Geschäftsvorfällen zwischen grenzüberschreitenden Geschäftsvorfällen und solchen innerhalb eines Steuerhoheitsgebiets unterscheidet.

Zu Absatz 2

Das Wahlrecht nach Absatz 1 ist ein Fünfjahreswahlrecht, auf das der § 69 Absatz 2 anwendbar ist. Daher beginnt auch die einheitliche Anwendung von Konsolidierungsgrundsätzen in dem Jahr, in dem das Wahlrecht nach Absatz 1 in Anspruch genommen wurde. Ebenso gelten die Regelungen zur automatischen Erneuerung des Wahlrechts und dem Widerruf nach § 69 Absatz 2 Satz 2 auch im Falle des § 33. Im Falle eines Widerrufs müssen nach § 33 Absatz 2 Satz 2 Anpassungen zur Verhinderung von Doppelerfassungen oder Nichterfassungen vorgenommen werden. Diese Anpassungen gelten ebenso für den Fall der Ausübung des Wahlrechts.

Zu Abschnitt 4 (Aufteilung von Gewinnen und Verlusten bei Betriebsstätten und transparenten Einheiten)

Zu § 34 (Zuordnung von Gewinnen und Verlusten zwischen Betriebsstätte und Stammhaus)

Die Betriebsstätte ist vielmehr ein steuerliches als ein der Rechnungslegung zugrundeliegendes Konzept. Im Steuerrecht werden Betriebsstätten auf Grundlage von bestimmten Aufteilungsvorschriften steuerliche Gewinn und Verluste zugeordnet, obwohl sie rein rechtlich unselbständige Teile eines Unternehmens sind. Für Zwecke dieser Gewinnaufteilung wird unterstellt, dass Betriebsstätte und Stammhaus zwei voneinander losgelöste Einheiten sind. Handelsrechtlich werden die Gewinne und Verluste allerdings nicht separat, sondern im Jahresabschluss des Stammhauses abgebildet, losgelöst davon, ob die Betriebsstätte

im In- oder im Ausland belegen ist. Da dieses Gesetz im Grundsatz an den handelsrechtlichen Jahresabschluss der Geschäftseinheit anknüpft, findet eine Gewinnabgrenzung zur Betriebsstätte zunächst nicht statt. Um für Zwecke dieses Gesetzes eine angemessene Gewinnabgrenzung zwischen Betriebsstätte und Stammhaus zu gewährleisten, gilt es die uni- und bilateralen Regelungen für die steuerliche Aufteilung von Erträgen und Aufwendungen zu beachten. Damit soll – basierend auf den handelsrechtlichen Abschlüssen – eine adäquate Abgrenzung für Betriebsstätten, die ebenfalls Geschäftseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind, ermöglicht werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II einer Betriebsstätte gemäß der Definition des § 4 Absatz 8 Nummer 1 bis 3. Dadurch werden Sachverhaltskonstellationen in den Blick genommen, in denen eine Betriebsstätte gemäß einem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen oder nach innerstaatlichem Recht vorliegt sowie Fälle, in denen eine Betriebsstätte vorliegen würde, wenn ein Steuerhoheitsgebiet, das keine Körperschaftsteuer erhebt, mit dem Steuerhoheitsgebiet des Stammhauses ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hätte.

Für solche Situationen sieht Satz 1 vor, dass es sich beim Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II der Betriebsstätte um den in ihrem eigenen (fiktiven) Jahresabschluss ausgewiesenen handelt. Damit wird gewährleistet, dass Geschäftseinheiten, bei denen es sich um Betriebsstätten handelt, für Zwecke der Berechnung des effektiven Steuersatzes genauso behandelt werden, als wären sie eigenständige und unabhängige Unternehmen. Dabei ist gleichsam erforderlich, dass der (fiktive) Jahresabschluss der Betriebsstätte nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard oder nach einem zugelassenen Rechnungslegungsstandard, vorbehaltlich der erforderlichen Anpassungen zur Vermeidung wesentlicher Wettbewerbsverzerrungen, erstellt wird oder worden ist.

Für Fälle, in denen die Betriebsstätte keinen eigenen Abschluss aufstellt, sieht Satz 2 entsprechend vor, dass der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II dem Betrag entspricht, der in ihrem eigenen Abschluss ausgewiesen worden wäre, wenn ein solcher aufgestellt worden wäre. Daher müssen in solchen Fällen Unterlagen oder Berichte vorbereitet werden, anhand derer der Betrag berechnet werden kann, der im Abschluss ausgewiesen worden wäre. Dabei ist grundsätzlich der Rechnungslegungsstandard, der zur Erstellung des Konzernabschlusses der obersten Muttergesellschaft verwendet wurde, zugrunde zu legen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht Anpassungen des Jahresüberschusses II oder Jahresfehlbetrags II der Betriebsstätte an uni- oder bilaterale Vorgaben vor. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es keine besonderen Rechnungslegungsvorschriften gibt, welche eine Aufteilung zwischen Stammhaus und Betriebsstätte vorsehen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 sieht vor, dass es sich bei den zu berücksichtigenden Erträgen und Aufwendungen um diejenigen handelt, die der Betriebsstätte gemäß eines einschlägigen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts des Steuerhoheitsgebiets zuzurechnen sind. Dabei ist unbeachtlich, wie die Gewinne oder Verluste der Betriebsstätten für steuerliche Zwecke tatsächlich behandelt werden.

Beispiel

A Co ist eine im Steuerhoheitsgebiet A belegene Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe, die gemäß dem zwischen Steuerhoheitsgebiet A und Steuerhoheitsgebiet B geltenden Doppelbesteuerungsabkommen über eine Betriebsstätte in Staat B verfügt. Der Betriebsstätte sind Unternehmensgewinne in Höhe von 100 GE aus Lizenzgebühren zuzurechnen sind. Abzugsfähige Aufwendungen sind nicht entstanden. In Staat B sind 50 Prozent der Lizenzgebühren von der Steuer befreit. Der bei der Berechnung des Jahresüberschusses II oder Jahresfehlbetrags II der Betriebsstätte berücksichtigte Betrag beläuft sich in diesem Fall auf 100 GE, obwohl die Betriebsstätte nur auf einen Betrag von 50 GE Steuern entrichten muss.

Zu Nummer 2

Für den Fall des Vorliegens einer Betriebsstätte nach § 4 Absatz 8 Nummer 3 sieht Nummer 2 vor, dass zur Bestimmung des Jahresüberschusses II oder Jahresfehlbetrags II nur die Erträge und Aufwendungen zu berücksichtigen sind, die der Betriebsstätte nach Artikel 7 des OECD-Musterabkommens zuzuordnen sind. Mit diesem Satz wird dem unter Buchstabe c der Betriebsstättendefinition beschriebenen Fall Rechnung getragen, dass in einem Steuerhoheitsgebiet Tätigkeiten ausgeübt werden, die fiktiv zur Entstehung einer Betriebsstätte nach Artikel 5 des OECD-Musterabkommens führen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beschreibt die Zuordnung des Jahresüberschusses II oder Jahresfehlbetrags II zu einer Betriebsstätte i. S. d. § 4 Absatz 8 Nummer 4. Dieser Betriebsstätte sind die Einkünfte zuzuordnen, die im Steuerhoheitsgebiet des Stammhauses nicht der Besteuerung unterliegen und Tätigkeiten außerhalb dieses Steuerhoheitsgebiets zuzuordnen sind. Um einen doppelten Abzug zu verhindern, bestimmt Satz 2 ferner, dass Aufwendungen nur dann der Betriebsstätte zuzurechnen sind, soweit diese nicht im Steuerhoheitsgebiet des Stammhauses berücksichtigt werden und eindeutig Tätigkeiten zuzuordnen sind, die außerhalb dieses Steuerhoheitsgebiets ausgeübt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Zurechnung von Verlusten zu einer Betriebsstätte. Einige Steuerhoheitsgebiete beziehen den Gewinn oder Verlust einer Betriebsstätte in die Berechnung des im Inland steuerpflichtigen Gewinns des Stammhauses ein (so z. B. Staaten mit Welteinkommensprinzip und einem System zur Anrechnung ausländischer Steuern). Nach den GloBE-Musterregelungen wird der effektive Steuersatz des Stammhauses jedoch ohne den Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust der Betriebsstätte berechnet. In Ermangelung einer Sonderregel kann in einem Geschäftsjahr für das Stammhaus ein zu niedriger effektiver Steuersatz ermittelt werden, wenn ein Betriebsstättenverlust für die Zwecke der Besteuerung im Inland berücksichtigt wird, nicht jedoch für die Zwecke der Mindeststeuer-Gewinnermittlung.

Nach Absatz 4 kann diese steuerliche Behandlung unter bestimmten Bedingungen nachvollzogen werden, sodass keine Verwerfungen entstehen. So kann der Mindeststeuer-Verlust einer Betriebsstätte bei der Mindeststeuer-Gewinnermittlung des Stammhauses berücksichtigt werden, soweit der Verlust der Betriebsstätte auch bei der Berechnung des steuerlichen Gewinns oder Verlusts dieses Stammhauses Berücksichtigung findet. Dabei werden Art und Umfang der Berücksichtigung dieses Verlustes im Stammhausstaat nachvollzogen. Wenn z. B. das Stammhaus bei der Berechnung seines im Inland steuerpflichtigen Gewinns nur 80 Prozent des Verlusts der Betriebsstätte berücksichtigen kann, dann ist bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts des Stammhauses der gleiche Prozentsatz zugrunde zu legen; die übrigen 20 Prozent sind als Verlust der Betriebsstätte zuzuordnen. Wenn ein Betriebsstättenverlust jedoch zu einem zeitlich befristeten Verlustvortrag für das Stammhaus führt, wird dieser als bei der Berechnung des

im Inland steuerpflichtigen Verlusts des Stammhauses berücksichtigt, unabhängig davon, ob dieser Verlustvortrag verfällt, bevor er vollständig genutzt wurde.

Der letzte Teil des ersten Satzes sieht eine Einschränkung der Berücksichtigung beim Stammhaus vor. Eine Berücksichtigung beim Stammhaus erfolgt nicht, wenn der Betriebsstättenverlust mit anderen Einkünften verrechnet wird, die sowohl nach dem Recht des Steuerhoheitsgebiets des Stammhauses als auch nach dem Recht des Steuerhoheitsgebiets der Betriebsstätte steuerpflichtig sind.

Absatz 4 Satz 2 erfordert eine entsprechende Anpassung, um einen anschließend von der Betriebsstätte erzielten Mindeststeuer-Gewinn bis zur Höhe des vorher berücksichtigten Mindeststeuer-Verlusts beim Stammhaus. Diese Regel gilt für den gesamten Verlust, der bei der Berechnung des im Inland steuerpflichtigen Gewinns oder Verlusts berücksichtigt worden ist. Somit wird der Gewinn der Betriebsstätte bis zur Höhe dieses Verlusts als Mindeststeuer-Gewinn des Stammhauses behandelt, selbst wenn der Verlust Gegenstand eines Verlustvortrags des Stammhauses wurde, welcher verfallen ist, bevor er vollständig aufgebraucht wurde. Dadurch werden Schwierigkeiten bei der Rückverfolgung vermieden und es entfällt die Notwendigkeit komplexer Regeln für eine etwaige Nachverfolgung.

Zu § 35 (Zuordnung von Gewinnen und Verlusten bei transparenten Einheiten)

§ 35 bestimmt, wie der Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust einer transparenten Einheit zu verteilen ist. Diese Regeln sind notwendig, weil solche Einheiten – ungeachtet der Tatsache, dass sie vielfach steuerlich transparent behandelt werden – in eigenen Jahresabschlüssen den Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II ausweisen. Da für die Mindeststeuer-Vorschriften Rechnungslegungsdaten herangezogen werden, soll § 35 gewährleisten, dass der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II grundsätzlich im Einklang mit den geltenden steuerlichen Vorschriften zwischen diesen Einheiten und ihren Gesellschaftern aufgeteilt wird.

Eine transparente Einheit im Sinne dieses Gesetzes zeichnet sich dabei im Allgemeinen dadurch aus, dass sie im Gründungsstaat als steuertransparent behandelt wird. Dabei macht das Gesetz eine Unterscheidung zwischen steuertransparenten Einheiten, die aus Sicht des Belegenheitsstaats des Gesellschafters als steuertransparent angesehen werden (sog. steuertransparente Einheiten) und sog. umgekehrt hybriden Einheiten, die nur aus Sicht des Gründungsstaats als steuertransparent angesehen werden (§ 7 Absatz 30).

Dabei nimmt § 35 jede Beteiligung an der transparenten Einheit vor dem Hintergrund der jeweils geltenden Steuervorschriften gesondert in den Blick. Damit wird anerkannt, dass ein und dieselbe transparente Einheit durch einige ihrer Gesellschafter als steuertransparente Gesellschaft und durch andere als umgekehrt hybride Einheit behandelt werden kann. Anders ausgedrückt: Die Einheit wird in Bezug auf gruppenzugehörige Beteiligte, die sie als steuertransparent behandeln, als steuertransparent behandelt und in Bezug auf andere gruppenzugehörige Beteiligte als umgekehrte hybride Einheit.

Zu Absatz 1

§ 35 sieht bei der Zuordnung der Gewinne und Verluste bei transparenten Einheiten eine festgelegte Reihenfolge vor: Zunächst ist der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II der transparenten Einheit nach Absatz 1 um den Betrag zu kürzen, der den Gesellschaftern zuzurechnen ist, die nicht der Unternehmensgruppe angehören.

Beispiel

Hold Co ist eine in Steuerhoheitsgebiet A belegene Geschäftseinheit, die die Muttergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe ist. Hold Co hält 60 Prozent der Anteile am Kapital von B LP, einer in Steuerhoheitsgebiet B errichteten

steuertransparenten Gesellschaft. Die übrigen 40 Prozent der Anteile an B LP befinden sich im Eigentum von Einheiten, die nicht der multinationalen Unternehmensgruppe angehören und die sich ebenfalls in Steuerhoheitsgebiet A befinden. B LP verfügt über eine Betriebsstätte in Steuerhoheitsgebiet B. B LP erzielt einen Jahresüberschuss i. H. v. 200. Davon ist nur ein Betrag i. H. v. 100 der Betriebsstätte zuzurechnen und in Staat B zu versteuern.

Nach Absatz 1 wird der Jahresüberschuss von B LP um einen Betrag i. H. v. 80 gekürzt, weil dies der Betrag ist, der den Minderheitsgesellschaftern zuzurechnen ist (200 x 40 Prozent). Der verbleibende Betrag (120) wird zwischen den gruppenzugehörigen Gesellschaftern nach Maßgabe des Absatzes 2 aufgeteilt.

Wenn im Konzernabschluss der multinationalen Gruppe eine erfasste Steuer berücksichtigt ist, die an den Jahresüberschuss geknüpft ist, so ist der Betrag dieser erfassten Steuer im gleichen Verhältnis zu kürzen. Im Beispiel der vorstehenden Absätze wäre eine Kürzung des Betrags der erfassten Steuern entsprechend der Kürzung des Ertrags um 40 Prozent erforderlich.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Wenn der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II einer Betriebsstätte in den Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II der transparenten Einheit einbezogen wurde, weil die Tätigkeit über die Betriebsstätte ausgeübt wird, so ist nach der Anwendung von Absatz 1 in einem zweiten Schritt dieser Betrag vom Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II gemäß Absatz 2 Nummer 1 bei der transparenten Gesellschaft in Abzug zu bringen und der Betriebsstätte zuzuordnen (Betriebsstättenprinzip). Dadurch wird sichergestellt, dass der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II der Betriebsstätte nur bei der Berechnung des effektiven Steuersatzes im Steuerhoheitsgebiet der Betriebsstätte berücksichtigt wird.

Beispiel

A Co ist eine in Steuerhoheitsgebiet A belegene Einheit und ist Gesellschafterin einer transparenten Gesellschaft (B LP), die nach dem Recht von Steuerhoheitsgebiet B gegründet worden ist. Nach dem Steuerrecht von Steuerhoheitsgebiet B verfügt A Co über eine Betriebsstätte in Steuerhoheitsgebiet B, über die die Geschäftstätigkeit von B LP ausgeübt wird. Weil B LP in Steuerhoheitsgebiet B steuertransparent behandelt wird, geht Steuerhoheitsgebiet B für Steuerzwecke davon aus, dass A Co seine Aktivitäten „direkt“ über die Betriebsstätte ausübt. In diesem Fall ist B LP das Stammhaus der in Steuerhoheitsgebiet B belegenen Betriebsstätte; folglich wird der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II von B LP vom Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II des Stammhauses abgezogen und der Betriebsstätte zugerechnet.

Die Betriebsstätte könnte sich auch in einem weiteren Steuerhoheitsgebiet C befinden. Unterstellt zum Beispiel, dass B LP nicht über eine Betriebsstätte in Steuerhoheitsgebiet B verfügt, sondern in Steuerhoheitsgebiet C, würde der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II entsprechend dieser Betriebsstätte nach Absatz 2 Nummer 1 zuzurechnen sein. Die Formulierung „soweit hierdurch die Geschäftstätigkeit der transparenten Einheiten ausgeübt wird“ gewährleistet, dass in Absatz 2 Nummer 1 unabhängig davon angewendet wird, ob das andere Steuerhoheitsgebiet die betreffende Einheit als transparente Gesellschaft ansieht und ob dieses Steuerhoheitsgebiet von dieser Einheit oder von ihren gruppenzugehörigen Beteiligten verlangt, dass sie die Steuern entrichten, die auf den der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinn zu zahlen sind. Wenn der gruppenzugehörige Gesellschafter der transparenten Gesellschaft eine

erfasste Steuer auf den der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinn zahlen muss, wird diese Steuer nach § 41 entsprechend zugeordnet.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt den dritten Zuordnungsschritt und findet subsidiär zu Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 Anwendung. Ein danach verbleibender Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II ist dem gruppenzugehörigen Gesellschafter entsprechend seiner Beteiligung zuzuordnen. Das bedeutet im Ergebnis, dass einer staatenlosen steuertransparenten Gesellschaft kein Anteil am Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II zugerechnet wird.

Wenn es sich bei der transparenten Einheit um eine steuertransparente Einheit handelt, die nicht oberste Muttergesellschaft ist, wird der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II auf die gruppenzugehörigen Gesellschafter entsprechend der Höhe ihrer Eigenkapitalbeteiligung zugeteilt, um die steuerliche Behandlung sowohl im Steuerhoheitsgebiet der Einheit als auch im Steuerhoheitsgebiet der Gesellschafter korrespondierend abzubilden.

Wenn es sich bei den Beteiligten ebenfalls um steuertransparente Einheiten handelt, wird Absatz 2 Nummer 1 erneut angewandt, um den verbleibenden Teil des Jahresüberschusses II oder Jahresfehlbetrags II dem nächsthöheren gruppenzugehörigen Gesellschafter zuzuordnen (es sei denn, dieser ist die oberste Muttergesellschaft). Wenn alle Geschäftseinheiten in der Kette steuertransparente Einheiten sind (es sich also um eine steuertransparente Struktur handelt), wird folglich der gesamte Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag letztlich der obersten Muttergesellschaft der (multinationalen) Gruppe zugerechnet.

Die Formulierung „entsprechend der Höhe ihrer Eigenkapitalbeteiligung“ soll sicherstellen, dass der nach der Zurechnung zu einer Betriebsstätte verbleibende Teil des Jahresüberschusses II oder Jahresfehlbetrags II unter den gruppenzugehörigen Gesellschaftern entsprechend ihrem Gewinnanteil aufgeteilt wird. Als Beispiel sei angenommen, dass die Beteiligungen an einer volltransparenten Gesellschaft folgendermaßen verteilt sind: 40 Prozent werden von einem in einem anderen Hoheitsgebiet ansässigen gruppenzugehörigen Gesellschafter gehalten; die übrigen 60 Prozent werden zu gleichen Teilen von zwei im Steuerhoheitsgebiet ansässigen gruppenzugehörigen Gesellschaftern gehalten. Die steuertransparente Gesellschaft verfügt über eine Betriebsstätte im Steuerhoheitsgebiet; nach den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen entsteht durch diese feste Geschäftseinrichtung eine Betriebsstätte des im anderen Steuerhoheitsgebiet ansässigen Gesellschafters und so sind 40 Prozent des Jahresüberschusses II oder Jahresfehlbetrags II der steuertransparenten Gesellschaft dieser Betriebsstätte zuzurechnen. Die verbleibenden 60 Prozent werden gemäß Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 34 den gruppenzugehörigen Gesellschaftern zugerechnet (jeweils 30 Prozent).

Da § 35 eine Gewinn- und Verlustaufteilungsregel ist, werden im Kontext transparenter Gesellschaften alle an die Eigenkapitalbeteiligung geknüpften Ertrags- bzw. Gewinnansprüche, einschließlich aller Vereinbarungen, Abreden und Verträge, die sich auf diesen Anteilen beziehen, berücksichtigt.

Es sind allerdings auch Situationen denkbar, in denen es zu einer Diskrepanz zwischen dem Gewinnbetrag, der den gruppenzugehörigen Gesellschaftern nach den Steuertransparenzregeln seines Steuerhoheitsgebiets zugerechnet werden, und dem Gewinnbetrag, auf den der gruppenzugehörige Gesellschafter aufgrund seiner Eigenkapitalbeteiligung Anspruch hat, kommen kann. Absatz 2 Nummer 2 folgt einer eigenen Diktion und findet insoweit Anwendung, als die Einheit als transparente Gesellschaft behandelt wird.

Beispiel

A Co ist eine im Steuerhoheitsgebiet A belegene Geschäftseinheit, die 60 Prozent des Kapitals von B Co hält, einer nach dem innerstaatlichen Recht von Steuerhoheitsgebiet

B errichteten transparenten Gesellschaft. A Co und B Co sind Geschäftseinheiten derselben multinationalen Unternehmensgruppe; die übrigen 40 Prozent des Kapitals werden von Beteiligten gehalten, die nicht der Gruppe angehören. A Co hat eine Vereinbarung mit den anderen Gesellschaftern geschlossen, der zufolge an die Eigenkapitalanteile von A Co zusätzlich das Recht geknüpft ist, während der ersten fünf Jahre nach der Gründung von B Co 70 Prozent (anstatt 60 Prozent) des Gewinns von B Co zu erhalten. Steuerhoheitsgebiet A behandelt B Co als steuertransparent, erkennt die Wirkung der Vereinbarung zwischen A Co und den übrigen Anteilseignern jedoch nicht an; er behandelt die Vereinbarung nicht so, als würde sie A Co Anspruch auf zusätzliche 10 Prozent des Gewinns von B Co gewähren. Dies bedeutet, dass während des oben erwähnten Fünfjahreszeitraums nach innerstaatlichem Recht von Steuerhoheitsgebiet A nur 60 Prozent der Gewinne von B Co so behandelt werden, als gingen sie an A Co.

Nach § 35 hält A Co während der fünfjährigen Laufzeit der Vereinbarung eine Eigenkapitalbeteiligung i. H. v. 70 Prozent an B Co. Der Jahresüberschuss II von B Co wird somit zunächst um nach Absatz 1 um 30 Prozent gekürzt, weil dies der Betrag ist, der auf Gesellschafter entfällt, die nicht der multinationalen Unternehmensgruppe angehören. Die übrigen 70 Prozent des Jahresüberschusses werden nach Absatz 2 Nummer 2 B Co zugerechnet, weil Steuerhoheitsgebiet A davon ausgeht, dass B Co steuertransparent ist, sodass der gesamte Gewinn von B Co seinen Gesellschaftern zugerechnet wird (zu denen A Co gehört). Die Tatsache, dass Steuerhoheitsgebiet A die Vereinbarung zwischen A Co und den anderen Gesellschaftern nicht so behandelt, als gewähre sie A Co einen Anspruch auf zusätzliche 10 Prozent des Gewinns von B Co, ist für die Gewinnzurechnung gemäß Absatz 2 Nummer 2 nicht relevant, solange Steuerhoheitsgebiet A B Co als steuertransparent behandelt.

Zu Nummer 3

Handelt es sich bei der transparenten Einheit um eine umgekehrte hybride Einheit oder um eine steuertransparente Einheit, welche die oberste Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe bildet, ist der nach Anwendung des Absatz 1 und des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 verbleibende Betrag der umgekehrten hybriden Einheit beziehungsweise der obersten Muttergesellschaft zuzuordnen. In beiden Fällen wird der verbleibende Teil des Jahresüberschusses II oder Jahresfehlbetrags II den Einheiten selbst und nicht ihren Gesellschaftern zugerechnet.

Wenn die oberste Muttergesellschaft der multinationalen Unternehmensgruppe somit eine steuertransparente Einheit ist, wird der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II dieser Einheit und nicht ihren Gesellschaftern zugerechnet, da es sich bei den Gesellschaftern nicht um Geschäftseinheiten der multinationalen Unternehmensgruppe handelt. § 61 enthält zusätzliche Regeln für den Fall, dass eine transparente Gesellschaft die oberste Muttergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe ist.

Das Gleiche gilt für umgekehrt hybriden Einheiten, da die Einheit nach dem Steuerrecht der Gesellschafter nicht als steuerlich transparent angesehen wird und ihr Gewinn oder Verlust somit für steuerliche Zwecke nicht unmittelbar ihren Gesellschaftern zugerechnet wird.

Bei Nummer 3 ist gleichsam die Subsidiarität zu Absatz 1 sowie zu Absatz 2 Nummer 1 zu beachten.

Zu Teil 4 (Ermittlung der angepassten erfassten Steuern)

Die Mindeststeuer-Gewinnermittlung für eine Geschäftseinheit ergibt sich aus den Vorschriften des dritten Teils. Der vierte Teil beinhaltet demgegenüber Vorschriften, die gemeinsam mit dem Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust zur Ermittlung des effektiven Steuersatzes sowie der Ermittlung des Steuererhöhungsbetrags im fünften Teil herangezogen werden. Der Betrag der angepassten erfassten Steuern ergibt sich aus den

erfassten Steuern nach § 37, die nach den in § 36 Absatz 1 katalogartig aufgeführten Beträgen angepasst werden. Diese Anpassungen ergeben sich aus den übrigen Vorschriften des vierten Teils sowie aus § 32 Absatz 5 und den §§ 61 und 62.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 36 (Betrag der angepassten erfassten Steuern einer Geschäftseinheit)

Zu Absatz 1

Der Ausgangspunkt zur Ermittlung des Betrags der angepassten erfassten Steuern befindet sich in der handelsrechtlichen Rechnungslegung. Denn der Betrag der angepassten erfassten Steuern wird ausgehend von den im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II für das Geschäftsjahr angefallenen laufenden Steuern ermittelt. Dies gilt indes nur, soweit diese angefallenen laufenden Steuern auch erfasste Steuern im Sinne des § 37 sind. Damit werden beispielsweise Beträge für Vermögens- oder Verbrauchssteuern schon auf der Ebene des § 37 aus der Ermittlung des effektiven Steuersatzes ausgenommen; einer Anpassung nach den Nummern 1 bis 4 bedarf es daher nicht. Zudem werden nur laufende Steuern berücksichtigt, sodass einmalige Steuerzahlungen ebenfalls nicht in die Ermittlung des effektiven Steuersatzes einfließen. Der Betrag der laufenden, erfassten Steuern ist anschließend um die in den Nummer 1 bis 4 aufgeführten Beträge anzupassen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 wird der Betrag der erfassten Steuern um die Hinzurechnungen in § 39 sowie die Kürzungen in § 40 angepasst.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 müssen die erfassten Steuern zu dem um dem nach § 42 ermittelten Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern angepasst werden.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 sind Erhöhungen oder Minderungen der erfassten Steuern, die nicht im Aufwand für tatsächliche oder latente Steuern enthalten, aber im Eigenkapital oder OCI berücksichtigt sind als Anpassungen der erfassten Steuern zu berücksichtigen. Dies gilt, wenn die zu den Steuern zugehörigen Gewinn- oder Verlustbestandteile im Rahmen der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts berücksichtigt werden. Diese Vorschrift stellt somit sicher, dass erfasste Steuern in Bezug zu diesen Bestandteilen nicht nur bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts sondern auch bei der Ermittlung des effektiven Steuersatzes berücksichtigt werden. Diese Anpassung soll jedoch nur erfolgen, wenn die Bestandteile nach dem Steuerrecht des Belegenheitsstaats der Geschäftseinheit der Besteuerung unterliegen.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 muss der Betrag der erfassten Steuern ebenfalls um die Steuern im Sinne des § 32 Absatz 5 angepasst werden. Nach dieser Vorschrift sind erfasste Steuern in Bezug auf Nettogewinne oder Nettoverluste des Antragsjahrs bei der Berechnung der angepassten erfassten Steuern auszunehmen.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 sind schließlich auch Anpassungen infolge der Sondervorschriften für Oberste Muttergesellschaften als transparente Einheiten nach §§ 61, 62 vorzunehmen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 darf kein Betrag erfasster Steuern mehrfach berücksichtigt werden. Hierdurch wird eine sachgerechte Ermittlung des effektiven Steuersatzes gewährleistet.

Zu § 37 (Erfasste Steuern)

Zu Absatz 1

§ 37 bestimmt, welche Steuern zu den erfassten Steuern gehören, die im Rahmen des § 36 berücksichtigt werden. Die Definition wurde dabei ausschließlich für die Zwecke dieses Gesetzes aufgestellt; insbesondere zu Artikel 2 OECD-MA besteht keine Verbindung. Steuern, die nicht nach § 37 erfasste Steuern sind (beispielsweise Verbrauchs- und Lohnsteuern), können dennoch im Rahmen der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts, das heißt als Minderung des Nenners in der Berechnung des effektiven Steuersatzes, berücksichtigungsfähig sein.

Die Bestimmung, ob eine Steuer eine erfasste Steuer ist, erfolgt maßgeblich anhand der der Steuer zugrundeliegenden Eigenschaften; die Bezeichnung einer Steuer oder die Erhebungsweise ist dafür ebenso irrelevant wie die Frage, ob eine Steuer unmittelbar durch ein Körperschaftsteuergesetz oder ein eigenes Gesetz entsteht.

Steuern sind in Einklang mit § 3 AO Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein. Sofern sie die weiteren Merkmale einer der Nummern 1 bis 4 erfüllt, handelt es sich um erfasste Steuern im Sinne dieses Gesetzes.

Zu Nummer 1

Nummer 1 erfasst grundsätzlich jegliche Steuern vom Einkommen oder Ertrag der Geschäftseinheit. Hiervon sind einschränkend nur solche Steuern erfasst, die in der Handelsbilanz II der Geschäftseinheit in Bezug auf ihre Erträge oder Gewinne oder ihren Anteil an den Erträgen oder Gewinnen einer anderen Geschäftseinheit, an der die Geschäftseinheit eine Eigenkapitalbeteiligung hält, ausgewiesen sind. Obschon es keine international abgestimmte Definition einer Ertragsteuer gibt, sind hiervon regelmäßig Vermögenszuwächse in Geld oder Geldeswert, die ein Steuerpflichtiger innerhalb eines Zeitraums erhält, erfasst. Ertragsteuern werden zudem in der Regel anhand des beim Steuerpflichtigen anfallenden Netto-Vermögenszuwachses gemessen, da Ausgaben für die Erzielung eines Vermögenszuwachses mindernd berücksichtigt werden können. Absatz 2 nimmt von diesem weiten Anwendungsbereich wiederum Ausnahmen vor, sodass bestimmte Steuern nicht zu den erfassten Steuern zählen.

Zu den Steuern im Sinne der Nummer 1 gehören nicht nur Steuern, die im Zeitpunkt der Vereinnahmung des Ertrags anfallen, sondern auch zeitlich nachgelagerte Steuern im Zeitpunkt der Ausschüttung dieses Ertrags. Überdies sind hiervon sowohl Erträge der Geschäftseinheit selbst als auch Erträge, die sie aufgrund einer Beteiligung an einer anderen Geschäftseinheit erhält, erfasst. Somit können Steuern für die Beteiligung an einer transparent besteuerten Einheit, Steuern als Teil einer Hinzurechnungsbesteuerung, sowie Steuern auf Ausschüttungen anderer Geschäftseinheiten erfasste Steuern im Sinne der Nummer 1 sein.

Typisierungen und Pauschalisierungen ändern grundsätzlich nichts an der Qualifikation einer Steuer als erfasster Steuer. Eine Steuer muss nicht durch eine exakte Bemessung des Vermögenszuwachses ermittelt werden. Die Verpflichtung zur exakten Ermittlung des Netto-Ertrages ohne Zuhilfenahme von angemessenen Typisierungen und

Pauschalisierungen könnte die Ermittlung des effektiven Steuersatzes andernfalls durch Rechtsunsicherheiten erschweren. Demgegenüber ist eine Bruttosteuer, also eine Steuer auf Vermögenszuwächse ohne jegliche erwerbsbezogenen Abzüge, keine Einkommen- oder Ertragsteuer im Sinne der Nummer 1.

Steuern und Aufschläge, die nur für Einkommen aus bestimmten Aktivitäten auferlegt werden, können ebenfalls in den Anwendungsbereich der erfassten Steuern nach Nummer 1 fallen. Dabei ist es irrelevant, ob diese Steuern und Aufschläge zusätzlich zu einer anderen Einkommensteuer anfallen. Abgaben, die für die Gewinnung von natürlichen Ressourcen auferlegt werden, fallen jedoch nur unter die erfassten Steuern, wenn sie wie in Nummer 3 anstelle einer Steuer erhoben werden.

Steuern auf den Nettoertrag einer Geschäftseinheit, die für diese nach der Säule 1 zur Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung von OECD/G20 anfallen, sind erfasste Steuern im Sinne der Nummer 1. Weil die Säule 1 in systematischer Hinsicht vor diesem Gesetz Anwendung findet, werden alle mit der Säule 1 verbundenen steuerlichen Anpassungen bereits im Einkommen der Geschäftseinheit berücksichtigt. Die nähere Ausgestaltung des Verhältnisses von Säule 1 und Säule 2 wird durch weitere Administrative Guidance vorgegeben.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bezieht sich auf alle Steuern, die im Rahmen eines zulässigen Ausschüttungssteuersystems erhoben werden.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 sind auch Steuern, die anstelle einer allgemein geltenden Körperschaftsteuer erhoben werden, erfasste Steuern. Eine allgemein geltende Körperschaftsteuer kann eine Steuer sein, die allen ansässigen Unternehmen oder im Inland ansässigen Unternehmensteilen multinationaler Unternehmensgruppen auferlegt wird. Hierzu kann auch eine Ertragsteuer, die sowohl Unternehmen (beispielsweise Personengesellschaften) als auch natürlichen Personen auferlegt wird, zählen.

Das Merkmal „anstelle“ erfordert einen Vergleichbarkeitstest für alle Steuern, die nicht als Steuern vom Einkommen oder Ertrag i. S. d. Nummer 1 anzusehen sind. Der Test ist ausdrücklich für Quellensteuern auf Zinsen, Mieten und Lizenzgebühren und andere Steuern auf Kategorien von Bruttovergütungen wie beispielsweise Versicherungsprämien, sofern diese Steuern als Ersatz für eine allgemein geltende Ertragsteuer erhoben werden. Steuern, die anstelle einer allgemein geltenden Körperschaftsteuer erhoben werden, sind auch Steuern, die infolge einer Subject to Tax Rule erhoben werden.

Der Vergleichbarkeitstest erfasst – anders als Nummer 1 – auch Steuern, die nicht anhand des Nettoertrags bemessen werden. So kann beispielsweise auch die Anzahl produzierter Produkteinheiten oder die Größe der Geschäfts- oder Handelsfläche als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Maßgeblich ist auch hierbei, dass die Steuer als Ersatz der allgemein geltenden Ertragsteuer dient.

Auch lokal erhobene Steuern können grundsätzlich den Vergleichstest nach Nummer 3 erfüllen. Sofern eine Steuer nach Nummer 3 aber auf eine allgemein geltende Ertragsteuer angerechnet werden kann, erfüllt sie den Vergleichbarkeitstest nur insoweit sie angerechnet werden kann. Dies kann beispielsweise im Falle einer auf lokaler Ebene erhobenen Ertragsteuer, die gegen eine gesamtstaatlich geltende Ertragsteuer angerechnet werden kann, auftreten. Eine doppelte Berücksichtigung dieser erfassten Steuern im Rahmen der Ermittlung des effektiven Steuersatzes scheidet überdies infolge des § 36 Absatz 2 aus. Eine Steuer, die zusätzlich und gerade nicht anstelle einer allgemein geltenden Körperschaftsteuer erhoben wird, erfüllt hingegen nicht den Vergleichbarkeitstest.

Zu Nummer 4

Nummer 4 erfasst Steuern, die in Bezug auf Eigenkapitalpositionen der Geschäftseinheit erhoben werden. Dies erfasst auch Steuern, die sowohl auf der Grundlage vom Einkommen oder Ertrag als auch vom Eigenkapital der Geschäftseinheit erhoben werden. In manchen Steuerhoheitsgebieten wird neben einer allgemein geltenden Körperschaftsteuer zusätzlich eine Steuer auf das Eigenkapital erhoben.

Das Eigenkapital einer Geschäftseinheit besteht aus Gewinnrücklagen (das heißt der thesaurierte Anteil des Einkommens nach Steuern in der Gewinn- und Verlustrechnung) und den von an Anteilseigner geleisteten Einlagen. Steuern auf das Eigenkapital einer Geschäftseinheit ist es inhärent, dass sie von der Ausgestaltung einer Körperschaftsteuer abhängen. So dienen sie in manchen Steuerhoheitsgebieten dazu, die Besteuerung einer Geschäftseinheit im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auf einen angemessenen Betrag anzuheben. Derartige Steuern sind einigen in manchen Steuerhoheitsgebieten ein integraler Bestandteil des Unternehmenssteuerrechts.

Manche Steuerhoheitsgebiete legen einer Steuer eine aus verschiedenen Komponenten bestehende Bemessungsgrundlage zugrunde. Sofern alle diese Komponenten der Bemessungsgrundlage als Einkommen oder Ertrag anzusehen sind, gilt die gesamte Steuer als eine Steuer vom Einkommen oder Ertrag und ist damit eine erfasste Steuer im Sinne dieses Gesetzes. Sofern allerdings nicht alle Komponenten als Einkommen oder Ertrag anzusehen sind, fallen diese Steuern nur unter den Begriff der erfassten Steuern, wenn sie überwiegend anhand des Einkommens oder Ertrags bemessen werden und eine Aufteilung der Steuer nur mit einem erheblichen administrativen Aufwand erfolgen kann. Ein Beispiel für eine solche Steuer ist die auch für Unternehmen anwendbare Zakat des Königreichs Saudi-Arabien. Die Zakat kann sowohl anhand des Einkommens oder Ertrags als auch anhand des Eigenkapitals bemessen werden und ist dementsprechend eine erfasste Steuer im Sinne dieses Gesetzes.

Auch wenn § 37 einen weiten Anwendungsbereich aufweist, gibt es eine Reihe von Steuern, die nicht als erfasste Steuern im Sinne des Gesetzes gelten. Die nachfolgend ausgeführten Steuern sind beispielsweise grundsätzlich keine erfassten Steuern im Sinne des Gesetzes.

So sind Verbrauch- und Umsatzsteuern keine erfassten Steuern im Sinne des Gesetzes. Diese Steuern bemessen sich am Verbrauch oder Gebrauch bestimmter Waren und nicht am Einkommen oder Ertrag oder Vermögensbestand des Steuerpflichtigen.

Steuern für digitale Dienstleistungen sind in der Regel so ausgestaltet, dass sie anhand der Bruttoerträge bemessen werden und fallen ebenfalls grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der Norm. Denn sie werden zudem regelmäßig nicht anstelle einer Körperschaftsteuer, sondern zusätzlich erhoben, sodass sie auch den Vergleichbarkeitstest nach Nummer 3 nicht erfüllen.

Stempelsteuern, Wertsteuern und andere Steuern, die für einzelne Geschäftsvorfälle anfallen, sind keine Steuern vom Einkommen oder Ertrag der Geschäftseinheit und werden auch nicht anstelle einer Körperschaftsteuer erhoben.

Lohnsteuern und andere beschäftigungsbasierte Steuern sowie Sozialabgaben sind ebenfalls keine erfassten Steuern im Sinne des Gesetzes. Diese Steuern und Abgaben werden nicht dem Arbeitgeber in Bezug zu dessen Einkommen oder Ertrag oder Eigenkapital auferlegt. Vielmehr können diese Steuern und Abgaben regelmäßig als Betriebsausgaben steuermindernd berücksichtigt werden.

Vermögenssteuern, die an Eigentumsverhältnisse von bestimmten Gegenständen anknüpfen, sind schließlich ebenfalls keine erfassten Steuern im Sinne dieses Gesetzes.

Vermögenssteuern werden häufig rein am Wert des Gegenstands bemessen, wobei Belastungen die darauf ruhen, regelmäßig nicht beachtet werden. Selbst wenn diese Belastungen berücksichtigt werden, liegt dies häufig allein an einer Bewertungsmethode im Rahmen einer Vermögensteuer; es handelt sich dennoch nicht um eine Steuer, die überwiegend das vorherige Einkommen bemisst. Darüber hinaus werden Vermögenssteuern nicht anstelle einer Körperschaftsteuer erhoben. Vermögenssteuern müssen daher von Steuern, die in Bezug auf das Eigenkapital einer Geschäftseinheit erhoben werden, unterschieden werden.

Zu Absatz 2

Während der Anwendungsbereich der erfassten Steuern nach Absatz 1 weit gefasst ist, sind bestimmte Steuern hiervon nach Absatz 2 ausgenommen. Diese Steuern lassen sich in zwei Kategorien unterscheiden: Steuererhöhungsbeträge nach Nummer 1 und erstattungsfähige Steuern nach den Nummern 2 und 3.

Zu Nummer 1

Nummer 1 erfasst drei verschiedene Steuererhöhungsbeträge, die im Rahmen einer Mindeststeuer entstehen können. Der Betrag der erfassten Steuern ist ein essentieller Bestandteil zur Ermittlung des Steuererhöhungsbetrages nach einer Primär-, Sekundär-, oder nationalen Ergänzungssteuerregelung. Wenn diese Steuererhöhungsbeträge als erfasste Steuern in die Ermittlung einbezogen würden, würde dies zu einer zirkulären Ermittlung in dem Geschäftsjahr, indem der Steuererhöhungsbetrag anfällt, führen. Bei einer Einbeziehung der Steuererhöhungsbeträge in nachfolgenden Geschäftsjahren würde dies den Mindeststeuersatz von 15 Prozent unterwandern. Denn die Steuererhöhungsbeträge würden als erfasste Steuern im Nenner der Ermittlung des effektiven Steuersatzes den Betrag des erforderlichen Steuererhöhungsbetrags in nachfolgenden Geschäftsjahren mindern, um den Mindeststeuersatz von 15 Prozent zu erreichen. Dies gilt für die Primär- und Ergänzungssteuerregelung wie für eine nationale Ergänzungssteuerregelung gleichermaßen. Eine nationale Ergänzungssteuerregelung, die allerdings nicht als anerkannt qualifiziert wird, kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 als erfasste Steuer im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht eine Ausnahme vom Begriff der erfassten Steuern für unzulässige erstattungsfähige Anrechnungssteuern vor. Denn der Zeitpunkt, zu dem diese Steuern erstattet werden, liegt in der Hand der Unternehmensgruppe. Sie sind daher eher mit einer Vorauszahlung vergleichbar, sodass eine Einbeziehung dieser Anrechnungssteuern in die Ermittlung des effektiven Steuersatzes nicht sachgerecht wäre. So kann ein Steuerpflichtiger beispielsweise eine Vorauszahlung leisten und somit die Steuerpflichten für nachfolgende Geschäftsjahre im Voraus begleichen. Eine solche Vorauszahlung fließt nicht in den Betrag der erfassten Steuern des aktuellen Geschäftsjahrs ein.

Zu Nummer 3

Schließlich sind nach Nummer 3 auch Steuern eines Versicherungsunternehmens, die den nach § 29 Absatz 1 auszunehmenden Erträgen entsprechen, keine erfassten Steuern. Die Anpassung nach § 29 erfasst bestimmte Erträge eines Versicherungsunternehmens. Sie nimmt diese Erträge von der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts in Situationen aus, in denen Versicherungsunternehmen einer Steuer auf Erträge unterliegen, wobei den Erträgen korrespondierende Aufwendungen gegenüberstehen. Diese Aufwendungen ergeben sich aus der Weiterbelastung an den Versicherungsnehmer. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Steuer aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung nicht vom Versicherungsunternehmen, sondern vom Versicherungsnehmer zu tragen sind.

Zu § 38 (Zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag bei fehlendem Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn)

Zu Absatz 1

§ 38 ist eine Sondervorschrift für Fälle, in denen für ein Geschäftsjahr für ein Steuerhoheitsgebiet kein Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn erzielt wird. Zudem ist erforderlich, dass die Geschäftseinheit für dasselbe Geschäftsjahr einen latenten Steueranspruch infolge von dauerhaften Differenzen (z. B. einen Verlust, der auf einen Betrag zurückzuführen ist, der für im Rahmen dieses Gesetzes nicht abzugsfähig ist) hat.

Dies kann der Fall sein, wenn das nationale Steuerrecht des Steuerhoheitsgebiets der Geschäftseinheit einen Abzug vom Einkommen gewährt, der über den Betrag hinausgeht, der für Rechnungslegungszwecke zulässig wäre und wenn dieser Unterschied zwischen den Mindeststeuervorschriften und dem nationalen Steuerrecht des Steuerhoheitsgebiets im Laufe der Zeit nicht ausgeglichen wird. Beispiele, die zu dieser Art von übermäßigen Verlusten führen können, sind fiktive Zinsabzüge oder eine Abschreibung, die die wirtschaftlichen Kosten übersteigt (d. h. ein Superabschreibung). Dauerhafte Differenzen, die zu solchen übermäßigen Verlusten führen, können auch entstehen, wenn ein Steuerhoheitsgebiet einen Teil des Einkommens oder Gewinns, der in einem Geschäftsjahr, in dem die Geschäftseinheit immer noch einen wirtschaftlichen Gesamtverlust für das Jahr hat, im Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust enthalten ist, befreit. Dementsprechend ist der Verlust nach dem nationalen Steuerrecht größer als der für Mindeststeuerzwecke anerkannte Verlustbetrag, was die Anwendung von § 38 auslöst. Die Generierung eines latenten Steueranspruchs bei Anwendung des Mindeststeuer-Verlustwahlrechts gemäß § 43 führt zu keiner zusätzlichen Steuer gemäß § 38, da § 43 die Anwendung des § 42 verdrängt.

Es würde den Sinn und Zweck der GloBE Musterregelungen untergraben, wenn man einer Geschäftseinheit erlauben würde, ihren nationalen steuerlichen Verlust als Ausgangspunkt für die Bestimmung des Gesamtbetrags der angepassten latenten Steuern nach § 42 zu verwenden. Denn dies würde es der Geschäftseinheit faktisch ermöglichen, die Mindeststeuervorschriften durch die (größzügigeren) nationalen Steuervorschriften zu ersetzen. Eine Option wäre gewesen, die Geschäftseinheit zu verpflichten, in diesen Fällen eine Anpassung der Höhe der latenten Steueransprüche vorzunehmen, um sie an die Ergebnisse der Mindeststeuervorschriften anzupassen. Dies hätte jedoch die Entwicklung einer alternativen Methode zur Bilanzierung von latenten Steuern für diese speziellen Fälle sowie zur Bilanzierung von Mechanismen zur Nachverfolgung solcher Differenzen im Laufe der Zeit erforderlich gemacht. Dies hätte die Vorteile im Hinblick auf Compliance- und Administrationsvorschriften infolge des bilanziellen Abstellens auf latente Steuern untergraben. Der in § 38 verfolgte Ansatz besteht stattdessen darin, den aus der dauerhaften Differenz resultierenden Überschuss im Jahr der Entstehung mit dem Mindestsatz zu besteuern, der die Geschäftseinheit jedoch die Möglichkeit zu geben, die nationalen Steuervorschriften zu befolgen. Die Geschäftseinheit soll den für nationalstaatliche Steuerzwecke ergebenden Überschuss an latenten Steueransprüchen verwenden können, um Erträge in einem künftigen Jahr zu schützen, ohne dass es zu nachteiligen Ergebnissen gemäß den Mindeststeuervorschriften kommt.

Ein zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag wird in einem Geschäftsjahr nur dann erhoben, soweit der nationalstaatlich berechnete steuerliche Verlust größer ist als der Verlust, der für Zwecke dieses Gesetzes verbucht wurde. Zudem muss der zusätzliche Steuerverlust aus einem Abzug für einen nicht-wirtschaftlichen Verlust oder einer ähnlichen dauerhaften Differenz zwischen der nationalen Steuerbemessungsgrundlage und dem Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust resultieren. Ergibt sich beispielsweise ein Gesamt-Mindeststeuer-Verlust von 100 für ein Land, so beträgt der maximale Betrag des latenten Steueranspruchs, der in diesem Jahr für Mindeststeuer-Zwecke generiert wird, 15 (Mindeststeuer-Verlust multipliziert mit dem Mindeststeuersatz). Dies entspricht dem Betrag der

erwarteten angepassten erfassten Steuern. Ist der für nationalstaatliche Steuerzwecke zulässige Verlust höher als der Gesamt-Mindeststeuer-Verlust (z. B. ein nationalstaatlicher Steuerverlust von 150) und ist diese Differenz das Ergebnis dauerhafter Unterschiede zwischen der nationalstaatlichen und der Mindeststeuer-Bemessungsgrundlage, dann ist der Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern gemäß § 42 höher als der Betrag der erwarteten angepassten erfassten Steuern. In diesem Fall würde ein zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag von 7,5 (150 minus 100 ergibt 50; 50 multipliziert mit 15 Prozent) gemäß § 38 Anwendung finden, was zur Folge hat, dass diese Differenz mit dem Mindeststeuersatz besteuert würde. § 49 Absatz 3 enthält Regeln für die Aufteilung des nach § 38 anfallenden Steuererhöhungsbetrags auf die im Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert woraus sich der Betrag der erwarteten angepassten erfassten Steuern ergibt. Hierfür wird der Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust mit dem Mindeststeuersatz multipliziert.

Zu Abschnitt 2 (Anpassungen der erfassten Steuern)

Zu § 39 (Hinzurechnungen)

Nach § 39 ist der Betrag der angepassten erfassten Steuern einer Geschäftseinheit um weitere Beträge zu ergänzen, damit der Betrag der angepassten erfassten Steuern sachgemäß erfasst und einer Geschäftseinheit zugerechnet wird. Anpassungen können erforderlich sein, weil der Begriff der Steuern vom Einkommen oder Ertrag für Rechnungszwecke unter Umständen enger gefasst ist als im Rahmen des § 37. Insgesamt sieht die Vorschrift hierfür verschiedene Anpassungsbeträge vor.

Zu Nummer 1

Der Anwendungsbereich der erfassten Steuern ist weiter als der Anwendungsbereich der Steuern, die im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II als Gewinn erfasst werden. Infolge des verschiedenen Verständnisses von Steuern vom Einkommen oder Ertrag, werden einige erfasste Steuern im Sinne des § 37 im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II einer Geschäftseinheit nicht als Ertragsteueraufwand erfasst, sondern als Aufwand im Ergebnis vor Steuern vom Gewinn oder Verlust berücksichtigt. Dementsprechend wird dem handelsrechtlichen Ergebnis nach Nummer 1 der Betrag der erfassten Steuern hinzugerechnet, der handelsrechtlich als Aufwendung und nicht als Steuerverbindlichkeit verbucht wurde. Eine entsprechende Anpassung des Jahresüberschusses II oder Jahresfehlbetrags II erfolgt im Rahmen der Anpassungen nach dem Gesamtsteueraufwand gemäß § 18. Steuern auf das Eigenkapital einer Geschäftseinheit sind beispielsweise erfasste Steuern im Sinne des § 37 Absatz 1 Nummer 4, die im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II als Aufwendung vor Steuern erfasst werden und nicht als laufender Steueraufwand. Im Sinne einer folgerichtigen Erfassung wird diese Steuer sowohl zum Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust als auch zum laufenden Steueraufwand im Rahmen der Ermittlung angepasster erfasster Steuern hinzugerechnet.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 werden latente Steueransprüche, die infolge des Wahlrechts nach § 43 für das Geschäftsjahr entstehen, dem Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II hinzuge-rechnet. Dieses Mindeststeuer-Verlustwahlrecht führt nach § 43 zum Entstehen eines fiktiven latenten Steueranspruchs und schließt die Anwendbarkeit des § 42 (Ermittlung des Gesamtbetrags der angepassten latenten Steuern) aus. Dieser Steueranspruch muss für die Ermittlung des effektiven Steuersatzes für das Steuerhoheitsgebiet und Geschäftsjahr, in dem der Steueranspruch aufgelöst wird, auch dem Betrag angepasster erfasster Steuern

hinzugerechnet werden. Nach § 43 Absatz 2 wird der vorgetragene Steueranspruch aufgelöst, wenn in einem nachfolgenden Geschäftsjahr ein Mindeststeuergewinn entsteht.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 werden erfasste Steuern, die in einem Geschäftsjahr für einen ungewissen Steuerposten entrichtet worden sind, dem Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II hinzugerechnet. Die Hinzurechnung erfolgt jedoch nur, sofern die betreffenden Beträge in einem vorangegangenen Geschäftsjahr gemäß § 40 Nummer 4 gekürzt worden sind. Korrespondierend dazu, dass im Rahmen des § 40 Nummer 4 jegliche Buß- oder Strafgebühren sowie Zinszahlungen für ungewisse Steuerposten nicht abgezogen werden, werden diese Posten auch nicht nach § 39 Nummer 3 hinzugerechnet. Wenn ein Steueraufwand für ungewisse Steuerposten entstanden ist, mehrt dieser Aufwand nicht den Betrag der angepassten erfassten Steuern, da ungewiss ist, ob und wann dieser Betrag gezahlt wird. Sobald dieser Betrag allerdings gezahlt wird, ist es angemessen, ihn in den Betrag der erfassten Steuern aufzunehmen.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 werden anerkannte steuerliche Zulagen, die die angefallenen laufenden Steuern, soweit es sich um erfasste Steuern handelt, gemindert haben, dem Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II hinzugerechnet. Anerkannte steuerliche Zulagen sind nach § 26 Absatz 1 Satz 2 durch das Steuersystem gewährte Zulagen, soweit die jeweilige Zulage so ausgestaltet ist, dass sie innerhalb von vier Jahren ab Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung der Zulage auf die Steuer angerechnet oder ausgezahlt wird und deren Gewährung vom Bestehen einer Steuerschuld abhängt.

Nach § 26 Absatz 1 Satz 1 werden anerkannte steuerliche Zulagen bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts als Ertrag behandelt. Dementsprechend wird bei der Gewährung einer solchen Zulage jeder Betrag, der in der Rechnungslegung der Geschäftseinheit als Minderung des laufenden Steueraufwands verbucht wurde, in demselben Geschäftsjahr, in dem der laufende Steueraufwand verbucht wurde, rückgängig gemacht. Hierdurch wird verhindert, dass der effektive Steuersatz für das Steuerhoheitsgebiet durch eine solche Minderung der erfassten Steuern unterbewertet wird. Dieses Gesetz sieht eine entsprechende Anpassung des Jahresüberschusses II oder Jahresfehlbetrags II vor, bei der der Betrag der anerkannten steuerlichen Zulagen in dem Geschäftsjahr als Ertrag behandelt wird, in dem der Anspruch auf diese Zulage entsteht.

Zu § 40 (Kürzungen)

Nach § 40 ist der Betrag der angepassten erfassten Steuern einer Geschäftseinheit um die in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Beträge zu kürzen, damit der Betrag der angepassten erfassten Steuern sachgemäß erfasst und einer Geschäftseinheit zugerechnet wird.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 wird der Betrag der erfassten Steuern um den Betrag der Erträge oder Gewinne, die von der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder -Verlusts nach dem dritten Teil ausgeschlossen sind, gekürzt. Daraus folgt, dass, soweit ein Ertrag oder Gewinn nicht in die Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts einbezogen wird, die mit diesem Ertrag oder Gewinn verbundenen Steuern bei der Berechnung des effektiven Steuersatzes für den Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust in dem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet nicht berücksichtigt werden dürfen.

Sofern Nummer 1 Anwendung findet, muss der Betrag der zu kürzenden erfassten Steuern beziffert werden. Soweit der Ertragsposten nicht besteuert wird (d. h. eine Dividende, die nach inländischem Recht von der Besteuerung befreit ist), ist keine damit

korrespondierende Steuer auszuschließen. Wird der gesamte Betrag des Ertragspostens bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts ausgenommen, müssen die nach Nummer 1 zu kürzenden Steuern auf derselben Grundlage ohne Berücksichtigung der damit verbundenen Aufwendungen ermittelt werden. Wird ein Einkommensposten teilweise bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts ausgeschlossen, gilt Nummer 1 nur für den ausgeschlossenen Teil.

Während nach Nummer 1 die angepassten erfassten Steuern der Geschäftseinheit, der die Steuern auferlegt wurde, um einen bestimmten Betrag gekürzt wird, dürfen diese Steuern nicht vollständig aus der Mindeststeuerberechnung herausgenommen werden, wenn sie gemäß § 41 einer anderen Geschäftseinheit zugeordnet wurden. Beispielsweise werden im Falle von erfassten Steuern, die sich aus Dividenden oder anderen Ausschüttungen einer anderen Geschäftseinheit ergeben, gemäß Nummer 1 die Steuern aus den angepassten erfassten Steuern der Geschäftseinheit, das die Ausschüttung erhalten hat und bei dem der Steueraufwand angefallen ist, herausgekürzt. Diese Steuern werden gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 5 der ausschüttenden Geschäftseinheit zugerechnet und in die angepassten erfassten Steuern dieser Geschäftseinheit einbezogen. Obwohl die von anderen Geschäftseinheiten erhaltenen Dividenden nicht im Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust enthalten sind, stellen die Steuern auf diese Dividenden neue oder zusätzliche Steuern auf die Erträge der ausschüttenden Geschäftseinheiten dar, die im Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust enthalten sind. Daher werden solche erfassten Steuern bei der Berechnung des effektiven Steuersatzes der Geschäftseinheit, die die zugrunde liegenden Erträge ausgeschüttet hat, ordnungsgemäß berücksichtigt. Der Hauptunterschied zwischen erfassten Steuern auf konzerninterne Dividenden, d. h. von einer anderen Geschäftseinheit erhaltene Dividenden, und erfassten Steuern auf andere ausgeschlossene Dividenden und Erträge nach der Equity-Methode besteht darin, dass die zugrundeliegenden Erträge, die die konzerninterne Dividende finanzieren, zum Zeitpunkt ihrer Erzielung bereits im Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust der Unternehmensgruppe enthalten waren. Daher werden die auf solche ausgeschütteten Erträge gezahlten Steuern in die angepassten erfassten Steuern der ausschüttenden Geschäftseinheit und damit letztlich in den Zähler der Berechnung des effektiven Steuersatzes einbezogen.

Zu Nummer 2

Eine nicht anerkannte steuerliche Zulage kann für die Zwecke der Rechnungslegung als Einkommen der Geschäftseinheit behandelt werden. Für Zwecke dieses Gesetzes werden diese nicht anerkannten steuerlichen Zulagen jedoch nach § 26 von der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts ausgenommen und als Minderung des Steueraufwands der Geschäftseinheit behandelt. Dies wird durch Nummer 2 erreicht, indem von den laufenden Steuern der Betrag der Gutschrift oder Erstattung in Bezug auf eine nicht anerkannte steuerliche Zulage abgezogen wird, soweit dieser Betrag nicht bereits als Minderung der laufenden Steuern ausgewiesen ist. Nummer 2 ergänzt somit § 26, indem sichergestellt wird, dass nicht anerkannte steuerliche Zulagen bei der Berechnung des effektiven Steuersatzes als Minderung der laufenden Steuern und nicht als zusätzlicher Ertragsposten behandelt werden.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 werden alle Beträge erfasster Steuern, die einer Geschäftseinheit erstattet oder gutgeschrieben werden, gekürzt, sofern die Gutschrift oder Erstattung nicht bereits als Anpassung des laufenden Steueraufwands im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II behandelt worden ist. Die Vorschrift gilt nicht für anerkannte steuerliche Zulagen. Nummer 3 stellt sicher, dass eine Geschäftseinheit, die eine Erstattung oder Gutschrift von geltend gemachten erfassten Steuern erhält, diesen Betrag bei der Berechnung der angepassten erfassten Steuern für das Geschäftsjahr, in dem die Erstattung oder Gutschrift anfällt oder erhalten wird, als Kürzung behandelt. Dies gilt selbst dann, wenn die Geschäftseinheit diesen Betrag ihren Rechnungslegungsgrundsätzen folgend nicht als Anpassung des

laufenden Steueraufwands behandelt hat. Der Anwendungsbereich von Nummer 3 ist begrenzt, da § 44 nachträgliche Anpassungen der Verbindlichkeit für die erfassten Steuern für ein vorheriges Geschäftsjahr regelt. Nummer 3 findet Anwendung, wenn eine solche Erstattung oder Gutschrift keine Anpassung der Geschäftseinheit für erfasste Steuern für ein vorangegangenes Steuerjahr im Sinne des § 44 darstellt.

Nummer 3 wäre beispielsweise anwendbar, wenn ein Staat eine Gutschrift für zuvor angefallene Steuern auf das Eigenkapital von Unternehmen gewährt, sofern die Steuer und die entsprechende Gutschrift im Jahr der Gutschrift im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II als gewöhnlicher Aufwand oder Ertrag berücksichtigt wurden. Die Vorschrift gilt auch für Erstattungen und Gutschriften in Bezug auf erfasste Steuern, wenn die Erstattung oder Gutschrift an eine andere Geschäftseinheit erfolgt als an die Geschäftseinheit, der der Steueraufwand ursprünglich entstanden ist. Nummer 3 kann auf Erstattungen und Gutschriften in Bezug auf erfasste Steuern Anwendung finden, die in einem laufenden oder früheren Geschäftsjahr gezahlt wurden oder angefallen sind (vorbehaltlich der vorrangigen Rechtsfolge des § 44).

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 wird der Betrag des Steueraufwands, der sich auf einen ungewissen Steuerposten bezieht, gekürzt. Die Berücksichtigung eines Steueraufwands im Zusammenhang mit ungewissen Steuerposten ist nicht zulässig, sofern die Unternehmensgruppe feststellt (und möglicherweise gegenüber der zuständigen Steuerbehörde explizit oder implizit behauptet), dass die Steuern nicht geschuldet werden, und ein hohes Maß an Ungewissheit darüber besteht, ob diese Beträge in einem zukünftigen Zeitraum gezahlt werden. Obwohl die genauen Kriterien nach den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen unterschiedlich sein können, ergeben sich unsichere Steuerpositionen im Allgemeinen, wenn ein Unternehmen eine Steuererklärung abgibt, die bei einer Prüfung wahrscheinlich nicht aufrechterhalten werden kann. Nach den Rechnungslegungsgrundsätzen muss für solche Positionen eine Rückstellung gebildet werden. Wird die Erklärung positiv beschieden, wird die Rückstellung aufgelöst, d. h. der Aufwand wird rückgängig gemacht und ein entsprechender Ertrag wird in der Bilanz ausgewiesen. In Anbetracht des Charakters solcher Rückstellungen kann die Bewegung dieser Beträge nicht in die angepassten erfassten Steuern einbezogen werden, solange der Betrag nicht tatsächlich gezahlt wird.

Zu Nummer 5

Nummer 5 sieht vor, dass jeder Betrag des laufenden Steueraufwands, der voraussichtlich nicht innerhalb von drei Jahren nach dem letzten Tag des Geschäftsjahres gezahlt wird, als Kürzung der erfassten Steuern behandelt wird. Diese Regelung ergänzt § 44 Absatz 5, der die Nachholung wesentlicher Beträge vorschreibt, die zuvor als erfasste Steuern geltend gemacht und nicht innerhalb von drei Jahren nach dem letzten Tag des Geschäftsjahres gezahlt wurden. Gemäß Nummer 5 darf die Steuer nicht in die Berechnung der angepassten erfassten Steuern einbezogen werden, wenn der Steuerpflichtige nicht erwartet, die Steuer innerhalb des Dreijahreszeitraums zu zahlen. Da die rechtzeitige Zahlung der erfassten Steuern in der Kontrolle der Unternehmensgruppe liegt, gibt es keinen Mechanismus, um Beträge, die nach Ablauf des Dreijahreszeitraums gezahlt werden, in die angepassten erfassten Steuern einzubeziehen. Dadurch wird auch ein Missbrauch verhindert, bei dem eine Geschäftseinheit geltend machen könnte, dass es nicht beabsichtigt sei, die Steuer in einem Jahr zu zahlen, in dem die Geschäftseinheit deutlich über dem Mindeststeuersatz liegt, und dann später die Steuerschuld in einem Jahr zahlt, in dem sie unter dem Mindeststeuersatz liegt. Nummer 5 gilt für Beträge des laufenden Steueraufwands; dementsprechend fallen nachträgliche Anpassungen, wie z. B. eine zusätzliche Steuerschuld aufgrund einer späteren Prüfung, nicht in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift. Denn solche Beträge sind nicht im laufenden Steueraufwand enthalten. § 44 enthält die Regeln für erfasste Steuern, die infolge einer späteren Anpassung gezahlt werden. Darüber hinaus gibt es eine Sonderregel in § 39 Nummer 3 zur Einbeziehung von Beträgen, die in

Bezug auf ungewisse Steuerposten gezahlt wurden, die die Einbeziehung solcher Beträge unabhängig von der Anwendung dieses Absatzes ermöglicht.

Zu § 41 (Zurechnung erfasster Steuern zu anderen Geschäftseinheiten)

Zu Absatz 1

Die Zurechnung erfasster Steuern im vierten Teil erfolgt grundsätzlich nach denselben Kriterien wie die Zurechnung von Erträgen im dritten Teil. Erfasste Steuern werden in der Regel der Geschäftseinheit zugewiesen (auch bei staatenlosen Geschäftseinheiten), die die entsprechenden Erträge in die Berechnung ihres Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts einbezieht. Sie werden dann bei der Berechnung des effektiven Steuersatzes für das jeweilige Steuerhoheitsgebiet, in dem die Geschäftseinheit belegen ist, berücksichtigt.

In vielen Fällen werden die erfassten Steuern von der Geschäftseinheit in Bezug auf ihren eigenen Gewinn und an eine Steuerbehörde in dem Steuerhoheitsgebiet, in dem sie belegen ist, gezahlt. In diesen eindeutigen Fällen ist keine gesonderte Zurechnungsvorschrift erforderlich. In komplizierteren Fällen können der Geschäftseinheit jedoch erfasste Steuern in Bezug auf Einkünfte auferlegt werden, die in die Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder -Verlusts einer anderen Geschäftseinheit einbezogen werden. Daneben ist es möglich, dass die erfassten Steuern von einem anderen Steuerhoheitsgebiet als dem, in der die Geschäftseinheit ansässig ist, erhoben werden. Dies kann beispielsweise im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung oder bei Quellensteuern der Fall sein. In diesen Fällen müssen die erfassten Steuern vorbehaltlich der Beschränkungen des Absatzes 2 der jeweiligen Geschäftseinheit zugerechnet werden, die die Einkünfte erzielt hat. Parallel dazu sind Regeln für die ordnungsgemäße Zurechnung erfasster Steuern im Zusammenhang mit Betriebsstätten und (teilweise) steuerlich transparenten Einheiten erforderlich. Schließlich sind Vorschriften für die ordnungsgemäße Zurechnung erfasster Steuern auf Ausschüttungen erforderlich. Absatz 1 regelt die Aufteilung dieser erfassten Steuern. Die Zurechnung erfasster Steuern nach Absatz 1 beschränkt sich nicht auf die laufenden gezahlten oder aufgelaufenen Steuern, sondern gilt auch für latente Steuern gemäß § 42.

Absatz 1 sieht somit besondere Zurechnungsregeln für bestimmte grenzüberschreitende Steuern vor. Diese Zuweisungsregeln sind notwendig, um den Betrag der erfassten Steuern mit dem Mindeststeuer-Gewinn in Einklang zu bringen, auf den sich die Steuern grundsätzlich beziehen. Zusammenfassend enthalten die Vorschriften in Absatz 1 Zurechnungsregeln für erfasste Steuern einer Geschäftseinheit im Zusammenhang mit Betriebsstätten, steuertransparente Einheiten, hybride Einheiten, Steuern aufgrund einer Hinzurechnungsbesteuerungsregelungen und Steuern auf Ausschüttungen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt die Zurechnung erfasster Steuern einer Geschäftseinheit zu einer Betriebsstätte. Diese Vorschrift gilt für die bei einem Stammhaus oder einer anderen Geschäftseinheit in Bezug auf den Gewinn einer Betriebsstätte anfallenden erfassten Steuern. Die erfassten Steuern werden aus den angepassten erfassten Steuern der Geschäftseinheit herausgerechnet, bei der sie angefallen sind, und in die angepassten erfassten Steuern der Betriebsstätte eingerechnet.

Die im Stammhaus in Bezug auf den Betriebsstättengewinn anfallenden erfassten Steuern können in einem dreistufigen Verfahren berechnet werden. Der erste Schritt besteht darin, die Höhe des Betriebsstättengewinns zu ermitteln, der im inländischen steuerpflichtigen Gewinn des Stammhauses berücksichtigt ist. Die Höhe des berücksichtigten Betriebsstättengewinns lässt sich möglicherweise ohne Weiteres der Steuererklärung des Stammhauses oder den zur Erstellung dieser Erklärung verwendeten Unterlagen entnehmen. Der in der Erklärung des Stammhauses berücksichtigte Betrag kann höher oder niedriger sein als

der der Betriebsstätte zugerechnete Mindeststeuer-Gewinn nach § 34, da er nach den für die Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns im Steuerhoheitsgebiet des Stammhauses geltenden Vorschriften ermittelt wurde. Der im inländischen steuerpflichtigen Gewinn berücksichtigte Betriebsstättengewinn ist jedoch die maßgebliche Zahl, um die Höhe der in Bezug auf den Mindeststeuer-Gewinn der Betriebsstätte entrichteten inländischen Steuern zu bestimmen.

Im zweiten Schritt wird die Steuerschuld des Stammhauses ermittelt, die durch die Berücksichtigung des Betriebsstättengewinns entsteht. Wird der Betriebsstättengewinn getrennt vom sonstigen Gewinn des Stammhauses besteuert, kann der für den berücksichtigten Gewinn der Betriebsstätte geltende Steuersatz einfach mit dem Betrag dieses Gewinns multipliziert werden. Wird der berücksichtigte Betriebsstättengewinn hingegen mit dem sonstigen Gewinn des Stammhauses zusammengerechnet, muss die vor Anrechnung ausländischer Steuern auf den gesamten Gewinn zu entrichtende Steuerschuld des Stammhauses ermittelt werden und auf den berücksichtigten Gewinn der Betriebsstätte und den sonstigen steuerpflichtigen Gewinn des Stammhauses aufgeteilt werden. In vielen Fällen wird eine anteilige Aufteilung angemessen sein. In Fällen, in denen der Betriebsstättengewinn mit dem sonstigen Gewinn vermischt ist und der gesamte steuerpflichtige Gewinn des Stammhauses niedriger ist als der berücksichtigte Gewinn der Betriebsstätte, wird die gesamte Steuerschuld vor Anrechnung ausländischer Steuern dem berücksichtigten Gewinn der Betriebsstätte zugeordnet. Mit anderen Worten werden inländische Verluste sowie Verluste anderer Betriebsstätten, die nach einer Anrechnungsmethode in der Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns des Stammhauses berücksichtigt sind, zunächst mit dem inländischen Gewinn verrechnet und dann auf den berücksichtigten Betriebsstättengewinn angewandt.

Im dritten Schritt gilt es, den Betrag der gegebenenfalls anrechenbaren Steuern der Betriebsstätte zu ermitteln. In vielen Fällen wird sich der Gesamtbetrag der Steuern, die in Bezug auf den berücksichtigten Betriebsstättengewinn anrechenbar sind, leicht anhand der Steuererklärungen des Stammhauses ermitteln lassen. In manchen Fällen können sich die anrechenbaren Steuern der Betriebsstätte aber auf eine breitere ausländische Gewinnbasis beziehen, die auch andere im Ausland erwirtschaftete Erträge des Stammhauses umfasst. In diesen Fällen ist die Höhe der anrechenbaren ausländischen Steuern, die auf den Betriebsstättengewinn entfallen, auf der Grundlage der Vorschriften des Steuerhoheitsgebiets sowie gegebenenfalls anhand von vernünftigen Annahmen zu ermitteln.

Der Betrag der auf den berücksichtigten Betriebsstättengewinn entrichteten erfassten Steuern entspricht dem Betrag, um den die Steuerverbindlichkeiten aus dem berücksichtigten Gewinn der Betriebsstätte den Betrag der anrechenbaren Steuern der Betriebsstätte auf ihren Gewinn übersteigen. Als Beispiel sei angenommen, dass Unternehmen A seinen Gewinn und den Gewinn seiner Betriebsstätte zu einem Satz von 20 Prozent versteuern muss. Die Betriebsstätte wird in ihrem Steuerhoheitsgebiet mit 12 Prozent besteuert. Die Betriebsstätte erwirtschaftet einen Gewinn in Höhe von 100 und hat in Jahr 1 Steuern in Höhe von 12 zu entrichten. Unternehmen A berücksichtigt den Betriebsstättengewinn in Höhe von 100 in vollem Umfang; seine Steuerschuld beträgt in seinem Steuerhoheitsgebiet vor Anrechnung ausländischer Steuern 20. Nach Anrechnung der im Ausland entrichteten Steuern verringern sich die Steuern auf den Betriebsstättengewinn dann allerdings auf 8. In diesem Beispiel werden die Steuern in Höhe von 8 von den angepassten erfassten Steuern von Unternehmen A ausgenommen und der Betriebsstätte zugerechnet, da es sich dabei um die tatsächliche Steuerschuld in Bezug auf den Betriebsstättengewinn handelt.

In dem vorstehenden dreistufigen Verfahren wird der Betrag der Steuern ermittelt, der von den erfassten Steuern des Stammhauses auszunehmen ist. Ist dieser Betrag einmal ermittelt, müssen diese Steuern aber noch dem Steuerhoheitsgebiet der jeweiligen Betriebsstätten zugerechnet werden, wenn beim Stammhaus Steuern auf den Gewinn von mehr als einer Betriebsstätte erhoben wurden. Im Allgemeinen muss das multinationale Unternehmen dazu für jeden berücksichtigten Betriebsstättengewinn die Steuerschuld vor

Anrechnung ausländischer Steuern ermitteln und die für jeden berücksichtigten Gewinn anrechenbaren ausländischen Steuern von der Steuerschuld vor Anrechnung abziehen. Bei der Durchführung dieser Berechnungen gelten die Vorschriften des Steuerhoheitsgebiets des Stammhauses, einschließlich der für die Anrechnung gezahlter Steuern geltenden Beschränkungen. So werden z. B. die von der Betriebsstätte entrichteten Steuern in vielen Fällen nur bis zur Höhe der Steuerschuld anrechenbar sein, die durch die Berücksichtigung des Gewinns der betreffenden Betriebsstätte entsteht. Anders ausgedrückt ist eine Verrechnung mit von anderen Geschäftseinheiten entrichteten Steuern nicht gestattet. In solchen Fällen lässt sich der Betrag der verbleibenden Steuern (d. h. der Steuern, die den Betrag der anrechenbaren ausländischen Steuern übersteigen) auf einen bestimmten berücksichtigten Betriebsstättengewinn leicht ermitteln, indem die anrechenbaren Steuern von der Steuerschuld auf den berücksichtigten Gewinn vor der Steueranrechnung abgezogen werden. In anderen Fällen können Beschränkungen für den anrechenbaren Steuerbetrag gelten oder kann eine Verrechnung mit von anderen Geschäftseinheiten entrichteten Steuern gestattet sein. Im Fall von Beschränkungen der Anrechenbarkeit muss die multinationale Unternehmensgruppe auf der Grundlage der Vorschriften des Steuerhoheitsgebiets ermitteln, welcher Betrag an im Ausland entrichteten Steuern für jeden berücksichtigten Betriebsstättengewinn anrechenbar ist, und gegebenenfalls vernünftige Annahmen treffen.

Der auf einen berücksichtigten Betriebsstättengewinn entrichtete Steuerbetrag lässt sich schwerer ermitteln, wenn eine Verrechnung mit von anderen Geschäftseinheiten entrichteten Steuern gestattet ist, da die von einer Betriebsstätte entrichteten Steuern dann die Steuerschuld verringern können, die im Hinblick auf berücksichtigte Gewinne anderer Betriebsstätten besteht. Eine Verrechnung mit von anderen Geschäftseinheiten entrichteten Steuern bedeutet, dass die in Bezug auf die berücksichtigten Gewinne einer niedrig besteuerten Betriebsstätte entrichteten Steuern möglicherweise nicht der Steuerschuld auf den berücksichtigten Gewinn vor der Anrechnung abzüglich der anrechenbaren Steuern dieser Betriebsstätte entsprechen. Ist eine Verrechnung mit von anderen Geschäftseinheiten entrichteten Steuern gestattet, sind die im Hinblick auf einen berücksichtigten Gewinn entrichteten Steuern zu ermitteln, indem von der Steuerschuld auf den berücksichtigten Gewinn der Betriebsstätte vor Steueranrechnung zunächst der Betrag der anrechenbaren Steuern der betreffenden Betriebsstätte und dann der sachgerechte Betrag der von anderen Betriebsstätten entrichteten überschießenden anrechenbaren Steuern abgezogen wird. Der sachgerechte Betrag der überschießenden anrechenbaren Steuern sollte bestimmt werden, indem der Gesamtbetrag der überschießenden anrechenbaren Steuern auf die berücksichtigten Betriebsstättengewinne aufgeteilt wird, und zwar auf der Grundlage der auf den jeweiligen berücksichtigten Betriebsstättengewinn entfallenden relativen verbleibenden Steuerschuld, wobei jeweils nur die anrechenbaren Steuern zu berücksichtigen sind, die von der jeweiligen Betriebsstätte entrichtet wurden (d. h. die Steuerschuld nach der Anrechnung der von der Betriebsstätte entrichteten Steuern, aber vor Aufteilung der überschießenden anrechenbaren Steuern). Durch die Aufteilung der überschießenden anrechenbaren Steuern auf der Grundlage der allein auf Basis der anrechenbaren Steuern der Betriebsstätte ermittelten relativen verbleibenden Steuerschuld wird gewährleistet, dass der Betrag der Betriebsstätten zugerechneten erfassten Steuern des Stammhauses nicht den Steuerbetrag übersteigt, der im Hinblick auf die entsprechenden berücksichtigten Betriebsstättengewinne tatsächlich anfällt. Latente Steuerschulden im Zusammenhang mit dem Betriebsstättengewinn werden auf dieselbe Weise aufgeteilt. Die Vorschriften in Bezug auf die Berücksichtigung latenter Steuerschulden sind in § 42 aufgeführt.

Im Fall einer transparenten Gesellschaft werden die Steuern nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 im Einklang mit der Zurechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts gemäß § 35 Absatz 2 Nummer 1 der Betriebsstätte zugerechnet. Muss beispielsweise der gruppenzugehörige Beteiligte einer transparenten Gesellschaft (z. B. ein Gesellschafter einer volltransparenten Gesellschaft, bei der es sich um eine Personengesellschaft handelt, die selbst auch eine Geschäftseinheit ist) aufgrund der durch die volltransparente

Gesellschaft ausgeübten Geschäftstätigkeiten die Steuern auf den der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinn entrichten, werden diese Steuern des Beteiligten gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 der Betriebsstätte zugerechnet.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt die Zurechnung der Steuern im Zusammenhang mit dem Gewinn einer steuertransparenten Gesellschaft, der einem gruppenzugehörigen Gesellschafter zugerechnet wird. Im Allgemeinen unterliegen transparente Gesellschaften im Steuerhoheitsgebiet ihrer Gründung nicht der Körperschaftsteuer. Allerdings könnten bestimmte erfasste Steuern auf subnationaler Ebene oder lokaler Ebene bei transparenten Gesellschaften erhoben werden, ohne dass diese Gesellschaften dadurch in diesem Steuerhoheitsgebiet als steuerlich ansässig betrachtet würden. In anderen Fällen könnten die von der transparenten Gesellschaft ausgeübten Tätigkeiten die Erhebung einer Quellensteuer auslösen, die von der transparenten Gesellschaft zu tragen wäre.

Wenn eine transparente Gesellschaft in einem Steuerhoheitsgebiet auf ihren Nettogewinn steuerpflichtig ist, liegt dies in den meisten Fällen daran, dass ihre Aktivitäten und Tätigkeiten eine Betriebsstätte in dem betreffenden Steuerhoheitsgebiet begründen. In diesen Fällen wird der Anteil des Gewinns der volltransparenten Gesellschaft, der sachgerecht der Betriebsstätte zuzurechnen ist, zunächst gemäß § 35 Absatz 2 Nummer 1 der Betriebsstätte zugerechnet.

Erfasste Steuern, die keiner Betriebsstätte zuzurechnen sind, werden im Einklang mit gemäß § 35 Absatz 2 Nummer 2 den gruppenzugehörigen Gesellschaftern der transparenten Gesellschaft zugeteilt. Dies bedeutet in der Regel, dass die auf den Gewinn einer transparenten Gesellschaft erhobenen (und keiner Betriebsstätte zuzurechnenden) erfassten Steuern auf alle gruppenzugehörigen Gesellschafter im Verhältnis zu ihrem Anteil am Gewinn der transparenten Gesellschaft aufgeteilt werden. Im Fall einer umgekehrt hybriden Gesellschaft bleiben Gewinn und Steuern bei dieser Gesellschaft, weshalb es keiner Umverteilung der erfassten Steuern nach dieser Nummer bedarf.

Zu Nummer 3

So wie Nummer 1 die Zurechnung zu Betriebsstätten regelt, regelt Nummer 3 die Zurechnung der im Rahmen einer Steuerregelung für beherrschte ausländische Unternehmen (Hinzurechnungsbesteuerung) erhobenen Steuern. Das gleiche allgemeine Verfahren, das unter Nummer 1 für die Umverteilung der bei einem Stammhaus für eine Betriebsstätte erhobenen Steuern beschrieben ist, kann von einem gruppenzugehörigen Beteiligten einer Geschäftseinheit in Bezug auf Steuern angewandt werden, die im Rahmen einer Hinzurechnungsbesteuerungsregelung anfallen, wobei der in der Handelsbilanz II eines direkten oder indirekten gruppenzugehörigen Gesellschafters berücksichtigte Hinzurechnungssteuerbetrags, der gegebenenfalls auf dessen Anteil am Gewinn des beherrschten ausländischen Unternehmens erhoben wird, vorbehaltlich der Einschränkung von Absatz 2 diesem beherrschten Unternehmen zugerechnet werden.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt die Zurechnung der Steuern gruppenzugehöriger Gesellschafter, die im Zusammenhang mit dem Gewinn hybrider Einheiten anfallen. Ist ein gruppenzugehöriger Gesellschafter einer hybriden Einheit in einem Steuerhoheitsgebiet belegen, das im Rahmen einer Steuertransparenzregelung Steuern auf den Anteil des Beteiligten am Gewinn der hybriden Einheit erhebt, sollten die im Abschluss des gruppenzugehörigen Gesellschafters ausgewiesenen erfassten Steuern der hybriden Einheit zugeteilt werden. Nach dem gleichen allgemeinen Verfahren, das unter Nummer 1 für die Zurechnung der bei einem Stammhaus im Hinblick auf eine Betriebsstätte erhobenen Steuern beschrieben ist, lässt sich auch der Betrag der Steuern ermitteln, die von einem gruppenzugehörigen

Gesellschafter einer hybriden Einheit zugerechnet werden; für etwaige Steuern, die ein gruppenzugehöriger Gesellschafter einer hybriden Einheit in Bezug auf passive Einkünfte zurechnet, gilt allerdings die Einschränkung von Absatz 2. Unterliegt der gruppenzugehörige Gesellschafter in Bezug auf Ausschüttungen der hybriden Einheit einer Quellenbesteuerung oder einer Besteuerung auf Nettobasis, werden die entsprechenden Steuern gemäß Nummer 5 ebenfalls der hybriden Einheit zugerechnet.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt die Umverteilung von im Zusammenhang mit Ausschüttungen anfallenden Steuern zwischen verschiedenen Geschäftseinheiten. Dies umfasst Quellensteuern und Steuern auf Nettobasis, die von direkten gruppenzugehörigen Gesellschaftern auf Ausschüttungen von Geschäftseinheiten im Hinblick auf ihre Aktien zu entrichten sind und die der ausschüttenden Geschäftseinheit zugerechnet werden. Quellensteuern werden nach den Rechtsvorschriften erhoben, denen die ausschüttende Geschäftseinheit unterliegt und an der Quelle einbehalten; die gesetzliche Verpflichtung zur Entrichtung der Ertragsteuer liegt jedoch beim gruppenzugehörigen Gesellschafter. Diese Regel gilt für Steuern im Hinblick auf jede Art von Ausschüttung im Zusammenhang mit den Aktien der ausschüttenden Geschäftseinheit. Daher gilt sie auch für Steuern im Zusammenhang mit einer Ausschüttung, die nicht der Definition einer Dividende entspricht, die im Steuerhoheitsgebiet des Empfängers für Steuerzwecke gilt, oder die nach dem Rechnungslegungsstandard der obersten Muttergesellschaft nicht als Ausschüttung einbehaltener Gewinne betrachtet wird.

In vielen Fällen handelt es sich bei der ausschüttenden Geschäftseinheit um die Geschäftseinheit, die die Erträge ursprünglich erwirtschaftet hat. In anderen Fällen ist die ausschüttende Geschäftseinheit ein direkter oder indirekter Gesellschafter der Geschäftseinheit, die die Erträge ursprünglich erwirtschaftet hat. Idealerweise sollten die von Geschäftseinheiten im Zusammenhang mit Ausschüttungen zu entrichtenden erfassten Steuern dem Steuerhoheitsgebiet der Geschäftseinheit zugewiesen werden, die die Erträge ursprünglich erwirtschaftet hat. Allerdings wäre die Rückverfolgung der Ausschüttungen entlang der Beteiligungskette äußerst komplex und aufwendig, vor allem in Fällen, in denen eine Einheit eine Vielzahl von Geschäftseinheiten kontrolliert. Daher sieht Nummer 5 vor, dass solche Steuern dem Steuerhoheitsgebiet der Geschäftseinheit zugewiesen werden sollten, die die Dividende, welche die Steuerpflicht auslöst, unmittelbar ausgeschüttet hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschränkt die Zurechnung der Steuern eines gruppenzugehörigen Gesellschafters, die auf passive Einkünfte der Geschäftseinheit anfallen, die seine Tochtergesellschaft ist. Mit dieser Regel soll die Integrität der Vorschriften für die gebietsbezogene Zusammenrechnung in Bezug auf mobile Einkünfte gewahrt werden. Ohne Absatz 2 würden die Vorschriften in Absatz 1 Nummern 3 und 4, die die Zurechnung der von einem gruppenzugehörigen Gesellschaftern im Rahmen einer Hinzurechnungsbesteuerungsregelung oder im Hinblick auf eine hybride Einheit entrichteten Steuern regeln, faktisch dazu führen, dass die auf diese mobilen Einkünfte im Hochsteuerhoheitsgebiet des gruppenzugehörigen Gesellschafters entrichteten Steuern mit anderen im Niedrigsteuerhoheitsgebiet erwirtschafteten Erträgen zusammengerechnet werden. Ohne Absatz 2 könnte eine Unternehmensgruppe mobile Einkünfte von Hochsteuerhoheitsgebieten in Niedrigsteuerhoheitsgebiete verlagern, um den Gesamtbetrag der in der Unternehmensgruppe bestehenden Steuerverbindlichkeiten (einschließlich ihrer Ergänzungssteuerpflicht) zu verringern.

Nach Absatz 2 ist der Betrag der erfassten Steuern in Bezug auf passive Einkünfte, der nach Absatz 1 Nummern 3 und 4 von einem gruppenzugehörigen Gesellschafter auf eine Tochtergesellschaft umverteilt wird, auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge begrenzt. Nämlich den tatsächlichen Betrag der erfassten Steuern auf diese passiven Einkünfte oder den Betrag der passiven Einkünfte der Tochtergesellschaft, der aufgrund der Hinzurechnungsbesteuerungsregelung oder der Steuertransparenzregelung einbezogen

wird, multipliziert mit dem Ergänzungssteuersatz, der im Steuerhoheitsgebiet der Tochtergesellschaft gilt (und der ohne Berücksichtigung der Steuern ermittelt wird, die im Zusammenhang mit der Hinzurechnungsbesteuerungsregelung oder der Steuertransparenzregelung an die Tochtergesellschaft weitergegeben werden). Nach Anwendung dieses Absatzes gegebenenfalls verbleibende erfasste Steuern des gruppenzugehörigen Gesellschafters der Tochtergesellschaft, die im Hinblick auf solche passiven Einkünfte anfallen, werden in den angepassten erfassten Steuern des gruppenzugehörigen Gesellschafters berücksichtigt. Der konkrete Effekt dieser Regel besteht daher darin, den Gesamtbetrag der erfassten Steuern auf solche passiven Einkünfte auf den Mindestsatz zu begrenzen (einschließlich der Steuern, die der Tochtergesellschaft aufgrund der Hinzurechnungsbesteuerungsregelung oder der Steuertransparenzregelung zugerechnet werden).

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt in Fällen, in denen der Mindeststeuer-Gewinn einer Betriebsstätte gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 als Mindeststeuer-Gewinn des Stammhauses behandelt wird, sicher, dass alle etwaigen mit diesem Gewinn verbundenen angepassten erfassten Steuern als angepasste erfasste Steuern des Stammhauses behandelt werden. Dies werden sie bis maximal zur Höhe dieses Gewinns multipliziert mit dem höchsten im betreffenden Steuerhoheitsgebiet für ordentliche Einkünfte geltenden Körperschaftsteuersatz. Der höchste Körperschaftsteuersatz auf ordentliche Einkünfte bedeutet den vollen Grenzsteuersatz, den ein Steuerhoheitsgebiet im Allgemeinen auf Ertragskategorien anwendet, bei denen keinerlei Ausnahmen, Befreiungen, Gutschriften oder sonstige Steuervergünstigungen für bestimmte Zahlungskategorien in Anspruch genommen werden können.

Eine solche Situation tritt ein, wenn ein Verlust einer Betriebsstätte gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 als Verlust eines Stammhauses behandelt wurde. In den meisten Fällen werden im Steuerhoheitsgebiet der Belegenheit der Betriebsstätte keine Steuern erhoben, entweder, weil das Steuerhoheitsgebiet der Betriebsstätte den Vortrag ihres Verlusts gestattet oder – was seltener der Fall ist – weil die Betriebsstätte in diesem Steuerhoheitsgebiet nicht der Besteuerung unterliegt.

Wird ein Mindeststeuer-Verlust einer Betriebsstätte gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 als Aufwand eines Stammhauses behandelt, verringert ein im Zusammenhang mit einem steuerlichen Verlust im Steuerhoheitsgebiet der Betriebsstätte festgestellter latenter Steueranspruch nicht die angepassten erfassten Steuern im Steuerhoheitsgebiet der Betriebsstätte oder des Stammhauses. Wird der von der Betriebsstätte festgestellte latente Steueranspruch im Steuerhoheitsgebiet der Betriebsstätte aufgelöst, erhöhen sich umgekehrt die angepassten erfassten Steuern im Steuerhoheitsgebiet der Betriebsstätte oder des Stammhauses nicht. Im Steuerhoheitsgebiet des Stammhauses angesetzte oder verwendete Steuerlatenzen im Zusammenhang mit einem durch die Betriebsstätte verzeichneten Verlust können genutzt werden und unterliegen weiterhin den anderen Vorschriften des vierten Teils.

Zu § 42 (Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern)

§ 42 regelt die Berechnung des Gesamtbetrags der angepassten latenten Steuern. Über § 36 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 42 findet das Konzept der Abgrenzung latenter Steuern Eingang in die Ermittlung des effektiven Mindeststeuersatzes. Dadurch soll gewährleistet werden, dass temporäre Differenzen zwischen der Handels- und Steuerbilanz Berücksichtigung finden und somit im Rahmen der Zielsetzung der GloBE Musterregelungen nicht zu Verzerrungen führen, da diese Abweichungen lediglich auf eine abweichende zeitliche steuer- und handelsrechtliche Erfassung zurückzuführen sind.

Beispiel

A Co unterliegt in Steuerhoheitsgebiet A einem Steuersatz in Höhe von 15 Prozent. A Co schafft einen materiellen Vermögenswert an, der handelsrechtlich über fünf Jahre abzuschreiben ist. Das Steuerrecht von Steuerhoheitsgebiet A sieht allerdings die Möglichkeit vor, diesen Vermögenswert einer steuerlichen Sofortabschreibung zu unterwerfen. Unterstellt man ein steuerliches und handelsrechtliches Einkommen von 100 vor Abschreibung, entstehen aufgrund der steuerlichen Sofortabschreibung temporäre Differenzen zwischen Handels- und Steuerrecht in Höhe von 80 für das betrachtete Geschäftsjahr. Da sich diese Differenz über den Zeitablauf auflöst, grenzt A Co eine passive latente Steuer in Höhe von 12 GE für dieses Geschäftsjahr ab. Die 12 GE ergeben sich durch Multiplikation des nominalen Steuersatzes (hier 15 Prozent) und der temporären Differenz (80 GE).

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern für eine Geschäftseinheit für ein Geschäftsjahr als die im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II enthaltenen abgegrenzten latenten Steuern, korrigiert um bestimmte Anpassungen. Bei den im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II enthaltenen abgegrenzten Steuern handelt es sich im Ausgangspunkt entsprechend um den Saldo aus latenten Steuererträgen und Steueraufwendungen einer Geschäftseinheit des Geschäftsjahrs. Je nachdem, ob die latenten Steuererträge oder die latenten Steueraufwendungen für das Geschäftsjahr höher ausfallen, kann der Gesamtbetrag der erfassten latenten Steuern sowohl positiv als auch negativ sein.

Durch die Referenz zum Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II wird zudem klargestellt, dass der Jahresabschluss der Geschäftseinheit nach Anpassung an die konzerneinheitlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften der obersten Muttergesellschaft auch bei der Berechnung der latenten Steuern maßgebend sind.

Absatz 1 sieht auch bereits mehrere Anpassungen vor. Zunächst sind die latenten Steuern abweichend von dem im jeweiligen Steuerhoheitsgebiet herrschenden nominalen Steuersatz mit dem Mindeststeuersatz in Höhe von 15 Prozent zu bewerten. Lediglich für Steuerhoheitsgebiete mit einem nominalen Steuersatz unterhalb des Mindeststeuersatzes ist vorbehaltlich Absatz 3 keine Anpassung vorzunehmen.

Zu Nummer 1

Neben der Angleichung an den Mindeststeuersatz sind nach Absatz 1 Nummer 1 solche latenten Steuern auszunehmen, die sich auf Gewinne und Verluste beziehen, die im Zuge der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts nach dem dritten Teil dieses Gesetzes auszunehmen sind (z. B. Gewinne und Verluste aus internationaler Seeschifffahrt). Dadurch wird sichergestellt, dass der Zähler bei der Berechnung des effektiven Steuersatzes nicht unverändert bleibt, während im Nenner korrespondierende Gewinne bei der Berechnung des Gesamt-Mindeststeuer-Gewinns ausgenommen werden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 stellt eine Vorschrift zur Begrenzung des Einbezugs (passiver) latenter Steuern im Rahmen der Ermittlung der erfassten latenten Steuern dar. Die Vorschrift sieht eine Anpassung für den latenten Steueraufwand in Bezug auf sogenannte unzulässige Abgrenzungen nach Absatz 6 und nicht geltend gemachte Abgrenzungen nach Absatz 7 vor.

Dabei ist eine unzulässige Abgrenzung nach Absatz 6 jede Veränderung des latenten Steueraufwands aufgrund von ungewissen Steuerpositionen. Wegen der Ungewissheit, ob sich die damit verbundenen Steuereffekte in Zukunft tatsächlich materialisieren, sind sie bei der Ermittlung des effektiven Steuersatzes nach diesem Gesetz grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Sind diese Positionen nach den einschlägigen Rechnungslegungsstandards

abzugrenzen und führen diese zu einem latenten Steueraufwand, ist nach Absatz 1 Nummer 2 eine entsprechende Korrektur vorzunehmen.

Daneben fallen auch Steuern auf Ausschüttungen (Quellensteuern oder (Körperschaft-)Steuern auf empfangene Dividenden) unter unzulässige Abgrenzungen nach Absatz 6. Diese sind nach bestimmten Rechnungslegungsstandards bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgrenzbar, obwohl die Ausschüttung tatsächlich noch nicht erfolgt ist. Auch hier ist eine entsprechende Korrektur vorzunehmen.

Nicht geltend gemachte Abgrenzungen fallen ebenfalls unter Nummer 2. Davon erfasst ist jede Erhöhung einer latenten passiven Steuer bei einer Geschäftseinheit für ein Geschäftsjahr, die voraussichtlich nicht innerhalb des in Absatz 4 genannten Zeitraums wieder aufgelöst wird und die auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit nicht in den Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern für das betreffende Geschäftsjahr einbezogen werden. Nach Absatz 4 ist für bestimmte passive latente Steuern vorgeschrieben, dass diese rückwirkend aufzulösen sind, wenn sich die ihnen zugrundeliegenden temporären Differenzen nicht innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen haben. Absatz 7 gestattet im Rahmen eines Wahlrechts der erklärungspflichtigen Einheit passive latente Steueraufwendungen auszunehmen, wenn nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich die der passiven latenten Steuer zugrundeliegenden temporären Differenzen nicht innerhalb der nächsten 5 Jahre ausgleichen. Für Ausübung dieses Wahlrechts sieht Nummer 2 die entsprechende Korrektur vor.

Zu Nummer 3

Nummer 3 ist eine zentrale Vorschrift in Bezug auf die Abbildung steuerlicher Verlustvorträge im Rahmen der Mindestbesteuerung. Unter den meisten Rechnungslegungsstandards sind für steuerliche Verlustvorträge aktive Steuern in Höhe des Produkts aus Verlustvortrag und dem vorherrschenden nominellen Steuersatz in dem Steuerhoheitsgebiet abzugrenzen, da diese eine Steuerminderbelastung in Geschäftsjahren darstellen, in denen die steuerlichen Verlustvorträge genutzt werden können (d. h. dem steuerlichen Verlust ein steuerlicher Gewinn gegenübersteht). Somit wird in der Bilanz der Geschäftseinheit zum Zeitpunkt der Entstehung des steuerlichen Verlustvortrags eine entsprechende aktive Steuerlatenz abgegrenzt.

Die meisten Rechnungslegungsstandards verlangen allerdings als Ansatzvoraussetzung, dass die Nutzung des steuerlichen Verlustvortrags in zukünftigen Besteuerungszeiträumen überwiegend wahrscheinlich sein muss. Ist aufgrund von Prognosen unklar, ob in zukünftigen Zeiträumen überhaupt steuerliche Gewinne erzielt werden können, ist eine Abgrenzung einer aktiven Steuerlatenz regelmäßig unzulässig. Allerdings kann es in späteren Geschäftsjahren erstmals zum Ansatz aktiver latenter Steuern kommen, obwohl der Verlustvortrag bereits in früheren Besteuerungszeiträumen entstanden ist, es jedoch erstmals überwiegend wahrscheinlich ist, dass ein Verlustvortrag zeitnah mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden kann.

Ist eine aktive Steuer aufgrund eines Verlustvortrags gebildet worden, ist diese im Geschäftsjahr, in dem der Verlustvortrag genutzt wird, aufwandswirksam aufzulösen. Dies führt dann im Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag zu passivem latenten Steueraufwand in entsprechender Höhe.

Losgelöst von der handelsrechtlichen Behandlung steuerlicher Verlustvorträge sieht Nummer 3 vor, dass latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge für Zwecke dieses Gesetzes auch zu bilden sind, obwohl deren Nutzung innerhalb eines bestimmten zukünftigen Zeitraums nicht überwiegend wahrscheinlich ist. Mit anderen Worten, aktive latente Steuern sind diesbezüglich voraussetzungslos für Mindeststeuerzwecke zu bilden, obwohl sie sich im Jahresüberschuss I oder Jahresüberschuss II nicht als aktiver latenter Steuerertrag im Geschäftsjahr niedergeschlagen haben. Dadurch werden die steuerlichen Verlustvorträge

für Zwecke dieses Gesetzes importiert. Findet erst eine spätere handelsrechtliche Erfassung eines in vorangegangenen Besteuerungszeiträumen entstandenen Verlustvortrags statt, ist der korrespondierende aktive latente Steuerertrag für dieses Geschäftsjahr außer Acht zu lassen, um eine Doppelerfassung im Sinne dieses Gesetzes zu vermeiden.

Zu Nummer 4

Nummer 4 schreibt vor, dass eine Anpassung des passiven latenten Steueraufwands aufgrund einer Änderung des geltenden inländischen Steuersatzes für Zwecke dieses Gesetzes grundsätzlich nicht nachzuvollziehen ist, d. h. daraus resultierender zusätzlicher latenter Steueraufwand ist bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der angepassten erfassten Steuern nicht zu berücksichtigen. Dadurch wird gewährleistet, dass sich die Steuersatzsenkung erstmalig in dem Zeitpunkt auswirkt, in dem die latenten Steuern aufgelöst werden. Für den Fall einer Reduzierung des nominellen Steuersatzes des Steuerhoheitsgebiets ist allerdings nach § 44 Absatz 4 eine gesonderte rückwirkende Korrektur für das Jahr der Entstehung der temporären Differenz vorgesehen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 sieht eine Anpassung bei der Ermittlung des Gesamtbetrags angepasster latenter Steuern vor, wenn handelsbilanziell aktive latente Steuern aufgrund von Steueranrechnungsbeträgen gebildet worden sind. Entsprechend sind die aktiven latenten Steuererträge bei der Berechnung des effektiven Steuersatzes nicht zu berücksichtigen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Anrechnungssysteme, welche die Möglichkeit eines Anrechnungsvortrags vorsehen (z. B. USA) keine andere Behandlung erfahren als Anrechnungssysteme ohne Anrechnungsvortrag (z. B. Deutschland). Mit anderen Worten: Ein Anrechnungsvortrag ist für Zwecke dieses Gesetzes nicht vorgesehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ergänzt Absatz 1 um (Folge-)Anpassungen im Rahmen der Ermittlung des Gesamtbetrags der angepassten erfassten Steuern. Diese Folgeanpassungen sind nötig, da bestimmte Ansatzausschlüsse nach Absatz 1 bei tatsächlicher Materialisierung konsequenterweise in dem jeweiligen Geschäftsjahr zu erfassen sind. Somit sollen systemische Verwerfungen vermieden werden.

Zu Nummer 1

So ist beispielsweise latenter Steueraufwand in Bezug auf ungewisse Steuerpositionen zum Zeitpunkt der handelsrechtlichen Erfassung nach Absatz 1 Nummer 2 zu korrigieren. Materialisiert sich der Betrag unzulässiger Abgrenzungen oder nicht geltend gemachter in späteren Geschäftsjahren nunmehr tatsächlich, ist dieser nach Absatz 2 Nummer 1 zu erfassen. Bei ungewissen Steuerpositionen wird dabei beispielsweise sichergestellt, dass zum Zeitpunkt, zu dem Gewissheit über den zugrundeliegenden Sachverhalt besteht (und infolgedessen die latente Steuerposition ertragswirksam aufzulösen ist), erstmal der entsprechende Sachverhalt für Zwecke dieses Gesetzes abgebildet wird. Da die Bildung der latenten Steuer nach Absatz 1 Nummer 2 keine Berücksichtigung gefunden hat, ist auch deren Auflösung in dem Geschäftsjahr nach Absatz 1 Nummer 2 auszunehmen. Satz 2 stellt klar, dass sich diese beiden Beträge (latenter Steueraufwand oder Steuerertrag aus der Auflösung der latenten Steuer in Bezug auf ungewisse Steuerpositionen und der tatsächlich angefallene Betrag) der Höhe nach entsprechen müssen. Entsprechendes gilt für Ausschüttungen im Sinne des Absatzes 6 Nummer 2.

Da die durch Ausübung des Wahlrechts nach Absatz 7 entstandenen latenten Steueraufwendungen nicht berücksichtigt werden, sind korrespondierend auch die aus der Auflösung resultierenden latenten Steuererträge auszunehmen. Da dem Wahlrecht allerdings die Annahme zugrunde liegt, dass die passive latente Steuer nicht besteht bzw. ausgenommen

wurde, da sie sich nicht innerhalb der ersten fünf Jahre wieder auflöst, ist jeder Betrag (ausgenommen) latenter Steuererträge aus der Auflösung als Erhöhung des Gesamtbetrags der angepassten latenten Steuern für das entsprechende Geschäftsjahr zu erfassen. Diese Erhöhung stellt keinen latenten Steueraufwand dar. Die betragsmäßige Korrespondenz wird durch Satz 2 nochmal klarstellt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält eine Folgeanpassung, die sich aus der Anwendung des Absatzes 4 ergibt. Nach Absatz 4 sind latente Steuerschulden, die nicht nach Absatz 5 explizit ausgenommen sind und nicht innerhalb von fünf Jahren nach erstmaliger Abgrenzung aufgelöst worden sind, nachzuversteuern. Lösen sich die passiven latenten Steuern nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums auf, führt dies trotz der Anwendung des Absatzes 4 handelsrechtlich zu einem latenten Steuerertrag im Geschäftsjahr der Auflösung. In diesem Zeitpunkt ist in gleicher Höhe eine Erhöhung des Gesamtbetrags der angepassten latenten Steuern für Zwecke dieses Gesetzes zu erfassen, wohingegen der latente Steuerertrag auszunehmen ist. Dadurch wird im Ergebnis der Steuerwand erst im Jahr der Auflösung der temporären Differenz berücksichtigt.

Zu Nummer 3

Als Ergänzung zu Absatz 1 Nummer 3 enthält Absatz 2 Nummer 3 eine Vorschrift zur fiktiven Abgrenzung einer aktiven latenten Steuer auf einen steuerlichen Verlustvortrag, die handelsbilanziell nicht gebildet worden ist, da die Ansatzvoraussetzungen nicht erfüllt sind (insbesondere da keine zukünftigen Profite prognostiziert worden sind). Somit wird für Zwecke dieses Gesetzes ein latenter Steuerertrag im Rahmen der Ermittlung des Gesamtbetrags der angepassten latenten Steuern fingiert, der handelsbilanziell nicht abgebildet worden ist.

Zu Absatz 3

Ein latenter Steueranspruch, der gemäß Absatz 1 zu einem unter dem Mindeststeuersatz liegenden Steuersatz zu erfassen ist, kann abweichend von Absatz 1 und 2 anhand des Mindeststeuersatzes neu berechnet werden, sofern die steuerpflichtige Geschäftseinheit nachweisen kann, dass der latente Steueranspruch auf einen Mindeststeuer-Verlust dieses Geschäftsjahrs zurückzuführen ist. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass ein Mindeststeuer-Verlust in einem Geschäftsjahr in gleicher Höhe als Ausgleich für einen Mindeststeuer-Gewinn zur Verfügung steht.

Beispiel

Würde es dieses Wahlrecht nicht geben, würde beispielsweise ein latenter Steueranspruch von 5 bei einem steuerlichen Verlust in Höhe von GE 100 und einem nominalen Steuersatz in Höhe von 5 Prozent im Geschäftsjahr, im darauffolgenden Geschäftsjahr bei einem Mindeststeuer-Gewinn in Höhe von GE 100 einen Steuererhöhungsbetrag in Höhe von GE 10 auslösen, da durch die Auflösung des latenten Steueranspruchs dem Gewinn lediglich GE 5 latenter Steueraufwand gegenübersteht. Um zunächst eine systematisch gebotene Verlustverrechnung mit späteren Gewinnen zu gewährleisten, kann der latente Steueranspruch abweichend mit dem Mindeststeuersatz neu bewertet werden. Dies würde dann in dem Beispiel dazu führen, dass im nachfolgenden Geschäftsjahr kein Steuererhöhungsbetrag anfällt.

Weitere Voraussetzung für die Anwendung des Wahlrechts ist allerdings, dass sich der steuerliche Verlust tatsächlich auch in einen Mindeststeuer-Verlust übersetzt. Nur insoweit ist eine Neuberechnung zum Mindeststeuersatz zulässig.

Durch die Neuberechnung ist der Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern um den Betrag zu verringern, um den sich der latente Steueranspruch (fiktiv) erhöht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht eine weitere Begrenzung für passive latente Steuern nach Absatz 1 im Zuge der Ermittlung des Gesamtbetrags der angepassten latenten Steuern vor. Hiernach sind latente Steuerschulden, die nicht nach Absatz 5 explizit ausgenommen sind und nicht innerhalb von fünf Jahren nach erstmaliger Abgrenzung aufgelöst worden sind, nachzuversteuern. Dafür ist ein Nachversteuerungsbetrag für das Geschäftsjahr zu ermitteln, der als Minderung der erfassten Steuern und zu einer rückwirkenden Neuberechnung des effektiven Steuersatzes sowie der Ergänzungssteuer führt. Der Nachversteuerungsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Betrag, mit dem die latente Steuerschuld in den Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern im fünften vorangegangenen Geschäftsjahr einbezogen worden ist und dem Betrag, der nicht bis zum letzten Tag des laufenden Geschäftsjahrs aufgelöst worden ist. Anders ausgedrückt: Die Höhe bestimmter latenter Steuerpositionen wird nach fünf Geschäftsjahren daraufhin überprüft, ob sich diese schon vollumfänglich aufgelöst haben. Ist dies nicht der Fall, werden sie retrospektiv so behandelt, als wären sie zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Erfassung nur zu dem Betrag erfasst worden, der sich innerhalb des Fünfjahreszeitraums aufgelöst hat. Der Überhangsbetrag stellt eine Minderung des Gesamtbetrags der angepassten latenten Steuern für das laufende Geschäftsjahr dar.

Beispiel

A Co bildet in Geschäftsjahr 1 eine passive latente Steuer in Höhe von GE 70, die über die nächsten 7 Jahre rätierlich aufgelöst wird. Da die latente Steuerschuld nicht unter Absatz 5 fällt, ist der Anwendungsbereich von Absatz 4 eröffnet und es ist eine Nachversteuerung am Ende des fünften Geschäftsjahrs vorzunehmen. Der Nachversteuerungsbetrag zum Ende des fünften Geschäftsjahrs beträgt GE 20. Dieser mindert den Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern in Jahr 1 und führt entsprechend zu einer Neuberechnung des Steuererhöhungsbetrags für dieses Geschäftsjahr.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine enumerative Auflistung bestimmter passiver latenter Steuerschulden, auf die eine Nachversteuerung nach Absatz 4 keine Anwendung findet.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind grundsätzlich alle passiven latenten Steuern in Bezug auf materielle Vermögenswerte von der Nachversteuerung nach Absatz 4 ausgenommen. Somit führen insbesondere steuerliche Sofortabschreibungen oder beschleunigte steuerliche Abschreibungen, deren handelsrechtlicher Abschreibungshorizont länger ist, nicht zur Anwendung des Absatzes 4.

Der Begriff der materiellen Vermögenswerte umfasst grundsätzlich materielle Vermögenswerte, die als Sachanlagevermögen oder Vorräte für handelsrechtliche Zwecke klassifiziert werden und die länger als eine Berichtsperiode nutzbar sind. Zudem fallen auch natürliche Ressourcen, die unter dem jeweiligen Rechnungslegungsstandard als materielle Vermögenswerte fallen unter Nummer 1. Schließlich sind auch geleaste materielle Vermögenswerte umfasst.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sind Kosten einer staatlichen Lizenz oder ähnlichen Regelung für die Nutzung von unbeweglichem Vermögen oder natürlichen Ressourcen, die mit erheblichen Investitionen in materielle Vermögenswerte verbunden sind und zur Abgrenzung passiver latenter Steuern aufgrund einer abweichenden handels- und steuerlichen Abbildung führen, nicht unter Absatz 4 zu fassen. Als Beispiel sei eine Lizenz zur Nutzung eines Funkfrequenzspektrums genannt, dass für steuerliche Zwecke über 15 Jahre abzuschreiben ist, allerdings handelsrechtlich ein Abschreibungshorizont von 20 Jahren zugrunde zu legen ist.

Zu Nummer 3

Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, die beispielsweise für steuerliche Zwecke unmittelbar und für handelsrechtliche Zwecke kapitalisiert und über sieben Jahre abzuschreiben sind, würden ebenfalls zu Abgrenzung von passiven latenten Steuern führen. Auf diese latenten Steuerschulden ist Absatz 4 ebenfalls nicht anzuwenden.

Zu Nummer 4

Passive latente Steuern in Bezug auf Stilllegungs- und Sanierungsaufwendungen sind nicht im Rahmen der Nachversteuerung nach Absatz 4 zu erfassen. Darunter sind insbesondere Kosten für die Außerbetriebnahme von Vermögenswerten am Ende ihrer Nutzungsdauer sowie Kosten zur Renaturierung zu fassen (z. B. Atomkraftwerke, Ölplattformen oder Minen). Durch eine Nachversteuerung in Bezug auf diese Kosten würde eine falsche Anreizwirkung gesetzt.

Zu Nummer 5

Nummer 5 bezieht sich auf nicht realisierte Nettogewinne, die zwar unter manchen Rechnungslegungsstandards Berücksichtigung finden, allerdings regelmäßig nicht im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung einbezogen werden. Der Einschub „sofern nicht die Realisationsmethode nach § 31 anzuwenden ist“ stellt zudem klar, dass Nummer 5 nur einen Anwendungsbereich besitzt, wenn Nettogewinne aufgrund der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert resultieren. Übt die erklärungsspflichtige Geschäftseinheit allerdings das Wahlrecht nach § 31 aus, läuft Nummer 5 regelmäßig leer, da die meisten Steuerrechtsordnungen vorsehen, dass stille Reserven in der Regel erst beim tatsächlichen Veräußerungsvorgang gehoben werden.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 werden passive latente Steuern aufgrund der handelsrechtlichen Erfassung von Fremdwährungsgewinnen nicht der Nachversteuerung unterworfen, da diese Gewinne in den meisten Steuerhoheitsgebieten regelmäßig erst der Besteuerung unterliegen, wenn der zugrunde liegende Vermögenswert veräußert wird (z. B. eine Forderung in einer fremden Währung).

Zu Nummer 7

Latenter Steueraufwand in Bezug auf Versicherungsrückstellungen und abgegrenzte Versicherungsvertragsabschlusskosten sind von der Nachversteuerung nach Absatz 4 ausgenommen, da die Versicherungswirtschaft bereits umfangreichen regulatorischen Rahmenbedingungen und Rechnungslegungsstandards unterliegt, welche die zeitliche Erfassung dieser Position dezidiert vortermينieren. Es entstehen daher regelmäßig keine Unsicherheiten bezüglich des Zeitpunkts der Auflösung latenter Steuerverbindlichkeiten.

Zu Nummer 8

Nummer 8 nimmt Gewinne aus dem Verkauf von im selben Steuerhoheitsgebiet wie die Geschäftseinheit belegenem Sachvermögen, die in Sachvermögen im selben Steuerhoheitsgebiet reinvestiert werden, aus. In einigen Steuerhoheitsgebieten unterliegt der Gewinn aus der Veräußerung eines Vermögenswerts nicht der Besteuerung, wenn dieser Gewinn innerhalb eines bestimmten Zeitraums in einen Vermögenswert investiert wird, der den veräußerten Vermögenswert ersetzt. Folglich erfolgt die Besteuerung erst, wenn der ersetzende Vermögenswert final veräußert wird. Um Volatilitäten aufgrund einer anderen handelsrechtlichen Behandlung zu vermeiden, sind passiven latente Steuern in dem Zusammenhang von der Nachversteuerung nach Absatz 4 auszunehmen.

Zu Nummer 9

Nummer 9 stellt klar, dass zusätzliche Beträge, die sich aus Änderungen von Rechnungslegungsgrundsätzen in Bezug auf die in Nummern 1 bis 8 genannten Posten ergeben, ebenfalls von der Nachversteuerung auszunehmen sind.

Zu Absatz 6

Es wird auf die Begründung zu Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 1 verwiesen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 ist ein Wahlrecht, das von der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit jährlich in Bezug auf bestimmte passive latente Steuerpositionen ausgeübt werden kann („steuerattributbezogenes Wahlrecht“). Es wird des Weiteren auf die Begründung zu Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 1 verwiesen.

Zu § 43 (Mindeststeuer-Verlustwahlrecht)

Zu Absatz 1

§ 43 eröffnet die Möglichkeit mit der Abgabe der ersten Mindeststeuer-Erklärung für ein Steuerhoheitsgebiet von dem Einbezug der latenten Steuern bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der angepassten erfassten Steuern abzusehen, also im Ergebnis § 42 nicht zur Anwendung zu bringen. Stattdessen kann für jedes Geschäftsjahr, in dem für ein Steuerhoheitsgebiet ein Mindeststeuer-Verlust vorliegt, ein (fiktiver) latenter Steueranspruch in Höhe des Gesamt-Mindeststeuer-Verlusts multipliziert mit dem Mindeststeuersatz angesetzt werden. Dadurch wird systemimmanent eine Regelung geschaffen, um Gesamt-Mindeststeuer-Verluste in nachfolgende Geschäftsjahre vorzutragen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, wie der nach Absatz 1 ermittelte latente Steueranspruch vorzutragen und in nachfolgenden Geschäftsjahren aufzulösen ist. Entstehen in nachfolgenden Geschäftsjahren Gesamt-Mindeststeuer-Gewinne ist der nach Absatz 1 gebildete latente Steueranspruch in Höhe des Gesamt-Mindeststeuer-Gewinns zu reduzieren. Dies allerdings nur, soweit der Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn den Gesamt-Mindeststeuerverlust nicht überschreitet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass der latente Steueranspruch nach Absatz im Geschäftsjahr des Widerrufs des Wahlrechts auf null zu reduzieren ist. Dabei steht die erstmalige Anwendung des § 42 einem Widerruf gleich. Für den Fall der erstmaligen Anwendung von § 42 sind die latenten Steuern mit dem historischen Wert aus den vorangegangenen Geschäftsjahren zu

berücksichtigen. Dadurch soll insbesondere die doppelte Berücksichtigung von Verlusten vermieden werden. Die in § 69 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Wahlrechte sind entsprechend zu beachten.

Zu Absatz 4

Satz 1 schließt das Wahlrecht nach Absatz 1 in Bezug auf Steuerhoheitsgebiete mit einem zulässigen Ausschüttungssystem aus. Zudem ist in Satz 2 eine Sonderregelung für den Fall vorgesehen, dass die oberste Muttergesellschaft eine transparente Einheit mit einem Mindeststeuer-Verlust ist. In diesem Fall sind der Satz 1 und die Absätze 1 bis 3 auf den Mindeststeuer-Verlust der transparenten Einheit entsprechend anzuwenden, der sich nach Anwendung von § 61 Absatz 2 ergibt. Dadurch wird gewährleistet, dass der Verlust nicht doppelt berücksichtigt werden kann. Die Sonderregelung nach Satz 2 gilt unabhängig davon, ob für das Steuerhoheitsgebiet das Wahlrecht nach Absatz 1 ausgeübt worden ist. Da das Wahlrecht nur mit der Abgabe der ersten Mindeststeuer-Erklärung beantragt werden kann, würde bei der Anwendung des CbCR-Safe Harbours nach §§ 75 bis 78 die Ausübung eines entsprechenden Wahlrechts nicht möglich sein. Daher sieht Satz 3 vor, dass die Inanspruchnahme auch für das erste Geschäftsjahr möglich ist, nachdem der CbCR-Safe Harbour nicht mehr anwendbar ist.

Zu § 44 (Nachträgliche Anpassungen und Änderungen der erfassten Steuern)

§ 44 ist die Vorschrift zur Abbildung von Anpassungen und Änderungen der erfassten Steuern nach § 37. Die erfassten Steuern einer Unternehmensgruppe können sich aus unterschiedlichen Gründen (z. B. aufgrund der Änderung der Höhe der steuerpflichtigen Einkünfte im Zuge der Überprüfung der Steuererklärung durch die Finanzverwaltung) nach Abgabe der Mindeststeuererklärung ändern. Eine Änderung der erfassten Steuern hat in der Konsequenz eine mögliche Änderung des Steuererhöhungsbetrags für ein Geschäftsjahr zur Folge. § 44 regelt wie diese Änderungen zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 1

Eine Erhöhung der Steuerschuld eines vorangegangenen Jahres ist als Erhöhung der erfassten Steuern für das laufende Geschäftsjahr zu erfassen. Eine laufende Korrektur der nachträglichen Änderungen kann im Verhältnis zu einer retrospektiven Änderung zu administrativen Vereinfachungen führen. Insbesondere kann es dadurch nicht zu Erstattungen bereits gezahlter Ergänzungssteuern aus vorangegangenen Jahren kommen. Dabei folgt die Regelung im Grundsatz der Systematik der Korrektur von Bilanzierungs- und Bewertungsfehlern eines vorangegangenen Geschäftsjahrs sowie Änderungen der Bilanzierungsvorschriften und Bewertungsmethoden nach § 23, die ebenfalls eine fortlaufende Korrektur vorsehen.

Zu Absatz 2

Im Fall einer nachträglichen Minderung ist grundsätzlich eine Neuberechnung des effektiven Steuersatzes und des Steuererhöhungsbetrags für das vorangegangene Geschäftsjahr vorzunehmen, da hierdurch ein höherer zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag in Bezug auf dieses Geschäftsjahr resultieren kann, der zu einer Erhöhung der Mindeststeuer führt. Satz 2 stellt klar, dass eine Anpassung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts für dieses Geschäftsjahr, soweit es sich um notwendige Folgeanpassungen handelt, durchzuführen ist.

Absatz 2 gilt auch, wenn ein inländischer steuerlicher Verlust in ein früheres Geschäftsjahr zurückgetragen wird. Im Fall eines steuerlichen Verlustrücktrags erfolgt im laufenden Geschäftsjahr eine Steuererstattung für ein vorangegangenes Geschäftsjahr. Bei dieser Erstattung handelt es sich um eine Verringerung der erfassten Steuern für ein früheres

Geschäftsjahr, weshalb sie als Anpassung der Steuerschuld einer Geschäftseinheit aus erfassten Steuern für ein früheres Geschäftsjahr fällt.

Die Erstattung von erfassten Steuern für das frühere Jahr muss mit einer entsprechenden Anpassung einhergehen, um einen Rücktrag des inländischen steuerlichen Verlusts vorzunehmen. Mit anderen Worten ist der inländische steuerliche Verlust im Fall eines Rücktrags nach innerstaatlichem Recht so zu behandeln, dass er in gleicher Weise einen latenten Steueranspruch begründen würde, wie dies nach den Vorgaben dieses Gesetzes der Fall gewesen wäre, wenn er zu einem Verlustvortrag geführt hätte. Sofern es sich nicht um eine unwesentliche Erstattung nach Absatz 3 handelt, ist folglich ein fiktiver latenter Steueranspruch für das Jahr anzusetzen, in dem der inländische steuerliche Verlust anfällt. Der Betrag dieses latenten Steueranspruchs entspricht dem Betrag, der andernfalls im Abschluss verbucht worden wäre, wenn der latente Steueranspruch hätte vorgetragen werden können, und ist auf den Betrag des inländischen steuerlichen Verlusts multipliziert mit dem Mindeststeuersatz begrenzt. Aufgrund von § 42 verringern sich durch die Feststellung dieses latenten Steueranspruchs die angepassten erfassten Steuern in dem Geschäftsjahr, in dem der Verlust entsteht. Dieser latente Steueranspruch gilt gleichzeitig mit dem Rücktrag der Erstattung in dem Geschäftsjahr als aufgelöst, in das der inländische Verlust zurückgetragen wurde. Dadurch erhöhen sich die angepassten erfassten Steuern in diesem Jahr. Wenn die Auflösung des latenten Steueranspruchs und der Steuererstattung in der Summe in einer Erhöhung der erfassten Steuern für das frühere Geschäftsjahr resultiert, wird diese Erhöhung im laufenden Geschäftsjahr berücksichtigt. Zu beachten ist, dass die Vorschrift in § 38 im laufenden Geschäftsjahr auch gilt, wenn ein Verlustrücktrag berücksichtigt wird. Der Ansatz und die Auflösung eines fiktiven latenten Steueranspruchs ist der bevorzugte Mechanismus, um die sachgerechten und notwendigen Anpassungen umzusetzen, die bei der Feststellung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts vorzunehmen sind, da damit die Integrität des Konzepts der Berücksichtigung latenter Steuern insgesamt gewahrt bleibt.

Beispiel

ABC Co ist die einzige Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe in Steuerhoheitsgebiet A. Der dortige Steuersatz beträgt 20 Prozent und Verlustrückträge sind gestattet. In Geschäftsjahr 1 weist ABC Co einen Mindeststeuer-Gewinn i. H. v. GE 100 und einen inländischen steuerpflichtigen Gewinn in gleicher Höhe aus. Folglich belaufen sich die erfassten Steuern in Jahr 1 auf GE 20 und der effektive Steuersatz für Mindeststeuerzwecke auf 20 Prozent. In Jahr 2 entsteht ABC Co ein Mindeststeuer- und ein inländischer steuerlicher Verlust i. H. v. 100, der unter dem Steuerrecht von Steuerhoheitsgebiet A in Jahr 1 zurückgetragen werden kann. Im Hinblick auf die Steuerschuld in Jahr 1 erfolgt in Jahr 2 eine Erstattung i. H. v. GE 20. Gleichzeitig führt der Verlust zu einem latenten Steueranspruch i. H. v. GE 15. Da die Entstehung eines latenten Steueranspruchs zu einer Verringerung der angepassten erfassten Steuern führt, sind die erfassten Steuern in Jahr 2 ein negativer Betrag i. H. v. GE 15 und es fällt keine Ergänzungssteuer nach § 38 an, da (15) auch der erwartete Betrag der angepassten erfassten Steuern ist. Die Erstattung i. H. v. 20 wird gemäß Absatz 2 in das Jahr 1 rückgetragen, ebenso wie der latente Steueranspruch i. H. v. 15. In Anbetracht der Erstattung und der Nutzung des steuerlichen Verlusts belaufen sich die berichtigten angepassten erfassten Steuern für ABC Co für Jahr 1 auf 15. Für Jahr 1 ergibt sich keine zusätzliche Ergänzungssteuer infolge des Verlustrücktrags, da der effektive Steuersatz 15 Prozent beträgt.

Absatz 2 gilt nicht im Fall einer Berichtigung einer Steuerschuld einer nicht erfassten Steuer (z. B. der Berichtigung eines Ergänzungssteuerbetrags infolge der Prüfung einer Mindeststeuererklärung).

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann auf Antrag der erklärungsspflichtigen Geschäftseinheit auch bei Minderungen eine Korrektur im laufenden Geschäftsjahr vorgenommen werden, soweit die Höhe des aggregierten Minderungsbetrags für das Geschäftsjahr kleiner als 1 Million Euro ist. Hier ist ebenfalls ein Gleichlauf mit § 23 vorgesehen, um Verzerrungen vorzubeugen, die sich ansonsten aus der Interaktion dieser Vorschriften ergeben könnten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist im Regelungszusammenhang mit § 42 Absatz 2 Nummer 4 zu sehen und bezieht sich auf die Änderung des inländischen Steuersatzes und der damit verbundenen zeitlichen Zuordnung von latentem Steueraufwand. Satz 1 sieht vor, dass in Fällen, in denen der geltende inländische Steuersatz auf einen Satz abgesenkt wird, der unter dem Mindeststeuersatz liegt, diese Absenkung gemäß Absatz 1 berücksichtigt werden muss. Diese Vorschrift stellt sicher, dass in Fällen, in denen ein inländischer Steuersatz zu einem späteren Zeitpunkt abgesenkt wird, der zuvor unter den erfassten Steuern geltend gemachte latente Steueraufwand auf den korrekten Wert angepasst wird, welches der Steuerbetrag ist, der bei Auflösung der latenten Steuerschuld tatsächlich entsteht.

Beispiel 1

Eine Geschäftseinheit ist in einem Steuerhoheitsgebiet belegen, das eine steuerliche Sofortabschreibung (handelsrechtlich über 2 Jahre) für bestimmte Vermögenswerte erlaubt. Die Geschäftseinheit erwirbt einen solchen Vermögenswert für GE 200 bei einem Gewinn von 200. Durch die steuerliche Sofortabschreibung entsteht für Geschäftsjahr 1 keine Steuerschuld. Aufgrund der temporären Differenz zur Handelsbilanz sind passive latente Steuern abzugrenzen, sodass einem handelsrechtlichen Gewinn i. H. v. 100 latenter Steueraufwand von GE 15 gegenübersteht. In Geschäftsjahr 2 senkt das Steuerhoheitsgebiet seinen inländischen Steuersatz auf 10 Prozent. Wenn sich die der passiven latenten Steuerschuld zugrundeliegenden temporären Differenzen dann umkehren, entstehen anstatt der im Geschäftsjahr 1 antizipierten Steuern i. H. v. 10 an (effektiver Steuersatz von 10 Prozent). Absatz 4 verlangt für diesen Fall die Neuberechnung der Mindeststeuer für Geschäftsjahr 1 mit dem Steuersatz von 10 Prozent, sodass in Geschäftsjahr 2 aufgrund der Neuberechnung eine Mindeststeuer i. H. v. 5 fällig ist.

Satz 2 und 3 regeln den Fall, dass ein latenter Steueraufwand zu einem unter dem Mindeststeuersatz liegenden Satz berücksichtigt wurde und der geltende Steuersatz später angehoben wird. In diesem Fall wird der Betrag des latenten Steueraufwands, der aus der Erhöhung resultiert, als Anpassung der latenten Steuern einer Geschäftseinheit für ein früheres Geschäftsjahr behandelt.

Beispiel 2

Eine Geschäftseinheit hat in Geschäftsjahr 1 einen Mindeststeuer-Gewinn i. H. v. 100 erzielt und eine latente Steuerschuld i. H. v. 10 verbucht (effektiver Steuersatz von 10 Prozent). In Geschäftsjahr 2 hebt das Steuerhoheitsgebiet seinen Steuersatz auf 15 Prozent an. Für Rechnungslegungszwecke wird eine zusätzliche latente Steuerschuld i. H. v. 5 verbucht. Diese Erhöhung um 5 bleibt gemäß § 42 in Geschäftsjahr 2 jedoch unberücksichtigt. In Geschäftsjahr 3 werden die Steuern i. H. v. 15 entrichtet und die latente Steuerschuld wird in voller Höhe aufgelöst. Die zusätzliche latente Steuerschuld i. H. v. 5, die zuvor außer Acht gelassen wurde, wird nach Satz 2 in Geschäftsjahr 3 berücksichtigt und als Anstieg der erfassten Steuern behandelt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 schreibt einen Zahlungshorizont für die angepassten erfassten Steuern für ein Geschäftsjahr vor. Sind diese nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahrs entrichtet worden, ist der effektive Steuersatz und der Steuererhöhungsbetrag für dieses Geschäftsjahr ohne die Berücksichtigung der Steuern neu zu berechnen. Aus Vereinfachungsgründen findet Absatz 5 nur Anwendung, wenn der laufende Steueraufwand 1 Million Euro übersteigt.

Beispiel

Eine Geschäftseinheit hat in Geschäftsjahr 1 unter den erfassten Steuern einen laufenden Steueraufwand i. H. v. 10 geltend macht. Die Geschäftseinheit reicht eine Steuererklärung im Inland ein, in der sie fällige Steuern i. H. v. 10 ausweist, entrichtet diese Steuern aber nicht bis zum Ende des Geschäftsjahrs 4. Da diese Steuern nicht entrichtet wurden, muss die Ergänzungssteuer für das Geschäftsjahr 1 neu berechnet werden, ohne diese Steuern i. H. v. 10 in die Berechnung einzubeziehen.

Zu Teil 5 (Ermittlung des effektiven Steuersatzes und des Steuererhöhungsbetrags)

Zu Abschnitt 1 (Ermittlung des effektiven Steuersatzes und des Steuererhöhungsbetrags)

Zu Unterabschnitt 1 (Grundsätze und Besonderheiten)

Zu § 45 (Effektiver Steuersatz der Unternehmensgruppe für ein Steuerhoheitsgebiet)

Der fünfte Teil des Gesetzes regelt die Ermittlung des effektiven Steuersatzes und des Steuererhöhungsbetrags. Als ersten Ermittlungsschritt ist in § 45 zunächst die Ermittlung des effektiven Steuersatzes der Unternehmensgruppe geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den effektiven Steuersatz für ein Steuerhoheitsgebiet für das Geschäftsjahr als Verhältnis des Gesamtbetrags der angepassten erfassten Steuern und dem Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn. Durch das Abstellen auf den Gesamtbetrag bzw. auf den Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn kommt zum Ausdruck, dass dieses Gesetz alle Geschäftseinheiten eines Steuerhoheitsgebiets in den Blick nimmt und nicht auf die isolierte Steuerbelastung jeder Einzeleinheit (sog. „jurisdictional blending“) abstellt. Alle in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten bilden somit im Grundsatz einen sog. „blending circle“. Entsprechend ist der Gesamtbetrag der angepassten erfassten Steuern in Absatz 1 als die Summe aller Beträge der angepassten erfassten Steuern aller in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten definiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht eine Ausnahme von Absatz 1 vor, in dem für staatenlose Geschäftseinheiten fingiert wird, dass diese in einem Steuerhoheitsgebiet belegen sind, in dem sie die einzige Geschäftseinheit bilden. Das bedeutet, dass der effektive Steuersatz für staatenlose Geschäftseinheiten getrennt von allen anderen in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten zu ermitteln ist (sog. „separate blending circle“). Sind in einem Steuerhoheitsgebiet beispielsweise fünf Geschäftseinheiten belegen, von denen zwei als staatenlose Geschäftseinheiten zu qualifizieren sind, liegen für Zwecke des Absatzes 2 insgesamt drei unterschiedliche „blending circle“ vor.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht eine weitere Ausnahme von dem in Absatz 1 aufgestellten Grundsatz vor, in dem die angepassten erfassten Steuern sowie die Mindeststeuer-Gewinne oder Mindeststeuer-Verluste von Investmenteinheiten bei der Ermittlung des effektiven Steuersatzes nicht zu berücksichtigen sind. Da sowohl Investmenteinheiten als auch Versicherungseinheiten besonderen Regelungen nach Teil 7 dieses Gesetzes unterliegen, fallen auch letztgenannte Einheiten unter den Ausnahmetatbestand. So schreibt Teil 7 unter anderem vor, dass für diese Einheiten eine separate Berechnung erforderlich ist. Sind allerdings mehrere dieser Einheiten in einem Steuerhoheitsgebiet belegen, sind diese zusammenzufassen und es ist lediglich eine separate Berechnung für alle anderen Geschäftseinheiten erforderlich. Nimmt man entsprechend an, dass in einem Steuerhoheitsgebiet fünf Geschäftseinheiten belegen sind, von denen zwei staatenlos und zwei Investmenteinheiten sind, liegen insgesamt vier „blending circle“ vor.

Zu § 46 (Ermittlung des Steuererhöhungsbetrags)

Zu Absatz 1

§ 46 schreibt die Ermittlung des Steuererhöhungsbetrags für ein Steuerhoheitsgebiet vor. Dieser ergibt sich grundsätzlich aus dem Produkt von Ergänzungssteuersatz und bereinigtem Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn. Der Ergänzungssteuersatz entspricht der positiven Differenz aus dem Mindeststeuersatz in Höhe von 15 Prozent und dem effektiven Steuersatz, der nach § 45 Absatz 1 zu ermitteln ist. Der bereinigte Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn entspricht der positiven Differenz aus dem Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn für das Geschäftsjahr und dem substanzbasierten Freibetrag. Zur Definition des substanzbasierten Freibetrags wird auf die Begründung zu § 50 verwiesen.

Das Produkt aus Ergänzungssteuersatz und bereinigtem Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn ist zudem um zusätzliche Steuererhöhungsbeträge zu erhöhen, die sich aus der Anwendung von § 39 und § 49 Absatz 1 ergeben. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen. Darüber hinaus ist von dieser Summe eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer abzuziehen. Dadurch verbleibt in Bezug auf ein Steuererhöhungsgebiet nur dann ein Steuererhöhungsbetrag, wenn dieses Steuerhoheitsgebiet nicht bereits eine anerkannte nationale Mindeststeuer umgesetzt hat und somit die Nachversteuerung für in ihrem Steuerhoheitsgebiet belegene Geschäftseinheiten selbst vornimmt. Wichtig ist, dass eine solche „Anrechnung“ dieser Steuern voraussetzt, dass die nationale Ergänzungssteuer als „anerkannt“ gilt. Ansonsten ist die nationale Ergänzungssteuer als erfasste Steuer im Rahmen der Ermittlung des effektiven Steuersatzes zu berücksichtigen. Nach Abzug der anerkannten nationalen Ergänzungssteuer kann der Steuererhöhungsbetrag in keinem Fall negativ werden.

Zu Absatz 2

Nach der Ermittlung des Steuererhöhungsbetrags für ein Steuerhoheitsgebiet wird der Steuererhöhungsbetrag nach einem bestimmten Aufteilungsschlüssel den in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten im Verhältnis zu dem Mindeststeuer-Gewinn einer Geschäftseinheit und der Summe aller Mindeststeuer-Gewinne allein den im Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten zugeordnet. Entsprechend kann nur denjenigen Geschäftseinheiten ein Teil des Steuererhöhungsbetrags zugeordnet werden, für die für das Geschäftsjahr auch ein Mindeststeuer-Gewinn ermittelt worden ist. Eine solche Zuteilung stellt sicher, dass entsprechend der Regelungssystematik der PES der Steuererhöhungsbetrag nur zu dem Anteil gehoben wird, zu dem die (oberste) Muttergesellschaft an der niedrigbesteuerten Einheit beteiligt ist. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass primär die Geschäftseinheiten belastet werden, die in dem Geschäftsjahr einen (Mindeststeuer-)Gewinn erzielen.

Durch den Einschub „Vorbehaltlich § 49 Absatz 3 [...]“ wird klargestellt, dass Mindeststeuer-Gewinne von Investment- und Versicherungsinvestmenteinheiten bei der Verteilung des Steuererhöhungsbetrags zwischen den anderen Geschäftseinheiten nicht zu berücksichtigen sind. Da staatenlose Geschäftseinheiten stets als die einzigen in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten gelten, ist ein separater Vorbehalt an dieser Stelle entbehrlich.

Der letzte Satz adressiert den Fall, dass sich insgesamt kein Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn für das Steuerhoheitsgebiet für das Geschäftsjahr ergibt. Dann kann ein Steuererhöhungsbetrag nur entstehen, wenn für dieses Geschäftsjahr ein zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag nach 49 Absatz 1 ermittelt wurde. Dieser ist gleichermaßen zu verteilen, allerdings nur in Bezug auf das Geschäftsjahr, für das die in § 49 Absatz 1 vorgesehene Berechnung durchgeführt wurde.

Zu § 47 (Behandlung von in Minderheitseigentum stehenden Geschäftseinheiten)

§ 47 enthält Sonderregelungen zur ermittlungssystematischen Erfassung von in Minderheitseigentum stehenden Geschäftseinheiten. Ähnlich wie bei Investment- und Versicherungsinvestmenteinheiten, ist für in einem Steuerhoheitsgebiet belegene im Minderheitseigentum stehende Geschäftseinheiten aus systematischen Gründen ebenfalls eine separate Ermittlung im Rahmen eines eigenständigen „blending circles“ erforderlich.

Zu Absatz 1

Absatz 1 gibt vor, dass der effektive Steuersatz und der Steuererhöhungsbetrag für in Minderheitseigentum stehende Gruppen, so vorzunehmen als ob es sich bei diesen Gruppen um separate Unternehmensgruppen handeln würde. Entsprechend sind die angepassten erfassten Steuern und die Mindeststeuer-Gewinne und Mindeststeuer-Verluste der Geschäftseinheiten dieser „Untergruppe“ nicht bei der Ermittlung des effektiven Steuersatzes und des Gesamt-Mindeststeuergewinns der „Hauptgruppe“ zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die entsprechende Anwendung der für in Minderheitseigentum stehenden Gruppen auf in Minderheitseigentum stehende Geschäftseinheiten, die keiner solchen Gruppe zugehörig sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Begriffsdefinitionen.

Zu § 48 (Wesentlichkeitsgrenze)

§ 48 sieht eine Wesentlichkeitsgrenze vor. Bei nur einer unwesentlichen Aktivität der Unternehmensgruppe in der betreffenden Jurisdiktion, werden die Steuererhöhungsbeträge auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit mit 0 Euro angesetzt. Eine unwesentliche Aktivität liegt danach vor, wenn der durchschnittliche Gesamt-Mindeststeuer-Umsatz weniger als 10 Millionen Euro und der durchschnittliche Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn oder Gesamt-Mindeststeuer-Verlust weniger als 1 Million Euro beträgt.

Zu Unterabschnitt 2 (Zusätzlicher laufender Steuererhöhungsbetrag)

Zu § 49 (Zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag)

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 und 2 betrifft die Zuordnung eines zusätzlichen Steuererhöhungsbetrags, wenn der effektive Steuersatz für ein vorangegangenes Geschäftsjahr neu zu berechnen ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht eine Sonderregelung zur Zuordnung eines zusätzlichen Steuererhöhungsbetrags bei fehlendem Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn vor.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die Geschäftseinheiten, denen ein zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag zugerechnet wird, insoweit für Zwecke des zweiten Teils auch als niedrig besteuerte Geschäftseinheiten zu behandeln sind.

Zu Abschnitt 2 (Substanzbasierter Freibetrag)

Zu § 50 (Ermittlung des substanzbasierten Freibetrags)

Zu Absatz 1

§ 50 enthält die Vorschriften zur Ermittlung des substanzbasierten Freibetrags. Dieser setzt sich einerseits aus den berücksichtigungsfähigen Lohnkosten für berücksichtigungsfähige Beschäftigte und andererseits aus den berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerten zusammen. Die beiden Komponenten des substanzbasierten Freibetrags sind in den nachfolgenden Paragraphen definiert.

Zu Absatz 2

Der substanzbasierte Freibetrag wird grundsätzlich für jedes Geschäftsjahr gebildet. Absatz 2 gewährt der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit ein Wahlrecht, auf die Ermittlung des substanzbasierten Freibetrags zu verzichten. Nach § 69 Absatz 1 gilt dieses Wahlrecht zwar für ein Geschäftsjahr, wird in nachfolgenden Geschäftsjahren aber automatisch erneuert, sofern die erklärungspflichtige Geschäftseinheit das Wahlrecht nicht am Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs widerruft.

Die erklärungspflichtige Geschäftseinheit übt das Wahlrecht für jedes Steuerhoheitsgebiet separat aus, indem sie im Mindeststeuer-Bericht den Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn in Übereinstimmung mit dem Wahlrecht berechnet (beispielsweise, indem der Freibetrag nicht vom Mindeststeuer-Gewinn in diesem Steuerhoheitsgebiet abgezogen wird). Eine ausdrückliche Erklärung, dass das Wahlrecht ausgeübt wird, ist nicht erforderlich. Ein Widerruf des Wahlrechts ist nicht mehr möglich, sobald der Mindeststeuer-Bericht (mit Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns im Sinne des Wahlrechts) abgegeben wurde. Eine Bindung für die erneute Ausübung des Wahlrechts in nachfolgenden Geschäftsjahren entsteht dadurch nicht.

Zu § 51 (Berücksichtigungsfähige Beschäftigte und berücksichtigungsfähige Lohnkosten)

Zu Absatz 1

Aus § 51 ergibt sich, welche Lohnkosten im Rahmen der Ermittlung des substanzbasierten Freibetrags berücksichtigungsfähig sind. Hierfür ist erforderlich, dass die Lohnkosten für berücksichtigungsfähige Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 gezahlt werden und überdies die Lohnkosten die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

Absatz 1 definiert den Begriff der berücksichtigungsfähigen Beschäftigten. Dies sind in Übereinstimmung mit dem CbCR Beschäftigte einer Geschäftseinheit sowie unabhängige Auftragnehmer, die zur regulären Geschäftstätigkeit der Geschäftseinheit beitragen und gegenüber der Unternehmensgruppe in Bezug auf diese Tätigkeit weisungsgebunden sind. Für die Zwecke dieser Definition bezieht sich der Begriff der unabhängigen Auftragnehmer ausschließlich auf natürliche Personen und kann auch natürliche Personen erfassen, die bei einem Personaldienstleister angestellt sind, ihre reguläre Tätigkeit aber nach Weisung der Unternehmensgruppe vollbringen. Angestellte eines Auftragnehmers, der Waren oder Dienstleistungen für die Geschäftseinheit erbringt, sind keine unabhängigen Auftragnehmer.

Der Betrag der berücksichtigungsfähigen Lohnkosten wird in Bezug auf das jeweilige Steuerhoheitsgebiet ermittelt. Er basiert auf den in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Lohnkosten für Beschäftigte, die die Tätigkeit in dem Steuerhoheitsgebiet, in dem die Geschäftseinheit als Arbeitsgeber belegen ist, ausüben. Beschäftigte führen in den meisten Fällen ihre Tätigkeit in den Steuerhoheitsgebieten des Arbeitsgebers aus. Demgegenüber kann es auch vorkommen, dass Beschäftigte ihre Tätigkeit in einem Steuerhoheitsgebiet ausüben, indem die arbeitgebende Geschäftseinheit nicht belegen ist.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 setzen sich die berücksichtigungsfähigen Lohnkosten aus Vergütungen für berücksichtigungsfähige Beschäftigte, einbehaltene Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitsgebers zusammen. Vergütungen für berücksichtigungsfähige Beschäftigte sind Löhne, Gehälter und andere Bezüge nach Absatz 2 Satz 2. Damit erfassen die berücksichtigungsfähigen Lohnkosten grundsätzlich alle unmittelbaren und ausschließlichen Vorteilzuwendungen. Klarstellend sind in Satz 2 Halbsatz 2 Krankenversicherungsbeiträge sowie Renten- und Pensionsbeiträge des Arbeitgebers aufgeführt. Lohnkosten erfassen auch Lohnsteuern (sowie andere Steuern für Leistungen an den Beschäftigten), sowie Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitsgebers.

Der Betrag der berücksichtigungsfähigen Lohnkosten basiert grundsätzlich auf dem Gesamtbetrag der aufgeführten Lohnkosten. Hiervon werden nach Absatz 2 Satz 3 jedoch bestimmte Lohnkosten abgezogen. Nach Nummer 1 sind dies Lohnkosten, die als Anschaffungs- oder Herstellungskosten Teil des Buchwerts berücksichtigungsfähiger materieller Vermögenswerte aktiviert worden sind. Diese werden im Rahmen des § 52 berücksichtigt. Nach Nummer 2 werden Lohnkosten, die den auszunehmenden Gewinnen oder Verlusten nach § 27 zugeordnet. Lohnkosten, die den Betrag nach § 27 Absatz 5 für Gewinne oder Verluste aus dem internationalen Seeverkehr übersteigen, werden jedoch im Rahmen des § 51 berücksichtigt. Die Zuordnung der Lohnkosten zu den Gewinnen oder Verluste aus dem internationalen Seeverkehr ist entsprechend der Grundsätze des § 27 Absatz 4 vorzunehmen.

Zu § 52 (Berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte)

Zu Absatz 1

Berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte im Sinne des § 52 fließen nach § 50 Absatz 1 in die Ermittlung des substanzbasierten Freibetrags ein. Nach § 52 gibt es 4 Arten von materiellen Vermögenswerten, die berücksichtigungsfähig sind. Die in den Nummer 1 bis 4 aufgeführten Vermögenswerte lassen jeweils für sich genommen einen Rückschluss auf eine hinreichende Substanz der wirtschaftlichen Aktivität in dem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet zu. Zudem führt die Zugrundelegung eines weiten Verständnisses dazu, dass hierdurch zwischen den verschiedenen Branchen, die verschiedene Arten von materiellen Vermögenswerten unterschiedlich stark benutzen, keine Wettbewerbsverzerrung entsteht.

Für die Berücksichtigungsfähigkeit der Vermögenswerte nach den Nummern 1 und 2 ist es maßgeblich, dass der jeweilige Vermögenswert in demselben Steuerhoheitsgebiet wie die Geschäftseinheit belegen ist. In den Fällen der Nummer 3 und 4 müssen die Vermögenswerte in demselben Steuerhoheitsgebiet wie die Geschäftseinheit, die das Recht zur Nutzung hält, belegen sein. In bestimmten Fällen kann die Prüfung der Belegenheit des Vermögenswerts ergeben, dass es in keinem oder während des Geschäftsjahrs in mehreren Steuerhoheitsgebieten belegen ist (beispielsweise im Falle von Flugzeugen).

Zu Nummer 1

Das Sachanlagevermögen besteht aus Vermögenswerten, die zum Zwecke der Produktion oder des Betriebs (auch für Verwaltungstätigkeiten) von der Geschäftseinheit gehalten werden und hierfür dauerhaft (insbesondere länger als ein Geschäftsjahr) in ebendieser verbleiben. Hierzu gehören unter anderem Gebäude, Maschinen, Computer und andere Büroausstattungen, Fuhrpark, Möbel- und Einrichtungsgegenstände sowie Grundbesitz.

Zu Nummer 2

Die in Nummer 2 aufgeführten natürlichen Ressourcen erfassen Öl- und Gaslagerstätten, Nutzwaldflächen und Bodenschätze. Diese Vermögenswerte werden ähnlich wie abschreibungsfähiges Sachanlagevermögen bilanziert. Das heißt, natürliche Ressourcen werden zunächst mit ihren Anschaffungskosten angesetzt, einschließlich der Kosten für den Erwerb, die Erkundung und die Wiederherstellung. Nach dem erstmaligen Ansatz wird der Vermögenswert zu seinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich des kumulierten Verbrauchs und der kumulierten Wertminderungen, d. h. nach dem Kostenmodell, bilanziert. Durch den Verbrauch werden die Kosten natürlicher Ressourcen den abgebauten Bodenschätzen oder dem geschlagenen Holz zugewiesen und weisen eine Reihe von Ähnlichkeiten mit der Abschreibungsrechnung auf. Da die Nutzungsdauer einer natürlichen Ressource im Allgemeinen direkt mit der Menge der entnommenen Ressourcen zusammenhängt, erfolgt die Berechnung der Abschreibung häufig anhand der Produktionseinheiten. Die Nutzungsdauer ist daher die geschätzte Menge der zu fördernden Ressourcen, beispielsweise Tonnen von Mineralien oder Öl in Barrel.

Zu Nummer 3

Ein Freibetrag auf der Grundlage des Eigentums an Sachanlagen würde zu einer Unterscheidung zwischen im Eigentum stehenden und geleasteten Vermögenswerten führen. Um diese Verzerrung zu vermeiden, werden die berücksichtigungsfähigen Vermögenswerte auch anhand des Buchwerts einer geleasteten Sachanlage, einschließlich Gebäuden und Grundstücken, in gleicher Weise wie Sachanlagen im Eigentum des konstituierenden Unternehmens, ermittelt.

Für die Zwecke des § 52 wird ein Nutzungsrecht an einer Sachanlage dem Eigentum an der Sachanlage gleichgestellt, ungeachtet der unterschiedlichen Behandlung des

Vermögenswerts in der Rechnungslegung. Bei einer Leasingvereinbarung erfasst ein Leasingnehmer in seiner Bilanz einerseits ein Nutzungsrecht, das sein Recht auf die Nutzung des zugrundeliegenden Vermögenswerts darstellt, und andererseits eine Leasingverbindlichkeit, die seine Verpflichtung zur Zahlung von Leasingzahlungen repräsentiert. Ein Leasingnehmer bilanziert das Nutzungsrecht an einem Vermögenswert ähnlich wie ein Eigentümer von Sachanlagen. Insbesondere erfasst ein Leasingnehmer Nutzungsrechte zunächst auf der Grundlage des Zeitwerts der Leasingzahlungen und erfasst in der Folge Abschreibungen und Wertminderungsaufwendungen.

Dem Leasinggeber eines Vermögenswertes ist es nicht gestattet, ein Freibetrag in Bezug auf den Buchwert dieses Vermögenswertes anzusetzen. Denn der Leasinggeber nutzt den zugrundeliegenden Vermögenswert nicht aktiv zur Erzielung von Einkünften. Es ist daher kein zuverlässiger Indikator für die substanziellen Aktivitäten des Leasinggebers.

Zu Nummer 4

Staatliche Lizenzen und ähnliche staatliche Vereinbarungen der Regierung, wie z. B. Pachtverträge oder Konzessionen, für die Nutzung unbeweglichen Vermögens oder natürlicher Ressourcen sind berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte, wenn die Nutzung mit erheblichen Investitionen in materielle Vermögenswerte verbunden ist. Diese Vereinbarungen gewähren ähnliche Rechte wie Nutzungsrechte an Sachanlagen. Soweit sie Rechte zur Nutzung unbeweglichen Vermögens oder natürlicher Ressourcen im staatlichen Eigentum sind, werden diese Vermögenswerte für die Zwecke des substanzbasierten Freibetrags in die Definition der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte einbezogen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie in der Rechnungslegung oder nach dem im Konzernabschluss verwendeten Rechnungslegungsstandard als immaterielle Vermögenswerte ausgewiesen oder behandelt werden. Kein berücksichtigungsfähiger materieller Vermögenswert liegt hingegen vor, wenn eine Geschäftseinheit das Recht, Maut oder Gebühren in Verbindung mit dem Betrieb des Grundstücks zu erheben, das der staatlichen Lizenz oder einer ähnlichen staatlichen Vereinbarung zugrunde liegt, als einen vom Recht zur Nutzung des Grundstücks getrennten Vermögenswert behandelt, z. B. als gesonderten Dienstleistungsvertrag.

Staaten können einer Geschäftseinheit sowohl auf nationaler als auch subnationaler Ebene das Recht gewähren, unbewegliches Vermögen des Staates im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Geschäftseinheit zu nutzen oder natürliche Ressourcen, die sich im Eigentum des Staates befinden, auszubeuten. Eine solche Rechtevergabe erfolgt häufig im Zusammenhang mit Infrastrukturvorhaben. So kann ein Staat beispielsweise eine Geschäftseinheit damit beauftragen, Infrastrukturanlagen wie Straßen, Brücken, Krankenhäuser oder Flughäfen zu bauen, die nach ihrer Fertigstellung im Eigentum des Staates stehen und der Geschäftseinheit anschließend eine Konzession zur Nutzung dieser Infrastrukturanlagen erteilen. Das Grundstück, auf das sich die Konzession bezieht, befindet sich bereits im Eigentum des Staates, oder wird nach dem (Aus-)Bau der Infrastruktur in dessen Eigentum übergehen. In vergleichbarer Weise kann ein Staat es einer Geschäftseinheit erlauben, natürliche Ressourcen, die sich im Eigentum der Regierung befinden, aus einer Lagerstätte, einem Wald oder einem Reservat zu gewinnen und zu verkaufen. Das Land, auf dem die Lagerstätte, der Wald oder das Reservat liegt, bleibt auch nach Ablauf der Rechte zur Nutzung der natürlichen Ressource im Eigentum des Staates. Wenn jedoch der Inhaber der Lizenz oder der Vereinbarung mit dem Staat das Recht nicht in seiner eigenen Geschäftstätigkeit nutzt und keine wesentlichen Investitionen in Sachanlagen tätigt, um die gewährten Rechte zu nutzen, sondern die Rechte stattdessen an andere Personen oder Einheiten weiterveräußert, stellt die Lizenz oder Vereinbarung kein berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswert im Sinne des § 51 Absatz 1 Nummer 4 dar.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Bei der Ermittlung berücksichtigungsfähiger materieller Vermögenswerte wird der Buchwert von Vermögenswerten (einschließlich unbeweglichen Vermögens), die zu Investitions-, Verkaufs- oder Leasingzwecken gehalten werden, nach Nummer 1 nicht berücksichtigt. Während der Berücksichtigungsfähigkeit von Vermögenswerten nach Absatz 1 grundsätzlich ein weiterer Anwendungsbereich zugrunde liegt, sollte es einer Unternehmensgruppe nicht gestattet sein, lediglich durch den Kauf von als Investition gehaltenen Immobilien in einem Land hiervon zu profitieren. Dieses Risiko entsteht in besonderem Maße in Bezug zu Investitionen in Grund und Boden und Gebäuden. Um dieses Risiko zu mindern, sollten Grund und Boden und Gebäude, die zur Erzielung von Mieteinnahmen oder zur Wertsteigerung (oder beidem) gehalten werden, von der Berücksichtigungsfähigkeit ausgenommen sein. Dies gilt jedoch nicht für selbst genutzte Immobilien, die direkt oder indirekt der Produktion oder der Lieferung von Waren und Dienstleistungen dienen.

Ebenso sollte es einer Unternehmensgruppe nicht gestattet sein, einen höheren Freibetrag über Vermögenswerte zu erzielen, deren Buchwerte hauptsächlich infolge einer Veräußerung und nicht durch die fortgesetzte Nutzung im Unternehmen abgeschrieben werden. Da solche Vermögenswerte zur Veräußerung und nicht zur Nutzung gehalten werden, sind sie ein nicht sachgerechter Indikator wirtschaftlicher Substanz. Folglich sind die zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte von der Berücksichtigungsfähigkeit ausgeschlossen. Um als zur Veräußerung gehalten zu werden, muss der Vermögenswert in seinem gegenwärtigen Zustand für eine sofortige Veräußerung zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung stehen. Zudem muss die Veräußerung äußerst wahrscheinlich sein.

Zu Nummer 2

Die Ermittlung berücksichtigungsfähiger materieller Vermögenswerte erfasst nach Nummer 2 nicht den Buchwert materieller Vermögenswerte, die der Erzielung von internationalen Schifffahrtseinkünften und qualifizierten Nebeneinkünften einer Geschäftseinheit nach § 27 zuzurechnen sind. Dies gilt korrespondierend zur Kürzung bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts jedoch nur, soweit sie unterhalb der Obergrenze nach § 27 Absatz 5 liegen.

Zu Absatz 3

Aus Absatz 3 ergibt sich die Regel zur Bestimmung des Buchwerts der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte. Demnach wird die Unternehmensgruppe verpflichtet, den Buchwert für die Zwecke des substanzbasierten Freibetrags in Übereinstimmung mit dem Buchwert des Vermögenswerts zu bestimmen, wie er für die Erstellung des Konzernabschlusses erfasst wurde (d. h. nach Berücksichtigung von Anpassungen bei der Erwerbsbilanzierung und Eliminierungsanpassungen, die auf konzerninterne Verkäufe zurückzuführen sind). Der Buchwert eines jeden Vermögenswerts für die Zwecke des substanzbasierten Freibetrags ist der Durchschnitt der Buchwerte zu Beginn und zum Ende des Geschäftsjahres. Wenn also ein Vermögenswert während des Geschäftsjahres erworben oder veräußert wird, ist sein Buchwert zu Beginn oder am Ende des Geschäftsjahrs gleich null. Da der Buchwert von null in die Berechnung des Durchschnitts einbezogen wird, basiert der substanzbasierte Freibetrag für im Laufe des Geschäftsjahrs erworbene oder veräußerte Vermögenswerte auf der Hälfte des Buchwerts des Vermögenswerts am Ende oder am Anfang des Jahres. Die Berücksichtigung von Berichtigungen bei der Anschaffung berücksichtigungsfähiger materieller Vermögenswerte und die Nichtberücksichtigung von Berichtigungen bei konzerninternen Veräußerungen hat zur Folge, dass der Freibetrag für materielle Vermögenswerte auf den Kosten für den Erwerb der Vermögenswerte von nicht verbundenen Personen beruht und die tatsächlichen Investitionen der Unternehmensgruppe in die betreffenden Vermögenswerte widerspiegelt. Infolge einer

Nichtberücksichtigung von Berichtigungen der Anschaffungskosten würde die tatsächliche Investition zu niedrig angesetzt und die Einbeziehung konzerninterner Verkäufe könnte zu einer Über- oder Unterbewertung der tatsächlichen Investition führen.

Für die Zwecke der Rechnungslegung werden Vermögenswerte, die zum Sachanlagevermögen gehören, in der Regel zunächst in der Bilanz mit ihren Anschaffungskosten angesetzt, einschließlich des Kaufpreises und aller Kosten, die direkt zurechenbar sind, um den Vermögenswert an den Ort und in den Zustand zu bringen, der erforderlich ist, damit er in der beabsichtigten Weise genutzt werden kann. Nach dem erstmaligen Ansatz als Vermögenswert wird eine Sachanlage in der Bilanz zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und kumulierter Wertminderungsaufwendungen ausgewiesen. Unter Abschreibung versteht man die systematische Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögenswertes abzüglich seines Restwerts über seine Nutzungsdauer. Ein Wertminderungsverlust ist der Betrag, um den der Buchwert eines Vermögenswerts seinen erzielbaren Betrag übersteigt. Natürliche Ressourcen werden ähnlich wie Sachanlagevermögen bilanziert, mit der Ausnahme, dass der Buchwert natürlicher Ressourcen durch eine Wertberichtigung für die Erschöpfung und nicht für die Abschreibung reduziert wird.

Für Grundstücke wird keine Abschreibung vorgenommen. Wie Sachanlagevermögen werden Grundstücke jedoch auf Wertminderungen getestet. Im Falle von Grundstücken könnte eine Wertminderung beispielsweise dann eintreten, wenn das Gebiet, in dem sich das Grundstück befindet, von einer Naturkatastrophe heimgesucht wird. Wenn der Wert des Grundstücks tatsächlich gemindert ist, wird ein Wertminderungsverlust ausgewiesen und der Buchwert des Grundstücks verringert.

Wie in der Erläuterung zu § 21 beschrieben, erlauben bestimmte Rechnungslegungsstandards die Abschreibung von Sachanlagen auf der Grundlage der Neubewertungsmethode. Im Rahmen der Neubewertungsmethode werden Vermögenswerte regelmäßig neu bewertet und ihr Buchwert in der Bilanz entsprechend erhöht oder verringert. So können solche Vermögenswerte in der Finanzbuchhaltung zu einem Wert ausgewiesen werden, der über ihren Anschaffungskosten liegt. Ohne eine Korrekturmaßnahme würde sich die Neubewertungsmethode auf den Umfang des substanzbasierten Freibetrags auswirken, da der Buchwert der Vermögenswerte auf der Grundlage des neu bewerteten Betrags ermittelt wird. Dieses Ergebnis wäre nicht angemessen, da Neubewertungserhöhungen/-verringerungen in keinem Zusammenhang zu einer wirtschaftlichen Substanz stehen. Um die Auswirkung der Neubewertungsmethode für die Zwecke der Ausgliederung auszugleichen, werden daher alle Erhöhungen des Werts eines Vermögenswerts und alle nachfolgenden zusätzlichen Erhöhungen der Abschreibung, die sich aus Neubewertungserhöhungen ergeben, außer Acht gelassen. Das Ergebnis dieser Regel ist, dass der Buchwert des Vermögenswertes niemals den Wert übersteigt, den er ohne die Neubewertung gehabt hätte.

Zu § 53 (Anwendung des substanzbasierten Freibetrags in Sonderfällen)

§ 53 regelt die entsprechende Anwendung der §§ 51 und 52 bei Betriebsstätten und transparenten Einheiten. Die Ermittlung der Werte erfolgt entsprechend der Grundsätze in den §§ 34, 35 und 61.

Zu § 54 (Ermittlung des substanzbasierten Freibetrags in einem Übergangszeitraum)

Für den Zeitraum 2023 bis 2032 sind die in den Tabellen ausgewiesenen Prozentwerte anzusetzen. Für im Kalenderjahr 2033 beginnende Geschäftsjahr gilt dann der im § 50 ausgewiesene Prozentsatz von 5 Prozent.

Zu Teil 6 (Unternehmensumstrukturierungen und Beteiligungsstrukturen)

Der sechste Teil enthält Sonderregelungen für Unternehmensumstrukturierungen und besondere Beteiligungsstrukturen. Diese ergänzen die Vorschriften des ersten bis fünften Teils.

Der erste Abschnitt regelt dabei die Anwendung der in § 1 Absatz 1 normierten Umsatzgrenze bei Zusammenschlüssen oder Teilungen (§ 55). Der zweite Abschnitt regelt Veränderungen der Unternehmensgruppe, namentlich den Austritt und Beitritt von Geschäftseinheiten (§ 56) sowie die Übertragung von Vermögenswerten oder Schulden (§ 58). Der dritte Abschnitt enthält Vorschriften für besondere Beteiligungsstrukturen. Hierzu gehören Joint Ventures (§ 59) und Unternehmensgruppen mit mehreren Muttergesellschaften (§ 60).

Zu Abschnitt 1 (Ermittlung der Umsatzgrenze in Sonderfällen)

Zu § 55 (Anwendung der Umsatzgrenze bei Zusammenschluss oder Teilung)

§ 55 enthält besondere Bestimmungen zur Anwendung der Umsatzsatzgrenze im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 im Falle eines Zusammenschlusses oder einer Teilung. Der Zusammenschluss (Absatz 5) und die Teilung (Absatz 6) sind gesetzlich definiert.

Dabei regelt § 55 die Anwendung der Umsatzgrenze in folgenden Konstellationen:

1. Zwei oder mehr Unternehmensgruppen schließen sich zu einer Unternehmensgruppe zusammen (Zusammenschluss i. S. d. Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 Nummer 1);
2. Eine Einheit, die keiner Unternehmensgruppe angehört, wird mit einer anderen Einheit oder Unternehmensgruppe zusammengeschlossen (Zusammenschluss i. S. d. Absatz 2 i. V. m. Absatz 5 Nummer 2);
3. Eine Unternehmensgruppe teilt sich in zwei oder mehr Teilunternehmensgruppen (Teilung i. S. d. Absatz 3 i. V. m. Absatz 6).

In der ersten Konstellation existiert für die Unternehmensgruppe in den Geschäftsjahren vor dem Zusammenschluss kein gemeinsamer Konzernabschluss, da jede Unternehmensgruppe – vor dem Zusammenschluss – jeweils einen eigenen konsolidierten Konzernabschluss erstellt hat. In der zweiten Konstellation ist es möglich, dass die am Zusammenschluss beteiligten Parteien – vor dem Zusammenschluss – keine Konzernabschlüsse, sondern nur Einzelabschlüsse erstellt haben, da die Parteien möglicherweise nicht Teil einer Unternehmensgruppe waren. Die dritte Fallgruppe behandelt eine Unternehmensgruppe, die sich in mindestens zwei Unternehmensgruppen (Teilunternehmensgruppen) geteilt hat.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Konstellation, dass sich mindestens zwei Unternehmensgruppen zu einer (neuen) Unternehmensgruppe zusammenschließen. Absatz 1 bestimmt dabei, dass der Schwellenwert nach § 1 Absatz 1 Satz 1 für ein vor dem Zusammenschluss liegendes Geschäftsjahr als erreicht gilt, wenn die Summe der in den einzelnen Konzernabschlüssen des betreffenden Geschäftsjahrs ausgewiesenen Umsatzerlöse mindestens 750 Millionen Euro beträgt.

Beispiel

Die Unternehmensgruppe A und die Unternehmensgruppe B weisen in ihren Konzernabschlüssen vor dem Zusammenschluss für die Geschäftsjahre 1 bis 4 folgende Umsatzerlöse aus:

Geschäftsjahr	Umsatz A	Umsatz B
1	400 Mio. EUR	400 Mio. EUR
2	300 Mio. EUR	300 Mio. EUR
3	300 Mio. EUR	300 Mio. EUR
4	400 Mio. EUR	400 Mio. EUR

Im Geschäftsjahr 5 fusionieren die Unternehmensgruppe A und die Unternehmensgruppe B zur Unternehmensgruppe AB. Es handelt sich um einen Zusammenschluss i. S. d. Absatz 5 Nummer 1.

Lösung

Nach der Grundregel des § 1 Absatz 1 Satz 1 ist für die Unternehmensgruppe AB im Geschäftsjahr 5 zu prüfen, ob der Schwellenwert von 750 Millionen Euro in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre (Geschäftsjahre 1 bis 4) erreicht wurde. Da im Geschäftsjahr 5 ein Zusammenschluss im Sinne von Absatz 5 stattfand, ist bei der Anwendung der Umsatzgrenze die Sonderregelung des Absatz 1 zu beachten. Danach ist für die Geschäftsjahre vor dem Zusammenschluss die Summe der Umsatzerlöse der (einzelnen) zusammengeschlossenen Unternehmensgruppen A und B maßgeblich.

Geschäftsjahr	Umsatz A	Umsatz B	Umsatz AB
1	400 Mio. EUR	400 Mio. EUR	800 Mio. EUR
2	300 Mio. EUR	300 Mio. EUR	600 Mio. EUR
3	300 Mio. EUR	300 Mio. EUR	600 Mio. EUR
4	400 Mio. EUR	400 Mio. EUR	800 Mio. EUR

Im Geschäftsjahr 1 und im Geschäftsjahr 4 gilt der Schwellenwert nach § 1 Absatz 1 Satz 1 als erreicht. Die im Inland belegenen Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe AB sind somit im Geschäftsjahr 5 steuerpflichtig.

Wenn die Unternehmensgruppen vor dem Zusammenschluss Umsätze aus Geschäftsbeziehungen untereinander erzielt haben, werden diese Umsätze nicht eliminiert. Maßgeblich ist sonach allein der Umsatz eines Geschäftsjahres, der im Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens der jeweiligen Unternehmensgruppe vor dem Zusammenschluss ausgewiesen ist. Konzerninterne Transaktionen, die nach dem Zusammenschluss stattfinden, werden im Rahmen der Konsolidierung neutralisiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt folgende Konstellationen eines Zusammenschlusses:

1. Zwei Einheiten, die bisher nicht Teil einer Unternehmensgruppe waren und daher bislang nur Einzelabschlüsse erstellt haben, schließen sich zu einer Unternehmensgruppe zusammen
2. Eine Einheit, die bisher nicht Teil einer Unternehmensgruppe war und daher bislang nur Einzelabschlüsse erstellt hat, wird durch einen Zusammenschluss Teil einer Unternehmensgruppe. Dies gilt auch, wenn im Rahmen der Vereinbarung zwei oder mehr Unternehmensgruppen sich mit einer Einheit zusammenschließen, eine Unternehmensgruppe sich mit zwei oder mehr Einheiten zusammenschließt oder zwei oder mehr Unternehmensgruppen sich mit zwei oder mehr Einheiten zusammenschließen.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Einheit, die vor dem Zusammenschluss noch nicht Teil einer Unternehmensgruppe war, bislang keinen Konzern-, sondern bloß

einen Einzelabschluss erstellt hat. Aus diesem Grund bestimmt Absatz 2, dass der Schwellenwert des § 1 Absatz 1 Satz 1 in den Geschäftsjahren vor dem Zusammenschluss als erreicht gilt, wenn die Summe der Umsatzerlöse der zusammengeschlossenen Parteien gemäß ihren Einzelabschlüssen oder Konzernabschlüssen im jeweiligen Geschäftsjahr mindestens 750 Millionen Euro beträgt.

Beispiel 1

Die Einheit 1 (A 1) und die Einheit 2 (B 2) gehören keiner Unternehmensgruppe an und weisen in ihren Einzelabschlüssen in den Geschäftsjahren 1 bis 4 folgende Umsatzerlöse aus:

Geschäftsjahr	Umsatz A 1	Umsatz B 2
1	600 Mio. EUR	400 Mio. EUR
2	500 Mio. EUR	200 Mio. EUR
3	600 Mio. EUR	100 Mio. EUR
4	600 Mio. EUR	400 Mio. EUR

Im Geschäftsjahr 5 schließen sich die A 1 und die B 2 zusammen (Absatz 5 Nummer 2), wodurch die Unternehmensgruppe AB entsteht.

Lösung 1

Nach der Grundregel des § 1 Absatz 1 Satz 1 ist für die Unternehmensgruppe AB im Geschäftsjahr 5 zu prüfen, ob der Schwellenwert von 750 Millionen Euro in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre (Geschäftsjahre 1 bis 4) erreicht wurde. Da ein Zusammenschluss gemäß Absatz 5 Nummer 2 vorliegt, ist bei der Anwendung der Umsatzgrenze die Sonderregelung des Absatz 2 zu beachten. Hiernach ist für die Geschäftsjahre vor dem Zusammenschluss die Summe der in den Einzelabschlüssen der Einheiten A 1 und B 2 für das jeweilige Geschäftsjahr ausgewiesenen Umsatzerlöse maßgeblich.

Geschäftsjahr	Umsatz A 1	Umsatz B 2	Summe Umsatz Gruppe AB
1	600 Mio. EUR	400 Mio. EUR	1 Mrd. EUR
2	500 Mio. EUR	200 Mio. EUR	700 Mio. EUR
3	600 Mio. EUR	100 Mio. EUR	700 Mio. EUR
4	600 Mio. EUR	400 Mio. EUR	1 Mrd. EUR
5	-	-	1 Mrd. EUR

Im Geschäftsjahr 1 und im Geschäftsjahr 4 gilt der Schwellenwert nach § 1 Absatz 1 Satz 1 als erreicht. Die im Inland belegenen Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe AB sind somit im Geschäftsjahr 5 steuerpflichtig.

Die vorangegangenen Geschäftsjahre der zusammengeschlossenen Einheit(en) oder Unternehmensgruppe(n) stimmen möglicherweise nicht überein. In diesen Fällen sind für Zwecke des Absatz 2 die ausgewiesenen Umsatzerlöse jener Geschäftsjahre, die mit oder innerhalb des von der Unternehmensgruppe nach dem Zusammenschluss verwendeten Geschäftsjahres enden, zu addieren.

Beispiel 2

Die Unternehmensgruppe A verwendet das Kalenderjahr als Geschäftsjahr. Am 1. Januar 2023 schließt sie sich mit der B Co, einer Einheit, die bislang keiner Unternehmensgruppe angehörte, zusammen (Zusammenschluss i. S. d. Absatz 5

Nummer 2). B Co hat bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses einen Einzelabschluss erstellt. Das Geschäftsjahr der B Co lief jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September. Die Unternehmensgruppe verwendet nach dem Zusammenschluss weiterhin das Kalenderjahr als Geschäftsjahr.

Lösung 2

In diesem Fall werden für die Anwendung der Umsatzgrenze die Umsatzerlöse der B Co für die Geschäftsjahre, die am 30. September 2022, 2021, 2020 und 2019 enden, mit den Umsatzerlösen der Unternehmensgruppe für die vier vorangegangenen Geschäftsjahre, die am 31. Dezember 2022, 2021, 2020 und 2019 enden, summiert. Die Umsatzerlöse der B Co für den Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 2022 und dem 31. Dezember 2022 (die in den Jahresabschlüssen der B Co im folgenden Jahr enthalten wären, wenn sie nicht erworben worden wäre) werden so nach bei der Anwendung der Umsatzgrenze der Unternehmensgruppe für die Kalenderjahre 2022 oder 2023 nicht berücksichtigt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft den Fall, dass sich eine Unternehmensgruppe, die die Umsatzgrenze erfüllt, in zwei oder mehr Unternehmensgruppen teilt. Absatz 3 bestimmt, dass jede nach einer Teilung verbleibende Unternehmensgruppe eine Teilunternehmensgruppe bildet, für welche jeweils gesondert Absatz 3 Anwendung findet. Absatz 3 enthält Sonderregelungen für die ersten vier Geschäftsjahre, die nach der Teilung enden. Die Norm fingiert dabei die Erfüllung der Umsatzgrenze im Sinne des § 1 Absatz 1, sodass die im Inland belegenen Geschäftseinheiten dieser Teilunternehmensgruppe steuerpflichtig sind. Die Sätze 1 und 2 bilden dabei zwei voneinander unabhängige Fiktionstatbestände.

Satz 1 knüpft an das erste Geschäftsjahr, das nach der Teilung endet, an. Erzielt eine Teilunternehmensgruppe in diesem Geschäftsjahr Umsatzerlöse von 750 Millionen Euro oder mehr, so wird fingiert, dass die Teilunternehmensgruppe in den ersten vier Geschäftsjahren, die nach der Teilung enden, die Umsatzgrenze erreicht. Maßgeblich sind daher – anders als im Grundfall nach § 1 Absatz 1 Satz 1 – nicht die in vorangegangenen Jahren ausgewiesenen Umsatzerlöse, sondern allein die Umsatzerlöse im ersten Geschäftsjahr, das nach der Teilung endet. Die Fiktion des Satzes 1 erstreckt sich dabei auf die ersten vier Geschäftsjahre, die nach der Teilung enden. Ob der Schwellenwert nach § 1 Absatz 1 Satz 1 auch im zweiten nach der Teilung endenden Geschäftsjahr erreicht wird, ist in demnach ohne Bedeutung.

Satz 2 enthält einen eigenständigen, von Satz 1 unabhängigen Fiktionstatbestand und knüpft an die Umsatzerlöse des zweiten, dritten und vierten Geschäftsjahres, das nach der Teilung endet, an. In diesen Geschäftsjahren gilt die Umsatzgrenze für die Teilunternehmensgruppe als erfüllt, wenn sie den Schwellenwert nach § 1 Absatz 1 Satz 1 in mindestens zwei dieser Geschäftsjahre erreicht. Liegen die Voraussetzungen des Satz 2 vor, wird die Erfüllung der Umsatzgrenze in sämtlichen dieser Geschäftsjahre fingiert.

Beispiel

Die Unternehmensgruppe AB teilt sich am 30. Juni 01 in die Unternehmensgruppen A und B auf (Teilung im Sinne des Absatz 6). In den vier der Teilung unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahren wies die Unternehmensgruppe AB jeweils Umsatzerlöse von 1 Milliarde Euro aus. Die Teilunternehmensgruppe A, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, weist für das Geschäftsjahr 01 Umsatzerlöse in Höhe von 800 Millionen Euro und für die Geschäftsjahre 02, 03 und 04 in Höhe von jeweils 300 Millionen Euro aus. Die Teilunternehmensgruppe B, deren Geschäftsjahr ebenfalls dem Kalenderjahr entspricht, weist für die Geschäftsjahre

01 und 02 Umsatzerlöse in Höhe von jeweils 200 Millionen Euro und für die Geschäftsjahre 03 und 04 in Höhe von jeweils 800 Millionen Euro aus.

Lösung

Da die Unternehmensgruppe AB im Zeitpunkt der Teilung die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 erfüllte, gilt für die Teilunternehmensgruppen A und B in den vier Geschäftsjahren, die nach der Teilung enden, die Sonderregelung des Absatz 3.

Die Teilunternehmensgruppe A erreicht im Geschäftsjahr 01, dem ersten nach der Teilung endenden Geschäftsjahr, den Schwellenwert nach § 1 Absatz 1 Satz 1. Satz 1 fingiert daher, dass die Teilunternehmensgruppe A in den ersten vier Geschäftsjahren, die nach der Teilung enden, die Umsatzgrenze erfüllt. Die im Inland belegen und zur Teilunternehmensgruppe A gehörenden Geschäftseinheiten sind daher in den Geschäftsjahren 01 bis 04 nach § 1 steuerpflichtig. Da sich die Fiktion nach Satz 1 auf die ersten vier nach der Teilung endenden Geschäftsjahre erstreckt, ist es insoweit unbeachtlich, dass in den Geschäftsjahren 02 bis 04 der Schwellenwert nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht mehr erreicht wird. Die Steuerpflicht entfällt mithin erst ab dem Geschäftsjahr 05.

Hinsichtlich der Teilunternehmensgruppe B liegen die Voraussetzungen des Satz 1 dagegen nicht vor, da sie im ersten Geschäftsjahr, das nach der Teilung endet, den Schwellenwert nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erreicht. Allerdings erreicht sie den Schwellenwert in den Geschäftsjahren 03 und 04. Satz 2 fingiert daher die Erfüllung der Umsatzgrenze in den Geschäftsjahren 02 bis 04. Die zur Teilunternehmensgruppe B gehörenden, im Inland belegen Geschäftseinheiten sind daher in den Geschäftsjahren 02 bis 04 nach § 1 steuerpflichtig. Für das Geschäftsjahr 05 ergibt sich die Steuerpflicht aus der Grundregel des § 1 Absatz 1 Satz 1.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass § 1 Absatz 3 für die Absätze 1 bis 3 entsprechend gilt. Umfasst ein Geschäftsjahr einen Zeitraum von mehr oder weniger als zwölf Monaten, ist der Schwellenwert im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 anteilig zu erhöhen oder zu kürzen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 definiert den Begriff des Zusammenschlusses. Die Definition des Begriffs Zusammenschluss gilt nur für die Zwecke der Absätze 1 und 2 und ist weiter gefasst als beispielsweise eine Verschmelzung i. S. d. § 2 UmwG oder eine Fusion i. S. d. Fusionsrichtlinie (Richtlinie 2009/133/EG des Rates vom 19. Oktober 2009). Ein Zusammenschluss in diesem Sinne ist danach jegliche Vereinbarung, die dazu führt, dass alle oder im Wesentlichen alle Geschäftseinheiten mehrerer Unternehmensgruppen unter gemeinsame Kontrolle gebracht werden. Absatz 5 unterscheidet dabei zwischen einem Zusammenschluss von zwei oder mehr bereits bestehenden Unternehmensgruppen (Nummer 1) und einem Zusammenschluss zwischen einer Geschäftseinheit, die nicht zu einer Unternehmensgruppe gehört, und einer Geschäftseinheit oder einer Unternehmensgruppe (Nummer 2).

Nummer 1 und Nummer 2 verlangen dabei beide im Rahmen des Zusammenschlusses die Bildung einer (neuen) Unternehmensgruppe i. S. d. § 4 Absatz 1 Satz 1. Hieran fehlt es beispielsweise, wenn zwei Unternehmensgruppen von einem Investmentvehikel, das nicht verpflichtet ist, sie voll zu konsolidieren, erworben werden. In diesem Fall bildet das Investmentvehikel und die beiden Unternehmensgruppen keine Unternehmensgruppe i. S. d. § 4 Absatz 1 Satz 1, da die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge, Aufwendungen und Cashflows ihrer Einheiten in unterschiedlichen Konzernabschlüssen ausgewiesen werden.

Zu Nummer 1

Nummer 1 bestimmt, dass ein Zusammenschluss eine Vereinbarung ist, aufgrund der alle oder im Wesentlichen alle Einheiten mehrerer, das heißt mindestens zweier bislang eigenständiger Unternehmensgruppen unter gemeinsame Kontrolle gebracht werden, sodass sie nach dem Zusammenschluss eine Unternehmensgruppe im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 bilden. Erforderlich ist demnach, dass der Zusammenschluss alle oder im Wesentlichen alle Einheiten der beteiligten Unternehmensgruppen erfasst. Dies ist vorrangig qualitativ zu beurteilen. Eine Vereinbarung, die nur die Einheiten eines einzelnen Geschäftsbereichs erfasst, stellt daher grundsätzlich kein Zusammenschluss im Sinne der Nummer 1 dar. Etwas anderes gilt nur, wenn dieser Geschäftsbereich nahezu die gesamte Geschäftstätigkeit der Unternehmensgruppe darstellt. Die Ausgestaltung und Form des Zusammenschlusses sind für die Nummer 1 nicht relevant, solange die Bedingung der gemeinsamen Kontrolle erfüllt ist.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt, dass ein Zusammenschluss eine Vereinbarung ist, aufgrund der eine Einheit, die nicht Teil einer Unternehmensgruppe ist, zusammen mit einer anderen Einheit oder einer Unternehmensgruppe unter gemeinsame Kontrolle gebracht wird, sodass sie eine neue Unternehmensgruppe im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 bilden. Nummer 2 erfasst zum einen die Konstellation, dass eine Einheit, die bislang keiner Unternehmensgruppe angehört, eine andere Einheit erwirbt, sodass erstmals eine Unternehmensgruppe im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 entsteht. Zum anderen erfasst Nummer 2 die Situation, dass eine Einheit, die bislang keiner Unternehmensgruppe angehört, eine Unternehmensgruppe erwirbt oder eine Unternehmensgruppe eine Einheit erwirbt, die bislang nicht Teil einer Unternehmensgruppe ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 definiert den Begriff der Teilung. Eine Teilung ist danach jede Vereinbarung, bei der die Einheiten einer Unternehmensgruppe in mehrere Unternehmensgruppen geteilt werden. Nach einer Teilung werden Einheiten somit nicht mehr von derselben, sondern von zwei oder mehr obersten Muttergesellschaften verschiedener Unternehmensgruppen konsolidiert.

Eine Teilung nach Absatz 6 liegt nicht vor, wenn eine Unternehmensgruppe eine oder mehrere Einheiten der Unternehmensgruppe auf eine andere Unternehmensgruppe überträgt. In diesen Konstellationen werden die übertragene Einheit oder die übertragenen Einheiten der Unternehmensgruppe Teil einer bereits bestehenden Unternehmensgruppe. Es entsteht mithin keine neue Teilunternehmensgruppe, die einen eigenen Konzernabschluss erstellt. Eine solche Übertragung kann jedoch unter den Bestimmungen der §§ 56 bis 58 fallen. Grundsätzlich liegt auch keine Teilung i. S. d. Absatzes 6 vor, wenn eine Unternehmensgruppe eine einzelne Einheit der Unternehmensgruppe veräußert, da diese einzelne Einheit nach der Übertragung keine Unternehmensgruppe nach § 4 Absatz 1 Satz 1 darstellt. Verfügt die Einheit jedoch über eine Betriebsstätte, besteht eine Unternehmensgruppe im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2. In dieser Situation kann es somit zu einer Teilung kommen.

Zu Abschnitt 2 (Veränderungen der Unternehmensgruppe)

Zu § 56 (Austritt und Beitritt von Geschäftseinheiten)

§ 56 enthält besondere Bestimmungen für den Fall, dass eine Geschäftseinheit während eines Geschäftsjahres einer Unternehmensgruppe bei- oder aus einer solchen austritt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die beitretende oder austretende Geschäftseinheit im Geschäftsjahr des Beitritts oder Austritts als zu der Unternehmensgruppe zugehörig gilt, welche im Geschäftsjahr des Beitritts oder Austritts einen Teil der Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen und Cashflows der beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft erfasst. Da es nach Absatz 1 genügt, dass ein Teil der Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen oder Cashflows der beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft erfasst wird, gilt eine solche Geschäftseinheit im Jahr des Beitritts oder Austritts regelmäßig gegenüber zwei Unternehmensgruppen als zugehörig.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Nummer 1 sieht vor, dass der Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II und die angepassten erfassten Steuern der beitretenden bzw. austretenden Geschäftseinheit im Geschäftsjahr des Beitritts oder Austritts bei der jeweiligen Unternehmensgruppe nur insoweit berücksichtigt werden, als diese im Konzernabschluss der jeweiligen obersten Muttergesellschaft berücksichtigt wurden. Nummer 1 gilt somit sowohl für die übertragende als auch für die erwerbende Unternehmensgruppe.

Zu Nummer 2

Nummer 2 legt fest, dass der Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust und die angepassten erfassten Steuern der beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit sowohl im Geschäftsjahr des Beitritts oder Austritts als auch in jedem nachfolgenden Geschäftsjahr auf der Grundlage der historischen Buchwerte ihrer Vermögenswerte und Schulden bestimmt werden. Etwaige Anpassungen bzw. Neubewertungen der Buchwerte für Rechnungslegungszwecke infolge einer Übertragung werden für die Bestimmung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts und der angepassten erfassten Steuern mithin nicht berücksichtigt. Die Regelung verhindert zudem eine unterschiedliche Behandlung in den Rechnungslegungsstandards unterschiedlicher Staaten.

Zu Nummer 3

Der substanzbasierte Freibetrag für alle in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten wird gemäß § 50 berechnet, indem jeweils fünf Prozent der berücksichtigungsfähigen Lohnkosten (§ 51) und der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte (§ 52) addiert werden. Im Falle eines Austritts oder Beitritts einer Geschäftseinheit sind nach den Bestimmungen der Nummern 3 und 4 die berücksichtigungsfähigen Lohnkosten und die berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte anzupassen. Ohne solche Regelungen könnte es im Rahmen der Ermittlung des substanzbasierten Freibetrags für die erwerbende und die veräußernde Unternehmensgruppe zu einer doppelten Berücksichtigung der Aufwendungen bzw. Kosten kommen. Um dies zu verhindern, sieht Nummer 3 vor, dass bei der Berechnung der berücksichtigungsfähigen Lohnkosten der beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit nur diejenigen Lohnkosten berücksichtigt werden, die auch in dem Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft enthalten sind. Damit wird sichergestellt, dass jede Unternehmensgruppe nur die berücksichtigungsfähigen Lohnkosten berücksichtigt, die während ihrer Eigentümerschaft entstanden sind und für die sie auch die wirtschaftliche Verantwortung trägt.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt, dass die berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte (§ 52) für das Geschäftsjahr des Beitritts oder Austritts entsprechend des Zeitraums, in dem die

Geschäftseinheit der jeweiligen Unternehmensgruppe angehörte, angepasst werden. Maßgeblich ist dabei der im jeweiligen Konzernabschluss erfasste Buchwert, sodass insbesondere auch aufgedeckte stille Reserven berücksichtigt werden. Diese gegenüber Nummer 2 unterschiedliche Vorgehensweise beruht darauf, dass der substanzbasierte Freibetrag den wirtschaftlichen Kosten der von der Unternehmensgruppe getätigten Investitionen in den jeweiligen Sachanlagen bzw. Vermögenswerten Rechnung trägt.

Beispiel

Die Unternehmensgruppe A besitzt 100 Prozent der Anteile an der A Co. Am 30. September des Geschäftsjahres 2 veräußert die Unternehmensgruppe A alle Anteile an der A Co (beitretende oder austretende Gesellschaft) für 200 Euro an die Unternehmensgruppe B. A Co verfügte am Ende des Geschäftsjahres 1 nur über einen einzigen Vermögenswert, einen berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswert mit einem Buchwert von 100 Euro. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Buchwert von 100 Euro wird auch im Konzernabschluss der Unternehmensgruppe A für das Geschäftsjahr 1 ausgewiesen. Zu Beginn des Geschäftsjahres 2 beträgt der Buchwert des Vermögenswertes noch 100 Euro. Im Geschäftsjahr 2 schreibt A Co einen Betrag von 80 Euro auf diesen Vermögenswert ab. Die Abschreibung erfolgte in voller Höhe während des Zeitraums, in dem A Co zur Unternehmensgruppe A gehörte. Der Buchwert am Ende des Geschäftsjahres 2 beträgt 20 Euro.

Lösung

Für die Berechnung des substanzbasierten Freibetrags werden nach Nummer 4 die Buchwerte der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte von A Co im Verhältnis zu dem Zeitraum angepasst, in dem A Co Teil der Unternehmensgruppe A bzw. der Unternehmensgruppe B ist.

Unternehmensgruppe A:

Die Ermittlung des Buchwerts des berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerts erfolgt nach § 52 Absatz 3 anhand des Durchschnitts der im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft ausgewiesenen Buchwerte zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres. Danach beträgt der Buchwert vorliegend 60 Euro $(100+20 \text{ Euro})/2$ und muss gemäß Nummer 4 proportional zur Dauer des betreffenden Geschäftsjahres, in dem A Co der Unternehmensgruppe A angehörte, angepasst werden. A Co ist im Geschäftsjahr 2 neun Monate lang Teil der Unternehmensgruppe A, sodass der Buchwert des berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerts 45 Euro $(60 \text{ Euro} \times (9/12))$ beträgt.

Unternehmensgruppe B:

Für die Unternehmensgruppe B beträgt der Buchwert zu Beginn des Geschäftsjahres 2 0 Euro, da die A Co zu diesem Zeitpunkt nicht zur Unternehmensgruppe B gehörte. Auf der Grundlage des von der Unternehmensgruppe B angewandten Rechnungslegungsstandards wird der Buchwert des Vermögenswerts zum Zeitpunkt der Übertragung mit 200 Euro angesetzt. Am Ende des Geschäftsjahres 2 wird der Vermögenswert im Konzernabschluss der Unternehmensgruppe B mit 200 EUR ausgewiesen. Der durchschnittliche Buchwert während des Geschäftsjahres 2 beträgt daher 100 Euro $(0+200 \text{ Euro})/2$. Dieser durchschnittliche Buchwert muss ebenfalls zeitanteilig angepasst werden. A Co ist im Geschäftsjahr 2 drei Monate lang Teil der Unternehmensgruppe B, sodass der Buchwert des berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerts 25 EUR $(100 \text{ EUR} \times (3/12))$ beträgt.

Zu Nummer 5

Nummer 5 bestimmt, dass aktive und passive latente Steuern einer beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit, die zwischen Unternehmensgruppen übertragen werden, bei der erwerbenden Unternehmensgruppe grundsätzlich in der gleichen Weise und in dem gleichen Umfang berücksichtigt werden, als ob die erwerbende Unternehmensgruppe diese Geschäftseinheit bereits zum Zeitpunkt der Entstehung der betreffenden latenten Steuern beherrscht hätte. Ob latente Steuern einer Geschäftseinheit auf die erwerbende Unternehmensgruppe übertragen werden, beurteilt sich nach dem angewendeten Rechnungslegungsstandard.

Eine Ausnahme sieht Nummer 5 jedoch für latente Steueransprüche aufgrund des Mindeststeuer-Verlustwahlrechts (§ 43) vor. Grundsätzlich entstehen latente Steueransprüche und -schulden in Bezug auf bestimmte Geschäftseinheiten und werden entsprechend bilanziert. Sie finden Berücksichtigung bei der Berechnung des Gesamtbetrags der angepassten latenten Steuern (§ 42). Ein latenter Steueranspruch aufgrund eines Mindeststeuer-Verlusts entsteht dagegen im Zusammenhang mit einer Wahlmöglichkeit für Mindeststeuer-Verluste gemäß § 43 in Bezug auf ein bestimmtes Steuerhoheitsgebiet. Es handelt sich dabei um ein (Steuer-)Attribut, das aufgrund der Wahl gemäß der Mindeststeuer-Regeln entsteht, aber nicht in der Rechnungslegung der Geschäftseinheit oder der Unternehmensgruppe ausgewiesen wird. Latente Steueransprüche, die sich auf Mindeststeuer-Verluste beziehen, sind daher Steuerattribute, die einem bestimmten Steuerhoheitsgebiet, nicht aber einer bestimmten Geschäftseinheit zugeordnet sind. Sie können daher nicht auf eine andere Unternehmensgruppe übertragen werden.

Latente Steuern können insbesondere durch den Erwerb einer Geschäftseinheit entstehen. In der Regel erfolgt dabei eine (Neu-)Bewertung der Vermögenswerte und Schulden der erworbenen Geschäftseinheit zum beizulegenden Zeitwert, wodurch aktive oder passive latente Steuern entstehen können. Grundsätzlich werden diese latenten Steuern nicht berücksichtigt, da nach Nummer 2 die (Neu-)Bewertung bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts nicht berücksichtigt wird. Nummer 5 betrifft daher regelmäßig nur latente Steueransprüche und -schulden einer erworbenen Geschäftseinheit, die bereits vor der Übertragung bestanden haben. Letzteres gilt auch für die Anwendung der Nummer 6, wobei Nummer 6 nur passive latente Steuern betrifft.

In bestimmten Fällen wird bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts jedoch eine (Neu-)Bewertung zum beizulegenden Zeitwert berücksichtigt. Dies ist beispielsweise bei der Anwendung des § 57 und des § 58 Absatz 1, 3 und 4 der Fall. In diesen Fällen müssen grundsätzlich die latenten Steuern, die sich aus der (Neu-)Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ergeben, berücksichtigt werden. Die latenten Steuern gelten als im Geschäftsjahr der Übertragung entstanden.

Zu Nummer 6

Nummer 6 regelt, dass passive latente Steuern der beitretenden oder austretenden Geschäftseinheit, die zuvor in den Gesamtbetrag der Anpassung der latenten Steuern einbezogen wurden, von der veräußernden Unternehmensgruppe für Zwecke des § 42 Absatz 4 als ausgeglichen und von der erwerbenden Unternehmensgruppe für Zwecke des § 42 Absatz 4 als im Geschäftsjahr des Erwerbs entstanden zu behandeln sind. Eine Ausnahme gilt jedoch im Falle einer späteren Verringerung der erfassten Steuern nach § 42 Absatz 4. Eine solch entfalte in dem Jahr Wirkung, in dem der Betrag nachbesteuert wird. Nummer 6 bezieht sich nur auf latente Steuern, die in den Anwendungsbereich des § 42 Absatz 4 fallen und somit der Fünfjahresfrist unterliegen. Nummer 6 gilt dagegen nicht für latente Steuererschulden, die auf den in § 42 Absatz 5 genannten Positionen beruhen, da insoweit der Fünfjahreszeitraum nicht gilt.

Mit der Nummer 6 werden insbesondere zwei Regelungsziele verfolgt. Der erste Zweck besteht darin, eine Regelung für die veräußernde Unternehmensgruppe einer Geschäftseinheit mit latenten Steuerschulden zu schaffen, wenn die latenten Steuerschulden nicht innerhalb des Fünfjahreszeitraums (§ 42 Absatz 4) aufgelöst worden sind. Hierzu entbindet Nummer 6 die veräußernde Unternehmensgruppe davon, latente Steuerschulden, die nicht innerhalb der Fünfjahresfrist ausgeglichen worden sind (durch Zahlung oder auf andere Weise), nachzubesteuern. Dies wird dadurch erreicht, dass die latenten Steuerschulden einer Geschäftseinheit, welche eine Unternehmensgruppe verlässt, als ausgeglichen gelten; ohne dass diese tatsächlich aufgelöst wurden.

Der zweite Zweck besteht darin, die Auswirkungen bei der erwerbenden Unternehmensgruppe zu regeln. Nummer 6 sieht dabei vor, dass die latenten Steuerschulden der Geschäftseinheit bei der erwerbenden Gruppe als im Geschäftsjahr des Erwerbs entstanden gelten. Nummer 6 setzt somit die Fünfjahresfrist des § 42 Absatz 4 (neu) in Gang. Dadurch soll insbesondere der Verwaltungsaufwand für die erwerbende Unternehmensgruppe verringert werden. Ohne diese Regelung müsste die erwerbende Unternehmensgruppe den Zeitraum (mit-)berücksichtigen, der für die Unternehmensgruppe galt, und müsste insoweit auch über entsprechende Daten der veräußernden Unternehmensgruppe verfügen.

Nummer 6 modifiziert zudem die Behandlung latenter Steuerschulden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb ausgeglichen werden. Dies ist notwendig, weil § 42 Absatz 4 zur Anwendung des § 49 führt. Danach hat eine Neuberechnung des effektiven Steuersatzes und des Steuererhöhungsbetrags für das Geschäftsjahr, in dem die Steuerschuld erstmals entstanden ist, zu erfolgen. Die erwerbende Unternehmensgruppe hat jedoch keine Berechnung des effektiven Steuersatzes und des Steuererhöhungsbetrags für das betreffende Geschäftsjahr auf der Grundlage der latenten Steuerschuld der erworbenen Geschäftseinheit vorgenommen, sodass § 49 in diesem Fall nicht sachgerecht anwendbar ist. Halbsatz 2 sieht daher vor, dass in diesen Fällen – abweichend von § 42 Absatz 4 Satz 2 – der Nachversteuerungsbetrag als Minderung der erfassten Steuern des laufenden Geschäftsjahres zu behandeln ist.

Zu Nummer 7

Nummer 7 regelt den Fall, bei der die beitretende oder austretende Geschäftseinheit a) eine Muttergesellschaft und b) mindestens zu zwei Unternehmensgruppen zugehörig ist. Nummer 7 sieht dabei vor, dass die Geschäftseinheit die Bestimmungen der Primärer ergänzungssteuerregelung gesondert auf die ihr zuzurechnenden Anteile an dem Steuererhöhungsbetrag für die niedrigbesteuerten Geschäftseinheiten anzuwenden hat, die für jede dieser Unternehmensgruppen identifiziert wurden. Die Zugehörigkeit zu mehreren Unternehmensgruppen kann sich dabei insbesondere aus Absatz 1 ergeben.

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Frage, ob die beitretende oder austretende Geschäftseinheit Muttergesellschaft einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit davon beeinflusst wird, zu welcher Unternehmensgruppe die Geschäftseinheit gehört. Ob eine Geschäftseinheit niedrig besteuert wird, ist auf Grundlage eines jurisdictional blendings zu beurteilen und ist daher auch vom Mindeststeuer-Gewinn beziehungsweise Mindeststeuerverlust und den erfassten Steuern der anderen im jeweiligen Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe abhängig.

Auch die Frage, ob die beitretende oder austretende Geschäftseinheit zur Anwendung der Primärer ergänzungssteuerregelung verpflichtet ist, kann nicht losgelöst von der Unternehmensgruppe, zu der sie gehört, beantwortet werden. Ist beispielsweise die beitretende oder austretende Geschäftseinheit eine zwischengeschaltete Muttergesellschaft und unterliegt die oberste Muttergesellschaft der jeweiligen Unternehmensgruppe für das Geschäftsjahr einer anerkannten Primärer ergänzungssteuerregelung, entfällt auf die beitretende oder austretende Geschäftseinheit nach § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 kein Primärer ergänzungssteuerbetrag.

Nummer 7 bestimmt daher, dass für jede Unternehmensgruppe gesondert zu beurteilen ist, ob die beitretende oder austretende Geschäftseinheit die Primärergänzungssteuerregelung anzuwenden hat.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Nummer 1 definiert die beitretende Geschäftseinheit. Eine beitretende Geschäftseinheit im Sinne des § 56 ist eine Geschäftseinheit, die infolge einer Übertragung der direkten oder indirekten Beteiligung an dieser Geschäftseinheit in einem Geschäftsjahr einer Unternehmensgruppe angehört. Letzteres gilt nach der Nummer 1 Satz 2 auch, wenn die Geschäftseinheit selbst zur obersten Muttergesellschaft einer neuen Unternehmensgruppe wird.

Zu Nummer 2

Nummer 2 definiert die austretende Geschäftseinheit. Eine austretende Geschäftseinheit ist eine Geschäftseinheit, die infolge einer Übertragung der direkten oder indirekten Beteiligung an dieser Geschäftseinheit nicht mehr einer Unternehmensgruppe angehört.

Zu § 57 (Erwerb und Veräußerung von Anteilen, die als Übertragung oder Erwerb von Vermögenswerten und Schulden gelten)

§ 57 enthält eine Regelung, die darauf abzielt, den Erwerb und die Veräußerung von Vermögenswerten und Schulden für die Zwecke dieses Gesetzes grenzüberschreitend einheitlich zu behandeln, unabhängig davon, in welcher Form die Transaktion durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck bestimmt § 57, dass die Veräußerung oder der Erwerb einer Kontrollbeteiligung an einer (beitretenden oder austretenden) Geschäftseinheit als Übertragung von Vermögenswerten und Schulden gilt, wenn kumulativ zwei Voraussetzungen gegeben sind: Erstens muss das Steuerhoheitsgebiet, in dem die Geschäftseinheit belegen ist, die Transaktion in gleicher oder ähnlicher Weise behandeln wie die Übertragung von Vermögenswerten und Schulden. Zweitens muss dieses Steuerhoheitsgebiet den Veräußerer auf der Grundlage der Differenz zwischen den steuerlichen Buchwerten und dem Kaufpreis für die Kontrollbeteiligung oder dem beizulegenden Zeitwert der Vermögenswerte und den Schulden mit einer erfassten Steuer belegen. Handelt es sich bei der Geschäftseinheit um eine steuertransparente Einheit, ist insoweit auf das Steuerhoheitsgebiet, in dem sich die Vermögenswerte befinden, abzustellen.

Sind die Voraussetzungen des § 57 erfüllt, finden auf die Transaktion die Regelungen des § 58 (Übertragung von Vermögenswerten oder Schulden) Anwendung.

Zu § 58 (Übertragung von Vermögenswerten oder Schulden)

§ 58 regelt die Auswirkungen der Übertragung von Vermögenswerten und Schulden für die übertragende und für die übernehmende Geschäftseinheit. Diese Regelungen sind beispielsweise für die Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts, des effektiven Steuersatzes und des Steuererhöhungsbetrags von Bedeutung. Dabei sollen durch § 58 bestehende Unterschiede in der Rechnungslegung und etwaigen steuerrechtlichen Vorschriften (bspw. bei privilegierten Umstrukturierungen) abgemildert werden. Die Absätze 1 bis 3 setzen dabei nicht voraus, dass auch die andere an der Transaktion beteiligte Geschäftseinheit steuerpflichtig im Sinne des § 1 Absatz 1 ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, wie die Übertragung von Vermögenswerten und Schulden bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts zu behandeln ist.

Absatz 1 stellt dabei die Grundregel für die Übertragung von Vermögenswerten und Schulden dar, wird jedoch im Falle einer Mindeststeuer-Reorganisation im Sinne des Absatzes 5 durch die Sondervorschriften der Absätze 2 und 3 modifiziert.

Absatz 1 steht im Einklang mit der Behandlung von Übertragungen für Rechnungslegungszwecke in Bezug auf die übertragende und übernehmende Geschäftseinheit. Die Rechnungslegungsvorschriften sehen im Allgemeinen vor, dass auf der Seite des Verkäufers ein Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung von Vermögenswerten und Schulden erfasst wird. Im Pendant dazu hat der Erwerber den Kaufpreis, der regelmäßig dem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) der Vermögenswerte entspricht, für die erworbenen Vermögenswerte und Schulden anzusetzen. Diesem Grundgedanken folgend, wird nach der nach Absatz 1 ein Gewinn oder Verlust, der sich aus dieser Übertragung von Vermögenswerten und Schulden ergibt, bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts berücksichtigt. Absatz 1 Satz 1 bezieht sich dabei auf die übertragende Geschäftseinheit; Absatz 1 Satz 2 hingegen auf die übernehmende Geschäftseinheit.

Satz 1 bestimmt, dass die übertragende Geschäftseinheit die Gewinne oder Verlust der Übertragung in die Berechnung ihres Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts einzubeziehen hat. Die übertragende Geschäftseinheit ist dabei nach der in Satz 1 enthaltenen Klammerdefinition jene Geschäftseinheit, die Vermögenswerte oder Schulden überträgt.

Satz 2 regelt, dass die übernehmende Geschäftseinheit bei der Berechnung ihres Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts die (angepassten) Buchwerte der erworbenen Vermögenswerte und Schulden, die auf der Grundlage der von der obersten Muttergesellschaft im Konzernabschluss angewandten Rechnungslegungsstandards ermittelt wurden, übernimmt. Die übernehmende Geschäftseinheit ist nach der in Satz 2 enthaltenen Klammerdefinition jene Geschäftseinheit, die Vermögenswerte oder Schulden erwirbt. Die übernehmende Geschäftseinheit kann nach dem anzuwendenden Rechnungslegungsstandard auch verpflichtet sein, Vermögenswerte und Schulden anzusetzen, die in der Rechnungslegung der übertragenden Geschäftseinheit nicht erfasst wurden, beispielsweise den Geschäfts- oder Firmenwert oder andere immaterielle Vermögenswerte.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält von Absatz 1 abweichende Sondervorschrift für die Übertragung oder den Erwerb von Vermögenswerten und Schulden im Rahmen einer Mindeststeuer-Reorganisation im Sinne des Absatzes 5. Die Vorschrift ermöglicht eine Buchwertfortführung der übertragenen Vermögenswerte. Absatz 2 gleicht damit die Mindeststeuer-Regeln an (lokale) bestehende steuerliche Vorschriften von steuerneutralen Umstrukturierungsvorgängen an. Nummer 1 bezieht sich dabei auf die übertragende Geschäftseinheit und Nummer 2 auf die übernehmende Geschäftseinheit.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts der übertragenden Geschäftseinheit das Ergebnis aus der Übertragung der Vermögenswerte und Schulden außer Ansatz bleibt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt, dass bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts der übernehmenden Geschäftseinheit die Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden der übertragenden Geschäftseinheit zum Zeitpunkt der Übertragung zugrunde gelegt werden (Buchwertfortführung). Die übernehmende Geschäftseinheit muss (Buchhaltungs-)Unterlagen führen, um die Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts unter Bezugnahme auf die historischen Buchwerte der erworbenen

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu belegen (§ 90 Absatz 2 AO). Eine Besteuerung des Gewinns oder Verlusts aus der Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten wird insoweit nicht dauerhaft aufgeschoben, sondern – wie bei steuerneutralen Umwandlungen i. S. d. Umwandlungssteuergesetzes – maximal in die Zukunft verlagert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Sondervorschrift für den Fall, dass die Übertragung von Vermögenswerten und Schulden im Rahmen einer Mindeststeuer-Reorganisation im Sinne des Absatzes 5 bei der übertragenden Geschäftseinheit zu nicht begünstigten Gewinnen oder Verlusten im Sinne des Absatzes 6 führt. Nach den lokalen Vorschriften des Belegenheitsstaates der übertragenden Geschäftseinheit kann im Rahmen einer Mindeststeuer-Reorganisation ein steuerpflichtiger Gewinn beispielsweise entstehen, wenn für die Umstrukturierung – neben der Ausgabe von Kapitalanteilen – sonstige Gegenleistungen vereinbart werden (vgl. § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 UmwStG, § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 UmwStG). Maßgeblich sind insoweit die lokalen Steuervorschriften.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts der übertragenden Geschäftseinheit ein nicht begünstigter Gewinn oder Verlust aus der Übertragung der Vermögenswerte und Schulden berücksichtigt wird.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt, dass bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts der übernehmenden Geschäftseinheit die Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden der übertragenden Geschäftseinheit zum Zeitpunkt der Übertragung zugrunde gelegt werden. Die Buchwerte sind in Übereinstimmung der lokalen Steuervorschriften für die übernehmende Geschäftseinheit anzupassen, um die nicht begünstigten Gewinne oder Verluste entsprechend abzubilden. Ist die übernehmende Geschäftseinheit nach den lokalen Steuervorschriften beispielsweise verpflichtet, die durch den steuerlichen Gewinn bedingten Aufstockungsbeträge zunächst den abschreibungsfähigen Vermögenswerten zuzuordnen (und dann den Vorräten etc.), muss die übernehmende Geschäftseinheit bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts ebenso verfahren. Um eine kohärente (grenzüberschreitende) Behandlung sicherzustellen, erfolgt dabei eine Anpassung der Buchwerte nur bis zur Höhe des nicht begünstigten Gewinns oder Verlusts im Sinne des Absatzes 6.

Zu Absatz 4

Absatz 4 betrifft die Konstellation, dass eine Geschäftseinheit einer Unternehmensgruppe in ihrem Belegenheitsstaat aufgrund der steuerrechtlichen Vorschriften Vermögenswerte und Schulden zum beizulegenden Zeitwert ansetzt. Ohne Bedeutung ist dabei, ob die Geschäftseinheit nach den steuerlichen Vorschriften ihres Belegenheitsstaates hierzu verpflichtet ist oder ein dahingehendes Wahlrecht ausübt. In Betracht kommt dies insbesondere, wenn eine Geschäftseinheit aufgrund einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung bzw. einer Verlegung ihres Sitzes oder Ort der Geschäftsleitung einer Wegzugs- beziehungsweise Entstrickungsbesteuerung unterworfen wird. Ob Absatz 4 zur Anwendung kommt, bestimmt sich mithin nach den lokalen Steuervorschriften. Die von Absatz 4 vorgesehenen Rechtsfolgen treten dabei nur auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit ein und sollen eine konsistente Behandlung solcher Konstellationen für Zwecke der Mindeststeuer sicherstellen.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Buchstabe a bestimmt, dass die Geschäftseinheit bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts einen Gewinn- oder Verlustbetrag für jeden ihrer Vermögenswerte und jede ihrer Schulden einzubeziehen hat, der der Differenz zwischen dem für Rechnungslegungszwecke ermittelten Buchwert des Vermögenswerts oder der Schuld unmittelbar vor dem Datum des auslösenden Ereignisses für die Steueranpassung und dem beizulegenden Zeitwert des Vermögenswerts oder der Schuld unmittelbar nach dem auslösenden Ereignis entspricht.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b regelt, dass der Betrag im Sinne des Buchstabe a um etwaige nicht begünstigte Gewinne oder Verluste im Sinne des Absatzes 6 gemindert oder erhöht wird, die im Zusammenhang mit dem auslösenden Ereignis entstehen. Hierdurch werden Doppelberücksichtigungen von Gewinnen und Verlusten verhindert, die bereits aufgrund von Absatz 3 in die Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts einbezogen wurden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt, dass die Geschäftseinheit der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts für die nach dem auslösenden Ereignis endenden Geschäftsjahre den für Rechnungslegungszwecke ermittelten beizulegenden Zeitwert des Vermögenswerts oder der Schuld unmittelbar nach dem auslösenden Ereignis verwenden muss.

Zu Nummer 3

Nummer 3 eröffnet ein Wahlrecht, wonach die Geschäftseinheit den Gesamtsaldo der nach Nummer 1 ermittelten Beträge entweder in ihren Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust im Geschäftsjahr des auslösenden Ereignisses einzubeziehen hat (Buchstabe a) oder (zu jeweils ein Fünftel) auf das Geschäftsjahr des auslösenden Ereignisses und den vier darauffolgenden Geschäftsjahren verteilen kann (Buchstabe b). Scheidet die Geschäftseinheit in diesem Zeitraum aus der Unternehmensgruppe aus, ist der verbleibende Betrag in voller Höhe im Geschäftsjahr des Ausscheidens anzusetzen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 definiert die Mindeststeuer-Reorganisation. Eine Mindeststeuer-Reorganisation kann eine Umwandlung im Sinne des § 1 Umwandlungsgesetzes, eine Übertragung von Vermögenswerten oder Schulden (z.B. im Rahmen einer Liquidation) oder ein ähnlicher Geschäftsvorfall sein. Um den Vorgang als Mindeststeuer-Reorganisation für Zwecke des § 58 zu qualifizieren, sind kumulativ drei Voraussetzungen zu erfüllen (Nummer 1 bis 3).

Zu Nummer 1

Nummer 1 verlangt, dass die Gegenleistung für die Übertragung der Vermögenswerte ganz oder zu einem erheblichen Teil aus der Ausgabe von Kapitalanteilen (z.B. Aktien) durch die erwerbende Geschäftseinheit oder eine ihr nahestehende Person im Sinne von Artikel 5 Absatz 8 des OECD-Musterabkommens in der jeweils geltenden Fassung besteht oder im Falle einer Liquidation aus Kapitalanteilen der liquidierten Geschäftseinheit, oder, wenn keine Gegenleistung vorliegt, die Ausgabe eines Kapitalanteils keine wirtschaftliche Bedeutung hätte. Die Vorschrift enthält dabei keine Vorgaben darüber, an wen die Kapitalanteile ausgegeben werden müssen. Eine Mindeststeuer-Reorganisation kann demnach auch

dann vorliegen, wenn die Kapitalanteile nicht an die übertragende Geschäftseinheit, sondern an deren unmittelbare oder mittelbare Anteilseigner ausgegeben werden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erfordert, dass der gesamte oder ein Teil des Gewinns oder Verlusts der übertragenden Geschäftseinheit aus diesen Vermögenswerten nicht besteuert worden ist. Dies bestimmt sich nach den Steuergesetzen des Steuerhoheitsgebietes, in dem die übertragende Geschäftseinheit belegen ist.

Zu Nummer 3

Nummer 3 verlangt, dass die übernehmende Geschäftseinheit die steuerpflichtigen Einkünfte nach der Übertragung oder dem Erwerb auf der Grundlage der steuerlichen Buchwerte der Vermögenswerte der übertragenden Geschäftseinheit, berichtigt um die nicht begünstigten Gewinne oder Verluste im Zusammenhang mit der Übertragung oder dem Erwerb, berechnet.

Zu Absatz 6

Absatz 6 definiert einen nicht begünstigten Gewinn oder Verlust. Der nicht begünstigte Gewinn oder Verlust ist der geringere der beiden folgenden Werte:

1. der Gewinn oder Verlust, der sich bei der übertragenden Geschäftseinheit im Rahmen einer Mindeststeuer-Reorganisation ergibt und welcher auch der Besteuerung in dem Steuerhoheitsgebiet unterliegt, in dem die übertragende Geschäftseinheit belegen ist;
2. der Gewinn oder Verlust, der sich bei der übertragenden Geschäftseinheit im Rahmen einer Mindeststeuer-Reorganisation in der Rechnungslegung niederschlägt.

Zu Abschnitt 3 (Besondere Beteiligungsstrukturen)

Zu § 59 (Joint Venture)

§ 59 enthält eine Sonderregelung für die Berechnung der Steuererhöhungsbeträge eines Joint Ventures und seiner Tochtergesellschaften. Für Rechnungslegungszwecke ist ein Joint Venture im Allgemeinen ein Unternehmen, das von zwei oder mehr Parteien gemeinsam kontrolliert wird. Aufgrund dieser geteilten Kontrolle, erfolgt keine Vollkonsolidierung im Konzernabschluss einer obersten Muttergesellschaft. Stattdessen werden die Finanzergebnisse eines Joint Ventures üblicherweise nach der sogenannten Equity-Methode in den Konzernabschlüssen der beteiligten obersten Muttergesellschaften ausgewiesen. Ohne die Sonderregelung des § 59 würde dies dazu führen, dass Joint Ventures bei der Mindeststeuer unberücksichtigt blieben, da sie nach § 4 Absatz 1 nicht Bestandteil einer Unternehmensgruppe sind.

Zu Absatz 1

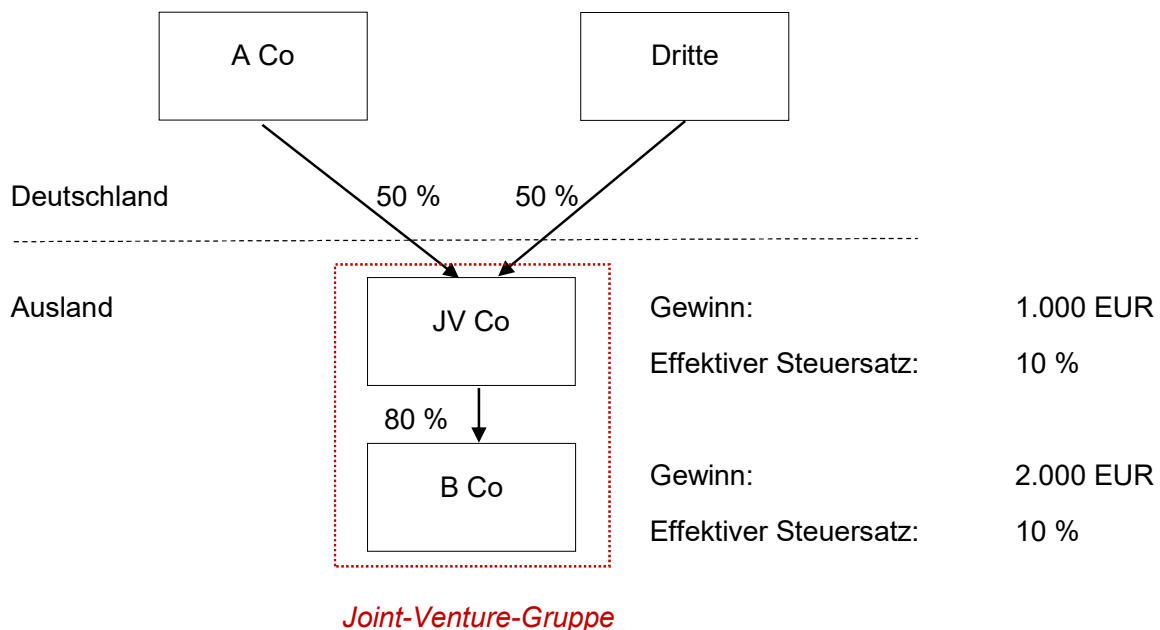
Absatz 1 bestimmt, dass die Berechnung des Steuererhöhungsbetrages des Joint Ventures und seiner Tochtergesellschaften entsprechend des dritten bis siebten Teils sowie der §§ 70 bis 72 in einer Weise erfolgt, als handle es sich bei den Tochtergesellschaften um Geschäftseinheiten einer selbstständigen Unternehmensgruppe und bei dem Joint Venture um deren oberste Muttergesellschaft. Zu beachten ist dabei, dass Absatz 1 lediglich die Berechnung des Steuererhöhungsbetrages für das Joint Venture und seine Tochtergesellschaften vorsieht, nicht aber dazu führt, dass das Joint Venture oder seine Tochtergesellschaften selbst die Primär- oder Sekundärer ergänzungssteuerregelung anzuwenden hätten.

Zu Absatz 2

Stattdessen schreibt Absatz 2 vor, dass eine Muttergesellschaft, die direkt oder indirekt an einem Joint Venture oder einer seiner Tochtergesellschaften beteiligt ist, die Primärerergänzungssteuerregelung anzuwenden hat. Zu diesem Zweck bildet ein Joint Venture zusammen mit seinen Tochtergesellschaften eine Joint-Venture-Gruppe im Sinne des Absatz 6. Nach Absatz 2 wendet die Muttergesellschaft die Primärerergänzungssteuerregelung entsprechend der §§ 7 bis 9 auf den ihr zuzurechnenden Anteil an dem Steuererhöhungsbetrag eines Mitglieds der Joint-Venture-Gruppe an.

Beispiel

Die im Inland belegene A Co ist oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe. A Co hält 50 Prozent der Anteile an JV Co. JV Co ist ein Joint Venture zwischen A Co und Dritten. JV Co hält ihrerseits 80 Prozent der Anteile an der B Co. Die Finanzergebnisse von JV Co werden in den Konzernabschlüssen der A Co nach der Equity-Methode ausgewiesen. Die Aktiva und Passiva, Erträge, Aufwendungen und Cashflows der B Co werden von JV Co auf der Grundlage eines anerkannten Rechnungslegungsstandards konsolidiert.



Schaubild

Lösung

In diesem Beispiel gilt JV Co als Joint Venture. A Co hält 50 Prozent der Anteile an JV Co und bilanziert die Ergebnisse dieses Unternehmens nach der Equity-Methode. Außerdem ist JV Co weder ein oberstes Mutterunternehmen noch eine ausgeschlossene Einheit oder über eine ausgeschlossene Einheit gehalten. Da JV Co die Aktiva und Passiva, Erträge, Aufwendungen und Cashflows der B Co auf der Grundlage eines anerkannten Rechnungslegungsstandards konsolidiert, ist die B Co Tochtergesellschaft eines Joint Venture, wobei JV Co und B Co gemeinsam eine Joint-Venture-Gruppe bilden. Die A Co hat die Primärerergänzungssteuerregelung in Bezug auf den ihr zuzurechnenden Anteil an dem Steuererhöhungsbetrag jedes Mitglieds dieser Joint-Venture-Gruppe anzuwenden. Der Steuererhöhungsbetrag in Bezug auf JV Co beträgt vorliegend 25 Euro (50 Prozent x ((1.000 Euro/ 3.000 Euro)

x 150 Euro)) und 40 Euro in Bezug auf B Co (50 Prozent x 80 Prozent x ((2.000 Euro/ 3.000 Euro) x 150 Euro)).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Anwendung der Sekundärer ergänzungssteuerregelung auf den Steuererhöhungsbetrag einer Joint-Venture Gruppe.

Hierzu bestimmt Satz 1 zunächst, dass der Steuererhöhungsbetrag der Joint-Venture-Gruppe um den jeder Muttergesellschaft zuzurechnenden Anteil an dem Steuererhöhungsbetrag für jedes Mitglied der Joint-Venture-Gruppe gekürzt wird, der nach einer anerkannten Primärer ergänzungssteuerregelung gemäß Absatz 2 zu entrichten ist. Satz 1 trägt damit dem Vorrang der Primärer ergänzungssteuerregelung Rechnung.

Satz 2 regelt, dass ein verbleibender Betrag für Zwecke der Sekundärer ergänzungssteuerregelung dem Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 hinzuzurechnen ist.

Satz 3 definiert den Begriff des Steuererhöhungsbetrags der Joint-Venture-Gruppe. Hierunter ist der Anteil an dem Steuererhöhungsbetrag, der der obersten Muttergesellschaft in Bezug auf alle Mitglieder der Joint-Venture-Gruppe zuzurechnen ist, zu verstehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert den Begriff Joint Venture. Ein Joint Venture ist danach – vorbehaltlich des Absatzes 5 – eine Einheit, deren Finanzergebnisse nach der Equity-Methode im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft erfasst werden und diese oberste Muttergesellschaft unmittelbar oder indirekt eine Eigenkapitalbeteiligung von mindestens 50 Prozent an der Geschäftseinheit hält. Die in Absatz 4 enthaltene Definition eines Joint Venture unterscheidet sich von der üblichen Definition eines Joint Venture nach den Rechnungslegungsvorschriften, für die es in der Regel (nur) entscheidend ist, ob eine gemeinsame Beherrschung vorliegt. Es ist daher möglich, dass eine Unternehmensgruppe in ihrem Konzernabschluss eine Einheit als Joint Venture ausweist, obgleich diese Einheit kein Joint Venture im Sinne des Absatz 4 ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt fest, dass bestimmte, enumerativ aufgezählte Einheiten, kein Joint Venture im Sinne des Absatzes 4 sind.

Zu Nummer 1

Nummer 1 bestimmt, dass die oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe, die selbst die Umsatzgrenze erfüllt, und ihre Tochtergesellschaften, die Bestandteil dieser Unternehmensgruppe sind, kein Joint Venture im Sinne des Absatzes 4 sind.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt, dass ein Joint Venture keine ausgeschlossenen Einheiten im Sinne des § 5 umfasst.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt, dass ein Joint Venture eine Einheit nicht umfasst, an der die Unternehmensgruppe eine direkte Eigenkapitalbeteiligung über eine ausgeschlossene Einheit hält, und

1. die ausschließlich oder fast ausschließlich zu Gunsten der Anleger Vermögenswerte verwaltet oder Finanzmittel anlegt oder
2. die ausschließlich Nebentätigkeiten zu den von der ausgeschlossenen Einheit ausgeübten Tätigkeiten ausführt oder
3. die fast ausschließlich ausgenommene Gewinne oder Verluste im Sinne von § 17 Nummer 2 i. V. m. § 19 oder § 17 Nummer 3 i. V. m. § 20 erzielt.

Zu Nummer 4

Nach der Nummer 4 umfasst ein Joint Venture auch nicht eine Einheit, die im Besitz einer Unternehmensgruppe steht, die sich ausschließlich aus ausgeschlossenen Einheiten zusammensetzt.

Zu Nummer 5

Nummer 5 bestimmt, dass ein Joint Venture eine Joint Venture-Tochtergesellschaft nicht umfasst.

Zu Absatz 6

Absatz 6 definiert eine Joint-Venture-Gruppe. Nach Absatz 6 umfasst eine Joint-Venture-Gruppe ein Joint Venture und seine Tochtergesellschaften.

Zu Absatz 7

Satz 1 definiert eine Joint Venture-Tochtergesellschaft. Eine Joint Venture-Tochtergesellschaft ist eine Einheit, deren Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen und Cashflows nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard von einem Joint Venture konsolidiert werden oder bei Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards konsolidiert werden würden.

Satz 2 bestimmt, dass jede Betriebsstätte eines Joint Ventures oder einer Joint Venture-Tochtergesellschaft wie eine gesonderte Joint Venture-Tochtergesellschaft behandelt wird.

Zu § 60 (Unternehmensgruppen mit mehreren Muttergesellschaften)

§ 60 enthält eine Sonderregel für den Fall, dass zwei oder mehr Unternehmensgruppen Konzernabschlüsse erstellen, in denen die Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen und Cashflows dieser Unternehmensgruppen zusammen als die einer einzigen wirtschaftlichen Einheit dargestellt werden. Die Regelung stellt sicher, dass die Mindeststeuer-Vorschriften auf solche Strukturen in gleicher Weise Anwendung finden, wie auf eine Unternehmensgruppe mit einer einzigen obersten Muttergesellschaft.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass Geschäftseinheiten und ausgeschlossene Einheiten von zwei oder mehr Unternehmensgruppen, die zu einer Mehrmütter-Unternehmensgruppe im Sinne des Absatz 7 gehören, als Mitglieder einer einzigen Unternehmensgruppe gelten. Die Regelung bewirkt, dass bei der Anwendung der Regelungen dieses Gesetzes die Geschäftseinheiten und ausgeschlossenen Einheiten der die Mehrmütter-Unternehmensgruppe bildenden Unternehmensgruppen so behandelt werden, als gehörten sie zu einer einzigen Unternehmensgruppe. Dass dabei auch ausgeschlossene Einheiten einbezogen werden, ist insbesondere für die Anwendung der Umsatzgrenze nach § 1 Absatz 1 von Bedeutung, da insoweit auch die Umsatzerlöse ausgeschlossener Einheiten zu berücksichtigen sind.

Satz 2 regelt, dass eine Einheit nach Satz 1, mit Ausnahme von ausgeschlossenen Einheiten im Sinne des § 5, eine Geschäftseinheit ist, wenn sie von der Mehrmütter-Unternehmensgruppe in den Konzernabschluss einbezogen oder wenn an ihr eine Kontrollbeteiligung von Einheiten der Mehrmütter-Unternehmensgruppe gehalten wird. Der Zweck liegt darin, die Definition der Geschäftseinheit auch auf Einheiten auszuweiten, die die Definition grundsätzlich nicht erfüllen würden, wenn jede Unternehmensgruppe separat geprüft würde. Gleiches gilt für den Fall, dass Einheiten einer Mehrmütter-Unternehmensgruppe eine Kontrollbeteiligung an einer Einheit halten.

Beispiel

Unternehmensgruppe A und Unternehmensgruppe B bilden zusammen die Mehrmütter-Unternehmensgruppe AB. Die obersten Muttergesellschaften der Unternehmensgruppe A und der Unternehmensgruppe B halten jeweils 30 Prozent der Anteile an A Co.

Lösung

Die A Co ist eine Geschäftseinheit der Mehrmütter-Unternehmensgruppe AB, da Einheiten dieser Mehrmütter-Unternehmensgruppe eine Kontrollbeteiligung an ihr halten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass der Konzernabschluss einer Mehrmütter-Unternehmensgruppe der Konzernabschluss gemäß Absatz 8 Nummer 2 oder Absatz 9 Nummer 5 ist, der nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard erstellt wurde, welcher als der Rechnungslegungsstandard der obersten Muttergesellschaft gilt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass die obersten Muttergesellschaften der einzelnen Unternehmensgruppen, die zusammen die Mehrmütter-Unternehmensgruppe bilden, als oberste Muttergesellschaften der Mehrmütter-Unternehmensgruppe gelten. Eine Mehrmütter-Unternehmensgruppe verfügt mithin über mehrere oberste Muttergesellschaften.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die Muttergesellschaften einer Mehrmütter-Unternehmensgruppe, einschließlich der obersten Muttergesellschaften, die Primärerergänzungssteuerregelung entsprechend der §§ 8 bis 10 in Bezug auf den ihnen zuzurechnenden Anteil an dem Steuererhöhungsbetrag der niedrig besteuerten Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe jeweils getrennt anwenden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass Geschäftseinheiten einer Mehrmütter-Unternehmensgruppe die Sekundärerergänzungssteuerregelung entsprechend der §§ 11, 12 und 14 anwenden und dabei den Steuererhöhungsbetrag für jede niedrig besteuerte Geschäftseinheit der Mehrmütter-Unternehmensgruppe berücksichtigen. Dies hat zur Folge, dass eine Geschäftseinheit verpflichtet sein kann, die Sekundärerergänzungssteuerregelung auch in Bezug auf eine Geschäftseinheit, die zu einer anderen Unternehmensgruppe dieser Mehrmütter-Unternehmensgruppe gehört, anzuwenden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 erweitert und modifiziert die Verpflichtung zur Abgabe des Mindeststeuer-Berichts.

Satz 1 erstreckt die Abgabeverpflichtung auch auf die obersten Muttergesellschaften der Mehrmütter-Unternehmensgruppe. Diese sind mithin auch dann zur Abgabe verpflichtet, wenn sie nicht im Inland belegen sind und daher nicht nach § 1 Absatz 1 steuerpflichtig sind. Hinsichtlich des Inhalts, der Form und der Frist gelten dabei – vorbehaltlich der Modifikation nach Satz 2 – die allgemeinen Regeln der § 67 und § 68. Satz 1 gilt unbeschadet des § 67 Absatz 1 Satz 1, das heißt, die Regelung lässt die Abgabeverpflichtung der nach § 1 steuerpflichtigen Geschäftseinheiten unberührt.

Satz 2 modifiziert den Inhalt des Mindeststeuer-Berichts im Falle einer Mehrmütter-Unternehmensgruppe. Danach hat der Mindeststeuer-Bericht Angaben zu jeder einzelnen Unternehmensgruppe der Mehrmütter-Unternehmensgruppe zu enthalten. Satz 2 gilt dabei nicht bloß für die nach Satz 1 abgabeverpflichteten obersten Muttergesellschaften, sondern auch für die nach § 1 steuerpflichtigen Geschäftseinheiten der Mehrmütter-Unternehmensgruppe, deren nach § 67 Absatz 1 Satz 1 bestehende Abgabeverpflichtung unberührt bleibt.

Satz 3 erklärt die Vorschrift des § 67 Absatz 2 hinsichtlich der Abgabeverpflichtung nach Satz 1 für entsprechend anwendbar. Danach entfällt die Verpflichtung der obersten Muttergesellschaften zur Abgabe des Mindeststeuer-Berichts, wenn eine der obersten Muttergesellschaften oder eine von den obersten Muttergesellschaften zur Übermittlung beauftragten Geschäftseinheit den Mindeststeuer-Bericht in ihrem jeweiligen Belegenheitsstaat abgibt, mit diesem Belegenheitsstaat eine anerkannte völkerrechtliche Vereinbarung existiert und der Austausch tatsächlich durchgeführt wird.

Zu Absatz 7

Absatz 7 definiert den Begriff der Mehrmütter-Unternehmensgruppe. Eine solche liegt vor, wenn die obersten Muttergesellschaften mindestens zweier Unternehmensgruppen eine Vereinbarung getroffen haben, durch die entweder eine Verbundstruktur (Absatz 8) oder eine Konstruktion mit zweifacher Börsennotierung (Absatz 9) entsteht.

Zu Absatz 8

Absatz 8 definiert eine Verbundstruktur. Eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr obersten Muttergesellschaften selbständiger Unternehmensgruppen ist danach eine Verbundstruktur, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

Erstens müssen mindestens 50 Prozent der Eigenkapitalbeteiligungen an den obersten Muttergesellschaften der selbstständigen Unternehmensgruppen aufgrund der Rechtsform, von Übertragungsbeschränkungen oder anderen Bedingungen miteinander verbunden sein und dürfen nicht unabhängig voneinander übertragen oder gehandelt werden können. Im Fall einer Börsennotierung der verbundenen Eigenkapitalbeteiligungen werden diese zu einem einzigen Preis notiert.

Zweitens muss eine der obersten Muttergesellschaften einen Konzernabschluss erstellt, in dem die Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen und Cashflows aller Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppen zusammen als die einer einzigen wirtschaftlichen Einheit dargestellt werden und der nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften einer externen Prüfung unterzogen werden muss.

Zu Absatz 9

Absatz 9 definiert eine Konstruktion mit zweifacher Börsennotierung. Eine Konstruktion mit zweifacher Börsennotierung ist eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr obersten Muttergesellschaften selbständiger Unternehmensgruppen, in deren Rahmen

1. die obersten Muttergesellschaften vereinbaren, ihre Geschäftstätigkeit nur vertraglich zusammenzulegen,
2. die obersten Muttergesellschaften gemäß der vertraglichen Vereinbarung Ausschüttungen in Bezug auf Dividenden und im Liquidationsfall nach einem im Voraus festgelegten Anteilsverhältnis an ihre Gesellschafter vornehmen,
3. ihre Tätigkeiten gemäß der vertraglichen Vereinbarung als die einer einzigen wirtschaftlichen Einheit verwaltet werden, sie aber ihre eigene Rechtspersönlichkeit behalten,
4. die Beteiligungen an den obersten Muttergesellschaften, die die Vereinbarung eingegangen sind, unabhängig voneinander auf verschiedenen Kapitalmärkten notiert, gehandelt oder übertragen werden, und
5. die obersten Muttergesellschaften einen Konzernabschluss erstellen, in dem die Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen und Cashflows aller Einheiten der Unternehmensgruppen zusammen als die einer einzigen wirtschaftlichen Einheit dargestellt werden und dieser nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften einer externen Prüfung unterzogen werden muss.

Zu Teil 7 (Besonderheiten bei obersten Muttergesellschaften, Ausschüttungsregimen und Investmenteinheiten)

Der siebte Teil beinhaltet spezielle Regelungen für Geschäftseinheiten, die besonderen Steuerregimen unterliegen und ergänzt diesbezüglich insbesondere die Vorschriften betreffend die Mindeststeuer-Gewinnermittlung und die Ermittlung der angepassten erfassten Steuern. Dies umfasst neben Sonderregelungen für oberste Muttergesellschaften, die steuerlich transparent sind oder einem Dividendenabzugsregime auch Geschäftseinheiten, die einem zulässigen Ausschüttungssystem unterworfen werden sowie Investmenteinheiten.

Zu Abschnitt 1 (Besonderheiten bei transparenten Muttergesellschaften)

Zu § 61 (Oberste Muttergesellschaft als transparente Einheit)

§ 61 enthält Sonderregelungen für oberste Muttergesellschaften, die steuerlich transparent sind. Die Regelung gilt dabei unabhängig davon, ob die oberste Muttergesellschaft in einem Steuerhoheitsgebiet belegen oder als staatenlos zu behandeln ist (vgl. § 6 Absatz 2).

Die Vorschriften zur Zuordnung von Gewinnen und Verlusten (§ 35) sowie der erfassten Steuern (§ 41 Absatz 1 Nummer 1 und 2) sind bei transparenten Einheiten darauf ausgerichtet, diese entweder dem gruppenzugehörigen Gesellschafter oder der Betriebsstätte zuzurechnen (z.B. wird eine beim gruppenzugehörigen Gesellschafter in der Handelsbilanz II erfasste Steuer bezogen auf den Gewinn einer Betriebsstätte einer Personengesellschaft, an der er beteiligt ist, dieser Betriebsstätte zugerechnet; § 41 Absatz 1 Nummer 2). Diese Grundsystematik passt allerdings nicht für die Situation, in der die oberste Muttergesellschaft selbst eine transparente Einheit ist, da die Gesellschafter dieser Muttergesellschaft nicht Bestandteil der Unternehmensgruppe sind. In diesem Fall müssten entweder die Steuern dieser Gesellschafter der Muttergesellschaft zugerechnet werden oder der Mindeststeuer-Gewinn der Muttergesellschaft um die Teile gekürzt werden, die bei den Gesellschaftern einer Besteuerung über dem Mindeststeuersatz unterliegen. Die GloBE Musterregelungen und die darauf basierende MinBestRL sehen eine Kürzung des Mindeststeuer-Gewinns vor (§ 7 Nummer 15), die in diesem Paragraphen geregelt wird.

Zu Absatz 1

Satz 1 sieht drei jeweils eigenständige Regelungen zur Kürzung des Mindeststeuer-Gewinns um den betragsmäßigen Anteil vor, der auf die betreffenden Gesellschafter der jeweiligen Eigenkapitalbeteiligung entfällt. Wie auch bei § 35 erfolgt hier eine beteiligungsbezogene Betrachtungsweise.

Zu Nummer 1

Die Nummer 1 enthält die Grundregelung und Vorgaben in Bezug auf den Besteuerungszeitraum und die Besteuerungshöhe.

In zeitlicher Hinsicht muss der Gesellschafter mit den Einkünften der obersten Muttergesellschaft in einem Veranlagungszeitraum der Besteuerung unterliegen, der innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahrs der Unternehmensgruppe endet. Bezogen auf einen nach § 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtigen Mitunternehmer ist diese Voraussetzung regelmäßig erfüllt, da der Gewinn aus der obersten Muttergesellschaft in dem Kalenderjahr bezogen wird, in dem das Wirtschaftsjahr endet (vgl. § 4a EStG).

In Bezug auf die Besteuerungshöhe sind in Buchstaben a) und b) zwei Alternativen geregelt:

Die Alternative in Buchstaben a) ist erfüllt, wenn der betreffende Gesellschafter mit Blick auf den vollen ihm zugewiesenen betragsmäßigen Anteil einer Besteuerung zu einem nominalen Steuersatz von mindestens 15% unterliegt. Bei steuerfreien Einkunftsteilen liegt eine solche volle Besteuerung regelmäßig nicht vor. Dies gilt z.B. nicht, wenn es sich um nach einem DBA steuerfreie Betriebsstätten-Einkünfte handelt, da für diese Betriebsstätte Absatz 3 gesondert Anwendung findet. Handelsrechtlich ist ein Gewinn dieser Betriebsstätte zwar im Gewinn der obersten Muttergesellschaft enthalten. Für Zwecke der Mindestbesteuerung wird diese Betriebsstätte jedoch als eigenständige Geschäftseinheit behandelt und der Jahresüberschuss II dementsprechend nach § 34 zugeordnet; insofern ist der Mindeststeuer-Gewinn der obersten Mutterpersonengesellschaft bereits um das Ergebnis der Betriebsstätte „gekürzt“. Eine Besteuerung zum vollen zugewiesenen Anteil liegt hingegen auch dann vor, wenn ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsquellen erfolgt. Insofern ist auf den nominalen Steuersatz vor Verlustberücksichtigung abzustellen. In Analogie zu § 15a EStG sind in diesem Zusammenhang Einkünfte aus dem Sonderbetriebsvermögensbereich der Mitunternehmerschaft als von den gesamthänderischen Einkünften der Mitunternehmerschaft gesonderte Einkunftsquelle zu behandeln.

Die Alternative in Buchstabe b) ist erfüllt, wenn nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die Summe der angepassten erfassten Steuern der obersten Muttergesellschaft und die Steuern des Gesellschafters bezogen auf seinen Gewinnanteil mindestens dem Betrag von 15 % dieses Gewinnanteils entspricht. Eine exakte Berechnung der effektiven Steuerbelastung entsprechend diesem Gesetz ist nicht erforderlich. Die Voraussetzungen sind von der Unternehmensgruppe auf Basis der Umstände des jeweiligen Einzelfalls nachzuweisen.

In die Betrachtung ist die Steuerbelastung des Gesellschafters auf seinen Gewinnanteil sowie die Steuerbelastung der obersten Mutterpersonengesellschaft hierauf (z.B. mit Gewerbesteuer) sowie bei steuertransparenten Strukturen (mehrstöckige Personengesellschaftsstrukturen) auch die Steuerbelastung dieser nachgeschalteten Einheiten einzubeziehen.

Zu Nummer 2

Für im Belegenheitsstaat der obersten Mutterpersonengesellschaft steuerlich ansässige natürliche Personen, die zusammengekommen höchstens zu 5% an den Gewinnen und Vermögenswerten der obersten Mutterpersonengesellschaft beteiligt sind

(Kleinbeteiligung), ist in Nummer 2 eine pauschale Kürzung vorgesehen. Insofern bedarf es keines Nachweises zur Höhe der Steuerbelastung auf Ebene des Gesellschafters. Dies erleichtert die Administration für die Beteiligten.

Zu Nummer 3

Für die in Nummer 3 aufgeführten Einheiten, die im Belegenheitsstaat der obersten Mutterpersonengesellschaft belegen sind, ist eine mit Nummer 2 vergleichbare pauschale Kürzung bei Kleinbeteiligung vorgesehen.

Satz 2 stellt klar, dass die erfassten Steuern verhältnismäßig zu kürzen sind (vgl. § 40 Nummer 1 i. V. m. § 17 Nummer 15, § 61).

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält für den Verlustfall eine spiegelbildliche Regelung zu Absatz 1. Dies dient unter anderem auch der Verhinderung einer doppelten Verlustnutzung (beim Gesellschafter und bei der Ermittlung des effektiven Steuersatzes der Unternehmensgruppe). Sofern die Gesellschafter die Verluste der transparenten Einheit nutzen können (auch z.B. im Rahmen eines Verlustvortrags), ist der Mindeststeuer-Verlust entsprechend zu kürzen. Für einen danach verbleibenden Verlust der obersten Muttergesellschaft (d.h. der nicht von den Gesellschaftern genutzt werden kann) kann das Mindeststeuer-Verlustwahlrecht beansprucht werden (vgl. § 43 Absatz 4 Satz 2).

Zu Absatz 3

Absatz 3 erweitert die Anwendung der Absätze 1 und 2 auf Betriebsstätten der obersten Mutterpersonengesellschaft, in der die Mutterpersonengesellschaft entweder direkt oder indirekt, über eine steuertransparente Struktur, ihre Geschäftstätigkeit ausübt.

Zu § 62 (Oberste Muttergesellschaft, die einem Dividendenabzugsregime unterliegt)

§ 62 enthält Sonderregelungen für oberste Muttergesellschaften, die einem Dividendenabzugsregime unterliegen. Transparente oberste Muttergesellschaften und oberste Muttergesellschaften, die einem Dividendenabzugsregime unterliegen, sind insoweit vergleichbar, als dass die Besteuerung der von ihnen erwirtschafteten Erträge im Kern auf Ebene des Gesellschafters erfolgt (Ein-Ebenen-Besteuerung). Vor diesem Hintergrund ist § 62 eng an die Regelungssystematik des § 61 angelegt. Ein wesentlicher Unterschied besteht allerdings bei der Behandlung von Verlusten. Insofern bleibt bei intransparenten Einheiten die Abschirmwirkung erhalten, so dass in § 62 keine mit § 61 Absatz 2 vergleichbare Regelung vorgesehen ist.

Zu Absatz 1

Vergleichbar mit § 61 Absatz 1 sieht Absatz 1 eine Kürzung des Mindeststeuer-Gewinns um den Betrag abzugsfähiger Dividenden vor, der innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahrs ausgeschüttet wird, höchstens jedoch in Höhe des Mindeststeuer-Gewinns. Voraussetzung hierfür ist die Erfüllung einer der in Nummer 1 bis 4 vorgesehenen Voraussetzungen. Diese entsprechen im Wesentlichen der Systematik des § 61 Absatz 1.

Hiervon abweichend ist in Nummer 2 eine Sonderregelung für Genossenschaftsdividenden einer Versorgungsgenossenschaft (z.B. Einkaufsgenossenschaft) bei natürlichen Personen vorgesehen. In diesem Fall kommt es auf die Besteuerungshöhe nicht an. Bezogen auf andere Dividendenempfänger werden diese nach Nummer 1 Satz 1 in bestimmten Fällen zwar als der Besteuerung unterliegend angesehen. Die Besteuerungshöhe ist jedoch entsprechend den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen.

Weitere Abweichungen sind der Ausschluss von Pensionsfonds-Dienstleistungseinheiten vom Kreis der Begünstigten und die fehlende Beschränkung auf Kleinbeteiligungen in Nummer 3. Hierdurch soll zum einen eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Dividendenabzugsregimen durch Pensionsfonds mittels Zwischenschaltung von Pensionsfonds-Dienstleistungseinheiten verhindert werden. Zum anderen wird hier aufgrund der steuerlichen Abschirmwirkung bei intransparenten Einheiten die Gefahr der Umgehung von Tätigkeitsbeschränkungen, die sich aufgrund der Bestimmungen in § 7 ergeben (z. B. keine gewerbliche Tätigkeit), als gering angesehen.

Zu Absatz 2

Bei einer Kürzung des Mindeststeuer-Gewinns nach Satz 1 sind die erfassten Steuern proportional zu kürzen. Dies betrifft allerdings nur diejenige Steuerart, für die der Dividendenabzug nicht steuermindernd wirkt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erweitert die Kürzung nach Absatz 1 und 2 auf andere im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft belegene Geschäftseinheiten, sofern die oberste Muttergesellschaft an die nach Absatz 1 begünstigten Empfänger durchschüttet.

Zu Absatz 4 bis Absatz 6

Die Absätze 4 bis 6 enthalten die für die Anwendung notwendigen Begriffsdefinitionen.

Zu Abschnitt 2 (Ausschüttungssysteme)

Zu § 63 (Zulässige Ausschüttungssysteme)

§ 63 gewährt dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, Geschäftseinheiten, die einem zulässigen Ausschüttungssteuersystem unterliegen, in die Struktur der Mindeststeuer-Regeln einzubinden.

Ein zulässiges Ausschüttungssteuersystem ist ein Körperschaftsteuersystem, das die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 35 erfüllt. Hierfür muss das Körperschaftsteuersystem zum einen eine Ertragsteuer beim Unternehmen vorsehen, die im Allgemeinen nur dann zu entrichten ist, wenn das Unternehmen Gewinne an die Gesellschafter ausschüttet, eine (fiktive) Gewinnausschüttung unterstellt wird oder wenn im Unternehmen bestimmte nicht geschäftsbezogene Aufwendungen anfallen. Zum anderen muss es eine Steuer mindestens in Höhe des Mindeststeuersatzes vorsehen und schließlich am oder vor dem 1. Juli 2021 in Kraft gewesen sein.

In einem zulässigen Ausschüttungssystem fallen das Geschäftsjahr, indem der Gewinn erwirtschaftet wurde und damit im Jahresüberschuss II oder Jahresfehlbetrag II ausgewiesen wird und das Geschäftsjahr, in dem der Gewinn besteuert wird, auseinander. Darüber hinaus gestattet es § 40 nicht, dass eine latente Steuerschuld für Steuern, die erst bei einer Ausschüttung anfallen, in den Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern einbezogen wird. Aus diesem Grunde wäre es möglich, dass eine Unternehmensgruppe in Geschäftsjahren ohne hinreichende Ausschüttungen nach diesem Gesetz steuerpflichtig wird. Denn der Betrag der angepassten erfassten Steuern wird gering ausfallen oder null betragen. Darüber hinaus lässt der effektive Steuersatz in Geschäftsjahren mit vergleichsweise hohen Ausschüttungsvolumen keinen Rückschluss auf den in dem jeweiligen Geschäftsjahr erwirtschafteten Gewinn. § 63 verringert diese zeitlichen Inkongruenzen innerhalb eines Vierjahreszeitraums.

Zu Absatz 1

Absatz 1 gewährt der erklärungsspflichtigen Geschäftseinheit ein jährliches Wahlrecht. Dessen Ausübung hat zur Folge, dass die nach Absatz 2 ermittelte fiktive Anrechnungssteuer zu den angepassten erfassten Steuern der Geschäftseinheit (nach § 40) hinzugerechnet werden.

Innerhalb eines Steuerhoheitsgebiets kann das Wahlrecht nach Satz 2 nur einheitlich ausgeübt werden, sodass es innerhalb dessen auf alle dort belegenen Geschäftseinheiten anzuwenden ist.

Nach Satz 3 in Verbindung mit § 67 Absatz 1 gilt das Wahlrecht jeweils für ein Geschäftsjahr und wird automatisch erneuert, sofern die erklärungspflichtige Geschäftseinheit das Wahlrecht nicht am Ende des Geschäftsjahres widerruft.

Zu Absatz 2

Aus Absatz 2 ergibt sich der Betrag, in dessen Höhe eine fiktive Anrechnungssteuer hinzugerechnet werden kann. Hierzu stehen zwei mögliche Rechenwege zur Verfügung, von dem jeweils der gewählt werden muss, der den niedrigeren Betrag ergibt.

Zum einen (Nummer 1) kann dies der Betrag an angepassten erfassten Steuern, der notwendig ist, um den gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 berechneten effektiven Steuersatz für das Steuerhoheitsgebiet für das Geschäftsjahr auf den Mindeststeuersatz anzuheben, sein.

Zum anderen (Nummer 2) kann sich der Betrag der fiktiven Anrechnungssteuer ergeben aus dem Betrag an Steuern, der fällig gewesen wäre, wenn die in dem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten ihren gesamten Gewinn, der einem berücksichtigungsfähigen Ausschüttungssteuersystem unterliegt, in diesem Geschäftsjahr ausgeschüttet hätten. Wenn also der Mindeststeuer-Gewinn in einem Geschäftsjahr die Erträge, die ausgeschüttet werden und besteuert werden könnten übersteigen würde, wäre die fiktive Anrechnungssteuer auf den zuletzt genannten Betrag begrenzt. Mit anderen Worten: Der Betrag an Steuern, der anfallen würde, wenn die Gewinne in dem Geschäftsjahr ausgeschüttet würden.

Durch die Begrenzung in Nummer 2 wird sichergestellt, dass die fiktive Anrechnungssteuer nicht den Betrag an Steuern übersteigt, der anfallen würde, wenn alle Gewinne im Geschäftsjahr der Erwirtschaftung ausgeschüttet würden. Hierdurch soll die Regelung zum Nachversteuerungskontoverlustvortrag nicht beeinträchtigt werden. Daher ermittelt sich der Betrag in Nummer 2 ohne Berücksichtigung eines offenen Saldos nicht ausgeschütteter Gewinne der Geschäftseinheiten im Steuerhoheitsgebiet zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Um Nachzuvollziehen in welcher Höhe eine fiktive Anrechnungssteuer innerhalb der vierjährigen Periode ermittelt wurde, ist ein Nachversteuerungskonto zu bilden. Dieses Nachversteuerungskonto ist für jedes Geschäftsjahr, auf das das Wahlrecht nach Absatz 1 Anwendung findet, zu bilden. Diese Nachversteuerungskonten müssen den Steuerbehörden, die eine PES, SES oder NES erheben, zur Ermittlung einer fiktiven Anrechnungssteuer zur Verfügung gestellt werden.

Da sich das Wahlrecht nach Absatz 1 Satz 2 auf alle Geschäftseinheiten in einem Steuerhoheitsgebiet erstreckt (jurisdictional blending), ist ein Nachversteuerungskonto für alle Geschäftseinheiten innerhalb eines Steuerhoheitsgebiets zu führen. Dies stellt auch sicher,

dass bei einer Konsolidierung oder Gruppenbesteuerung die ausgeglichenen Gewinne oder Verluste in dem Nachversteuerungskonto berücksichtigt werden.

Zu Satz 2

Das Nachversteuerungskonto wird jedes Geschäftsjahr in Höhe der nach Absatz 2 ermittelten fiktiven Anrechnungssteuer erhöht. Diese jährlichen Erhöhungen können nach den in den Nummer 1 – 3 aufgeführten Beträgen gemindert werden.

Zu Satz 3

Die Nachversteuerungskonten werden durch die in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Beträgen in chronologischer Reihenfolge gemindert. Die Minderung erfolgt am Ende jedes Geschäftsjahres betrifft die offenen Salden früherer Geschäftsjahre. Die chronologische Reihenfolge beginnt bei dem ältesten gebildeten Konto und kann nicht unter null sinken.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sinkt der offene Saldo in der Höhe auf Ausschüttungen entrichteten Steuern. Die betrifft sowohl tatsächlich vorgenommene Ausschüttungen als auch Steuern auf fiktive Ausschüttungen. Da der Betrag nach Nummer 1 anhand der Steuer auf Ausschüttungen bemessen wird, haben Änderungen des Steuersatzes hierauf einen unmittelbaren Einfluss. Wenn beispielsweise der Steuersatz auf fiktive Ausschüttung gesenkt wird, ist ein höherer Ausschüttungsbetrag erforderlich, um durch Nummer 1 eine potentielle Nachversteigerung zu verhindern. Andersherum gilt dies auch, sodass ein angehobener Steuersatz dazu führt, dass ein geringerer Ausschüttungsbetrag erforderlich, um durch Nummer 1 eine potentielle Nachversteigerung zu verhindern.

Zu Nummer 2

Daneben verringert sich der Betrag des Nachversteuerungskontos um das Produkt aus der Verrechnung von Gesamt-Mindeststeuer-Verlust und Mindeststeuersatz. Im Sinne des jurisdictional blending werden hierfür alle Geschäftseinheiten innerhalb eines Steuerhoheitsgebiets gemeinsam betrachtet.

Weil das Nachversteuerungskonto nur für fiktive Ausschüttungen gebildet wird und nicht für alle Erträge, muss auch der Gesamt-Mindeststeuer-Verlust in einen äquivalenten negativen Ausschüttungssteuerbetrag übertragen werden. Aus diesem Grunde wird der Gesamt-Mindeststeuer-Verlust mit dem Mindeststeuersatz multipliziert und nur dessen Produkt mit dem offenen Saldo des Nachversteuerungskontos verrechnet. Durch Nummer 2 wird ein Verlustrücktrag in einem Ausschüttungssteuersystem ermöglicht. Ein Verlustrücktrag ist notwendig, weil diese Verluste ausschüttungsfähige Gewinne, also die Fähigkeit einer Geschäftseinheit zu versteuernde Dividenden zu verteilen, ausgleichen.

Zu Nummer 3

Schließlich verringert sich der offene Saldo eines Nachversteuerungskontos um einen nach Absatz 4 gebildeten Nachversteuerungskontoverlustvortrag.

Zu Absatz 4

Sofern der Betrag nach Absatz 3 Nummer 2 den offenen Saldo aller Nachversteuerungskonten übersteigt in dem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet übersteigt, also ein Verlust übrig bleibt, ist hierfür ein Nachversteuerungskontoverlustvortrag zu bilden. Auch dieser Nachversteuerungskontoverlustvortrag gilt im Sinne des jurisdictional blending für alle Geschäftseinheiten innerhalb eines Steuerhoheitsgebiets. Dieser Nachversteuerungskontoverlustvortrag wird ist in den nachfolgenden Geschäftsjahren als Minderung der

Nachversteuerungskonten heranzuziehen. Soweit ein Nachversteuerungskontoverlustvortrag berücksichtigt werden kann, ist dieser gemindert.

Wenn eine Geschäftseinheit eine Unternehmensgruppe verlässt oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte aus der Unternehmensgruppe heraus oder aus dem Steuerhoheitsgebiet veräußert werden, muss der Nachversteuerungskontoverlustvortrag um den der Geschäftseinheit zurechenbaren Betrag gemindert werden.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 müssen der effektive Steuersatz sowie die Ergänzungssteuer neu berechnet werden. Dies ist der Fall, wenn das Nachversteuerungskonto noch einen offenen Saldo aufweist, also nicht auf null gesenkt worden ist. Der Zeitpunkt dieser Betrachtung fällt auf den letzten Tag des vierten Geschäftsjahres nach dem Geschäftsjahr, für das das Konto gebildet wurde. Damit wird das Wahlrecht zeitlich begrenzt; auch wenn es nach vier Jahren weiterhin erneut jährlich ausgeübt werden kann, erfolgt die Verrechnung der offenen Salden des Nachversteuerungskontos mit den Beträgen nach Absatz 3 ausschließlich innerhalb eines vier Jahre umfassenden Zeitraums.

Die nach Absatz 5 erforderliche Neuberechnung erfolgt, indem die angepassten Steuern des jeweiligen Geschäftsjahres um den noch offenen Saldo des jeweiligen Geschäftsjahres reduziert werden. Im Ergebnis soll die Ergänzungssteuerschuld bei Ausübung des Wahlrechts ebenso so hoch sein, wie sie es bei einer unmittelbaren Besteuerung der Ausschüttungen gewesen wäre.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt sicher, dass Zahlungen für Steuern auf tatsächliche oder fiktive Ausschüttungen nicht sowohl das Nachversteuerungskonto als auch den Betrag der angepassten erfassten Steuern mindern. Daher werden nur Steuern auf Ausschüttungen, die einen offenen Saldo auf dem Nachversteuerungskonto übersteigen, als angepasste erfasste Steuern berücksichtigt. Steuern, die in einem zulässigen Ausschüttungssteuersystem für nicht erwerbsbezogene Aufwendungen gezahlt werden, sind daneben jedoch weiterhin erfasste Steuern im Sinne des vierten Teils.

Zu Absatz 7

Zu Nummer 1

Wenn eine Geschäftseinheit eine Unternehmensgruppe verlässt oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte aus der Unternehmensgruppe heraus oder aus dem Steuerhoheitsgebiet veräußert werden müssen der effektive Steuersatz und die Ergänzungssteuer in Bezug auf das betroffene Steuerhoheitsgebiet für jedes vorangegangene Geschäftsjahr neu berechnet werden. Absatz 7 hat keine allgemeine Steuerpflicht für die Veräußerung von Vermögenswerten zur Folge. Damit übereinstimmend ist Absatz 7 nicht von der Anwendbarkeit der Übertagung im Rahmen der Mindeststeuer-Reorganisation nach § 56 abhängig.

Die Neuberechnung geschieht nach Nummer 1 im Sinne der Prinzipien des § 47, indem der Betrag der angepassten erfassten Steuern für das Geschäftsjahr um den Saldo des Nachversteuerungskontos gemindert wird.

Zu Nummer 2

Wenn die Neuberechnung nach Nummer 1 einen zusätzliche ergänzungssteuerbetrag zur Folge hat, wird dieser Betrag mit der Nachversteuerungsquote nach Absatz 8 multipliziert. Das Produkt dieser Multiplikation wird dann in die zusätzliche Ergänzungssteuer im laufenden Jahr einbezogen. Wenn die die Unternehmensgruppe verlassende Geschäftseinheit in

dem Geschäftsjahr einen Mindeststeuer-Verlust vorweist, beträgt die Nachversteuerungsquote für das Geschäftsjahr null, sodass keine Nachversteuerung für dieses Geschäftsjahr erforderlich ist.

Nach Anwendung des Absatz 7 müssen das Nachversteuerungskonto, der Mindeststeuer-Ertrag in dem Steuerhoheitsgebiet, die angepassten erfassten Steuern und der substanzbasierte Freibetrag des jeweiligen Geschäftsjahres, für das ein Nachversteuerungskonto besteht, angepasst werden. Die Anpassung erfolgt in Form einer Minderung unter Anwendung der Nachversteuerungsquote. Dies erfolgt, indem jeder dieser anpassungsbedürftigen Werte mit der Nachversteuerungsquote multipliziert wird. Das Ergebnis dessen wird anschließend gemindert um oder multipliziert mit der Differenz zwischen 1,0 und der Nachversteuerungsquote (in der Form einer Dezimalzahl). Hierdurch wird sichergestellt, dass nachfolgende Anpassungen des Nachversteuerungskontos bei der Ermittlung des effektiven Steuersatzes und der Ergänzungssteuer am Ende einer Vier-Jahres-Periode voll berücksichtigt werden.

Zu Absatz 8

Absatz 8 enthält die Vorschriften zur Ermittlung der Nachversteuerungsquote. Diese ergibt sich geschäftsjährlich aus dem Verhältnis des Mindeststeuer-Gewinns der Geschäftseinheit zum Netto-Gewinn des Steuerhoheitsgebiets.

Der Mindeststeuer-Gewinn der Geschäftseinheit meint die Summe der gemäß des Dritten Teils ermittelten Mindeststeuer-Gewinne der Geschäftseinheit, die die Unternehmensgruppe verlässt. Der Netto-Gewinn des Steuerhoheitsgebiets ist die Summe der nach § 43 ermittelten Gesamt-Mindeststeuer-Gewinne des Steuerhoheitsgebiets für jedes der Geschäftsjahre. Beide Werte des Bruchs beziehen sich auf jedes der Geschäftsjahre, auf die sich die Nachversteuerungskonten für fiktive Ausschüttungen für das Steuerhoheitsgebiet beziehen. Wenn die ausscheidende Geschäftseinheit einen Mindeststeuer-Verlust für ein Geschäftsjahr, für das ein Nachversteuerungskonto gebildet wurde, aufweist, werden weder der Mindeststeuer-Verlust noch das Nachversteuerungskonto für die Ermittlung der Nachversteuerungsquote berücksichtigt.

Zu Abschnitt 3 (Besonderheiten bei Investmenteinheiten)

Investmenteinheiten, die eine oberste Muttergesellschaft sind, sind vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen, da sie keine Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe sind. Der Gewinn einer Investmenteinheit wird jedoch im Abschluss der Unternehmensgruppe konsolidiert und somit in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes involviert. Die §§ 64 bis 66 enthalten deswegen Sondervorschriften für Investmenteinheiten (im Sinne des § 7 Absatz 15) und Versicherungsinvestmenteinheiten (im Sinne des § 7 Absatz 32).

§ 64 enthält die Vorschriften zur Berechnung des effektiven Steuersatzes für Investmenteinheiten und Versicherungsinvestmenteinheiten. Die Norm findet Anwendung, sofern die Einheiten nicht von ihren Wahlrechten nach §§ 65 oder 66 Gebrauch gemacht haben. Regelmäßig wird der Gewinn von Investmenteinheiten und Versicherungsinvestmenteinheiten nicht oder nur kaum auf der Ebene der Einheiten versteuert, sodass sie steuerlich transparent sind. Nach § 64 werden der effektive Steuersatz und der Ergänzungssteuerbetrag unter isolierter Betrachtung der betroffenen (Versicherungs-)Investmenteinheiten berechnet. Die Vorschrift stellt außerdem sicher, dass Minderheitsanleger nicht zur Abgabe eines Ergänzungssteuerbetrages verpflichtet werden. Daher werden der effektive Steuersatz und der Ergänzungssteuerbetrag nur berechnet, soweit sie der Unternehmensgruppe zurechenbar sind.

§ 65 enthält ein Wahlrecht für Investmenteinheiten und Versicherungsinvestmenteinheiten, nach dessen Ausübung diese als steuertransparente Einheiten behandelt werden. Sofern

(Versicherungs-)Investmenteinheiten bereits steuertransparent im Sinne dieses Gesetzes sind, ist die Ausübung dieses Wahlrechts nicht erforderlich. Das Wahlrecht nach § 65 hat zur Folge, dass die betroffenen Einheiten steuerlich transparent sind und eine isolierte Ermittlung ihres effektiven Steuersatzes oder Ergänzungssteuerbetrages nicht nach § 64 erforderlich ist.

Während sich das Wahlrecht nach § 65 auf die gesamte (Versicherungs-)Investmenteinheiten bezieht, gilt das Wahlrecht nach § 66 für den jeweiligen Anleger. Nach § 66 kann ein Anleger insbesondere (fiktive) Ausschüttungen einer (Versicherungs-)Investmenteinheiten in die Ermittlung seines Mindeststeuer-Gewinns oder -Verlusts einbeziehen.

Zu § 64 (Berechnung des effektiven Steuersatzes für Investmenteinheiten)

Zu Absatz 1

§ 64 findet Anwendung für Investmenteinheiten (im Sinne des § 7 Absatz 15) und Versicherungsinvestmenteinheiten (im Sinne des § 7 Absatz 32), die keine steuertransparente Einheiten (im Sinne des § 7 Absatz 30 Nummer 1) sind. Soweit eine (Versicherungs-)Investmenteinheit teilweise steuertransparent oder teilweise umgekehrt hybrid ist, findet § 61 Absatz 1 nur insoweit Anwendung, als sie nach dem Steuerrecht des Steuerhoheitsgebiets des Anlegers nicht als transparente Einheit zu beurteilen ist.

Zu Absatz 2

Aus Absatz 2 ergibt sich die Berechnungsmethode des effektiven Steuersatzes einer erfassten (Versicherungs-)Investmenteinheit. Der effektive Steuersatz wird danach separat von anderen Geschäftseinheiten in demselben Steuerhoheitsgebiet berechnet. Mit anderen Worten werden der Mindeststeuer-Gewinn oder -Verlust und der Betrag der erfassten Steuern nicht mit anderen Geschäftseinheiten vermischt. Wenn die Unternehmensgruppe jedoch Anteile an verschiedenen (Versicherungs-)Investmenteinheiten, die in demselben Steuerhoheitsgebiet belegen sind, hält, wird deren effektiver Steuersatz gemeinsam berechnet.

Der effektive Steuersatz ergibt sich nach Satz 2, indem der Betrag der angepassten erfassten Steuern der (Versicherungs-)Investmenteinheit durch den der Unternehmensgruppe zuzurechnenden Anteil des nach dem dritten Teil bestimmten Mindeststeuer-Gewinns dieser (Versicherungs-)Investmenteinheit geteilt wird.

Der Betrag der angepassten erfassten Steuern der (Versicherungs-)Investmenteinheit ergibt sich nach Satz 3 aus der Anwendung der §§ 36 bis 40. Zusätzlich sind die der (Versicherungs-)Investmenteinheit nach § 41 zuzurechnenden erfassten Steuern in diesen Betrag einzubeziehen. Die angepassten erfassten Steuern umfassen ausschließlich Steuern, die auf Gewinne entfallen, die zu dem der Unternehmensgruppe zuzurechnenden Anteil am Mindeststeuer-Gewinn der (Versicherungs-)Investmenteinheit gehören. Dieser Anteil wird in Satz 5 definiert. Danach ermittelt sich der Anteil unter Anwendung des § 8 Absatz 2, wobei nur Beteiligungen berücksichtigt werden, für die kein Wahlrecht nach §§ 65 oder 66 ausgeübt wurde. Somit ist ausgeschlossen, dass Steuern sowohl nach § 64 als auch nach §§ 65 oder 66 (also doppelt) erfasst werden. Aus Satz 6 ergibt sich die auf das Steuerhoheitsgebiet bezogene Betrachtungsweise, nach der alle in demselben Steuerhoheitsgebiet belegenen (Versicherungs-)Investmenteinheit zusammengekommen werden (jurisdictional blending).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Berechnung des substanzbasierten Freibetrags.

Zu § 65 (Steuertransparenzwahlrecht für Investmenteinheiten)

Anstelle des Besteuerungsregimes nach § 64 kann auf Antrag der erklärungsspflichtigen Gesellschaft für Investmenteinheiten und Versicherungsinvestmenteinheiten eine Behandlung als steuertransparente Einheit erfolgen, soweit der gruppenzugehörige Gesellschafter einer Besteuerung der Einkünfte aus der Beteiligung an diesen Geschäftseinheiten zum Marktwert oder ähnlichen Regelung, die auf der jährlichen Anpassung des Zeitwerts beruht, unterliegt.

Zu § 66 (Wahlrecht für steuerpflichtige Ausschüttungen von Investmenteinheiten)

§ 66 sieht eine weitere alternative Besteuerungsmöglichkeit von Investmenteinheiten und Versicherungsinvestmenteinheiten im Sinne eines Ausschüttungsregimes vor. Sofern von der Investmenteinheiten und Versicherungsinvestmenteinheiten niedrig besteuerte erwirtschafteten Erträge innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren ausgeschütteten und vom gruppenzugehörigen Gesellschafter mindestens zum Mindeststeuersatz besteuert werden, kann das Anfallen eines Steuererhöhungsbetrags verhindert werden.

Zu Teil 8 (Administration)

Der achte Teil beinhaltet Vorschriften zur Administration der Mindeststeuer.

Grundlage ist dabei der sogenannte Mindeststeuer-Bericht. Der erste Abschnitt regelt, wer zur Abgabe des Mindeststeuer-Berichts verpflichtet ist (§ 67) und welche Angaben dieser zu enthalten hat (§ 68).

Der zweite Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen für die Ausübung der in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlrechte (§ 69).

Der dritte Abschnitt sieht Erleichterungen für bestimmte Konstellationen vor. Solche „Safe-Harbour-Regelungen“ gelten für Steuerhoheitsgebiete, die eine anerkannte nationale Ergänzungsteuer erheben (§ 71) sowie für unwesentliche Geschäftseinheiten (§ 72).

Zu Abschnitt 1 (Mindeststeuer-Bericht)

Zu § 67 (Abgabeverpflichtung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, wer zur Abgabe des Mindeststeuer-Berichts verpflichtet ist. Die Verpflichtung zur Abgabe des Mindeststeuer-Berichts steht selbstständig neben der Steuererklärungspflicht nach § 84.

Satz 1 bestimmt, dass grundsätzlich jede nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheit verpflichtet ist, den Mindeststeuer-Bericht für das Geschäftsjahr dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Transparente Einheiten, die keine obersten Muttergesellschaften sind, sind nicht zur Übermittlung verpflichtet, da sie als staatenlos anzusehen und daher nicht im Inland belegen sind. Einheiten, die als Joint Venture im Konzernabschluss behandelt werden, sind ebenfalls nicht zur Übermittlung verpflichtet, da sie keine Geschäftseinheiten sind. Betriebsstätten hingegen sind zur Abgabe verpflichtet, da sie Geschäftseinheiten sind.

Verfügt eine Unternehmensgruppe, die die Umsatzgrenze erreicht, über mehrere Geschäftseinheiten im Inland, ist jede dieser Geschäftseinheiten abgabeverpflichtet. Satz 2 enthält insoweit jedoch eine bedeutende Erleichterung. Sind mehrere Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe nach § 1 steuerpflichtig, kann eine dieser Geschäftseinheiten den Mindeststeuer-Bericht im Auftrag der übrigen Geschäftseinheiten übermitteln. Durch

eine solche Übermittlung tritt auch gegenüber den übrigen nach § 1 steuerpflichtigen Geschäftseinheiten dieser Unternehmensgruppe Erfüllung ein.

Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Abgabeverpflichtung der übrigen Geschäftseinheiten nur und erst entfällt, wenn die beauftragte Geschäftseinheit im Sinne des Satzes 2 den Mindeststeuer-Bericht tatsächlich übermittelt. Unterbleibt die Übermittlung, bleibt die Abgabeverpflichtung der übrigen nach § 1 steuerpflichtigen Geschäftseinheiten – für deren Erfüllung die Frist des Absatz 3 gilt – weiter bestehen. Satz 3 begegnet dieser Problematik, indem er für die übrigen Geschäftseinheiten, die auf die fristgerechte Übermittlung durch die beauftragte Geschäftseinheit vertrauen durften, eine besondere Übermittlungsfrist vorsieht. Kommt die beauftragte Geschäftseinheit der Übermittlungspflicht nicht fristgerecht, das heißt innerhalb der Frist des Absatzes 3, nach, haben die übrigen Geschäftseinheiten ihre Abgabeverpflichtung innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der Nichtübermittlung zu erfüllen.

Zu Absatz 2

Beauftragte Geschäftseinheit im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 kann nur eine im Inland belegene Geschäftseinheit sein. Nach Satz 1 kann die Abgabeverpflichtung einer nach § 1 steuerpflichtigen Geschäftseinheit jedoch auch entfallen, wenn eine nicht im Inland belegene und damit nicht nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe den Mindeststeuer-Bericht abgibt. Dies setzt zum einen voraus, dass entweder die oberste Muttergesellschaft oder eine von ihr beauftragte Geschäftseinheit in ihrem jeweiligen Belegenheitsstaat den Mindeststeuer-Bericht tatsächlich abgegeben hat. Zum anderen muss die Bundesrepublik Deutschland mit diesem Belegenheitsstaat für das betreffende Geschäftsjahr eine anerkannte völkerrechtliche Vereinbarung abgeschlossen haben, die auch tatsächlich durchgeführt wird. Eine anerkannte völkerrechtliche Vereinbarung ist nach der in Satz 1 Nummer 2 enthaltenen Klammerdefinition eine zwei- oder mehrseitige Vereinbarung, ein Abkommen oder eine Übereinkunft, die einen automatischen Austausch von Mindeststeuer-Berichten zwischen der zuständigen Behörde des Bundesrepublik Deutschland und der zuständigen Behörde des jeweiligen Belegenheitsstaates vorsieht

Auch im Fall des Satz 1 entfällt die in Absatz 1 Satz 1 enthaltene Abgabeverpflichtung einer nach § 1 steuerpflichtigen Geschäftseinheit erst, wenn der Mindeststeuer-Bericht – im Belegenheitsstaat der betreffenden Geschäftseinheit – tatsächlich abgegeben wurde. Vor diesem Hintergrund erklärt Satz 2 die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 für entsprechend anwendbar, da insoweit eine ähnliche Interessenslage besteht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert die nach Absatz 1 Satz 1 bestehende Abgabeverpflichtung, indem er Form und Frist der Übermittlung festlegt.

Satz 1 sieht dabei vor, dass der Mindeststeuer-Bericht im Regelfall spätestens 15 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln ist.

Satz 2 normiert eine besondere Frist für den Fall, dass eine Geschäftseinheit erstmalig nach § 1 steuerpflichtig wird und daher nach Absatz 1 Satz 1 abgabeverpflichtet ist. Abweichend von Satz 1 hat die Übermittlung in diesem Fall spätestens 18 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs zu erfolgen, für das erstmals ein Mindeststeuer-Bericht zu erstellen ist. Diese gegenüber dem Grundfall längere Frist trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere die erstmalige Erstellung und Übermittlung eines Mindeststeuer-Berichts eine entsprechende Vorlaufzeit erfordert.

Satz 3 schreibt vor, dass die Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch erfolgen muss.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält Vorgaben zur Verarbeitung des Mindeststeuer-Berichts durch das Bundeszentralamt für Steuern.

Satz 1 sieht vor, dass das Bundeszentralamt für Steuern alle ihm zugegangenen Mindeststeuer-Berichte an das jeweils zuständige Finanzamt übermittelt. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nicht dem Bundeszentralamt für Steuern, sondern dem nach § 85 zuständigen Finanzamt obliegt. Indem Satz 1 die Übermittlung auf dem Bundeszentralamt für Steuern zugegangenen Mindeststeuer-Berichte erstreckt, erfasst die Vorschrift sowohl die Mindeststeuer-Berichte, die dem Bundeszentralamt für Steuern von einer nach Absatz 1 Satz 1 abgabeverpflichteten Geschäftseinheit übermittelt wurden als auch jene Mindeststeuer-Berichte, die das Bundeszentralamt für Steuern aufgrund einer anerkannten völkerrechtlichen Vereinbarung von einem anderen Vertragsstaat erhalten hat.

Satz 2 regelt die Übermittlung an ausländische Stellen. Enthält ein dem Bundeszentralamt nach Absatz 1 übermittelter Mindeststeuer-Bericht Angaben im Sinne des § 68 für ein anderes Steuerhoheitsgebiet, übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern dieses an die zuständige Behörde des anderen Steuerhoheitsgebiets, sofern die Bundesrepublik Deutschland und dieses Steuerhoheitsgebiet aufgrund von Rechtsakten der Europäischen Union, eines Übereinkommens oder eines Abkommens oder einer zwei- oder mehrseitigen Vereinbarung zum gegenseitigen automatischen Austausch von Informationen zu Mindeststeuer-Berichten zwischen ihren zuständigen Behörden verpflichtet sind.

Satz 3 legt fest, dass das Bundeszentralamt für Steuern die ihm von den zuständigen Behörden der in Satz 2 genannten Vertragsstaaten übermittelten Mindeststeuer-Berichte entgegennimmt.

Satz 4 enthält die Befugnis des Bundeszentralamts für Steuern, die Mindeststeuer-Berichte im Rahmen der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben auszuwerten.

Satz 5 sieht vor, dass das Bundeszentralamt für Steuern die ihm zugegangenen Mindeststeuer-Berichte speichert. Die gespeicherten Mindeststeuer-Berichte sind mit Ablauf des 15. Jahres, das dem Jahr der Übermittlung folgt, zu löschen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass § 2a Absatz 5 Nummer 2 AO keine Anwendung findet. Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, der Abgabenordnung und der Steuergesetze über die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen gelten daher für Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare Körperschaften, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beziehen, nicht entsprechend.

Zu § 68 (Inhalt des Mindeststeuer-Berichts)

§ 68 bestimmt, welche Angaben der Mindeststeuer-Bericht enthalten muss.

Nummer 1 schreibt vor, dass der Mindeststeuer-Bericht eine nach Steuerhoheitsgebieten gegliederte Auflistung aller Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe einschließlich deren Steuernummern (soweit vorhanden) enthalten muss. Anzugeben ist zudem, wie diese Geschäftseinheiten nach diesem Gesetz zu qualifizieren sind (beispielsweise in Teileigentum stehende Muttergesellschaft, Joint Venture, Joint Venture-Tochtergesellschaft, Investmenteinheit, transparente Einheit oder Betriebsstätte).

Nummer 2 sieht vor, dass der Mindeststeuer-Bericht darüber hinaus eine Übersicht über die Konzernstruktur der Unternehmensgruppe enthalten muss. Aus dieser Übersicht muss sich insbesondere ergeben, welche Geschäftseinheiten Kontrollbeteiligungen an anderen Geschäftseinheiten halten. In dieser Übersicht sind zudem auch etwaige zur Unternehmensgruppe gehörende ausgeschlossene Einheiten aufzuführen. Letztere sind keine Geschäftseinheiten und daher in der Auflistung nach Nummer 1 nicht enthalten. Ändert sich die Konzernstruktur im Laufe des Geschäftsjahres, muss die Übersicht diese Änderungen entsprechend ausweisen.

Nummer 3 Buchstabe a normiert, dass der Mindeststeuer-Bericht die notwendigen Angaben zur Berechnung des effektiven Steuersatzes für jedes Steuerhoheitsgebiet und der Ergänzungssteuerbeträge für jede Geschäftseinheit enthalten muss. Welche Angaben insoweit notwendig sind, ergibt sich insbesondere aus den Vorschriften des fünften Teils. Der Bericht muss dabei auch die der Berechnung zugrundeliegenden Einzelangaben enthalten. Für die Berechnung des effektiven Steuersatzes für ein Steuerhoheitsgebiet ist daher nicht bloß der jeweilige Gesamtbetrag der angepassten erfassten Steuern sowie der Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn anzugeben, sondern auch der Jahresüberschuss II beziehungsweise Jahresfehlbetrag II der in dem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten, die Hinzurechnungen und Kürzungen im Sinne des § 17 sowie die Beträge der angepassten erfassten Steuern der einzelnen Geschäftseinheiten.

Nummer 3 Buchstabe b bestimmt, dass der Mindeststeuer-Bericht zudem die notwendigen Angaben zur Berechnung der Ergänzungssteuerbeträge eines Mitglieds einer Joint-Venture-Gruppe im Sinne des § 59 Absatz 6 enthalten muss. Die Sonderregelung ist notwendig, da ein Joint-Venture und seine Tochtergesellschaften keine Geschäftseinheiten sind und daher nicht bereits von Nummer 3 Buchstabe a erfasst werden.

Nummer 3 Buchstabe c sieht vor, dass der Mindeststeuer-Bericht ebenfalls die zur Berechnung der Primärergänzungssteuerbeträge für jedes Steuerhoheitsgebiet sowie der nach der Sekundärergänzungssteuerregelung den einzelnen Steuerhoheitsgebieten zuzurechnenden Anteile am Gesamtbetrag der Steuererhöhungsbeträge notwendigen Angaben enthalten muss. Welche Angaben insoweit notwendig sind, ergibt sich insbesondere aus dem zweiten Teil.

Nummer 4 schreibt vor, dass im Mindeststeuer-Bericht zudem die ausgeübten Wahlrechte aufgelistet werden müssen. Dies betrifft beispielsweise das Wahlrecht nach § 48 Absatz 1.

Zu Abschnitt 2 (Wahlrechte)

Zu § 69 (Wahlrechte)

§ 69 enthält allgemeine Vorschriften für die Ausübung der dort genannten Wahlrechte.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass die in den §§ 32 Absatz 1, 43 Absatz 3, 44 Absatz 3, 48 Absatz 1, 50 Absatz 2, 63 Absatz 1 genannten Wahlrechte jeweils für ein Geschäftsjahr gelten.

Satz 2 legt fest, dass sich die in Satz 1 genannten Wahlrechte automatisch für die Dauer eines weiteren Geschäftsjahrs erneuern, wenn die erklärungsspflichtige Geschäftseinheit das Wahlrecht nicht mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres widerruft. Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht gilt daher so lange, bis es aktiv widerrufen wird.

Zu Absatz 2

Satz 1 bestimmt, dass die in den §§ 5 Absatz 3, 28 Absatz 3, 29 Absatz 3, 31 Absatz 2, 61 Absatz 2, 64 Absatz 5, 65 Absatz 1 genannten Wahlrechte jeweils für fünf Geschäftsjahre

gelten. Der Fünfjahreszeitraum beginnt dabei mit dem Geschäftsjahr, in dem das Wahlrecht ausgeübt wurde.

Satz 2 sieht vor, dass sich die in Satz 1 genannten Wahlrechte automatisch für die Dauer von fünf Geschäftsjahren erneuern, wenn die erklärungsspflichtige Geschäftseinheit das Wahlrecht nicht mit Wirkung zum Ende des Fünfjahreszeitraums widerruft.

Satz 3 legt fest, dass der Widerruf eines Wahlrechts ebenfalls für fünf Geschäftsjahre gilt. Widerruft die erklärungsspflichtige Geschäftseinheit eines der in Satz 1 genannten Wahlrechte, ist sie mithin für fünf Geschäftsjahre an der erneuten Ausübung gehindert. Die fünfjährige Bindung beginnt dabei mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Widerruf wirksam wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verfahren zur Inanspruchnahme von Wahlrechten. Danach erfolgt die Ausübung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Wahlrechte durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde desjenigen Steuerhoheitsgebiets, in dem die erklärungsspflichtige Geschäftseinheit belegen ist.

Zu Abschnitt 3 (Safe-Harbour-Regelungen)

Die in den §§ 71, 72, 75–78 enthaltenen Safe-Harbour-Regelungen sollen die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes vereinfachen und tragen dazu bei, sowohl auf Seiten der Steuerpflichtigen als auch der Finanzverwaltung unnötigen Aufwand zu vermeiden. Die Safe-Harbour-Regelungen erfassen dabei Konstellationen, in denen davon ausgegangen werden kann, dass eine Besteuerung mindestens zum Mindeststeuersatz erfolgt. Die Steuerpflichtigen können dabei in jedem Geschäftsjahr neu entscheiden, ob sie die Safe-Harbour-Regelung in Anspruch nehmen.

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeines)

Zu § 70 (Überprüfung der Anspruchsberechtigung)

§ 70 enthält allgemeine Vorschriften zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung. Diese gelten sowohl für die dauerhaften Safe-Harbour-Regelungen nach § 71 und § 72, als auch für den im neunten Teil geregelten zeitlich befristeten Safe-Harbour nach §§ 75–78.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Inanspruchnahme einer der genannten Safe-Harbour-Regelungen mangels Anspruchsberechtigung zu versagen ist.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist insoweit erforderlich, dass eine Mindeststeuer nach § 2 entstehen könnte, wenn der für das Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiet berechnete effektive Steuersatz unter dem Mindeststeuersatz liegen würde. Nummer 1 verlangt mithin zu prüfen, ob – unterstellt der effektive Steuersatz der betreffenden Unternehmensgruppe in dem Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiet läge tatsächlich unter dem Mindeststeuersatz (15 Prozent%) – überhaupt eine Mindeststeuer nach diesem Gesetz entstehen könnte. Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiet ist dabei nach der im Einleitungssatz enthaltenen Klammerdefinition jenes Steuerhoheitsgebiet, für das die Safe-Harbour-Regelung beansprucht wird. Den Finanzbehörden ist es mithin verwehrt, einem Steuerpflichtigen die Inanspruchnahme einer Safe-Harbour-Regelung zu versagen, wenn von vornherein ausgeschlossen ist, dass eine Mindeststeuer entstehen kann, Deutschland also von einer unberechtigten Inanspruchnahme der Safe-Harbour-Regelung ohnehin nicht betroffen wäre. Dies ist beispielsweise

der Fall, wenn die einzige nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheit einer Unternehmensgruppe eine zwischengeschaltete Muttergesellschaft ist und die oberste Muttergesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr einer anerkannten Primärergänzungssteuerregelung unterliegt.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist zudem erforderlich, dass die zuständige Finanzbehörde die steuerpflichtigen Geschäftseinheiten innerhalb von 36 Monaten nach Übermittlung des Mindeststeuer-Berichts unter Angaben von besonderen Gründen zum Nachweis der Anspruchsberechtigung auffordert. Erforderlich ist insoweit, dass die Finanzbehörde besondere Gegebenheiten und Umstände darlegt, die wesentliche Auswirkungen auf die Anspruchsberechtigung haben können.

Zu Nummer 3

Nummer 3 setzt schließlich voraus, dass die steuerpflichtigen Geschäftseinheiten die Anspruchsberechtigung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Aufforderung nachweisen. Liegen die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 vor, ergibt sich aus Nummer 3 mithin eine subjektive Beweislast der steuerpflichtigen Geschäftseinheiten. Dabei genügt es, wenn eine der steuerpflichtigen Geschäftseinheiten den Nachweis im Auftrag der übrigen steuerpflichtigen Geschäftseinheiten erbringt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Anlaufhemmung für die Frist nach Absatz 1 Nummer 2. Werden der zuständigen Finanzbehörde die Gründe, die die Anspruchsberechtigung beeinträchtigen können, erst nach Eingang des Mindeststeuer-Berichts bei der zuständigen Finanzbehörde bekannt, beginnt die 36-Monats-Frist nach Absatz 1 Nummer 2 erst ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung.

Zu Unterabschnitt 2 (Safe-Harbour-Regelung bei anerkannter nationaler Ergänzungsteuer)

Zu § 71 (Anerkannte nationale Ergänzungssteuer)

§ 71 sieht vor, dass auf Antrag des Steuererklärungspflichtigen der Steuererhöhungsbetrag im Sinne des § 46 Absatz 1 für ein Steuerhoheitsgebiet auf null reduziert wird, wenn für das betreffende Geschäftsjahr eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer im Sinne des § 7 Absatz 2 in Übereinstimmung mit dem anerkannten Rechnungslegungsstandard der obersten Muttergesellschaft oder auf Grundlage der internationalen Rechnungslegungsstandards erhoben wird. Hintergrund dieser Safe-Harbour-Regelung ist, dass bereits durch die Erhebung der anerkannten nationalen Ergänzungssteuer sichergestellt ist, dass in dem betreffenden Steuerhoheitsgebiet die Steuerschuld im Hinblick auf den dortigen bereinigten Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn nötigenfalls auf den Mindeststeuersatz angehoben wird.

Zu Unterabschnitt 3 (Vereinfachung für unwesentliche Geschäftseinheiten)

Zu § 72 (Wahlrecht für eine vereinfachte Berechnung bei unwesentlichen Geschäftseinheiten)

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält Erleichterungen für unwesentliche Geschäftseinheiten. Danach kann auf Antrag der erklärungsspflichtigen Geschäftseinheit für Zwecke des § 45 eine vereinfachte Berechnung des Mindeststeuer-Umsatzes, des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-

Verlusts und der angepassten erfassten Steuern bei allen unwesentlichen Geschäftseinheiten erfolgen.

Satz 2 definiert den Begriff „unwesentliche Geschäftseinheiten“. Hierunter sind alle Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, die aufgrund von Wesentlichkeitserwägungen für das Geschäftsjahr nicht in einen durch einen externen Prüfer testierten Konzernabschluss einbezogen worden sind, zu verstehen. Ob eine Geschäftseinheit als unwesentlich angesehen werden kann, beruht sowohl auf quantitativen als auch qualitativen Erwägungen. Entscheidend ist dabei, dass die Auswirkungen ihrer Einbeziehung in den Konzernabschluss so gering wären, dass sie etwaige Entscheidungen, die auf Grundlage des Konzernabschlusses getroffen werden, vernünftigerweise nicht beeinflussen. Dies betrifft häufig Geschäftseinheiten im Stadium der Abwicklung oder mit bloß geringfügigen Aktivitäten. Deren Einbeziehung in den Konzernabschluss wäre angesichts der geringen Auswirkungen mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.

Allerdings können auch solche unwesentlichen Geschäftseinheiten dazu genutzt werden, eine Niedrigbesteuerung zu erreichen. Daher sind auch solche unwesentlichen Geschäftseinheiten bei der Anwendung dieses Gesetzes zu berücksichtigen (vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 2). Um den damit verbundenen Aufwand für die Steuerpflichtigen zu verringern, erlaubt Satz 1 in diesen Fällen jedoch eine vereinfachte Berechnungsweise.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, wie die vereinfachte Berechnung erfolgt. Ausgangspunkt ist dabei der länderbezogene Bericht der Unternehmensgruppe. Die darin ausgewiesenen Werte bilden die Grundlage für die vereinfachte Berechnung.

Nummer 1 bestimmt insoweit, dass der Mindeststeuer-Umsatz und der Mindeststeuer-Gewinn einer unwesentlichen Geschäftseinheit dem im länderbezogenen Bericht ausgewiesenen Umsatz dieser Geschäftseinheit, gekürzt um Gewinnausschüttungen anderer Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe und der im sonstigen Ergebnis erfassten Umsätze oder Erträge, entspricht.

Nummer 2 Satz 1 sieht vor, dass die angepassten erfassten Steuern einer unwesentlichen Geschäftseinheit den im länderbezogenen Bericht ausgewiesenen für dieses Geschäftsjahr gezahlten und zurückgestellten Ertragsteuern entsprechen. Nach Satz 2 fallen hierunter jedoch keine Erträge oder Aufwendungen aus der Bildung oder Auflösung aktiver und passiver latenter Steuern, Aufwendungen aus der Bildung von Rückstellungen für ungewisse Steuerverbindlichkeiten sowie sonstige periodenfremde Steueraufwands- oder Steuerertragspositionen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schränkt den Anwendungsbereich des Wahlrechts ein. Danach findet das vereinfachte Berechnungsverfahren auf unwesentliche Geschäftseinheiten mit jährlichen Umsätzen von über 50 Millionen Euro nur Anwendung, wenn die Daten aus dem länderbezogenen Bericht auf einem Einzelabschluss beruhen, der auf Basis eines anerkannten Rechnungslegungsstandards (§ 7 Absatz 3) oder eines zugelassenen Rechnungslegungsstandards (§ 7 Absatz 36) erstellt worden ist.

Zu Teil 9 (Sondervorschriften für das Übergangsjahr, den Übergangszeitraum sowie die Anfangsphase)

Dieser Teil enthält Vorschriften zur Nutzung von Steuerattributen im Zeitpunkt der erstmaligen Steuerpflicht einer Unternehmensgruppe in Bezug zu einem Steuerhoheitsgebiet (§ 73) sowie eine Steuerbefreiung für Unternehmensgruppen in der Anfangsphase ihrer

internationalen Tätigkeit (§ 74) und einen bis zum 30. Juni 2028 zeitlich befristeten CbCR-Safe-Harbour (§§ 75 bis 78).

Zu Abschnitt 1 (Erstmalige Steuerpflicht)

Zu § 73 (Steuerattribute des Übergangsjahrs)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt grundsätzlich fest, in welchem Umfang im Übergangsjahr in den Abschlüssen der Geschäftseinheiten ausgewiesene latente Steuern bei der Berechnung des effektiven Steuersatzes eines Steuerhoheitsgebiets im Übergangsjahr und den Folgejahren berücksichtigt werden können, sofern nicht vom Mindeststeuer-Verlustwahlrecht nach § 43 Gebrauch gemacht wird. Die zu Beginn des Übergangsjahrs in den Abschlüssen aller Geschäftseinheiten eines Steuerhoheitsgebiets ausgewiesenen latenten Steuern dürfen dabei höchstens mit den unter Zugrundelegung des Mindeststeuersatzes neu berechneten latenten Steuern berücksichtigt werden, sofern nicht ohnehin der in der Finanzbuchhaltung anwendbare inländische Steuersatz (anwendbarer Steuersatz) niedriger ist. Sollte der anwendbare Steuersatz unter dem Mindeststeuersatz liegen, kann ein latenter Steueranspruch zum Mindeststeuersatz neu berechnet werden, wenn vom Steuerpflichtigen nachgewiesen worden ist, dass dieser Anspruch auf einen Mindeststeuer-Verlust zurückzuführen ist. Für den „Ausweis“ des latenten Steueranspruchs in Bezug auf einen Mindeststeuer-Verlust bleiben Auswirkungen von Ansatz- und Bewertungsanpassungen unberücksichtigt ausgenommen jedoch der Anspruch ist grundsätzlich steuerlich nicht mehr nutzbar (z.B. aufgrund einer zeitlich begrenzten Verlustvortragsmöglichkeit).

Zu Absatz 2

Absatz 2 schließt aktive latente Steuern von der Berücksichtigung nach Absatz 1 aus, sofern diese im Zusammenhang mit nach dem 3. Teil (§§ 15 ff.) vom Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust ausgenommenen Bestandteilen stehen und auf einem Geschäftsvorfall beruhen, der nach dem 30. November 2021 stattfindet. Dies betrifft z.B. aktive latente Steuern im Zusammenhang mit Verlustvorträgen, soweit diese auf ausgenommenen Eigenkapitalverlusten (§ 17 Nummer 3 i. V. m. § 20) oder auf rein steuerlichen Buchverlusten, denen keine Minderung des Jahresüberschusses II oder Erhöhung des Jahresfehlbetrags II gegenübersteht, beruhen.

Zu Absatz 3

Zur Verhinderung von „Step-up-Modellen“ enthält Absatz 3 Sondervorschriften für konzerninterne Übertragungen von Vermögenswerten (außer Lagerbeständen), die nach dem 30. November 2021 erfolgt sind. Bei diesen Übertragungen ist für Zwecke der Mindestbesteuerung von der übernehmenden Geschäftseinheit der Buchwert der veräußernden Geschäftseinheit anzusetzen und die latenten Steuern auf Basis dieses Werts zu ermitteln.

Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert das Übergangsjahr. Nach dem Satz 1 ist Übergangsjahr das erste Geschäftsjahr, in dem die Unternehmensgruppe in Bezug zu einem Steuerhoheitsgebiet erstmals in den Anwendungsbereich nach § 1 oder einer mit der Richtlinie 2022/2523 EU vergleichbaren ausländischen Vorschrift fällt. Für die Bestimmung des Übergangsjahrs ist somit auch auf die Vorschriften zur Mindestbesteuerung ausländischer Rechtsordnungen abzustellen. Nach dem Satz 2 verschiebt sich das Übergangsjahr im Sinne des Satzes 1 für den Zeitraum der Inanspruchnahme des CbCR-Safe-Harbours (§§ 75 ff.). Diese Verschiebung des Übergangsjahrs berührt jedoch nicht die Steuerpflicht oder die sonstigen Verpflichtungen nach diesem Gesetz (z.B. die Verpflichtung zur Abgabe des Mindeststeuer-Berichts oder die Steuererklärungspflicht).

Zu Abschnitt 2 (Untergeordnete internationale Tätigkeit)

Zu § 74 (Übergangsregelung bei untergeordneter internationaler Tätigkeit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt eine Befreiung von der Mindeststeuer für Unternehmensgruppen mit untergeordneter internationaler Tätigkeit für die ersten 5 Jahre, wenn sie nur eine untergeordnete internationale Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 ausübt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Begriff der untergeordneten internationalen Tätigkeit. Diese liegt vor, wenn die Unternehmensgruppe in nicht mehr als 6 Steuerhoheitsgebieten über Geschäftseinheiten verfügt und der Gesamtwert aller materiellen Vermögenswerte aller nicht im Referenzsteuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten nicht mehr als 50 Millionen Euro beträgt. Bei der Ermittlung der Anzahl der Steuerhoheitsgebiete bleiben staatenlose Geschäftseinheiten, Joint Ventures, Joint Venture-Tochtergesellschaften und Investmenteinheiten unberücksichtigt. Entsprechendes gilt für die Ermittlung des Gesamtwerts der materiellen Vermögenswerte.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Definition für das Referenzsteuergebiet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt den Beginn des 5-Jahreszeitraums fest. Diese beginnt für die Primärerergänzungssteuerregelung am 31. Dezember 2023 und für die Sekundärerergänzungssteuerregelung am 31. Dezember 2024. Insofern kann es in einem Übergangszeitraum zu einer nur teilweisen Steuerbefreiung kommen. Für Unternehmensgruppen, die erst nach dem 31. Dezember 2024 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes oder einer mit der Richtlinie 2022/2523/EU entsprechenden ausländischen Regelung fällt, beginnt der 5-Jahreszeitraum für beide Ergänzungssteuerregelungen einheitlich mit dem Beginn des Geschäftsjahrs, für das die Unternehmensgruppe erstmals Mindestbesteuerung unterliegt.

Zu Abschnitt 3 (Zeitlich befristeter Safe-Harbour)

Dieser Abschnitt enthält für eine Übergangszeit, die spätestens am 30. Juni 2028 endet, ein für Zwecke der Mindestbesteuerung spezifisches Verfahren zur Risikoanalyse bezogen auf ein Steuerhoheitsgebiet unter Verwendung qualifizierter länderbezogener Berichte (CbCR-Safe-Harbour). Bei Erfüllung einer der drei Tests des § 75 wird der Steuererhöhungsbetrag, einschließlich des zusätzlichen Steuererhöhungsbetrags, für ein Steuerhoheitsgebiet mit 0 Euro angesetzt und auch das Übergangsjahr verschiebt sich entsprechend. Die übrigen Verpflichtungen nach diesem Gesetz (z.B. die Verpflichtung zur Abgabe des Mindeststeuer-Berichts oder die Steuererklärungspflicht) bleiben hiervon jedoch unberührt. Der CbCR-Safe-Harbour soll den Einstieg in das System der Mindestbesteuerung in der Übergangszeit erleichtern.

Zu § 75 (Verwendung länderbezogener Berichte multinationaler Unternehmensgruppen (CbCR-Safe-Harbour))

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält für eine Übergangszeit drei Tests (Nummer 1 – vereinfachter Wesentlichkeitstest, Nummer 2 – vereinfachter Effektivsteuersatztest oder Nummer 3 – Substanztest) auf Basis qualifizierter länderbezogener Berichte. Auf Antrag der erklärungsspflichtigen

Geschäftseinheit wird bei Erfüllung einer der drei Tests des Absatzes 1 der Steuererhöhungsbetrag, einschließlich des zusätzlichen Steuererhöhungsbetrags, für ein Steuerhoheitsgebiet mit 0 Euro angesetzt. Wird keiner der Tests erfüllt, sind die regulären Vorschriften anzuwenden. Dies gilt auch für bestimmte Geschäftseinheiten, Unternehmensgruppen oder Steuerhoheitsgebiete (z.B. § 75 Absatz 2, § 76 Absatz 4 und § 77), für die diese Tests nicht angewendet werden können.

Zu Nummer 1

Die Nummer 1 enthält einen im Vergleich zu § 48 vereinfachten Wesentlichkeitstest bei einer Umsatzgrenze von weniger als 10 Millionen Euro oder einen Gewinn oder Verlust vor Steuern von weniger als 1 Million Euro im qualifizierten länderbezogenen Bericht bezogen auf ein Steuerhoheitsgebiet. Umsätze und Gewinne bzw. Verluste von Einheiten, die zum Verkauf stehen (§ 4 Absatz 1 Nummer 2), sind für die Ermittlung der Grenzen einzubeziehen. Einheiten, die aus Größen- oder Wesentlichkeitsgründen nicht im Konzernabschluss enthalten sind (§ 4 Absatz 1 Nummer 2), sind bereits im qualifizierten länderbezogenen Bericht enthalten.

Zu Nummer 2

Die Nummer 2 regelt einen vereinfachten Effektivsteuersatztest für ein Steuerhoheitsgebiet mit einem Übergangsteuersatz (§ 78 Nummer 7: 15 Prozent bis 17 Prozent).

Zu Nummer 3

Die Nummer 3 bestimmt einen Substanztest. Ist der Gewinn vor Steuern im qualifizierten länderbezogenen Bericht gleich oder geringer als der substanzbasierte Freibetrag ist der Test erfüllt. Bei einem Verlust im qualifizierten länderbezogenen Bericht ist dies stets der Fall. Einheiten die zum Verkauf stehen (§ 4 Absatz 1 Nummer 2) oder ausgeschlossene Einheiten (§ 5) sind für diesen Substanztest nicht zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht eine Beschränkung des CbCR-Safe-Harbour bezogen auf Geschäftseinheiten vor, die für Zwecke des länderbezogenen Berichts und dem System der Mindestbesteuerung in verschiedenen Steuerhoheitsgebieten belegen sind. Diese sind von der Anwendung des CbCR-Safe-Harbour grundsätzlich ausgenommen.

Zu Absatz 3

Aufgrund der Auswirkungen des CbCR-Safe-Harbours auf die Bestimmung des Übergangsjahrs (§ 73 Absatz 4) enthält Absatz 2 einen allgemeinen Grundsatz für den Ausschluss vom CbCR-Safe-Harbour für das betreffende Geschäftsjahr und alle folgenden Geschäftsjahre, wenn für das betreffende Geschäftsjahr vom Wahlrecht nach Absatz 1 kein Gebrauch gemacht wird oder dessen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dieser Ausschlussgrundsatz wirkt auch rückwirkend für alle Geschäftsjahre, wenn sich im Nachgang herausstellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt waren. In diesem Fall sind die regulären Vorschriften für die Ermittlung des effektiven Steuersatzes und des Steuererhöhungsbetrages anzuwenden.

Zu § 76 (Besonderheiten bei bestimmten Einheiten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 weitet die Anwendung des CbCR-Safe-Harbour (§§ 75 bis 78) auf Joint-Ventures und Joint Venture-Tochtergesellschaften aus. Diese sind in den länderbezogenen Berichten nicht enthalten und werden als eigenständige Unternehmensgruppe behandelt. Insofern

sind für ein Steuerhoheitsgebiet zwei oder ggf. auch mehrere getrennte Berechnungen durchzuführen. Im Grundsatz wäre auch für in Minderheitenbesitz stehende Geschäftseinheiten eine solche separate Berechnung durchzuführen. Aus Vereinfachungsgründen besteht für Zwecke des CbCR-Safe-Harbour jedoch eine Ausnahme von den Grundsätzen des § 47. Anders als Joint-Ventures und Joint Venture-Tochtergesellschaften sind diese auch Bestandteil der Gruppe für Zwecke der länderbezogenen Berichte.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schließt die Anwendung des CbCR-Safe-Harbour für den Belegenheitsstaat der obersten Muttergesellschaft aus, wenn es sich bei ihr um eine transparente Einheit handelt und nicht alle Gesellschafter eine der Voraussetzungen des § 61 Absätze 1 Nummern 1 bis 3 erfüllen. Hintergrund ist, dass die Einkünfte dieser Gesellschaften in den länderbezogenen Berichten häufig als staatenlose Einkünfte behandelt werden. Sofern diese Muttergesellschaft in einem anderen Staat über eine Betriebsstätte verfügt, erfolgt hingegen auch ein Ausweis der Einkünfte im Belegenheitsstaat der Betriebsstätte für Zwecke der länderbezogenen Berichte, so dass es für den Betriebsstättenstaat keine Notwendigkeit für einen solchen Ausschlusses besteht.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 werden die Kürzungen nach §§ 61 und 62 auch für Zwecke des CbCR-Safe-Harbour umgesetzt. Bei transparenten Einheiten ist dies beim vereinfachten Effektivsteuersatztest nur von Relevanz, sofern die Einkünfte keine staatenlosen Einkünfte sind. Für den Substanztest ergeben sich die Besonderheiten bei transparenten Einheiten aus § 53. Für den vereinfachten Wesentlichkeitstest gibt es analog § 48 keine vergleichbaren Sonderregelungen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt Besonderheiten bei Investmenteinheiten. Diese weichen zum Teil von den allgemeinen Grundsätzen ab. Satz 1 bestimmt für Investmenteinheiten, für die keines der Wahlrechte nach §§ 65 und 66 ausgeübt worden ist, und deren gruppenzugehörigen Gesellschafter in demselben Steuerhoheitsgebiet belegen sind, dass abweichend von § 64 keine getrennte Berechnung zu erfolgen hat.

Sofern für die Investmenteinheit ein Wahlrecht nach §§ 65 und 66 ausgeübt worden ist, ist diese grundsätzlich von der Anwendung des CbCR-Safe-Harbours ausgeschlossen und die regulären Vorschriften anzuwenden. Das Recht zur Inanspruchnahme des CbCR-Safe-Harbours für die übrigen Geschäftseinheiten bleibt hiervon unberührt.

Zur Vermeidung von Doppelerfassungen sind die Umsatzerlöse, der Gewinn oder Verlust vor Steuern sowie die dazugehörigen Steuern nur im Steuerhoheitsgebiet des gruppenzugehörigen Gesellschafters anteilig auszuweisen und die Anteile von nicht gruppenzugehörigen Gesellschaftern zu kürzen. Die länderbezogenen Berichte sind für Zwecke der Mindestbesteuerung dementsprechend anzupassen.

Zu § 77 (Ausschluss von bestimmten Geschäftseinheiten, Unternehmensgruppen oder Steuerhoheitsgebieten)

Aufgrund der Systematik der Mindestbesteuerung sind vom CbCR-Safe-Harbour die in § 77 bestimmten Geschäftseinheiten, Unternehmensgruppen oder Steuerhoheitsgebiete ausgeschlossen (zu weiteren siehe auch § 75 Absatz 2, § 76 Absatz 4). Dies hat unter anderem zur Folge, dass es innerhalb der Unternehmensgruppe allein mit Bezug zu in einem Steuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten verschiedene Übergangsjahre geben kann.

Zu § 78 (Definitionen für den CbCR-Safe-Harbour)

Mit § 78 werden die für die Anwendung des CbCR-Safe-Harbours spezifischen Begrifflichkeiten festgelegt.

Zu Nummer 1

Entscheidendes Merkmal des CbCR-Safe-Harbours ist die Zugrundelegung eines qualifizierten länderbezogenen Berichts. Dieser ist gegeben, wenn dieser auf einem qualifizierten Konzernabschluss beruht: Handelsbilanz II, Handelsbilanz I (sofern bestimmte Anforderungen an den Rechnungslegungsstandard erfüllt sind) und für bestimmte Einheiten auch sonstige Rechnungslegungswerke, die für die Erstellung der länderbezogenen Berichte verwendet werden.

Zu Nummer 2

Die Umsatzerlöse entsprechen der Summe aus den Umsatzerlösen und sonstigen Erträgen aus dem qualifizierten länderbezogenen Bericht. Anpassungen dieser Berichte sind ggf. bei bestimmten Investmenteinheiten erforderlich (§ 76 Absatz 4).

Zu Nummer 3

Die vereinfachten erfassten Steuern umfassen den im qualifizierten Abschluss enthaltenen Ertragsteueraufwand (inclusive latenter Steuern) und abzüglich des Aufwands für nicht erfasste Steuern und ungewisse Steuerposten. Anpassungen dieser Berichte sind ggf. bei bestimmten Investmenteinheiten erforderlich (§ 76 Absatz 4).

Zu Nummer 4

Der Gewinn oder Verlust vor Steuern entsprechen dem Ergebnis vor Steuern, wie es im qualifizierten länderbezogenen Bericht ausgewiesen ist und ggf. um einen Nettoverlust auf der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert, sofern dieser insgesamt den Betrag von 50 Millionen Euro für das jeweilige Steuerhoheitsgebiet übersteigt. Weitere Anpassungen dieser Berichte sind ggf. bei bestimmten Investmenteinheiten erforderlich (§ 76 Absatz 4).

Zu Nummer 6

Nummer 6 bestimmt die Berechnungsformel für den vereinfacht berechneten effektiven Steuersatz.

Zu Nummer 7

Der Übergangssteuersatz wird für das jeweils im Kalenderjahr beginnende Geschäftsjahr gemäß Nummer 7 bestimmt.

Zu Nummer 8

Die qualifizierten Inhaber ergeben sich jeweils aus § 61 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sowie § 62 Absatz 1 Nummern 1 bis 3.

Zu Teil 10 (Nationale Ergänzungssteuer)

Dieser Teil enthält Vorschriften zur nationalen Ergänzungssteuer. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Vorgaben zur globalen effektiven Mindestbesteuerung ergänzend zur Richtlinie (EU) 2022/2523 bezogen auf sämtliche in der Bundesrepublik Deutschland belegene Geschäftseinheiten umgesetzt werden. Dabei sind die Regelungen, unter Berücksichtigung einzelner Spezifika, sehr eng an die international vereinbarten Regelungen angelegt.

Hierdurch wird unter anderem gewährleistet, dass die deutsche Variante einer nationalen Mindeststeuer die Safe-Harbour-Regelungen betreffend die nationale Mindeststeuer erfüllt (z.B. Artikel 11 RL (EU) 2022/2523).

Zu Abschnitt 1 (Allgemeines)

Zu § 79 (Umfang der Besteuerung der Geschäftseinheit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Besteuerungsumfang. Die nationale Ergänzungssteuer einer Geschäftseinheit entspricht dem für die Bundesrepublik Deutschland ermittelten und auf die jeweilige Geschäftseinheit entfallenden Steuererhöhungsbetrags (nationaler Ergänzungssteuerbetrag). Die danach auf die Geschäftseinheit entfallende Mindeststeuer ist zugleich eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer im Sinne dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft den Umfang der Besteuerung von Joint Ventures und die Mitglieder einer Joint-Venture-Gruppe. Die nationale Ergänzungssteuer umfasst deren Steuererhöhungsbeträge insgesamt und ist nicht auf den der Muttergesellschaft zuzurechnenden Anteil am Steuererhöhungsbetrag des Joint Ventures oder der Mitglieder der Joint-Venture-Gruppe begrenzt.

Zu Absatz 3

Sofern in den §§ 80 ff. nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Besteuerung der dritte bis neunte Teil dieses Gesetzes entsprechend. Dies betrifft neben der Ermittlung der Steuererhöhungsbeträge unter anderem auch die Anwendung der Übergangsregelung bei untergeordneter internationaler Tätigkeit (§ 74) des CbCR-Safe-Harbours (§§ 75 bis 78).

Zu Abschnitt 2 (Besonderheiten)

Zu § 80 (Steuererhöhungsbeträge staatenloser Geschäftseinheiten)

Staatenlose Geschäftseinheiten werden für Zwecke der nationalen Ergänzungssteuerregelung einem Steuerhoheitsgebiet nach den hier aufgeführten Kriterien (Gründungsstaat bzw. Tätigkeitsstaat), zugeordnet; d.h. sie sind insofern nicht mehr staatenlos. Sofern die Geschäftseinheiten dem Inland zugeordnet werden, unterliegen sie mit ihren Steuererhöhungsbeträgen der Mindeststeuer. Dessen ungeachtet erfolgt nach Satz 3 die Ermittlung des effektiven Steuersatzes und des Steuererhöhungsbetrags auf einer Stand-alone-Berechnung (Entity-Blending), damit die funktionale Gleichwertigkeit mit den GloBE Musterregelungen gewahrt bleibt.

Zu § 81 (Grenzüberschreitende Zurechnung erfasster Steuern)

Entsprechend Abschnitt 5 der am 2. Februar 2022 veröffentlichten Leitlinien des Inclusive Framework on BEPS zur anerkannten nationalen Mindeststeuer werden bei der nationalen Ergänzungssteuerregelung abweichend von § 41 keine ausländischen Steuern berücksichtigt. D.h. Steuern aufgrund einer ausländischen Hinzurechnungsbesteuerung oder Steuern eines ausländischen Stammhauses werden bei den nach § 1 Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt. Als Reflex dessen wäre z.B. eine dementsprechende Mindeststeuer im Ausland im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung zu berücksichtigen. Dies gilt umgekehrt auch für Zwecke des § 8 Absatz 5 und § 12 AStG.

Zu § 82 (Nichtberücksichtigung der nationalen Ergänzungssteuer)

Da die Mindeststeuer für Zwecke dieses Gesetzes auch eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer ist, muss diese für Zwecke der Berechnung des Steuererhöhungsbetrags nach § 46 unberücksichtigt bleiben.

Zu Teil 11 (Besteuerungsverfahren und sonstige Bestimmungen)

Der erste Abschnitt des elften Teils enthält Vorschriften für das Besteuerungsverfahren. Insbesondere regelt er den Zeitpunkt der Steuerentstehung (§ 83) und normiert die Steuererklärungspflicht (§ 84). Die Steuererklärung ist dabei als Steueranmeldung ausgestaltet, das heißt, der Steuerpflichtige hat die Mindeststeuer selbst zu berechnen. Zudem wird festgelegt, welches Finanzamt für die Besteuerung zuständig ist (§ 85).

Der zweite Abschnitt beinhaltet unter anderem eine Bußgeldvorschrift für den Fall, dass der Mindeststeuer-Bericht nicht oder nicht fristgerecht übermittelt wird (§ 86) und regelt den zeitlichen Anwendungsbereich des Mindeststeuergesetzes (§ 89). Dessen Bestimmungen finden grundsätzlich auf alle Geschäftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2023 beginnen, Anwendung. Eine Ausnahme gilt insoweit für die Sekundärerergänzungssteuerregelung nach § 11. Diese ist grundsätzlich erst auf Geschäftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2024 beginnen, anwendbar.

Zu Abschnitt 1 (Besteuerungsverfahren)

Zu § 83 (Entstehung der Mindeststeuer)

Die Vorschrift regelt das Entstehen der Mindeststeuer. Danach entsteht die Mindeststeuer für ein Geschäftsjahr mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Geschäftsjahr endet. Auch bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr entsteht die Mindeststeuer damit erst mit Ablauf des 31.12. des Jahres, in dem das Geschäftsjahr endet. Diese Vereinheitlichung des Entstehungszeitpunkts dient insbesondere der Vereinfachung der Fristenberechnung und -überwachung.

Zu § 84 (Steuererklärungspflicht, Steuerentrichtungspflicht)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung und zur Entrichtung der Mindeststeuer.

Nach Satz 1 ist grundsätzlich jede nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheit verpflichtet, für das Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Dies gilt auch, wenn sich für das jeweilige Kalenderjahr keine Mindeststeuer ergibt (sogenannte „Nullanmeldung“). Die Ausgestaltung als Steueranmeldung dient der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens. Einer Festsetzung der Mindeststeuer bedarf es hiernach nur, wenn die Festsetzung zu einer abweichenden Steuer führt oder die Geschäftseinheit die Steueranmeldung nicht abgibt (vgl. § 167 Absatz 1 Satz 1 AO). Andernfalls steht die Steueranmeldung gemäß § 168 Satz 1 AO grundsätzlich einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Satz 2 bestimmt, dass die Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln ist.

Die Sätze 3 bis 5 bestimmen die Fälligkeit der Mindeststeuer. Satz 3 regelt dabei den Grundfall. Danach ist die Mindeststeuer einen Monat nach Abgabe der Steuererklärung fällig und bis dahin zu entrichten. Satz 4 enthält eine Ergänzung für den Fall, dass die Mindeststeuer höher festgesetzt wird, als in der Steueranmeldung berechnet. Der Unterschiedsbetrag zwischen der angemeldeten und der festgesetzten Mindeststeuer wird

danach einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und ist bis dahin zu entrichten. Hinsichtlich des angemeldeten Betrages bleibt es dagegen bei der Fälligkeit nach Satz 3, sodass im Ergebnis eine gestufte Fälligkeit vorliegt. Satz 5 begründet eine Auffangregelung für den Fall, dass die nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheit ihrer Pflicht zur Abgabe der Steueranmeldung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. In diesem Fall ist die Mindeststeuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und bis dahin zu entrichten. Zudem ist § 152 AO zu beachten.

Satz 6 enthält eine Sonderregelung für den Fall, dass innerhalb einer Unternehmensgruppe mehrere nach § 1 Steuerpflichtige vorhanden sind und daher nach § 3 Absatz 1 Satz 1 eine Mindeststeuergruppe besteht. In diesem Fall ist nach Halbsatz 1 nur der Gruppenträger zur Übermittlung der Steuererklärung verpflichtet; die nach Satz 1 grundsätzlich bestehende Erklärungspflicht der übrigen Gruppenmitglieder entfällt. Die Vorschrift ist Ausfluss der Konzentrationswirkung des § 3 Absatz 1 Satz 2 und trägt dem Umstand Rechnung, dass nur der Gruppenträger Steuerschuldner ist. Die Vorschrift dient sowohl der Entlastung der Steuerpflichtigen als auch der Finanzverwaltung und gewährleistet, dass – für Zwecke der Mindeststeuer – je Unternehmensgruppe nur eine Steuererklärung abgegeben werden muss. Für den Gruppenträger gelten dabei nach Halbsatz 2 die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine Ablaufhemmung für die Frist zur Abgabe der Steuererklärung. Grundsätzlich finden auf die Steuererklärung die allgemeinen Bestimmungen nach § 149 AO Anwendung. Satz 1 stellt dabei sicher, dass die Frist zur Abgabe der Steuererklärung nicht vor Ablauf der Frist zur Abgabe des Mindeststeuer-Berichts für das im Kalenderjahr endende Geschäftsjahr nach § 67 Absatz 3 endet. Dies verhindert, dass die den Steuerpflichtigen in § 67 Absatz 3 gewährte Frist zur Abgabe des Mindeststeuer-Berichts – einschließlich der besonderen Frist bei erstmaliger Steuerpflicht nach § 67 Absatz 3 Satz 2 – durch die Steuerklärungsfrist faktisch unterlaufen würde. Bedeutsam ist dies insbesondere bei einem Gleichlauf von Geschäfts- und Kalenderjahr. Satz 2 enthält eine Sonderregelung für den Fall, dass in einem Kalenderjahr mehrere Geschäftsjahre enden. Insoweit ist für die Ablaufhemmung das letzte der im Kalenderjahr endenden Geschäftsjahre maßgeblich.

Zu § 85 (Zuständigkeit)

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Besteuerung nach dem Mindeststeuergesetz. Grundsätzlich ist nach Satz 1 das Finanzamt zuständig, das für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständig ist. Die Vorschrift knüpft damit an die allgemeinen Regelungen über die örtliche Zuständigkeit, namentlich § 20 AO an. Besteht nach § 3 Absatz 1 Satz 1 eine Mindeststeuergruppe, ist nach Satz 2 das für die Besteuerung des Einkommens des Gruppenträgers zuständige Finanzamt zuständig. Satz 3 enthält eine Sonderregelung für den Fall, dass der Steuerpflichtige eine transparente Einheit ist. In diesem Fall ist für die Besteuerung nach dem Mindeststeuergesetz das Finanzamt zuständig, das für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte dieser Einheit zuständig ist.

Zu Abschnitt 2 (Bußgeldvorschriften, Ermächtigungen und Anwendungsvorschriften)

Zu § 86 (Bußgeldvorschriften)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält einen Ordnungswidrigkeitstatbestand und dient der effektiven Durchsetzung der Pflicht zur Erstellung und Übermittlung des Mindeststeuer-Berichts. Ordnungswidrig handelt danach, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 67 den Mindeststeuer-Bericht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt. Die Frist zur Übermittlung

des Mindeststeuer-Berichts folgt dabei grundsätzlich aus § 67 Absatz 3. Konnte eine nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheit jedoch davon ausgehen, dass eine bestimmte inländische Geschäftseinheit den Mindeststeuer-Bericht im Auftrag der übrigen Geschäftseinheiten fristgerecht übermittelt, ist die Sonderregelung des § 67 Absatz 1 Satz 3 zu beachten. Dies gilt nach § 67 Absatz 2 Satz 2 entsprechend, wenn die nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheit von einer fristgerechten Übermittlung durch die oberste Muttergesellschaft oder eine von dieser beauftragten Geschäftseinheit ausgehen konnte. Der notwendige Inhalt des Mindeststeuer-Berichts ergibt sich aus § 68. Die Durchführung des Bußgeldverfahrens wird dem Bundeszentralamt für Steuern übertragen (vgl. Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt die Höhe des Bußgelds fest.

Zu § 87 (Ermächtigungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift begründet eine (erweiterte) Bekanntmachungsermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen. Dieses wird ermächtigt, den Wortlaut des Mindeststeuergesetz in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen. Die Vorschrift dient der Klarheit des Gesetzes; eine Befugnis zur Änderung des materiellen Regelungsgehalts ist hiermit nicht verbunden. Unter Unstimmigkeiten des Wortlauts sind daher insbesondere redaktionelle Fehler und fehlerhafte Verweisungen zu verstehen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, die Kommission über die Inanspruchnahme der Option zur Anwendung einer anerkannten nationalen Ergänzungssteuer zu unterrichten. Die Bundesrepublik macht von dieser Option mit §§ 79 bis 82 Gebrauch.

Zu § 88 (Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen)

Die Vorschrift stellt klar, dass die Besteuerung nach dem Mindeststeuergesetz oder einer vergleichbaren, den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2022/2523 entsprechenden ausländischen Regelung, keine Berechtigung zur Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung begründet. Dies betrifft insbesondere Personengesellschaften, die entsprechend der deutschen Abkommenspolitik grundsätzlich nicht abkommensberechtigt sind.

Zu § 89 (Anwendungsvorschriften)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt den zeitlichen Anwendungsbereich des Mindeststeuergesetz. Danach ist das Mindeststeuergesetz grundsätzlich erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2023 beginnen, anzuwenden.

Zu Absatz 2

Satz 1 begründet eine Ausnahme vom grundsätzlichen zeitlichen Anwendungsbereich nach Absatz 1. Danach ist die SES nach § 10 erstmals auf Geschäftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2024 beginnen, anzuwenden. Drittstaaten und -gebiete erhalten hierdurch ausreichend Zeit, die Anwendung der SES durch Umsetzung einer den Vorgaben der

Richtlinie (EU) 2022/2523 entsprechenden PES abzuwenden. Die Ausnahme gilt daher nach Satz 2 nicht für Unternehmensgruppen, deren oberste Muttergesellschaften in Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegen sind, die die Option nach Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2523 ausgeübt haben. Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2523 ermöglicht es einem EU-Mitgliedstaat, ab dem 31. Dezember 2023 für sechs aufeinanderfolgende Geschäftsjahre von der Einführung einer PES und einer SES abzusehen, wenn in diesem Mitgliedstaat höchstens zwölf oberste Muttergesellschaften einer in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2523 fallenden Unternehmensgruppe belegen sind.